

A.

# Propositionen und Adressen.

---

# Kürschner'sche Ausgabe

Die in der Kürschner'schen Ausgabe enthaltene Handschrift ist eine

## Propositionen und Beweise

Die in der Kürschner'schen Ausgabe enthaltene Handschrift ist eine

### 1. Die in der Kürschner'schen Ausgabe enthaltene Handschrift ist eine

Die in der Kürschner'schen Ausgabe enthaltene Handschrift ist eine

Die in der Kürschner'schen Ausgabe enthaltene Handschrift ist eine

Die in der Kürschner'schen Ausgabe enthaltene Handschrift ist eine

# Allerhöchster Landtags-Abchied.

für die zum 17. Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände der Rheinprovinz.

## Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

entbieten Unsern getreuen Ständen der Rheinprovinz Unsern gnädigsten Gruss, und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1862 versammelt gewesenen Provinzial-Landtages den nachstehenden Bescheid:

### I. Auf die gutachtliche Erklärung über die Propositionen.

Als Normalstädte für die Einschätzung der im §. 8 zu 4 des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung S. 317) gedachten Gebäude, sind für die Mehrzahl der Kreise der Provinz die in dem Gutachten Unserer getreuen Stände vom 2. Dezember 1862 in Vorschlag gebrachten, für die übrigen Kreise dagegen nach sorgfältiger Erwägung der gesetzlichen Vorschriften, sowie der in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse andere geeignete Städte bezeichnet worden.

Demselben Gutachten gemäß ist von der Aufstellung besonderer Einschätzungs-Merkmale im Sinne des §. 8 zu 5 des gedachten Gesetzes für die Rheinprovinz Abstand genommen worden.

Die gutachtlichen Aeußerungen Unserer getreuen Stände über die Entwürfe

- a) eines Gesetzes zur Verbesserung des Kontrakt- und Hypothekensystems im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein,
- b) eines Gesetzes, betreffend die Einführung der Concurss-Ordnung vom 8. Mai 1855 (Gesetz-Sammlung Seite 321) und des Gesetzes über die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Concursses vom 9. Mai 1855 (Gesetz-Sammlung Seite 429) in den Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein,
- c) eines Gesetzes wegen Aufhebung der lex Anastasiana in den Landestheilen des gemeinen Rechts, haben bei der weiteren Berathung die entsprechende Berücksichtigung und durch die Gesetze vom 2. Febr. 1864 (Gesetz-Sammlung Seite 34) vom 3. Februar 1864 (Gesetz-Sammlung Seite 40) und vom 1. Febr. 1864 (Gesetz-Sammlung S. 33) ihre Erledigung gefunden.

Das Gutachten Unserer getreuen Stände über die Abänderung der Kreis-Verfassung wird bei den durch das Bedürfniß sich ergebenden weiteren Erörterungen über diesen Gegenstand zur sorgfältigen Erwägung kommen.

Dem Prinzipal-Antrage Unserer getreuen Stände: „mit Beseitigung des ihnen vorgelegten Entwurfs jede Beschränkung von Bauten in der Nähe von Waldungen für die Rheinprovinz oder den linksrheinischen Theil derselben aufzuheben“, hat keine Folge gegeben werden können. Dagegen wird, dem eventuellen Antrage entsprechend, die Vorlegung eines Gesetzentwurfs an die Landesvertretung zur weiteren Berathung vorbehalten bleiben, sobald einige nachträglich zur Sprache gebrachte, jedoch nur auf Nebenpunkte sich beziehende Bedenken ihre Erledigung gefunden haben werden.

1. Gebäude-Steuer.

2. Kontrakt- u. Hypotheken-System, Concurss-Ordnung, lex Anastasiana.

3. Kreis-Ordnung.

4. Errichtung von Gebäuden in der Nähe der auf dem linken Rheinufer der Rheinprovinz geleg. Waldungen.

## II. Auf die ständischen Petitionen.

1. Verleihungen der Ritterguts-Qualität. Den Anträgen Unserer getreuen Stände der Ritterschaft in der Petition vom 2. Dezember 1862 entsprechend haben Wir den Gütern Heenselaer, Gestelen und Geisberg des Grafen Hoensbroech, Hohenkind des Banquiers Stein, Sönsfeld des Dr. med. Luyken, und Branderhof des Grafen Nellesen, die Ritterguts-Qualität beigelegt. Eine gleiche Verleihung haben Wir bei dem Gute Haus Fürstenberg eintreten lassen, nachdem das von dem im Jahre 1860 versammelten Provinzial-Landtage in Bezug auf den Klein-Ertrag erhobene Bedenken durch Unsere Entscheidung im Landtags-Abschiede vom 15. November 1862 ad II. 2. inzwischen beseitigt worden ist.
2. Feuer-Societät. Der Antrag Unserer getreuen Stände in der Adresse vom 2. Dezember 1862 wegen Abänderung des §. 12. des revidirten Reglements für die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät vom 1. Sept. 1852 hat durch Unseren Erlaß vom 10. Januar 1863 (Gesetz-Samml. Seite 61.) seine Erledigung gefunden.
3. Blinden-Anstalt zu Düren. Die von Unsern getreuen Ständen in der Petition vom 5. Dezember 1862 nachgesuchte Genehmigung zur Umwandlung der in Düren bestehenden Blinden-Anstalt in ein provinzielles Institut haben Wir gern ertheilt; auch hat sich gegen die beschlossene Bewilligung eines jährlichen Zuschusses für jene Anstalt von 2000 Thlr. pro 1863 und 1864 und einer Summe von 5500 Thlr. für verschiedene bauliche Einrichtungen und Beschaffungen der Anstalt aus dem zur Verfügung Unserer getreuen Stände stehenden Antheile des Zinsgewinns der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse nichts zu erinnern gefunden.
4. Bergischer Schul-Fonds. Hinsichtlich des Bergischen Schulfonds verweisen Wir Unsere getreuen Stände auf den Landtags-Abschied vom 7. November 1841 und 30. Dezember 1843, wonach denselben bei der Verwaltung dieses Fonds eine Mitwirkung weder zusteht, noch eingeräumt werden kann.  
Uebrigens finden die von Unseren getreuen Ständen bei diesem Anlaß vorgetragenen Bedenken gegen die Zahlung eines Zuschusses von 400 Thlr. für das Progymnasium in Siegburg aus dem Bergischen Schulfonds ihre Erledigung darin, daß der Bergische Schulfonds ein zu Unterrichtszwecken innerhalb des früheren Herzoglich Bergischen Gebietes bestimmter Staatsfonds ist und Siegburg diesem Bezirk geographisch angehört.
5. Reform der Hypotheken-Verfassung im Bezirke des Appellationsgerichts-hofes zu Cöln. Auf die Petition Unserer getreuen Stände wegen einer Reform der Hypotheken-Verfassung im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln eröffnen Wir denselben, daß zur legislativen Regulirung dieses Gegenstandes Einleitung getroffen ist, und daß vorbehalten bleibt, seiner Zeit den Ständen den betreffenden Gesetz-Entwurf zur Begutachtung vorzulegen.
6. Landwehr-Pferdegelder-Fonds. Auf die Petition vom 25. Nov. 1862 eröffnen Wir Unsern getreuen Ständen, daß gegen die darin anderweit beantragte Ueberlassung der eigenen Verwaltung des beim Staatschaze verwalteten sogenannten Landwehrrpferdegelder-Fonds zur Selbstverwaltung sich nichts zu erinnern findet, daß aber den in Betreff der Einrichtung der künftigen provinzialständischen Verwaltung gestellten besonderen Anträgen diejenigen Bedenken entgegenstehen, welche in einer Unseren getreuen Ständen durch unseren Commissarius mitzutheilenden Denkschrift näher ausgeführt sind. In diese Denkschrift sind auch Andeutungen hinsichtlich des Weges aufgenommen, auf welchem die verschiedenartigen und entgegengesetzten Interessen voraussichtlich allein werden ausgeglichen werden können, und Unser Commissarius ist ermächtigt, demgemäß behufs definitiver anderweiter Regelung der Angelegenheit mit Unsern getreuen Ständen in Verhandlung zu treten.
7. Rhein-Weser-Elbe-Canal. Dem in der Petition Unserer getreuen Stände vom 5. Dezbr. 1862 erörterten Projecte zur Ausführung eines den Rhein mit der Weser und Elbe verbindenden Kanals ist Unser Interesse fortwährend zugewendet. Unsere Allerhöchsten Entschliessungen müssen jedoch bis nach erfolgtem Abschluß der umfangreichen technischen Vorarbeiten, von denen zur Zeit erst ein Theil hat beendet werden können, vorbehalten bleiben.

Dem Antrage unserer getreuen Stände entsprechend, sind die in der Petition vom 2. Dezbr. 1862 genannten Straßen, nämlich: 1) die Straße von Wiffem an der Sieg durch das Wiffenthal nach Wildbergerhütte an der Derfchlag-Nothenmüller Bezirksstraße, mit ihren im Regierungsbezirk Coblenz belegenen Theilen; 2) die Straße von Altenkirchen über Bergenhausen nach der Rheinstraße bei Flammersfeld; 3) die im Regierungsbezirk Köln belegene Strecke der Linz-Rottbiter Straße; 4) die Troisdorf-Mondorfer Gemeinde-Chaussée; 5) die Gemeinde-Chaussée von Werden an der Ruhr nach Kettwig vor der Brücke und 6) die Gemeinde-Chaussée von Nees nach der Eisenbahn-Station Empel nach ihrer bezirksstraßenmäßigen Vollendung unter die osthheinischen Bezirksstraßen, und zwar die Straßen ad 1 und 2 des Regierungsbezirks Coblenz, ad 3 und 4 des Regierungsbezirks Köln, ad 5 und 6 des Regierungsbezirks Düsseldorf übernommen werden.

8. Aufnahmehöherer Straßen in den Regierungsbezirken Coblenz, Köln und Düsseldorf unter die Bezirksstraßen.

Dem Antrage in der Petition vom 5. Dezember 1862 wegen Aufnahme der Straße von Sonsbeck im Kreise Geldern, über Winnekendonk nach Kevelaer unter die westrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Düsseldorf haben Wir, unter gleichzeitiger Bewilligung einer Bau-Prämie von 3000 Thlr. pro Meile stattgegeben.

9. Gemeinde-Beg von Sonsbeck nach Kevelaer.

Dem Auftrage Unserer getreuen Stände in der Petition vom 5. Dezember 1862 entsprechend, haben Wir den Bau einer Gemeinde-Chaussée von Ichendorf an der Köln-Jülicher-Staats-Straße über Hemmersbach nach Moederath an der Köln-Dürener Bezirksstraße genehmigt und neben Verleihung des Expropriations-Rechts der zu der Chaussée erforderlichen Grundstücke, der sonstigen fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Erhebung des Chausséegeldes der Gemeinde Hemmersbach eine Neubau-Prämie nach dem Satze von 6000 Thlr. für die Meile bewilligt.

10. Gemeinde-Chaussée von Ichendorf über Hemmersbach nach Moederath.

Die Lage des Bezirksstraßen-Fonds des Regierungsbezirks Aachen gestattet die Uebernahme neuer Verpflichtungen zur Zeit nicht und hat deshalb dem in der Petition vom 5. Dez. 1862 gestellten Antrage Unserer getreuen Stände auf Uebernahme der Düren-Wollersheimer Prämien-Straße unter die Bezirksstraßen vorläufig nicht stattgegeben werden können.

11. Düren-Wollersheimer-Prämien-Straße.

Die in der Petition Unserer getreuen Stände vom 4. Dez. 1862 beantragte Uebernahme der Gemeinde-Chaussée von Echternacherbrück über Bollendorf nach Wallendorf unter die Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Trier haben Wir unter dem 1. Februar d. J. Allerhöchst genehmigt.

12. Echternacherbrück-Wallendorfer-Straße.

Auf die Petition vom 13. Nov. 1860 eröffnen Wir Unseren getreuen Ständen, daß nachdem die betreffenden Gemeinden sich zur bezirksstraßenmäßigen Herstellung der Straße von Sevelen über Rheudt und Schaephusen nach Thönisberg bereit gefunden haben, und ihnen zu diesem Behufe die fiskalischen Vorrechte unter Bewilligung einer Bauprämie verliehen sind, die Uebernahme der Straße unter die westrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Düsseldorf nach bezirksstraßenmäßigem Ausbau von Uns genehmigt worden ist.

13. Sevelen-Thönisberger Gemeinde-Chaussée.

Unseren getreuen Ständen haben Wir auf die Petition vom 8. Nov. 1860, in welchem der Antrag des 11. Rheinischen Provinzial-Landtages vom 18. Februar 1854 wegen Rückerstattung der für den Bau des Nordkanals zur Staatskasse erhobenen Beiträge der betreffenden Landestheile und wegen Ueberweisung eines Antheils an dem Nutzungs-Ertrage der Canalgrundstücke erneuert worden ist, in dem Landtags-Abschiede vom 15 November 1862 die vorläufige Eröffnung zugehen lassen, daß Unsere Allerhöchste Entscheidung bis nach Abschluß der über die Petition noch schwebenden Verhandlungen vorbehalten bleiben müsse.

14. Nord-Canal.

Wir eröffnen unsern getreuen Ständen nunmehr Folgendes:

Bezüglich des ersten Antrages auf Rückerstattung der angeblich zur Ungebühr zur Staatskasse erhobenen Steuerzuschläge für den Nordkanal können nur die Jahre 1816 bis 1819 in Betracht kommen, weil durch die Cabinets-Ordre vom 17. September 1822 diese Zuschläge vom 1. Januar 1820 an den Katasterfonds überwiesen, also der Provinz selbst zu Gute gekommen sind. Allein auch die Zuschläge aus jenen Jahren sind nicht, wie Unsere getreuen Stände annehmen, zu allgemeinen Staatszwecken erhoben worden, haben vielmehr ihre Verwendung im ausschließlichen Interesse Unserer Rheinprovinz gefunden. Denn bereits von dem General-Gouverneur des Nieder- und Mittel-Rheins war die Zusammenwerfung der Departemental- und Kreis-Zuschläge unter der Ankündigung angeordnet

worden, daß die Geldsumme, welche neben den Hauptsteuern aufkäme, zu solchen gemeinnützigen Bedürfnissen verwendet werden sollte, deren Befriedigung nach den Grundsätzen der ausgleichenden Gerechtigkeit der Provinz zur Last gestellt werden müsse. In Folge dessen sind vom Jahre 1816 an die Zulage-Centimen überhaupt nicht mehr ihrer besonderen Bestimmung nach, sondern als ein Gesamtfonds zu Provinzial- und Kreisbedürfnissen in die Steuer-Stats übernommen, und gleiche Beträge auf die andern rheinischen Landestheile ausgeschrieben worden, ohne Unterschied, ob sie bis dahin an einzelnen Zusatz-Centimen mehr oder weniger gezahlt hatten. Sonach ist auch das für den Nordkanal ursprünglich bestimmte, unter den fixirten Zusatz-Centimen auf die Preussische Abgabe-Verwaltung übergegangene und von dieser 18<sup>18/22</sup> abgesetzte Steuerquantum nicht mehr als ein besonderer Steuer-Zuschlag, sondern als ein Bestandtheil des ganzen Zuschlags-Fixums als eines für provinzielle Zwecke bestimmten Gesamt-Aufkommens erhoben, und mit der Verausgabung des letzteren im ausschließlichen Interesse der Provinz wiederum verwendet worden.

Der Voraussetzung Unserer getreuen Stände, daß die gedachten Steuer-Zuschläge der allgemeinen Finanz-Verwaltung zugeflossen seien, und dem hierauf gestützten Antrage auf Rückerstattung derselben an die betreffenden Landestheile fehlt es hiernach an der Begründung, und können Wir diesem Antrage nicht Folge geben.

Bei dem weiteren Antrage Unserer getreuen Stände, diesen Landestheilen die bisher zur Staatskasse geflossenen Nutzungs-Erträge des Nordkanals, nach Abzug der darauf verwendeten Ausgaben, sowie den aus dem Verkaufe des Nordkanals zu erzielenden Erlös zu überweisen, ist zwar nicht in Betracht gezogen, daß die Kanal-Anlage die Bestimmung hatte, Staats-Eigenthum zu sein, und daß den beitragspflichtigen Landestheilen ein Anrecht weder an der Substanz noch an den Nutzungs-Erträgen vorbehalten war. Wir wollen jedoch nicht darüber hinwegsehen, daß die gedachten Landestheile zur Betheiligung an den Kosten des Kanalbaues herangezogen worden sind, in der Absicht, ein fertiges und der Provinz dauernden Nutzen bringendes Werk herzustellen, während diese Absicht in der Folge unerfüllt geblieben ist, und die Anlage die Eigenschaft einer gemeinnützigen mehr und mehr verloren hat. Wenn Wir deßhalb auch Rücksichten der Billigkeit walten zu lassen geneigt sind, so ist doch ein Fundament, kraft dessen Unsere getreuen Stände die gesammten bisherigen und künftigen Nutzungen nebst dem Verkauf-Erlöse der Kanalgrundstücke in Anspruch nehmen zu dürfen glauben, nicht vorhanden. Da vielmehr die Hälfte der Anla gekosten des Kanals vom Staate allein, und die andere Hälfte zugleich von Landestheilen, welche jetzt dem größeren Umfange nach unter fremder Landes-hoheit stehen, getragen worden sind, so ist lediglich auf dasjenige Verhältniß zurückzugehen, in welchem die Beiträge der jetzt zur Rheinprovinz gehörigen Landestheile zu denen der übrigen Contribuenten und der Staatskasse selbst stehen. Dieses Verhältniß ist bereits durch den Landtags-Abschied vom 30. October 1832 auf Grund des in dem Gesetze vom 20. Mai 1806 adoptirten Vertheilungsfußes auf 6:58 angenommen worden, und würde daher die Zahl  $\frac{6}{64}$  der Berechnung zu Grunde zu legen sein. In Rücksicht darauf, daß die hier in Betracht kommenden Intraden des Nordkanals nach den von Unserer Regierung zu Düsseldorf angestellten Ermittlungen bis Ende 1863 auf etwa 60,000 Thlr. anzuschlagen sind, und daß die zu erwartenden weiteren Nutzungen einem Kapitalwerth von etwa 100,000 Thlr. entsprechen, haben Wir Unseren Finanz-Minister ermächtigt, einen nach dem Verhältniß von  $\frac{6}{64}$  sowohl von jenen früheren Intraden, als von dem capitalisirten Nutzungswerth, abgerundet auf 15,000 Thaler festgestellten Gesamtbetrag ad depositum der Provinzial-Hülfs-Kasse zu zahlen, und überlassen Unseren getreuen Ständen, über die Verwendung desselben im Interesse der betreffenden Landestheile zu beschließen.

Zur Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidungen haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben, Schloß Babelsberg, den 17. September 1864.

gez. **Wilhelm.**

gez. v. Bodelschwingh. v. Noon. Stenpliz. v. Mühler. Gr. z. Lippe.  
v. Selchow. Gr. z. Eulenburg.

Landtags-Abschied für die Provinzial-Stände der Rheinprovinz.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich unter Bezugnahme auf Nr. II. zu 6 des dem Provinzial-Landtage heute durch mich mitgetheilten Allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 17. v. M. beifolgend 80 Exemplare der darin gedachten Denkschrift über den Rheinischen Landwehr-Pferdegelder-Fonds zur gefälligen Vertheilung unter die Mitglieder des Provinzial-Landtages ganz ergebenst zu übersenden und zugleich zur näheren Erläuterung Nachstehendes zu bemerken:

ad Allerh. Landtags-  
Abschied Nr. II., 6  
den Rheinischen Land-  
wehrpferdegelderfonds  
betr.

An dem gedachten Fonds sind betheiligte:

1. der ganze Regierungsbezirk Aachen (also die 11 Kreise: Stadt Aachen, Land Aachen, Düren, Erkelenz, Eupen, Geilenkirchen, Heinsberg, Jülich, Malmedy, Montjoie, Schleiden),
2. ein Theil des Regierungsbezirks Cöln (nämlich die 4 Kreise Bergheim, Stadt Cöln, Eusefkirchen, Rheinbach ganz, die 2 Kreise Bonn und Land Cöln nur zum Theil),
3. ein Theil des Regierungsbezirks Düsseldorf (nämlich die 8 Kreise Geldern, Cleve, Moers, Neuß, Kempen, Gladbach, Erefeld, Grevenbroich — und zwar sämmtlich ganz),
4. ein Theil des Regierungsbezirks Coblenz (nämlich die 3 Kreise Adenau, Ahrweiler, Mayen ganz, die 3 Kreise Coblenz, Cochem, Zell nur zum Theil),
5. ein Theil des Regierungsbezirks Trier (nämlich die 4 Kreise Wittlich, Prüm, Daun, Wittlich ganz, die 3 Kreise Stadt Trier, Land Trier, Berncastel nur zum Theil).

Sonach erstreckt sich die Betheiligung auf dreißig ganze Kreise und auf acht Theile von Kreisen.

Von der Verwaltung der Kriegsdarlehn-Kasse zu Aachen sind im Jahre 1820 die Antheile der einzelnen Regierungsbezirke nach Verhältniß der zu dem Darlehen geleisteten Beiträge festgestellt, und es ist dies Verhältniß auch bis jetzt stets festgehalten worden.

Danach haben von je 100 Thlr. des Fonds zu erhalten:

1. der Regierungsbezirk Aachen	31,868	Procent oder	31	Thlr.	26	Sgr.	—	Pf.
2. " " Cöln	23,000	" "	23	"	—	"	—	"
3. " " Düsseldorf	26,561	" "	26	"	16	"	10	"
4. " " Coblenz	10,612	" "	10	"	18	"	5	"
5. " " Trier	7,959	" "	7	"	28	"	9	"
	100		100	"	—	"	—	"

So daß also von einem Beitrage von 160,000 Thlr. (nach der Denkschrift hat sich der Fonds beim Jahresabschlusse für 1863 schon auf 157,258 Thlr. 14 Sgr. belaufen) auf

1. den Regierungsbezirk Aachen	50,986	Thlr.	20	Sgr.	—	Pf.
2. " " Cöln	36,800	"	—	"	—	"
3. " " Düsseldorf	42,497	"	23	"	4	"
4. " " Coblenz	16,982	"	6	"	8	"
5. " " Trier	12,733	"	10	"	—	"
	160,000	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.

entfallen würden.

Zu welchem Verhältnisse die einzelnen Kreise, beziehentlich Kreistheile in ihrer dermaligen Begrenzung 1815 Beiträge zum Kriegsdarlehen geleistet haben, steht nur für einige Bezirke (Aachen, Coblenz und Düsseldorf) noch jetzt fest; nicht aber hat es sich für die anderen Bezirke (Cöln und Trier) ermitteln lassen. Es wird daher der Gleichmäßigkeit halber, und da auch für eine andere Art der Vertheilung weder eine Verpflichtung, noch ein zwingendes Interesse besteht, für die Unter-  
vertheilung der jedem Bezirke, beziehentlich Bezirkstheile zufallenden Beträge auf die einzelnen

Kreise, beziehentlich Kreistheile des Bezirks als der beste Maßstab, wie es in der Denkschrift angedeutet worden, sich allgemein das Verhältniß der Seelenzahl nach der letzten Volkszählung empfehlen.

Was die in der Denkschrift über die dem Fonds, selbst künftig zu gebende Bestimmung über die mögliche Anlegung des Fonds, über die Ansammlung eines disponiblen Bestandes zur augenblicklichen Verwendung, über die Kapitalisirung der weiter auffkommenden Zinsen u. s. w. angedeuteten Vorschläge anbelangt, so möchten dieselben einer weiteren Empfehlung nicht erst bedürfen. Jedenfalls aber würde meines Erachtens durch den Provinzial-Landtag ein alle diese Punkte genau festlegendes Reglement zu entwerfen sein, welches demnächst der Allerhöchsten Genehmigung unterbreitet würde.

Einer besonders sorgfältigen Erwägung wird weiter die Art der künftigen Verwaltung des Fonds zu unterziehen sein, zumal wenn derselbe nach den in der Denkschrift gegebenen Andeutungen künftig eine andere, als die bisherige Verwendung finden wird. Diese veränderte Verwendungsweise würde es auch, wie ich glaube, nicht ausschließen, wenn der Provinzial-Landtag, — gegenüber den praktischen Schwierigkeiten, die sich aus der Verwaltung des Fonds als eines ungetheilten ganzen ergeben möchten —, es etwa ins Auge fassen würde, auf eine sofortige Vertheilung des Fonds unter die einzelnen beteiligten Kreise, welche dann jeder seinen Antheil selbstständig nach den zu erlassenden Bestimmungen des Reglements zu verwalten hätten, zurückzukommen.

Indem ich hiernach das Weitere ganz ergebenst anheimstelle, darf ich schließlich bemerken, daß ich, falls der Provinzial-Landtag für die Beratungen des betreffenden Ausschusses die Theilnahme eines von mir zu entsendenden Commissarius etwa wünschen möchte, eine solche eintreten zu lassen, gerne bereit sein würde. Auch würde es mir zweckmäßig erscheinen, wenn der Provinzial-Landtag eine Commission bestimmen und mit der entsprechenden Vollmacht bekleiden wollte, damit mit dieser die etwa nach dem Schlusse des Provinzial-Landtages weiter erforderlichen Verhandlungen und Vereinbarungen meinerseits stattfinden könnten.

Düsseldorf, den 2. October 1864.

Der Königliche Landtags-Commissarius, Ober-Präsident der Rheinprovinz

gez. v. Pommer-Esche.

An

den Provinzial-Landtags-Marschall Königlichen  
Schloßhauptmann und Kammerherrn zc.

Herrn Freiherrn

von Waldbott-Bassenheim-Bornheim  
Hochwohlgeboren

hier.





nicht allein seit dem Jahre 1842 auf Antrag der Provinzialstände und mit Allerhöchster Genehmigung jährliche Zuschüsse von 6000 Thln. zu den Kosten der von den betreffenden Kreisen für die Landwehrübungen zu stellenden Pferde eine Reihe von Jahren hindurch gewährt, sondern es ist auch bei den in den Jahren 1850 und 1859 stattgehabten Mobilmachungen der ganze Kapital-Fonds flüssig gemacht und dem Oberpräsidium der Rheinprovinz überwiesen worden. Als demnächst nach der Demobilmachung von 1859 die Erlöse aus dem Verlaufe der Landwehrpferde an die Rentantur des Staatschages zurückgeliefert wurden und diese Rückeinnahmen wieder zu kapitalisiren waren, trug die Verwaltung des Staatschages mit Rücksicht auf die erheblichen Coursverluste bei einer nach Erlaß der Mobilmachungs-Ordre erfolgenden Ausschüttung Bedenken, von Neuem Staatsschuldsscheine anzukaufen. Auf Ansuchen der Staatschag-Verwaltung hat vielmehr die Königliche Seeehandlung die rheinischen Landwehrpferdegelder gegen Verzinsung mit 2 1/2 Prozent auf conto di tempo unter Vorbehalt einer sechsmonatlichen Kündigung übernommen, die Verwaltung des Staatschages aber — um die rechtzeitige Realisation des Fonds sicher zu stellen — im Falle der Mobilmachung die sofortige vorrathweise Auszahlung des Fonds aus den Beständen des Staatschages in Aussicht gestellt.

Die Bestände des Landwehrpferdegelder-Fonds nach dem Jahresabschluß pro 1863 betragen:

1) für den Regierungsbezirk Coeslin . . . . .	1066 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf., incl.	1050 Thlr. Staatsschuldsscheine,
2) " " " " " " " " " " " " " " " "	7451 " — " 9 " " " " " " " " "	7450 " " " " " "
3) " " " " " " " " " " " " " " " "	33,526 " — " 3 " " " " " " " " "	33,525 " " " " " "
4) für den bereits erwähnten Theil der Rheinprovinz . . . . .	157,258 " 14 " — " "	

Summa 199,301 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf., incl. 42,025 Thlr. Staatsschuldsscheine.

Nach dieser Darlegung des Sachverhältnisses unterliegt es zunächst keinem Zweifel, daß die Landwehrpferdegelder-Fonds nicht fiskalischer Natur sind, sondern daß das Eigenthum und die Nutzung der Gelder denjenigen oben gedachten Landestheilen gebührt, welchen die nach der Demobilmachung in den Jahren 1815—16 für die Linien-Kavallerie zurückbehaltenen Landwehrpferde angehört haben. Dieses Rechtsverhältniß ist übrigens auch bereits in der Allerhöchsten Ordre vom 30. Mai 1820, welche den qu. Fonds gegründet und dessen Verwaltung dem Schatzministerium übertragen hat, ausdrücklich durch die oben erwähnte Bestimmung anerkannt, daß die in Rede stehenden Gelder den betreffenden Provinzen und Kreisen keineswegs entzogen, sondern denselben bei einer künftigen Mobilmachung nebst den gewonnenen Zinsen zu Gute kommen sollten. Wenn nun die verfassungsmäßigen Vertreter der berechtigten Landestheile die Verwaltung des Fonds in Anspruch nehmen, so liegt kein durchgreifender Grund vor, aus welchem dieses Verlangen zurückzuweisen wäre. Von diesem Gesichtspunkte aus sind auch die frühern Anträge der Preussischen und Rheinischen Provinzialstände auf die Ueberlassung der eigenen Verwaltung der Landwehrpferdegelder durch die Allerhöchste Ordre vom 15. Oct. 1862, resp. die Landtags-Abschiede vom 15. November dess. J. nicht grundsätzlich zurückgewiesen, sondern nur die wegen der künftigen provinzialständischen Verwaltung gemachten besonderen Vorschläge als ungeeignet erachtet worden.

Auch die in den vorliegenden Adressen hinsichtlich der künftigen eigenen Verwaltung der qu. Fonds Seitens der Provinzial-Landtage gestellten Anträge sind ohne näheres Eingehen in die Lage der Verhältnisse und in die Modalitäten der Ausführung formirt worden und unterliegen den erheblichsten Bedenken. Es sollen nach diesen Anträgen die in Rede stehenden Fonds auch fernerhin zur Anschaffung von Landwehrpferden verwendet werden. Diese Art der Verwendung macht es nothwendig, daß die Fonds bei eintretender Mobilmachung sofort disponibel sein müssen. Bei der projectirten Verbindung der Fonds mit den Provinzial-Hülfskasse wird indessen diese sofortige Disponibelstellung überhaupt nicht oder doch nur mit bedeutenden Capitalsverlusten zu erreichen sein.

Der Provinzial-Landtag der Rheinprovinz hat sich in der Adresse vom 25. November 1862 auf den Antrag beschränkt, den Rheinischen Landwehrpferdegelder-Fonds der Provinzial-Hülfskasse zur abgeforderten Verwaltung zu überweisen. Ueber den Hauptpunkt, auf welche Weise die Bestände des Fonds von der Provinzial-Hülfskasse nutzbar angelegt werden sollen, haben sich die

Provinzialstände nicht ausgesprochen und sich diesen Punkt augenscheinlich nicht klar gemacht. Die Provinzial-Hülfskasse würde den Fonds zunächst direkt zu Darlehen an Gemeinden u. c. verwenden oder ihn bei der Kölnischen Privatbank belegen können: hiermit würde aber in keiner Weise irgend welche Sicherheit für das rechtzeitige Eingehen der Bestände des Fonds im Fall des Bedürfnisses — zumal mit Rücksicht auf die bei Mobilmachungen stets eintretende Knappheit des Geldmarktes — geboten werden. Wollte die Provinzial-Hülfskasse etwa den Fonds als einen fremden zur Verzinsung annehmen, so würde sie — wie die Direction derselben erklärt hat — eine mindestens sechsmonatliche Kündigungsfrist verlangen müssen, sich zu höchstens  $2\frac{1}{2}$  Prozent Zinsen verstehen und außerdem  $\frac{1}{2}$  Prozent der Einnahme als Vergütung beanspruchen. Diese Bedingungen sind aber entschieden ungünstiger, als die jetzige Belegung bei der Seehandlung, indem zwar Kündigungsfrist und Zinsfuß dieselben sind, aber keine weitere Vergütung geleistet wird und außerdem der wesentliche Vortheil besteht, daß jetzt die sofortige vorstufweise Unterweisung des ganzen Betrages in Baar aus den Mitteln des Staatschazes in Aussicht gestellt ist, — eine Zusicherung, welche bei dem Uebergang der Verwaltung des Fonds an die Provinzial-Hülfskasse keinesfalls aufrecht erhalten werden könnte. Die mehrerwähnte Kasse würde daher und da ihr selbst keine Mittel zu Gebote stehen, den Betrag des Fonds vorzustreichen, nur alsdann in der Lage sein, den Fonds im Mobilmachungsfall ohne Verzug flüssig zu machen und bereit zu stellen, wenn sie denselben durch Ankauf von Staatspapieren oder von sonstigen depositumäßige Sicherheit gewährenden Effecten nutzbar machte. Hiermit würde aber nur ein früherer Weg wieder betreten werden, welcher wegen der mit einer Versilberung der Papiere in Mobilmachungszeiten unvermeidlich verbundenen empfindlichen Coursverluste verlassen und auch Seitens der Rheinischen Provinzialstände in der Petition vom 12. November 1860 als verderblich bezeichnet worden ist.

Nach dem Sitzens des Preussischen Provinzial-Landtags vorgelegten Reglements-Entwürfe soll der dem Regierungsbezirk Königsberg zustehende Landwehrrpferdegelder-Fonds der Provinzial-Hülfskasse als Darlehen zu  $3\frac{1}{2}$  Prozent Zinsen übergeben und bei einer etwaigen Mobilmachung den einzelnen betheiligten Kreisen nach Verhältnis der Seelenzahl zum Ankauf von Mobilmachungs-pferden ausgetheilt werden. Die Absicht des Provinzial-Landtages ist hiernach, obwohl dies nicht zweifellos sein dürfte, anscheinend dahin gegangen, daß die Auszahlung der qu. Gelder — zur Zeit ca. 34,000 Thlr. — sofort nach eingetretener Mobilmachung ohne alle Kündigungsfrist erfolgen solle, dergestalt, daß die notwendige Bereitschaft des Fonds gesichert sein würde. In Erwägung der statutorischen Vorschriften über die Verwendung der Hülfskassen-Fonds ist aber nicht abzu-sehen, wie die Kasse die vorgedachte Verpflichtung überhaupt soll übernehmen können. Nach dem mittelst Allerhöchster Ordre vom 27. September 1852 bestätigten Statute hat nämlich die Provinzial-Hülfskasse ihre Fonds zu Darlehen, nach ihrer Wahl auf Amortisation oder gegen 3monatliche Kündigung auszuliehen. Auch die ihr darlehnsweise zugewiesenen Landwehrrpferdegelder würde sie dem-gemäß ausleihen müssen: es ist aber vollkommen unerfindlich, wie die Hülfskasse alsdann sich soll verpflichten können, jeder Zeit ohne Kündigungsfrist den bedeutenden Kapitalbestand herauszuzahlen. Auch die Preussische Provinzial-Hülfskasse würde vielmehr, wie die Rheinische, den qu. Fonds nur alsdann im Bedarfsfalle sofort flüssig zu machen und bereit zu stellen im Stande sein, wenn der Fonds nach wie vor in Staatspapieren angelegt bleibt. Für die berechtigten ostpreussischen Landes-theile würde aber schlechterdings kein Nutzen davon zu erwarten sein, wenn die Staatsschuld-scheine, in welchen der Fonds des Regierungsbezirks Königsberg angelegt ist, statt bei der Rendantur des Staats-schazes künftighin von der Provinzial-Hülfskasse zu Königsberg aufbewahrt und verwaltet werden. Eine derartige Uebertragung der Verwaltung würde im Gegentheil nur Nachtheile im Gefolge haben, weil durch die Rendantur des Staatschazes nicht nur die zur zinsbaren Anlegung der Zinsen anzukaufenden Staatsschuld-scheine aus den Effectenbeständen des Staatschazes ohne alle Nebenkosten nach dem durchschnittlichen Tagescourse entnommen werden, sondern namentlich auch die Versilberung des Effecten-bestandes bei etwaiger Mobilmachung weit rascher und vortheilhafter, als dies in der Provinz möglich ist, bewirkt werden kann.

Läßt sich aus diesen Gründen die Genehmigung der in den vorliegenden Adressen gestellten Anträge wegen der künftigen provincialständischen Verwaltung der qu. Fonds nicht befürworten, so ist mit Rücksicht auf die im §. 3 des Preussischen Reglements-Entwurfs enthaltene Bestimmung, wonach Seitens der Kreise nach der Demobilmachung die empfangenen Beträge erstattet werden sollen, noch die Bemerkung hinzuzufügen, daß es nicht für zulässig erachtet werden kann, die Kreise, nachdem sie schwere Kriegslasten getragen haben, zur vollen Rückzahlung der Hilfsgelder anzuhalten. Andererseits kann aber auch die bisherige Einrichtung der Verwaltung der Fonds für die Folge nicht beibehalten werden, weil die Staatschatz-Verwaltung sich außer Stande sieht, die fernere Verwaltung, wenigstens des rheinischen Fonds, zu führen. Denn die Anlegung dieses Fonds bei der königlichen Seehandlung, so zweckmäßig und vortheilhaft dieselbe ist, kann nur als eine vorübergehende Einrichtung angesehen werden, auf deren dauerndes Bestehen nicht zu rechnen ist, indem die Seehandlung nur auf dringendes Ansuchen der Staatschatz-Verwaltung und aus besonderer Rücksicht sich hat bereit finden lassen, die Gelder, deren Zurückziehung nach eingetretener Mobilmachung und zur Kriegszeit zu erwarten steht, auf conto di tempo zu übernehmen. Noch weniger aber kann Seitens der Verwaltung des Staatschatzes fort-dauernd die Verpflichtung aufrecht erhalten werden, mit einem so beträchtlichen Vorshuß aus den Beständen des Staatschatzes den beteiligten Kreisen der Rheinprovinz auszuweichen.

Wenn aber die gegenwärtige Disposition in Betreff des Rheinischen Fonds nicht fortbestehen kann, und andererseits die zinsbare Anlegung in Staatspapieren, so lange die bisherige Bestimmung des Fonds beibehalten wird, nicht thunlich erscheint, so ist die Staatschatz-Verwaltung in der That nicht in der Lage, für die zinsbare Anlegung des Fonds in geeigneter Weise Sorge zu tragen.

Für die hiernach unvermeidliche anderweite Regulirung der Angelegenheit liegt die Schwierigkeit hauptsächlich darin, daß der Fonds seiner gegenwärtigen Bestimmung gemäß sofort nach Erlaß des Befehls zur Mobilmachung, also zu einer Zeit flüssig gemacht werden muß, zu welcher sich Kapitalien theils gar nicht, theils nur mit großen Verlusten realisiren lassen. An dieser Schwierigkeit scheitern die Vorschläge der Preussischen und Rheinischen Provincialstände, und sie macht sich in gleicher Weise geltend, wenn der Fonds nach dem früheren Antrage des Provincial-Landtags der Rheinprovinz auf die einzelnen beteiligten Kreise vertheilt würde. Die schwebenden Verhandlungen werden daher anscheinend nur dadurch zum Abschluß zu bringen sein, daß eine Verständigung über eine andere Art der Verwendung des Fonds herbeigeführt wird. Eine desfallsige Aenderung ist übrigens auch mit Rücksicht auf die inzwischen in's Leben getretene Neuorganisation der Armee geboten, indem der Reorganisationsplan, bei gleichzeitiger Neu-Einrichtung von achtzehn Linien-Kavallerie-Regimentern, die bisherigen Landwehr-Kavallerie-Regimenter aufgiebt. Diese Neu-Organisation der Kavallerie ist auch bereits theilweise zur Ausführung gelangt, und namentlich sind die bisherigen rheinischen Landwehr-Kavallerie-Regimenter aus der zu mobilisirenden Armee ausgesondert. Wenn nun auch für die Zukunft die Bildung einzelner, für die Festungsbesatzungen bestimmter Landwehr-Escadrons in Aussicht genommen ist und auch künftighin für die Landwehr-Zufanterie-Bataillone die erforderlichen Pferde von den Kreisen für ihre Rechnung werden gestellt werden müssen, so liegt es doch auf der Hand, daß hierdurch die Zahl der Seitens der Kreise unentgeltlich zu liefernden Pferde erheblich vermindert ist und der qu. Fonds bei der nächsten Mobilmachung des Rheinischen Armee-Corps nur zum kleineren Theil für die Ausrüstung der dortigen Landwehr verwendet werden können. Bei dem Preussischen Armee-Corps bleiben allerdings vorläufig noch 2 Landwehr-Kavallerie-Regimenter bestehen, so daß sich der Preussische Fonds für jetzt noch in der bisherigen Weise verwenden lassen würde: indessen werden die anderweit hervorgehobenen Rücksichten auch für diesen Fonds die erwünschte Regulirung vollkommen rechtfertigen.

Die Allerhöchste Ordre vom 30. Mai 1820 enthält gar keine Bestimmung darüber, daß der Fonds zur Anschaffung von Pferden für die Landwehr-Kavallerie zu verwenden; sie gibt nur die allgemeine Weisung, daß derselbe bei der künftigen Mobilmachung den beteiligten Provinzen und Kreisen

pro rata zu Gute kommen solle. Er ist dann bei der spätern Verwendung zur Anschaffung von Landwehr-Kavallerie-Pferden zur Verfügung gestellt, weil der Fonds aus dem Verkauf solcher Pferde entstanden und jene Anschaffung als die schwerste Last für die Kreise bei der Mobilmachung betrachtet werden konnte. Es liegt aber durchaus kein Hinderniß vor, im Einverständniß mit den Provinzialständen und mit Allerhöchster Genehmigung eine andere Bestimmung zu treffen.

Der Allerhöchsten Intention des Hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III. Majestät bei Gründung des Fonds dürfte es aber am meisten entsprechen, wenn die Fonds künftig ganz oder doch hauptsächlich zur Erleichterung der beteiligten Kreise in der ihnen durch das Gesetz vom 27. Februar 1850 auferlegten Verpflichtung zur Unterstützung der bedürftigen Familien der zum Dienste einberufenen Reserve- und Landwehrmannschaften verwendet würden. Unter den verschiedenen Einrichtungen und Modalitäten, welche hierbei in Betracht gezogen werden könnten, möchte es unter Anderem zweckmäßig erscheinen, den gegenwärtig vorhandenen Fonds als Stammkapital in Staatspapieren anzulegen, resp. angelegt zu belassen, und dann zunächst aus den eingehenden Zinsen einen disponibeln Bestand von etwa 10 Procent des Stammkapitals anzusammeln, welcher in Betracht seines mäßigen Betrages ohne Schwierigkeit zu geringen Zinsen unter der Bedingung sofortiger Einziehung im Fall der Mobilmachung unterzubringen und eintretenden Falls unter die beteiligten Kreise nach Verhältniß der Seelenzahl als eine freie und nicht zurück-erstattende Beihilfe zu den Lasten der Mobilmachung zu vertheilen sein würde. Sobald dieser disponibel zu haltende Bestand angesammelt wäre, würden die weiter eingehenden Zinsen zur Vermehrung des Stammvermögens fortlaufend kapitalisirt werden. Im Falle der Mobilmachung aber wären, so lange diese dauert und vielleicht auch noch einige Quartale nach ihrer Wiederaufhebung, die laufenden Zinsen den Kreisen pro rata zu überweisen.

Es dürfte nicht zu verkennen sein, daß die Bestimmung der Allerhöchsten Ordre vom 30. Mai 1820 hierdurch vollständig erfüllt und der Fonds als eine dauernde segensreiche Stiftung und ein Denkmal der landesväterlichen Fürsorge des Hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III. den Landestheilen erhalten bliebe, daß sodann hierdurch auch die bisherigen, oben gedachten Schwierigkeiten in der Verwendung des Fonds vollständig beseitigt und ebenso die Rückerstattungen seitens der Kreise nach der Demobilmachung vermieden würden, während auf diese Weise den Kreisen eine mit dem wachsenden Stammvermögen sich erhöhende nicht unbeträchtliche Beihilfe gewährt werden könnte. In dieser Beziehung dürfte es ebenso zweckmäßig als unbedenklich erscheinen, lediglich das Verhältniß der Seelenzahl nach der letzten Volkszählung als den richtigsten Maßstab für das wirklich vorhandene Bedürfniß der jedesmaligen Repartition auf die einzelnen Kreise zum Grunde zu legen. Die Befugniß aber der Preussischen, wie der Rheinischen Provinzialstände, in dieser Hinsicht so wie überhaupt in Betreff der Verwaltung und Verwendung der qu. Fonds mit Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung einen für die beteiligten Landestheile verbindlichen Beschluß zu fassen, kann ebensowenig zweifelhaft sein, als die von ihnen in Anspruch genommene provinzialständische Verwaltung des Fonds bei der vorgeschlagenen Einrichtung besondere Schwierigkeiten darbieten wird.

Berlin, im September 1864.

## Propositions-Decrete.

### Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage einberufenen getreuen Ständen der Rheinprovinz Unsern gnädigsten Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen.

Untervertheilung  
der  
Grundsteuer.

1) Nach der Bestimmung im §. 9. des Gesetzes vom 21 Mai 1861 (Gesetzsammlung S. 253) betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, soll die Untervertheilung der neu festgestellten Grundsteuerhauptsummen auf die einzelnen steuerpflichtigen Liegenschaften in den beiden westlichen Provinzen nach den Unterlagen des bestehenden Grundsteuerekatasters mit den durch königliche Verordnung nach Anhörung der Provinziallandtage zu bestimmenden Maßgaben erfolgen.

Unsern getreuen Ständen lassen wir demgemäß den Entwurf einer den vorgedachten Gegenstand betreffenden königlichen Verordnung nebst der dazu gehörigen Denkschrift mit der Aufforderung zugehen, denselben in Erwägung zu ziehen und sich darüber gutachtlich zu äußern.

Bezirkscommissionen  
für die klassifizierte  
Einkommensteuer.

2) Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Commissionen für die klassifizierte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des §. 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 193) zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Commissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben und werden Unseren getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unsern Kommissarius mitgetheilt werden.

Rentenbank-Controle.

3) Mit Rücksicht auf die Unseren getreuen Ständen durch die §§ 5 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 112) in den Angelegenheiten der Rentenbank zugewiesene Mitwirkung und Controle haben Unsere getreuen Stände nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Kommissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen.

Ausschuß wegen der  
Kriegsleistungen und  
deren Vergütung.

4) Unsere getreuen Stände werden ferner, soweit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5 Nr. 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 362) unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

5) Auf die Erklärung Unserer getreuen Stände in der Adresse vom 12. Nov. 1860 haben Wir zwar dem Antrage, von Erlaß der Verordnung:

Wahlmodus im  
Stande der Land-  
gemeinden.

betreffend die Ausführung der in den Artikeln IX. und XIII. der Verordnung vom 13. Juli 1827 (Gesetzsammlung Seite 103) hinsichtlich der Provinzial-Landtags-Wahlen im Stande der Landgemeinden der Rheinprovinz gemachten Vorbehalte,

bis auf Weiteres abzustehen, stattgegeben. Nachdem aber, worüber Unser Kommissarius die weiteren Mittheilungen Unseren getreuen Ständen machen wird, bei Gelegenheit der letzten Ergänzungswahlen für den Provinzial-Landtag sich thatsächlich herausgestellt hat, daß die fernere Anwendung des bisherigen Wahlverfahrens in einzelnen Bürgermeistereien unmöglich geworden und die Aenderung desselben daher geboten ist, lassen Wir Unsern getreuen Ständen den ihnen im Jahre 1860 zur Berathung vorgelegten Verordnungs-Entwurf anderweit zur Begutachtung zugehen.

6) Wir lassen Unsern getreuen Ständen:

- a. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Güterrecht der Ehegatten im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein,
- b. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend einige Bestimmungen über Rechtsgeschäfte im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein,

nebst Motiven zur gutachtlichen Äußerung vorlegen.

7) Wir wollen endlich das Gutachten Unserer getreuen Stände über eine als Bedürfnis erachtete Reform der gesetzlichen, die Aichung der Weinfässer betreffenden Bestimmungen für die Rheinprovinz hören. Zu diesem Zweck wird Unseren getreuen Ständen der Entwurf eines bezüglichen Gesetzes nebst Motiven durch Unseren Kommissarius vorgelegt werden.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Kommissarius die nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf drei Wochen bestimmt.

Wir bleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben, Schloß Babelsberg, den 17. September 1864.

Reform der Gesetzgebung im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein.

Aichung der Weinfässer.

gez. **Wilhelm.**

(gez.) v. Bodelschwingh. v. Noon. Graf v. Frenplig. v. Mühler.

Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

An  
die zum Provinzial-Landtage der Rheinprovinz  
versammelten Stände.

# A u s z u g

aus dem Gesetze, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861.

(Gesetzsammlung de 1861, Seite 253.)

ad Allerhöchste  
Proposition Nr. 1.

§. 9. Die Untervertheilung der festgestellten Grundsteuer-Hauptsummen auf die einzelnen steuerpflichtigen Liegenschaften erfolgt in den beiden westlichen Provinzen nach den Unterlagen des bestehenden Grundsteuerkatasters mit den durch königliche Verordnung nach Anhörung der Provinzial-Landtage zu bestimmenden Maßgaben.

## Königliche Verordnung,

betreffend

Entwurf der Verordnung, betr. die Unter-  
vertheilung der Grund-  
steuer.

die Feststellung und Untervertheilung der Grundsteuer in den beiden westlichen Provinzen, gemäß den Vorschriften in den §§. 3. und 9. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,

verordnen auf Grund der §§. 9. u. 11. des Gesetzes vom 21. Mai 1866, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, und im Verfolg des Gesetzes vom 26. September 1862, betreffend die Aufhebung der Verordnung über die periodischen Revisionen des Grundsteuerkatasters in den Provinzen Rheinland und Westfalen vom 20. Oktober 1844, in Abänderung der bezüglichen Vorschriften des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839, nach Anhörung Unserer getreuen Stände dieser Provinzen, was folgt:

### §. 1.

Nach den Ergebnissen der stattgefundenen Ermittlung des Reinertrags der Liegenschaften wird die Grundsteuerhauptsumme gemäß §. 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, festgestellt:

- a) für die Provinz Westfalen auf . . . . .
- b) für die Rheinprovinz auf . . . . .

Jede der beiden Provinzen hat die ihr hiernach zufallende Grundsteuerhauptsumme nach den Vorschriften dieser Verordnung aufzubringen und dem Staate gegenüber mit den durch das Gesetz festgestellten Einschränkungen zu vertreten.

### §. 2.

Die Verwaltung der den technischen Betrieb des rheinisch-westphälischen Grundsteuerkatasters betreffenden Angelegenheiten bleibt auch in Zukunft für beide Provinzen eine gemeinschaftliche und wird unter der oberen Leitung und nach den Anordnungen des Finanzministers fortgeführt.

### §. 3.

Zu dem Grundsteuerdeckungsfonds jedes Regierungsbezirks (§. 2. zu b. des Grundsteuer-



gesetzes vom 21. Januar 1839) ist vom 1. Januar 1865 ab statt der seither gezahlten  $1\frac{1}{2}$  Prozent nur ein Prozent der Grundsteuer als Zuschlag zu erheben.

## §. 4.

Der Beitrag, welchen die Grundsteuerpflichtigen beider Provinzen zu den Kosten der Erhaltung des Grundsteuerkatasters, insbesondere der Erneuerung der Katasterkarten, Flurbücher und Mutterrollen, sowie der Berichtigung und Vervollständigung der Parzellarvermessungen zu leisten haben (§. 2 zu c des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839), wird vom 1. Januar 1865 ab auf ein Prozent der Grundsteuer festgestellt und fließt dem allgemeinen Katasterfonds zu, welcher, wie seither, so auch künftig, für beide Provinzen gemeinschaftlich verwaltet wird.

## §. 5.

Der Beitrag zu den durch die Fortschreibung des Güterwechsels entstehenden Kosten (§. 2 zu d. des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839) wird, wie er bisher schon geleistet worden, auf den Betrag von sechs Pfennigen für jede im Kataster fortzuschreibende Parzelle festgestellt und ist von dem Erwerber derjenigen Parzellen, in deren Eigenthumsverhältniß der Wechsel eingetreten, nach bewirkter Fortschreibung zu entrichten.

## §. 6.

Die Untervertheilung der festgestellten Grundsteuerhauptsummen (§. 1.) auf die einzelnen grundsteuerpflichtigen Liegenschaften innerhalb der einzelnen Gemeinden jeder Provinz erfolgt nach Verhältniß des bei Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, und dazu gehörigen Anweisung für das Verfahren bei Ermittlung des Reinertrags der Liegenschaften ermittelten und in den Karten und Einschätzungsregistern verzeichneten Reinertrags.

## §. 7.

Gegen das Ergebnis der Parzellareinschätzung steht den Grundeigenthümern das Recht zur Erhebung von Reklamationen zu

- a) wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke;
- b) wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhalts derselben;
- c) wegen unrichtiger Einschätzung in die Klassen des Tarifs;
- d) wegen vorgekommener Fehler bei den aufgestellten Berechnungen.

## §. 8.

Jedem Grundeigenthümer ist ein Auszug aus dem Einschätzungsregister, welcher die dem Ersteren gehörenden Grundstücke mit Einschluß der grundsteuerfreien und der unter einem Morgen großen Hofräume und Hausgärten (§. 1. zu a. und §. 4. des Gesetzes vom 21. Mai 1861) nachweist, durch den Bürgermeister (Amtmann) mit dem Eröffnen zuzustellen, daß

- a) eine etwaige Reklamation binnen vier Wochen präklusivischer Frist anzubringen sei;
- b) die Kosten unbegründeter Reklamationen dem Reklamanten zur Last fallen und von demselben im Verwaltungswege eingezogen werden würden;
- c) die Güterauszüge, gleichviel ob eine Reklamation erhoben sei oder nicht, nach Ablauf der Reklamationsfrist dem Gemeindevorstande unverfehrt zurückzugeben seien, widrigenfalls dieselben auf Kosten des Grundeigenthümers neu angefertigt werden würden.

## §. 9.

Gleichzeitig mit der Ausgabe der Güterauszüge ist eine Abschrift des Einschätzungsregisters nebst den betreffenden Karten während eines Zeitraums von mindestens vierzehn Tagen zur Einsicht aller Betheiligten auf demjenigen Bürgermeisterei- (Amts-) Bureau offenzulegen, in welchem das Gemeindekatasterarchiv aufbewahrt wird und, daß dies geschehen, in jeder Gemeinde wiederholt in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

## §. 10.

- I. Einwendungen wegen unrichtigen Anfaßes einzelner Grundstücke sind insbesondere zulässig:
- wenn in dem Güterauszuge steuerfreie Grundstücke als steuerpflichtig eingetragen sind und umgekehrt;
  - wenn Grundstücke, welche wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglos sind (§. 2a. der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861), eingeschätzt und als ertragsfähig in den Auszug übernommen worden sind;
  - wenn Hausgärten von der Gebäudesteuer betroffen werden, desgleichen Hofräume unter den grundsteuerpflichtigen Grundstücken verzeichnet sind;
  - wenn in den Güterauszügen Grundstücke aufgeführt sind, welche dem auf dem Titelblatt verzeichneten Eigenthümer nicht gehören.

II. Ausstellungen wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhalts der in dem Güterauszuge aufgeführten Grundstücke sind zulässig:

- wegen unrichtiger Uebernahme der in den Katasternmutterrollen angegebenen Flächeninhalte in die Einschätzungsregister;
- wegen unrichtiger Feststellung des Flächeninhalts der gegen die Katasterkarten und Mutterrollen eingetretenen Veränderungen in dem Bestande, beziehungsweise der Umgränzung der von der Grundsteuer künftig befreit bleibenden Liegenschaften (§. 1. zu a. und §. 4. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861);
- wegen unrichtiger Ermittlung des Flächeninhalts der Grundstücke in den Katasternmutterrollen selbst.

Bei Beurtheilung der Richtigkeit der zu b. und c. gedachten Feststellung des Flächeninhalts sind diejenigen Bestimmungen maßgebend, welche für die Ausführung der diesfälligen Arbeiten erlassen worden sind.

III. Einwendungen wegen unrichtiger Einschätzung sind zulässig:

- wegen unrichtiger Aufnahme der Kulturart einzelner Grundstücke, sofern eine Kulturveränderung nicht erst nach bewirkter Einschätzung stattgefunden hat;
- wegen unrichtiger Einschätzung in die Klassen des Tarifs, falls Reklamant für einzelne Grundstücke eine abweichende geringere Bonität von der betreffenden Klassifikationsmasse oder aber behaupten sollte, daß für dieselben die von letzterer abweichende höhere Bonitätsklasse nicht begründet sei;
- wegen ungleichmäßiger Einschätzung einzelner Klassifikationsmassen gegen andere speziell zu bezeichnende der nämlichen Gemeinde;
- wenn zwischen den in den Güterauszug übergegangenen Angaben der Einschätzungsregister und der Katasterkarte ein Widerspruch stattfinden und als solcher nachzuweisen sein sollte.

IV. Einwendungen wegen vorgekommener Berechnungsfehler sind zulässig, wenn

- bei der Berechnung der Parzellarreinerträge Fehler untergelaufen, oder
- einzelne Parzellen in eine unrichtige Spalte der Klassenzusammenstellung übertragen, oder
- die sämtlichen Parzellen eines Grundeigenthümers in der Klassenzusammenstellung unrichtig aufsummiert sind.

## §. 11.

Die Untersuchung der eingehenden Reklamationen und die Entscheidung darüber gebührt der für jeden Kreis zu bildenden Reklamationskommission. Dieselbe besteht unter dem Vorsitze eines hierzu von der Regierung zu ernennenden Kommissars aus sechs Mitgliedern, von welchen drei von der kreisständischen Vertretung gewählt, drei aber auf den Vorschlag des Kommissars von der Regierung berufen werden.

Für die Fälle einer darernden Behinderung einzelner gewählter Vertreter der Reklamationskommission sind von der kreisständischen Vertretung zugleich mindestens zwei Ersatzmänner zu wählen.

Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorsitzende der Kommission beruft deren Mitglieder und bestimmt den Gang der zu erledigenden Geschäfte.

Die Kommission selbst ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

#### §. 12.

Sobald sämtliche Reklamationen vorliegen, sind alle diejenigen, welche sich auf den unrichtigen Ansat einzelner Grundstücke (§. 10. zu I.), auf die unrichtige Angabe der Flächeninhalte (§. 10. zu II.) und auf vorgekommene Berechnungsfehler (§. 10. zu IV.) beziehen, übersichtlich zusammenzustellen und mit den erforderlichen Unterlagen der Katasterinspektion vorzulegen, um sie einer näheren Prüfung zu unterwerfen und, soweit sie als begründet anzuerkennen, deren Erledigung herbeizuführen; soweit sie aber unbegründet erscheinen, die zur Beurtheilung derselben erforderlichen Unterlagen zu beschaffen, beziehungsweise die nähere Auskunft darüber zu ertheilen.

#### §. 13.

Behufs Untersuchung der gegen die Einschätzung erhobenen Reklamationen (§. 10. zu III.) werden in jedem Kreise durch die Reklamationskommission selbst besondere Reklamationsbezirke gebildet, innerhalb deren je zwei Mitglieder der Kommission als Reklamationsdeputation die Untersuchung der Reklamationen zu bewirken und über den Befund ein Gutachten abzugeben haben.

Auf Grund der einzuziehenden Gutachten der Kataster-Inspektion (§. 12.) und der Reklamationsdeputationen, eventuell der von den letzteren weiter anzustellenden Untersuchung und Erörterung entscheidet die Kommission über die eingegangenen Reklamationen.

Gegen die getroffene Entscheidung ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig; jedoch steht dem Reklamanten binnen einer präklusivischen Frist von zehn Tagen nach Empfang der Entscheidung frei, offenbare Unrichtigkeiten oder Irrthümer in derselben der Kommission nachzuweisen, in welchem Falle die letztere eine nochmalige Prüfung der Reklamation vorzunehmen und anderweitig darüber zu entscheiden hat.

In der Entscheidung ist zugleich festzusetzen, ob und in wie weit der Reklamant die Kosten der Reklamation zu tragen hat.

#### §. 14.

Für auswärtige Geschäfte sind den Kommissionsmitgliedern Reisekosten und Tagegelder nach Maßgabe des Kostenregulativs vom 25. April 1836 (Gesetzsamml. S. 181.) zu gewähren.

#### §. 15.

Die künftighin als Flurbücher dienenden Abschriften der Einschätzungsregister und die Güterauszüge (§. 8.) sind nach den Entscheidungen der Reklamationskommission, beziehungsweise den Ergebnissen der durch die Katasterinspektion angestellten Untersuchung (§. 12.) zu berichtigen und durch die Nachtragung aller seit Anfertigung der Einschätzungsregister stattgehabten Fortschreibungen zu vervollständigen.

Auf Grund der solchergestalt berichtigten Einschätzungsregister und Güterauszüge sind die neuen Flurbücher und Mutterrollen der einzelnen Gemeinden jedes Kreises nach und nach in der zu bestimmenden Reihenfolge aufzustellen und von der Regierung zu bestätigen.

Von dem ersten Tage desjenigen Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die neue Mutterrolle einer Gemeinde von der Regierung bestätigt worden ist, sind die in derselben für die einzelnen grundsteuerpflichtigen Liegenschaften nachgewiesenen Reinerträge der Untervertheilung der Gemeindegrundsteuerhauptsummen zu Grunde zu legen, und es ist darnach die Erhebung der Grundsteuer zu bewirken.

#### §. 16.

Bis zur Beendigung des Reklamationsverfahrens gegen die Parzellareinschätzung und der Vollenbung der neuen Mutterrollen (§. 15.) erfolgt die Untervertheilung der Gemeindegrundsteuer-

hauptsomme auf die einzelnen steuerpflichtigen Liegenschaften vom 1. Januar 1865 ab nach den Unterlagen des bestehenden Grundsteuerkatasters der beiden westlichen Provinzen mit der Maßgabe, daß die bisherigen Mutterrollen, beziehungsweise Grundsteuerheberollen, durch Ausscheidung der Katastralerträge von den nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 der Grundsteuer künftighin nicht unterliegenden Grundstücken berichtigt werden. Für diejenigen Gemeinden, in welchen in Folge erheblicher Kulturveränderungen oder sonstiger Verhältnisse die Beibehaltung der Katasterunterlagen für die Untervertheilung zu erheblichen Mißverhältnissen führen würde, ist die Anlegung der neuen Mutterrollen auf Grund der Abschriften der Einschätzungsregister schon im Laufe des Jahres 1864 vorzunehmen, die Berechnung der Reinerträge in denselben nach den von der Centrakommission zur Regelung der Grundsteuer definitiv festzustellenden Klassifikationsstarifen auszuführen und die Erhebung der Grundsteuer darnach so lange zu bewirken, bis das Reklamationsverfahren gegen die Parzellareinschätzung beendet, die Berichtigung der Mutterrollen nach dessen Ergebnissen erfolgt und darnach eine neue Heberolle aufgestellt sein wird.

In welchen Gemeinden hiernach zu verfahren ist, hat der Generaldirektor des Katasters zu bestimmen.

## §. 17.

Mit der Fertigstellung der neuen Mutterrollen ist die im §. 26. des Grundsteuergesetzes für die beiden westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839 vorbehaltene Revision der Katastralabschätzung der kultivirten Grundstücke als ausgeführt und beendet anzusehen. Dagegen ist die bereits begonnene geometrische Revision durch Ausführung der für nothwendig erachteten und ferner für nothwendig zu erachtenden Neumessungsarbeiten fortzusetzen und zu beenden.

Die zur Eintragung der Einschätzungsergebnisse gebrauchten, in den Archiven der Gemeinden aufbewahrten Kopien der Katasterkarten sind als Abschätzungsdocumente zu den Archiven der Katasterinspektionen nach und nach einzuziehen und durch neue Kopieen der bei letzteren beruhenden Originalarten, nachdem dieselben auf die Gegenwart berichtigt worden, zu ersetzen.

## §. 18.

Die Kosten der durch die vorstehenden Bestimmungen (§§. 6—16) angeordneten Parzellareinschätzung, einschließlich der zur Untervertheilung der Gemeindegroßsteuerhauptsummen erforderlichen Arbeiten, imgleichen der Erneuerung der Kartenkopieen für die Gemeindearchive, der Berichtigung der Originalarten auf die Gegenwart und der Neumessungsarbeiten sind, soweit sie nicht nach §. 8. zu b. den Reklamanten zur Last fallen, auf den im §. 4. dieser Verordnung bezeichneten, nöthigenfalls durch zeitweilige Erhöhung des festgestellten Zuschlags zu verstärkenden Fonds zur Erhaltung des Katasters zu übernehmen.

## §. 19.

In welchen Fällen steuerfreie Grundstücke in die Kategorie der steuerpflichtigen übergehen und umgekehrt und die festgestellten Grundsteuerhauptsummen dadurch Zu- oder Abgang erleiden, ist im §. 10. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, bestimmt. Veränderungen in den zum Zwecke der Grundsteuerveranlagung nach §. 6. a. a. D. ermittelten Reinerträgen der Liegenschaften, welche nach dem 1. Januar 1865 durch Urbarmachung, Kulturverbesserung u. oder durch Verödung, Kulturverschlechterung u. herbeigeführt werden, ziehen bei den, den Provinzen Rheinland und Westfalen, beziehungsweise innerhalb derselben den einzelnen Kreisen und Gemeinden nach §. 3. a. a. D. auferlegten Grundsteuerhauptsummen keine Veränderung nach sich.

## §. 20.

Insofern jedoch nach Beendigung des Reklamationsverfahrens gegen die Parzellareinschätzung (§. 7. und folgende) in den aufgestellten neuen Mutterrollen Irrthümer

- a) bei der Ermittlung und Feststellung des Flächeninhalts einzelner Grundstücke,
- b) bei Berechnung des Reinertrags,

c) bei Angabe der Kulturart,

d) in Folge doppelten Ansages oder der Auslassung eines Grundstücks (materielle Irrthümer) von den Behörden entdeckt oder von den Betheiligten nachgewiesen werden sollten, bleibt deren Berichtigung auf dem durch die Instruktion des Finanzministers vom 28. März 1844 geordneten Wege vorbehalten.

Die in Folge von Berichtigungen solcher Art von der Jahressteuer der betreffenden Grundstücke abzusetzenden Beträge werden auf den Grundsteuerdeckungsfonds (§. 3.) übernommen, welchem andererseits diejenigen Beträge zufließen, welche in Folge der Berichtigung materieller Irrthümer den betreffenden Grundeigenthümern neu oder mehr auferlegt werden.

Veränderungen, welche nach dem 1. Januar 1865 durch andere Ursachen als durch Berichtigung materieller Irrthümer in dem durch die Parzellareinschätzung (§. 6.) ermittelten Reinertrage der einzelnen steuerpflichtigen Liegenschaften eintreten, bleiben bei der Untervertheilung der Gemeindegrundsteuerhauptsummen unberücksichtigt.

#### §. 21.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt und hat behufs derselben die erforderlichen Anweisungen zu erlassen.

Urkundlich zc.

## Denkschrift

### zum Entwurf einer Königlichen Verordnung,

betreffend

die Feststellung und Untervertheilung der Grundsteuer in den beiden westlichen Provinzen, gemäß den Vorschriften in den §§. 3. und 9. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861.

Das Gesetz vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, geht davon aus (§. 3.), daß die Provinzen Rheinland und Westphalen in Betreff der Feststellung der Grundsteuerhauptsummen für die Provinzen, Regierungsbezirke, Kreise und Gemeinden mit den sechs östlichen Provinzen ganz gleich zu behandeln seien, daß also durch die Reinertragsermittelung der Liegenschaften nach der Ausführungsanweisung vom 21. Mai 1861 zugleich die Unterlagen für die verhältnismäßige Vertheilung der den einzelnen Provinzen nach §. 4. des Gesetzes aufzuerlegenden Grundsteuerhauptsummen und innerhalb der letzteren bis auf die Gemeinden herab gewonnen werden sollen.

Die Untervertheilung der solchergestalt festgestellten Grundsteuerhauptsummen auf die einzelnen steuerpflichtigen Liegenschaften soll dagegen in den beiden westlichen Provinzen, in Gemäßheit des §. 9. des allegirten Gesetzes, nach den Unterlagen des bestehenden Grundsteuerkatasters und zwar mit den durch Königliche Verordnung nach Anhörung der Provinziallandtage zu bestimmenden Maßgaben erfolgen.

Durch diese Bestimmung sind die Grenzen der Königlichen Verordnung dahin gezogen, daß die Unterlagen des Katasters beibehalten, und an dieselben diejenigen Anordnungen gereicht werden sollen, welche erforderlich sind, um im Sinne des neuen Grundsteuergesetzes die künftigen Steuer-

Denkschrift zum Verordnungsentwurf, betr. die Feststellung und Untervertheilung der Grundsteuer.

beträge für die einzelnen Liegenschaften zu ermitteln und festzustellen, auch der gesetzlich festgestellten Aussonderung der Gebäudesteuer von der Grundsteuer Rechnung zu tragen. Im Wesentlichen soll die königliche Verordnung den Charakter einer Ausführungsverordnung haben, ohne daß derselben eine Aufhebung oder Abänderung der materiellen Bestimmungen des Grundsteuergesetzes für die beiden westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839 anheimgegeben wäre.

Mit dieser Auffassung steht auch die Absicht der königlichen Staatsregierung bei Vorlegung des Entwurfs zu dem neuen Grundsteuergesetze und die Absicht der Finanzkommission des Abgeordnetenhauses im Einklange.

In der Denkschrift der Staatsregierung (Seite 117 der Nr. 9 der Regierungsvorlagen an das Haus der Abgeordneten für die Session von 1861) wird der königlichen Verordnung kein ausgedehnter Inhalt zugebracht, vielmehr unter V. Nr. 1. nur darauf hingewiesen,

„daß in den beiden westlichen Provinzen die Untervertheilung der neu zu bestimmenden Grundsteuerhauptsummen nach den Unterlagen des Grundsteuerkatasters sich ganz von selbst mache.“

Darin ist die Ansicht ausgedrückt, daß es nur formeller Anweisungen bedürfe, um die Untervertheilung bewirken und darnach die Hebung der anderweitig regulirten Steuerbeträge eintreten lassen zu können.

Dieser Ansicht ist auch das Abgeordnetenhaus gefolgt. Dasselbe hat dem Berichte seiner Kommission nicht widersprochen, in welchem Seite 15 zu dem damaligen §. 8. (jetzt §. 9.) des Grundsteuergesetzes dargestellt wird, wie die Kommission damit einverstanden sei,

„daß die Untervertheilung der Grundsteuer auf die einzelnen steuerpflichtigen Liegenschaften der beiden westlichen Provinzen sich durch das vorhandene Kataster und die in Kraft bleibenden Vorschriften des Gesetzes vom 21. Januar 1839 in der Hauptsache von selbst reguliren würde und die nothwendigen Modifikationen nach Anhörung der Provinziallandtage durch königliche Verordnung bestimmt werden könnten.“

Von diesem Standpunkte aus ist der vorgelegte Entwurf zu der königlichen Verordnung aufgestellt worden. Derselbe gründet sich im Wesentlichen lediglich auf die Vorschrift des §. 9., beziehungsweise des §. 11. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 und beschränkt sich daher auf die Regelung der Untervertheilung der Grundsteuerhauptsummen auf die einzelnen steuerpflichtigen Liegenschaften nach den Unterlagen des bestehenden Katasters mit den durch die neue Gesetzgebung gebotenen Maßnahmen.

Zur Erläuterung der darin in Aussicht genommenen einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

**Zu §. 1.** ist die Aufhebung der hinsichtlich der Aufbringung des Grundsteuerkontingents bisher zwischen den beiden westlichen Provinzen bestandenen Verbindung ausdrücklich erwähnt, und mit Rücksicht auf die entsprechende, nach §. 3 des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 außer Kraft tretende Bestimmung im §. 1 des Gesetzes für die beiden westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839 die Aufbringung der neuen, den beiden Provinzen im Einzelnen zufallenden Grundsteuerhauptsummen jeder der ersteren besonders zur Last gelegt worden.

**Zu §. 2.** Die Centralisation der Katasterverwaltung für die beiden westlichen Provinzen in der seit dem Jahre 1855 errichteten Generaldirektion des Katasters hat sich in allen Beziehungen als durchaus zweckmäßig bewährt. Um auch in Zukunft die einheitliche Leitung aller den technischen Betrieb des rheinisch-westfälischen Grundsteuerkatasters betreffenden Angelegenheiten zu sichern, ist die Bestimmung aufgenommen worden, daß die Katasterverwaltung für beide Provinzen eine gemeinschaftliche bleibe, was auch schon mit Rücksicht auf die in allen Regierungsbezirken noch auszuführenden Neumessungsarbeiten, auf das nach §§. 7—14. des Entwurfs noch durchzuführende Reklamationsverfahren gegen die Parzellareinschätzung und auf die Anfertigung der neuen Grundsteuerkatasterbücher und Kartenkopien für die Gemeindearchive nothwendig erscheint.

**Zu §. 3. und 4.** In den §§. 2. und 4. des Grundsteuergesetzes für die beiden westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839 ist die Bestimmung getroffen, daß (§. 2. zu b. und c.) die Grundsteuerpflichtigen außer der Grundsteuerhauptsumme aufzubringen haben:

1. einen Fonds zur Uebertragung der Ausfälle, ingleichen zur Zahlung der nothwendigen Erlasse und Unterstützungen (Grundsteuerdeckungsfonds);
2. die Kosten, welche aufgewendet werden müssen, um die Katasterkarten, Flurbücher und Mutterrollen durch Umarbeitung und periodische Revisionen mit der Gegenwart in Uebereinstimmung zu erhalten,

und daß (§. 4. a. a. D.) für diese Zwecke überall gleichmäßig zwei Prozent der Grundsteuerhauptsumme auszuschlagen seien, wovon, unter Vorbehalt künftiger zulässiger Ermäßigung, 1½ Prozent dem Grundsteuerdeckungsfonds jedes Regierungsbezirks überwiesen, mittelst des Mehrbetrags von ½ Prozent aber ein für alle Regierungsbezirke der beiden Provinzen gemeinschaftlicher Fonds gebildet, der zunächst nach der Anweisung des Finanzministers auf die Erhaltung des Katasters verwendet werden, nöthigenfalls aber auch zur Verstärkung des Grundsteuerdeckungsfonds dienen solle, wenn die dem letzteren überwiesenen 1½ Prozent der Grundsteuerhauptsummen in einzelnen Jahren nicht hinreichen möchten, um die vorkommenden Ausfälle und die nach den bestehenden Vorschriften zu gewährenden Erlasse zu decken.

In §§. 45. und 46. des gedachten Grundsteuergesetzes sind die Ausgaben näher specificirt, welche aus dem Grundsteuerdeckungsfonds zu leisten sind und als solche im §. 45. zunächst bezeichnet:

1. die Jahressteuer von den etwa durch ein Versehen zur Steuer veranlagten steuerfreien Grundstücken;
2. die Steuer von den bei der Steuerveranlagung besteuertungs-fähigen, nach derselben aber untergehenden oder ertragsunfähig oder steuerfrei werdenden Grundstücken für den Zeitraum von dem Eintreten dieser Veränderung bis zum Ablaufe des Jahres;
3. die unbeibringlichen Steuerquoten.

Erst wenn nach Bestreitung dieser Zahlungen in dem Deckungsfonds ein Ueberschuß bleibt, so ist derselbe zu benutzen:

1. zur Zahlung der Steuer von den nach dem Miethswerthe besteuerten Gebäuden, welche ein ganzes Jahr unbenutzt geblieben sind;
2. zu Nachlässen wegen solcher Unglücksfälle und Ereignisse, welche, wie z. B. Beschädigung der nach dem Miethswerthe besteuerten Gebäude durch Brand, Sturmwind u. oder Beschädigung der Feldfrüchte durch Hagelschlag, Ueberschwemmung u., ohne die Grundstücke selbst zu zerstören oder ertragsunfähig zu machen, doch den gänzlichen oder theilweisen Verlust des Ertrags für ein oder mehrere Jahre zur Folge haben;
3. zu außerordentlichen Unterstützungen bei den vorgedachten, auf den Ertrag der Grundstücke unmittelbar einwirkenden oder bei anderen, in dem Verluste der eingebrachten Feldfrüchte und Wirthschaftsvorräthe, der Wirthschaft oder des Inventariums bestehenden Unglücksfällen, insofern solche Unterstützungen nothwendig sind, um die Steuerpflichtigen in zahlungsfähigem Zustande zu erhalten;
4. zu den bei der Ermittlung des Schadens in Nachlassfällen etwa vorkommenden unvermeidlichen Kosten;
5. zur Deckung der bei erfolgloser Anwendung von Zwangsmaßregeln entstehenden baaren Auslagen und zu besonderen Vergütungen an solche Steuerboten, die sich durch ihre Dienstführung auszeichnen.

In der Anlage sind die Ausgaben zusammengestellt, welche aus den Grundsteuerdeckungsfonds der acht Regierungsbezirke der beiden westlichen Provinzen innerhalb des zehnjährigen Zeitraums von 1853—1862 geleistet worden sind, nebst den Beständen, welche nach dem Finalabschlusse vom 31. Dezember 1862 in dem Deckungsfonds jedes einzelnen Regierungsbezirks vorhanden waren. Es ergibt sich daraus, daß, ungeachtet sämmtliche in den §§. 45 und 46 des Grundsteuergesetzes vorgesehene Ausgabe-fälle Berücksichtigung gefunden haben, ungeachtet zu außer-

ordentlichen Unterstützungen die bedeutende Summe von im Ganzen 388,195 Thlr. 22 Sgr. 5 Pf. zur Verwendung gekommen ist, dennoch ein Bestand von 155,519 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf. in den verschiedenen Regierungsbezirken sich vorfindet, welcher sich, wenn nicht im Jahre 1845 in Regierungsbezirke Düsseldorf die Summe von . . . . . 21,150 Thlr. — Sgr. — Pf. und im Regierungsbezirke Köln die Summe von . . . . . 25,154 " 12 " 10 " den Grundsteuerpflichtigen auf die Grundsteuer gut geschrieben worden wäre, auf 201,823 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf. belaufen würde, ein Bestand, welcher mehr als die vierfache jährliche Einnahme der Deckungsfonds aller acht Regierungsbezirke aus dem 1½ prozentigen Zuschlage zur Grundsteuer mit 48,236 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf. aufwiegen würde.

Aus der Anlage geht ferner hervor, daß die im §. 45 des Grundsteuergesetzes unter 1, 2, 3 und im §. 46 zu 1, 2 und 4 bezeichneten Ausgaben innerhalb des gedachten zehnjährigen Zeitraums durchschnittlich jährlich nur 14,703 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf., mithin 30,5 Prozent der Einnahme betragen haben, wogegen an Remunerationen für Steuerdiener (§. 46 zu 5) die Summe von durchschnittlich jährlich 2,003 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf. verausgabt worden ist, und die außerordentlichen Unterstützungen (§. 46 zu 3) durchschnittlich jährlich 38,819 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf. betragen haben.

Demnach sind für solche Ausgaben, welche aus dem Grunde, weil das Grundsteuerkontingent der beiden westlichen Provinzen der Staatskasse unverkürzt zufließen mußte, gemacht worden sind (§. 45 a. a. D.), nur 30,5 Prozent zur Verwendung gekommen, und es würden immerhin zu den im §. 46 a. a. D. bezeichneten Zwecken noch die bedeutende Summe von 17,454 Thlr. 7 Sgr. 1 Pf. jährlich übrig geblieben sein, wenn die Einnahme des Grundsteuerdeckungsfonds anstatt 1½ Procent nur ein Procent der Principalgrundsteuer betragen hätte, wodurch dieselbe sich auf jährlich 32,157 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. reducirt haben würde. Auch wird nicht in Abrede gestellt werden können, daß Steuernachlässe, außerordentliche Unterstützungen und Remunerationen für Steuerdiener zu höheren Beträgen und mit größerer Leichtigkeit bewilligt worden sind, weil dazu so reichliche Fonds vorhanden waren, so wie es nicht zweifelhaft sein kann, daß Ausgaben dieser Art streng genommen keine Folgen der Grundsteuerkontingentirung sind und außerhalb der Verpflichtungen der Grundsteuerzahler liegen, deshalb auch auf die äußerste Nothdurft beschränkt werden müssen.

In Uebereinstimmung mit dieser Ansicht hat sich bereits der westphälische Provinzial-Landtag bei seiner Begutachtung des Entwurfs zu dem Grundsteuergesetze für die beiden westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839 (Seite 53 der gedruckten Verhandlungen des Landtags von 1837) dahin ausgesprochen,

„daß, wenn auch für die Zeit, wo Jemand von einem Grundstücke keinen Ertrag bezieht, dieser zu einer Steuerzahlung rechtlich nicht verpflichtet sein kann, sich doch kein rechtlicher Grund denken ließe, aus welchem die übrigen Steuerpflichtigen ihn zu unterstützen verpflichtet sein sollten. Der Grundsteuerremissionsfonds dürfe lediglich zur Deckung der Ausfälle verwendet werden, welche gesetzlich wieder ungelegt werden müssen, daher jedenfalls den übrigen Grundbesitzern wieder zur Last fallen würden; jede andere Verwendung würde gegen den Zweck seiner Bestimmung sein, und eine Verbindlichkeit zu Unterstützungen und Gratifikationen ließe sich nicht wohl zwangsweise auferlegen.“

Der westphälische Provinziallandtag beantragte deshalb Löschung des Wortes „Unterstützung“ und des Satzes unter Nr. 5 des §. 46 a. a. D.

Die bei geringerer Einnahme des Grundsteuerdeckungsfonds nothwendig folgende Ermäßigung der fraglichen Ausgaben dürfte deshalb principiell einer Reduktion desselben auf ein Procent der Principalgrundsteuer nicht entgegenstehen. Allerdings werden sich dessen Einnahmen auch dadurch vermindern, daß die Gebäude und die auf diese gelegten Grundsteuern aus dem bisherigen Katasterverbande ausscheiden, und deshalb vom 1. Januar 1865 ab von denselben keine Beiträge zum Grundsteuerdeckungsfonds mehr erhoben werden, indessen nehmen auch die



Gebäudeeigenthümer, zu deren Erleichterung im Gebäudesteuergesetze besondere Bestimmungen getroffen worden sind, an den Bewilligungen aus dem Grundsteuerdeckungsfonds künftig nicht mehr Theil, wie überhaupt alle auf die Besteuerung der Gebäude bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Januar 1839 als aufgehoben zu betrachten sind. Außerdem fallen auch dem Grundsteuerdeckungsfonds künftig die im §. 45 zu 2. a. a. D. specificirten Ausgaben für Steuern von den bei der Steuerveranlagung besteuierungsfähigen, nach derselben aber untergehenden, oder ertragsunfähig oder steuerfrei werdenden Grundstücken für den Zeitraum vom Eintreten dieser Verminderung bis zum Ablaufe des Jahres nicht mehr zur Last, weil in solchen Fällen die Besteuerung nach §. 10 des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 mit dem Untergange oder dem Eintreten bleibender Ertragsunfähigkeit, beziehentlich vom ersten Tage des Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die die Steuerfreiheit begründende Veränderung erfolgt ist, überhaupt aufhört.

Mit Rücksicht auf alle vorstehend berührten Verhältnisse kann es, auch abgesehen von den noch vorhandenen bedeutenden Beständen, nicht zweifelhaft sein, daß der Zuschlag von einem Procent der Grundsteuerhauptsummen der beiden westlichen Provinzen zur Bestreitung aller dem Grundsteuerdeckungsfonds verbleibenden nothwendigen Ausgaben vollkommen ausreichen wird.

Wenn das hiernach bei dem Grundsteuerdeckungsfonds künftig zu ersparende halbe Procent der Principalgrundsteuer im §. 4 des Entwurfs dem Fonds zur Erhaltung des Katasters zugewiesen und dieser dadurch in seinen bisherigen Einnahmen verstärkt worden ist, so erscheint solches durch die aus demselben zu bestreitenden Ausgaben dringend geboten. Inhalts des Entwurfs bestehen letztere in den Kosten, welche den Grundsteuerpflichtigen erwachsen:

1. für die durch die ausgeführte Parzellareinschätzung (§§. 6 bis 13) nothwendig gewesenenen Arbeiten;
2. für diejenigen Arbeiten, welche zum Zwecke der Untervertheilung der Gemeindegrundsteuerhauptsumme auszuführen sind, wohin insbesondere die neuen Grundsteuerkatasterbücher gehören (§§. 15. 16);
3. für die Erneuerung der Kartenkopien für die Gemeindearchive und für die Berichtigung der Originalkarten auf die Gegenwart (§. 17);
4. für die noch auszuführenden Neumessungsarbeiten;
5. für die Generaldirektion des Katasters (§. 2).

Zu diesen Hauptausgabepositionen wird Folgendes bemerkt:

Zu Nr. 1 läßt es sich zur Zeit auch nicht einmal annähernd bestimmen, welcher Kostenbetrag durch die bei Gelegenheit der Masseneinschätzung ausgeführte, die Stelle der Spezialrevision des Katasters vertretende Parzellareinschätzung (vergl. unten zu §. 6 des Entwurfs) entstanden ist. Derselbe wird erst nach Zusammenstellung der auf die Massen- und Parzellar-Einschätzung erforderlich gewesenenen Gesamtkosten zu ermesen sein.

Zu Nr. 2. Inhalts der beim Abschluß des Katasters gelegten Rechnungen haben sich die Kosten für Anfertigung der Katasterbücher in den beiden westlichen Provinzen exklusive der Druck- und Einbandkosten auf 290,832 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. belaufen. Indessen sind die desfalligen Arbeiten gegenwärtig nicht mehr so billig zu beschaffen und erfordern nach den bisherigen Erfahrungen einen Preisaufschlag von mindestens 30 Procent, so daß jene Kosten sich auf etwa 380,000 Thlr. erhöhen werden.

Zu Nr. 3. Die beiden westlichen Provinzen enthalten nach dem Grundsteueretat für 1864 18,193,521 Morgen in 16,331,791 Parzellen. Da die Kartenkopien für die Gemeindearchive wie bisher, fast durchgängig in dem Maßstabe von 1:1250 angefertigt werden müssen, so kann bei Bemessung der dafür erforderlichen Kosten der für jenen Maßstab gegenwärtig bestehende

Tariffuß von 1,5 Pf. für den Morgen und 1 Pf. für die Parzelle zum Grunde gelegt werden und es ergeben sich demnach

für 18,193,521 Morgen . . . 75,806 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf.  
 „ 16,331,791 Parzellen . . 45,366 „ 2 „ 7 „

zusammen 121,172 Thlr. 12 Sgr. 8 Pf.

Werden hierzu die Kosten für die Berichtigung der Originalkarten auf die Gegenwart mit mindestens 30,000 Thlr. gerechnet, so ergibt sich für die Arbeiten zu Nr. 3 eine Kostensumme von etwa 150,000 Thlr.

Zu Nr. 4. Nach den von den beteiligten königlichen Regierungen im Jahre 1853 aufgestellten Nachweisungen ist die Neumessung von überhaupt 3,956,641 Morgen in 4,512,811 Parzellen für nothwendig erachtet worden, wenn theils die bei der Katasteraufnahme aus älteren Karten und Deklarationen übernommenen, mit der Wirklichkeit in keiner Weise mehr übereinstimmenden, theils die in der ersten Zeit der Katasterarbeiten sehr mangelhaft ausgeführten Vermessungen erneuert, und diejenigen Ansprüche erfüllt werden sollen, welche die betreffenden Grundeigenthümer, weil sie beständig zu den Katasterkosten beigetragen haben, auf eine richtige Vermessung zu machen berechtigt sind. Der hierzu erforderliche Kostenaufwand ist in jenen Zusammenstellungen auf 1,106,800 Thlr. ausschließlich der Kosten von 44,589 Thlr. für die damals nahezu beendete Neumessung des Katasterverbandes Hermeskeil, im Regierungsbezirke Trier, dessen Fläche von 145,084 Morgen in jenen 3,956,641 Morgen mit enthalten ist, berechnet worden, und bezieht sich demnach auf eine Fläche von 3,811,557 Morgen, welche 4,322,604 Parzellen enthält. Seit jener Zeit sind neu vermessen worden:

in den Regie- rungsbezirken:			mit einem Kosten- wande von		
	Mrg.	Parz.	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) Trier . . . . .	554,240	487,931	188,596	28	5
b) Koblenz . . . . .	47,847	46,740	14,543	19	3
c) Köln . . . . .	27,624	44,457	14,987	9	2
d) Düsseldorf . . . . .	62,820	32,220	13,458	—	11
e) Aachen . . . . .	95,233	100,359	25,239	2	3
zusammen	787,764	711,707	256,825	—	—

wovon noch zu zahlen sind 34,037 Thlr. 13 Sgr.

Es bleiben demnach noch neu zu vermessen: 3,023,793 Morgen, 3,610,897 Parzellen. Von dem im Jahre 1853 nach den damals bestehenden Gebührentarifen zur Neumessung der vorgedachten Fläche von 3,811,557 Morgen in Aussicht genommenen Kostenbetrage von 1,106,800 Thlrn. würde auf die bereits ausgeführten Neumessungen von 787,764 Morgen ein natürlicher Antheil von 228,750 Thlrn. und für die Neumessung der noch übrigen 3,023,793 Morgen ein Antheil von 878,050 Thlrn. gefallen sein. Die Neumessung jener 787,764 Morgen hat aber in der That 256,925 Thlr., mithin mehr: 28,175 Thlr. gekostet, weil die als unzulänglich anerkannten früheren Tarife im Jahre 1856 um 30 Procent erhöht werden mußten und hiernach ein Theil der Neumessungsarbeiten vergütet worden ist. Aber auch diese Erhöhung reicht erfahrungsmäßig noch nicht aus, um den Arbeitern einen zur Bestreitung ihrer nothwendigen Lebensbedürfnisse ausreichenden Verdienst zu gewähren, weshalb auf eine weitere Verbesserung der Vermessungstarife wird Bedacht genommen werden müssen, welche, wenn die Mitglieder der Geometerpersonale zu einem durchschnittlichen täglichen Verdienste von 1 Thlr. 10 Sgr. täglich gelangen sollen, nicht unter 50 Procent des bei der Katasteraufnahme bestandenen Tarifs wird betragen dürfen. Mit Rücksicht hierauf wird sich der im Jahre 1853 auf 878,050 Thlr. berechnete Kostenantheil für die Neumessung von 3,023,793 Morgen erhöhen auf 1,317,075 Thlr.

Da indessen nach den bestehenden Bestimmungen die Grundeigenthümer für die in vorstehender Kostenberechnung mit enthaltenen Kosten für die geometrische Leitung der Aussteinerarbeiten einen Beitrag von 10 Pf. für den Morgen und 10 Pf. für die Parzelle zu entrichten haben und dieser für 3,023,793 Morgen und 3,610,897 Parzellen 184,296 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf. beträgt, so vermindert sich obige Kostensumme für die noch auszuführenden Neumessungen auf 1,132,778 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf., wovon, wenn die Dauer der Ausführung auf 20 Jahre bemessen wird, dem Fonds zur Erhaltung des Katasters jährlich  $56,638\frac{2}{10}$  Thlr. zur Last fallen.

Zu Nr. 5 schließt der Etat für die Unterhaltung der Generaldirektion des Katasters für 1864 mit 4645 Thln. ab, wozu jedoch für die Zukunft noch einige hundert Thaler für Reisekosten hinzutreten, welche während der Dauer der Grundsteueranlagung weggefallen und deshalb nicht zum Ansatz gebracht sind.

Zur Deckung aller vorstehend genannten Ausgaben, von denen die unter 1. und 2. vorstehungsweise aus der Staatskasse berichtigt sind, beziehungsweise berichtigt werden, hat der Fonds zur Erhaltung des Katasters gegenwärtig

a) an Kapitalbestand nach dem Finalabschlusse für 1863:

1. an zinstragenden Papieren . . .	308,350 Thlr. — Sgr. — Pf.,
2. baar , . . . . .	11,411 " 11 " 5 "
zusammen . . .	319,761 Thlr. 11 Sgr. 5 Pf.,

b. an jährlichen Einnahmen:

1. Zinsen des Kapitalbestandes . .	11,069 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.,
2. Beitrag der Grundeigenthümer ( $\frac{1}{2}$ Prozent der Prinzipalsteuer)	16,234 " 18 " 11 "
zusammen . . .	27,294 Thlr. 11 Sgr. 5 Pf.

Dieser Kapitalbestand wird nicht einmal ausreichen, um die Kosten für Anfertigung der neuen Katasterbücher (oben zu 2.) zu decken; mit dessen Ausschüttung schwindet aber auch die Zinseneinnahme und es verbleibt als alleinige Einnahme nur der Beitrag der Grundeigenthümer, welcher sich noch dazu um den auf die Steuer von Gebäuden darin enthaltenen Antheil von 3385 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf. vermindert.

Aus Vorstehendem geht klar hervor, daß die gegenwärtigen Einnahmen des Fonds zur Erhaltung und geometrischen Revision des Katasters weit hinter den Ausgaben der nächsten 20 Jahre zurückbleiben, und daß es deshalb geboten erscheint, denselben durch die in Aussicht genommenen Ermäßigungen der Beiträge der Grundeigenthümer zum Grundsteuerdeckungsfonds zu verstärken, und dadurch die den Letzteren anzufinnenden außerordentlichen Beiträge zu verringern. Ob und eventuell in welcher Weise diese im Laufe der Zeit zu erhöhen sein werden, muß sich nach dem jeweiligen Bedürfniß richten.

Zu §. 6. §§. 15—17.

Durch die Aufnahme der Bestimmung im §. 9 des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861: „daß die Untervertheilung der festgestellten Grundsteuerhauptsummen auf die einzelnen steuerpflichtigen Liegenschaften in den beiden westlichen Provinzen nach den Unterlagen des bestehenden Grundsteuerkatasters mit den durch Königliche Verordnung nach Anhörung der Provinziallandtage zu bestimmenden Maßgaben erfolgen soll“

ist das begründete Anerkenntniß ausgesprochen, daß das rheinisch-westfälische Grundsteuerkataster in seiner gegenwärtigen Gestalt als Unterlage für die Untervertheilung nicht vollkommen geeignet sei. Die durch die Allerhöchste Verordnung vom 14. Oktober 1844 angeordneten periodischen Revisionen waren beim Erlaß des Grundsteuergesetzes erst für wenige Verbände beendet und erst in diesen der Kulturzustand der Liegenschaften auf die Gegenwart zurückgeführt, wogegen in

allen nicht revidirten Verbänden das Kataster nur den bei dessen Aufnahme, mithin den vor 30 bis 50 Jahren vorgefundenen Kulturzustand und Reinertrag nachwies, welcher sich seitdem in Folge der mächtig veränderten Verkehrs-, Kommunikations-, Industrie- und Bevölkerungsverhältnisse, verbesserter und neu geschaffener Kulturen vielfach so sehr umgestaltet hatte, daß es bedenklich erscheinen mußte, die Untervertheilung der einer jeden Gemeinde nach §. 3 a. a. O. nach Maßgabe des gegenwärtig ermittelten Reinertrags der Liegenschaften zufallenden Grundsteuersummen, nach den Unterlagen des bestehenden Katasters, d. h. nach den zur Zeit dessen Aufnahme bestandenen Ertragsverhältnissen auf die einzelnen Liegenschaften vorzunehmen. Man würde durch das strikte Festhalten an den Katasterunterlagen, insbesondere in denjenigen Gemeinden, in welchen umfassende Kulturveränderungen und Verbesserungen zu einer erheblichen Erhöhung des Reinertrags und demzufolge zur Uebernahme einer verhältnißmäßig größeren Grundsteuersumme Veranlassung gegeben haben, zu dem Ergebnis gelangt sein, daß diese erhöhte Grundsteuersumme vornehmlich den schon bei der Katasteraufnahme in gutem Kulturzustande befindlich gewesenen und deshalb zu einem höheren Reinertrage angesprochenen Grundstücken zur Last gefallen und das schon jetzt in vielen Gemeinden bestehende Mißverhältniß in der Grundbesteuerung der altkultivirten und der neukultivirten Grundstücke bis zur ausgeführten periodischen Spezialrevision hervorgetreten sein würde.

Diese schon in der Grundbesteuerung unausbleiblichen Prägravationen würden sich nicht minder bei der Vertheilung der Kommunal- und sonstigen Sozietätslasten wiederholt und vielfach in verstärktem Maße geltend gemacht haben.

Es kam indessen zur Erwägung, daß es für die Provinziallandtage sehr schwierig sein würde, bezüglich der Anwendung der Unterlagen des bestehenden Grundsteuerkatasters auf die Untervertheilung der Gemeindegrundsteuersummen Maßgaben vorzuschlagen, welche die oben ange-deuteten Härten zu beseitigen im Stande wären, weil es zunächst einer sorgfältigen Prüfung der Katasterabschätzungsverhältnisse jeder Gemeinde bedurft hätte, um irgend welche Modifikationen vorschlagen zu können und bei der Einrichtung des Parzellarkatasters die Ausführung einer jeden Modifikation eine Berichtigung der Grundsteuermutterrollen erforderte, welcher die Einlassirung der seit der Katasteraufnahme in der Kultur veränderten Grundstücke in das Katasterklassensystem hätte vorgehen müssen, eine Arbeit, welche, abgesehen von den damit verbundenen bedeutenden Kosten in der dazu offenen Frist bis zum 1. Januar 1865 kaum ausführbar gewesen, und zudem nur einen unbefriedigenden provisorischen Zustand geschaffen haben würde, dem eine vollständige Spezialrevision des Katasters hätte folgen müssen.

Es kam ferner zur Erwägung, daß die nach der Allerhöchsten Verordnung vom 14. Oktober 1844 vorgeschriebene Spezialrevision des rheinisch-westfälischen Grundsteuerkatasters in Verbindung mit der Generalrevision den nämlichen Zweck verfolgte, welcher durch das Grundsteuergesetz vom 21. Mai 1861 und die zu demselben erlassene Ausführungsanweisung vom nämlichen Tage für die ganze Monarchie schließlich erreicht werden soll,

„nämlich die gleichmäßige Vertheilung eines bestimmten Grundsteuerkontingents auf die einzelnen zu demselben beitragspflichtigen Liegenschaften nach Verhältniß des zu ermittelnden Reinertrags derselben“,

daß dieser schließliche Zweck für die beiden westlichen Provinzen schon bei Ausführung der allegirten Hauptanweisung zum Grundsteuergesetz — welche zunächst nur die Ab- und Einschätzung der Liegenschaften nach Kultur- und Bonitätsmassen, ohne Rücksicht auf die Eigenthumsgrenzen der Grundstücke, und die Vertheilung des Grundsteuerkontingents von 10,000,000 Thln. auf die einzelnen Provinzen, Regierungsbezirke, Kreise und Gemeinden zum Gegenstande hat — durch eine größere Spezialisirung der Einschätzung erreicht, und dadurch zugleich eine vollständige Spezialrevision des Katasters mit einem Schlage ausgeführt werden könne.

Daß es aber möglich und mit dem System der Katasterrevision vereinbar sei, mit der Masseneinschätzung zugleich eine Parzellareinschätzung, d. h. eine Einschätzung jedes einzelnen, im Grundsteuerkataster nachgewiesenen Grundstücks, nach seiner, auch von jeder betreffenden Bonitäts-

oder Kulturmasse abweichenden Bonität oder Kulturart vorzunehmen, konnte um so weniger einem Bedenken unterliegen, als die Katasterabschätzung selbst auf einer Massen- und Parzellarklassirung beruht, durch welche letztere diejenigen einzelnen Grundstücke ermittelt wurden, welche durch ihre geringere oder bessere Bonität von der Bonität der Masse so weit unterschieden waren, daß sie sich zu einer andern Bonitätsklasse eigneten.

Auch der Umstand, daß nach dem bei der Katasterabschätzung und der Revisionsordnung vom 14. October 1844 beobachteten Verfahren die Massen- und die Parzellarklassirung in die Hände verschiedener Kommissionen gelegt war, nach der Ausführungsanweisung zum Grundsteuergesetze vom 21. Mai 1861 aber nur eine Veranlagungskommission für den ganzen Kreis besteht, welcher beide Geschäfte zu übertragen waren, konnte kein Bedenken erregen, weil schon die begonnene Spezialrevision des Katasters auf das Unnötige und Unzweckmäßige solcher getrennten Kommissionen aufmerksam gemacht hatte und bereits in der nach §. 8. der allegirten Revisionsordnung vom 14. October 1844 im Juli 1860 zu Godesberg stattgehabten Konferenz der ständischen Katasterkommission (§. 3. a. a. O.) für zulässig und in aller Weise erspriesslich bezeichnet worden war, die Massen- und Parzellarklassirung in die Hände der nämlichen Schätzungskommission zu legen, indem man davon ausging, daß ein ökonomischer Sachverständiger, welchem die Fähigkeit beizubringen, die Ausdehnung einer Bonitätsmasse richtig zu bestimmen, auch die Fähigkeit besitzen müsse, die in dieser Masse befindlichen Bonitätsabweichungen richtig zu treffen. Es war somit schon für die Spezialrevision des Katasters das nämliche Verfahren in Aussicht genommen, durch dessen Ausführung bei Gelegenheit der Grundsteuerabschätzung eine den Zwecken der Untervertheilung entsprechende Parzellareinschätzung erreicht werden konnte.

Ferner kam die Frage zur Erörterung, ob die in der Ausführungsanweisung zum Grundsteuergesetze vom 21. Mai 1861 vorgeschriebene Annahme von nur sieben Kulturarten mit je höchstens acht Bonitätsklassen für den ganzen Kreis ausreichend sei, um einer möglichst gleichmäßigen Vertheilung der den Gemeinden zufallenden Grundsteuerhauptsummen auf die einzelnen steuerpflichtigen Liegenschaften vollständig zu genügen. Faßt man die große Menge von Kulturbenennungen und die noch größere Menge der Tariffäße, wie sie gegenwärtig im Kataster bestehen, nur oberflächlich ins Auge, so kann man allerdings zu der Ansicht verleitet werden, daß das Kreisclassifikationsystem zur Regelung der Grundsteuer die in den Gemeindeclassifikationsystemen des Katasters anscheinend hervortretenden feineren Unterschiede in der Bonität nicht erfassen und zur Geltung bringen würde. Prüft man aber die Katasterabschätzungen näher, so ergibt sich evident, daß die Resultate derselben durch die große Menge von Kulturbenennungen und Tariffäße nicht verbessert, sondern verschlechtert worden sind, sowie es eine unbestrittene Thatsache ist, daß zu viele Klassen die Boniteure nur verwirren und die Schätzung unsicher machen.

Beispielsweise sei hier angeführt, daß in dem Katasterverbande Siegen 13, in dem Katasterverbande Netphen 14 verschiedene Classifikationsysteme allein für die Hauberge bei der Katasteraufnahme in den einzelnen Gemeinden zur Anwendung gebracht worden sind, obgleich der höchste Tariffaß für den Morgen nur 14 Sgr. betrug; daß außerdem für die Laubholzhochwäldungen noch 5, für die Nadelholzwäldungen noch 3, und für sogenannte Strauchholzung noch 4 abweichende Classifikationsysteme aufgestellt waren, so daß es bei den Tariffdifferenzen von 1 Sgr. zwischen den einzelnen Klassen der verschiedenen Gemeinden auch dem geübtesten Schätzer unmöglich werden mußte, eine zutreffende Einschätzung auszuführen und bei der Revision jener Verbände für nothwendig erachtet wurde, das bisherige Classifikationsystem gänzlich zu beseitigen, und eine neue Abschätzung beider Verbände vorzunehmen.

Allerdings ist vielfach darauf hingewiesen worden, daß die für einen ganzen Kreis oder Classifikationsdistrikt berechneten Bonitätsklassen, in welche die Einschätzung behufs der Bestimmung der Grundsteuerhauptsummen erfolgt, nicht ausreichend sein möchten, um die Werthsabstufungen der Liegenschaften innerhalb der einzelnen Gemeindebezirke untereinander genügend zu erfassen, und zwar um so weniger, als in sehr vielen Gemeinden nicht alle Bonitätsklassen vertreten sind.

Es ist hieran zugleich der Vorschlag geknüpft worden, in denjenigen Gemeinden, in welchen bedeutende Werthunterchiede zwischen den Liegenschaften der nämlichen Bonitätsklasse stattfinden, zum Zwecke der Untervertheilung der Steuer die Einschiegung von Zwischenklassen zu gestatten, mit der Beschränkung, daß die Zahl der Klassen jeder Kulturart in keiner Gemeinde über acht hinausgehen dürfe. Allein dieser Vorschlag führt in seiner Consequenz zu neuen Klassifikations-tarifen für die einzelnen Gemeinden und zu vollständig neuen Einschägungen nach diesen Tarifen; er hat ferner zur Folge, daß der den Steuerbetrag darstellende Prozentsatz des Reinertrags der einzelnen Gemeinden unter einander sowohl, als dem Staate gegenüber ein grundsätzlich verschiedener wird. Abgesehen hiervon fehlt es aber in der That an einem durchgreifenden Grunde, zur Herbeiführung solcher gewiß nicht wünschenswerthen Zustände den Weg zu öffnen. Da es an sich nicht möglich ist, alle Werthstufungen der Liegenschaften eines Gemeindebezirks bei der Steuervertheilung zu berücksichtigen, sondern durch die Einschiegung von Zwischenklassen wiederum Durchschnittsklassen gebildet werden müßten, innerhalb deren wiederum Werthunterchiede zwischen den in dieselben zu schägenden Grundstücken verbleiben, so ist auch kein Grund abzusehen, aus welchem die für die generelle Grundsteuerausgleichung als zulässig erachteten Werthunterchiede bei der Untervertheilung der Steuer nicht ebenfalls für ausreichend zu erachten sein möchten.

In Uebereinstimmung mit dieser Ansicht war denn auch schon bei den im Wege der Spezialrevision ausgeführten neuen Abschägungen der Katasterverbände Lebach, Heusweiler, Illingen, Ottweiler, St. Wendel, Baumholder und Grumbach im Regierungsbezirke Trier dahin gestrebt worden, das Klassensystem des Katasters möglichst zu vereinfachen und einzuschränken und es sind für den ganzen Verband Lebach überhaupt nur sieben Acker- und sieben Wiesenklassen und für keinen Klassifikationsdistrikt der übrigen Verbände über acht, für einzelne sogar nur fünf und sechs Ackerklassen zur Anwendung gekommen, die darnach hervorgetretenen Revisionsresultate aber so zufriedenstellend ausgefallen, daß die Gemeindepurirten gegen das Klassensystem überhaupt keine, die Grundeigenthümer gegen die Parzellarklassirung in einzelnen Verbänden ebenfalls keine, in anderen aber nur sehr vereinzelte Reklamationen erhoben haben.

Es ergeben ferner die Separationsverhandlungen der 15,150 Morgen haltenden Stadtgemeinde Paderborn, worin alle acht Klassen des Kreisclassifikationstarifs nach Inhalt der Grundsteuereinschägungsregister im Ackerlande vertreten sind, daß selbst für den Austausch des Grundeigenthums die Anlegung von 8 Ackerklassen als zureichend erkannt, hiernach die Bonitirung bewirkt und die Separation ausgeführt ist.

Es konnte demnach nicht zweifelhaft erscheinen, daß die in der Anweisung zum Grundsteuergesetz vom 21. Mai 1861 vorgeesehenen Kreisclassifikationssysteme ausreichen, um auch eine verhältnißmäßig richtige und allen Anforderungen entsprechende Vertheilung der Gemeindegundsteuer summen auf die einzelnen Liegenschaften zu bewirken, und die Staatsregierung gelangte nach allen diesen Erwägungen zu dem Resultate, daß die Frage:

ob die Spezialrevision des rheinisch-westfälischen Grundsteuerkatasters mit den Einschägungen zur anderweiten Regelung der Grundsteuer in Verbindung gesetzt werden und erstere als ein besonderes Geschäft demnächst wegfallen könne,

um so mehr zu bejahen sei, als bei vollständiger Erreichung des nämlichen Zwecks die bedeutenden Kosten einer besonderen, später auszuführenden Spezialrevision des Katasters erspart, die Kosten der Masseneinschägung aber nicht unverhältnißmäßig vermehrt wurden.

Dieses Resultat führte zu dem Entschlusse der Staatsregierung, anstatt der anfänglich beabsichtigten bloßen Sistirung der Katasterrevisionen eine gänzliche Aufhebung der Katasterrevisionsordnung vom 14. Oktober 1844 den beiden Häusern des Landtags vorzuschlagen, welche denn auch durch das Gesetz vom 26. September 1862 ausgesprochen worden ist, in dessen §. 4 der Finanzminister zugleich mit Anordnung derjenigen Arbeiten beauftragt wird, welche noch erforderlich sind, um im Anschlusse an die nach Maßgabe des §. 3 des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 nebst Anweisung vorzunehmenden Abschägungsarbeiten vollständige Unterlagen für die dem-

nächste Untervertheilung der nach diesem Gesetze festzustellenden Grundsteuerhauptsummen auf die einzelnen Liegenschaften der beiden westlichen Provinzen zu gewinnen.

Demgemäß ist in der von dem Finanzminister unterm 31. März 1861 erlassenen „Anweisung für das formelle Verfahren bei der Einschätzung der Liegenschaften in den Provinzen Rheinland und Westfalen“

im §. 13 die Bestimmung getroffen, daß:

1. mit der Einschätzung der Liegenschaften nach Kulturmassen und Bonitätsklassen (§. 39 der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetze vom 21. Mai 1861) eine Parzellareinschätzung dergestalt zu verbinden, daß von den Einschätzungsdeputirten bei Ermittlung und Feststellung der in die einzelnen Bonitätsklassen zu verweisenden Grundstücksmassen innerhalb der letzteren auch diejenigen Katasterparzellen oder Theile derselben, nach ihrer vorgefundenen abweichenden Kulturart und Bonität besonders einzuschätzen seien, welche wegen ihrer geringeren Größe als ein, beziehungsweise drei Morgen in Gemäßheit des §. 39 a. a. O. zu der angrenzenden oder umschließenden Bonitätsmasse hätten gezogen werden müssen;
2. daß der Unterschied eines Theils der betreffenden Katasterparzelle nur dann nicht zu berücksichtigen sei, wenn deren Reinertrag bei einer solchen besonderen Einschätzung nicht um mehr als 10 Procent vermehrt oder vermindert wird;
3. daß in den Einschätzungsregistern, in welche gemeinde- und flurweise sämtliche Parzellen des Katasters in ihrer Reihenfolge nach der Karte und in ihren Flächen nach dem Flurbuche und dessen Supplementen aufzunehmen, die unter Beobachtung der Vorschriften des §. 39 der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861 sich ergebenden Resultate der Masseneinschätzung mit schwarzer, die davon abweichenden Resultate der Parzellareinschätzung aber mit blauer Dinte eingetragen, in den Karten dagegen die Klassifikationsmassen mit römischen und die davon in der Bonität abweichenden Parzellen mit arabischen Ziffern bezeichnet werden sollten.

Nach diesen befuhs ihrer Ausführung in den §§. 10. 14. 17. und 18 der allegirten Anweisung für das formelle Verfahren bei Einschätzung der Liegenschaften in den Provinzen Rheinland und Westfalen vom 31. März 1862 näher spezialisirten Bestimmungen ist bei den Grundsteuereinschätzungsarbeiten in den beiden westlichen Provinzen verfahren worden, und es lassen nach Beendigung dieser Arbeiten die Karten und Einschätzungsregister die von der Masseneinschätzung abweichende Parzellareinschätzung erkennbar hervortreten.

Die letzteren enthalten demnach,

sobald das in §§. 45.—47. der Ausführungsanweisung vom 21. Mai 1861 vorgeschriebene Reklamationsverfahren bezüglich der Masseneinschätzung erledigt, auch das bezüglich der Parzellareinschätzung nach §. 7. des vorliegenden Entwurfs der Königlichen Verordnung noch einzuleitende Reklamationsverfahren durchgeführt und die schließliche Feststellung der Klassifikationsstarife durch die Centralcommission erfolgt sein wird,

das vollständige Material, um einmal nach der eingetragenen Masseneinschätzung die auf die einzelnen Regierungsbezirke, Kreise und Gemeinden der beiden westlichen Provinzen nach §. 3. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 fallenden Grundsteuerhauptsummen festzustellen und sodann die Gemeindegundsteuerhauptsummen auf die einzelnen Liegenschaften nach Verhältniß ihres gegenwärtigen Reinertrags zu vertheilen.

Um indeß hiermit vorgehen zu können, bedarf es zuvörderst der Aufstellung neuer Grundsteuermutterrollen, welche an Stelle der gegenwärtig bestehenden die Grundlage zur Untervertheilung der Gemeindegundsteuersummen auf die einzelnen Grundsteuerpflichtigen abgeben müssen. Wenn aber in Berücksichtigung gezogen wird, daß alle disponiblen Kräfte noch einen großen Theil des Jahres auf das Aeußerste angespannt werden müssen, um den Hauptzweck des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 — die Feststellung der Grundsteuerhauptsummen bis auf die Gemeinden

herab — zu erreichen, daß ferner die definitive Beschlußfassung der Centralkommission über die Classificationstarife, wonach die Reinerträge in den Mutterrollen berechnet werden müssen, voraussichtlich erst gegen Ende des laufenden Jahres 1864 stattfinden wird; daß endlich das Reklamationsverfahren gegen die Parzellareinschätzung nicht vor Anfang des Jahres 1865 wird eingeleitet, vor Beendigung aller dieser Arbeiten aber die neuen Mutterrollen nicht vollständig fertig gestellt werden können, so ist von selbst klar, daß die Untervertheilung der Gemeindegrundsteuerhauptsummen auf die einzelnen Liegenschaften in den beiden westlichen Provinzen nach den Ergebnissen der neuen Grundsteuereinschätzung nicht schon vom 1. Januar 1865 ab allgemein ausführbar ist. Dennoch aber ist es nach Maßgabe der dieserhalb unter sorgfältiger Abwägung der vorhandenen Arbeitskräfte von den Katasterinspektionen aufgestellten Geschäftspläne möglich, die neuen Mutterrollen derjenigen Gemeinden, in denen nach den Einschätzungsergebnissen der ermittelte Reinertrag den bisherigen Katastralertrag erheblich übersteigt, in allen acht Regierungsbezirken im Laufe des Jahres 1864 soweit vorzubereiten, daß dieselben, vorbehaltlich der in Folge der Durchführung des Reklamationsverfahrens gegen die Parzellareinschätzung sich etwa noch ergebenden, im Ganzen gewiß unwesentlichen Abänderungen, nach den von der Central-Commission festzustellenden definitiven Tarifen der Reinerträge berechnet und der Untervertheilung für das Jahr 1865 zum Grunde gelegt werden können, welchemächst sodann deren vollständige Berichtigung nach den Ergebnissen des Reklamationsverfahrens im Laufe des Jahres 1865 zu erfolgen hat.

Für alle übrigen vorläufig zurückzustellenden Gemeinden wird voraussichtlich das Jahr 1865 zur vollständigen Fertigstellung der neuen Grundsteuermutterrollen und übrigen Grundsteuerkatasterbücher ausreichen, so daß die Untervertheilung der Grundsteuersummen auf die einzelnen Liegenschaften vom 1. Januar 1866 ab in sämtlichen Gemeinden der beiden westlichen Provinzen nach Maßgabe der neuen Parzellareinschätzung wird erfolgen können.

In welcher Reihenfolge der Gemeinden die Grundsteuermutterrollen in Angriff zu nehmen, ist in dem Entwurf der Bestimmung des Generaldirectors des Katasters überlassen worden, welcher sich dabei der Mitwirkung des ihm beigegebenen Generalinspektors bedienen kann, dem in Folge seiner langjährigen Leitung der Katasterrevisionen und seiner Stellung als Generalkommissar bei den Grundsteuerregulierungsarbeiten eine genaue Kenntniß von dem Zustande der Katasterabschätzungen in den verschiedenen Theilen der beiden westlichen Provinzen beivohnt.

Dabei wird der Gesichtspunkt festzuhalten sein, daß mit Anfertigung der neuen Grundsteuermutterrollen in denjenigen Gemeinden im Jahr 1865 zunächst zu beginnen ist, in denen im Anschlusse an die bereits 1864 bearbeiteten Gemeinden, die baldigste Beseitigung der Untervertheilung nach den Unterlagen des Katasters zur Beseitigung der oben angedeuteten Mißverhältnisse und Härten am wünschenswerthesten erscheint, daß sodann mit den übrigen Gemeinden fortzufahren, deren gegenwärtig ermittelter Reinertrag den Katastralreinertrag nur unbedeutend oder gar nicht übersteigt, oder aber denselben nicht einmal erreicht, beziehentlich deren Kulturzustand nach den Angaben des Katasters von der Gegenwart am wenigsten abweicht, wie dies insbesondere bei den in neuerer Zeit revidirten Gemeinden der Fall, in denen die Kulturart und der Kulturzustand der Grundstücke bereits auf die Gegenwart berichtigt worden ist.

In allen vorgedachten Gemeinden ist inzwischen bis zum 1. Januar 1865 die Untervertheilung der Gemeindegrundsteuerhauptsummen nach den Unterlagen des bestehenden Katasters anzulegen, nachdem die Katastralerträge der Gebäude und der nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 der Grundsteuer künftighin nicht unterliegenden Hausplätze, Hofräume und unter einem Morgen großen Hausgärten aus den Mutterrollen ausgeschieden und die Grundsteuerheberrollen demgemäß berichtigt worden, und es sind in allen Regierungsbezirken der beiden westlichen Provinzen die nöthigen Anordnungen getroffen, daß die desfalligen Vorarbeiten zeitig vor dem 1. Januar 1865 vollendet werden.



Um aber den Grundsteuerpflichtigen den Genuß der Vortheile einer Untervertheilung nach den Unterlagen der neuen Einschätzung möglichst bald zu sichern, ist im §. 15. des Entwurfs die Bestimmung getroffen, daß von dem ersten Tage desjenigen Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die neuen Grundsteuermutterrollen einer Gemeinde von der Regierung bestätigt worden, die in denselben für die einzelnen grundsteuerpflichtigen Liegenschaften nachgewiesenen Reinerträge der Untervertheilung der Gemeindegroßsteuersummen zu Grunde zu legen und darnach die Erhebung der Grundsteuer zu bewirken ist.

Nach Vorstehendem wird für die Untervertheilung der Gemeindegroßsteuersummen ein provisorischer Zustand geschaffen, welcher die bei einer länger dauernden Untervertheilung nach den Unterlagen des bestehenden Katasters unvermeidlichen Prägravationen der einzelnen Grundsteuerpflichtigen in möglichst kurzer Zeit beseitigt. Einen früheren Termin der gänzlichen Beseitigung als den 1. Januar 1866 in Aussicht zu nehmen, erschien nach Maßgabe der zu beschaffenden Arbeitskräfte nicht thunlich.

Sobald die neuen Grundsteuermutterrollen fertig gestellt und nach den Resultaten des gegen die Parzellareinschätzung einzuleitenden Reklamationsverfahrens berichtigt sein werden, ist der durch letztere beabsichtigte Zweck einer dem gegenwärtigen Kulturzustande der Grundstücke und aller auf deren Reinertrag Einfluß übenden Verhältnisse entsprechenden gleichmäßigen Vertheilung der Grundsteuer auf die einzelnen grundsteuerpflichtigen Liegenschaften, und damit dasjenige Ziel erreicht, welches nach §. 26. des Grundsteuergesetzes für die beiden westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839 und nach der Verordnung vom 14. Oktober 1844 durch die eingeleitete periodische Revision des Katasters in ökonomischer Beziehung angestrebt wurde, weshalb denn diese Revision mit dem Eintritt obigen Zeitpunkts als ausgeführt zu betrachten ist (§. 17. des Entwurfs). Das eingeschlagene Verfahren gewährt den Grundsteuerpflichtigen noch die unverkennbaren Vortheile, welche damit verbunden sind, daß die Einschätzung sämtlicher Liegenschaften in möglichst kurzer Zeit nach den nämlichen Grundsätzen und unter Leitung derselben Behörde bewirkt ist und alle den Reinertrag des Grundeigentums bedingenden Verhältnisse in den verschiedenen Theilen der beiden westlichen Provinzen gleichmäßig erfaßt sind, was bei der in der Verordnung vom 14. Oktober 1844 vorgesehenen längeren Dauer der Revisionsarbeiten nicht zu erreichen gewesen sein würde.

Was dagegen die geometrische Revision des Katasters betrifft, so liegen hierzu noch die nämlichen Gründe vor, welche beim Erlaß des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839 und der Revisionsordnung vom 14. Oktober 1844 obwalteten, weil die schon damals für nothwendig erachteten Neumessungsarbeiten erst zum geringen Theile ausgeführt worden sind und deshalb fortgesetzt werden müssen, wie bereits oben des Näheren angedeutet worden.

Es ist nicht wohl zu umgehen, die bei der Einschätzung gebrauchten Kartenkopien der Gemeindearchive durch neue Kopien der Originalkarten zu ersetzen, einmal, weil in ersteren die Einschätzungsergebnisse fixirt sind, und es in hohem Grade wünschenswerth ist, daß diese erhalten bleiben, um später etwa in Anregung kommende materielle Irrthümer bezüglich der Uebertragung der Einschätzungsergebnisse in die Register konstatiren zu können, und sodann auch deshalb, weil jene Kopien durch den mehr als 30jährigen Gebrauch in den Gemeinden, sowie durch die Benutzung auf dem Felde und vielfache Nachtragungen von Formveränderungen größtentheils so stark verbraucht sind, daß Fortschreibungen darauf kaum noch ausgeführt werden können. Von der Erneuerung der Kartenkopien werden diejenigen Gemeinden auszuschließen sein, in denen in den nächsten Jahren entweder eine Neumessung oder eine Spezialseparation in Aussicht steht.

Ebenso ist es nothwendig, die in den Katasterarchiven beruhenden Originalkarten durch sorgfältiges Nachtragen der durch die Fortschreibungsvermessungen herbeigeführten sehr zahlreichen Veränderungen in der Form der Grundstücke aus den Supplementhanddrissen zu vervollständigen, indem es sonst nachgerade, wenn nicht unmöglich, doch ungemein schwierig werden würde, vollständige Auszüge aus den Originalkarten herzustellen, weil hierzu ein beständiges Zurückgehen auf die Supplementhanddrisse erforderlich ist, welche seit dem Abschlusse des Katasters entstanden sind.

Alle diese Punkte sind deshalb im §. 17. des Entwurfs ins Auge gefaßt worden.

Zu §. 7—14. Die in den Entwurf aufgenommene Bestimmung wegen Erhebung von Reklamationen gegen die Parzellareinschätzung seitens der einzelnen Grundeigentümer schließt sich im Wesentlichen den Vorschriften an, welche in der

„Anweisung vom 25. Juli 1863 für das Verfahren bei Behandlung der Reklamationen gegen die Einschätzung der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Rheinland und Westfalen zur Ausführung des §. 45, und ff. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittlung des Reinertrags der Liegenschaften vom 21. Mai 1861“

gegeben worden sind. Bei Feststellung der einzelnen Fälle, in denen eine Reklamation zulässig zu erachten, ist die Ansicht maßgebend gewesen, daß bei dem bestehenden Reklamationsverfahren dem Grundeigentümer Gelegenheit gegeben werden müsse, jeden auf seine Spezialbesteuerung innerhalb der Gemeinde Einfluß übenden Fehler zu rügen, mag derselbe in verhältnismäßig unrichtiger Einschätzung seiner Grundstücke, oder in unrichtiger Angabe der Grundstücksflächen oder des Besitzstandes bestehen, oder endlich in unrichtiger Uebertragung der Einschätzungsergebnisse aus den Karten in die Register (Ansatz) beziehungsweise in unrichtiger Berechnung seinen Grund haben.

Hiermit dürften aber auch die Reklamationen gegen die definitive Feststellung der Untervertheilung im Interesse der Grundsteuerpflichtigen erschöpft sein.

Was insbesondere die Einwendungen gegen die Einschätzung selbst betrifft, so sind dieselben im §. 10. zu III. Lit. C. des Entwurfs auch wegen ungleichmäßiger Einschätzung einzelner Klassifikationsmassen gegen andere speziell zu bezeichnende der nämlichen Gemeinde für zulässig erklärt worden. Es erschien dies erforderlich, weil dergleichen ungleichmäßige Einschätzungen bei dem Reklamationsverfahren nach §. 45. der Anweisung vom 21. Mai 1861 nicht nothwendig Berücksichtigung finden mußten.

Der ausdrücklichen Vorschrift im §. 3. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 und im §. 1. der allegirten Ausführungsanweisung vom nämlichen Tage zufolge sollen mit dem Verfahren zur Ermittlung des Reinertrags des steuerpflichtigen Grundeigentums die Unterlagen gewonnen werden, um danach die Grundsteuerhauptsummen für die Provinzen und innerhalb der letzteren die von den einzelnen Kreisen im Ganzen sowohl, als die von den einzelnen Gemeinden zu übernehmenden Grundsteuerbeträge in verhältnismäßiger Gleichheit bestimmen zu können. Vor Allem kommt es hiernach darauf an, durch die Einschätzung ein richtiges Verhältniß zunächst zwischen den einzelnen Gemeinden innerhalb desselben Kreises im Ganzen und demnächst zwischen den verschiedenen Kreisen u. s. w. herzustellen, während die Beseitigung etwaiger Ungleichheiten zwischen einzelnen Grundstücken, beziehungsweise Grundstücksmassen innerhalb derselben Gemeindefeldmark dem späteren Verfahren wegen Untervertheilung der Grundsteuer auf die einzelnen Liegenschaften vorzubehalten war. Dieser allgemeine, durch das Gesetz bedingte Standpunkt erfordert insbesondere, daß bei der Prüfung solcher Reklamationen, welche gegen die Einschätzung einzelner Grundstücke angebracht worden, die Gesamteinschätzung derjenigen Gemeindefeldmark, welcher die ersteren angehörten, und das Verhältniß derselben zu den übrigen Feldmarken des Kreises sorgfältig in's Auge gefaßt wurde. Die thatsächlich zu hoch befundene Einschätzung eines einzelnen Grundstücks oder einer einzelnen Grundstücksmasse dürfte keineswegs jedesmal die Berücksichtigung der einzelnen Reklamationen durch entsprechende Ermäßigung der ersteren zc. nach sich ziehen, vielmehr mußte die Reklamation ungeachtet des bezeichneten Befundes als unbegründet zurückgewiesen werden, wenn sich ergab, daß die zu hohe Einschätzung des einzelnen Grundstücks oder der Grundstücksmasse durch entgegengesetzte zu niedrige Einschätzung anderer Grundstücke oder Grundstücksmassen in derselben Feldmark so weit ausgeglichen wurde, daß die Einschätzung der ganzen Feldmark sich als angemessen und im richtigen Verhältnisse zu den Einschätzungen der übrigen Feldmarken desselben Kreises beziehungsweise Klassifikationsdistrikts stehend darstellte.

Die stattgefundenen Revisionen der Einschätzungen haben ergeben, daß in sehr vielen Gemeindefeldmarken einzelne Grundstücke schärfer, andere dagegen milder behandelt worden sind, ohne daß dieser verschiedenen, vielfach sogar durch die obwaltenden Verhältnisse und nach der Natur des ganzen Ein-

schätzungsverfahrens bedingten Behandlung wegen, das Gesamteinschätzungsergebnis der Feldmark als unrichtig hätte bezeichnet werden können. Es liegen Fälle vor, in welchen innerhalb derselben Gemeindefeldmark zwei größere Grundstücksmassen von ganz gleicher Beschaffenheit, hinsichtlich deren jedoch die Einschätzung in die höhere oder niedrigere Tarifklasse zweifelhaft erschien, absichtlich in zwei verschiedene Tarifklassen eingeschätzt worden sind, um dadurch die ganze Feldmark in ein richtiges Verhältniß zu den übrigen Feldmarken desselben Kreises zu setzen, was nicht möglich gewesen wäre, wenn beide Massen, welche zwischen den beiden Klassen lagen, ganz zu der einen oder anderen der letzteren herangezogen worden wären, wobei die Einschätzungsdeputirten von der ganz richtigen Annahme ausgingen, daß das für die einzelnen Grundstücke innerhalb der Gemeinde sich ergebende Mißverhältniß seiner Zeit bei der Untervertheilung der Grundsteuer zur Ausgleichung gebracht werden würde.

Demgemäß ist denn auch den Gemeindevorständen derjenige Standpunkt näher erörtert worden, welchen sie in Beziehung auf die ihnen nach §. 45. der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861 zustehende Befugniß zur Erhebung von Reklamationen einzunehmen hätten, und es ist ihnen die Zusicherung ertheilt, daß bei dem späteren Verfahren wegen Untervertheilung der Grundsteuer die Gleichmäßigkeit der Einschätzung innerhalb der Gemeindefeldmark noch zum Gegenstande einer besonderen Prüfung gemacht werden würde.

Aus diesen Gründen ist es für zulässig erachtet worden, daß einzelne Grundeigenthümer die Gleichmäßigkeit der Masseneinschätzung innerhalb der Gemeinde in dem zu eröffnenden Reklamationsverfahren gegen die Parzellareinschätzung noch zum Gegenstande ihrer Einwendungen machen können und es versteht sich von selbst, daß solche Einwendungen jedem und nicht blos der Gesamtheit der Eigenthümer der zu einer Klassifikationsmasse gehörigen Grundstücke gestattet werden müssen, weil durch das Erforderniß des Beitritts sämmtlicher Eigenthümer zu der Reklamation, das Recht des Einzelnen, namentlich bei ausgedehnten, von vielen kleinen Parzellen gebildeten Massen leicht illusorisch gemacht werden könnte.

Zur Instruktion der eingehenden Reklamationen und zu deren Entscheidung ist ein möglichst einfaches und kurzes Verfahren in dem Entwurfe angeordnet.

In Uebereinstimmung mit dem in dieser Beziehung für die östlichen Provinzen in Aussicht genommenen Verfahren ist nur eine Instanz zur Entscheidung der gegen die Parzellareinschätzung zu erhebenden Einwendungen um so mehr für ausreichend erachtet, als die Zahl und Bedeutung der letzteren voraussichtlich keine sehr erhebliche sein wird.

Durch die Uebertragung der Befugniß zur Ernennung des Vorsitzenden der Reklamationskommission an die Bezirksregierung wird die Möglichkeit gewonnen, die vorzugsweise dazu geeigneten Persönlichkeiten aus der Zahl der Landräthe und erforderlichen Falls der bisherigen Veranlagungskommissarien zu dem fraglichen Zwecke heranzuziehen.

Daß die Kosten der Untersuchung unbegründeter Einwendungen dem Reklamanten zur Last fallen (vergl. 13. am Schluß), ist dem Verfahren bei den bisherigen Katasterrevisionen conform, wogegen alle übrigen daraus erwachsenden Kosten von dem nach §. 2. zu c. des Grundsteuergesetzes für die beiden westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839 bestehenden Fonds zur Erhaltung des Katasters zu übernehmen sind, wie dies bereits in der

„Instruction vom 28. August 1859 zur Ausführung der Verordnung vom 14. Oktober 1844 wegen periodischer Revisionen des Grundsteuerkatasters in den beiden westlichen Provinzen“

bestimmt worden ist.

Der im §. 20. des Entwurfs gemachte Vorbehalt wegen nachträglicher Berichtigung materieller Irrthümer bedarf keiner weiteren Begründung und ist schon im §. 25. des Grundsteuergesetzes für die beiden westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839 enthalten. Daß die in Folge von Berichtigungen solcher Art von der Jahressteuer der betreffenden Grundstücke abzulegenden Beträge auf den Grundsteuerdeckungsfonds übernommen werden, dagegen aber auch diesem andererseits diejenigen Beträge zufließen, welche in Folge jener Berichtigungen den betreffenden Grundeigenthümern neu oder mehr aufgelegt werden, erscheint um so unbedenklicher, als sich die im Laufe der Zeit etwa zu entdeckenden

materiellen Irrthümer innerhalb eines größeren Bezirks nach beiden Seiten hin nahezu ausgleichen, dem Grundsteuerdeckungsfonds durch die getroffene Bestimmung deshalb nennenswerthe Ausgaben nicht erwachsen werden, wogegen einer einzelnen Gemeinde die Uebernahme der ausfallenden Steuerbeträge möglicher Weise empfindlich werden könnte.

Die in dem allegirten §. 20. des Entwurfs getroffene weitere Bestimmung,

„daß alle Veränderungen, welche nach dem 1. Januar 1865 durch andere Ursachen, als durch Berichtigung materieller Irrthümer in dem durch die Parzellareinschätzung ermittelten Reinertrage der einzelnen steuerpflichtigen Liegenschaften eintreten, bei der Untervertheilung der Gemeindegrundsteuerhauptsummen unberücksichtigt bleiben sollen“,

erschien angemessen, um jeden Zweifel darüber zu beseitigen, daß die im §. 29. des Grundsteuergesetzes für die beiden westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839 erwähnten, auf die Besteuerung Einfluß übenden Veränderungen im Reinertrage der Grundstücke,

„wenn nämlich an die Stelle der Weinbauung eine andere Benutzungsart des Bodens, oder an die Stelle des Ackerbaues Holzzucht getreten ist“,

fernerhin unberücksichtigt bleiben müssen.

Es ist auch kein durchgreifender Grund vorhanden, diese Art der Kulturveränderungen abweichend von anderen bezüglich der Besteuerung zu behandeln, indem die bei Erlass jener Bestimmung bestandene Befürchtung, daß dieselben in der Regel einen erheblich geringeren Reinertrag für den Grundeigentümer zur Folge hätten, den gemachten Erfahrungen zufolge nicht als zutreffend anzuerkennen, vielmehr eben so oft das Gegentheil eingetreten ist.

## Nachweisung

über die Ausgaben bei dem Grundsteuerdeckungsfonds der westlichen Provinzen  
in den Jahren 1853 bis 1862.

Namen der Regierungs- Bezirke.	Betrag der Ausgaben in den Jahren 1853 bis 1862.											Bemerkungen.	
	Ausfälle und Nachlässe (§. 45. No. 1. 2. 3. und §. 46. No. 1. u. 2. des Grundsteuer- gesetzes).		Außerordentliche Unterstützungen (§. 46. No. 3. des Grundsteuer- gesetzes).		Remunerationen an Steuerdiener (§. 45. No. 5. des Grundsteuer- gesetzes).		Sonstige Ausgaben, als Druckfachen, Kosten der Schadensermi- telung bei Nach- lassgesuchen u.		Gesamt- Summe.		Bestand des Grundsteuer- Deckungsfonds am Schluß des Jahres 1862.		
	Tblr.	Sgr. Pf.	Tblr.	Sgr. Pf.	Tblr.	Sgr. Pf.	Tblr.	Sgr. Pf.	Tblr.	Sgr. Pf.	Tblr.		Sgr. Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.					9.	
Münster . . . .	23336	26 6	55926	10 "	3609	" "	657	1 6	83529	8 "	36608	20 4	
Minden . . . .	20355	" 4	34123	28 2	4028	" "	449	27 6	58956	26 "	17210	4 1	
Monsberg . . . .	24377	6 "	50038	15 "	6241	" "	359	10 "	81016	1 "	23050	" "	
Stoblenz . . . .	5224	4 3	56629	25 "	2048	" "	316	20 7	64218	19 10	4599	24 2	
Düsseldorf . . . .	36744	1 10	79202	5 "	1509	" "	154	21 3	117609	28 1	36624	10 11	
Köln . . . . .	20202	17 5	39498	28 9	354	" "	177	21 1	60233	7 3	10975	6 4	
Trier . . . . .	5753	24 9	40533	15 6	1109	18 1	57	12 6	47454	10 10	11074	7 6	
Aachen . . . . .	11043	3 2	32242	15 "	1134	" "	17	3 9	44436	21 11	15376	19 3	
Zusammen	147036	24 3	388195	22 5	20032	18 1	2189	28 2	557455	2 11	155519	2 7	
Within durch- schnittl. jährl.	14703	20 5	38819	17 3	2003	7 10	218	29 10	55745	15 4			

# Entwurf der Verordnung,

betreffend

ad Allerhöchste  
Proposition Nr. 5.

die Ausführung der in den Artikeln IX. und XIII. der Verordnung vom 13. Juli 1827 (Gesetz-Sammlung Seite 103) enthaltenen Bestimmungen über die Provinzial-Landtags-Wahlen im Stande der Landgemeinden der Rheinprovinz.

Nachdem gegenwärtig das ländliche Communalwesen in der Rheinprovinz regulirt ist, bestimme Ich in Gemäßheit des in den Artikeln IX. und XIII. der Verordnung vom 13. Juli 1827 (Gesetz-Sammlung Seite 103) gemachten Vorbehaltes für die Rheinprovinz, was folgt:

§. 1.

Behufs der Wahl der Provinzial-Landtags-Abgeordneten der Landgemeinden und deren Stellvertreter wird jeder der fünf Regierungsbezirke nach Maßgabe des anliegenden Verzeichnisses in so viele Wahlbezirke eingetheilt, als derselbe nach Artikel IX. der Verordnung vom 13. Juli 1827 Abgeordnete zu wählen hat.

§. 2.

In jedem dieser Wahlbezirke wird künftighin je ein Abgeordneter und ein Stellvertreter für denselben gewählt.

§. 3.

Die Bezirkswähler zur Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden werden von den Bürgermeisterei-Versammlungen aus ihrer Mitte gewählt. Die aus solchen Städten, welche auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertreten sind, gewählten Mitglieder der Bürgermeisterei-Versammlungen, sowie die zu letzteren gehörenden Mittergutsbesitzer dürfen weder an dieser Wahl Theil nehmen, noch sind sie wählbar.

§. 4.

Die Bürgermeisterei-Versammlung wählt in Bürgermeistereien von weniger als 150 Feuerstellen e i n e n, in Bürgermeistereien größeren Umfanges aber auf j e d e 150 Feuerstellen e i n e n Wähler; die Wähler aus dem ganzen Wahlbezirke treten zur Wahl des Abgeordneten und des Stellvertreters zusammen.

§. 5.

Die auf Grund dieser Verordnung (§. 1.) gebildeten Wahlbezirke jedes Regierungsbezirks gelangen in der Reihenfolge zur Abhaltung der nächsten Erneuerungs- oder Ergänzungswahlen, in welcher sie in dem dieser Verordnung beiliegenden Verzeichniß (§. 1.) aufgeführt sind.

§. 6.

Dieser Erlass ist durch die Amtsblätter der Rheinischen Regierungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

## Verzeichniß

der Wahlbezirke für die Provinzial-Landtags-Wahlen im Stande der Landgemeinden  
der Rheinprovinz.

1. Regierungs- bezirk	2. Wahlbezirk Nr.	3. Kreis.	1. Regierungs- bezirk	2. Wahlbezirk Nr.	3. Kreis.	
<b>A. Coblenz.</b>	I.	Adenau. Ahrweiler. Zell.	<b>Düsseldorf.</b>	V.	Moers. Grefeld.	
	II.	Remvied.		VI.	Stadbach. Neuß. Grevenbroich.	
	III.	Grenznach. Simmern.		<b>D. Trier.</b>	I.	Landkreis Trier. Stadtkreis Trier. (Vororte und Land- gemeinden.)
	IV.	Coblenz. St. Goar.			II.	Saarburg. Merzig. Saarlouis.
	V.	Cochem. Mayen.			III.	Saarbrücken. Dittweiler. St. Wendel.
	VI.	Altenkirchen. Wehlar.			IV.	Vernafstel. Wittlich.
<b>B. Cöln.</b>	I.	Landkreis Köln. Bergheim.	V.		Dam. Prüm. Vitzburg.	
	II.	Bonn. Guskirchen. Rheinbach.	<b>E. Aachen.</b>		I.	Landkreis Aachen. Seilenkirchen.
	III.	Mülheim. Summersbach. Wipperfürth.		II.	Jülich. Düren.	
	IV.	Siegburg. Waldbroel.		III.	Heinsberg. Erfelenz.	
<b>C. Düsseldorf.</b>	I.	Duisburg. Essen.		IV.	Eupen. Malmedy. Schleiden. Montjoie.	
	II.	Düsseldorf. Solingen. Wettmann. Lennep.				
	III.	Rees. Cleve.				
	IV.	Geldern. Kempen.				

## M o t i v e,

welche dem durch Nro. 4 des Allerhöchsten Propositions-Decrets vom 16. October 1860 dem 14. Provinzial-Landtage zur Verathung überwiesenen (mit dem jetzt zur Verathung gestellten Entwürfe durchaus gleichlautenden) Entwürfe beigefügt waren.

Die Artikel 12 und 13 der Verordnung, wegen der nach dem Gesetze vom 27. März 1824 vorbehaltenen Bestimmungen für die Rheinprovinz, vom 13. Juli 1827 ordnen an, daß die Provinzial-Landtagswahlen in dem Stande der Städte und in dem Stande der Landgemeinden der Rheinprovinz nach Einführung der Städte-Ordnung resp. Regulirung des ländlichen Communalwesens nicht mehr von der Gesamtheit der städtischen resp. ländlichen wahlfähigen Grundbesitzer, sondern von den Stadtverordneten resp. den Gemeinde-Verordneten jeder Samtgemeinde vollzogen werden sollen.

Nachdem die Rheinische Gemeinde-Gesetzgebung im Jahre 1856 zum Abschluß gelangt ist, konnte mit der Ausführung jener Vorschrift rücksichtlich der städtischen Wahlen ohne Weiteres vorgegangen werden, während bezüglich der Wahlen in dem Stande der Landgemeinden sich noch der Erlaß derjenigen vorbereitenden Anordnungen als nothwendig herausstellte, welche in den Artikeln IX. und XIII. der Verordnung vom 13. Juli 1827 ausdrücklich bis nach Publication der Communal-Ordnung vorbehalten sind. Eine zu diesem Zwecke entworfene Verordnung wurde dem 13. Rheinischen Provinzial-Landtage zur Begutachtung vorgelegt, von diesem wurde deren Erlaß jedoch nicht befürwortet, sondern darauf angetragen, daß von derselben bis auf Weiteres Abstand genommen werden möge.

Diesem Antrage hat nicht entsprochen werden können, da es sich nicht rechtfertigen lassen würde, wenn der Vollzug der gesetzlichen Bestimmung des Artikels XIII. der Verordnung vom 13. Juli 1827 nach erfolgter Regulirung des ländlichen Gemeindegewesens in der Rheinprovinz noch länger ausgesetzt werden sollte; es ist daher jener Verordnungs-Entwurf einer nochmaligen Prüfung unterworfen worden, um demnächst mit denjenigen Modificationen, welche sich hierbei als angemessen ergeben haben, von Neuem den Provinzialständen zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegt zu werden.

Zur Erläuterung der Aenderungen, welche der Entwurf bei seiner Umarbeitung erfahren hat, wird Folgendes bemerkt:

ad §. 1. und 2. Der frühere Entwurf ging von der Annahme aus, daß bei dem beständigen Wechsel der für die Wahlbezirks-Eintheilung maßgebenden Verhältnisse eine dauernde mit der Verordnung zu verbindende Feststellung der Wahlbezirke nicht thunlich erscheine, und daß die jedesmalige Begrenzung derselben dem Minister des Innern überlassen werden müsse. Dieser Annahme tritt indes die Erwägung gegenüber, daß die Wahlbezirke eine wesentliche Grundlage für die Bildung des Provinzial-Landtages selbst sind, daß daher eine öftere Aenderung derselben nur nachtheilig wirken können, und daß es um so weniger Bedenken finden kann, die Wahlbezirke für die Provinzial-Landtagswahlen in der Rheinprovinz dauernd zu begrenzen, als inzwischen auch die Wahlbezirke für die Wahlen zum Abgeordneten-Hause gesetzlich festgestellt worden sind und eine gleiche Festsetzung hinsichtlich der ländlichen Provinzial-Landtagswahl-Bezirke in der Provinz Westfalen bereits seit mehr als 30 Jahren besteht (Verordnung vom 13. Juli 1827 für die Provinz Westfalen Artikel II. sub c.), ohne daß dieselbe bisher zu Unzuträglichkeiten geführt hat.

Es ist daher dem §. 1. des neuen Entwurfs ein Verzeichniß der für die Zukunft festzustellenden Wahlbezirke beigefügt, das als integrierender Bestandtheil der Verordnung selbst angesehen werden soll. Daß bei der Aufstellung desselben auf die Seelenzahl und den Staats-Steuerbetrag der zu einem Wahlbezirke vereinigten Kreise möglichst Rücksicht genommen ist, ergiebt die anliegende Nachweisung.



ad § 3. Der § 3 des neuen Entwurfs umfaßt die §§ 3 und 4 des ältern und ergänzt dieselben nur dadurch, daß er auch die den Bürgermeister-Versammlungen angehörenden Rittergutsbesitzer von der activen und passiven Theilnahme an den Wahlen der Bürgermeisterei-Versammlungen ausschließt, da dieselben ihre Vertretung in dem zweiten Stande finden.

ad § 4. Der § 4 des neuen Entwurfs erhält zwar den Grundsatz, daß den größern Bürgermeistereien eine ihrer Bedeutung und ihrem Umfange entsprechende größere Betheiligung an der Wahl des Abgeordneten eingeräumt werden müsse, aufrecht; er weicht indes in der Durchführung dieses Grundsatzes von den Bestimmungen in den §§ 5 und 6 des frühern Entwurfs wesentlich ab.

Zunächst nämlich schien es mit dem Artikel XIII. der Verordnung vom 13. Juli 1827, nach welchem die Bezirkswähler von den Gemeinde-Verordneten jeder Sammtgemeinde zu wählen sind, nicht im Einklange zu stehen, wenn der frühere Entwurf den Minister des Innern zur Vereinigung der Bürgermeisterei-Versammlungen kleiner Bürgermeistereien mit denen benachbarter Bürgermeistereien Behufs der Wahl von Bezirkswählern ermächtigte, und es ist daher von einer solchen Ausnahme-Bestimmung, zu der überdies ein Bedürfniß nicht vorwaltet, in dem neuen Entwurf ganz abgesehen worden.

Sodann aber schien es nothwendig, die Entscheidung darüber, wieviel Bezirkswähler jeder einzelnen Bürgermeisterei zuzutheilen seien, nicht lediglich in das ministerielle Ermessen zu stellen, sondern in die Verordnung selbst eine bestimmte Norm zur Feststellung der den größeren Bürgermeistereien zu überweisenden größeren Zahl von Bezirkswählern aufzunehmen. Es ist zu diesem Behufe der in dem Artikel XII. der Verordnung vom 13. Juli 1827 für die Wahl der Wähler in den zu einer Collectivstimme vereinigten Städten festgestellte Grundsatz auf die Landgemeinden übertragen und demgemäß die Bestimmung aufgenommen worden, daß die Bürgermeisterei-Versammlungen in den Bürgermeistereien von weniger als 150 Feuerstellen einen, in den größeren Bürgermeistereien aber auf jede 150 Feuerstellen einen Wähler zu wählen haben. Es wird jedoch noch der besondern Erwägung zu unterbreiten sein, ob nicht der Zahl 150 eine andere zu substituiren und zugleich ein Maximum festzusetzen sein möchte, damit die Zahl der aus den einzelnen Bürgermeistereien abzuordnenden Bezirkswähler auch überall in einem angemessenen Verhältniß zu der Zahl der wahlfähigen Mitglieder der Bürgermeister-Versammlungen gehalten und die Versammlung der Bezirkswähler in einzelnen Wahlbezirken nicht zu zahlreich wird.

ad § 5. Durch die Bestimmung, daß die Wahlbezirke jedes Regierungsbezirktes in der Reihenfolge zur Abhaltung der nächsten Wahlen gelangen, in welcher sie in dem Verzeichniß aufgeführt sind, hat die in dem frühern Entwurfe beabsichtigte Feststellung dieser Reihenfolge durch das Loos nicht ausgeschlossen werden sollen, vielmehr ist, um die Verordnung demnächst sofort in Wirksamkeit setzen zu können, die Absicht nur dahin gegangen, daß das Loos zu diesem Ende schon im Voraus auf dem nächsten Provinzial-Landtage durch den Herrn Landtags-Marschall gezogen, und daß die Wahlbezirke demnächst in dem der Verordnung beizufügenden Verzeichnisse gleich in der Reihenfolge aufgeführt werden sollen, welche durch das Loos bestimmt worden ist.

## Nachweisung I.

1. Regierungs- Bezirk.	2. Wahlbezirk. No.	3. P r e i s e.	4. Bevölkerung	5. Staats- steuerbetrag. M.	
A. Coblenz.	I.	Adenan . . . . .	21696	22558	
		Ahrweiler . . . . .	26244	35255	
		Zell . . . . .	23807	38652	
				71747	96462
	II.	Neuwied . . . . .	54302	65777	
	III.	Creuznach . . . . .	40421	59196	
		Simmern . . . . .	32168	53857	
			72589	113053	
	IV.	Coblenz . . . . .	32174	51419	
		St. Goar . . . . .	25086	34658	
			57260	86077	
	V.	Cochem . . . . .	31013	46163	
		Mayen . . . . .	41681	74809	
			72694	120972	
	VI.	Altenkirchen . . . . .	39098	46204	
		Weglar . . . . .	31011	55535	
			70109	101739	
	B. Cöln.	I.	Landkreis Cöln . . . . .	49537	102230
Bergheim . . . . .			39053	86283	
			88590	188513	
II.		Bonn . . . . .	37938	59621	
		Euskirchen . . . . .	28855	64529	
		Rheinbach . . . . .	28456	51347	
			95249	175497	
III.		Mülheim . . . . .	34222	47974	
		Gummersbach . . . . .	24015	31449	
		Wipperfürth . . . . .	21989	29721	
			80226	109174	
IV.		Sieg . . . . .	74030	95790	
	Waldbroel . . . . .	20909	20891		
		94939	116681		
C. Düsseldorf.	I.	Duisburg . . . . .	89079	125153	
		Essen . . . . .	89079	125153	
	II.	Düsseldorf . . . . .	27884	56789	
		Solingen . . . . .	19206	24904	
		Wettmann . . . . .	18962	23369	
		Lennepe . . . . .	20081	25757	
			86133	130819	
	III.	Rees . . . . .	27002	62818	
		Cleve . . . . .	36667	98854	
			63669	161672	

1. Regierungs- Bezirk.	2. Wahlbezirk. No	3. Kreis.	4. Bevölkerung	5. Staats- steuerbetrag. Mk
Düsseldorf.	IV.	Geldern . . . . .	42365	75611
		Kempen . . . . .	54021	79893
			96386	155524
	V.	Moers . . . . .	45936	97024
		Crefeld . . . . .	22956	38275
			68892	135299
	VI.	Glabbad . . . . .	25783	32814
		Neuß . . . . .	28508	57568
		Grevenbroich . . . . .	32243	57835
		86534	148217	
D. Trier.	I.	Landkreis Trier . . . . .	59526	95487
		Stadtkreis Trier . . . . .	9053	14863
		(Vororte und Land- gemeinden.)		
			68579	110350
	II.	Saarburg . . . . .	27718	48270
		Merzig . . . . .	29659	45222
		Saarlouis . . . . .	47378	72944
			104755	166436
	III.	Saarbrücken . . . . .	40605	46664
		Ottweiler . . . . .	32561	39413
		St. Wendel . . . . .	35069	47263
			108235	133340
	IV.	Berncastel . . . . .	40267	61404
		Wittlich . . . . .	32395	54656
			72662	116060
V.	Dann . . . . .	25013	30311	
	Prüm . . . . .	30599	40405	
	Wittburg . . . . .	41331	63813	
		96943	134529	
E. Aachen.	I.	Landkreis Aachen . . . . .	49445	73603
		Seilenkirchen . . . . .	26157	40874
			75602	114477
	II.	Jülich . . . . .	39059	71112
		Düren . . . . .	47426	89952
			86485	161064
	III.	Heinsberg . . . . .	32605	42320
		Erfelenz . . . . .	32704	54976
			65309	97296
	VI.	Eupen . . . . .	10245	20705
		Malmédy . . . . .	23506	24848
Schleiden . . . . .		35407	44277	
Montjoie . . . . .		17421	17120	
		86579	106950	

Schreiben des Hrn.  
Landtagscommissars,  
betr. die Allerh.  
Proposition Nr. 5.

Unter Bezugnahme auf Nr. 5 des dem Provinzial-Landtage heute von mir mitgetheilten Allerh. Propositions-Decrets vom 17. v. Mts., beehre ich mich Euer Hochwohlgeboren beifolgend 80 Exemplare des Entwurfs der Verordnung, betreffend die Provinzial-Landtagswahlen im Stande der Landgemeinden, nebst dem Verzeichniß der Wahlbezirke, sowie den, dem früher berathenen gleichlautenden Verordnungsentwürfe beigelegt gewesenen Motiven mit dem ganz ergebensten Ersuchen zu übersenden, dieselben unter die Mitglieder des Provinzial-Landtags gefälligst vertheilen zu wollen. Die thatsächlichen Gründe, welche, nachdem zufolge Nr. 1 des Allerhöchsten Landtagsabschieds vom 15. November 1862 dem Antrage des 14. Provinzial-Landtages vom 12. November 1860 gemäß genehmigt worden war,

„daß von dem Erlasse der fraglichen Verordnung bis auf Weiteres Abstand genommen werde,“ nunmehr zu einer Wiederaufnahme des Entwurfs geführt haben, bestehen, wie ich Euer Hochwohlgeboren auf Veranlassung des Herrn Ministers des Innern ganz ergebenst mittheile, darin, daß bei der Vornahme der letzten Ergänzungswahlen im Stande der Landgemeinden die fernere Beibehaltung des bisherigen durch das Gesetz vom 13. Mai 1824, beziehentlich die in den Regierungsamtsblättern für 1826 publicirten Allerhöchsten Vorschriften vom 14. November 1825 festgestellten Wahlverfahrens, insofern als geradezu thatsächlich unmöglich sich herausgestellt hat, als §. 9 zu 2 unter b der gedachten Vorschriften für die Eigenschaft eines Wählers und eines Bezirkswählers die Entrichtung eines Grundsteuerbetrages von zehn Thln. vorschreibt, im Kreise Neuwied aber, wie sich ergeben hat, ein derartiger Grundbesitz mit 10 Thln. Grundsteuer in einer Bürgermeisterei gar nicht mehr besteht, in einer andern Bürgermeisterei der einzige noch vorhandene bald zur Vertreibung kommen wird, in mehreren weiteren Bürgermeistereien ein solcher Grundbesitz nur noch in wenigen Gemeinden sich findet, so daß mithin in einzelnen Bürgermeistereien, (innerhalb deren nach §. 11 der Vorschriften die Abtheilungen für die Wahl der Wähler zu bilden sind) eine Wahl von Wählern nicht mehr stattfinden kann.

Eine Sanctionirung der in der Adresse des 14. Provinzial-Landtages vom 12. Novbr. 1860 zu §§. 3 und 4 gemachten eventuellen Abänderungsvorschlägen aber würde, wie ich im Auftrage des Herrn Ministers des Innern ganz ergebenst weiter bemerke, nicht allein mit der ausdrücklich und dispositiv gegebenen Vorschrift im Art. XIII. der Verordnung vom 13. Juli 1827 im Widerspruche stehen, sondern auch die jetzt, wie oben erwähnt, hervorgetretenen Unzuträglichkeiten nicht einmal zu befeitigen geeignet sein.

Es ist daher der Verordnungsentwurf unverändert so, wie er im Jahre 1860 dem 14. Provinzial-Landtage vorgelegt war, belassen worden, und es haben auch die damals beigelegten Motive, auf welche ich im Uebrigen mich beziehe, eine weitere Abänderung nicht erfahren.

Düsseldorf, 2 October 1864.

Der Königl. Landtags-Commissarius, Oberpräsident der Rheinprovinz:  
gez. von **Pommer-Esche.**

An

den Provinzial-Landtags-Marschall, Kgl. Schloßhauptmann  
und Kammerherrn etc.  
Herrn Freihrn. v. Waldbott-Bassenheim-Bornheim  
Hochwohlgeboren  
Nr. 7494. hier selbst.

Auf den Bericht vom 21. Juli 1864 will Ich das Staats-Ministerium ermächtigen, den ad. Allerh. Proposition Nr. 6, a. hierbei nebst Motiven zurückerfolgenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Güterrecht der Ehegatten im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, dem nächsten Provinzial-Landtage der Rheinprovinz zur gutachtlichen Aeußerung vorzulegen.

Bad Gastein, den 14. August 1864.

gez. **Wilhelm.**

(gegengez.) von Bismarck. v. Bodelschwingh. v. Roon. v. Mühler.  
Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

An  
das Staats-Ministerium.

## Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

daß Güterrecht der Ehegatten im Bezirk des Justiz-Senats  
zu Ehrenbreitstein.

Gesetz-Entwurf,  
betr. das eheliche  
Güterrecht, ad Allerh.  
Proposition 6, a

### Titel I.

Von der gesetzlichen Gütergemeinschaft.

### Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

#### §. 1.

Unter den Ehegatten, welche ihren ersten Wohnsitz nach Eingehung der Ehe im Bezirke des Justiz-Senats nehmen, findet eine Gemeinschaft der Mobilien und der Immobilaren-Errungenschaft statt.

Dieselbe beginnt mit der in gesetzlicher Weise erfolgten Eingehung der Ehe.

Die Gütergemeinschaft ist ausgeschlossen bei Ehen, in welchen der Ehemann einer der vormalig unmittelbaren Deutschen Reichsständischen Familien angehört.

#### §. 2.

Wenn Ehegatten während der Ehe ihren Wohnsitz in den Bezirk des Justiz-Senats verlegen, so wird dadurch in dem nach den Gesetzen ihres frühern Wohnsitzes unter ihnen geltenden ehelichen Güterrecht nichts geändert.

Gilt nach den Gesetzen ihres frühern Wohnsitzes keine oder eine beschränktere Gütergemeinschaft, als die in diesem Gesetze bestimmte, so werden die von ihnen nach der Verlegung des Wohnsitzes in den Bezirk des Justiz-Senats geschlossenen Rechtsgeschäfte in Bezug auf Dritte nach den Bestimmungen dieses Gesetzes beurtheilt, wenn dieselben nicht nach den Vorschriften der §§. 86 und 87 mit rechtlicher Wirkung gegen Dritte ausgeschlossen sind.

## Abschnitt II.

## Von dem Aktiv-Bestande der Gütergemeinschaft.

## §. 3.

In die Gütergemeinschaft fallen:

1. alle beweglichen Sachen, welche die Ehegatten zur Zeit der Eingehung der Ehe besitzen, und welche von ihnen oder von einem von ihnen während der Ehe erworben werden, ohne Unterschied, ob der Erwerb durch einen lästigen Titel oder durch Erbschaft, Vermächtniß, Schenkung oder Glücksfall gemacht wird;
2. alle in die Zeit der Ehe fallenden Früchte und Nutzungen, sie mögen von dem Gütergemeinschafts-Vermögen oder von dem Sondergut eines Ehegatten herrühren;
3. alle unbeweglichen Sachen, welche von den Ehegatten oder von einem derselben während der Ehe durch einen lästigen Rechtstitel oder durch einen Glücksfall erworben werden.

## §. 4.

Zu dem besondern Vermögen (Sondergut) jedes Ehegatten gehören:

1. die unbeweglichen Sachen, welche derselbe bei Eingehung der Ehe besitzt;
2. die unbeweglichen Sachen, welche derselbe während der Ehe durch Erbschaft, Vermächtniß oder Schenkung erwirbt.

Auch die von einem Ehegatten durch lästigen Rechtstitel erworbenen unbeweglichen Sachen gehören zum Sondergut, wenn der Erwerb derselben zwar erst während der Ehe vollendet wird, der Rechtsgrund des Erwerbes aber in die Zeit vor der Eingehung der Ehe fällt.

## §. 5.

Wenn eine Erbschaft aus unbeweglichen und beweglichen Sachen besteht, und der Ehegatte nicht Alleinerbe ist, so gehören die bei der Auseinandersetzung dem Ehegatten auf sein Loos zugetheilten unbeweglichen Sachen zum Sondergut, die demselben auf sein Loos zugetheilten beweglichen Sachen zur Gütergemeinschaft. Zur letztern gehören auch die Geldabfindungen, welche der Ehegatte von Miterben für die von den letzteren übernommenen unbeweglichen Erbschafts-Sachen zu fordern hat.

Wenn ein Ehegatte während der Ehe durch Ansteigerung oder auf andere Weise eine unbewegliche Sache, woran er als Miterbe oder Miteigenthümer theilhaftig war, erwirbt, so fällt der Erwerb in sein Sondergut, wenn auch der andere Ehegatte als Mitkontrahent an dem Vertrage Theil genommen hat.

Wenn der Ehemann allein und auf seinen Namen eine unbewegliche Sache, woran die Ehefrau als Miterbin oder Miteigenthümerin theilhaftig war, ganz oder zum Theil angesteigert oder auf andere Weise erworben hat, so hat die Ehefrau bei Auflösung der Gütergemeinschaft die Wahl, die Sache der Gütergemeinschaft zu überlassen, oder für sich zu übernehmen.

## §. 6.

Unbewegliche Sachen, welche einem der Ehegatten mit Rücksicht auf sein künftiges Erbrecht von Ascendenten desselben durch einen Uebertrags- oder Aushalts-Vertrag bei Lebzeiten übertragen werden, fallen in das Sondergut des betreffenden Ehegatten.

## §. 7.

Wenn eine zum Sondergut gehörige Sache während der Ehe veräußert wird, so gehört das Aequivalent, sei es eine durch Tausch statt der veräußerten erworbene Sache, oder ausstehendes Kaufgeld oder eine aus dem Erlöse neu acquirirte Sache, zur Gütergemeinschaft.

## §. 8.

Die Bestimmungen §§. 3 bis 7 kommen nicht zur Anwendung, sofern ein Dritter, welcher den Ehegatten oder einem derselben Vermögen zuwendet, bei der Zuwendung eine abweichende Bestimmung

rechtsverbindlich getroffen hat, sowie sofern durch übereinstimmende Erklärung beider Ehegatten bei der Erwerbung, und zwar wenn eine Urkunde darüber errichtet worden, in der Erwerbungs-Urkunde rechtsverbindlich etwas Anderes festgesetzt ist.

Diejenigen beweglichen oder unbeweglichen Sachen, welche der freien Verfügung des betreffenden Ehegatten entzogen sind, fallen der Substanz nach nicht in die Gütergemeinschaft.

#### §. 9.

Wenn nach den vorstehenden Bestimmungen eine Sache für die Gütergemeinschaft erworben, und zu diesem Zwecke aus dem Sondergut eine Aufwendung gemacht wird, so ist die letztere bei Auflösung der Gemeinschaft aus dem gemeinschaftlichen Vermögen zu ersetzen. In gleicher Weise ist der zur Gütergemeinschaft gestoffene oder in dieselbe verwendete Erlös oder Werth eines veräußerten Sonderguts zu ersetzen.

Wenn eine Sache dem Sondergut erworben und zu diesem Zwecke aus dem gemeinschaftlichen Vermögen eine Aufwendung gemacht wird, so ist die letztere bei Auflösung der Gemeinschaft aus dem Sondergut zu ersetzen.

#### §. 10.

Welche Vermögensstücke zu den unbeweglichen Sachen (Immobilien), welche zu den beweglichen (Mobilien) gehören, wird durch die Grundsätze des gemeinen Rechts bestimmt.

Ausstehende persönliche Forderungen werden zu den beweglichen Sachen gerechnet, auch wenn sie verzinslich oder durch Hypothek oder Eigenthums-Vorbehalt gesichert sind oder in Immobilial-Kaufgelbern bestehen.

Hausthiere, Ackergeräthschaften, Vorräthe an Früchten, Dünger und Stroh werden, auch wenn sie sich auf einem zur Landwirtschaft bestimmten Gute befinden, zu den Mobilien gerechnet. Ebenso werden die zum Betriebe eines Gewerbes dienenden Möbeln und Geräthschaften zu den Mobilien gerechnet, sofern sie nicht in einem Gebäude dergestalt befestigt sind, daß daraus auf die Absicht geschlossen werden kann, daß sie beständig bei demselben bleiben sollen.

Alles Vermögen, welches die Eheleute bei Auflösung der Gütergemeinschaft besitzen, wird so lange für eheliche Errungenschaft gehalten, bis das Gegentheil erwiesen ist.

### Abchnitt III.

#### Von dem Passiv-Bestande der Gütergemeinschaft.

##### 1. Allgemeine Bestimmungen.

#### §. 11.

Für Gemeinschafts-Schulden haftet derjenige Ehegatte, in Bezug auf welchen nicht zugleich aus allgemeinen Rechtsgründen eine persönliche Verpflichtung vorliegt, während der Ehe dem Gläubiger weder mit seiner Person, noch mit seinem Sondergut. Er ist verpflichtet, die Berichtigung der Gemeinschafts-Schulden aus dem gemeinschaftlichen Vermögen zu erleiden.

#### §. 12.

Zu den Mobilial-Schulden werden alle persönlichen Verpflichtungen gerechnet, dieselben mögen eine bewegliche oder eine unbewegliche Sache oder eine Handlung oder Leistung zum Gegenstande haben.

Die Mobilial-Qualität einer Schuld wird dadurch nicht geändert, daß die Forderung durch Hypothek oder Eigenthums-Vorbehalt gesichert ist, oder aus der Erwerbung von Immobilien herrührt.

Zu den Immobilial-Schulden werden die Klagen, wodurch das Eigenthum eines Immobile in Anspruch genommen wird, und die auf einem Immobile haftenden dinglichen Lasten (Nießbrauch, Real-Servituten, Reallasten, sowie die für die persönliche Schuld eines Dritten bestellten Pfandrechte) gerechnet.

## 2. Von vorehelichen Schulden.

## §. 13.

Die vorehelichen Immobilien-Schulden jedes Ehegatten belasten nur dessen Sondergut. Wenn dieselben während der Ehe aus dem Gemeinschafts-Vermögen abgetragen oder abgelöst werden, so muß bei Auflösung der Gemeinschaft aus dem Sondergut Ersatz geleistet werden.

## §. 14.

Die vorehelichen Mobilien-Schulden beider Ehegatten werden durch die Eingehung der Ehe Gemeinschafts-Schulden. Die Gläubiger sind berechtigt, sich an die Person und das Sondergut ihres ursprünglichen Schuldners, sowie auch an das gemeinschaftliche Vermögen zu halten.

Wenn während der Ehe eine voreheliche Mobilien-Schuld aus dem Sondergut berichtigt, oder ein Sondergut dafür zur Hypothek gestellt wird, so muß in der Regel bei Auflösung der Gemeinschaft aus dem Gemeinschafts-Vermögen Ersatz, beziehungsweise Liberation erfolgen.

## §. 15.

Wenn eine voreheliche Mobilien-Schuld.

1. in der persönlichen Verpflichtung zur eigenthümlichen Herausgabe eines zum Sondergut des einen Ehegatten gehörenden Immobile oder zur Einräumung eines dinglichen Rechts an demselben, oder
2. in dem rückständigen Erwerbspreise eines zum Sondergut des einen Ehegatten gehörenden Immobile (Immobilien-Kaufpreis, Herausgabe- und Gleichstellungs-Geld, Erbgeld von Immobilien)

besteht, so ist dieselbe bezüglich des Verhältnisses der Ehegatten gegen einander als Sonderschuld zu behandeln.

Wenn dieselbe aus dem Gemeinschafts-Vermögen berichtigt wird, so ist bei Auflösung der Gemeinschaft aus dem Sondergut Ersatz zu leisten. Wenn sie unberichtigt bleibt, so muß der betreffende Ehegatte dieselbe bei der Auseinandersetzung auf sein Sondergut ohne Anspruch auf Ersatzleistung übernehmen.

Die Bestimmungen des §. 15 finden auch auf voreheliche Mobilien-Schulden, für welche vor Eingehung der Ehe ein zum Sondergut gehörendes Immobile zur Hypothek gestellt worden, jedoch nicht über den Betrag des Werths oder Erlöses des verpfändeten Immobile hinaus, Anwendung.

## 3. Von ehelichen Schulden.

## §. 16.

Alle Schulden, welche während der Ehe von dem Ehemanne allein kontrahirt werden, sind Gemeinschafts-Schulden; ingleichen diejenigen Schulden, welche während der Ehe von der Ehefrau allein in ihrem häuslichen Wirkungskreise kontrahirt werden, sowie auch diejenigen Schulden, welche während der Ehe von der Ehefrau im Interesse der Gemeinschaft oder im Sonder-Interesse des Ehemannes im Auftrage oder mit Genehmigung des Ehemannes kontrahirt werden.

Die Gläubiger können sich wegen dieser Schulden an das Gemeinschafts-Vermögen, sowie auch an die Person und das Sondergut des Ehemannes, nicht aber an die Person und das Sondergut der Ehefrau halten.

## §. 17.

Für Schulden, welche die Ehefrau während der Ehe in ihrem persönlichen Sonder-Interesse oder im Interesse ihres Sonderguts mit Genehmigung des Ehemannes kontrahirt, haftet dem Gläubiger das Gemeinschafts-Vermögen und die Person und das Sondergut der Ehefrau. Auch die Person und das Sondergut des Ehemannes haftet dafür, sofern sich dieser nicht bei der Ertheilung der Genehmigung ausdrücklich gegen die Selbsthaftung verwahrt hat.



## §. 18.

Schulden, welche die Ehefrau außerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises ohne Auftrag oder Genehmigung des Ehemannes kontrahirt, sind für beide Ehegatten unverbindlich und begründen auch nach Auflösung der Ehe keinen Anspruch auf Erfüllung oder Schadenersatz gegen die Ehefrau oder deren Rechtsnachfolger. Dem Gläubiger bleibt jedoch sein Anspruch auf Zurückgabe oder Ersatz des Gegebenen, soweit es noch vorhanden oder nützlich verwendet ist.

## §. 19.

In Bezug auf die Schulden der Handelsfrauen behält es bei den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs sein Verwenden. Für die von der Ehefrau als Handelsfrau kontrahirten Schulden haftet auch der Ehemann mit seiner Person und mit seinem Sondergut, insofern er sich nicht bei der Ertheilung seiner Einwilligung zu dem Handelsbetriebe der Ehefrau durch eine ausdrückliche, in das Handels-Register einzutragende Erklärung gegen die Selbsthaftung verwahrt hat.

## §. 20.

Für Schulden, welche während der Ehe von beiden Eheleuten gemeinschaftlich kontrahirt werden, haftet dem Gläubiger das Gemeinschafts-Vermögen, sowie für die Hälfte die Person und das Sondergut jedes Ehegatten. Der Ehemann haftet mit seiner Person und seinem Sondergut auch für den Antheil der Ehefrau, sofern er sich nicht bei Eingehung der Schuld gegen die Selbsthaftung dafür ausdrücklich verwahrt hat.

Im Falle einer ausdrücklichen solidarischen Verpflichtung beider Ehegatten haftet jeder derselben mit seiner Person und seinem Sondergut dem Gläubiger für das Ganze.

In allen Fällen, in welchen beide Eheleute gemeinschaftlich unter lästigem Titel ein Rechtsgeschäft mit einem Dritten abschließen, kann die Frau sich dem Gläubiger gegenüber auf die Vorschriften über die Intercessionen der Frauenspersonen und der Ehefrauen insbesondere, nicht berufen. Diese Bestimmung findet jedoch auf Bürgschaften, welche eine Ehefrau mit Zustimmung ihres Ehemannes oder in Gemeinschaft mit demselben übernimmt, keine Anwendung.

## §. 21.

Als Gemeinschafts-Schulden sind anzusehen:

1. die Zinsen und Renten, welche von den Sonderschulden beider Ehegatten sowohl, als von den Gemeinschafts-Schulden, für die Dauer der Gemeinschaft zu entrichten sind;
2. die Lasten, welche dem Nießbraucher obliegen, sowohl in Bezug auf die zum Sondergut beider Ehegatten, als in Bezug auf die zur Gemeinschaft gehörenden Sachen, für die Dauer der Gemeinschaft;
3. alle Vermögens-Verbindlichkeiten, welche vermöge des Gesetzes von dem einen oder beiden Ehegatten während der Dauer der Gemeinschaft zu erfüllen sind.

## §. 22.

Für Ansprüche aus unerlaubten Handlungen, welche von einem Ehegatten während der Ehe begangen werden, und zwar sowohl für Ansprüche auf Schadenersatz, als für Geldstrafen und Kosten, haftet dem Gläubiger sowohl das gemeinschaftliche Vermögen, als auch die Person und das Sondergut des schuldigen Ehegatten.

## §. 23.

Wenn eine Gemeinschafts-Schuld während der Ehe im Sonderinteresse des einen Ehegatten begründet ist, so muß bei Auflösung der Gemeinschaft aus dessen Sondergut Ersatz, beziehungsweise Liberation erfolgen.

Wenn eine Gemeinschafts-Schuld während der Ehe im gemeinsamen Interesse beider Ehegatten oder zu Zwecken der Ehe begründet, jedoch aus dem Sondergut eines Ehegatten berichtigt, oder ein zum

Sondergut des einen Ehegatten gehörendes Immobile dafür verpfändet ist, so muß bei Auflösung der Gemeinschaft aus dem Gemeinschafts-Vermögen Ersatz, beziehungsweise Liberation erfolgen.

Wenn der Ehemann während der Ehe einseitig eine Bürgschaft übernommen hat, so muß bei Auflösung der Gemeinschaft aus dessen Sondergut Ersatz, beziehungsweise Liberation erfolgen.

Wegen der Ansprüche aus einer von einem Ehegatten während der Ehe begangenen unerlaubten Handlung (§. 22.) muß bei Auflösung der Gemeinschaft aus dem Sondergut des schuldigen Ehegatten Ersatz beziehungsweise Liberation erfolgen.

#### 4. Von anerfallenen Schulden.

##### §. 24.

Wenn ein Ehegatte während der Ehe eine Erbschaft erwirbt, so kommen, sofern nicht die Rechtswohlthat des Inventars stattfindet, bezüglich der Erbschafts-Schulden die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung.

##### §. 25.

Wenn die Erbschaft nur aus Mobilien besteht, so werden sämtliche Erbschafts-Schulden Gemeinschafts-Schulden. Die Gläubiger können sich sowohl an die Person und das Sondergut des erbenden Ehegatten, als an das Gemeinschafts-Vermögen halten. Im Falle der Berichtigung aus dem Sondergut muß bei Auflösung der Gemeinschaft Ersatz aus dem Gemeinschafts-Vermögen geleistet werden.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung, wenn die Erbschaft zwar aus Immobilien und Mobilien besteht, der Ehegatte aber nur Miterbe ist und bei der Auseinandersetzung nur Immobilien auf sein Loos zugetheilt erhält.

##### §. 26.

Wenn die Erbschaft nur aus Immobilien besteht, so bleiben sämtliche Erbschafts-Schulden dem Sondergut des erbenden Ehegatten zur Last. Die Erbschafts-Gläubiger können ihre Befriedigung aus dem Sondergut des erbenden Ehegatten, sowie für Mobilien-Schulden auch aus dem Gemeinschafts-Vermögen fordern. Im Falle der Berichtigung aus dem Gemeinschafts-Vermögen muß bei Auflösung der Gemeinschaft Ersatz aus dem Sondergut geleistet werden.

Die Bestimmung findet auch Anwendung, wenn die Erbschaft zwar aus Immobilien und Mobilien besteht, der Ehegatte aber nur Miterbe ist und bei der Auseinandersetzung nur Immobilien auf sein Loos zugetheilt erhält.

##### §. 27.

Wenn die Erbschaft aus Immobilien und Mobilien besteht, und der Ehegatte, wenn er nur Miterbe ist, bei der Auseinandersetzung sowohl Immobilien, als Mobilien auf sein Loos zugetheilt erhält, so bleiben die Immobilien-Schulden dem Sondergut des erbenden Ehegatten zur Last, wogegen die Mobilien-Schulden Gemeinschafts-Schulden werden. Die Gläubiger können sich wegen der letzteren sowohl an die Person und an das Sondergut des erbenden Ehegatten, als auch an das Gemeinschafts-Vermögen halten.

Was das Verhältniß der Ehegatten zu einander betrifft, so sind die Erbschafts-Schulden nach demselben Verhältniß, nach welchem das Aktiv-Vermögen der Erbschaft dem Sondergut des erbenden Ehegatten einerseits und dem Gemeinschafts-Vermögen andererseits zufällt, auf diese beiden Massen bei Auflösung der Gemeinschaft zu vertheilen.

##### §. 28.

Wenn eine der Ehefrau angefallene Erbschaft von derselben mit Genehmigung des Ehemannes erworben ist, so ist der Ehemann, sofern er sich nicht bei der Ertheilung seiner Genehmigung gegen die Selbsthaftung ausdrücklich verwahrt hat, den Erbschaftsgläubigern wegen Mobilien-Schulden mit seiner Person und mit seinem Sondergut verhaftet, jedoch unter Vorbehalt der Ersatzleistung aus dem Gemein-

Schafts-Vermögen, beziehungsweise dem Sondergute der Ehefrau nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 25 bis 27.

## §. 29.

Die Bestimmungen im §. 25 bis 28 finden auch auf diejenigen Schulden, welche auf einem durch Vermächtniß, Schenkung oder durch Uebertrags- oder Aushalts-Vertrag erworbenen Vermögen lasten, insoweit Anwendung, als nach den bestehenden Gesetzen die Ehegatten oder einer derselben den Gläubigern gegenüber überhaupt zur Berichtigung der gedachten Schulden verbunden sind.

## Abschnitt IV.

Von der Verwaltung der Gütergemeinschaft und den Dispositionen der Ehegatten unter Lebenden.

## §. 30.

Dem Ehemanne allein gebührt die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens und des Sonderguts beider Ehegatten.

Er ist berechtigt, ohne Einwilligung der Ehefrau über alle zu dem gemeinschaftlichen Vermögen gehörenden Gegenstände durch lästige Verträge zu verfügen; insbesondere auch Immobilien zu veräußern, zu verpfänden und dinglich zu belasten, sowie Kapitalien zu cediren, zu verpfänden und einzuziehen, auch wenn dieselben auf den Namen der Ehefrau, ihres Erblassers oder Geschenkgebers oder auf den Namen beider Eheleute geschrieben sind.

Dagegen ist der Ehemann nicht berechtigt, ohne Einwilligung der Ehefrau über die zum gemeinschaftlichen Vermögen gehörenden Immobilien oder über das gesammte bewegliche Vermögen oder einen aliquoten Theil desselben unentgeltlich zu verfügen. Dasselbe gilt von dem Verschicken einzelner beweglicher Sachen, sofern der Ehemann sich den Nießbrauch daran vorbehalten will.

Verträge, durch welche das gemeinschaftliche Vermögen ganz oder theilweise schon bei Lebzeiten der Eheleute in Rücksicht auf eine künftige Erbfolge abgetreten wird (Uebertrags- oder Aushalts-Verträge), können nur von beiden Ehegatten gemeinschaftlich geschlossen werden.

## §. 31.

Der Ehemann kann über alle zu seinem Sondergut gehörenden Vermögensstücke unter Lebenden verfügen, ohne einer Zustimmung der Ehefrau zu bedürfen.

Die zum Sondergut der Ehefrau gehörenden Immobilien kann der Ehemann nur mit Zustimmung der Ehefrau veräußern, verpfänden oder dinglich belasten.

Wenn zum Sondergut der Ehefrau ausstehende Forderungen oder bewegliche Sachen gehören, so kann der Ehemann dieselben, ohne der Zustimmung der Ehefrau zu bedürfen, einziehen, cediren, beziehungsweise veräußern und verpfänden; er kann jedoch nicht ohne Zustimmung der Ehefrau unentgeltlich darüber verfügen.

## §. 32.

Der Ehemann kann einen von ihm geschlossenen, wegen mangelnder Genehmigung der Ehefrau ungültigen Vertrag nicht anfechten: die Ehefrau ist dazu schon während der Ehe, ohne der Zustimmung des Ehemannes zu bedürfen, berechtigt.

Im Falle der Anfechtung durch die Ehefrau kann der andere Kontrahent, nach Maßgabe der über die Erfüllung der Verträge und die Gewährleistung geltenden Bestimmungen, Entschädigung von dem Ehemanne, sowie vorbehaltlich des bei Auflösung der Gemeinschaft aus dem Sondergut des Ehemannes zu leistenden Ersatzes aus dem gemeinschaftlichen Vermögen fordern.

## §. 33.

Die Ehefrau kann ohne Zustimmung des Ehemannes nur innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises über bewegliche Sachen disponiren.

Jede andere ohne Genehmigung des Ehemannes von der Ehefrau getroffene Disposition ist für beide Ehegatten unverbindlich, und es finden die Bestimmungen des §. 18 Anwendung.

Rücksichtlich der Dispositions-Befugnisse der Handelsfrauen behält es bei den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs sein Bewenden.

## §. 34.

Eine der Ehefrau angefallene Erbschaft kann weder von dem Ehemanne ohne Zustimmung der Ehefrau, noch von der Ehefrau ohne Genehmigung des Ehemannes ausgeschlagen werden.

Dasselbe gilt von Vermächtnissen.

Eine der Ehefrau angebotene Schenkung kann sowohl von der Ehefrau, als für sie von dem Ehemanne rechtsgültig angenommen werden.

## §. 35.

In Processen ist der Ehemann der alleinige Vertreter des gemeinschaftlichen Vermögens. Die gegen ihn allein ohne Zuziehung der Ehefrau ergangenen Urtheile können in das Aktiv-Vermögen der Gütergemeinschaft sowohl, wie in sein Sondergut vollstreckt werden.

In Bezug auf das Sondergut der Ehefrau kann der Ehemann alle auf ausstehende Forderungen und bewegliche Sachen, sowie blos auf den Besitz sich beziehenden Prozesse allein führen. In andern, das Sondergut der Ehefrau betreffenden Processen kann er dieselbe nur als Bevollmächtigter vertreten.

Die Ehefrau kann Prozesse über ihr Sondergut nur mit Genehmigung des Ehemannes führen. Im Falle des §. 32, sowie zu einem Prozesse gegen den Ehemann bedarf die Ehefrau der Genehmigung des Ehemannes nicht. Eine Handelsfrau bedarf zu den von ihr in dieser Eigenschaft geführten Processen der Genehmigung des Ehemannes nicht.

Ein nur gegen die Ehefrau ergangenes Urtheil kann nur gegen ihre Person und gegen ihr Sondergut vollstreckt werden, wenn sie auch den Proceß mit Genehmigung und im Beistande des Ehemannes geführt hat.

## §. 36.

Wenn der Ehemann wegen Krankheit oder Abwesenheit die Angelegenheiten seines Hauses und seines Gewerbes nicht besorgen kann, so ist die Ehefrau, soweit nicht vorher vom Ehemanne Anordnungen getroffen sind, berechtigt, alle diejenigen Verfügungen vorzunehmen, welche ohne Nachtheil nicht unterbleiben, noch bis zur Wiederherstellung oder Rückkehr des Ehemannes aufgeschoben werden können.

Ist der Ehemann zur Untersuchung gezogen, und befindet sich schon seit drei Monaten in Haft, so ist die Ehefrau von diesem Zeitpunkte ab berechtigt, Alles zu thun, was zu einer ordentlichen und gewöhnlichen Vermögens-Verwaltung erforderlich ist.

Dieselbe Berechtigung der Ehefrau tritt ein, wenn der Ehemann zu einer längern als dreimonatlichen Strafe verurtheilt ist, und zwar von dem Zeitpunkte an, wo die Strafhaft beginnt.

Zur Veräußerung, Verpfändung und dinglichen Belastung von Immobilien ist jedoch in diesen Fällen stets die Genehmigung des Ehemannes, beziehungsweise wenn eine Erklärung des Ehemannes wegen Krankheit oder Abwesenheit desselben nicht zu erlangen ist, die Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts erforderlich.

## §. 37.

Das Verwaltungs- und Verfügungs-Recht des Ehemannes ruht und wird von der Frau ausgeübt:

1. wenn der Ehemann wegen Verschwendung, Geisteskrankheit oder Verurtheilung zu einer Zuchthausstrafe unter Vormundschaft zu setzen ist. Die Befugniß der Ehefrau beginnt alsdann mit der Rechtskraft des Erkenntnisses; doch kann ihr dieselbe auch schon im Laufe des Verfahrens von dem Vormundschaftsgerichte übertragen werden;
2. wenn wegen Abwesenheit des Ehemannes eine Vormundschaft über ihr einzuleiten ist. In

diesem Falle beginnt die Befugniß der Ehefrau erst, sobald ihr auf ihren Antrag dieselbe von dem Vormundschaftsgericht erteilt ist.

Zur Veräußerung, Verpfändung und dinglichen Belastung der zum Sondergut des Ehemannes gehörenden Immobilien ist die Ehefrau in diesen Fällen nur mit Zustimmung des Vormundes des Ehemannes und mit Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts befugt.

Dasselbe gilt von Dispositionen über das gemeinschaftliche Vermögen, welche der Ehemann nur mit Zustimmung der Ehefrau vornehmen kann (§. 30).

Zu Dispositionen über ihr Sondergut bedarf die Ehefrau keine Genehmigung.

#### §. 38.

Für die in den Fällen der §§. 36 und 37 von der Ehefrau rechtsgültig eingegangenen Verbindlichkeiten haftet dem Gläubiger, wenn dieselben im Interesse des gemeinschaftlichen Vermögens oder des Sonderguts des Ehemannes eingegangen sind, das Gemeinschafts-Vermögen und das Sondergut des Ehemannes, nicht aber die Person und das Sondergut der Ehefrau; wenn dieselben dagegen im Interesse des Sonderguts der Ehefrau oder im persönlichen Sonderinteresse derselben eingegangen sind, das Gemeinschafts-Vermögen und die Person und das Sondergut der Ehefrau, nicht aber das Sondergut des Ehemannes; in beiden Fällen vorbehaltlich der Ersatzleistung nach den Grundsätzen des §. 23.

#### §. 39.

In allen Fällen, in welchen der Ehemann zu einer Disposition der Ehefrau, oder die Ehefrau zu einer Disposition des Ehemannes die gesetzlich erforderliche Genehmigung ohne Grund verweigert, kann diese Genehmigung durch ein gerichtliches Urtheil ergänzt werden, welches in allen Beziehungen dieselben Wirkungen hat, wie die Genehmigung des weigernden Ehegatten selbst. Die ergänzte Genehmigung des Ehemannes verpflichtet den letzteren aber nicht persönlich für die von der Ehefrau eingegangenen Verbindlichkeiten.

#### §. 40.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes, namentlich des dritten und vierten Abschnitts, kommen, auch wenn die Eheleute oder einer derselben das Alter der Großjährigkeit noch nicht erreicht haben, zur Anwendung.

Die Verheirathung hat sowohl in Bezug auf den Ehemann, als auf die Ehefrau alle Wirkungen der Erreichung der Großjährigkeit.

Im Falle der Minderjährigkeit des Ehemannes bedürfen jedoch die Dispositionen desselben über die Substanz von Immobilien, ohne Unterschied, ob diese zum Gemeinschafts-Vermögen oder zum Sondergut des Ehemannes oder der Ehefrau gehören, der Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts.

Diese Bestimmung findet auch im Falle der Minderjährigkeit der Ehefrau Anwendung, wenn dieselbe nach §. 37 des Verwaltungs- und Verfügungs-Recht des Ehemannes ausübt.

#### §. 41.

Der Ehefrau steht ein gesetzlicher Titel zum Pfandrechte an den zum Sondergut des Ehemannes, nicht an den zur Gütergemeinschaft gehörenden Immobilien wegen aller ihr Namens ihres Sonderguts zustehenden Ersatz-Ansprüche, nicht aber wegen der ihr als Theilhaberin des gemeinschaftlichen Vermögens gegen den Ehemann zustehenden Ansprüche zu.

### Abchnitt V.

#### Von der Auflösung der Gütergemeinschaft während der Ehe.

#### §. 42.

Die Ehefrau kann während der Dauer der Gemeinschaft die Vermögens-Absonderung verlangen, wenn wegen der Unordnung, in welcher sich die Angelegenheiten des Ehemannes befinden, ihr in die

Gemeinschaft eingebrachtes Vermögen oder ihre sonstigen vermögensrechtlichen Ansprüche, namentlich ihr Antheil am Erwerbe der Ehe oder ihr Lebensunterhalt gefährdet sind.

## §. 43.

Die Vermögens-Absonderung kann nur durch gerichtliches Urtheil erfolgen. Die freiwillige Absonderung ist nichtig.

Die Absonderung kann nicht auf Grund eines Geständnisses des Ehemannes allein oder auf Grund eines Contumacial-Verfahrens gegen denselben erkannt werden. Ob und inwieweit Zugeständnisse des Ehemannes zum Beweise geeignet sind, hängt vom richterlichen Ermessen ab.

Die Gläubiger des Ehemannes sowohl, als der Ehefrau können als Intervenienten an dem Verfahren Theil nehmen.

Das die Vermögens-Absonderung aussprechende Urtheil muß nach erlangter Rechtskraft nach dem Ermessen des Gerichts durch eine oder mehrere Anzeigen in einem oder mehreren öffentlichen Blättern, sowie durch öffentlichen Anschlag an der Gerichtsstelle bekannt gemacht, auch wenn der Ehemann ein Kaufmann oder die Ehefrau eine Handelsfrau ist, in das Handels-Register eingetragen werden.

## §. 44.

Die Ehefrau erhält ihr Sondergut und ihre Hälfte von dem gemeinschaftlichen Vermögen zur eignen Verwaltung zurück.

Sie kann über ihr bewegliches Vermögen verfügen, auch ohne Zustimmung des Ehemanns rechtsgültig Schulden kontrahiren und Erbschaften antreten oder ausschlagen. Zur Gültigkeit einer Veräußerung, Verpfändung oder dinglichen Belastung von Immobilien ist jedoch die Zustimmung des Ehemannes erforderlich, welche im Falle unbegründeter Weigerung richterlich ergänzt werden kann.

Die Ehefrau muß zu den Lasten des Ehestandes einen unter Berücksichtigung des beiderseitigen Vermögens richterlich zu arbitirenden Beitrag leisten und im Falle des Unvermögens des Ehemannes dieselben allein bestreiten.

## §. 45.

Die Vermögens-Absonderung erfolgt, was das Verhältniß der Eheleute zu einander betrifft, nach dem Zustande des Vermögens zur Zeit der Zustellung der Absonderungs-Klage.

In Ansehung Dritter hören die Folgen der Gütergemeinschaft erst mit dem Ablaufe des siebenten Tages nach dem Tage der Ausgabe des öffentlichen Blattes, welches die erste Bekanntmachung des die Vermögens-Absonderung aussprechenden Urtheils enthält, auf.

Auf Antrag der Ehefrau kann schon im Laufe des Verfahrens eine öffentliche Bekanntmachung mit der Wirkung erlassen werden, daß auch Dritte, welche nach Ablauf der vorbestimmten Frist, von der ersten Bekanntmachung an, ein Rechtsgeschäft mit dem Ehemanne abschließen, sich zum Nachtheile der Ehefrau auf die Bestimmungen der gesetzlichen Gütergemeinschaft nicht berufen können.

## §. 46.

Die Vermögens-Absonderung kann durch gerichtlichen oder notariellen Vertrag der Eheleute wieder aufgehoben werden.

In diesem Falle wird die wiederhergestellte Gütergemeinschaft auf den Tag der Heirath zurückbezogen, und Alles kommt wieder in denselben Zustand, als wenn niemals eine Vermögens-Absonderung stattgefunden hätte, unbeschadet der Vollziehung der von der Ehefrau in der Zwischenzeit rechtsgültig abgeschlossenen Rechtsgeschäfte.

Jede Uebereinkunft, wodurch die Ehegatten ihre Gütergemeinschaft unter andern, als den vorstehenden Bedingungen wieder herstellen, ist nichtig.

## §. 47.

Wenn über das Vermögen des Ehemannes der Konkurs eröffnet, oder auf zeitige Trennung

der Ehegatten von Tisch und Bett erkannt ist, so kann die Ehefrau die Vermögens-Absonderung für die Zukunft fordern, ohne daß es eines Nachweises der Voraussetzungen des §. 42 bedarf.

Im Falle der Konkurs-Eröffnung kann die Ehefrau ihr Sondergut, jedoch nach Maßgabe der Bestimmungen der Konkurs-Ordnung, zurückfordern.

## Abschnitt VI.

Von dem Erbrecht der Ehegatten und der Blutsverwandten derselben.

### I. Allgemeine Bestimmungen.

#### §. 48.

Wenn die Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst wird, so bildet sein Sondergut und die Hälfte des Gütergemeinschafts-Vermögens seinen Nachlaß, welcher sich nach den folgenden Bestimmungen auf den überlebenden Ehegatten, beziehungsweise auf die Blutsverwandten des erstverstorbenen vererbt.

#### §. 49.

Wenn durch rechtskräftiges Urtheil die Ehe für nichtig erklärt, oder die Scheidung der Ehegatten oder die beständige Trennung derselben von Tisch und Bett ausgesprochen worden, so findet ein gesetzliches Erbrecht des überlebenden Ehegatten nicht statt, und alle von dem einen Ehegatten zu Gunsten des andern getroffenen letztwilligen Verordnungen verlieren ihre Kraft.

Dagegen wird durch die zeitige Trennung von Tisch und Bett, sowie durch die Vermögens-Absonderung das gesetzliche oder durch letzten Willen bestimmte Erbrecht des überlebenden Ehegatten an dem Nachlasse des erstverstorbenen nicht ausgeschlossen.

Im Falle der Vermögens-Absonderung tritt das gesetzliche Erbrecht nach §. 96 ein.

### II. Von dem gesetzlichen Erbrecht bei beerbter Ehe.

#### §. 50.

Wenn der verstorbene Ehegatte Kinder aus der durch seinen Tod aufgelösten Ehe hinterläßt, so vererbt sich sein Nachlaß in der Art, daß

1. sein Antheil an dem Gütergemeinschafts-Vermögen den Kindern allein,
2. sein Sondergut zu einem Viertel, beim Vorhandensein von vier oder mehr Kindern zu einem Kindestheil, dem überlebenden Ehegatten, im Uebrigen den Kindern zufällt.

Der überlebende Ehegatte, sei es der Vater oder die Mutter, setzt jedoch mit den Kindern die Gütergemeinschaft fort, sofern nicht von dem verstorbenen die sofortige Auseinandersetzung letztwillig angeordnet worden ist.

#### §. 51.

In die fortgesetzte Gütergemeinschaft fällt:

1. das gesammte, bei Trennung der Ehe vorhandene, zur Gütergemeinschaft gehörende Aktiv- und Passiv-Vermögen;
2. jeder Erwerb des überlebenden Ehegatten, welcher, wenn er während der Ehe erfolgt wäre, in die Gütergemeinschaft gefallen wäre;
3. von dem Erwerbe der Kinder nur der Ertrag ihrer Beihülfe in dem elterlichen Gewerbe oder Haushalte;
4. die in die Zeit der fortgesetzten Gütergemeinschaft fallenden Früchte und Nutzungen, sie mögen von dem Gütergemeinschafts-Vermögen oder von dem Sondergute des verstorbenen oder des überlebenden Ehegatten herrühren.

## §. 52.

Von dem dem erstverstorbenen Ehegatten bereits eigenthümlich angefallenen, jedoch zur Zeit seines Todes noch in dem Besitze und der Benutzung des überlebenden seiner Eltern befindlichen Vermögen fallen die Früchte und Nutzungen von dem Zeitpunkte der Beendigung dieses Nutzungsrechts an in die fortgesetzte Gütergemeinschaft.

Bezüglich der Substanz dieses Vermögens kommen die Bestimmungen §. 3 Nr. 1, §. 4 Nr. 2 und 5 zur Anwendung.

## §. 53.

Die Früchte und Nutzungen von dem besondern Vermögen, welches den Kindern schon bei Lebzeiten des verstorbenen Ehegatten eigenthümlich zustand, sowie von demjenigen Vermögen, welches den Kindern während der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch Erbschaft, Vermächtniß oder Schenkung eigenthümlich anfällt, fallen nur bis zur Großjährigkeit, Verheirathung oder eignen Wirthschaftseinrichtung der Kinder in die fortgesetzte Gütergemeinschaft, von dem angegebenen Zeitpunkte an dagegen den Kindern selbst zu.

## §. 54.

Zur Vorlegung eines Inventars ist der überlebende Ehegatte während der Dauer der fortgesetzten Gütergemeinschaft nicht verbunden.

Er muß die Kinder nicht nur ernähren und erziehen, sondern auch, wenn sie sich verheirathen, eine eigne Hauswirthschaft errichten, oder das Alter der Großjährigkeit erreichen, in Ermangelung eignen zureichenden Vermögens ausstatten. Der Betrag der Ausstattung ist im Streitfalle, unter Berücksichtigung der Vermögens-Verhältnisse, richterlich zu arbiträren.

## §. 55.

Während der fortgesetzten Gütergemeinschaft stehen dem überlebenden Ehegatten rücksichtlich des gemeinschaftlichen Vermögens, beziehungsweise des auf die Kinder vererbten Sonderguts des verstorbenen Ehegatten alle diejenigen Dispositions-Befugnisse unter Lebenden zu, welche während stehender Ehe dem Ehemanne rücksichtlich des gemeinschaftlichen Vermögens, beziehungsweise des Sonderguts der Ehefrau zustehen.

In allen denjenigen Fällen, in welchen während stehender Ehe der Ehemann zu Dispositionen über das gemeinschaftliche Vermögen, beziehungsweise über das Sondergut der Ehefrau der Genehmigung der Ehefrau bedarf, ist der überlebende Ehegatte während der fortgesetzten Gütergemeinschaft zu Dispositionen über das gemeinschaftliche Vermögen, beziehungsweise über das auf die Kinder vererbte Sondergut des verstorbenen Ehegatten die Einwilligung der Kinder, beziehungsweise des Vormundes und erforderlichen Falls des vormundschaftlichen Gerichts einzuholen verbunden.

An dem im §. 53 bezeichneten Vermögen der Kinder stehen dem überlebenden Ehegatten bis zur Großjährigkeit, Verheirathung oder eignen Wirthschafts-Einrichtung der Kinder alle einem Nießbraucher nach gemeinem Rechte zustehenden Verwaltungs- und Verfügungsrechte zu, unbeschadet der dem Vater vermöge der väterlichen Gewalt zustehenden größeren Befugnisse.

## §. 57.

Alle von dem überlebenden Ehegatten während der fortgesetzten Gütergemeinschaft gemachten Schulden sind für das gemeinschaftliche Vermögen, beziehungsweise die Person und das Sondergut des überlebenden Ehegatten in derselben Weise verpflichtend, wie die während der Ehe vom Ehemanne gemachten Schulden für das gemeinschaftliche Vermögen, beziehungsweise die Person und das Sondergut des Ehemannes.

Die Bestimmungen der §§. 21 und 22 kommen auch bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft zur Anwendung, die Bestimmung §. 21 Nr. 3 jedoch nur rücksichtlich der gesetzlichen Verpflichtungen des



überlebenden Ehegatten, ingleichen die Bestimmung des §. 22 rücksichtlich der unerlaubten Handlungen des überlebenden Ehegatten.

Bezüglich der dem überlebenden Ehegatten während der fortgesetzten Gütergemeinschaft anfallenden Schulden finden, soweit nicht die Rechtswohlthat des Inventars Platz greift, die Bestimmungen §§. 25, 26, 27 und 29 Anwendung.

§. 58.

Während der fortgesetzten Gütergemeinschaft haften die Kinder für die Schulden des verstorbenen Parens nur wie Beneficial-Erben mit dem Nachlasse desselben.

In den Processen, welche während der Dauer der fortgesetzten Gütergemeinschaft wegen elterlicher Schulden, einschließlich der während der fortgesetzten Gemeinschaft entstandenen, zu führen sind, ist der überlebende Ehegatte, sofern nicht kollidirende Interessen obwalten, der gesetzliche Vertreter der Kinder. Die gegen den überlebenden Ehegatten in dieser Eigenschaft ergangenen Urtheile sind jedoch nur in das gütergemeinschaftliche Vermögen, nicht aber in das besondere Vermögen der Kinder vollstreckbar.

§. 59.

Bezüglich der Ersatz-Ansprüche des Gemeinschafts-Vermögens an das Sondergut des einen oder andern Ehegatten, und umgekehrt, sind dieselben Grundsätze, wie in stehender Ehe, maßgebend.

§. 60.

Die fortgesetzte Gütergemeinschaft wird beendet, wenn der überlebende Ehegatte stirbt oder zur zweiten Ehe schreitet.

Dem überlebenden Ehegatten steht zu jeder Zeit frei, die vollständige Auseinandersetzung mit den Kindern zu verlangen.

§. 61.

Der überlebende Ehegatte ist zur Auseinandersetzung verpflichtet

1. wenn er wegen Verschwendung, Geisteskrankheit, Verurtheilung zu einer Zuchthausstrafe oder wegen Abwesenheit unter Vormundschaft gestellt wird;
2. wenn gegen ihn, es sei der Vater oder die Mutter, solche Gründe vorliegen, welche nach gemeinem Rechte den Verlust der väterlichen Gewalt zur Folge haben;
3. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen die Ehefrau während stehender Ehe die Vermögens-Absonderung fordern kann (§§ 42. 47).

In den Fällen zu 2 und 3 kommt bezüglich des Zeitpunkts der Beendigung der Gemeinschaft die Bestimmung des §. 45 zur Anwendung.

§. 62.

Wenn die fortgesetzte Gütergemeinschaft sich endigt, so wird das gemeinschaftliche Vermögen nach dem Zustande, in welchem sich dasselbe alsdann befindet, getheilt.

Der überlebende Ehegatte ist zum Zwecke der Theilung ein auf Verlangen eidlich zu manifestirendes Inventar zu legen verbunden.

Jedes der Kinder muß sich sowohl dem überlebenden Ehegatten, beziehungsweise dessen Erben, als den Geschwistern, beziehungsweise deren Nachkommen gegenüber Alles anrechnen lassen, was es nach den Gesetzen zu conferiren schuldig ist.

§. 63.

Bei der Auseinandersetzung sind die Kinder berechtigt, die zum Sondergut ihres erstverstorbenen Parens gehörenden Immobilien zum Tagwerthe zu übernehmen.

Der überlebende Ehegatte ist berechtigt, das gemeinschaftliche bewegliche und unbewegliche Vermögen oder einzelne Theile desselben zum Tagwerthe zu übernehmen.

Dieses Recht des überlebenden Ehegatten geht auf die Kinder über, wenn die Auseinandersetzung auf Grund des §. 61 erfolgt.

Das Vormundschafts-Gericht ist ermächtigt, für seine Pflegebefohlenen eine zwischen dem Vormunde und dem überlebenden Ehegatten oder dessen Rechtsnachfolgern zu Stande gekommene Vereinigung über den Werth der zu übernehmenden Gegenstände auch ohne förmliche Taxe zu genehmigen.

§. 64.

Nach Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft muß den Kindern ihr Vermögen zur eignen Benutzung und Verwaltung herausgegeben werden.

Wenn jedoch die Auseinandersetzung wegen Eingehung einer weitem Ehe oder auf den Antrag des überlebenden Ehegatten, oder auf Grund einer letztwilligen Verordnung des erstverstorbenen Ehegatten erfolgt, so steht dem überlebenden Ehegatten die Befugniß zu, den Nießbrauch des Vermögens der minderjährigen Kinder, einschließlich des im §. 53 bezeichneten Vermögens, bis zur Großjährigkeit, Verheirathung oder eignen Wirthschafts-Einrichtung der Kinder zu verlangen, jedoch nur gegen Uebernahme der Verpflichtung, die Kinder ohne Anrechnung auf die Substanz des Vermögens zu ernähren und zu erziehen.

Diese Befugniß tritt jedoch nicht ein und hört beziehungsweise auf, wenn einer der im §. 61 vorgeesehenen Fälle eintritt.

§. 65.

Den Kindern steht wegen aller Ersatz-Ansprüche, welche ihnen wegen ihres nicht zur Gütergemeinschaft gehörenden Vermögens gegen den überlebenden Parens, die Mutter sowohl wie den Vater, zustehen, ein gesetzlicher Titel zum Pfandrechte an den zum Sondergut des überlebenden Parens gehörenden Immobilien zu.

Das Vormundschafts-Gericht ist ermächtigt, von der Eintragung dieses Pfandrechts für die theiligten Minderjährigen, soweit und so lange es die Rücksicht auf diese gestattet, entweder ganz Abstand zu nehmen, oder es bei der Eintragung auf einzelne Immobilien, sowie bei der Eintragung einer bestimmten Kautions-Summe bewenden zu lassen.

### III. Von dem gesetzlichen Erbrecht bei dem Vorhandensein von Kindern aus einer früheren Ehe.

§. 66.

Wenn der verstorbene Ehegatte nur Kinder aus einer früheren Ehe hinterläßt, so wird sein Nachlaß unter den überlebenden Ehegatten und die Vorkinder nach Maßgabe des §. 50 vertheilt.

Dem überlebenden Ehegatten steht ein Nießbrauchsrecht an den Erbtheilen der Vorkinder nicht zu; vielmehr muß den letzteren ihr Erbtheil sofort ausgeantwortet werden.

§. 67.

Wenn der verstorbene Ehegatte sowohl Kinder aus der durch seinen Tod aufgelösten Ehe, als aus einer oder mehreren früheren Ehen hinterläßt, so wird sein Nachlaß nach Maßgabe des §. 50 unter den überlebenden Ehegatten und die sämtlichen Kinder des erstverstorbenen Ehegatten getheilt.

Der überlebende Ehegatte setzt mit den Kindern aus der letzten Ehe die Gütergemeinschaft fort, muß dagegen den Stiefkindern den ihnen gebührenden Erbtheil sofort ausantworten.

§. 68.

In den Fällen der §§. 66 und 67 kommen bei der Auseinandersetzung die Bestimmungen §. 62 Absatz 2 und 3 und §. 63 Absatz 1, 2, 4 zur Anwendung.

## §. 69.

Wenn die Ehe durch den Tod der Ehefrau aufgelöst wird, und diese außereheliche Kinder hinterläßt, so finden die im §. 66 bis 68 bezüglich der ehelichen Stiefkinder getroffenen Bestimmungen Anwendung.

## IV. Von dem gesetzlichen Erbrechte bei unbeerbter Ehe.

## §. 70.

Wenn der verstorbene Ehegatte keine Kinder hinterläßt, so erhält der überlebende Ehegatte die zu seinem persönlichen Gebrauche dienenden Kleidungsstücke, Betten und Leibwäsche, sowie auch das Bett- und Tischzeug, welches die Eheleute im gewöhnlichen Gebrauche gehabt haben, und die zur Einrichtung ihrer Wohnung dienenden Möbeln und Hausgeräthschaften, soweit diese nicht in einem Gebäude dergestalt befestigt sind, daß daraus auf die Absicht, daß sie beständig bei demselben bleiben sollen, geschlossen werden kann, vor der Theilung zum Voraus.

## §. 71.

Wenn der verstorbene Ehegatte nur Verwandte in aufsteigender Linie, vollbürtige oder halb- bürtige Geschwister oder Geschwisterkinder ersten Grades hinterläßt, so erbt der überlebende Ehegatte ein Drittel, die Blutsverwandten des verstorbenen zwei Drittel seines Nachlasses.

Wenn der verstorbene Ehegatte nur Verwandte entfernterer Grade bis zum sechsten Grade einschließ- lich hinterläßt, so erbt der überlebende Ehegatte die eine Hälfte, die Blutsverwandten des verstor- benen die andere Hälfte seines Nachlasses.

Wenn der verstorbene Ehegatte keine Blutsverwandte bis zum sechsten Grade einschließ- lich hinterläßt, so wird der überlebende Ehegatte Alleinerbe des verstorbenen.

## §. 72.

Wenn der überlebende Ehegatte nicht Alleinerbe des verstorbenen wird, so behält er den lebens- länglichen Nießbrauch der Erbtheile seiner Miterben.

Er ist verpflichtet, binnen drei Monaten, vom Tode des verstorbenen Ehegatten an gerechnet, unter Beiladung der Substanz-Erben ein auf deren Verlangen eidlich zu manifestirendes Inventar zu er- richten und dem Gericht zu übergeben oder gerichtlich errichten zu lassen.

## §. 73.

Bei der Auseinandersetzung zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Blutsverwandten des verstorbenen finden die Bestimmungen §. 63 Absatz 1, 2, 4 mit der Modifikation Anwendung, daß die im Absatz 1 den Kindern eingeräumte Befugniß den Blutsverwandten zusteht.

## V. Von letztwilligen Verordnungen der Ehegatten.

## §. 74.

Während der Ehe kann jeder Ehegatte ohne Zuziehung des andern Ehegatten über sein Sonder- gut und seinen Antheil am Gütergemeinschafts-Vermögen letztwillig disponiren.

## §. 75.

Die Hälfte des gesetzlichen Erbtheils von der Substanz des Nachlasses des erstverstorbenen Ehegatten, sowie bei unbeerbter Ehe der gesetzliche Nießbrauch ist als Pflichttheil des überlebenden Ehegatten anzusehen.

Bei beerbter Ehe kann jeder Ehegatte durch einseitige letztwillige Verordnung die Fortsetzung der Gütergemeinschaft unterjagen und die sofortige Auseinandersetzung anordnen, jedoch unbeschadet des dem überlebenden Ehegatten nach §. 64 zustehenden Nießbrauchs, welcher als Pflichttheil anzusehen ist.

## §. 76.

Der Pflichttheil kann durch einseitige letztwillige Verordnung nur aus solchen im letzten Willen anzugebenden erweislichen Gründen, welche eine Ehescheidung oder eine beständige Trennung von Tisch und Bett gerechtfertigt haben würden, entzogen oder geschmälert werden.

Im Falle der Uebergangung oder ungerechtfertigten Entziehung oder Schmälerung des Pflichttheils kann der überlebende Ehegatte nur Zuerkennung oder Ergänzung des Pflichttheils fordern.

Die Klage verjährt in fünf Jahren, von dem Zeitpunkte an, in welchem der überlebende Ehegatte nach dem Tode des erstverstorbenen von der Inhalte dem letztwilligen Disposition Kenntniß erlangt hat.

## Abschnitt VII.

## Von der Vermögens-Auseinanderetzung.

## §. 77.

Nach der Beendigung der Gütergemeinschaft erfolgt die Auseinanderetzung des Vermögens, soweit nicht in diesem Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen sind, nach Maßgabe der Vorschriften des gemeinen Rechts über Erbtheilungen.

Aus dem gemeinschaftlichen Vermögen, beziehungsweise aus dem Sondergute des einen oder andern Ehegatten muß bei Auflösung der Gemeinschaft Ersatz geleistet werden, wenn während der Gemeinschaft das Sondergut eines Ehegatten auf Kosten des gemeinschaftlichen Vermögens oder des Sonderguts des andern Ehegatten, oder wenn das gemeinschaftliche Vermögen auf Kosten des Sonderguts des einen oder andern Ehegatten unmittelbar oder mittelbar bereichert worden ist.

## §. 78.

Für eine zum Sondergut eines Ehegatten gehörende, während der Ehe untergegangene oder im Werthe verringerte Sache kann ein Ersatz nur, wenn der Untergang oder die Verschlechterung durch großes Verschulden des andern Ehegatten herbeigeführt ist, von diesem gefordert werden.

Wenn ausstehende Forderungen zum Sondergut eines Ehegatten gehören, so muß, falls sie während der Ehe eingezogen oder veräußert sind, der Erlös aus dem Gemeinschafts-Vermögen ersetzt werden.

Wenn zum Sondergut eines Ehegatten baares Geld oder verbrauchbare Sachen gehören, so muß, wenn nicht Rückgabe in Natur erfolgen kann, Ersatz aus dem Gemeinschafts-Vermögen geleistet werden, sofern nicht der betreffende Ehegatte durch eigne Schuld den Verlust herbeigeführt hat.

## §. 79.

Aus dem gemeinschaftlichen Vermögen werden zunächst die Ersatzansprüche der Ehefrau befriedigt, die Ersatzansprüche des Ehemannes nur aus dem nach Befriedigung der Ehefrau verbleibenden Ueberschusse.

Die Ehefrau kann den aus dem gemeinschaftlichen Vermögen an ihr Sondergut zu leistenden Ersatz subsidiarisch auch aus dem Sondergut des Ehemannes fordern. Der Ehemann kann sich dagegen wegen des seinem Sondergut aus dem gemeinschaftlichen Vermögen zu leistenden Ersatzes nur an das letztere halten.

Die im §. 79 bestimmte Begünstigung der Ehefrau fällt weg, wenn sie auf Grund des §. 37 das Verfügungs- und Verwaltungs-Recht des Ehemannes ausgeübt hat.

## §. 80.

Die bürgerlichen Früchte gehören nach Verhältniß der Zeit zu dem Gütergemeinschafts-Vermögen, beziehungsweise demjenigen, welchem nach Beendigung der Gemeinschaft das Nutzungsrecht zusteht.

Die natürlichen Früchte gehören, soweit sie vor Beendigung der Gemeinschaft percipirt sind, zum Gütergemeinschafts-Vermögen, soweit sie nach Beendigung der Gemeinschaft percipirt sind, demjenigen, welchem seitdem das Nuzungsrecht zusteht. Letztern Falls sind die schon vor der Beendigung der Gemeinschaft aufgewendeten Bestelungskosten und Lasten, jedoch nicht über den Betrag der Ernte hinaus, der Gemeinschaft zu erstatten.

Nach gleichen Grundsätzen erfolgt auch nach Beendigung des Nießbrauchs des überlebenden Ehegatten die Auseinandersetzung zwischen diesem, beziehungsweise seinen Rechtsnachfolgern und den Substanzerben.

#### §. 81.

Für die Gemeinschafts-Schulden als solche (§. 11) haftet nach Beendigung der Gemeinschaft jeder der Ehegatten, resp. dessen Rechtsnachfolger sowohl den Gläubigern, als dem andern Ehegatten, beziehungsweise dessen Rechtsnachfolgern gegenüber zu demjenigen Antheile, zu welchem ihm das gemeinschaftliche Vermögen zu Theil wird.

#### §. 82.

Eine Verzichtleistung eines Ehegatten auf die Gemeinschaft (*beneficium abdicationis*) findet nicht ferner statt.

Die Ehefrau, beziehungsweise deren Rechtsnachfolger sind jedoch, wenn sie innerhalb der im §. 100 bestimmten, von der Beendigung der Gemeinschaft an zu rechnenden Fristen ein Inventar über das Gütergemeinschafts-Vermögen bei Gericht niederlegen oder die gerichtliche Inventarisirung beantragen, sowohl den Gläubigern, als dem Ehemanne, beziehungsweise dessen Rechtsnachfolgern gegenüber, nach Maßgabe der gemeinrechtlichen Bestimmungen über die Rechtswohlthat des Inventars, nicht über den Betrag desjenigen, was ihnen bei der Theilung des Gemeinschafts-Vermögens von diesem zugefallen ist, hinaus für die Gemeinschafts-Schulden als solche verhaftet.

#### §. 83.

Bei der Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft können die Kinder der Erbschaft des zuerst verstorbenen Parens noch entsagen, so lange sie sich nicht in dieselbe eingemischt haben.

Wenn die fortgesetzte Gütergemeinschaft durch Auseinandersetzung mit dem überlebenden Ehegatten aufgehoben wird, so haften die Kinder, auch wenn sie weder entsagen, noch ein Inventar legen, wie Beneficial-Erben nur mit dem ihnen bei der Auseinandersetzung zugetheilten Vermögen für die elterlichen Schulden.

## **Titel II.**

### **Von der vertragmäßigen Abänderung der gesetzlichen Gütergemeinschaft.**

#### **Abschnitt I.**

##### **Allgemeine Bestimmungen.**

#### §. 84.

Durch einen Heiraths-Vertrag kann das gesetzliche Güterrecht der Ehegatten in jeder beliebigen, weder mit den guten Sitten, noch mit dem Wesen der Ehe, noch mit einem Verbotsgesetze im Widerspruch stehenden Art abgeändert werden.

Es kann jedoch nicht durch eine allgemeine Bestimmung des Heiraths-Vertrages festgesetzt werden, daß das eheliche Güterrecht nach einem der Partikular-Rechte, welche bisher in den verschiedenen Theilen des Bezirks des Justiz-Senats gelten, beurtheilt werden solle.

## §. 85.

Ein Heiraths-Vertrag, wodurch das gesetzliche Güterrecht der Eheleute abgeändert wird, kann mit rechtlicher Wirkung gegen Dritte nur vor Eingehung der Ehe abgeschlossen werden.

Dagegen ist ein während der Ehe geschlossener Vertrag, wodurch die Ehegatten ihre vermögensrechtlichen Verhältnisse, sowie auch die Erbfolge in ihren Nachlaß abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes bestimmen, für die Ehegatten selbst und ihre Erben rechtsverbindlich.

Wenn durch einen vor Eingehung der Ehe abgeschlossenen Vertrag das gesetzliche Güterrecht abgeändert ist, so können die Ehegatten durch einen während der Ehe geschlossenen Vertrag das gesetzliche Güterrecht, auch mit rechtlicher Wirkung gegen Dritte wiederherstellen.

Wenn Ehegatten während der Ehe ihren Wohnsitz in den Bezirk des Justiz-Senats verlegen, so können sie sich durch Vertrag dem gesetzlichen Güterrechte nach dem ersten Titel dieses Gesetzes, auch mit rechtlicher Wirkung gegen Dritte unterwerfen.

## §. 86.

Heiraths-Verträge und Erbverträge unter Ehegatten müssen bei Strafe der Nichtigkeit vor Gericht oder Notar aufgenommen, oder ihrem Inhalte nach anerkannt werden.

Heiraths-Verträge, wodurch die Gütergemeinschaft ganz ausgeschlossen oder eine beschränktere, als die in diesem Gesetze bestimmte Gütergemeinschaft eingeführt wird, erlangen gegen Dritte nur durch öffentliche Bekanntmachung rechtliche Wirkung.

Wenn Ehegatten, welche ihr eheliches Güterrecht durch einen Heiraths-Vertrag bestimmt haben, während der Ehe ihren Wohnsitz in den Bezirk des Justiz-Senats verlegen, so muß der Vertrag, um gegen Dritte, welche nach der Verlegung des Wohnsitzes mit den Ehegatten oder mit einem derselben ein Rechtsgeschäft schließen, rechtliche Wirkung zu erlangen, in dem neuen Wohnsitze öffentlich bekannt gemacht werden.

## §. 87.

Die öffentliche Bekanntmachung (§. 86) erfolgt nach dem Ermessen des Gerichts durch eine oder mehrere Anzeigen in einem oder mehreren öffentlichen Blättern, so wie durch öffentlichen Aushang an der Gerichtsstelle, bei Kaufleuten nach Artikel 20 des Einführungs-Gesetzes zum Handelsgesetzbuch.

Nach Ablauf von sieben Tagen, nach dem Tage der Ausgabe des öffentlichen Blattes, welches die erste Bekanntmachung enthält, kann sich kein Dritter auf Unkenntniß des Vertrages berufen.

## Abschnitt II.

## Von der allgemeinen Gütergemeinschaft.

## §. 88.

Wenn durch den Heiraths-Vertrag bestimmt wird, daß eine allgemeine Gütergemeinschaft bestehen solle, so kommen in Ermangelung anderweiter vertragsmäßiger Bestimmungen die Vorschriften des ersten Titels dieses Gesetzes ebenfalls, jedoch mit folgenden Abänderungen und Ausnahmen, zur Anwendung:

1. Statt §§. 3 bis 7: In die allgemeine Gütergemeinschaft fällt, jedoch unbeschadet der Bestimmung des §. 8, alles Vermögen, welches die Ehegatten zur Zeit der Eingehung der Ehe besitzen, und welches von ihnen oder einem von ihnen während der Ehe erworben wird, ohne Unterschied, ob es beweglich oder unbeweglich ist, und ob der Erwerb durch einen lästigen Titel oder durch Erbschaft, Vermächtniß, Schenkung oder Glücksfall gemacht wird.
2. Statt §§. 13 und 15 und 25 bis 29: Alle vorehelichen Schulden beider Ehegatten, sowie diejenigen Schulden, welche auf einer während der Ehe erworbenen Erbschaft oder einem während der Ehe durch Vermächtniß, Schenkung oder Uebertragungs- oder Aushalts-Vertrag erworbenen Vermögen lasten, werden Gemeinschafts-Schulden.

3. Alle das Sondergut des einen oder andern Ehegatten, sowie die Ersatzeleistungen aus einem Sondergut an das gemeinschaftliche Vermögen oder an das Sondergut des andern Ehegatten und umgekehrt, betreffenden Bestimmungen bleiben außer Anwendung. Im Falle des §. 22 muß sich jedoch der schuldige Ehegatte die Schuld, beziehungsweise das darauf Gezahlte bei Auflösung der Gemeinschaft auf seinen Antheil anrechnen lassen.

4. Zu §§. 55 und 74: Bei beerbter Ehe können Verfügungen von Todeswegen über das gemeinschaftliche Vermögen nur von beiden Eheleuten gemeinschaftlich getroffen werden.

Während der fortgesetzten Gütergemeinschaft ist der überlebende Ehegatte für sich allein berechtigt, durch Uebertrags-Verträge oder letztwillige Verfügungen unter den Kindern die Succession in das gemeinschaftliche Vermögen zu regeln; es muß jedoch jedem Kinde der Werth des ihm nach §. 62 zustehenden Antheils, im Falle einer letztwilligen Disposition außerdem aber seines Pflichttheils zugewendet werden.

Zu Gunsten anderer Personen kann der überlebende Ehegatte nur über seinen Antheil an der Gemeinschaft mit Vorbehalt der Pflichttheile der Kinder letztwillig verfügen.

5. Zu §§. 62 bis 64: An die Stelle eines während der fortgesetzten Gütergemeinschaft gestorbenen Kindes treten bei der Auseinandersetzung (§. 62) ausschließlich dessen Abkömmlinge und sein hinterlassener Ehegatte, soweit diesem letztern ein Antheil an dem Nachlasse des Kindes gebührt.

Vor Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft dürfen die Kinder über ihren Antheil an der Gemeinschaft unter Lebendigen und von Todeswegen nur zu Gunsten ihrer Abkömmlinge, Ehegatten oder der übrigen Mitbetheiligten der Gütergemeinschaft verfügen.

In Ermangelung einer solchen Verfügung wächst der Antheil eines verstorbenen Kindes, sofern derselbe nicht auf dessen Abkömmlinge oder hinterlassenen Ehegatten übergeht, den Antheilen der übrigen Kinder zu.

### Abschnitt III.

#### Von der Gemeinschaft der Errungenschaft.

##### §. 89.

Wenn durch den Heiraths-Vertrag bestimmt wird, daß nur eine Gemeinschaft der Errungenschaft bestehen solle, so kommen in Ermangelung anderweiter vertragsmäßiger Bestimmungen die Vorschriften des ersten Titels dieses Gesetzes, jedoch mit nachfolgenden Abänderungen, zur Anwendung:

1. Zu §§. 3 bis 7: In die Gütergemeinschaft fallen, jedoch unbeschadet der Bestimmung des §. 8:

a. alle beweglichen und unbeweglichen Sachen, welche von den Ehegatten oder von einem derselben während der Ehe durch einen lästigen Rechtstitel oder durch einen Glücksfall erworben werden;

b. alle in die Zeit der Ehe fallenden Früchte und Nutzungen, sie mögen von dem Gütergemeinschafts-Vermögen oder von dem Sondergut eines Ehegatten herrühren.

Dagegen gehören zu dem Sondergut jedes Ehegatten:

a. die beweglichen und unbeweglichen Sachen, welche derselbe bei Eingehung der Ehe besitzt;

b. die beweglichen und unbeweglichen Sachen, welche derselbe während der Ehe durch Erbschaft, Vermächtniß oder Schenkung erwirbt.

Die Bestimmungen §. 4 Absatz 2, §. 5 Absatz 2, 3, §§. 6 und 7 finden auf bewegliche und unbewegliche Sachen Anwendung. Die Bestimmung §. 5 Absatz 1 bleibt außer Anwendung.

2. Statt §§. 13 bis 15 und 25 bis 27 und 29: Alle vorehelichen Schulden beider Ehegatten, sowie diejenigen Schulden, welche auf einer während der Ehe dem Sondergut erworbenen Erbschaft, oder auf einem während der Ehe durch Schenkung, Uebertrags- oder Aushalts-Vertrag erworbenen Sonderguts-Vermögen haften, bleiben dem Sondergut des betreffenden Ehegatten allein zur Last.

Die Gläubiger können sich wegen der Mobilien = Schulden auch an das Gütergemeinschafts-Vermögen halten, jedoch vorbehaltlich des bei Auflösung der Gemeinschaft aus dem Sondergut zu leistenden Ersatzes.

## Abchnitt VI.

### Von der Ausschließung der Gütergemeinschaft.

#### §. 90.

Wenn durch den Heiraths-Vertrag bestimmt wird, daß keine Gemeinschaft der Güter bestehen solle, so kommen in Ermangelung anderweiter vertragsmäßiger Bestimmungen die Vorschriften der §§. 91 bis 96 zur Anwendung.

#### §. 91.

Der Ehefrau verbleibt das Eigenthum alles desjenigen Vermögens, welches ihr zur Zeit der Eingehung der Ehe gehört, und welches ihr während der Ehe aus irgend einem Rechtstitel anfällt; sie trägt auch in Bezug auf ausstehende Forderungen jeden ohne grobes Versehen des Ehemannes entstehenden Verlust.

Dem Ehemanne steht die Verwaltung und der Nießbrauch an dem gesammten Vermögen der Ehefrau zu.

Was die Ehefrau durch ihre Beihülfe im Hause und Gewerbe des Ehemannes, sowie überhaupt durch ihren Fleiß und ihre Thätigkeit erwirbt, gehört dem Ehemanne, sofern sie nicht mit Genehmigung des Ehemannes ein Gewerbe für eigene Rechnung betreibt.

Der Ehemann hat alle Lasten der Ehe allein zu tragen.

#### §. 92.

Rücksichtlich der Dispositionen des Ehemannes über das Vermögen der Ehefrau kommen die in §§. 31, 32, 34, 35, 39, 40 bezüglich der Dispositionen des Ehemannes über das Sondergut der Ehefrau getroffenen Bestimmungen zur Anwendung.

#### §. 93.

Die Ehefrau kann nur innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises ohne Genehmigung des Ehemannes über bewegliche Sachen disponiren, und Schulden contrahiren, wofür das Vermögen des Ehemannes, nicht dasjenige der Ehefrau verhaftet wird.

Für die von der Ehefrau mit Genehmigung des Ehemannes oder in den im § 36 vorgesehenen Fällen gemachten Schulden haftet der Ehemann, wenn dieselben in Angelegenheiten oder im Interesse des Ehemannes gemacht sind. Wenn sie in Angelegenheiten oder im Interesse der Ehefrau gemacht sind, so haftet die Ehefrau, sowie auch im Falle seiner Genehmigung der Ehemann, wenn er sich nicht bei Ertheilung derselben gegen die Selbsthaftung ausdrücklich verwahrt hat.

Die Bestimmungen des §§. 19, 33, 34, 39, 40 finden auf die betreffenden Dispositionen der Ehefrau gleichfalls Anwendung; ebenso die die Befugniß der Ehefrau zur Prozeßführung betreffende Bestimmung des § 35.

Auf die von der Ehefrau ohne Genehmigung des Ehemannes contrahirten Schulden und getroffenen Dispositionen finden die Bestimmungen §§. 18 und 33 Anwendung.

Bezüglich der von dem Ehemanne und der Ehefrau gemeinschaftlich geschlossenen Rechtsgeschäfte kommt §. 20, jedoch mit Ausschluß der die Verhaftung des Gemeinschafts-Vermögens betreffenden Bestimmung zur Anwendung.

#### §. 94.

In den in §§. 37, 42, 47 vorgesehenen Fällen kann die Ehefrau ihr Vermögen zur eignen



Verwaltung und Benutzung zurückfordern. Es finden alsdann die Bestimmungen des § 44, im Falle der Konkurs-Eröffnung jedoch zunächst die Bestimmungen der Konkurs-Ordnung Anwendung.

#### §. 95.

Nach Beendigung des Nießbrauchs und der Verwaltung des Ehemannes erhält die Ehefrau ihr Vermögen, soweit es noch vorhanden, in Natur zurück; sie erhält Ersatz für die durch grobes Verschulden des Ehemannes untergegangenen oder verschlechterten Sachen, für das eingebrachte baare Geld und für die eingebrachten verbrauchbaren Sachen, soweit diese nicht in Natur zurückgegeben werden können.

Der vom Ehemanne erhobene Erlös veräußerter Sachen und eingezogener und veräußerter Forderungen wird ihr ersetzt.

In Bezug auf die Früchte kommt die Bestimmung des §. 80 zur Anwendung.

Wegen aller Ersatzansprüche steht der Ehefrau ein gesetzlicher Titel zum Pfandrechte an den Immobilien des Ehemannes zu.

#### §. 96.

Dem überlebenden Ehegatten steht ein Erbrecht an dem Nachlasse des erstverstorbenen Ehegatten nach folgenden Bestimmungen zu:

1. Wenn der verstorbene Ehegatte Kinder hinterläßt, so erbt der überlebende Ehegatte ein Viertel, beim Vorhandensein von vier oder mehr Kindern ein Kindestheil vom Nachlasse.

An den Erbtheilen der eignen Kinder hat er den Nießbrauch bis zur Großjährigkeit, Verheirathung oder eignen Wirthschafts-Einrichtung, jedoch nur gegen Uebernahme der Verpflichtung, die Kinder ohne Anrechnung auf die Substanz ihres Vermögens zu ernähren und zu erziehen. Er ist verpflichtet, binnen drei Monaten, vom Erbansfall an gerechnet, ein auf Verlangen eidlich zu manifestirendes Inventar dem Gerichte zu übergeben oder gerichtlich errichten zu lassen. Er wird in den Fällen des §. 61 des Nießbrauchsrechts verlustig. Den Kindern steht wegen oder Ersatzansprüche ein gesetzlicher Titel zum Pfandrechte nach §. 65 zu.

Stiefkindern und unehelichen Kindern muß der überlebende Ehegatte ihre Erbtheile sofort ausantworten.

Bei der Auseinandersetzung kommen die Bestimmungen § 62. Absatz 1 und 4 zur Anwendung.

2. Wenn der verstorbene Ehegatte keine Kinder hinterläßt, so steht dem überlebendem ein Erbrecht und Nießbrauchsrecht nach §§. 70—73 zu.

Bei der Auseinandersetzung kommen die Bestimmungen §. 63 Absatz 1, 4 mit der Modification zur Anwendung, daß die im Absatz 1 den Kindern eingeräumte Befugniß den Blutsverwandten zusteht.

3. Die Hälfte des gesetzlichen Erbtheils von der Substanz sowie das gesetzliche Nießbrauchsrecht ist als Pflichttheil des überlebenden Ehegatten anzusehen, worauf die Bestimmungen §. 76 Anwendung finden.
4. Die Bestimmungen §§. 49 und 80 kommen gleichfalls zur Anwendung.

### Abschnitt V.

#### Von der Einkindschaft.

#### §. 97.

Einkindschafts-Verträge finden nicht ferner Statt.

## Titel III.

## Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

## §. 98.

Die in dem bisherigen Rechte bestimmten Nachtheile der zweiten Ehe (poenae secundarum nuptiarum) finden nicht ferner Statt; jedoch behält es bei den Bestimmungen des gemeinen Rechts über den Verlust der Vormundschaft der zur zweiten Ehe schreitenden Mutter und über die Verhaftung des Stiefvaters für die Ansprüche der Stiefkinder aus dieser Vormundschaft sein Bewenden.

## §. 99.

Die Bestimmungen des gemeinen Rechts über den Erbschafts-Erwerb der Kinder in väterlicher Gewalt (sui heredes) finden künftig auf alle Erben ohne Unterschied Anwendung.

Zur Erhaltung der Rechtswohlthat des Inventars muß der Erbe binnen drei Monaten, nachdem er von dem Erbanfall Kenntniß erhalten, ein auf Verlangen eidlich zu manifestirendes Inventar bei Gericht niederlegen oder die gerichtliche Inventarisirung beantragen. Falls der Erbe innerhalb der dreimonatlichen Frist stirbt, so haben seine Erben eine nochmalige dreimonatliche Frist, von der Kenntniß des Erbanfalls gerechnet. Die dreimonatliche Frist kann auf einen vor Ablauf derselben von den Erben zu stellenden Antrag von dem Gerichte aus erheblichen Gründen verlängert werden.

## §. 100.

Schenkungen unter Ehegatten unterliegen keinen anderen Beschränkungen, wie Schenkungen unter Fremden, unbeschadet des Rechts der Gläubiger zur Anfechtung nach den darüber geltenden Bestimmungen.

## §. 101.

In denjenigen Fällen, in welchen dem Ehemann, beziehungsweise dem überlebenden Ehegatten nach diesem Gesetze ein Nießbrauch zusteht (§§. 56, 64, 72, 91, 96), ist derselbe zur Stellung einer Nießbrauchs-Caution nicht verbunden.

Derselbe hat jedoch den Eigenthümern gegenüber alle diejenigen persönlichen Verpflichtungen, welche nach gemeinem Rechte dem Nießbraucher nach geleisteter Nießbrauchs-Caution obliegen.

Die Seitenverwandten des erstverstorbenen Ehegatten können, wenn die Substanz ihrer Erbtheile durch die Handlungen des nießbrauchsberechtigten überlebenden Ehegatten gefährdet wird, die geeigneten Sicherheits-Maßregeln verlangen.

## §. 102.

Dieses Gesetz tritt mit dem . . . . . in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte treten alle das eheliche Güterrecht und das Erbrecht der Ehegatten, sowie die Intestat-Erbfolge der Blutsverwandten, die Erwerbung des Erbrechts und die Theilung und Collation unter Miterben betreffenden Partikularrechts-Normen außer Kraft.

In Bezug auf die angegebenen Materien kommt, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz abändernde Bestimmungen getroffen hat, nur das gemeine Recht zur Anwendung.

An den in Bezug auf die Lehns-Succession geltenden Partikularrechts-Normen wird jedoch durch dieses Gesetz nichts geändert.

## §. 103.

Die aus Ehen, welche vor der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes geschlossen sind, bereits entstandenen und noch entstehenden vermögensrechtlichen Verhältnisse sind nach dem früheren zur Zeit der Eingehung der Ehe gültig gewesenen Rechte zu beurtheilen.

## M o t i v e.

Schon seit längerer Zeit ist das Bedürfniß einer Reform des ehelichen Güterrechts in dem aus den Kreisen Wehlar, Altenkirchen und Neuwied und dem osthheinischen Theile des Kreises Coblenz, exclusive der Herrschaft Wildenburg, bestehenden Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein geltend gemacht worden. Nachdem in den 1830er Jahren die zahlreichen verschiedenen, dort noch bestehenden Partikularrechte gesammelt waren, ist unter Mitwirkung von ständischen Deputirten ein Entwurf eines einheitlichen Güterrechts für den ganzen Bezirk des Justiz-Senats ausgearbeitet, die Angelegenheit aber damals nicht zum Abschlusse gebracht worden und seitdem beruhen geblieben. Neuerdings ist die Nothwendigkeit der Reform des ehelichen Güterrechts nicht nur wiederholt von den Justizbehörden, sondern auch vom Provinzial-Landtage angeregt worden. In Folge dessen hat eine Verathung über die Grundzüge eines neuen Güterrechts-Gesetzes in einer im Juli 1863 abgehaltenen Conferenz stattgefunden, an welcher 13 Vertreter der Land- und Stadtgemeinden aus allen zum osthheinischen Bezirke gehörenden Kreisen, sowie auch ein Vertreter der königlichen Regierung zu Coblenz und die Directoren der beteiligten Kreisgerichte Theil genommen haben. Auch der Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein, die Kreisgerichte und die Rechtsanwälte des Bezirks sind über die Angelegenheit gehört. Das Resultat der stattgehabten Verathungen und Erwägungen ist der vorliegende Entwurf.

Das legislatorische Bedürfniß ist von allen beteiligten Behörden und Beamten, sowie auch von den Vertretern der Land- und Stadtgemeinden in der im Juli 1863 abgehaltenen Conferenz einstimmig anerkannt worden. Dasselbe hat zunächst in der großen Zahl von verschiedenen Partikularrechten in dem kleinen Bezirke von nur 167,800 Seelen seinen Grund. Der Bezirk ist bei dem Uebergange an die Krone Preußen im Jahre 1815 aus zahlreichen kleinen Gebietstheilen zusammengesetzt, welche bis dahin ihre besondere Gesetzgebung gehabt hatten. Daher kommt es, daß noch jetzt in dem kleinen Bezirke, abgesehen von localen, gewohnheitsrechtlichen Besonderheiten und von manchen durch Special-Berordnungen erfolgten Abänderungen, neun verschiedene Statute über eheliches Güterrecht gelten. Alle diese Statute sind insoweit mit einander verwandt, als sie eine partikuläre Gütergemeinschaft statuiren. Dieselben theilen sich in zwei Gruppen, indem sie zum Theil eine bloße Gemeinschaft der Errungenschaft, zum Theil eine Gemeinschaft der Mobilien und der Immobilien-Errungenschaft enthalten. Die einzelnen zu den beiden Gruppen gehörenden Statute weichen aber unter sich wieder in Betreff der erheblichsten Fragen ab. Die sich hieraus ergebende bunte Mannigfaltigkeit des geltenden Güterrechts tritt dem Verkehr, welcher seit der Verbesserung der Communicationsmittel in neuester Zeit erheblichere Dimensionen angenommen hat, sehr hemmend entgegen. Der Umfang der einzelnen Rechtsgebiete läßt sich nach wenigen Stunden messen. In einzelnen, an den Gränzen verschiedener Rechtsgebiete gelegenen Dörfern gelten 2, ja 3 verschiedene Güterrechte, deren Gränzen nicht einmal überall mit Gewißheit feststehen.

Die bestehenden Verschiedenheiten sind auch einer gesunden Rechtsentwicklung wenig günstig; die einzelnen Rechtsgebiete sind zu klein, als daß eine Entwicklung der einzelnen Statutarrechte durch die Wissenschaft und die Entscheidungen der Gerichtshöfe thunlich wäre. Daher rührt es auch, daß sich über die praktisch erheblichsten Fragen eine feste Praxis der Gerichtshöfe nicht gebildet hat, vielmehr zahlreiche zweifelhafte Fragen entweder noch völlig ungelöst geblieben, oder der Gegenstand von Kontroversen sind, welche noch nicht zum endlichen Austrage haben gebracht werden können. Hierzu trägt auch der Umstand wesentlich bei, daß das Güterrecht theils auf bloßem Gewohnheitsrecht beruht, theils auf alten Landesordnungen, welche größtentheils sehr mangelhaft, dunkel und lückenhaft abgefaßt sind. Von dem nachtheiligsten Einflusse ist dieser unsichere Rechtszustand, der Mangel fester Principien auf die Behandlung der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die nachfolgende kurze Uebersicht wird den bestehenden Rechtszustand im Allgemeinen anschaulich machen.

I. Eine Gemeinschaft der Mobilien und der Immobilien-Erzungenschaft gilt:

1. in den früher zu Kurköln gehörenden Landestheilen, nämlich den Bezirken der vormaligen Justizämter Linz (exclusive des Dorfs Hönningen), Nisbach und Waldbreitbach im Kreise Neuwied und des Justizamtes Schönstein und der Herrschaft Lahr im Kreise Altenkirchen (28,101 Seelen) — nach den Bestimmungen der Kurkölnischen Rechtsordnung;
2. in den früher zu Kurtrier gehörenden Landestheilen, nämlich den Bezirken der vormaligen Justizämter Ehrenbreitstein, Hammerstein, Bendorf (exclusive der Stadt Bendorf) und dem Dorf Irlich im Kreisgerichtsbezirk Neuwied und dem Schöffengerichtsbezirk Horhausen im Kreise Altenkirchen (27,469 Seelen) — nach den Bestimmungen des Kurtrierschen Landrechts;
3. in der vormaligen Grafschaft Sayn-Altenkirchen, nämlich dem ganzen Kreise Altenkirchen mit Ausschluß der Herrschaft Wildenburg, der zur Grafschaft Sayn-Hachenburg gehörenden Kirchspiele und der kleinen Bezirke, in welchem kölnisches und Trierisches Recht gilt (25,251 Seelen) — nach einem im Wesentlichen in dem sogenannten Lamprecht'schen Statute aufgezeichneten Wohnheitsrechte.

II. Eine bloße Gemeinschaft der Erzungenschaft gilt:

1. in der Stadt Wehlar (5315 Seelen) — nach dem Mainzer Landrecht;
2. in dem ganzen übrigen Kreise Wehlar (38,200 Seelen) und zwar:
  - a. in den vormaligen Grafschaften Solms-Braunfels und Solms-Hohenfels-Lich nach dem Solms'schen Landrecht,
  - b. in dem Bezirke des vormals Nassau-Weilburg'schen Amtes Aßbach nach einem besondern, jedoch in den Hauptpunkten dem Solms'schen Landrecht conformen Wohnheitsrechte;
3. in den zur vormaligen Grafschaft Sayn-Hachenburg gehörenden Kirchspielen im Kreise Altenkirchen (9113 Seelen) — nach dem Hachenburger Statut und Wohnheitsrechte;
4. in den vormaligen Grafschaften Wied-Neuwied und Wied-Runkel, nämlich den Bezirken der vormaligen Ämter Neuwied, Heddesdorf und Dierdorf inclusive des Condominats Maischeid, im Kreise Neuwied (30,943 Seelen) — nach der durch Gewohnheit recipirten Nassau-Kaasellenbogenschen Landesordnung;
5. in dem Stadtbezirk Bendorf im Kreise Neuwied (2618 Seelen) — nach einem besondern Wohnheitsrechte.

Daß das Fortbestehen aller dieser Verschiedenheiten keine innere Berechtigung hat, bedarf keiner Ausführung; es fragt sich vielmehr nur, nach welchen Hauptgrundsätzen ein neues einheitliches Güterrecht für den ostrheinischen Bezirk emanirt werden soll.

Es kommen hierbei vier verschiedene Güterrechtssysteme in Betracht, nämlich:

1. das landrechtliche Dotalrecht nebst dem damit in Verbindung stehenden gesetzlichen Erbfolgerecht,
2. das System der allgemeinen Gütergemeinschaft, wie solche in der benachbarten Provinz Westphalen nach dem Gesetze vom 16. April 1860 und subsidiarisch den landrechtlichen Bestimmungen gilt,
3. das System der Gemeinschaft der Mobilien und der Immobilien-Erzungenschaft, wie solche nicht bloß in einem Theile des ostrheinischen Bezirks, sondern auch in dem größten Theile der Rheinprovinz, dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln, nach den Bestimmungen des Code gilt,
4. das System der bloßen Erzungenschaft-Gemeinschaft, wie solche nicht bloß in einem Theile des ostrheinischen Bezirks, sondern auch in mehreren benachbarten Ländern, namentlich dem Herzogthum Nassau und dem Großherzogthum und Kurfürstenthum Hessen gilt.

Für das zuerst erwähnte Dotal-System hat sich nicht eine einzige Stimme aus dem Bezirke ausgesprochen. Auch für die allgemeine Gütergemeinschaft haben sich nur wenige vereinzelte Stimmen erklärt. Sämmtliche betheiligte Gerichte, mit Ausnahme eines der Provinz Westphalen zunächst benachbarten Kreisgerichts, sowie auch sämmtliche Rechtsanwarte haben sich dagegen erklärt. Bei den Berathungen in den 1830 er Jahren ist die Einführung einer allgemeinen Gütergemeinschaft gar nicht zur Sprache ge-

kommen. Bei der im Juli 1863 abgehaltenen Conferenz haben sich sämtliche Vertreter der Land- und Stadtgemeinden, mit Ausnahme eines einzigen der Gränze der Provinz Westphalen zunächst wohnenden, sowie auch der Commissar der Regierung zu Coblenz, dagegen erklärt, und es kann hiernach als festgestellt angenommen werden, daß die Eingeseffenen des ostrheinischen Bezirks sowohl, als die dortigen Behörden in ganz überwiegender Majorität der allgemeinen Gütergemeinschaft abgeneigt sind. In der Conferenz vom Juli 1863 haben die Vertreter der Land- und Stadtgemeinden sogar übereinstimmend erklärt, daß sie der Einführung einer allgemeinen Gütergemeinschaft entschieden die Beibehaltung des jetzigen verworrenen Rechtszustandes vorzögen. Es muß Bedenken getragen werden, in dem Bezirke ein Güterrechts-System, gegen welches sich eine so entschiedene Abneigung manifestirt hat, einzuführen. Allerdings lassen sich die großen Vorzüge der allgemeinen Gütergemeinschaft nicht verkennen; die Verhältnisse sowohl der Ehegatten unter sich, als Dritten gegenüber gestalten sich nach derselben am einfachsten; sie giebt zu den wenigsten Prozeßen Veranlassung, auch die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit wickeln sich nach derselben am einfachsten ab. Es würde auch im Interesse der Herbeiführung einer möglichsten Rechtseinheit benachbarter Provinzen nicht unzuweckmäßig sein, wenn der ostrheinische Bezirk ein gleiches Güterrecht mit der Provinz Westphalen erhielte, mit welcher derselbe, sowohl was die Organisation der Gerichte und das Verfahren betrifft, als bezüglich des materiellen Rechts bereits manches Uebereinstimmende hat. Auf der andern Seite verdient die Vorliebe der Eingeseffenen des Bezirks für eine partikuläre Gütergemeinschaft beachtet und mit einer bezüglich des ehelichen Güterrechts von der Staatsregierung auch in früheren Fällen bewiesenen Pietät geschont zu werden. In dem Bezirke hat seit Jahrhunderten eine partikuläre Gütergemeinschaft gegolten, und eine vertragmäßige Abänderung derselben durch Ehepacten hat zu den seltensten Ausnahmen gehört. In allen umliegenden Ländern, mit welchen die Eingeseffenen des Bezirks den lebhaftesten Verkehr unterhalten, gilt ebenfalls eine partikuläre Gütergemeinschaft, namentlich in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, welcher den Bezirk an der ganzen westlichen und nördlichen Seite, und in dem Herzogthum Nassau, welches den Bezirk an der südlichen und östlichen Seite begrenzt und nebst den beiden Hessen den ganzen Kreis Wehlar umschließt. Auch in dem Kreise Siegen, dem einzigen Theile der Provinz Westphalen, welcher den Kreis Altenkirchen auf einer kurzen Strecke von wenigen Stunden begrenzt, hat bis zur Erlassung des Westphälischen Gütergemeinschafts-Gesetzes vom 16. April 1860 eine bloße Errungenschafts-Gemeinschaft gegolten. Die Bevölkerung hat sich an das System der partikulären Gütergemeinschaft so gewöhnt, daß ein Verlassen desselben den Anschauungen und Gewohnheiten derselben entschieden widerstreben würde. Es ist daher für angemessen erachtet worden, den Wünschen der Eingeseffenen gemäß eine partikuläre Gütergemeinschaft beizubehalten; der Entwurf seht demnach an die Stelle des bisherigen Rechts nicht etwas völlig Neues, sondern beschränkt sich darauf, an das Bestehende die bessernde Hand zu legen, die Verschiedenheiten zwischen den verschiedenen Statuten auszugleichen, und Dunkelheiten und Controversen unter Berücksichtigung der Fortschritte der Wissenschaft seit der Erlassung der bisherigen Statuten, sowie unter Berücksichtigung der Gerichtspraxis der höchsten Gerichtshöfe, insbesondere des Obertribunals, sowie der allgemeinen preussischen Gesetzgebung zu beseitigen.

Was die beiden Systeme der partikulären Gütergemeinschaft betrifft, welche bisher im Justiz-Senats-Bezirke gegolten haben, so hat der Entwurf von 1837 unter Zustimmung der damals zugezogenen Deputirten die bloße Errungenschafts-Gemeinschaft angenommen. Bei den in neuester Zeit stattgehabten Berathungen haben sich aber nicht nur der Justiz-Senat und die Mehrzahl der Gerichte erster Instanz, sowie sämtliche Rechtsanwalte des Bezirks, sondern auch die Vertreter der Land- und Stadtgemeinden fast einstimmig für die Gemeinschaft der Mobilien und der Immobilien-Errungenschaft ausgesprochen, und diese letztere ist auch in dem vorliegenden Entwurfe angenommen worden. Für dieselbe spricht zunächst, daß in dem überwiegend größten Theile der Rheinprovinz bereits nach dem Code eine Gemeinschaft der Mobilien und der Errungenschaft gilt, und nach deren Einführung im ostrheinischen Bezirke eine größere Rechtseinheit in einer sehr erheblichen Materie in derselben Provinz herbeigeführt werden wird. Sodann ist auch die Mobilien-Gemeinschaft einfacher und führt bei der Vermögens-Auseinandersetzung sowohl als bei Verkehr mit Dritten zu weniger Verwickelungen als die bloße Errungenschafts-Gemeinschaft. Bei der letzten werden die eingebrachten und während der Ehe ererbten Mobilien nicht gemeinschaftlich; bei Ehe-

von einiger Dauer ist aber, da Inventarien beim Beginne der Ehe aus naheliegenden Gründen nicht errichtet zu werden pflegen, am Ende kaum noch zu ermitteln, welche einzelnen Mobilien von Seiten der Ehegattin eingebracht, respective ererbt oder aber errungen sind. Die hierdurch herbeigeführten Verwickelungen, fallen bei der Mobilien-Gemeinschaft von selbst weg. Ein Hauptgrund aus welchem die Bevölkerung an der particulären Gütergemeinschaft hängt, besteht auch darin, daß man die ererbten Immobilien der Familie des betreffenden Ehegatten erhalten zu sehen wünscht. Die Familien sind in dem überwiegend ländlichen Bezirke von untergeordneter Bedeutung, und in den wenigen Städten läßt die Rücksicht auf den Verkehr eben die Gemeinschaft der Güter als angemessener erscheinen.

In den Einzelbestimmungen mußte der Entwurf sich an das im ostrheinischen Bezirke als subsidia-rißches Recht geltende gemeine Recht anlehnen; soweit es jedoch thunlich war, hat derselbe sich an die Bestimmungen der bereits in den benachbarten Provinzen geltenden Gesetzbücher angeschlossen. Bezüglich der Verhältnisse während stehender Ehe sind die Bestimmungen des Code civil, dem von den Vertretern der Land- und Stadtgemeinden einstimmig ausgesprochenen Wunsche gemäß, vorzugsweise berücksichtigt worden. Das Allgemeine Landrecht kennt die Mobilien-Gemeinschaft gar nicht und enthält über die Erungenschafts-Gemeinschaft nur wenige Bestimmungen (§§. 396 bis 411 und §§. 662 bis 664 II. 1). Die Bestimmungen des Code zeichnen sich dagegen, wie von hervorragenden Lehrern des deutschen Privatrechts (z. B. Walter Privatrecht pag. 243 Note 2 und pag. 248 Note 1, Bluntschli Privatrecht II., pag. 279, 283) anerkannt wird, gerade in der Materie des ehelichen Güterrechts durch Vollständigkeit und Folgerichtigkeit aus, und es konnte um so weniger Bedenken unterliegen, die Hauptgrundsätze des Code anzunehmen, als die ostrheinischen Güterrechte auch ihrer historischen Entwicklung nach zu derselben Familie der ehelichen Güterrechte wie der Code, zu den fränkischen Güterrechten nämlich, gehören. Was dagegen die Rechtsverhältnisse nach Auflösung der Ehe, namentlich das Erbrecht betrifft, so weicht der Code, indem er dem überlebenden Ehegatten der Regel nach nur in Ermangelung von Blutsverwandten ein Erbrecht und nur ein höchst beschränktes Nutzungsrecht einräumt, wesentlich von allen bisherigen ostrheinischen Partikularrechten ab, und die Einführung der Bestimmungen des Code würde den Anschauungen der ostrheinischen Bevölkerung entschieden widersprechen, auch mit fast allen deutschen Partikularrechten sowohl, als mit der preussischen Gesetzgebung in den größten Widerspruch treten.

Bezüglich des Erbrechts schließt sich daher der Entwurf, in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Vertreter der Land- und Stadtgemeinden, fast ohne Abänderung den in der Provinz Westfalen geltenden Rechtsnormen an.

Der Entwurf ist nicht bloß in seinen Hauptgrundsätzen, sondern auch in den wesentlichen Einzelbestimmungen von den Vertretern der Land- und Stadtgemeinden gutgeheißen worden; wo derselbe Abweichungen von den Anträgen derselben enthält, wird dies speciell hervorgehoben werden.

Dies vorausgeschickt, wird zur Motivirung des Entwurfs im Einzelnen Folgendes bemerkt.

#### Zu §. 1.

Die Gütergemeinschaft unter Eheleuten nimmt grundsätzlich sowohl nach dem Code civil Artikel 1399., als nach dem Allgemeinen Landrecht §. 362 Theil II. Titel I. mit dem Zeitpunkte der gültig geschlossenen Ehe ihren Anfang und richtet sich da, wo, wie in dem Preussischen Staate, in den verschiedenen Landestheilen verschiedenes Recht gilt, nach den Gesetzen des Ortes, an welchem die Eheleute ihren ersten Wohnsitz nach geschlossener Ehe nehmen. §. 350 Theil II. Titel I. des Allgemeinen Landrechts. — Minderjährigkeit oder Standesverhältnisse der Ehegatten schließen die Gütergemeinschaft nicht aus; nur wenn der Ehemann einer vormalig reichsunmittelbaren reichsständischen Familie angehört, tritt in Gemäßheit des Artikels XIV. der Bundesakte und §. 21 der Instruktion vom 20. Mai 1820 die in alinea 2 des §. 1 bestimmte Ausnahme ein.

#### Zu §. 2.

Die Verlegung des Wohnsitzes in stehender Ehe bringt in dem durch die Eingehung der Ehe begründeten Güterrechte unter den Ehegatten selbst keine Aenderung hervor.

Jeder Dritte ist aber berechtigt, anzunehmen, daß die Eheleute dem Güterrechte ihres gegenwärtigen Wohnsitzes unterworfen sind. Selbst wenn der Dritte weiß, daß die Eheleute früher einen anderen Wohnsitz gehabt haben, ist ihm nicht zuzumuthen, daß er das dort geltende Güterrecht kenne, und es kann deshalb den Eheleuten nicht gestattet werden, Rechtsgeschäfte, die sie mit Dritten eingehen, aus einem aus dem Güterrechte ihres ersten Wohnsitzes hergenommenen Grunde anzufechten. Der in jedem einzelnen Streitfalle zu führende Beweis, daß der dritte Mitcontrahent das an dem früheren Wohnorte geltende Recht gekannt habe, würde eine Menge Anzuträglichkeiten für den Verkehr und unnütze Prozesse veranlassen. Wollen die Eheleute auf das frühere Recht sich berufen, so muß die Gütergemeinschaft in einer bestimmten zur allgemeinen Kenntniß zu bringenden Form ausgedrückt werden. Diefem, dem §. 352 Theil II. Titel 1. des Allgemeinen Landrechts entsprechenden Grundsätze gemäß ist der §. 2 alinea 2 redigirt.

Zu §§. 3 bis 10.

1. Für die Frage, was activ in die Gütergemeinschaft, beziehungsweise in das Sondergut der Ehegatten fällt, ist der Begriff der Mobilien und Immobilien von präjudicieller Bedeutung. Es konnte keinem Bedenken unterliegen, in dieser Beziehung die Grundsätze des gemeinen Rechts als Grundlage festzuhalten (§. 10 al. 1 des Entwurfs) und es fragt sich nur, ob und inwiefern für das eheliche Güterrecht Abweichungen vom gemeinen Recht zu statuiren seien. Während das gemeine Recht nur die Grundstücke und Gebäude, sowie auch dasjenige, was wegen seines Zusammenhanges mit dem Grund und Boden (wie Bäume, Pflanzen, Früchte auf dem Halme etc.) oder wegen seiner Pertinenz-Qualität die Rechte der Grundstücke und Gebäude theilt, ferner das Bergwerks-Eigenthum und selbstständige dingliche Rechte, welche ein Immobile zum Gegenstande haben, zu den Immobilien zählt, rechnen die meisten oeströischen Partikularrechte noch andere erheblichere Vermögensstücke, welche das gemeine Recht als Mobilien ansieht, im ehelichen Güterrecht zu den Immobilien. Dahin gehören namentlich unter gewissen Voraussetzungen, welche in den verschiedenen Statuten verschieden bestimmt sind, ausstehende Forderungen, so nach einem Particularrechte alle verzinslichen Forderungen, nach anderen Statuten die hypothekarisch versicherten Forderungen, sowie die ausstehenden Immobilien-Kaufgelder, nach einigen Statuten die aus Handel und Gewerbe herrührenden Forderungen, nach einem Statute die Forderungen, welche verbrieft sind, nach einem anderen Statute die Forderungen, welche eine gewisse Summe übersteigen. Sodann rechnen mehrere Partikularrechte Waaren, Geräthschaften und andere Mobilien, welche mit dem Handel oder Gewerbe der Ehegatten in gewisser Beziehung stehen, drei Landesordnungen rechnen sogar baares Geld unter gewissen Voraussetzungen zu den Immobilien. Es kann im Allgemeinen keinem Bedenken unterliegen, in Uebereinstimmung mit dem Code diese Abweichungen vom gemeinen Rechte zu beseitigen, und damit haben sich auch sowohl die Vertreter der Land- und Stadtgemeinden, als die betheiligten Gerichte einverstanden erklärt. Nur bezüglich der durch Hypothek gesicherten ausstehenden Forderungen hat eine Meinungsverschiedenheit obgewaltet. Von den 13 Vertretern der Land- und Stadtgemeinden, haben sich 9 dafür ausgesprochen, daß Hypothekarforderungen zu den Immobilien zu rechnen seien, 4 Vertreter der Gemeinden, sowie der Vertreter der Regierung zu Koblenz und fast sämmtliche betheiligte Gerichte haben sich dafür ausgesprochen, daß auch diese Ausnahme vom gemeinen Recht beseitigt wird. Der letzteren Ansicht hat der Entwurf sich angeschlossen. Auch nach dem Code civil gehören Aktiva, wenn sie auch durch Hypothek gesichert sind, zu den beweglichen Sachen (Art. 529). Der Grund, aus welchem die Partikularrechte Hypothekar-Forderungen für Immobilien erklären, liegt nur darin, daß die Vermögensstücke, welche man als besonders erheblich ansah, von der Gütergemeinschaft ausgenommen werden sollten. Dafür ist aber die Versicherung durch Hypothek kein zutreffendes Kriterium mehr. In Staatspapieren, Aktien und dergleichen sind heutzutage mindestens ebenso bedeutende Kapitalien angelegt, als durch Hypothek versichert sind. Man würde daher, wenn man Hypothekarforderungen für Immobilien erklären wollte, consequent auch alle anderen Aktiva der gedachten Art für Immobilien erklären müssen. Das

geht aber offenbar zu weit und dagegen haben sich auch die Vertreter der Gemeinden erklärt. Es würde auch schwer fallen, ein zutreffendes Kriterium dafür aufzustellen, welche Forderungen als Immobilien und welche als Mobilien zu behandeln seien. Im § 10 al. 2 des Entwurfs sind daher alle ausstehenden persönlichen Forderungen zu den beweglichen Sachen gezählt. Auch die durch Eigenthums-Vorbehalt gesicherten sind nicht ausgeschlossen, weil dieser Vorbehalt zwar dem Gläubiger ein eventuelles Vindicationsrecht gewährt, dieses Recht aber nur ein accessorisches ist und die Mobilien-Qualität durch die persönliche Hauptforderung bestimmt wird.

Die im § 10 al. 3 aufgeführten beweglichen Sachen, welche theils nach gemeinem Rechte, theils nach dem Landrecht und Code als Pertinenzen von Landgütern oder Gebäuden den Immobilien beigezählt werden, sind nach einer als festgestellt anzunehmenden Gewohnheit im ostrheinischen Bezirke weder bei Auseinandersetzungen, noch bei Verkäufen als Pertinenzstücke angesehen, vielmehr als selbstständige bewegliche Sachen behandelt. Schon in den Entwurf von 1837 (§§. 3 bis 5) ist eine dieser Gewohnheit entsprechende Bestimmung aufgenommen, und auch die jetzt gehörten Vertreter der Land- und Stadtgemeinden haben die Aufrechthaltung dieser Gewohnheit beantragt.

2. Die §§. 3, 4 des Entwurfs stimmen sowohl mit den Grundsätzen des gemeinen Rechts (Walter Privatrecht §§. 217, 223) und den meisten der bisherigen Partikularrechte, als mit dem Code (Art. 1401 sqq. Zachariae französisches Civilrecht. Fünfte Ausgabe von Anschütz. 1853, §§. 505, 507) überein.

Der Begriff der Errungenschaft ist, abweichend von einem Theile der bisherigen Partikularrechte, in der weitern Bedeutung genommen, in welcher sie nicht bloß die sogenannte Collaboration, d. i. dasjenige, was von den Eheleuten durch gemeinsamen Fleiß in der Ehe erworben und erspart ist, sondern überhaupt jeden Erwerb während der Ehe mit Ausnahme der durch Erbschaft, Vermächtniß oder Schenkung gemachten, also auch den Erwerb durch Glücksfälle, z. B. Lotterie-Gewinne und dergleichen umfaßt — (Code Art. 1402; Allgemeines Landrecht II. 1. §§. 402—404; Motive zu dem gedruckten Entwurf von 1837, pag. 54—57; Mittermaier Privatrecht Band II. pag. 441, 442).

Der Ausdruck „Früchte und Nutzungen“ ist im weitesten Sinne zu verstehen, so daß nicht bloß die natürlichen Früchte, sondern auch die Civilfrüchte, Zinsen, fällige Renten, Mieth- und Pachtgelder, Besoldungen und Pensionen darunter begriffen sind. Ob die Ausbeute von Bergwerken zu den Früchten zu zählen ist oder nicht, ist nach allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden. Welche Früchte als in die Zeit der Ehe fallend anzusehen sind, ergibt der §. 80 des Entwurfs. Daß auch die Früchte von demjenigen Vermögen Dritter, an welchem dem einen Ehegatten der Nießbrauch zusteht, in die Gemeinschaft fallen, versteht sich von selbst.

Unter Sondergut ist im Entwurf alles Vermögen verstanden, welches nicht in die Gemeinschaft fällt; dasselbe ist demnach von Paraphernalgut zu unterscheiden. Daß Immobilien, welche durch Erbschaft oder Vermächtniß erworben sind, zum Sondergut gehören, ist selbstverständlich und stimmt mit allen bisherigen Partikularrechten überein. Schenkungen werden auch nach den meisten der bisherigen Partikularrechte zum Sondergut gerechnet. Das Mainzer Landrecht rechnet nur die Schenkungen von Todeswegen, das Trier'sche Landrecht nur Schenkungen von Eltern oder Großeltern, der Code dagegen alle Schenkungen zum Sondergut.

Zur Vermeidung einer zu weit gehenden Casuistik ist die Frage, ob und in wie weit die ohnehin nicht häufigen remuneratorischen Schenkungen, über deren Bedeutung auch im gemeinen Rechte noch gestritten wird (vergl. Gruchot Beiträge Band 7, pag. 157 sqq.; Zachariae l. c. §. 507 Note 30), und die beiden Ehegatten gemeinschaftlich gemachten Schenkungen in die Gütergemeinschaft oder zum Sondergut gehören, im Entwurfe übergangen. Auch der Code bestimmt darüber nichts.



Nach gemeinem Recht ist es bestritten, ob ein Erwerb zur Gemeinschaft oder zum Sondergut gehört, wenn der Rechtstitel des Erwerbs vor der Ehe begründet, der Erwerb selbst aber erst während der Ehe vollendet wird, z. B. wenn eine Sache vor der Ehe gekauft, aber erst während der Ehe tradirt und bezahlt ist (Munde eheliches Güterrecht §. 78 Nr. 3, Walter Privatrecht §. 223 Note 9, Mittermaier Privatrecht Band I., pag. 443). — Der Entwurf (§. 4 al. 2) entscheidet die Frage in Uebereinstimmung mit einzelnen der bisherigen Partikularrechte, z. B. der Nassauischen Landesordnung Theil I. Cap. III. §§. 21, 22, und mit dem linksrheinischen Recht (cfr. Zachariae Civilrecht Band III. §. 507, pag. 185, und Note 20, 23) zu Gunsten des Sonderguts.

In §§. 400, 401 Allgem. Landrecht II. 1, und im Code Art. 1402 ist eine gesetzliche Präsumtion für die Errungenschaft statuiert. Eine solche Bestimmung ist zwar mehrfach von den neuern Germanisten getadelt, sie ist aber sowohl im Interesse der Eheleute, als auch der Creditoren zweckmäßig und hat sich in der Praxis bewährt. Sie ist deshalb im §. 10 aufgenommen worden.

3. §. 5 al. 1 stimmt mit dem gemeinen Recht und dem Code überein (Walter Privatrecht §. 220, Zachariae Civilrecht III., §§. 507, 513) Von den am Schlusse des al. 1 erwähnten Geldabfindungen wird unten sub 5 noch die Rede sein.

§. 5 al. 2, 3 entsprechen dem Art. 1408 des Code (Zachariae III. pag. 188, 189); es werden dadurch Streitfragen, welche häufig vorgekommen sind, in einem der präsumtiven Intention der Ehegatten entsprechenden Sinne entschieden. Aus diesem Zweckmäßigkeitsgrunde ist die Bestimmung in den Entwurf aufgenommen, wenngleich der Grundsatz des Art. 883 des Code, wobon der Art. 1408 eine Consequenz bildet, dem gemeinen Recht fremd ist.

Daß in den betreffenden Fällen das aus dem Gemeinschafts-Vermögen zum Zwecke des Sondergute zufallenden Erwerbes Aufgewendete ersetzt werden muß, ergibt sich aus §. 9 des Entwurfs.

4. Die Frage, ob in den Fällen der sogenannten anticipirten Erbsolge, wenn Eltern schon bei Lebzeiten ihr Vermögen ganz oder theilweise ihren künftigen Erben übertragen, ein solcher Erwerb in die Gütergemeinschaft oder in das Sondergut des betreffenden Ehegatten fällt, ist controvers und dem Vorgange des Art. 1406 Code civil gemäß für die erstere Alternative entschieden. Auf Verträge zwischen Seitenverwandten kann diese Ausnahme nicht ausgedehnt werden.
5. Im gemeinen Rechte ist die Frage bestritten, ob, wenn ein zum Sondergut des Ehegatten gehörendes Vermögensstück veräußert, und dafür ein anderes angeschafft wird, die neu erworbene Sache als Surrogat der veräußerten dem Sondergut zufällt oder aber zur Gütergemeinschaft gehört (Munde Güterrecht §. 78 Nr. 4, von der Rahmer Entscheidungen Band 1. pag. 341, Schmitthenner Güterrecht §. 43, Kraut Vormundschaft Band II. pag. 341, Mittermaier Privatrecht Band II. pag. 444, Eichhorn Einleitung §. 313 II. 1, Gründer Polemik III. pag. 240). Der Grundsatz der Surrogation wird bald in der ausgedehntesten Weise vertheidigt, bald gänzlich verworfen, bald auf Tauschverträge beschränkt, bald wird die Absicht des Erwerbers für entscheidend erachtet. Von den bisherigen ostherrnischen Statutarrechten entscheiden das Mainzer, Solmscher, Hachenburger und Wendorfer Recht die Streitfrage nicht. Das Trier'sche Landrecht und die Nassau-Kagenellenbogen'sche Landesordnung haben den Grundsatz der Surrogation im weitesten Umfange angenommen; nach denselben tritt die Surrogation nicht bloß bei Tauschverträgen, sondern auch dann ein, wenn eine zum Sondergut gehörende Sache verkauft oder ein zum Sondergut gehörendes Capital eingezogen und ein neues Gut mit dem erlösten, respective eingezogenen Gelde angeschafft oder ein neues Capital damit angelegt wird; es wird dann nicht bloß das eingegangene Geld, sondern auch das neu angeschaffte Gut, respective das neu angelegte Kapital zum Sondergut gerechnet. Nach dem Saxon-Altenkirchener Recht wird die Surrogation nur beim Tausch, nicht aber in den andern er-

wählten Fällen angenommen. Nach dem Kölnischen Recht wird das eingezogene Geld von verkauften Gütern oder abgelegten Capitalien als Surrogat behandelt, dagegen ein damit neu angekauftes Gut oder neu angelegtes Capital zur Gütergemeinschaft gerechnet; bei Tauschverträgen ist die Frage bestritten. Der Code Art. 1407 statuirt den Grundsatz der Surrogation nur bei Tauschverträgen; bei gemischten Geschäften, wenn nämlich von einem der Contractanten eine Geldzulage zu geben ist, wird aber die eingetauschte Sache nur zum rathlichen Antheile zum Sondergut gerechnet (Zachariae Civilrecht Band III. pag. 187 Note 32). Die ausstehenden Kaufgelder und Erbaugleichungsgelder werden ebenfalls als Surrogat einer veräußerten zum Sondergut gehörenden Sache behandelt, nicht aber die mit dem eingegangenen Kaufgelde neu angekauften Sachen (Zachariae l. c. pag. 183 und Note 15). Schon in dem Entwurfe von 1837 (§. 111) ist der Grundsatz der Surrogation, auch bei Tauschverträgen, gänzlich verworfen; auch jetzt haben die Gemeinde-Vertreter sich für die Verwerfung desselben ausgesprochen. Bei reinen Tauschverträgen mag die Surrogation praktische Rücksichten für sich haben, indem dadurch der dem Sondergut in jedem Falle zu leistende Ersatz am einfachsten erfolgt; reine Tauschverträge kommen aber erfahrungsmäßig nur seltener vor; in der überwiegend größeren Zahl von Fällen werden Geldzulagen stipulirt, und es wird dann in jedem einzelnen Falle mit Rücksicht auf den größeren oder geringeren Betrag der Geldzulage im Verhältniß zu dem vertauschten Immobile zweifelhaft, ob das Geschäft überwiegend Kauf oder Tausch ist. Bei Verkäufen ist aber der Grundsatz der Surrogation ein durchaus unpraktischer, zu vielen verwickelten Streitfragen Veranlassung gebender, indem es in den meisten Fällen schwer zu ermitteln ist, ob gerade der Erlös des verkauften Guts, dieselben Geldstücke, zur Anschaffung eines neuen verwendet worden. Am einfachsten ist es, den allgemeinen Grundsätzen des §. 3 Nr. 3 gemäß, jeden durch lästigen Titel erfolgenden Erwerb während der Ehe als Errungenschaft zu behandeln; eine Benachtheiligung des Sonderguts liegt darin (den Fall einer Insufficienz ausgenommen) nicht, da nach §. 9 dem Sondergut in allen Fällen der Werth oder Erlös des veräußerten Sonderguts erstattet werden muß; außerdem steht es den Interessenten frei, wenn die Surrogation ihrer Intention entspricht, dies dem §. 8 des Entwurfs gemäß vertragsmäßig festzusetzen.

Aus gleichen Gründen sind auch die im §. 5 al. 1 gedachten Geldabfindungen, welche ein Ehegatte von Miterben für die von diesen übernommenen erbchaftlichen Immobilien zu fordern hat, zur Gemeinschaft zu rechnen.

6. Der §. 8 des Entwurfs stellt es den Interessenten frei, Abweichungen von den Bestimmungen der §§. 3 bis 7, jedoch nur bei der Erwerbung von Vermögensstücken, festzusetzen. Dies läßt auch der Code zu (Art. 1401 Nr. 1, Art. 1434, 1435; Zachariae Civilrecht III. §. 511 und Note 3, 7; vergl. Allgem. Landrecht II. 1 §. 373). Einer besondern Bekanntmachung bedarf eine solche vom Gesetze abweichende Bestimmung nicht, um gegen Dritte Wirksamkeit zu erlangen, wie solches in Betreff der Heirathsverträge im §. 86, 87 vorgeschrieben ist. Bei Immobilien, um welche es sich hier hauptsächlich handelt, ist die Wirksamkeit der Veräußerungsverträge gegen Dritte nach dem in der Berathung begriffenen Gesetz-Entwurfe über das Hypothekarwesen von der gerichtlichen Anmeldung abhängig, und Jeder, welcher sich mit den Ehegatten in ein Rechtsgeschäft über ein solches Immobile einlassen will, kann durch ein Attest der Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit Gewißheit darüber erlangen, ob die Immobilien zur Gütergemeinschaft oder zum Sondergut gehören. Collusionen der Ehegatten zu Benachtheiligung Dritter können daher nicht leicht vorkommen.

Die Bestimmung im al. 2 des §. 8 stimmt mit §. 363 Allg. Landrecht II. 1 überein (cfr. Gröndler Polemit III. §. 547; Mauvenbrecher Privatrecht II. §. 540).

7. Die im §. 9 des Entwurfs statuirte Ersatzpflicht ist im Wesen der partikulären Gütergemeinschaft begründet und wird bei §. 77 noch specieller erörtert werden.

## Zu §§. 11, 12.

1. Die schwierige Frage über die Schulden-Verhältnisse der Ehegatten ist in den bisherigen Partikularrechten am dürftigsten und mangelhaftesten behandelt und hat daher in der Praxis auch zu den größten Schwierigkeiten und Controversen geführt; namentlich herrscht darin eine große Unklarheit über den Begriff und die Bedeutung der Gemeinschafts- und Sonder-Schulden und der Mobilien- und Immobilien-Schulden; es ist ferner die Frage, inwieweit die Ehegatten oder jeder einzelne derselben dem Gläubiger gegenüber haftet, und die davon wesentlich verschiedene Frage, in welchem Verhältnisse die Ehegatten, respektive deren Erben gegen einander zur Berichtigung der Schulden verbunden sind, und wie demnach die schließliche Berechnung und Auseinandersetzung unter ihnen erfolgen muß, nicht mit genügender Schärfe auseinandergehalten. Diese Materie kann demnach als die der Reform am meisten bedürftige bezeichnet werden; die neuen Bestimmungen des Entwurfs lehnen sich überall an die gemeinrechtlichen Grundsätze, wie solche sich in der Wissenschaft und in der Praxis der Gerichtshöfe festgestellt haben, unter steter Berücksichtigung der correspondirenden Grundsätze des Code und des Allgemeinen Landrechts an.
2. Der Begriff der Gemeinschafts-Schulden ist vielfach dahin verstanden worden, daß man jeden der Ehegatten dafür zur Hälfte mit seiner Person und seinem Sondergut verhaftet angesehen hat. Die irrige Auffassung der ehelichen Gemeinschaft als einer Art von Societät gab dazu die Veranlassung; aus den Grundsätzen der Societät wurde abgeleitet, daß die Ehegatten, welche an dem gemeinschaftlichen Erwerbe zur Hälfte participirten, auch für jede Schuld der Gemeinschaft zur Hälfte haften mußten. Diese irrige Auffassung, wobei wieder das Verhältniß der Ehegatten zu einander und zu den Gläubigern nicht auseinandergehalten ist, hat in manche der ostrheinischen Partikularrechte Eingang gefunden, und wo sie nicht gesetzlich gebilligt ist, hat die Praxis eines Theils der betreffenden Gerichte bis in die neueste Zeit daran festgehalten. Dem gemeinen Recht ist diese Auffassung fremd (cfr. Gruchot Beiträge I, pag. 27 seq.). Ob und inwieweit ein Ehegatte dem Gläubiger persönlich und mit seinem Vermögen verhaftet ist, bestimmt sich nur nach den allgemeinen Grundsätzen des Obligationenrechts; in dieser persönlichen Verpflichtung des Schuldners wird an sich nichts dadurch geändert, daß der Schuldner als Ehegatte in einer Gütergemeinschaft lebt; die einzige hierdurch eintretende Veränderung besteht darin, daß der Gläubiger andere Befriedigungs-Objecte gewinnt. Der Gläubiger darf dadurch, daß sein Schuldner in eine eheliche Gütergemeinschaft eintritt, niemals etwas verlieren; er kann aber gewinnen, indem ihm nicht bloß der ideelle Antheil seines Schuldners an dem Gütergemeinschafts-Vermögen, sondern das ganze Gemeinschafts-Vermögen verhaftet wird. In welchen Fällen dies geschieht, wird bei den einzelnen Gattungen von Schulden näher erörtert werden. Hier ist nur das entscheidende Criterium der Gemeinschaftsschulden dahin festzustellen, daß der Gläubiger berechtigt ist, das Gemeinschafts-Vermögen als Exekutions-Object anzugreifen. In der persönlichen Verpflichtung der Ehegatten wird dadurch nichts geändert; der persönliche Schuldner haftet also nach wie vor dem Gläubiger für das Ganze mit seiner Person und mit seinem Sondergut; der andere Ehegatte wird, sowie er ursprünglich nicht persönlich verpflichtet war, auch dadurch, daß die Schuld eine Gemeinschaftsschuld wird, weder mit seiner Person noch mit seinem Sondergut dafür verhaftet (cfr. Zachariae Civilrecht III. § 508 pag. 190, 193). Durch die Eigenschaft einer Schuld, als einer Gemeinschaftsschuld wird auch eine Ersatzpflicht des einen Ehegatten an den andern im Falle der Berichtigung aus dem Gemeinschaftsvermögen nicht ausgeschlossen; diese Ersatzpflicht bestimmt sich nach ganz andern, weiter unten zu erörternden Grundsätzen.

Der Code weicht von den hier entwickelten Grundsätzen insoweit ab, als er den Mann mit dem Gemeinschafts-Vermögen dergestalt identificirt, daß jede Gemeinschaftsschuld zugleich eine persönliche Schuld des Mannes wird, daß also z. B. für jede voreheliche Schuld der

Frau das Sondergut des Mannes solidarisch in Anspruch genommen werden kann (Zachariae Civilrecht III. §. 509 pag. 197, 207). Diese Bestimmung beruht aber auf einer eigenthümlichen Auffassung des Ehemannes als Herrn der Gütergemeinschaft (cfr. Zachariae III. §. 505 pag. 177), welche dem gemeinen Recht fremd ist und sich zur Aufnahme nicht eignet.

3. Ueber den Begriff der Mobilien- und Immobilien-Schulden sind die Lehrer des gemeinen Rechts sehr verschiedener Meinung; die ostherrnischen Partikularrechte weichen darin wesentlich von einander ab, und sind zum Theil sehr bestritten. Im Allgemeinen werden die persönlichen Schulden zum Mobilien-Vermögen gerechnet; alle rein dinglichen auf Immobilien haftenden Verpflichtungen (§. 12 al. 3 des Entwurfs) gehören zum Immobilien-Vermögen. Sehr bestritten ist es dagegen, ob

- a) die hypothekarisch versicherten Schulden,
- b) die schulbigen Erwerbspreise von Immobilien,
- c) die persönlichen Verpflichtungen, welche die eigenthümliche Herausgabe von Immobilien oder die Bestellung von dinglichen Rechten an denselben zum Gegenstande haben,

zu den Immobilien-Schulden zu rechnen sind (cfr. Mittermaier Privatrecht Band II. pag. 437; Walter Privatrecht §. 218; Bluntschli Privatrecht II. §. 168 Nr. 3; Maurenbrecher Privatrecht II. §. 557 Note 4.). Von den Partikularrechten kennen das Mainzer, Solmscher, Sachsenburger und Bendorfer Recht den Unterschied zwischen Mobilien- und Immobilienschulden nicht. Nach dem Sayn-Altenkirchener Rechte ist die Frage noch jetzt Gegenstand einer ungelösten Controverse. Während das eine Gericht Immobilien-Schulden überhaupt nicht anerkennt, rechnet das andere die oben unter a und b aufgeführten Schulden zu den Immobilienschulden. Das Kölner Recht zählt alle verzinslichen Schulden, das Trier'sche alle verbrieften, verzinslichen, hypothekarisch versicherten und einen gewissen Betrag übersteigenden Schulden, die Nassauische Landesordnung und das Trier'sche Recht Immobilien-Kaufgelder und Handelsschulden zu den Immobilienschulden. Der Code (Art. 1409 Nr. 1 und Art. 1437) unterscheidet das Verhältniß der Ehegatten zu einander und das Verhältniß derselben zu den Gläubigern (Zachariae Civilrecht III. pag. 191 Note 3, pag. 193, 194 und Note 18 daselbst, pag. 200, 201, pag. 220 Nr. 1 und Note 28, pag. 231, pag. 260, Note 3). Bei der Definition der Mobilien- und Immobilienschulden, (§. 12 des Entwurfs) kommt nur das Verhältniß zu den Gläubigern in Betracht; Mobilien-Schulden sind diejenigen, wegen deren die Gläubiger sich an das Mobilien-Vermögen halten können, wogegen Immobilien-Schulden diejenigen sind, wegen deren der Gläubiger sich eben nur an das ihm verhaftete Immobile halten kann. Inwieweit ein anderes Verhältniß der Ehegatten zu einander eintritt, ist erst unten bei den einzelnen Gattungen von Schulden zu erörtern. Sowie aktiv alle persönlichen Forderungen ohne Unterschied des Objekts, und ohne Rücksicht darauf, ob sie durch Hypothek oder Eigenthums-Vorbehalt gesichert sind oder in Immobilien-Kaufpreisen bestehen, zu den Mobilien und nur diejenigen selbstständigen dinglichen Rechte, welche ein Immobile zum Gegenstande haben, zu den Immobilien gerechnet werden, so müssen consequent auch passiv alle persönlichen Schulden ohne Rücksicht auf bloß accessorische dingliche Verpflichtungen zu den Mobilien-Schulden und nur die nicht accessorischen, rein dinglichen Verpflichtungen, welche ein Immobile zum Gegenstande haben, zu den Immobilienschulden gerechnet werden. Bei den oben unter a und b aufgeführten Schulden ergibt sich die Mobilien-Qualität schon daraus, daß die Hauptschuld eine Geldschuld ist, wegen deren dem Gläubiger nicht bloß ein Immobile, sondern die Person und das ganze Vermögen des persönlichen Schuldners haftet, und wenn auch zu c die Verpflichtung des Schuldners zunächst in der Herausgabe eines Immobile oder Bestellung eines ius in re daran besteht, so kann dieselbe doch im Falle der Nichterfüllung oder der Verzögerung der Erfüllung sich in eine Geldschuld auflösen, welche unzweifelhaft zu den Mobilien-Schulden zu rechnen ist.

Zu §§. 13 bis 15.

1. Diejenigen der bisherigen Partikularrechte, welche eine Mobilien-Gemeinschaft statuiren, weichen in Betreff der vorehelichen Schulden erheblich von einander ab. Nach dem Saxon-Matrimonial-Recht wirkt die schon berührte Controverse hier ein; nach einer Ansicht werden alle vorehelichen Schulden, sowohl bezüglich der Gläubiger, als der Ehegatten unter sich, als Mobilien-Schulden behandelt; nach einer anderen Ansicht werden die vorehelichen Hypothekenschulden und die rückständigen Erwerbspreise von Immobilien als Immobilien-Schulden dem Sondergut des betreffenden Ehegatten zur Last gelegt; es steht jedoch dahin, ob sich nicht wegen dieser Schulden der Gläubiger an das Gemeinschafts-Vermögen halten kann. Nach Trier'schem Recht belasten die vorehelichen Schulden nur das Gut des betreffenden Ehegatten, nicht aber den ehelichen Acquisit; ob die Gläubiger sich an die gemeinschaftlichen Mobilien halten können, steht dahin. Nach Kölnischem Recht werden alle vorehelichen Schulden beider Ehegatten ohne Unterschied dergestalt gemeinschaftlich, daß jeder Ehegatte, auch mit seiner Person und seinem Sondergut, dem Gläubiger für die vorehelichen Schulden des andern Ehegatten sogar solidarisch haftet; das Verhältniß der Ehegatten zu einander betreffend, so folgen bei der Auseinandersetzung die Mobilien-Schulden der Mobilien-Masse, die Immobilien-Schulden (d. i. die verzinslichen) der Immobilien-Masse. Der Entwurf hat sich keinem dieser Partikularrechte, vielmehr im Wesentlichen dem Systeme des Code angeschlossen und zwar aus folgenden Gründen:
  2. Daß voreheliche Immobilien-Schulden nur auf den zum Sondergut gehörenden Immobilien haften, folgt aus dem Begriffe derselben: ebenso folgt es aus dem Wesen der partikulären Gütergemeinschaft, daß wenn eine solche auf dem Sondergut haftende Schuld aus dem Gemeinschafts-Vermögen getilgt oder abgelöst wird, das Gemeinschafts-Vermögen Ersatz aus dem Sondergut erhalten muß (vergl. §. 77 des Entwurfs und Code Art. 1437).
  3. Anders verhält es sich mit den vorehelichen Mobilien-Schulden, welche Gemeinschafts-Schulden werden. Es ist schon oben ausgeführt worden, daß der Gläubiger eines Ehegatten durch die Eingehung einer Ehe und Gütergemeinschaft niemals an seinem Recht verlieren dürfe. Dem Gläubiger haftet nur vor Eingehung der Ehe das ganze Vermögen des Schuldners als Exekutionsobjekt, namentlich das ganze Mobilien-Vermögen desselben.
 

Das Mobilien-Vermögen fällt aber durch die Ehe in die Gütergemeinschaft; der schuldenende Ehegatte erhält statt des in die Gemeinschaft eingebrachten Vermögens einen Ideal-Antheil an der Gemeinschafts-Masse. Dem vorehelichen Gläubiger nur diesen Ideal-Antheil als Exekutions-Objekt anzuweisen, ist unthunlich; die Vollstreckung der Exekution in den Ideal-Antheil des schuldenenden Ehegatten an jedem einzelnen zur Gemeinschaft gehörenden Vermögensstücke würde erfahrungsmäßig kein günstiges Resultat haben; dem Gläubiger kann auch nicht etwa ein Recht, die Auseinandersetzung der Gemeinschaft zu verlangen, um aus dem ermittelten Antheil des schuldenenden Ehegatten seine Befriedigung zu suchen, zugestanden werden, weil ein solches Verfahren dem Zweck der Ehe und der Gütergemeinschaft widersprechen würde. Der Gläubiger würde überhaupt, wenn sein Schuldner mehr in die Ehe gebracht hat, als der andere Ehegatte, durch bloße Verweisung auf einen solchen Ideal-Antheil verkürzt werden.

Der einzige praktische, ohne Benachtheiligung des Rechts des Gläubigers thunliche Weg ist daher der, dem Gläubiger das gesammte Gemeinschafts-Vermögen als Exekutions-Objekt anzuweisen (sfr. §§. 407, 408 Allgem. Landrecht II. 1).
  4. Daß die vorehelichen Mobilien-Schulden der Ehegatten Gemeinschafts-Schulden werden, ist als Regel auch bezüglich des Verhältnisses der Ehegatten zu einander der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechend; da die Mobilien aktiv gemeinschaftlich werden, so müssen auch passiv die Mobilien-Schulden gemeinschaftlich werden. Daraus folgt nach dem Grundsatz des §. 77 des Entwurfs, daß jede aus dem Sondergut Behufs Tilgung der Schuld während der Ehe gemachte Aufwendung eine Ersatzpflicht des Gemeinschafts-Vermögens zur Folge hat.

Jene Regel leidet indeß aus Billigkeits-Rücksichten Ausnahmen bei einzelnen Gattungen von Mobilien-Schulden, von welchen der §. 15 die hauptsächlichsten aufführt, ohne andre, bei welchen par ratio obwaltet, auszuschließen. Bei diesen Schulden walten bezüglich der Gläubiger die oben unter 2 ausgeführten Rücksichten ob, so daß ihnen das Recht, sich auch an das Gemeinschafts-Vermögen zu halten, nicht verkümmert werden darf. Andere Rücksichten sind aber rücksichtlich des Verhältnisses der Ehegatten zu einander überwiegend.

Der erste Fall ist der, wenn das Objekt der persönlichen Schuld ein zum Sondergut des einen Ehegatten gehörendes Immobile ist, wenn z. B. das Immobile vor Eingehung der Ehe verkauft, aber bei Eingehung der Ehe noch nicht tradirt ist. Durch die Erfüllung eines solchen Vertrages wird im Effect das Sondergut vermindert; der etwa noch nicht bezahlte Kaufpreis muß auch als Mobile in die Gütergemeinschaft fallen, ohne daß dem Sondergut ein Erfahnspruch zubilligen wäre. Es liegt hier der umgekehrte Fall des letzten alinea des §. 4 vor; so wie dort ein erst während der Ehe vollendeter Erwerb dem Sondergut zufällt, wenn der Rechtsgrund des Erwerbes vor der Ehe liegt, so muß auch die Verpflichtung zur Herausgabe eines zum Sondergut gehörenden Immobile schließlich dem Sondergut zur Last bleiben, weil die rechtliche Verpflichtung zur Herausgabe schon vor der Ehe begründet war. Auch wenn sich die Verpflichtung in eine Geldschuld (Entschädigung, Abfindung) auflöst, ist es billig, daß diese auf das Sondergut übernommen wird, weil diesem der Vortheil davon zu Theil wird, daß die Hauptverpflichtung zur Herausgabe des Immobile wegfällt. Dieselben Erwägungen treffen zu, wenn vor der Ehe eine persönliche Verpflichtung zur Erfüllung eines dinglichen Rechts an einem Immobile eingegangen, aber bei Eingehung der Ehe noch nicht erfüllt ist.

Was die rückständigen Erwerbspreise der zum Sondergut gehörenden Immobilien betrifft, so werden dieselben, was das Verhältniß der Ehegatten zu einander betrifft, in sehr zahlreichen Partikularrechten dem Sondergut zur Last gestellt, weil sie, wie Walter (Privatrecht §. 218) sich ausdrückt, das spezifische Aequivalent des Grundstücks sind, und der Ehegatte erst nach deren Tilgung dasselbe wahrhaft sein eigen nennen kann. Es würde in der That eine Unbilligkeit enthalten, wenn das Sondergut aktiv das Immobile behalten, und passiv die Verpflichtung zur Berichtigung des Kaufpreises auf das Gemeinschafts-Vermögen ohne Ersatzpflicht des Sonderguts übergehen sollte.

Dieselbe Rücksicht führt auch dahin, die hypothekarisch versicherten Schulden bezüglich des Verhältnisses der Ehegatten zu einander als Sonderschulden zu behandeln. Die dinglich auf dem Sonderguts-Immobile haftende Schuld wird als den Werth des Immobile um den Betrag der Schuld vermindert aufgefaßt. Hier muß jedoch eine Beschränkung eintreten, wenn der Betrag der Schuld den Werth des verpfändeten Immobile übersteigt. Wenn für eine Schuld von 1000 Thalern ein Sonderguts-Immobile zum Werthe von 100 Thalern verpfändet ist, so ist, wenn die ganze Schuld aus dem Gemeinschafts-Vermögen berichtigt wird, dem Sondergut dadurch doch nur ein Vortheil von 100 Thalern erwachsen, und auf diesen Betrag muß also die Ersatzpflicht des Sonderguts beschränkt werden.

#### Zu §§. 16 bis 23.

1. Bezüglich der ehelichen Schulden weichen die Bestimmungen der einzelnen ostheinishen Partikularrechte wiederum sehr erheblich von einander ab. Nach dem Kölnischen Recht haftet für alle während der Ehe von dem Ehemanne, sowie von der Ehefrau in den Grenzen ihrer Befugnisse contrahirten Schulden nicht nur das gemeinschaftliche Vermögen, sondern auch das beiderseitige Mal, und zwar solidarisch, ohne daß zwischen Mobilien- und Immobilien-Schulden unterschieden wird. Nach Trier'schem Rechte haftet, wenn beide Ehegatten zusammen eine Schuld contrahiren, oder wenn die von einem Ehegatten gemachte Schuld zu scheinbarem Nutzen und Behuf beider Eheleute gemacht worden, jeder Ehegatte zur Hälfte, und zwar in Ermange-

lung einer Errungenschaft auch mit seinem Mat, der Ehemann aber, wenn er die Schuld allein gemacht, im Fall der Insolvenz der Frau solidarisch; im Uebrigen soll eine von einem Ehegatten ohne Vorwissen des andern contrahirte Schuld nicht aus dem Acquäst, sondern nur aus dem Mat des contrahirenden Ehegatten bezahlt werden; es ist aber bestritten, ob nicht dessenungeachtet das gemeinschaftliche Mobilien-Vermögen dem Gläubiger für alle von dem Manne einseitig contrahirten Schulden haftet, und ob nicht auch die Immobilien-Errungenschaft, eventuell wenigstens nach Auflösung der Ehe der dem statutarischen Nießbrauch der Frau unterworfenen Antheil des Mannes daran unbeschränkt dafür hafte. Nach dem Mainzer Landrecht sollen alle vom Manne oder der Frau während der Ehe contrahirten Schulden aus der Errungenschaft bezahlt werden; wenn die Errungenschaft nicht zureicht, so soll jeder Ehegatte die Schulden, welche er während der Ehe allein gemacht und nicht in gemeine Nahrung verwendet hat, von seinem Zugebrachten oder Ererbten allein bezahlen; wenn die Ehegatten die Schulden gemeinschaftlich gemacht, oder wenn sie zwar ein Ehegatte allein, aber zum gemeinen Hauswesen oder Güterbau gemacht, sowie wenn ein Ehegatte die Schuld mit Vorbewußt und ohne Widerspruch des andern Ehegatten gemacht, soll der Mann zu  $\frac{2}{3}$ , die Frau zu  $\frac{1}{3}$  mit ihrem Mat dafür haften. Nach dem Hachenburger Statut soll jeder Ehegatte für die Hälfte der in der Ehe gemachten Schulden mit seinem Mat haften. Nach dem Solmscher Recht ist es bestritten, ob der Ehegatte, welcher nicht mit contrahirt hat, dem Gläubiger mit seinem Mat für die Hälfte der Schuld haftet, oder nur deren Berichtigung aus der Errungenschaft erleiden muß. Nach dem Bendorfer Recht soll für die von einem Ehegatten einseitig gemachten Schulden die Errungenschaft subsidiarisch, wenn das Mat des Schuldners nicht zureicht, jedoch nur, soweit der Antheil des Schuldners an der Gemeinschaft nicht überfliegen wird, haften; auch soll die Ehefrau für die Hälfte der ehelichen Schulden mit ihrem Mat haften. Das Saxe-Altenburchener Statut und die Nassau-Kayenellenbogen'sche Landesordnung enthalten keine besondere hierher gehörende Bestimmungen.

Einzelne Partikularrechte enthalten noch besondere Bestimmungen über die sogenannten Parthierungs-Schulden. Wenn nämlich die Eheleute gesammte Parthierung, offenen Kramhandel, Wirthschaft zc. treiben, so wird eine ausgedehntere Haftung der Ehegatten mit ihrem Mat statuiert. Nach Trier'schem Recht soll in diesem Falle, in Ermangelung von Acquäst, jeder Ehegatte für die von dem andern allein contrahirten Schulden zur Hälfte, der allein contrahirende Ehemann aber solidarisch mit seinem Mat haften. Nach der Nassauischen Landesordnung haftet für Parthierungs-Schulden das beiderseitige Vermögen; ob solidarisch oder pro rata, ist bestritten. Nach dem Mainzer Landrecht haftet für Parthierungs-Schulden der Mann zu  $\frac{2}{3}$ , die Frau zu  $\frac{1}{3}$  mit ihrem Mat; subsidiarisch im Unvermögensfalle des andern haftet jeder Ehegatte solidarisch mit seinem Mat. Ob die Parthierung blos im Handel oder auch in andern Gewerben besteht, ist bestritten, ebenso ob und in wie weit die Frau bei einem Geschäft mitgewirkt haben muß, um bezüglich ihrer eine Parthierungs-Schuld zu begründen.

Der Entwurf hat von allen diesen mannigfaltigen Bestimmungen der bisherigen Partikularrechte ganz abgesehen; es ist vielmehr bezüglich der ehelichen Schulden der deutsch-rechtliche, auch im Allgemeinen Landrecht und im Code angenommene Grundsatz maßgebend angenommen, daß der Mann der Vertreter der Ehegatten nach außen ist, daß die Frau im Mundium des Mannes steht, und daß ihr nur innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises eine freie Disposition zusteht. Aus diesem Grundsatz ergeben sich die einzelnen Bestimmungen der §§. 16 seq. des Entwurfs mit Consequenz von selbst (cfr. Zachariae Civilrecht III. pag. 194 Nr. 3, pag. 197, pag. 200, 204, 212).

2. Was zu dem häuslichen Wirkungskreise der Frau gehört, kann durch das Gesetz um so weniger näher festgestellt werden, da dieser Wirkungskreis je nach Stand und Vermögensverhältnissen ein verschiedener ist, und die Grenzen desselben nach vernünftigem richterlichem Ermessen im

einzelnen Falle zu bestimmen sind (cfr. Rude Güterrecht §. 41 Nr. 1, Bluntschli Privatrecht II. §. 154, Nr. 5. §. 166, Nr. 2.)

Es könnte sich fragen, ob die Frau nicht für die von ihr contrahirten Haushaltungs-Schulden eben als Contrahentin auch mit ihrem Sondergut dem Gläubiger gegenüber haften müsse. Allein die Frau contrahirt diese Schulden nur im stillschweigenden Auftrage des Mannes, und dieselben müssen daher ebenso behandelt werden, als ob der Mann selbst sie contrahirt hätte (Rude Güterrecht pag. 101, 187; Walter Privatrecht §. 193 II. 1 und §. 212; Bluntschli Privatrecht II. §. 154 Nr. 5, §. 166, Nr. 2).

3. Was die von der Frau außerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises contrahirten Schulden betrifft, so sind folgende Fälle zu unterscheiden:
  - a. Die Frau handelt im Auftrage oder mit Consens des Mannes im Interesse der Gemeinschaft oder des Mannes (§. 16 des Entwurfs); in diesem Falle ist die Schuld zu behandeln, als ob der Mann selbst sie contrahirt hätte.
  - b. Die Frau handelt in ihrem Sonderinteresse mit Consens des Mannes (§. 17 des Entwurfs); dann haftet sie dem Gläubiger persönlich und mit ihrem Sondergut; der Gläubiger muß sich aber auch an das gemeinschaftliche Vermögen halten können, weil die Frau Theilhaberin des gemeinschaftlichen Vermögens ist, und daher die oben zu §. 13 unter 3 aufgeführten Gründe zutreffen (Zachariae Civilrecht III. pag. 194 Note 17 und pag. 202, 204, 205 und Note 24 daselbst). Außerdem haftet dem Gläubiger auch der Mann aus seinem Consense, welcher sowohl nach gemeinem Rechte (Walter Privatrecht §. 193 II. 3 und §. 219 II. 3, Weiske Rechtslexikon Band 13 pag. 579), als auch nach §§. 329, 330 des Allgemeinen Landrechts II. 1 eine persönliche Verpflichtung des Mannes begründet, wenn er sich nicht gegen die Selbsthaftung ausdrücklich verwahrt hat (cfr. auch Zachariae Civilrecht III. pag. 207 und Note 33, pag. 213 Note 14).
  - c. Die Frau handelt ohne Consens des Mannes (§. 18 des Entwurfs); dann folgt die völlige Unverbindlichkeit der Schuld aus dem Mundium des Mannes, und es kann sich nur fragen, ob der Gläubiger etwa nach Trennung der Ehe die Frau in Anspruch nehmen kann. Für die Bejahung dieser Frage wird geltend gemacht, daß die Frau nicht absolut unfähig sei, sich selbst zu verpflichten, daß sie vielmehr nur durch ihre Dispositionen die Rechte des Mannes nicht beeinträchtigen dürfe (Weiske Rechtslexikon Band 13 pag. 575.) Richtiger ist es aber, eine durch das Mundium des Mannes begründete Handlungsunfähigkeit der Frau anzunehmen (Walter Privatrecht §. 193 II. 2, §. 219 II. 2; Bluntschli Privatrecht II. §. 154 Nr. 3). Diese letzte Auffassung liegt auch den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts (II. 1 §. 320) zum Grunde (vergl. Präjudiz des Obertribunals Nr. 67.) Die Schuld ist jedoch nur als für die Ehegatten unverbindlich, nicht als nichtig zu bezeichnen, da der andere Contrahent sich auf die Ungültigkeit der Disposition nicht berufen kann, wenn die Ehegatten dieselbe aufrecht halten wollen (Entscheidungen des Obertribunals Band 43 pag. 30 seq.).
  - d. In Bezug auf die Schulden der Hausfrauen (§. 19 des Entwurfs) sind die Art. 7 bis 9 des Handelsgesetzbuches maßgebend; nach Art. 8 haftet dafür auch das Gemeinschafts-Vermögen, und es ist der Partikulargesetzgebung überlassen, ob zugleich der Mann mit seinem persönlichen Vermögen haftet. Nach dem oben unter b Ausgeführten begründet der Consens des Mannes, ohne welchen die Frau nicht Handelsfrau sein kann, seine persönliche Haftbarkeit für die Schulden der Handelsfrau, und es muß daher der Grundsatz des §. 17 des Entwurfs hierauf anwendbar erachtet werden. Eine Verwahrung des Mannes gegen die Selbsthaftung erfordert der Natur des Verhältnisses nach eine Veröffentlichung, für welche die Eintragung in das Handelsregister die geeignetste Form ist.
- 4 Für die von beiden Ehegatten gemeinschaftlich contrahirten Schulden haftet sowohl nach gemeinem Rechte, als nach sämtlichen bisherigen Partikularrechten nicht nur das gemeinschaft-



liche Vermögen, sondern auch, in Ermangelung solidarischer Verpflichtung, für die Hälfte die Person und das Sondergut jedes Ehegatten. Der Mann muß nach den bereits entwickelten Grundsätzen auch für die Rate der Frau haften, weil er in deren Schuld consentirt hat (Walter Privatrecht §. 219 III.) Mit diesen den deutschrechtlichen Grundsätzen der Gütergemeinschaft entsprechenden Bestimmungen (§. 20 des Entwurfs) stehen die Bestimmungen des Römischen Rechts über die Intercessionen der Frauenspersonen, insbesondere der Ehefrauen, nicht im Einklang. Die Frauenspersonen sind nämlich, wenn sie aus einer Intercession persönlich in Anspruch genommen werden, der Regel nach durch eine Einrede geschützt. Die Rechtsgültigkeit der Intercessionen ist durch erschwerende Formen bedingt; namentlich ist die Intercession einer Ehefrau für ihren Ehemann nichtig, wenn sie nicht vor Gericht belehrt auf diese Rechtswohlthat eidlisch oder eidesstattlich verzichtet; endlich wird eine Verpflichtung, welche eine Ehefrau in Gemeinschaft mit ihrem Ehemanne in derselben Urkunde übernimmt, allemal als eine Intercession angesehen, wenn nicht der Gläubiger beweist, daß eine Verwendung in den eigenen Nutzen der Ehefrau wirklich erfolgt ist (cfr. Buchta Pandekten §. 407 bis 410). Von den Gemeinde-Vertretern ist in der im Juli 1863 abgehaltenen Conferenz einstimmig die gänzliche Aufhebung dieser gemeinrechtlichen Bestimmungen, welche als veraltet, nutzlos und belästigend bezeichnet werden, beantragt. Es ist indeß hier nicht der Ort, abändernde Bestimmungen über die Bürgschaften der Frauenspersonen im Allgemeinen zu erlassen; die Frage über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der fraglichen Bestimmungen, welche auch in das Allgemeine Landrecht Eingang gefunden haben, kann nicht für einen einzelnen kleinen Theil der Monarchie besonders erledigt werden. Es muß daher bei den bisherigen Bestimmungen, soweit diese sich auf einfache Bürgschaften der Frauenspersonen überhaupt und der Ehefrauen insbesondere beziehen, zur Zeit noch sein Betenden behalten. Das gemeine Recht giebt aber dem Begriff der Intercession eine viel weitere Ausdehnung, und es fragt sich, ob diese Bestimmungen des Römischen Rechts mit den Grundsätzen der partikulären Gütergemeinschaft vereinbar sind. Dies ist zu verneinen; die fraglichen Bestimmungen stehen mit der deutschrechtlichen Entwicklung der Haftbarkeit der Frauen für die in Gemeinschaft mit ihren Ehemännern unter lästigem Titel eingegangenen Schulden so wenig im Einklang, daß es, um nicht die Folgerichtigkeit der sich im Ganzen an das deutsche Recht anlehenden Bestimmungen des Entwurfs zu durchlöchern, geboten erscheint, jene römischrechtlichen Bestimmungen insoweit aufzuheben, wie dies im §. 20 al. 3 des Entwurfs geschehen ist. Danach wird die Haftbarkeit der Frau aus einem in Gemeinschaft mit ihrem Manne abgeschlossenen lästigen Rechtsgeschäfte dem Dritten gegenüber nicht mehr durch den dem Gläubiger obliegenden Beweis einer Verwendung in ihren Nutzen bedingt sein. Es wird auch einer besondern Form für die Rechtsverbindlichkeit eines solchen Geschäfts nicht mehr bedürfen. Ebensovienig wird die Frau sich zur Abwendung ihrer persönlichen Verpflichtung auf die Einrede, daß das Geschäft eine Intercession verdecke, indem der Vortheil aus dem Geschäft in Wirklichkeit dem Manne zugeslossen sei, dem Gläubiger gegenüber berufen können. Was dagegen das Verhältniß der Ehegatten zu einander betrifft, so bleiben der Frau ihre Ersatz-Ansprüche nach den Grundsätzen der §§. 23 und 77 des Entwurfs vorbehalten, wenn sie aus ihrem Sondergut eine Schuld, welche im Interesse der Gemeinschaft oder im ausschließlichen Interesse des Mannes contrahirt ist, berichtigt hat.

Durch diesen Anspruch auf Ersatzleistung werden auch, den Fall der Insufficienz des Mannes ausgenommen, diejenigen Bedenken erledigt, welche sich dagegen erheben möchten, daß die Frau dem Gläubiger gegenüber der bisherigen Schutzmittel sich nicht ferner bedienen kann (cfr. Code Artikel 1431; Zachariae Civilrecht III. pag. 213 und Note 14 bis 17).

5. Die Bestimmungen des §. 21 Nr. 1, 2 des Entwurfs folgen aus dem Grundsatz, daß die Gemeinschaft, welcher die Nutzungen des beiderseitigen Vermögens zusfließen, für die Dauer

der Gemeinschaft auch die entsprechenden Lasten zu übernehmen hat (vergleiche Code Artikel 1409 Nr. 3, 4, 5; Zachariae Civilrecht III. §. 508 pag. 194, 195 Nr. 4, 5).

Die Bestimmung §. 21 Nr. 3 stimmt sowohl mit dem gemeinen Recht, als auch mit dem Code überein. Auch wegen einer dem einen Ehegatten allein vermöge des Gesetzes obliegenden Verpflichtung muß der Gläubiger sich an das Gemeinschafts-Vermögen halten können, weil der Schuldner Miteigentümer des Gemeinschafts-Vermögens ist und die Exekution in diesen Ideal-Antheil sich (cfr. oben zu §§. 13 bis 15 Nr. 3) nicht füglich anders realisiren läßt. Daß in einem solchen Falle nach den Grundsätzen des §. 23 des Entwurfs eine Ersatzpflicht begründet sein kann, versteht sich von selbst. Hierher gehört namentlich die gesetzliche Verpflichtung zur Ernährung, Erziehung und Ausstattung der Kinder, nicht blos der gemeinsamen Kinder, sondern auch der Kinder des einen Ehegatten aus früherer Ehe, sowie auch hilflosbedürftiger Ascendenten des einen Ehegatten (vergleiche Entscheidungen des Ober-Tribunals Band 38 pag. 214 seq., Band 47 pag. 372 seq.). Ferner gehören hierher die Verpflichtungen, welche aus einer nützlichen Verwendung für das Gemeinschafts-Vermögen oder aus einer Geschäftsführung für dasselbe entstehen (cfr. Zachariae Civilrecht III. pag. 195 Nr. 6, 8 und Note 20, 21 daselbst).

6. In wie weit aus den unerlaubten Handlungen eines Ehegatten das Gütergemeinschafts-Vermögen verpflichtet werde, ist nach gemeinem Rechte sehr bestritten. Der Entwurf (§. 23) hat sich derjenigen Ansicht angeschlossen, welche, wie in Gruchot's Beiträgen (Band 7 pag. 236 seq., wo auch die gemeinrechtliche Litteratur allegirt ist) ausgeführt worden, nach gemeinem Rechte die richtigere und praktischere und vom höchsten Gerichtshofe (Entscheidungen des Ober-Tribunals Band 47 pag. 238 seq.) auch für den Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts als begründet angenommen ist. Die im Artikel 1424 des Code statuirte Unterscheidung zwischen den unerlaubten Handlungen des Mannes und der Frau, sowie die Unterscheidung zwischen Schadenersatz und Strafe und Kosten (Zachariae III. pag. 200 und Note 12, pag. 203, 204 und Note 19 bis 22 daselbst), ist in der Natur der Sache nicht begründet. Die beschränkte Handlungsfähigkeit der Frau bezieht sich nur auf Rechtsgeschäfte; zu unerlaubten Handlungen ist der Mann so wenig ermächtigt, als die Frau. Der Beschädigte hat bei einer unerlaubten Handlung der Frau sowohl wie des Mannes einen Anspruch auf Entschädigung aus dem Vermögen des Beschädigers; dazu gehört auch der Ideal-Antheil desselben an dem Gütergemeinschafts-Vermögen; in diesen läßt sich aber die Exekution, wie bereits ausgeführt worden, nicht füglich anders vollstrecken, als indem dem Gläubiger das Recht eingeräumt wird, daß ganze Gemeinschafts-Vermögen in Anspruch zu nehmen, dem unschuldigen Ehegatten jedoch (§. 23 al. 4) der Ersatz aus dem besondern Vermögen des schuldigen Ehegatten vorbehalten wird.

7. Während die §§. 16 bis 22 des Entwurfs sich nur auf das Verhältniß der Ehegatten zu den Gläubigern beziehen, hat der §. 23 ausschließlich das Verhältniß der Ehegatten zu einander zum Gegenstande. Die im Wesen der particulären Gütergemeinschaft begründeten Bestimmungen des §. 23 des Entwurfs über die Ersatzpflicht der Ehegatten gegeneinander werden unten bei §. 77 noch im Zusammenhange erörtert werden. Hier ist nur zur Motivirung der die einseitigen Bürgschaftsschulden des Mannes betreffenden Bestimmung im al. 3 Folgendes zu bemerken. Dem Ehemann ist eine freie Dispositionsbefugniß in der Voraussetzung eingeräumt, daß er davon nur im Interesse der Ehegatten Gebrauch machen und nicht durch Akte der Liberalität das eheliche Vermögen verschleubern werde. Durch eine Bürgschaft welche der Mann einseitig zu Gunsten eines Dritten übernimmt, wird aber weder das Interesse des Mannes, noch der Frau, sondern nur das Interesse des Dritten befördert (vergl. Maurenbrecher Privatrecht II. §. 548 2 a, Zachariae Civilrecht III. pag. 200 Note 11).

Zu §§. 24 bis 29.

Ueber die Behandlung der Schulden, welche auf dem den Ehegatten während der Ehe durch Erbschaft, Vermächtniß, Schenkung oder Uebertrags Vertrag anfallenden Vermögen lastet, werden sowohl im

gemeinen, als in den Particular-Rechten ausreichende Bestimmungen vermißt (cfr. Walter Privatrecht § 220, Mittermaier Privatrecht Band II. §. 407 Nr. III.); die bisherigen österrheinischen Partikularrechte berühren diese Frage gar nicht. Im Code Art. 1409 Nr. 1, Art. 1411 bis 1418 ist dieselbe sachgemäß und ausführlich entschieden, und der Entwurf schließt sich diesen Bestimmungen des Code im Wesentlichen an (cfr. Zachariae Civilrecht §. 513). Für den Fall, daß eine Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventars erworben ist, kommen lediglich die gemeinrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung; es bedürfte nur neuer Bestimmungen für den Fall, daß diese Rechtswohlthat nicht stattfindet. Das Verhältniß der Ehegatten zu den Gläubigern ist auch hier weiter streng zu scheiden von dem Verhältniß der Ehegatten zu einander. In der letzteren Beziehung ist überall der Grundsatz maßgebend, daß die Schulden demjenigen zur Last fallen, welchem auch die Vortheile der Erbschaft zu Theil werden, und zwar im Falle des §. 27 nach demselben Verhältniß, in welchem ihm die Vortheile zufallen. Andere Rücksichten sind bezüglich der Gläubiger entscheidend. Daß dieselben sich wegen Immobilial-Schulden nur an das Sondergut des erbenden Ehegatten halten können, folgt aus der dinglichen Qualität dieser Schulden. Dagegen kann den Gläubigern das Recht, sich in allen Fällen wegen der Mobilial-Schulden der Erbschaft an das Gütergemeinschafts-Vermögen zu halten, nicht abgeschnitten werden. Durch die Erwerbung der Erbschaft wird der Erbe persönlicher Schuldner der Erbschaftsgläubiger, die letzteren können daher aus dem ganzen Vermögen des Erben im Wege der Exekution ihre Befriedigung fordern; zu diesem Vermögen des Erben gehört aber sein Ideal-Antheil an dem Gütergemeinschafts-Vermögen; nur die Exekution in diesen Ideal-Antheil kann, wie bereits mehrfach ausgeführt worden, praktisch nicht anders realisiert werden, als daß dem Gläubiger das Recht eingeräumt wird, das ganze Gütergemeinschafts-Vermögen anzugreifen, vorbehaltlich des Ersatzanspruches an das Sondergut des erbenden Ehegatten in den dazu geeigneten Fällen.

Der Consens des Mannes zur Erwerbung einer der Frau anfallenden Erbschaft hat auch hier die bereits mehrfach erwähnte Wirkung; er begründet eine persönliche Verhaftung des Mannes für die Mobilialschulden, welche auf der mit seiner Zustimmung erworbenen Erbschaft haften, jedoch vorbehaltlich des Ersatzanspruches an das Gemeinschafts-Vermögen respective an das Sondergut der Frau (Zachariae l. c. pag. 226.)

Daß durch die Bestimmungen des Entwurfs dem Separationsrecht der Erbschaftsgläubiger nicht präjudicirt wird, versteht sich von selbst.

Die analoge Anwendung der in Bezug auf Erbschaften geltenden Grundsätze auf diejenigen Schulden, welche auf einem durch Vermächtniß, Schenkung oder Uebertrags-Vertrag erworbenen Vermögen haften, unterliegt keinem Bedenken (cfr. Zachariae l. c. pag. 230 in fine). Es können jedoch in dem vorliegenden Gesetze selbstverständlich keine Bestimmungen darüber getroffen werden, inwiefern der Uebernehmer eines solchen Vermögens (was namentlich bei Uebertrags-Verträgen bestritten ist) zur Bezahlung der auf dem übernommenen Vermögen haftenden Schulden verbunden ist. Diese Frage ist nach den Grundsätzen des bestehenden gemeinen Rechts zu entscheiden. Hier ist nur darüber Bestimmung zu treffen, inwiefern unter der Voraussetzung, daß eine solche Verpflichtung überhaupt begründet ist, der Gläubiger sich an das Gemeinschafts-Vermögen oder an das Sondergut des einen oder anderen Ehegatten halten kann, und in welcher Art sich eventuell die Ehegatten unter einander dieserhalb zu berechnen haben.

#### Zu §§. 30 bis 39.

1. Die Bestimmungen des Entwurfs bezüglich der Dispositionen über das gemeinschaftliche Vermögen schließen sich ganz den Bestimmungen des für Westfalen erlassenen Gesetzes vom 16. April 1860 an. Die Vertreter der Gemeinden haben sich einstimmig mit deren Aufnahme einverstanden erklärt. Sie stimmen auch im Wesentlichen mit den Artikeln 1421 seq. des Code überein (cfr. Zachariae Civilrecht III. §. 509 pag. 197 seq.) Besonderer Motivirung bedürfen hiernach nur diejenigen Bestimmungen des Entwurfs, welche die Dispositionen über das Sondergut zum Gegenstande haben, und welche eine Abweichung von den in Westfalen respective an der linken Rheinseite geltenden Bestimmungen enthalten.
2. Der §. 30 stimmt fast wörtlich mit §. 3 des Westfälischen Gesetzes und im Wesentlichen auch

mit Artikel 1421, 1422, 1428 des Code überein; er enthält insofern eine Abänderung des bisherigen Rechts, als sowohl nach gemeinem Rechte (wenigstens nach der Ansicht der Mehrzahl der Rechtslehrer), als auch nach ausdrücklicher Bestimmung verschiedener der bisherigen Partikularrechte, und wo diese keine Bestimmung enthalten, nach der Praxis der osterreichischen Gerichte, der Mann die zum Gemeinschafts-Vermögen gehörenden Immobilien nur mit Zustimmung der Frau veräußern, verpfänden und belasten kann. Nur nach Trierischem Recht kann der Mann die errungenschaftlichen Grundstücke auch ohne Einwilligung der Frau veräußern, jedoch nur aus Noth, sowie Nutzens- und Vortheilshalber, nicht aber zur geflissentlichen Uebervertheilung der Frau. Nach Kölnischem Recht kann der Mann die errungenschaftlichen Immobilien ohne Zustimmung der Frau zwar nicht veräußern, wohl aber verpfänden.

3. Die Bestimmung des §. 31 al. 1, daß der Mann über sein Sondergut allein frei disponiren kann, versteht sich nach allgemeinen Grundsätzen von selbst. Im §. 2 Titel XII. der Kölnischen Rechtsordnung ist aber ausdrücklich bestimmt, daß der Mann die zu seinem Sondergut gehörenden Immobilien bei Strafe der Nichtigkeit ohne Zustimmung der Frau nicht veräußern könne. In einem Urtheile des höchsten Gerichtshofes ist auch angenommen, daß nach Trierischem Recht der Mann über sein Sondergut nicht „zu besiffentlicher Bevortheilung“ der Frau disponiren dürfe. Nach der Hachenburg'schen und Nassau-Usingen'schen Contracten-Ordnung soll bei Verpfändung von Mlat-Grundstücken des Mannes die Frau bei Strafe der Nichtigkeit zugezogen werden. Diesen partikularrechtlichen Vorschriften gegenüber erschien die Aufnahme der fraglichen Bestimmung angemessen.

Die Bestimmung des §. 31 al. 2 entspricht sowohl dem gemeinen Rechte, als dem Code (Art. 1428, Zachariae III. pag. 210) und dem Allgemeinen Landrecht (§. 232 II. 1).

Was das al. 3 des §. 31 betrifft, so gehören bewegliche Sachen, namentlich ausstehende Forderungen, der Regel nach nicht zum Sondergut, sondern zur Gütergemeinschaft; sie können aber nach § 8 des Entwurfs ausnahmsweise zum Sondergut gehören, und es erschien angemessen, auch diesen Ausnahmefall im Gesetze vorzusehen, zumal, wenn dies hier nicht geschieht, die betreffenden Bestimmungen doch für den Fall der vertragmäßigen Einführung der bloßen Errungenschafts-Gemeinschaft im dritten Abschnitt des zweiten Titels (§. 89.) getroffen werden müßten.

Dem Manne die freie Disposition über die zum Sondergut der Frau gehörenden Mobilien einzuräumen, wie dies in Uebereinstimmung mit dem gemeinen Rechte (Bluntschli Privatrecht II. pag. 202) auch im § 247 des Allgemeinen Landrechts II. 1 geschehen ist, unterliegt keinem Bedenken. Zweifelhafter könnte es sein, dem Manne die freie Disposition über die Activa der Frau einzuräumen. Im §. 233 Allg. Landrecht II. 1 ist die Einwilligung der Frau zu solchen Dispositionen des Mannes erfordert. Nach gemeinem Rechte steht indeß jedem Nutznießer das Recht der Einziehung von Capitalien zu, und es würde nicht motivirt sein, dem Ehemanne ein Recht abzuspochen, welches gesetzlich jedem andern Nutznießer zusteht (cf. Bluntschli l. c. pag. 204). Praktische Bedenken stehen auch nicht entgegen; gewöhnlich überläßt doch die Ehefrau auch bei getrennten Gütern derartige Geschäfte dem Manne; die Frau hat ferner selbstverständlich einen Ersatz-Anspruch an den Mann (§. 78), und es steht ihr wegen dieses Ersatz-Anspruchs ein gesetzlicher Titel zum Pfandrecht zu (§. 41). Unentgeltliche Dispositionen des Mannes über die zum Sondergut der Frau gehörenden Activa und beweglichen Sachen würden jedoch eine Ueberschreitung des Verwaltungsrechts des Mannes enthalten.

4. Im §. 32 ist eine in der Praxis häufig vorgekommene gemeinrechtliche Controverse entschieden. Es fragt sich nämlich, ob auch der Mann selbst eine von ihm getroffene, wegen mangelnden Consenses der Frau ungültige Disposition anfechten kann, und ob und unter welchen Voraussetzungen der andere Contrahent event. Entschädigung fordern kann. Das königliche Obertribunal hat angenommen, daß eine Disposition wegen mangelnden Consenses der Frau dergestalt nichtig und wirkungslos sei, daß der Mann selbst sie anfechten könne (Striethorst's

Archiv für Rechtsfälle Band 31 pag. 146, 147; Justiz Ministerialblatt pro 1840 pag. 373, 374). Dieselbe Ansicht ist auch ausgeführt von Bornemann (System Band V. pag. 138 bis 141 der zweiten Ausgabe.) Dagegen sind die angesehensten Germanisten der Ansicht, daß der Vertrag von dem Manne nicht angefochten werden könne (Walter Privatrecht §. 211 in fine, Mittermaier Privatrecht Band II. pag. 408), ebenso nach französischem Recht (Zachariae Civilrecht III. pag. 198 und Note 6, und pag. 210 und Note 3). Dieser letzteren Ansicht ist auch der Entwurf gefolgt; sie hat den allgemeinen Grundsatz für sich, daß Niemand seine eigenen Handlungen selbst anfechten darf; der Mann ist nicht dispositionsunfähig; er hat nur über eine Sache verfügt, worüber er nicht ohne Consens der Frau verfügen soll; ihm kann eine Anfechtung seiner eigenen Disposition ebensowenig eingeräumt werden, als wenn er über eine ganz fremde Sache verfügt hätte. Die weitere Frage; ob dem andern Contrahenten im Falle der Anfechtung der Disposition durch die Frau ein Entschädigungs-Anspruch einzuräumen sei, läßt sich weder absolut bejahen, noch absolut verneinen.

Nach allgemeinen Grundsätzen muß der Mann, wenn er nicht erfüllen kann, oder die Sache dem andern Contrahenten wieder entwährt wird, weil der Mann zur Veräußerung nicht berechtigt war, entschädigen, jedoch nur, wenn der andere Contrahent im guten Glauben war (Schweppe Privatrecht III. §. 443). Wußte der andere Contrahent, daß der Mann, über eine Sache verfügte, worüber er ohne Consens der Frau nicht verfügen konnte, so ist kein Grund zu einer Entschädigung vorhanden. Die näheren Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sind hier nicht zu erörtern, vielmehr nach gemeinem Rechte zu beurtheilen. Auch die Frage: ob die Entschädigung nur aus dem Sondergute des Mannes oder aus dem Gemeinschafts-Vermögen zu leisten sei, ist bestritten (cfr. Sommer's Archiv Band 4. pag. 325). Wenn indeß das Gemeinschafts-Vermögen für unerlaubte Handlungen des Mannes vorbehaltlich des Erfasses haften muß, so muß es consequent auch für die wegen unberechtigter Dispositionen des Mannes zu leistende Entschädigung, vorbehaltlich des Erfasses aus dem Sondergut, haftbar crachtet werden (cfr. Zachariae III. §. 200 Note 10).

5. Der §. 33 rechtfertigt sich durch dasjenige, was zu §§. 16 bis 23 unter 1, 2, 3 ausgeführt worden.
6. Nach dem geltenden gemeinen Rechte konnte die Frau eine ihr angefallene Erbschaft ohne Zustimmung des Mannes ausschlagen; der Mann konnte die Frau nicht zur Antretung zwingen (Munde Güterrecht §. 40 Nr. 2, Zachariae Civilrecht III. pag. 212, Note 12). Dies harmonirt aber nicht mit der aus dem Mundium folgenden vermögensrechtlichen Abhängigkeit der Frau vom Manne; die Frau konnte aus Eigensinn dem Manne die Vortheile einer Erbschaft entziehen, welche ihm im Falle der Antretung als Theilhaber der Gütergemeinschaft zugeflossen wären. Es würde sich gerechtfertigt haben, zur Abhülfe dieses Uebelstandes dem Manne das Recht einzuräumen, die Erbschaft Namens der Frau anzutreten, jedoch mit solchen Beschränkungen, daß die Person und das Sondergut der Frau wegen Erbschafts-Schuldschränkungen, daß die Person und das Sondergut der Frau wegen Erbschafts-Schulden nicht angegriffen werden dürften. Die Sache ist aber in eine andere Lage gekommen, dadurch daß nach §. 100 alle Bestimmungen des gemeinen Rechts über den Erbschafts-Erwerb der sui heredes auch auf die heredes extranei ausgedehnt werden sollen, daß also die Ehefrau künftig die ihr anfallenden Erbschaften ipso iure, ohne daß es einer Antretung bedarf, erwerben, und daß es sich nur darum handeln würde, ob sie von dem beneficium abstinendi Gebrauch machen will. Daß sie einen Verzicht auf die Erbschaft ohne Zustimmung des Mannes nicht vornehmen darf, folgt aus §. 33 consequent; auf der andern Seite erscheint es auch motivirt, den Verzicht des Mannes auf eine solche Erbschaft mit Rücksicht auf die große Erheblichkeit eines solchen Aktes von der Zustimmung der Frau abhängig zu machen. Für den Fall, daß Immobilien zu der Erbschaft gehören, fällt der Verzicht unter die unentgeltlichen Dispositionen, welche dem Manne nach §. 31 al. 2. nicht zustehen. Auf diesen Erwägungen beruht der §. 34 des Entwurfs. Für den Fall, daß die Ehegatten sich nicht über Ausübung

des *beneficium abstinendi* einigen können, steht jedem derselben unbedenklich die Befugniß zu, auch ohne Mitwirkung des andern zur Abwendung von Nachtheilen diejenigen Schritte zu thun, wodurch die Erhaltung der Rechtswohlthat des Inventars bedingt ist (§. 100 al. 2). Einer besonderen gesetzlichen Bestimmung hierüber bedarf es nicht.

Daß der Mann Schenkungen für die Frau annehmen kann, unterliegt keinem Bedenken.

7. Zur Motivirung des §. 35 al. 1 kann auf den Bericht des Königlich-Ober-Tribunals vom 24. August 1840 (Justiz-Ministerialblatt pro 1840 pag. 375 bis 379) Bezug genommen werden (cfr. Zachariae Civilrecht III. pag. 201).

Der §. 35 al. 2 stimmt mit Art. 1428 des Code überein; die Befugniß des Mannes, Prozesse über den Besitz der Immobilien der Frau zu führen, folgt daraus, daß er als Vertreter der Gemeinschaft, das Nutzungsrecht auszuüben hat; zu Processen über die Substanz der Immobilien bedarf es dagegen der Mitwirkung der Frau als Eigenthümerin (cfr. Zachariae l. c. und p. 202 Note 14). Die Berechtigung des Mannes, über bewegliche Sachen und ausstehende Forderungen der Frau Prozesse zu führen, folgt consequent aus dem Rechte des Mannes, darüber zu disponiren (cfr. Zachariae l. c. und Note 13 daselbst).

Die Bestimmungen im §. 35 al. 3, 4 rechtfertigen sich einestheils aus der beschränkten Verfügungsfähigkeit der Frau, andernteils daraus, daß sie, wo ihr Interesse mit demjenigen des Mannes in Collision kommt, nicht ohne gesetzlichen Schutz bleiben darf. In den im al. 3 vorgesehenen Collisionfällen kann von einer Supplirung der Autorisation des Mannes durch das Gericht (§. 39) abgesehen werden, weil dieses ein zweckloses Formale sein würde.

8. Die Bestimmung des §. 36 stimmt mit §§. 202 bis 204 Allgem. Landrecht II. 1 und §. 5 des Westphälischen Gesetzes vom 16. April 1860 überein (cfr. Bluntzschli Privatrecht II. §. 154 Nr. 6, Kraut Vormundschaft II. p. 441 sqq.) In dem letzten Alinea ist nur die Disposition über die Substanz von Immobilien wegen ihrer Erheblichkeit generell von dem Verfügungsrechte der Frau ausgeschlossen. Ob und wie weit sie über Mobilien und Activa disponiren kann, läßt sich nur nach den Umständen des einzelnen Falles beurtheilen.
9. Im §. 37 ist der §. 4 des Westphälischen Gesetzes vom 16. April 1860, welcher den abweichenden Bestimmungen des Code Artikel 1427 (Zachariae Civilrecht III. pag. 206) vorzuziehen ist, wörtlich aufgenommen. Die weiteren Bestimmungen des §. 37 beruhen darauf, daß die Frau in dem hier vorgesehenen Falle ganz an die Stelle des Mannes tritt, also allein diejenigen Dispositionen treffen kann, zu welchen der Mann allein berechtigt ist, dagegen zu denjenigen Dispositionen, zu welchen der Mann des Consenses der Frau bedarf, die Genehmigung des Vormunds des Mannes und respective des obervormundschaftlichen Gerichts einholen muß.

Aus denselben Gesichtspunkten rechtfertigt sich auch die Bestimmung des §. 38, welcher den §§. 16, 17 korrespondirt.

10. Die Bestimmung im §. 39 ist nothwendig als Remedium gegen die auf Eigensinn beruhende Verweigerung des Consenses eines Ehegatten zu einer nothwendigen oder nützlichen Disposition. Sie entspricht dem gemeinen Recht sowohl, als dem Allg. Landrecht (II. 1 §. 239) und dem Code (Zachariae Civilrecht III. §. 509). Der angeregten Zustimmung kann die Wirkung der freiwilligen Einwilligung des Ehemannes nicht beigelegt werden, daß er persönlich für die eingegangenen Verbindlichkeiten hafte, da ihn schon sein ausdrücklicher Vorbehalt gegen diese Folge verwahrt, und dies um so mehr gelten muß, wenn sein Consens nur ein gerichtlich angeregter ist.

Zu §. 40.

Während nach dem Allgemeinen Landrecht (II. 18 §. 736 sqq.) eine Vormundschaft durch die Verheirathung eines Pflegebefohlenen nicht aufgehoben, vielmehr nach §. 782 sqq. 1. c., wenn die Ehe während der Vormundschaft geschlossen wird, die Gütergemeinschaft, mit Ausnahme der bloßen Erwerbsgemeinschaft (§. 798), bis zur Großjährigkeit suspendirt wird, hat sich in allen oestrheinischen Par-

Partikularrechten in alleini Ausnahme des kölnischen Rechts, der deutsch-rechtliche Grundsatz erhalten, daß der Pflegebefohlene ohne Unterschied zwischen dem männlichen und weiblichen Geschlecht, durch die Heirath mündig wird (cfr. Weiske Rechtslexikon Band 13 pag. 623 bis 625 und pag. 957 bis 960, Kraut Vormundschaft Band II, pag. 172 sqq., Schmitthenner Güterrecht §. 47). Die Vormundschaft wird aufgehoben, der Minderjährige erlangt die eigne Verwaltung und Benutzung seines Vermögens und überhaupt alle Rechte eines Großjährigen (Gedruckte Zusammenstellung der ostrheinischen Partikularrechte §§. 1127 bis 1131). Auch der Code enthält im Art. 476 die Bestimmung, daß der Minderjährige durch die Heirath kraft des Gesetzes emancipirt werde, und die Verwaltung seines Vermögens erlange (Art. 481), auch wenn er Handel treibt, hinsichtlich der hierauf Bezug habenden Geschäfte für volljährig erachtet werde (Art. 487); seine Handlungsfähigkeit ist aber in Bezug auf viele erhebliche Rechtsgeschäfte eine beschränkte (Art. 481 bis 484). Nach der Mehrzahl der ostrheinischen Partikularrechte wird dagegen der Minderjährige durch die Verheirathung dem Großjährigen völlig gleichgestellt; er ist auch in der Disposition über die Substanz von Immobilien nicht beschränkt. Eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung findet sich hierüber nur in Bezug auf die zur vormaligen Grafschaft Sayn-Hachenburg gehörenden Landestheile in der Hachenburgischen Contracten-Ordnung von 1808 §. 18 Nr. 4 (Scotti Theil IV. pag. 1693); nach einem unzweifelhaft constatirten Gewohnheitsrecht gilt aber derselbe Grundsatz im ganzen Bezirke der Kreisgerichte zu Weplar und Altenkirchen, mit Ausnahme eines kleinen Theils des Kreises Altenkirchen, in welchem kölnisches Recht gilt. Das Triersche Landesrecht bestimmt im §. 2 Tit. XII., daß die Vormundschaft durch die Verheirathung beendet werde, daß jedoch der verheirathete Minderjährige zur Veräußerung von Immobilien des Alienations-Dekrets bedürfe und noch auf Restitution wegen Minderjährigkeit Anspruch machen könne. Die Nassau-Kaasellenbogensche Landesordnung (Theil V. Kap. V.) bestimmt nur, daß die Vormundschaft durch die Heirath sich endige; in Bezug auf die Befugniß des verheiratheten Minderjährigen, über Immobilien zu disponiren, hat die Praxis im Bereich dieser Landesordnung geschwankt; in der jüngsten Zeit hat man ein Alienations-Dekret für erforderlich erachtet. Im Bereich des kölnischen Rechts, welches vom gemeinen Recht darin abweicht, daß unter Umständen die Volljährigkeit schon mit dem 21. Lebensjahre eintritt (§. 1 Tit. II. der Rechtsordnung) sind die Inconvenienzen, welche die Beoormundung nach der Verheirathung herbeiführt, in der Praxis dadurch gemildert, daß man den Minderjährigen nach ihrer Verheirathung in der Verwaltung und Benutzung ihres Vermögens möglichst freie Hand gelassen hat.

Die Vertreter der Land- und Stadtgemeinden haben einstimmig die Beibehaltung des im Partikularrechte beibehaltenen deutsch-rechtlichen Grundsatzes, daß die Heirath mündig macht, bevorwortet, und hierfür haben sich ebenso einstimmig auch alle beteiligten Gerichte ausgesprochen. Nur darüber, ob bezüglich der Disposition über die Substanz der Immobilien eine Beschränkung zu statuiren sei, hat sich eine Meinungsverschiedenheit geäußert. In der Conferenz vom Juli 1863 hat man sich in der Majorität für eine solche Beschränkung ausgesprochen, und diesem Antrag ist auch der Justiz-Senat beigetreten.

Der Entwurf hat diesen Wünschen und Gewohnheiten des Bezirks, wengleich dadurch eine Abweichung von der allgemeinen preußischen Gesetzgebung herbeigeführt ist, Rechnung getragen, zumal den Bestimmungen des Entwurfs erhebliche materielle Gründe zur Seite stehen. Die Minderjährigkeit der Frau ist an sich kein genügender Grund, dem großjährigen Manne diejenigen Rechte, welche das Gesetz ihm an dem Vermögen der Frau einräumt, vorzuenthalten oder zu verkümmern. Aber auch die Fortführung der Vormundschaft über den minderjährigen Mann verträgt sich mit dem Wesen und den Zwecken der Ehe nicht, wie dies auch bei Kraut und Weiske l. c. ausgeführt ist, führt vielmehr zu den erheblichsten praktischen Inconvenienzen. Es liegt auch eine Inconsequenz darin, daß der minderjährige Haussohn durch Verheirathung und resp. durch die damit regelmäßig verbundene separate Dekonomie, die minderjährige Haustochter durch die Verheirathung aus der väterlichen Gewalt tritt und eine völlig unbeschränkte Handlungsfähigkeit erwirbt, der Minderjährige dagegen, welcher nicht mehr in väterlicher Gewalt steht, auch nach der Verheirathung unter Vormundschaft bleiben soll. Auf der andern Seite sprechen für die Beschränkung der Disposition über die Substanz von Immobilien erhebliche in der Sache liegende Gründe (cfr. Code Art. 484), und es ist diese Beschränkung um so mehr in den Entwurf auf-

genommen worden, als die Gemeinde-Vertreter selbst diese Abweichung von der Mehrzahl der bisherigen Partikularrechte beantragt haben.

Zu §. 41.

Nach dem gemeinen Rechte hat die rechtgläubige Ehefrau ein gesetzliches Pfandrecht an dem ganzen Vermögen des Ehemannes wegen der *dos* und *donatio propter nuptias* sowie wegen der dem Manne zur Verwaltung übergebenen Paraphernal-Kapitalien. Bei diesen gemeinrechtlichen Bestimmungen ist überall das römisch-rechtliche eheliche Güterrecht vorausgesetzt, und es erheben sich daher Bedenken, bezüglich des Umfangs und Objekts dieses gesetzlichen Pfandrechts bei einem deutsch-rechtlichen Güterverhältnisse; namentlich fragt es sich bei der partikulären Gütergemeinschaft: ob das Pfandrecht der Ehefrau auch wegen des vermöge des Gesetzes in die Verwaltung des Mannes übergehenden Vermögens der Frau zustehe, und ob das Pfandrecht nur das besondere Vermögen des Mannes oder auch das in Gütergemeinschaft fallende Vermögen ergreift. Die ostrheinischen Partikularrechte haben, obwohl sie sämtlich eine partikuläre Gütergemeinschaft statuiren, jene Bedenken nicht einmal berührt, viel weniger gehoben, sondern soweit sie überhaupt des gesetzlichen Pfandrechts der Frau gedenken, im Wesentlichen nur die Bestimmungen des römischen Rechts wiederholt. Bei dieser Lage der Gesetzgebung hat sich der Zweifel erhoben: ob, abgesehen von den sehr selten vorkommenden römischen Instituten der *dos*, *donatio propter nuptias* und *parapherna*, ein gesetzliches Pfandrecht der Ehefrau in dem Partikularrecht überhaupt gelte (cfr. Schmitthenner Güterrecht §. 70 pag. 227). Die Praxis hat die römisch-rechtlichen Bestimmungen analog auf das Sondergut der Frau, welches in die Gewere des Mannes kommt, angewendet (cfr. Bluntschli Privatrecht II. §. 154 Nr. 8), und der Entwurf schließt sich dieser Praxis, welche auch mit den Bestimmungen des Code (Art. 2121, 2135; Zachariae Civilrecht Band II. §. 264) übereinstimmt, an, beschränkt jedoch das Pfandrecht subjektiv auf die Ansprüche, welche der Frau Namens ihres Sonderguts zustehen, und objektiv auf das Sondergut des Mannes. Daß das gesetzliche Pfandrecht der Frau überhaupt beizubehalten sei, konnte zur Zeit nicht fraglich sein, da das Allgemeine Landrecht sowohl, als der Code dasselbe anerkennt, und die Frage über die Zweckmäßigkeit einer generellen Aufhebung dieses Pfandrechts bei einem für einen kleinen Theil der Monarchie zu erlassenden Gesetze nicht zum Austrage gebracht werden kann. Auf der andern Seite kann es keinem Bedenken unterliegen, daß das Gütergemeinschafts-Vermögen von dem Pfandrechte sowohl subjektiv als objektiv ausgenommen werden muß. Das Gemeinschafts-Vermögen unterliegt nach §. 30 des Entwurfs der freien Disposition des Mannes, und alle Schulden des Mannes müssen nach §. 16 aus dem Gemeinschafts-Vermögen berichtigt werden. Mit diesen Bestimmungen würde es im Widerspruch stehen, wenn die Frau in ihrer Eigenschaft als Gläubigerin des Gemeinschafts-Vermögens Namens ihres Sonderguts auf einem Umwege durch ein gesetzliches Pfandrecht wieder ein Vorrecht vor allen Gemeinschafts-Gläubigern erlangte; sie kann vielmehr als Gläubigerin der Gemeinschaft nur mit allen übrigen Gemeinschafts-Gläubigern in *tributum* gehen (cfr. Zachariae Civilrecht III. pag. 219). So wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft von einem gesetzlichen Pfandrecht der Frau überhaupt nicht die Rede sein darf, so muß auch bei der partikulären Gütergemeinschaft das in die Gemeinschaft fallende Vermögen davon ausgenommen sein. Hiermit stimmt auch das französische Recht überein; wiewohl nach demselben die Frage, ob die zur Gemeinschaft gehörenden Immobilien Objekt des Pfandrechts sind, bestritten ist (cfr. Zachariae Civilrecht II. §. 264 pag. 101 und Note 22).

Was die Fassung des Entwurfs betrifft, so ist darin vorausgesetzt, daß die in Berathung begriffenen Gesetzentwürfe, betreffend die Verbesserung des Hypothekentwesens und die Einführung der Konkursordnung vom 8. Mai 1855, Gesetzeskraft erlangen werden. Der Entwurf setzt demgemäß an die Stelle des bisherigen gesetzlichen Pfandrechts einen bloßen Pfandrechtstitel und beschränkt diesen auch auf die zum Sondergut des Mannes gehörenden Immobilien. Ueber die Erwerbung des dinglichen Rechts, über die näheren Modalitäten und Fristen der Geltendmachung des Pfandrechtstitels, sowie über die Priorität werden die Bestimmungen der allegirten besonderen Gesetze maßgebend sein, weshalb es hier besonderer Bestimmungen darüber nicht bedurfte.



## Zu §§. 42 bis 46.

1. Nach §§. 392 bis 395 Allgemeinen Landrechts II. 1 kann, wenn der eine Ehegatte mehr Schulden als Vermögen in die Ehe gebracht hat, der andere innerhalb zweier Jahre nach vollzogener Ehe auf Absonderung des Vermögens mit der Wirkung antragen, daß die vorehelichen Gläubiger des verschuldeten Ehegatten sich nur an das abgeforderte Vermögen ihres eigentlichen Schuldners halten können, im Uebrigen dagegen, namentlich bezüglich der ehelichen Schulden, die Gütergemeinschaft mit allen ihren Wirkungen fortbesteht. Diese, eine Art von Restitution gegen die Eingehung der Gütergemeinschaft statuierende Bestimmung, worüber nach dem gemeinen Recht gestritten wird (Gründler Polemik III. pag. 203 sqq.), ist den sämtlichen ostrheinischen Partikularrechten, sowie auch dem Code fremd, und sie ist in den Entwurf um so weniger aufgenommen, da sie auch im Bereich des Allgemeinen Landrechts nur äußerst selten zur Anwendung kommt.
2. Der Code (Art. 1443 sqq.) räumt der Frau das Recht ein, auf Vermögens-Absonderung anzutragen, wenn die Verhältnisse des Mannes dergestalt zerrüttet sind, daß die Frau wegen ihrer vermögensrechtlichen Ansprüche gefährdet ist. Ein solches Recht räumen auch die Lehren des gemeinen Rechts der Frau ein, wengleich sich feste Grundsätze über die Voraussetzungen und Formen der Geltendmachung dieses Rechts, und die Wirkungen der Absonderung im gemeinen Rechte nicht festgestellt haben (cfr. Walter Privatrecht §§. 211, 216; Mittermaier Privatrecht II. §. 406; Munde Güterrecht §. 100; Bluntschli Privatrecht II. §. 164 Nr. 4; Maurenbrecher Privatrecht II. §. 544 Nr. 2). Die Billigkeit erfordert es, daß das Gesetz, welches dem Mann die ausgedehntesten Dispositionsbesugnisse beilegt, der Frau ein Mittel gewähren muß, den Verlust ihres Vermögens und ihrer Subsistenz abzuwenden, wenn der Mann von seinen Befugnissen einen die Frau gefährdenden Gebrauch macht. Der Frau muß ein solches Mittel auch schon ehe der Mann in vollständigen Verfall des Vermögens gerathen ist, gewährt werden; sie muß schon ehe es zu spät ist, den Folgen der sie gefährdenden Handlungsweise des Mannes durch den Antrag auf Vermögens-Absonderung vorbeugen können. Die Ausübung dieser Befugnisse der Frau kann auch nicht von einem delosen Verfahren oder groben Verschulden des Mannes abhängig gemacht werden; der Code nimmt es mit Recht als genügend an, daß die Vermögens-Angelegenheiten des Mannes thatsächlich zerrüttet und die Ansprüche der Frau dadurch gefährdet sind. Näher lassen sich die Voraussetzungen der Absonderung gesetzlich nicht definiren; vielmehr muß es dem vernünftigen richterlichen Ermessen im einzelnen Falle überlassen werden, ob die Frau durch den Vermögenszustand des Mannes wirklich gefährdet sei (cfr. Zachariae Civilrecht III. §. 516).
3. Die Bestimmung des §. 43, daß die Vermögens-Absonderung nur durch gerichtliches Urtheil erfolgen kann, folgt mit Consequenz aus der Bestimmung des §. 85, wonach eine vertragsmäßige Aufhebung der Gütergemeinschaft mit rechtlicher Wirkung gegen Dritte während der Ehe nicht stattfindet; die Zulassung einer freiwilligen Vermögens-Absonderung würde Collusionen der Ehegatten zum Nachtheil ihrer Gläubiger Vorschub leisten. Um diesen entgegenzutreten, darf auch das Geständniß oder die Contumaz des Mannes allein nicht als entscheidend angesehen, die Absonderung darf vielmehr nur ausgesprochen werden, nachdem das Gericht sich durch eine *causae cognitio* davon überzeugt hat, daß die gesetzlichen Voraussetzungen der Absonderung vorliegen. Damit stimmt der Code Art. 1444 al. 2 (cfr. Zachariae §. 516) überein.
4. Die weiteren Bestimmungen des Entwurfs stimmen im Wesentlichen mit den Vorschriften des Code überein. Es sind nur die Formen des Verfahrens den überhaupt im ostrheinischen Bezirke geltenden Vorschriften mehr angepaßt und möglichst vereinfacht, auch diejenigen Bestimmungen des Code, welche als Eigentümlichkeiten des französischen Rechts erscheinen und in das am Ostrhein geltende Rechtssystem nicht passen, nicht aufgenommen worden. Dahin gehört die, ohnehin durch die Praxis bereits gemilderte Bestimmung des Art. 1444, ferner Art. 1446, 1447. Der §. 45 al. 1 entspricht sowohl den Grundsätzen des gemeinen Proceßrechts,

als dem Code Art. 271 (Zachariae III. §. 509 pag. 199 Nr. 4). Bezüglich der Befugnisse der Frau nach erfolgter Vermögenssonderung dienen im Allgemeinen, soweit der §. 44 nicht alle Fälle erschöpft, die bezüglich des Paraphernal-Vermögens geltenden Bestimmungen des gemeinen Rechts zur Richtschnur.

Zu § 47.

1. Wegen Ueberschuldung des Mannes kann die Frau schon nach gemeinem Rechte ihr Vermögen während der Ehe zurückfordern (Schweppe Privatrecht Band IV. §. 686) dasselbe ist im §. 258 Allgemeinen Landrechts II. 1 bestimmt. Es unterliegt deshalb keinem Bedenken, der Frau, wenn über das Vermögen des Mannes Concurs eröffnet ist, den Antrag auf Vermögens-Absonderung einzuräumen. Im Uebrigen ist der Entwurf davon ausgegangen, daß der in der Verathung begriffene Gesetzentwurf, betreffend die Einführung der Concursordnung vom 8. Mai 1855 in dem Bezirk des Justiz-Senats, Gesetzeskraft erlangen wird, so daß die Bestimmung des §. 94 der Concursordnung hier weitere Bestimmungen entbehrlich macht. Dadurch wird auch die Sayn-Altenkirchensche Verordnung vom 3. Dezember 1750 (Scotti II. pag. 719) ihre Erledigung finden, wonach auffallender Weise der geltenden Mobilien-Gemeinschaft ungeachtet die Frau ihr Mobilien-Vermögen aus der Concursmasse des Mannes zurückfordern kann.
2. Im Falle der beständigen Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett hören ebenso wie im Falle der Ehescheidung alle vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe gänzlich auf. Dies ist bezüglich der zeitigen Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett an sich nicht der Fall; es entspricht aber der Natur des Verhältnisses, daß, nachdem die Ehegatten rechtskräftig zeitig von Tisch und Bett getrennt worden, die Frau auch ihr Vermögen, sowohl ihr Sondergut, als ihren Antheil am Gemeinschaftsvermögen, zur eignen Verwaltung zurückfordern kann, ohne daß dadurch im Uebrigen die den Ehegatten gegen einander und gegen ihre Kinder obliegenden Pflichten alterirt werden (cfr. Code Art. 1449, 1451; Zachariae Civilrecht III. §§. 494, 495). Auch im Falle der Wiedervereinigung der Ehegatten tritt die Gütergemeinschaft nicht von selbst, sondern nur nach Maßgabe des §. 46 des Entwurfs wieder ein.

Zu §§. 48, 49.

1. Die Theilung des Gemeinschafts-Vermögens in zwei Hälften entspricht dem Allgemeinen Landrecht, dem Code (Zachariae Civilrecht III. pag. 257) und den meisten der bisherigen Partikularrechte; nur nach dem Mainzer Landrecht und nach einer im größeren Theile des Bezirks des Gerichts-Commission Dierdorf geltenden Observanz erhält der Mann resp. dessen Rechtsnachfolger  $\frac{2}{3}$ , die Frau resp. deren Rechtsnachfolger  $\frac{1}{3}$  des Gemeinschafts-Vermögens (Schwert- und Roden-Theil).
2. Ueber die vermögensrechtlichen Wirkungen der Nichtigkeitserklärung der Ehe, sowie der Ehescheidung und der beständigen Trennung von Tisch und Bett bestimmt der Entwurf nichts; es bleibt in dieser Beziehung beim gemeinen Rechte. Hier ist nur der Einfluß auf das Erbrecht zu berühren. Daß durch die zeitige Trennung von Tisch und Bett und durch die Vermögens-Absonderung das Erbrecht des überlebenden Ehegatten nicht ausgeschlossen werde, bestimmt auch Art. 1452 des Code (cfr. Bluntschli Privatrecht II. §. 161 Nr. 6). Dagegen ist mit der definitiven Auflösung der Ehe der Grund eines Erbrechts der Ehegatten weggefallen (cfr. §. 34 Tit. VI. des Trierschen Landrechts; Kap. 16 Th. IV. der Nassau-Kaßengellenbogenschen Landesordnung).

Zu §. 50.

1. Nach den meisten der bisherigen Partikularrechte fällt bei beerbter Ehe das Gemeinschafts-Vermögen (aktiv und passiv) zur Hälfte dem überlebenden Ehegatten, zur Hälfte den Kindern

zu; letztere erben das Sondergut ihres verstorbenen Patens, wogegen der überlebende Ehegatte sein Sondergut behält. Nach Kölnischem Recht erhält jedoch der überlebende Ehegatte außer seinem Immobilien-Fund die sämtlichen Mobilien und muß sämtliche Mobilien-Schulden, die vorhelichen nicht ausgeschlossen, bezahlen; die Kinder erhalten das Immobilien-Fund des verstorbenen Patens und den ganzen Immobilien-Acquisit, müssen dagegen auch die sämtlichen ehelichen Immobilien-Schulden bezahlen. Nach Trier'schem Recht erhält der überlebende Ehegatte außer seinem Immobilien-Fund und seiner Hälfte des Immobilien-Acquisit's und der Mobilien noch eine nach der Zahl der Kinder sich richtende Viril-Portion von der andern Hälfte der Mobilien. Nach der Nassauischen Landesordnung erhält der überlebende Ehegatte außer seinem Fund und der halben Erzungenschaft noch die Hälfte des Mobilien-Funds des verstorbenen Ehegatten. Nach Mainzer Landrecht und nach Dierdorfer Observanz wird, wie schon bemerkt worden, die Erzungenschaft zu  $\frac{2}{3}$  und  $\frac{1}{3}$  vertheilt.

Der §. 50 des Entwurfs hat sich, dem fast einstimmigen Antrage der Vertreter der Land- und Stadtgemeinden gemäß, ganz den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts (§§. 663, 664, 623, 624, 639 II. 1) angeschlossen, welches sich von den meisten der bisherigen Partikularrechte darin unterscheidet, daß es dem überlebenden Ehegatten eine Quote des Sonderguts des erstverstorbenen Ehegatten als Erbtheil zuweist.

Unter dem Ausdrucke „Kinder“ sind im §. 50 sowohl, als in den weiteren Bestimmungen des Entwurfs nicht bloß die Kinder im engsten Sinne, sondern auch die im Falle des Absterbens derselben an deren Stelle tretenden weiteren Descendenten mitbegriffen.

2. Nach allen bisherigen Partikularrechten hat der überlebende Ehegatte ein Nießbrauchsrecht an den Erbtheilen seiner leiblichen Kinder. Dieses Nießbrauchsrecht ist, wenn der überlebende Ehegatte im Wittwenstande verbleibt, ein lebenslängliches; er ist auch nur nach der Nassauischen Landesordnung verbunden, den Kindern bei ihrer Verheirathung oder bei der Errichtung einer eigenen Haushaltung die Hälfte des dem Nießbrauch unterworfenen Vermögens herauszugeben; nach allen übrigen Partikularrechten ist er in den angegebenen Fällen nur zur Ausstattung verbunden. Selbst für den Fall der Wiederverheirathung ist das Nießbrauchsrecht nach Trier'schem, Solms'schem und Kölnischem Recht ein lebenslängliches; nach den übrigen Partikularrechten muß dagegen der zur weiteren Ehe geschrittene Ehegatte den Kindern bei ihrer Verheirathung, eignen Etablirung oder Großjährigkeit ihren Antheil an dem, dem Nießbrauch unterworfenen Vermögen ganz oder zum Theil herausgeben, und zwar nach Bendorfer Recht das Fund des verstorbenen Ehegatten, nach Altenkirchener Recht die Mobilien und die Hälfte der Immobilien, nach der Nassauischen Landesordnung die Hälfte des nießbrauchlichen Vermögens, nach Hachenburger und Mainzer Recht das ganze nießbrauchliche Vermögen.

Eine fortgesetzte Gütergemeinschaft (*communio prorogata*), welche überhaupt bei der partikulären Gütergemeinschaft weit seltener vorkommt, als bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, ist im ostrheinischen Bezirke nur in den zu den Grafschaften Sayn-Altenkirchen und Sayn-Hachenburg gehörenden Landestheilen hergebracht. Sie hat sich dort aber nach einstimmigem Zeugnisse in der Praxis vorzüglich bewährt und enthält auch nichts dem Wesen der partikulären Gütergemeinschaft Widersprechendes. Es hat sich daher kein Bedenken gefunden, dieselbe dem fast einstimmigen Antrage der Vertreter der Land- und Stadtgemeinden, sowie dem Antrage der überwiegenden Mehrzahl der betheiligten Gerichte gemäß in den Entwurf aufzunehmen, zumal sie die Verhältnisse nach Trennung der Ehe durch den Tod eines Ehegatten wesentlich vereinfacht, und manchen Streitigkeiten zwischen Eltern und Kindern und dem frühzeitigen, in vielen Fällen zwecklosen und unnötigen Kosten und Verrichtungen herbeiführenden Einschreiten der vormundschaftlichen Behörden vorbeugt. In denjenigen Theilen des ostrheinischen Bezirks, in welchen eine fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht besteht, hat sich praktisch auch eine Annäherung an dieselbe schon dadurch angebahnt, daß nach vielen Partikularrechten ein Inventar erst bei Eingehung einer weiteren Ehe gelegt zu werden braucht, und da dann

in den meisten Fällen der Zustand des Vermögens zur Zeit der Trennung der Ehe nicht mehr genau zu ermitteln ist, derjenige zur Zeit der Eingehung der zweiten Ehe wenigstens zum Theil der Auseinandersetzung zu Grunde gelegt wird.

Was die einzelnen Bestimmungen über die fortgesetzte Gütergemeinschaft betrifft, so haben sich die Vertreter der Land- und Stadtgemeinden einstimmig dafür ausgesprochen, daß die Bestimmungen des Westfälischen Güterrechtsgesetzes, soweit nicht eine Abweichung durch die Verschiedenheit des Systems bedingt werde, zur Grundlage zu nehmen seien. Diesem Antrage mußte schon im Interesse der Erreichung einer möglichststen Rechtseinheit unbedenklich Statt gegeben werden. Eine Abweichung wird nur dadurch nöthig, daß in Westfalen die allgemeine, im ostherrnischen Bezirke dagegen nur eine partikuläre Gütergemeinschaft besteht; es bedarf deshalb hier besonderer Bestimmungen bezüglich des Sonderguts der Ehegatten; die das gemeinschaftliche Vermögen betreffenden Bestimmungen eignen sich dagegen zur unveränderten Annahme mit wenigen, unten zu erörternden Ausnahmen.

3. Die Bestimmung, daß jeder der Ehegatten leibzwilling die fortgesetzte Gütergemeinschaft untersagen kann (§. 50 al. 2, §. 76 al. 2) stimmt auch mit dem Westfälischen Gesetze (§. 10 al. 1, §. 14 Nr. 5) überein.

Zu §§. 51. bis 53.

1. Die Bestimmung des §. 51 folgt aus dem Wesen der fortgesetzten Gütergemeinschaft und entspricht dem §. 10 al. 2, 3 des Westfälischen Gesetzes. Bedenken könnte nur die Bestimmung erregen, daß jeder Erwerb des überlebenden Ehegatten, welcher während stehender Ehe nach den Grundsätzen der §§. 3 bis 7 in die Gütergemeinschaft gefallen sein würde, in die fortgesetzte Gütergemeinschaft fallen soll, während von Seiten der Kinder nur der Ertrag ihrer Beihilfe in dem elterlichen Gewerbe oder Haushalt hineinfällt. Hierdurch wird eine offenbare Ungleichheit hinsichtlich der Beiträge der Theilhaber der fortgesetzten Gütergemeinschaft zu dem Gemeinschafts-Vermögen begründet, namentlich in dem Falle, wenn dem überlebenden Ehegatten noch eine Erbschaft von seinen Eltern in Aussicht steht. Aus diesem Grunde haben sich auch angesehene Germanisten gegen eine solche ungleiche Behandlung ausgesprochen (cfr. Walter Privatrecht §. 235). Der Entwurf ist aber, dieser Bedenken ungeachtet, der Rechtsgleichheit wegen dem Westfälischen Gesetze gefolgt.
2. Das in §. 52 bezeichnete Vermögen in der Substanz nach dem verstorbenen Ehegatten bereits bei Lebzeiten angefallen und kann daher insoweit nur ebenso, wie eine ihm bei Lebzeiten angefallene Erbschaft, welche mit einem fremden Nießbrauchsrechte nicht belastet ist, behandelt werden. Das darauf haftende Nießbrauchsrecht kann nur die Wirkung haben, daß erst nach dessen Beendigung die Nutzungen in die Gütergemeinschaft fallen. Einer ausdrücklichen Bestimmung hierüber bedurfte es, weil die Frage nach gemeinem Rechte bestritten ist, indem einige Rechtslehrer annehmen, daß nur dasjenige Vermögen, welches zur Zeit des Todes des erstverstorbenen Ehegatten bereits in seinem Gewere war, dem Nießbrauche des überlebenden Ehegatten unterliege. In einem Theile des Kreises Wehlar hat sich auch ein dieser Annahme entsprechendes Wohnheitsrecht ausgebildet, wogegen in dem größeren Theile des ostherrnischen Bezirks der entgegengesetzte, im Entwurf adoptirte Grundsatz theils durch ausdrückliches Gesetz sanktionirt, theils durch die Praxis festgestellt ist. Die Vertreter der Land- und Stadtgemeinden haben sich für die Bestimmung des Entwurfs ausgesprochen.
3. Der §. 53 hat das Peculiar-Vermögen der Kinder, im Gegenjase desjenigen, welches sie von dem erstverstorbenen Ehegatten geerbt, zum Gegenstande. Dem Vater steht das Nutzungsrecht daran schon vermöge seiner väterlichen Gewalt zu; die Mutter hat dasselbe nach gemeinem Rechte nicht. Eine Unterscheidung zwischen Vater und Mutter ist aber bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft möglichst zu vermeiden; der Mutter, welche in der prorogata gleiche Dispositionsrechte und gleiche Verpflichtungen hat, wie der Vater, dürfen auch die dem Vater zustehenden Nutzungsrechte nicht versagt werden. Die Kinder sind (cfr. oben Nr. 1) ohnehin schon begünstigt in der prorogata, indem ihnen ihr Erwerb nach §. 51 in viel weiterem Um-

fange verbleibt, als dem überlebenden Parens; die Gemeinschaft ist zum Nachtheile des überlebenden Ehegatten eine ungleiche. Es ist daher billig, daß wenigstens die Nutzungen des Peculiar-Vermögens in die Gemeinschaft fallen, bis die Kinder in die Lage kommen, ihres Vermögens zur Gründung einer selbstständigen Existenz zu bedürfen. Die Bestimmung des Entwurfs findet sich auch bereits in mehreren der bisherigen Partikularrechte, z. B. §. 9 Tit. VIII. der kölnischen Rechtsordnung, §. 7. Tit. VIII. des Trier'schen Landrechts. Die Vertreter der Land- und Stadtgemeinden haben sich einstimmig für die Bestimmung des §. 53 des Entwurfs ausgesprochen.

#### Zu §. 54.

1. Die Befreiung des überlebenden Ehegatten von der Inventarisation entspricht dem §. 11 des Westfälischen Güterrechtsgesetzes. Die Ausdehnung dieser Befreiung auf das Sondergut des erstverstorbenen Ehegatten kann um so weniger einem Bedenken unterliegen, da das Sondergut der Regel nach nur in Immobilien besteht, wobei eine Verdunkelung nicht zu befürchten ist. In denjenigen der bisherigen Partikularrechte, nach welchen ein Inventar während des Wittwenstandes nicht zu legen ist, wird auch zwischen dem Gemeinschafts-Vermögen und dem Sondergut nicht unterschieden. Bezüglich des Peculiar-Vermögens der Kinder (§. 53) besteht für den Vater eine Verpflichtung zur Inventarisation schon nach gemeinem Rechte nicht; eine verschiedene Behandlung der Mutter läßt sich aus den schon angeführten Gründen nicht rechtfertigen. Daß bei der Großjährigkeit, Verheirathung oder eignen Wirthschafts-Einrichtung den Kindern auf Verlangen ein Verzeichniß ihres Peculii gegeben werden muß, ergibt sich von selbst aus der Verpflichtung zur Herausgabe in diesem Zeitpunkte.
2. Nach gemeinem Römischem Rechte ist nur der Vater, nicht die Mutter zur Aussteuer der Tochter verpflichtet (cfr. Schweppe Privatrecht IV. §. 678). Im Deutschen Recht hat sich in Folge der veränderten ehelichen Güterverhältnisse eine Verpflichtung beider Eltern, sowohl den Söhnen, als den Töchtern eine Aussteuer zu geben, ausgebildet (Walter Privatrecht §. 238, Runde Güterrecht §. 117). Diese Verpflichtung beider Eltern entspricht namentlich dem System der fortgesetzten Gütergemeinschaft, da sie das ganze Vermögen der Kinder in Besitz und Nutzung haben, und es daher der Billigkeit entspricht, daß sie den Kindern zu ihrer Einrichtung eine entsprechende Ausstattung geben. Zunächst ist jedoch das besondere Vermögen der Kinder (§. 53) dazu zu verwenden, und erst in Ermangelung eines solchen eigenen Vermögens der Kinder das von dem erstverstorbenen Parens ererbte Vermögen anzugreifen. Eine nähere Bestimmung des Betrags der Aussteuer, wie solche in einem Theile der bisherigen Partikularrechte erfolgt ist (cfr. oben zu §. 50 Nr. 2), erscheint nicht thunlich, da der überlebende Ehegatte während der prorogata kein Inventar zu legen hat. Der Betrag kann daher nur, allenfalls nach Vernehmung von Personen, welche mit den Vermögensverhältnissen bekannt sind, arbitriert werden.

#### Zu §§. 55 bis 59.

1. Die Bestimmungen über die Dispositionsrechte des überlebenden Ehegatten, über die Ersatzansprüche und über die während der prorogata entstehenden und anerfallenden Schulden correspondiren genau mit den während stehender Ehe geltenden Bestimmungen. Die Befugnisse der Kinder, Schulden zu machen und Dispositionen zu treffen, werden durch die fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht berührt, richten sich vielmehr nur nach gemeinem Rechte.
2. Nach §. 10 al. 4 des Westfälischen Gesetzes kann der überlebende Ehegatte allein durch einen Uebertrags-Vertrag über das ganze gemeinschaftliche Vermögen zu Gunsten eines der Kinder verfügen; er muß nur jedem Kinde das zukommen lassen, was es bei einer Schichtung erhalten würde. Diese Bestimmung ist eine Anomalie des Westfälischen Güterrechts, indem danach dem überlebenden Ehegatten, auch der Mutter, eine Befugniß eingeräumt ist, welche nicht

einmal dem Manne während der Ehe zusteht. Sie ist in den Entwurf nicht aufgenommen worden, zumal keines der bisherigen Partikularrechte eine so exorbitante Vorschrift enthält.

3. Auch die Bestimmung des §. 16 des Westfälischen Gesetzes ist dem einstimmigen Antrage der Vertreter der Land- und Stadtgemeinden gemäß nicht in den Entwurf aufgenommen worden. Sie enthält ebenfalls eine Besonderheit des Westfälischen Güterrechts, welche aus den allgemeinen Principien der Gütergemeinschaft nicht folgt und sich nur in sehr wenigen Statuten findet. Die Beschränkung der Kinder in der Disposition über ihren Antheil an dem zur Gemeinschaft gehörenden Vermögen (§. 16 al. 2) erscheint auch entbehrlich. Das Eindringen heterogener Elemente in die prorogata ist nicht zu beforgen oder bringt doch keine erhebliche Nachtheile mit sich, da der Successor des Kindes natürlich nicht mehr Rechte als das Kind selbst hat, die die Rechte Kinder während der prorogata aber höchst unbedeutend sind. Auch eine Aenderung der Intestat-Erbfolge in Bezug auf den Antheil eines während der prorogata verstorbenen Kindes, namentlich die Ausschließung des überlebenden Ehegatten zu Gunsten der Geschwister (§. 16 al. 1, 3), kann nicht als ein Bedürfnis anerkannt werden.
4. Die Bestimmung des §. 56 ist eine nothwendige Consequenz des §. 53; es liegt jedoch keine Veranlassung vor, die dem Vater schon nach gemeinem Rechte zustehenden größeren Befugnisse einzuschränken. Es könnte sich nur fragen: ob nicht dem überlebenden Ehegatten, ohne Unterschied zwischen Mutter und Vater, in Bezug auf das Peculium der Kinder dieselben Dispositionsrechte einzuräumen seien, welche demselben im §. 55 des Entwurfs in Bezug auf das auf die Kinder vererbte Sondergut des erstverstorbenen Ehegatten eingeräumt sind. Es würden sich hierfür erhebliche Zweckmäßigkeitsgründe anführen lassen; darin würde aber eine Abweichung von dem Westfälischen Güterrecht liegen, wofür keine überwiegende Gründe sprechen.
5. Der §. 58 al. 1 entspricht dem §. 18 al. 1 des Westfälischen Gesetzes und rechtfertigt sich dadurch, daß die Kinder während der prorogata, weil der überlebende Ehegatte nicht zur Inventarlegung verpflichtet ist, gar nicht in der Lage sind, dasjenige zu erfüllen, wodurch nach dem geltenden Rechte das beneficium inventarii bedingt ist.

Die auf demselben Grunde beruhenden Begünstigungen der Kinder bezüglich der elterlichen Schulden bei der Auflösung der Gütergemeinschaft (§. 18 al. 2 des Westfälischen Gesetzes) folgen des bessern Zusammenhangs wegen erst im §. 83 des Entwurfs.

6. In der bisherigen Praxis sind sehr häufig Inconvenienzen und Weiterungen dadurch entstanden, daß aus einem gegen den überlebenden Ehegatten erstrittenen Judicat die Execution nicht ohne Weiteres in das gemeinschaftliche Vermögen vollstreckt werden durfte, weil die Kinder Miteigentümer desselben waren, und namentlich die überlebende Mutter nicht als gesetzliche Vertreterin der Kinder anerkannt wurde. Die Gläubiger, welche dadurch genöthigt wurden, nachdem sie ein Judicat gegen den überlebenden Ehegatten erstritten, nochmals gegen die Kinder zu klagen, sind dadurch in vielen Fällen zwecklos über Jahr und Tag hingehalten worden. Diesem Uebelstande soll der §. 58 al. 2 abhelfen. Es ist consequent, daß, da der überlebende Ehegatte durch seine Dispositionen das Gemeinschafts-Vermögen verpflichtet, ein gegen ihn ergangenes Urtheil auch ohne Weiteres in das Gemeinschafts-Vermögen muß vollstreckt werden können. Auf der anderen Seite ist es auch consequent, daß selbst, wenn der Vater der überlebende Theil ist, aus einem gegen ihn erstrittenen Judicat die Execution nur in das Gemeinschafts-Vermögen, nicht auch in das Sondergut der Kinder vollstreckt werden kann, da der überlebende Ehegatte nach §. 55 über das Sondergut der Kinder nicht einseitig disponiren kann.

#### Zu §§. 60 bis 64.

1. Die Gründe der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft (§§. 60, 61) stimmen mit §§. 13, 14 des Westfälischen Gesetzes überein. Die letztwillige Bestimmung des erstverstorbenen Ehegatten (§. 14 Nr. 5 des Westfälischen Gesetzes) ist hier nochmals als Aufhebungsgrund

aufgeführt, weil schon im §. 50, sowie auch im §. 76 des Entwurfs bestimmt ist, daß die prorogata gar nicht eintritt, wenn sie durch letzten Willen unterjagt ist.

So wie dem in Westfalen geltenden Rechte die Vermögens-Absonderung während der Ehe (§. 42 des Entwurfs) fremd ist, so fehlt dort auch ein entsprechendes Recht der Kinder, auf Auflösung der prorogata zu dringen. Der §. 64 Nr. 3 des Entwurfs dagegen rechtfertigt sich durch die Consequenz, daß das Schutzmittel, welches der §. 42 der Ehefrau gewährt, aus gleichen Gründen auch den Kindern gegeben werden muß, wenn der überlebende parens durch schlechte Wirthschaft in seinen Vermögensverhältnissen zurückgeht, und die Rechte der Kinder dadurch gefährdet werden (cfr. Runde Güterrecht §. 117 Nr. 1, Bluntschli Privatrecht II. pag. 277 lit. b.)

Mehrere der bisherigen Partikularrechte enthalten auch bereits die auf gleichem Grunde beruhende Bestimmung, daß der überlebende Ehegatte wegen ordnungswidriger, die Substanz des der Leibzucht unterliegenden Vermögens gefährdender Verwaltung seines Leibzuchtrechts verlustig wird.

2. Der §. 62 des Entwurfs stimmt mit dem §. 15 des Westfälischen Gesetzes überein. Die im al. 1 angeordnete Auseinandersetzung nach dem Vermögenszustande zur Zeit der Beendigung der prorogata (ex nunc) entspricht dem Wesen der fortgesetzten Gütergemeinschaft. Die im al. 3 bezüglich der Collation getroffene Bestimmung enthält eine wesentliche Abänderung des bisherigen Rechts, nach welchem die Kinder nur unter sich zu conferiren hatten (cfr. Runde Güterrecht pag. 218), hat aber die Billigkeit für sich und trägt erheblich zur Vereinfachung der Theilung bei.
3. §. 63 al. 2, 3, 4 des Entwurfs stimmen vollständig mit §. 17 des Westfälischen Gesetzes überein. Der §. 63 al. 1 enthält eine in dem Westfälischen Gesetze nicht enthaltende Bestimmung, welche aber eben in dem Wesen der partikulären Gütergemeinschaft ihren Grund hat. Es ist schon oben angeführt worden, daß ein Hauptgrund, aus welchem die Einwohner des ostrheinischen Bezirks die partikuläre Gütergemeinschaft beizubehalten wünschen, darin liegt, daß man die ererbten Immobilien möglichst in der Familie erhalten will. Der Entwurf hat nun, abweichend von den bisherigen Partikularrechten, dem überlebenden Ehegatten ein Erbrecht zu  $\frac{1}{4}$  an dem Sondergut des erstverstorbenen Ehegatten beigelegt. Diese Bestimmung könnte zu dem Resultate führen, daß die Sonderguts-Immobilien der Blutsverwandtschaft ganz oder zum Theil entfremdet würden, wenn der überlebende Ehegatte rücksichtslos die Substanz zum Zwecke der Theilung uirgiren dürfte. Dies wird dadurch abgewendet, daß nach dem Entwurfe die Kinder die Sonderguts-Immobilien zum Taxwerthe übernehmen dürfen. Es ist um so billiger, den Kindern dieses Recht zur Ausgleichung dafür einzuräumen, da dem überlebenden Ehegatten nach §. 63 al. 2 des Entwurfs und §. 17 des Westfälischen Gesetzes das Recht zusteht, das ganze gemeinschaftliche Vermögen zum Taxwerthe zu übernehmen. Hierfür hat sich auch die Mehrheit der Vertreter der Land- und Stadtgemeinden ausgesprochen. Der Fall, daß mehrere Kinder vorhanden und über die Ausübung des fraglichen Rechts nicht einig sind, ist im Entwurf nicht besonders vorgesehen; die allgemeinen Grundsätze über das Verhältniß der Miterben und Miteigenthümer zu einander müssen darüber entscheiden.
4. §. 64 des Entwurfs stimmt mit §. 19 des Westfälischen Gesetzes überein.

#### Zu §. 65.

1. Nach gemeinem Recht steht den Kindern ein gesetzliches Pfandrecht an dem ganzen Vermögen des Vaters wegen des in den Händen des Vaters befindlichen Vermögens, welches die Kinder von der Mutter oder den mütterlichen Großeltern ererbt haben, sowie wenn der überlebende Ehegatte zur zweiten Ehe geschritten ist, an dem ganzen Vermögen desselben wegen der sogenannten *lucra prioris matrimonii* (vergl. zu §. 99 des Entwurfs)

zu (Schweppes Privatrecht §. 348 Nr. 5, 6). Der Entwurf generalisirt dieses Pfandrecht insoweit, als er dasselbe wegen aller Ersatz-Ansprüche des Sonderguts der Kinder statuirt (cfr. §. 41 des Entwurfs), ferner indem er dasselbe auch der Mutter gegenüber in demselben Umfange, wie dem Vater gegenüber, den Kindern einräumt. Der Mutter können nicht gleiche Dispositionsbefugnisse wie dem Vater eingeräumt werden, ohne den Kindern auch ihr gegenüber gleiche Sicherheit zu gewähren. Daß ein solches Pfandrecht der Mutter gegenüber bisher nicht bestand, hat zu vielfachen Variationen geführt, indem die Vormundschafts-Behörden im Interesse der Kinder die Verwaltung der überlebenden Mutter in lästiger Weise zu überwachen oder sie gar mit Cautionsbestellungen zu belästigen sich verbunden erachteten.

2. Die Bestimmung im §. 65 al. 2 beruht auf denselben Gründen, wie diejenige im §. 8 al. 2 des noch in der Berathung begriffenen Entwurfs eines Hypothekengesetzes, wodurch den Vormundschafts-Behörden bezüglich des gesetzlichen Pfandrechtstitels des Pfllegebefohlenen dem Vormund gegenüber eine gleiche Ermächtigung ertheilt wird.

Im Uebrigen statuirt der Entwurf statt des bisherigen gesetzlichen Pfandrechts nur einen Pfandrechtstitel in der Voraussetzung, daß der gedachte Entwurf eines Hypothekengesetzes die gesetzliche Sanction erlangen werde.

#### Zu §§. 66 bis 70.

1. Bezüglich der Vererbung der Substanz des Nachlasses macht es auch nach §§. 623, 624, 639, 663, 664 Allg. Landrechts II. 1 keinen Unterschied, ob der verstorbene Ehegatte Kinder aus der letzten, oder aus einer früheren oder aus mehreren Ehen hinterläßt. Ein Nießbrauchsrecht des überlebenden Ehegatten ist auch nach §. 8 des Westfälischen Gesetzes nicht anerkannt. Damit stimmen auch die meisten der bisherigen Partikularrechte überein. Nur nach einem in den damals kurfürstlichen Landestheilen und in dem größeren Theil des Bezirks der Gerichts-Commission Dierdorf geltenden Gewohnheitsrechte stand bisher dem Stief-Parens ein ganz gleiches Nießbrauchsrecht, wie dem leiblichen Parens an den Erbtheilen der Stieffinder zu, und nach Trierischem Rechte hatte der überlebende Ehegatte an den auf die Stieffinder vererbten Immobilien ein Nießbrauchsrecht, jedoch nur an der Hälfte auf Lebenslang, wogegen er die andere Hälfte den Stieffindern bei ihrer Großjährigkeit, Verheirathung oder eigenen Wirthschafts-Einrichtung herausgeben mußte.
2. Die Bestimmung des §. 68 des Entwurfs stimmt, was die Collation betrifft, mit §. 8 des Westfälischen Gesetzes, bezüglich der Uebernahme pro taxa Seitens des überlebenden Ehegatten mit §. 7 al. 1, 5 und §. 17 desselben Gesetzes überein. Was die Uebernahme der Sonderguts-Immobilien pro taxa Seitens der Stieffinder betrifft, so treffen auch hier die oben zu §. 60 bis 64 unter 3 entwickelten Gründe zu. Bezüglich der Collation wird auf die Ausföhrung unter 2 daselbst Bezug genommen.
3. In Ansehung der Erbtheile der unehelichen Vorkinder an dem Nachlaß der erstverstorbenen Ehefrau wurden schon in der bisherigen Praxis ganz dieselben Grundsätze, wie in Ansehung der Stieffinder befolgt (cfr. auch §. 8. des Westfälischen Gesetzes).

Wenn der Mann zuerst stirbt und uneheliche Kinder hinterläßt, so würde aus gleichem Grunde, wie bei den unehelichen Kindern der Frau, ein Nießbrauchsrecht der überlebenden Frau an den Erbtheilen der unehelichen Kinder des Mannes nicht anzuerkennen sein. Es bedarf aber einer solchen Bestimmung nicht, da nach gemeinem Rechte die unehelichen Kinder an dem Nachlasse des Mannes, wenn dieser eine Wittve hinterläßt, ein Erbrecht nicht haben (cfr. v. Holzschuber Theorien zc. II. 1 pag. 498 seq. der ersten Ausgabe). Nach einzelnen Partikularrechten erben freilich die unehelichen Kinder des Vaters, auch wenn eine Wittve hinterbleibt, namentlich im Amtsbezirk Freusburg und in den Wieschen Bezirken (cfr. Zusammenstellung der ostheinishen Partikularrechte §. 781, Nassauische Landesordnung Theil IV.



Cap. II. §. 1); allein diese Partikularrechte werden nach §. 98 des Entwurfs mit aufgehoben und sind daher hier nicht zu berücksichtigen.

Auch rücksichtlich der legitimirten unehelichen Kinder, sowie der Adoptivkinder bedarf es besonderer Bestimmungen nicht; die betreffenden rechtlichen Verhältnisse regeln sich nach gemeinem Rechte.

Zu §§. 70 bis 73.

1. Ueber das Erbrecht des überlebenden Ehegatten für den Fall des kinderlosen Absterbens des anderen Ehegatten enthalten die bisherigen Partikularrechte wiederum sehr mannigfaltige, unter sich sehr abweichende Bestimmungen. Zunächst erhält der überlebende Ehegatte sein Allat und seinen Antheil an dem Gemeinschafts-Vermögen (regelmäßig die Hälfte, nach Mainzer und Dierdorfer Recht  $\frac{2}{3}$  respective  $\frac{1}{3}$ ) zum Eigenthum. Nach Hachenburger und Mainzer Recht erhält er keine weitere portio statutaria, muß vielmehr das Allat des Verstorbenen und dessen Antheil am Gemeinschafts-Vermögen dessen Blutsverwandten, und zwar nach Hachenburger Recht sofort, nach Mainzer Recht nach einer kurzen Frist herausgeben. Nach Kölner und Sayn-Altenkirchener Recht erhält der Ueberlebende sämtliche vorhandenen Mobilien zum Eigenthum, nach Trierischem Rechte erhält er in Concurrnz mit Verwandten bis zum vierten Grade  $\frac{3}{4}$ , in Concurrnz mit entfernteren Verwandten ebenfalls sämtliche Mobilien; nach der Nassauischen Landesordnung erhält er, außer den von ihm inferirten und der Hälfte der errungenen Mobilien, auch die sämtlichen vom Verstorbenen inferirten Mobilien zum Eigenthum. Ein Nießbrauchsrecht an dem Nachlasse des Verstorbenen steht dem Ueberlebenden nach Hachenburger und Mainzer Recht gar nicht zu. Nach den übrigen Partikularrechten hat er den lebenslänglichen Nießbrauch an dem ganzen Nachlasse des Verstorbenen, soweit dieser eigenthümlich den Blutsverwandten zufällt; nur muß er nach Trierischem Rechte in Concurrnz mit Verwandten bis zum vierten Grade diesen ihren Mobilien-Antheil ( $\frac{1}{4}$ ) sofort herausgeben; nach Wendorfer Recht muß er bei Eingehung einer zweiten Ehe den Blutsverwandten des Verstorbenen den ganzen Mobilien-Nachlaß desselben herausgeben. Was die Schulden betrifft, so überkommt nach Kölnischem Recht der überlebende Ehegatte alle Mobilien-Schulden, die auf seinem Allat haftenden Immobilien-Schulden und die Hälfte der ehelichen Immobilien-Schulden, während die andere Hälfte der letzteren den Verwandten zufällt. Nach dem Sayn-Altenkirchenschen Rechte vererben sich die Schulden nach einer Ansicht ebenso wie nach Kölnischem Rechte, während nach einer andern Ansicht der überlebende Ehegatte alle Schulden ohne Unterschied zwischen Mobilien- und Immobilien-Schulden zu bezahlen hat. Nach Trierischem Rechte bleiben die vorehelichen Schulden dem betreffenden Allat zur Last; von den ehelichen Schulden sind die Mobilien-Schulden aus den Mobilien, eventuell aus dem Immobilien-Acquäst, eventuell aus jedem Allat zur Hälfte, die Immobilien-Schulden aber nach demselben Verhältniß, wie die Immobilien sich vererben, zu berichtigen. Nach der Nassauischen Landesordnung sind alle Schulden ohne Unterschied zwischen ehelichen und vorehelichen und zwischen Mobilien- und Immobilien-Schulden von dem überlebenden Ehegatten zu bezahlen. Nach den übrigen Statuten vertheilen sich die Schulden in demselben Verhältnisse, wie das Aktiv-Vermögen. Der Entwurf hat von allen Bestimmungen der bisherigen Partikularrechte über das Erbrecht gänzlich abgesehen und dem Antrage der Mehrheit der Vertreter der Land- und Stadtgemeinden gemäß sich genau den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts (§§. 625 bis 630, 642 bis 648, 663, 664 II. 1) angeschlossen.
2. Nach allen bisherigen Partikularrechten war der überlebende Ehegatte bei unbeerbter Ehe verbunden, binnen einer bestimmten Frist nach Auflösung der Ehe ein Inventar zu legen, und die Versäumung dieser Pflicht ist in mehreren Statuten mit Verlust des Nießbrauchsrechts bedroht. Auch nach dem Allgemeinen Landrecht ist der Nießbraucher zur Inventarlegung verbunden. Im §. 72 al. 2 ist dem überlebenden Ehegatten ebenfalls diese Verpflichtung aufgelegt. Das Präjudiz des Verlustes des Nießbrauchs ist jedoch, da eine solche Strafe mit der

Verschuldung in keinem Verhältnisse steht, nicht beibehalten worden. Die Substanz-Erben können eventuell die gerichtliche Inventarisirung beantragen.

Es ist Zweifel darüber erhoben worden, ob es bei der Inventarisirung einer Zuziehung, Beiladung oder Benachrichtigung der Substanz-Erben bedürfe. Die Vertreter der Land- und Stadtgemeinden haben sich dafür ausgesprochen, daß der überlebende Ehegatte nicht verbunden sei, die Substanz-Erben beizuladen oder zu benachrichtigen, sondern sie nur, wenn sie sich meldeten, zulassen müsse. In dem Entwurfe ist indeß die Verpflichtung des überlebenden Ehegatten, die Substanz-Erben vorher von der bevorstehenden Inventarisirung zu benachrichtigen, ausgesprochen worden. Diese Verpflichtung ist, wie auch in iudicando ausgesprochen worden (Urtheil des Obertribunals vom 13. Mai 1862), schon im gemeinen Rechte, sowie in der Natur der Sache und dem Zwecke der Inventarisirung begründet. Die Zuziehung der Substanz-Erben bei der Inventarisirung ist das wirksamste Mittel, um Verdunkelungen des Nachlasses und daraus hervorgehenden Streitigkeiten zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Verwandten des verstorbenen vorzubeugen; es wird dadurch den Substanz-Erben Gelegenheit gegeben, sofort die Berichtigung von unrichtigen Angaben des Nießbrauchers herbeizuführen. Selbstverständliche Voraussetzung der Verpflichtung des Nießbrauchers zur Benachrichtigung der Substanz-Erben ist jedoch, daß sie erreichbar und ihr Aufenthalt dem Nießbraucher bekannt oder doch bei einiger Diligenz in Erfahrung zu bringen ist; daß der überlebende Ehegatte z. B. nicht verbunden ist, einen nach Amerika ausgewanderten Miterben, dessen Aufenthalt er nicht kennt, zu benachrichtigen oder gar eine öffentliche Bekanntmachung in die Zeitungen einrücken zu lassen, versteht sich wohl von selbst, ohne daß es einer besonderen Bestimmung im Gesetze bedarf.

3. Die Bestimmungen des §. 73 (womit §. 7 al. 5 des Westfälischen Gesetzes zu vergleichen) rechtfertigen sich durch dasjenige, was oben zu §§. 60 bis 64 unter 3 bemerkt worden.

#### Zu §§. 74 bis 76.

1. Sowohl nach gemeinem Rechte (Maurenbrecher Privatrecht II. pag. 242 Nr. 4), als nach sämtlichen bisherigen Partikularrechten und nach dem Code (Art. 1423, Zachariae Civilrecht III. pag. 198, 199 Nr. 3 und Note 7) kann bei der partikulären Gütergemeinschaft jeder Ehegatte einseitig über dasjenige letztwillig verfügen, was bei Beendigung der Gemeinschaft seinen Nachlaß bildet, also über sein Sondergut und über seinen Antheil an dem Gemeinschafts-Vermögen. Dieser Grundsatz ist auch im §. 74 des Entwurfs beibehalten. Die abweichende Bestimmung des §. 6 des Westfälischen Gesetzes, wonach bei beerbter Ehe die Ehegatten nur gemeinschaftlich letztwillig disponiren können, bildet nicht einmal bei der allgemeinen Gütergemeinschaft die Regel, paßt aber bei der partikulären Gütergemeinschaft um so weniger, da jedem Ehegatten die einseitige letztwillige Disposition über sein Sondergut keinesfalls versagt werden kann.

Auch die Bestimmungen im §. 10 al. 4 des Westfälischen Gesetzes, wonach der überlebende Ehegatte während der fortgesetzten Gütergemeinschaft über das ganze Gemeinschafts-Vermögen unter den Kindern letztwillig disponiren kann, ist eine singuläre, welche sich zur Aufnahme in den Entwurf nicht eignet. Keines der bisherigen Partikularrechte enthält eine solche Bestimmung, und die Vertreter der Land- und Stadtgemeinden haben sich dagegen ausgesprochen.

2. Nach gemeinem Rechte ist es bestritten, ob und in wie weit, nachdem beide Ehegatten ein gemeinschaftliches respective corresponsives Testament errichtet haben, einer der Ehegatten die Bestimmungen desselben durch eine einseitige letztwillige Verfügung noch abändern könne; auch die Partikularrechte enthalten abweichende Bestimmungen darüber. Ueber diese Frage soll durch §. 74 nichts bestimmt werden; dieselbe ist vielmehr nach wie vor nach den Grundsätzen des bisherigen Rechts zu entscheiden.

Ebenso ist es selbstverständlich, daß durch §. 74 an den Pflichttheilsrechten zc. der Blutsverwandten des verstorbenen Ehegatten nichts geändert wird.

3. Ob der Erbtheil des überlebenden Ehegatten (portio statutaria) als ein Pflichttheil anzusehen sei, ist nach gemeinem Rechte sehr bestritten. Die überwiegende Mehrzahl der Lehrer des gemeinen Rechts sehen sie als Pflichttheil an, welcher durch einseitige letztwillige Verfügung nicht entzogen oder geschmälert werden könne. In gleichem Sinne ist die Frage auch im Trierischen Landrecht entschieden, wogegen die Nassauische Landesordnung das Gegentheil bestimmt; die übrigen Partikularrechte berühren die Frage nicht. Der Entwurf hat sich den Bestimmungen im §. 631 Allgemeinen Landrechts II. 1. und im §. 7 al. 4 des Westfälischen Gesetzes einfach angeschlossen.
4. Die Bestimmung, daß jeder Ehegatte einseitig bestimmen kann, daß sofort nach Auflösung der Ehe die Schlichtung eintreten solle, ist dem Westfälischen Gesetze §. 10 und §. 14 Nr. 5 entnommen (sfr. Welter Güterrecht §. 168). Daß das nach §. 19 desselben Gesetzes auch nach der Schlichtung dem überlebenden Ehegatten eingeräumte Nießbrauchsrecht als Pflichttheil zu behandeln sei, ist in diesem Gesetze nicht ausdrücklich ausgesprochen, folgt aber von selbst daraus, daß nach §. 6 ibidem kein Ehegatte bei beerbter Ehe einseitig testiren, also auch keiner derselben dem andern einseitig das in Rede stehende Nießbrauchsrecht entziehen kann. Da nach §. 74 des Entwurfs jeder Ehegatte einseitig testiren darf, so mußte im §. 75 al. 2 jenes Nießbrauchsrecht ausdrücklich als Pflichttheil charakterisirt werden.
5. Der §. 76 al. 1 des Entwurfs stimmt mit §. 632 Allgemeinen Landrechts II. 1 überein; §. 76 al. 2 entspricht sowohl dem gemeinen Rechte, wonach die römischrechtlichen Bestimmungen über die rechtliche Wirkung der Verletzung des Pflichttheils der Blutsverwandten auf den Pflichttheil des überlebenden Ehegatten keine Anwendung finden (sfr. Walter Privatrecht §. 419 III.), als auch dem Allgemeinen Landrecht (§. 633 II. 1, §. 433 II. 2.)

Im §. 440 Allg. Landrecht II. 2 ist für die Pflichttheilsklage eine zweijährige Verjährungsfrist bestimmt; der Entwurf hat statt dieser ohnehin sehr kurzen Frist eine fünfjährige Verjährungsfrist festgesetzt, weil diese Frist im gemeinen Rechte für die Verjährung der querela inofficiosi testamenti bestimmt ist (Schweppe Privatrecht §. 967).

#### Zu §§. 77 bis 79.

1. Die Gütergemeinschaft wird durch Auflösung der Ehe (durch Tod eines Ehegatten, Scheidung und beständige Trennung von Tisch und Bett) und durch Vermögensabsonderung beendet (Code Art. 1441; Zachariae Civilrecht III. pag. 232). Im Falle der Auflösung einer beerbten Ehe durch den Tod dauert sie noch fort, bis ein gesetzlicher Grund der Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft eintritt. In allen diesen Fällen muß nach der Beendigung der Gütergemeinschaft eine Auseinandersetzung eintreten. Daß bei dieser die allgemeinen, über Erbtheilungen geltenden Grundsätze zur Nichtsicht genommen werden (Code Art. 1476; Zachariae l. c. pag. 258), ist der Natur der Sache gemäß. Aus dem Wesen der partikulären Gütergemeinschaft folgen aber noch einige besondere, bei der Theilung zu beachtende Grundsätze. Das Vermögen besteht aus drei Massen, dem Sondergut des Mannes, dem Sondergut der Frau und dem Gemeinschafts-Vermögen. Mit jeder dieser drei Massen gehen, namentlich bei einer Ehe von längerer Dauer, im Laufe der Zeit Veränderungen vor, wobei in vielen Fällen Verwendungen aus der einen dieser Massen zum Besten der anderen erfolgen. Es ist ein im gemeinen Rechte und in allen Statuten, welche eine solche partikuläre Gütergemeinschaft enthalten, anerkannter Fundamental-Grundsatz, daß diese Verwendungen durch Ersatzleistungen ausgeglichen werden müssen, damit nicht ein Ehegatte mit dem Schaden des andern sich bereichere, oder zum Vortheil des andern verkürzt werde (sfr. Mittermaier Privatrecht Band II. pag. 438, 444, 416; Walter Privatrecht §§. 217, 219 bis 221, 227; Maurenbrecher Privatrecht II. §. 560 in fine; Bluntzschli Privatrecht II. pag. 279, 282). Jener Grundsatz ist

auch in allen bisherigen ostrheinischen Partikularrechten als unzweifelhaft anerkannt, ebenso im Code. Er läßt sich dahin zusammenfassen:

daß keine der drei Massen sich auf Kosten der andern bereichern, und daß jede Bereicherung solcher Art ersetzt werden soll.

Es sind darin zwei wesentliche Erfordernisse des Ersatzanspruchs ausgedrückt. Auf der einen Seite wird nicht eine eingetretene Wertherhöhung einer Masse, welche durch eine Aufwendung einer anderen Masse verursacht ist, ihrem vollen Betrage nach vergütet, sondern der Ersatzanspruch kann nie den Betrag der Aufwendung übersteigen. Auf der anderen Seite wird eine Aufwendung einer Masse zu Gunsten einer anderen nicht unbedingt vergütet, sondern nur soweit die dadurch herbeigeführte Bereicherung der anderen Masse reicht. Dieser Grundsatz ist mit großer Consequenz im Code in zahlreichen Anwendungen durchgeführt (cfr. Art. 1403, 1406 bis 1408, 1409 Nr. 1, 2, Art. 1412, 1414 bis 1416, 1419, 1424, 1431 bis 1439, 1468 bis 1473, 1478, 1479, 1484, 1486, 1489, 1490, 1493, 1494; Zachariae Civilrecht III. pag. 198 Nr. 1 und Note 4, pag. 216, 217, [zweiter Grundsatz], pag. 220, 221, [zweiter Grundsatz, besonders Note 27], pag. 223, 225, 227, 228, 231, 256). Diese Ersatzleistung erfolgt jedoch erst bei Auflösung der Gemeinschaft. Es harmonirt nicht mit dem engen Verhältnisse, in welchem die Ehegatten zu einander stehen, daß der eine gegen den andern seine Ersatzansprüche schon während der Dauer der Ehe respective der Gemeinschaft verfolgen darf; erst nach deren Beendigung ist der geeignete Zeitpunkt dazu gekommen. Wenn die Ansprüche im Laufe der Ehe gefährdet werden, so ist für die Frau nur der Antrag auf Vermögens-Absonderung das gesetzliche Mittel der Abhilfe. Der Mann kann durch die Frau mit Rücksicht darauf, daß die ganze Verwaltung in seiner Hand ruht und die Frau in seinem Mundium steht, nicht füglich gefährdet werden (cfr. Zachariae Civilrecht III. pag. 219, fünfter Grundsatz pag. 222 oben, pag. 223 unten).

2. Diesen Grundsätzen hat sich auch der Entwurf angeschlossen. Die Hauptanwendungen desselben kommen des besseren Zusammenhanges wegen schon in den einzelnen früheren Abschnitten vor (§§. 9, 13 bis 15, 23, 25 bis 28, 38, 59 des Entwurfs). Auch bei der Redaktion des Code hat man dies für angemessen erachtet. Da aber diese einzelnen, zerstreut im Entwurfe vorkommenden Anwendungen des Grundsatzes die Sache nicht völlig erschöpfen können, so erschien es angemessen, an dieser Stelle (§. 77 al. 2) den Grundsatz selbst auszusprechen, welcher dann für alle im Entwurfe nicht speciell vorgesehenen Fälle leitend ist. Weitere Anwendungen des Grundsatzes sind noch in §. 78 al. 23, und in §. 89 ausgesprochen.
3. Auch durch Versehen des einen oder andern Ehegatten kann eine Ersatzpflicht begründet werden jedoch mit folgenden Beschränkungen:
  - a. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft wird eine Verpflichtung des einen oder andern Ehegatten, den durch sein Verschulden dem gemeinschaftlichen Vermögen zugefügten Schaden zu ersetzen, oder sich bei der Theilung anrechnen zu lassen, im Allgemeinen (mit Ausnahme von Deliktsschulden §. 22. des Entwurfs) nicht anerkannt; consequent muß auch bei der partikulären Gütergemeinschaft eine Ersatzpflicht wegen Beschädigung des Gemeinschafts-Vermögens durch Verschulden eines Ehegatten ausgeschlossen, die Ersatzpflicht vielmehr auf Beschädigungen des Sonderguts beschränkt werden. Nach französischem Recht (Zachariae l. c. pag. 221 dritter Grundsatz) soll die Frau, nicht der Mann für Beschädigung des Gemeinschafts-Vermögens verantwortlich sein; diese Unterscheidung dürfte jedoch aus den bei §. 22 entwickelten Gründen nicht zu billigen sein.
  - b) Es entspricht dem ehelichen Verhältnisse, daß nicht jedes geringe Versehen eines Ehegatten eine Ersatzpflicht zur Folge hat, vielmehr ist im §. 78 des Entwurfs nur die Verpflichtung statuirt, für die durch grobes Verschulden herbeigeführte Beschädigung des Sonderguts Ersatz zu leisten (cfr. Code Art. 1428 al. 4, §. 567 Allgemeinen Landrechts II. 1).

4. Es kann sich fragen, ob es nicht die Billigkeit erfordere, daß für jede zum Sondergut gehörende Sache, welche im Laufe der Ehe ohne Verschulden eines Ehegatten untergegangen oder im Werthe verringert ist, namentlich für die Mobilien, wenn diese ausnahmsweise zum Sondergut gehören, wenigstens aus dem Gemeinschafts-Vermögen Ersatz geleistet, und so das Sondergut jedes Ehegatten bei Beendigung der Gemeinschaft wieder komplettirt werde, ehe das Gemeinschafts-Vermögen zur Theilung gebracht wird. Manche Statuten enthalten eine solche Bestimmung (cfr. Runde Güterrecht §. 81); sie entbehrt aber im Allgemeinen eines genügenden Grundes. Wenn eingebrachtes (ausnahmsweise zum Sondergut gehörendes) baares Geld während der Ehe verwendet ist, eingebrachte verbrauchbare Sachen während der Ehe verbraucht, eingebrachte Aktiva während der Ehe eingezogen oder veräußert sind, und der Erlös in der Ehe verwendet ist, so liegt eine Bereicherung des Gemeinschafts-Vermögens auf Kosten des Sonderguts vor, und es ist deshalb eine Ersatzpflicht nach §. 77 begründet. An einer solchen Bereicherung des Gemeinschafts-Vermögens fehlt es aber eben, wenn eine andere zum Sondergut gehörende Sache untergeht oder verschlechtert wird. So wenig wie jede Werth-erhöhung ohne Weiteres eine Ersatzpflicht begründet, so wenig begründet auch jede Werthver-ringerung oder Untergang ohne Weiteres einen Ersatzanspruch. Den bisherigen Partikular-rechten ist auch, jedenfalls in der überwiegenden Mehrzahl eine solche Auffassung fremd gewesen. Auch das Allgemeine Landrecht (§. 561 II. 1.) und Code (Art. 1532) statuiren in dem frag-lichen Falle eine Ersatzpflicht nicht (cfr. Bluntschli Privatrecht II. pag. 196). Da in dem Entwurfe (§. 7) grundsätzlich das Princip der Surrogation verworfen ist, so kann auch ein Ersatz in der Art, daß statt der untergegangenen Sachen andere, neu angeschaffte Sachen derselben Gattung gewährt werden, nicht angeordnet werden, wie dies z. B. im §. 560 Allg. Landrecht II. 1 und in der Konkursordnung vom 8. Mai 1855, §. 88 Nr. 2 geschehen ist (cfr. Bluntschli Privatrecht II. p. 197).
5. Im §. 79 ist bezüglich der Ersatzansprüche des Sonderguts an das Gemeinschafts-Vermögen eine doppelte Begünstigung der Frau vor dem Manne statuiert, welche sich auch in dem fran-zösischen Rechte findet. Zunächst sollen die Ersatzansprüche der Frau vor denjenigen des Mannes aus dem Gemeinschafts-Vermögen befriedigt werden. Sodann soll der Frau, in sub-sidium auch das Sondergut des Mannes haften (Code Art. 1436, 1471, 1472; Zachariae Civilrecht III. pag. 218; Walter Privatrecht, §. 221). Die zuletzt gedachte Begünstigung beruht wesentlich auf der schon oben reprobirten Auffassung des französischen Rechts, daß der Mann Herr der Gemeinschaft sei, alle Gemeinschaftsschulden deshalb zugleich persönliche Schulden des Mannes seien. Beiden Begünstigungen liegt aber noch eine andere, als richtig anzuerkennende Erwägung zum Grunde. Der Mann ist nämlich der Disponent des Ge-meinschafts-Vermögens; die Stellung der Frau ist während der Ehe eine durchaus unter-geordnete, mehr passive. Wenn daher das Gemeinschafts-Vermögen zur Befriedigung der Ersatzansprüche der beiden Ehegatten nicht ausreicht, so kann als Regel angenommen werden, daß der Grund davon in der schlechten, nachlässigen, oder doch ungeschickten Wirthschaft des Mannes liegt. Die Begünstigungen müssen daher auch wegfallen, wenn nach §. 37 die Frau das Verwaltungs- und Verfügungsrecht des Mannes ausgeübt hat, ohne daß dabei, um nicht in eine zu große Casuistik zu verfallen, unterschieden werden kann, wie lange dasselbe gedauert, und ob es namentlich bis zur Beendigung der Gemeinschaft fortgedauert hat. In diesem Falle würde eine Theilung des Gütergemeinschafts-Vermögens in tributum erfolgen müssen.
1. Die Bestimmung des Art. 1471 al. 2 des Code, wonach die Ersatzansprüche zunächst aus dem baaren Gelde, eventuell aus dem beweglichen Vermögen und zuletzt aus den Immobilien, unter welchen der Frau die Auswahl eingeräumt wird, erfolgen solle, ist in den Entwurf nicht aufgenommen, weil die Excutionsgrade im §. 86 der Verordnung vom 21. Juli 1849 auf-gehoben sind. Ebenjowenig ist die Bestimmung des Artikels 1473, 1479 des Code bezüglich der Verzinsung der Ersatz-Ansprüche aufgenommen, da kein zureichender Grund vorliegt, in

dieser Beziehung von den allgemeinen Grundsätzen des gemeinen Rechts abzuweichen, ebensovienig dazu, eine Unterscheidung zwischen den Erbschaftsansprüchen an das Gemeinschafts-Vermögen und denjenigen an das Sondergut des andern Ehegatten zu statuiren.

### Zu §. 80.

Gemeinrechtlich werden die *fructus civiles pro rata temporis* vertheilt; bei den *fructus naturales* entscheidet die Perception. Es ist auch kein Grund vorhanden, von der bezüglich der Civilfrüchte angegebenen Regel eine Ausnahme bezüglich einzelner, in bestimmten Terminen fälligen Gefälle zu machen (cfr. §. 107 Allgemeinen Landrechts I. 11, §. 29 Allgemeinen Landrechts I. 21), oder in Betreff der Pachtzinsen dem Umstande, ob der Pächter die Früchte bereits percipirt hat, einen entscheidenden Einfluß einzuräumen, (§. 106 Allgemeinen Landrechts I. 11, §. 168 Allg. Landrecht I. 21, Code Art. 586). Schwieriger ist die Theilung der sogenannten Industrial-Früchte, zu deren Gewinnung Bestelungskosten u. dergleichen aufgewendet werden müssen. Das Römische Recht läßt auch hier einfach die Perception entscheiden, ohne einen Anspruch auf Ersatz von Bestelungskosten zuzulassen; nur bezüglich der das ist eine, jedoch in Betreff der Art der Ausführung bestrittene Theilung der Früchte angeordnet. In vielen deutschen Statuten ist aus Billigkeit demjenigen, welcher bereits Bestelungskosten aufgewendet, ein Anspruch auf deren Ersatz und respective ein Antheil an der Ernte zugebilligt (wer säet, der mähet; cfr. §. 78 des neuen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen; §§. 1 bis 4 Tit. VIII. des Trierischen Landrechts; §. 7 Tit. VIII. der Königlich Preussischen Rechtsordnung). Im Code ist die Theilung der Früchte bei verschiedenen Verhältnissen verschieden regulirt; beim Nießbrauch entscheidet nur die Perception und es findet kein Anspruch auf Ersatz von Bestelungskosten Statt (Art. 585); bei der das soll eine Theilung der Früchte des letzten Jahres eintreten (Art. 1571); bei der Gütergemeinschaft endlich soll die Perception entscheiden, aber Ersatz der Bestelungskosten Statt finden, was jedoch bestritten ist (Zachariae Civilrecht III. pag. 180 Note 5 und pag. 221 Note 31). Das Allgemeine Landrecht ordnet bei Landgütern eine Theilung der Früchte für ein fingirtes, vom 1. Juli beginnendes Wirthschaftsjahr an und gewährt bei andern Vermögensstücken dem Nutzungsberechtigten die Nutzungen noch für ein ebenfalls von der allgemein gebräuchlichen Zeitrechnung abweichend bestimmtes Vierteljahr (§§. 151 bis 171 I. 21). Der Entwurf eines oestrheinischen Partikularrechts von 1837 (§§. 169 bis 171) wollte eine Theilung der Früchte zu  $\frac{2}{3}$  und  $\frac{1}{3}$  statuiren, und zwar dem Nutzungsberechtigten bei Industrialfrüchten  $\frac{2}{3}$ , bei andern Naturalfrüchten  $\frac{1}{3}$  zubilligen. Die Verschiedenheit dieser Bestimmungen und Vorschläge beweist, daß sich ein absolut richtiger und in allen Fällen zutreffender Theilungsmodus nicht aufstellen läßt; alle bezüglichen Versuche enthalten mehr oder weniger Willkürliches. Im Principe ist der römische Grundsat, daß die Perception entscheidet, der richtige. Derselbe ist deshalb beibehalten und aus Billigkeitsrückichten nur dahin modificirt, daß der Percipient der Industrialfrüchte die auf deren Bestellung verwendeten Kosten an den zu erstatten hat, von welchem dieselben aufgewendet sind. Da die nach Eingehung der Ehe percipirten Früchte der Gütergemeinschaft zufallen, so liegt kein Billigkeitsgrund vor, eine Theilung der Früchte bei Beendigung der Ehe eintreten zu lassen.

Dieser Theilungsmodus wird in allen, wengleich im Entwurfe nicht speziell aufgeführten Fällen maßgebend sein, in welchen im ehelichen Güterrecht eine Theilung der Früchte zwischen dem Nutzungsberechtigten und dem Eigenthümer vorkommt; z. B. wird danach auch zu bestimmen sein, in wie weit bei der Errungenschafts-Gemeinschaft (§. 89) die Früchte, welche nach dem Beginne der Ehe percipirt sind, zum Sondergut respective zur Errungenschaftsmasse gehören.

### Zu §. 81.

Nach §. 11 des Entwurfs haftet jeder der Ehegatten für Gemeinschaftsschulden als solche, d. h. für solche Schulden, für welche er, abgesehen von der Gütergemeinschaft, aus allgemeinen Rechtsgründen weder persönlich, noch dinglich verhaftet ist, während der Ehe weder mit seiner Person, noch mit seinem Sondergut; er ist vielmehr nur verbunden, die Befriedigung des Gläubigers aus dem Gemeinschafts-

Vermögen zu erleiden. Dieses Rechtsverhältniß erleidet aber durch die Auflösung der Gemeinschaft, wenn man auch von der portio statutaria des überlebenden Ehegatten ganz absieht, eine wesentliche Veränderung. Das Aktiv-Vermögen der Gütergemeinschaft wird getheilt; weiteren Zuwachs erhält dasselbe nicht mehr, wohl aber vermindert sich dasselbe nach und nach in mer mehr theils durch Veräußerung, theils durch Untergang und Verschlechterung einzelner Vermögensstücke. Dadurch wird eine offenbare Verschlechterung der Lage der Gläubiger herbeigeführt, indem die Objecte ihrer Befriedigung nach und nach verschwinden.

Um dem vorzubeugen, ist sowohl im gemeinen Recht (Walter Privatrecht S. 221), als im Code (Art. 1482, Zachariae Civilrecht III. pag. 259, cfr. auch §. 131 Allgem. Landrecht I. 17) der Grundsatz statuiert, daß nach Auflösung der Gütergemeinschaft jeder der Ehegatten respective dessen Rechtsnachfolger dem Gläubiger für jede Gemeinschaftsschuld als solche zur Hälfte, und zwar auch mit seiner Person und seinem Sondergut, sowie mit seinem späteren Erwerbe haftet. Sowie aber nach §. 11 der Gläubiger dadurch, daß die Schuld eine Gemeinschafts-Schuld wird, unter allen Umständen an den von ihm bereits erworbenen Rechten dem einen oder anderen Ehegatten gegenüber nichts verlieren darf, ebensowenig darf dies nach Auflösung der Gemeinschaft geschehen. Der Ehegatte, welcher aus allgemeinen Gründen des Obligationenrechts oder als Besitzer einer verpfändeten Sache dem Gläubiger schon während der Ehe für das Ganze oder für eine größere Quote, als die Hälfte, haftete, bleibt in demselben Umfange auch nach Auflösung der Gemeinschaft verhaftet (cfr. Walter I. c.). Der §. 84 des Entwurfs bestimmt also nur, inwieweit die Ehegatten nach Auflösung der Gemeinschaft für die Gemeinschafts-Schulden als solche, d. h. abgesehen von einer aus andern Rechtsgründen eintretenden umfangreicheren Verhaftung, haften.

Sowohl nach dem gemeinen Recht (Walter I. c.), als nach dem Code (Zachariae I. c. pag. 263) haftet jeder Ehegatte, auch im Verhältnisse zu dem andern Ehegatten, nach Auflösung der Gemeinschaft für die Gemeinschaftsschulden als solche zur Hälfte, und er kann also, wenn er an den Gläubiger mehr als die Hälfte bezahlt, Ersatz beanspruchen. Aber auch dieser Grundsatz hat keine absolute Geltung; er ist wiederum nur auf die Gemeinschaftsschulden als solche zu beziehen, und es werden dadurch anderweite besondere Gründe der Ersatzleistung nach Maßgabe der in §§. 13 bis 15, 23, 25 bis 28 und 77 des Entwurfs enthaltenen Grundsätze nicht ausgeschlossen.

Im §. 81 ist die Theilung der Gemeinschaftsschulden nicht absolut nach Hälften bestimmt, weil durch letztwillige Verordnung, durch den Tod von Kindern während der prorogata auch ein anderes Quotenverhältniß eintreten kann.

Von einem speciellen Eingehen auf die Grundsätze der bisherigen Particularrechte kann hier abgesehen werden; in ihnen ist das Verhältniß der Ehegatten respective deren Erben zu den Gläubigern einerseits und das Verhältniß der Ehegatten respective deren Erben untereinander andererseits nicht streng auseinander gehalten; sie enthalten auch zum Theil eine an die particularrechtliche Unterscheidung von Mobilien- und Immobilien-Schulden sich anlehrende Theilung der Schulden in der Art, daß die Mobilien-Schulden dem Mobilien-Erben, die Immobilien-Schulden dem Immobilien-Erben zur Last fallen (wie im Rälmschen und Trierischen Recht); auch ist die Theilung der Schulden bei beerbter und unbeerbter Ehe verschieden normirt.

#### Zu §. 82.

1. Mit Rücksicht auf die untergeordnete Stellung, welche die Ehefrau während der Ehe einnimmt, und auf die bedenklichen Folgen, welche das freie Dispositionsrecht des Mannes für die Frau haben könnte, wenn der Grundsatz des §. 81 unbedingt gegen sie zur Anwendung käme, haben zahlreiche deutsche Particularrechte der Frau das Recht eingeräumt, der Gütergemeinschaft nach deren Auflösung zu entsagen und dadurch ihre Person, ihr besonderes Vermögen und ihren künftigen Erwerb gegen die Ansprüche der Gemeinschaftsgläubiger zu schützen (beneficium abdicacionis cfr. Bluntschli Privatrecht II. pag. 266, 283). Von den bisherigen ost-rheinischen Particularrechten räumen das Solmscher Landrecht und die Nassau-Katzenellen-

bogensche Landesordnung das Recht des Verzichts sogar beiden Eheleuten ein; nach Trierischem und Hachenburgischem Recht ist dieses Recht der Frau eingeräumt. Im Kölnischen Recht ist dagegen ausdrücklich bestimmt, daß der überlebende Ehegatte sich durch einen Verzicht von der Verpflichtung, für die Schulden zu haften, nicht freimachen könne. Im Code ist das Recht des Verzichts auf die Gütergemeinschaft der Frau und ihren Rechtsnachfolgern eingeräumt, und jede entgegenstehende Uebereinkunft für nichtig erklärt (Art. 1453 seq.; Zachariae Civilrecht III. §§. 517, 521). Es bedarf hier eines nähern Eingehens auf die Vorzüge und Nachteile dieses Instituts nicht. Schon bei den Berathungen über das Westfälische Güterrechtsgesetz ist die Frage über die Beibehaltung desselben ausführlich erörtert worden, und man hat sich gegen die Beibehaltung entschieden. In den Motiven zu §. 12 des im Jahre 1860 dem Landtage vorgelegten Regierungs-Entwurfs ist ausgeführt:

„Das beneficium abdicendi, als eine Art der cessio bonorum, harmonire nicht mehr mit den allgemeinen Gesetzen, weil das beneficium cessionis bonorum durch das Gesetz, betreffend die Einführung der Concursordnung vom 8. Mai 1855 Art. XVI., aufgehoben sei, und es sich hiernach nicht empfehle, dasselbe für einen einzelnen Fall wieder einzuführen, und weil es jetzt an einer Vorschrift für die Form des Verfahrens fehlen würde, wenn man der Ehefrau diese Rechtswohlthat gestatten wollte.“

Hiermit haben sich die beiden Häuser des Landtags einverstanden erklärt. Die angeführten Gründe treffen auch für den osthelmschen Bezirk zu, indem es beabsichtigt wird, auch dort die Concursordnung einzuführen, und der Entwurf eines Einführungsgesetzes, welcher gleichfalls die Aufhebung des beneficium cessionis bonorum enthält, bereits Gegenstand der Berathung des Landtags gewesen ist. Es konnte daher keinem Bedenken unterliegen, auch in dem vorliegenden Entwurfe das beneficium abdicacionis in Wegfall bringen. Ein wirklicher Nachtheil wird dadurch der Ehefrau nicht zugefügt, da sie durch die Einführung des dem bisherigen Rechte fremden beneficium inventarii entschädigt wird, nur mit dem Unterschiede, daß ihr die Last der Abwicklung des Gemeinschafts-Vermögens verbleibt.

- Durch die Aufhebung des beneficium abdicacionis wird übrigens das Recht der überlebenden Ehefrau, ihrem statutarischen Erbrecht und Nießbrauchsrecht zu entsagen, in keiner Weise alterirt; sie steht in dieser Beziehung jedem Andern, welchem eine Erbschaft anfällt, gleich.
2. Das beneficium inventarii ist dem gemeinen Recht sowohl, wie dem Particularrecht nur rückfichtlich der Erben, nicht aber rückfichtlich der überlebenden Ehefrau in ihrer Eigenschaft als Theilhaberin des Gemeinschaftsvermögens bekannt. Sowohl im Art. 1483 des Code (Zachariae Civilrecht III. pag. 261), als im §. 12 des Westfälischen Güterrechtsgesetzes ist dasselbe aber auf die überlebende Ehefrau in ihrer angegebenen Eigenschaft mit der Wirkung ausgedehnt, daß sie, wenn sie in den gesetzlichen Formen und Fristen ein Inventar legt, für die Gemeinschaftsschulden als solche nicht ultra vires massae haftet. Diese durchaus zweckmäßige, die Frau gegen unverschuldete Vermögens-Nachteile, ihr Sondergut und ihren künftigen Erwerb gegen alle Ansprüche der Gemeinschaftsgläubiger schützende Bestimmung ist auch in den Entwurf aufgenommen. Die Frau haftet jedoch der Inventarlegung ungeachtet den Gläubigern im weitem Umfange, soweit sie ihnen schon während der Ehe aus allgemeinen Rechtsgründen persönlich oder als Besitzerin einer verpfändeten Sache verhaftet war, da dieses Recht der Gläubiger durch die Inventarlegung nicht berührt und nicht geschmälert werden darf.

Die Frau kann von diesem Rechte erst nach Beendigung der Gemeinschaft Gebrauch machen; bei beerbter Ehe also erst nach Beendigung der communio prorogata. Will die Ehefrau bei beerbter Ehe nach dem Tode ihres Mannes von dem Rechte der Inventarlegung Gebrauch machen, so bleibt ihr nur übrig, von dem Rechte, die Schlichtung zu fordern (§. 60 al. 2), Gebrauch zu machen, und dadurch ihrerseits die Beendigung der Gemeinschaft herbeizuführen.

Wenn der Frau Namens ihres Sonderguts Erbschaftsprüche zustehen, so ist sie in dieser Beziehung Gläubigerin der Gemeinschaft und kann als solche Befriedigung aus der Gemein-



schaftsmasse verlangen. Erst was nach Befriedigung der Erfazansprüche der Ehegatten an das Gemeinschafts-Vermögen übrig bleibt, ist als dasjenige anzusehen, bis zu dessen Betrage die Ehefrau nach gelegtem Inventar den Gemeinschaftsgläubigern haftet (Zachariae l. c. pag. 219). Dagegen werden die Erfazansprüche, welche dem Manne an die Person und das Sondergut der Frau zustehen, durch die Inventarlegung nicht berührt; der Mann ist in dieser Beziehung persönlicher Gläubiger der Frau (Zachariae l. c. §. 512).

Auch dem Manne gegenüber wird die Frau durch die Inventarlegung von der Verpflichtung, für die Gemeinschaftsschulden als solche ultra vires massae zu haften, befreit; wenn sie also über diesen Betrag hinaus an einen Gläubiger eine Gemeinschaftsschuld bezahlt, welche auch bezüglich des Verhältnisses der Ehegatten zu einander als Gemeinschaftsschuld oder als eine Sonderschuld des Mannes anzusehen ist, so steht ihr dieserhalb ein Erfazanspruch gegen den Mann nach Maßgabe der zu §§. 77 bis 79 und 81 entwickelten Grundsätze zu.

Was die Formen und Fristen der Inventarlegung betrifft, so müssen die allgemeinen Bestimmungen über das beneficium inventarii (cfr. §. 100) maßgebend sein.

#### Zu §. 83.

Aus demselben Grunde, aus welchem nach §. 58 die Kinder während der prorogata ohne Weiteres als Beneficial-Erben behandelt werden, weil sie nämlich mit Rücksicht auf §. 54 nicht in der Lage sind, über den Zustand des Vermögens genauen Aufschluß zu erhalten, muß ihnen auch nach Beendigung der prorogata gestattet werden, durch nachträglichen Verzicht auf den Nachlaß des verstorbenen Patens die sonst nach §. 81 gegen sie eintretenden Folgen abzuwenden.

Dieselbe Bestimmung enthält auch §. 18 des Westfälischen Güterrechts-Gesetzes. Nur in Bezug auf die Formen und Fristen der Entfagung weichen beide Bestimmungen ab, weil das gemeine Recht über den Erbschafts-Erwerb andere Bestimmungen enthält als das Allgemeine Landrecht. Der Grund, aus welchem die nachträgliche Entfagung noch zugelassen wird, trifft nicht bloß dann, wenn die Gemeinschaft durch Schichtung beendet wird, sondern überhaupt bei jeder Beendigung der prorogata zu.

In Uebereinstimmung mit §. 18 des Westfälischen Gesetzes räumt der Entwurf den Kindern, auch wenn sie nach Beendigung der prorogata nicht verzichten, ohne Weiteres die Rechte der Beneficial-Erben ein. Die Begünstigung ist jedoch ausdrücklich auf den Fall der Aufhebung der prorogata durch Auseinandersetzung beschränkt; in diesem Falle kann nämlich der Schichtungsvertrag, aus welchem das den Kindern zugetheilte Vermögen vollständig zu ersehen ist, das Inventar ersetzen. Wenn dagegen die fortgesetzte Gütergemeinschaft durch den Tod des überlebenden Ehegatten beendet wird, so kommen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den Erwerb, respective der Entfagung von Erbschaften, und das beneficium inventarii und deren rechtliche Wirkung hinsichtlich der Erbschaftsschulden, und zwar nunmehr bezüglich des Nachlasses beider Eltern zur Anwendung. Einer besonderen Bestimmung darüber im vorliegenden Entwurfe bedarf es nicht, da die allgemeinen Gesetze ausreichen. Es mag nur bemerkt werden, daß die Kinder auch rücksichtlich des Nachlasses des erstverstorbenen Patens nachträglich ein Inventar legen müssen, um noch ferner das beneficium inventarii in Anspruch nehmen zu können, indem ihre desfallsige Verpflichtung durch §. 58 und für die Dauer der prorogata suspendirt wird.

#### Zu §§. 84 bis 87.

Die Bestimmungen des Entwurfs über Inhalt, Zeit und Form der Heiraths-Verträge stimmen im Wesentlichen mit den in Westfalen geltenden Bestimmungen und respective mit dem Code überein. Der §. 84 stimmt namentlich mit Art. 1387 bis 1390 des Code überein. Das al. 1 harmonirt auch mit dem gemeinen Recht und Landrecht. Das al. 2 rechtfertigt sich eben durch die Mangelhaftigkeit der bisherigen Statute und Gewohnheitsrechte; es wird dadurch aber selbstverständlich Niemand behindert, durch Vertrag materiell dasselbe zu bestimmen, was bisher nach dem einen oder andern Partikularrecht Rechtens war; es müssen diese Normen nur in den Vertrag selbst aufgenommen werden; ungültig ist nur die allgemeine vertragsmäßige Bestimmung der Ehegatten, daß sie z. B. nach Trierischem Güterrecht leben wollen.

Die Bestimmungen im §. 85 stimmen sowohl mit dem Allg. Landrecht (§§. 354, 355, 412, 413, 416 bis 419 II. 1; Entscheidungen des Ober-Tribunals Band 48 pag. 195 seq.), als auch im Wesentlichen mit Art. 1394, 1395 des Code überein, und enthalten eine Abänderung des bisherigen Rechts, nach welchem Ehepacten unbeschränkt auch während der Ehe geschlossen werden konnten.

Gemeinrechtlich ist keine besondere Form für die Ehepacten vorgeschrieben. Einzelne Partikularrechte schreiben die Zuziehung von Eltern, Verwandten zc. vor. Nach dem Code muß der Vertrag notariell abgeschlossen werden. Nach dem Allg. Landrecht (§§. 356, 439 seq. II. 1), der Allg. Gerichtsordnung (§§. 6, 9, 10 II. 1) und dem Gesetze vom 20. März 1837 müssen Ehe- und Erbverträge unter Eheleuten nach Verschiedenheit der Fälle bald gerichtlich abgeschlossen werden, bald genügt die notarielle Form. Es erscheint zur Vermeidung von Streitigkeiten darüber, ob im einzelnen Falle die gesetzliche Form beobachtet worden, am einfachsten, den Interessenten die Wahl zwischen den gerichtlichen oder notariellen Form zu lassen. Hierdurch wird die partikularrechtlich als Vertragsform vorgeschriebene Zuziehung von Eltern, Verwandten zc. ersetzt. Ob und inwiefern aber bei minderjährigen oder in väterlicher Gewalt stehenden Kindern die Genehmigung des Vaters oder Vormundes zur materiellen Rechtsbefähigung des Vertrags erforderlich ist, bestimmt sich nach wie vor nach den bisherigen darüber geltenden Rechtsnormen.

Die öffentliche Bekanntmachung der Heiraths-Verträge ist im Code nicht vorgeschrieben, auch bedurfte es derselben nach gemeinem Recht und respective nach der bisherigen ostherrnischen Praxis nicht. Durch die neuere französische Gesetzgebung ist aber die Bekanntmachung vorgeschrieben; ebenso bedarf es deren nach dem Allg. Landrecht (§§. 422 bis 429 II. 1) und nach dem Gesetze vom 20. März 1837, damit der Vertrag gegen Dritte rechtliche Wirkung erlange. Es erscheint nicht zweckmäßig, die Wirkung der Verträge auch in Beziehung auf Dritte von dessen Privatwissenschaft abhängig zu machen. Deshalb ist von einer, dem §. 428 II. 1 Allg. Landrechts entsprechenden Bestimmung Abstand genommen. Ein dolus kann dem Dritten nicht beigegeben werden, wenn das Gesetz die Wirksamkeit der Ausschließung der Gütergemeinschaft von bestimmten positiven gesetzlichen Erfordernissen abhängig macht.

Die vertragsmäßige Einführung der allgemeinen Gütergemeinschaft bedarf der öffentlichen Bekanntmachung nicht, weil sie Dritten günstiger ist, als die Gemeinschaft der Mobilien und der Errungenschaft.

Die Form der Bekanntmachung betreffend, so ist in dieser Beziehung nach dem Vorgang anderer neuer Gesetze (z. B. Concursordnung vom 8. Mai 1855 §. 123) dem richterlichen Ermessen ein freierer Spielraum gegeben, als nach dem Gesetze vom 20. März 1837. Auch ist die Bestimmung des §. 4 des zuletzt gedachten Gesetzes nicht aufgenommen, wonach die Wirkung der Ausschließung auf den Anfang der Ehe auch rückichtlich Dritter retrotrahirt wird, wenn nur die Bekanntmachung binnen vier Wochen nach Eingehung der Ehe beantragt wird und binnen weiteren vier Wochen wirklich erfolgt, weil durch diese Bestimmung Dritte, welche in den ersten Wochen nach Eingehung der Ehe mit den Ehegatten Verträge abschließen, auf das Empfindlichste verletzt werden können.

#### Zu §§. 88 bis 96.

Der Code enthält im Art. 1497 bis 1581 eine Reihe detaillirter Bestimmungen für den Fall, daß die Ehegatten vertragsmäßig die eine oder andere Abweichung vom gesetzlichen Güterrecht verabreden. Viele der in den allegirten Artikeln erörterten Abreden kommen erfahrungsmäßig entweder gar nicht, oder nur höchst selten vor. Im ostherrnischen Bezirke werden voraussichtlich mit Rücksicht auf die bisherige Gewohnheit der Eingewohnten eines Theils des Bezirks künftig noch Verträge, wodurch die bloße Errungenschafts-Gemeinschaft eingeführt wird, vielfach abgeschlossen werden, so daß darüber nähere Bestimmungen unentbehrlich sind. Verträge, wodurch eine allgemeine Gütergemeinschaft eingeführt worden, sind bisher, soviel bekannt geworden, niemals abgeschlossen; sie dürften indeß künftig wenigstens in dem an die Provinz Westfalen grenzenden Theile des Kreises Altenkirchen, welcher mit dem Kreise Siegen den meisten Verkehr hat, häufiger vorkommen. Die gänzliche Ausschließung der Gütergemeinschaft kommt, wenngleich nicht sehr häufig, doch zuweilen vor. Es scheint daher angemessen, auch diese Fälle im Gesetze vorzusehen. Für den Fall anderer Abreden bedarf es dagegen gesetzlicher Bestimmungen nicht; es kann vielmehr den Betheiligten überlassen werden, in den Verträgen selbst die geeigneten Bestimmungen zu treffen.

## Zu §. 88.

Die Vertreter der Land- und Stadtgemeinden haben einstimmig beantragt, für den Fall der vertragsmäßigen Einführung der allgemeinen Gütergemeinschaft die in Westfalen geltenden Bestimmungen in einer entsprechenden Redaction pure anzunehmen. Diesem Antrage entsprechend ist der §. 88 redigirt, dessen Bestimmungen in Verbindung mit den nicht speziell ausgeschlossenen Bestimmungen des ersten Titels dem in Westfalen geltenden Rechte entsprechen. Wesentliche Abweichungen finden sich nur in §§. 20, 40, 42 bis 47, §. 61 Nr. 3; es würde indeß ungeeignet sein, in den in den allegirten Paragraphen vorgeesehenen Fällen für die allgemeine Gütergemeinschaft andere Bestimmungen zu treffen, wie für die Gemeinschaft der Mobilien und der Errungenschaft. Die Bestimmungen im §. 88 Nr. 4 und 5 sind den §§. 6, 10, 16 des Westfälischen Güterrechtsgesetzes entnommen; die Nichtaufnahme dieser Bestimmungen in den ersten Titel des Gesetz-Entwurfs ist schon oben motivirt worden.

## Zu §. 89.

Die bloße Errungenschafts-Gemeinschaft unterscheidet sich von der Gemeinschaft der Mobilien und der Errungenschaft wesentlich nur darin, daß die in die Ehe gebrachten und während derselben durch Erbschaft, Schenkung oder Vermächtniß erworbenen Mobilien zum Sondergut jedes Ehegatten gehören, ebenso alle vorehelichen und anerfallenen Schulden. Mit diesen Modificationen passen alle Bestimmungen über die Mobilien-Gemeinschaft auch für die bloße Errungenschafts-Gemeinschaft.

Bezüglich des Begriffs der Errungenschaft wird auf das zu §§. 3 bis 10 unter Nr. 2 Bemerkte Bezug genommen.

Nach den bisherigen Partikularrechten, welche eine bloße Errungenschafts-Gemeinschaft statuiren, ist es bestritten, ob bezüglich der vorehelichen und anerfallenen Mobilien-Schulden die Gläubiger sich nur an das Sondergut des betreffenden Ehegatten, oder vorbehaltlich demnächstigen Erlasses, an die ganze Errungenschaft, oder nur an den Idealtheil des schuldigen Ehegatten an der Errungenschaft, beziehungsweise an den einzelnen dazu gehörenden Vermögensstücken, halten können. Die Praxis der Gerichte erster Instanz ist sehr verschieden; nach der Praxis des Justiz-Senats können die Gläubiger sich, vorbehaltlich des Erlasses, an die ganze Errungenschaft halten, und dieser Ansicht hat sich der Entwurf angeschlossen. Es sprechen dafür die zu §§. 13 bis 15 unter Nr. 3 entwickelten Gründe; die §§. 407 bis 409 Allg. Landrecht II. 1 stimmen damit überein, und angefehene Lehrer des deutschen Privatrechts haben sich dafür ausgesprochen (sfr. Walter Privatrecht §. 225). Der Code hat die Frage im Art. 1498 nicht ausdrücklich entschieden; nach Zachariae (Civillrecht III. pag. 270, 272) sollen die fraglichen Gläubiger sich nicht an die Errungenschaft halten können.

## Zu §§. 90 bis 96.

Die Grundsätze des Römischen Dotalrechts haben, weil sie der deutschen Auffassung des ehelichen Verhältnisses widersprechen, sich in Deutschland fast nirgendwo vollständig eingebürgert; vielmehr hat sich auch da, wo weder eine allgemeine, noch eine particuläre Gütergemeinschaft sich herausgebildet, meistens der altdeutsche Grundsatz erhalten, daß die Frau im Mundium des Mannes steht, und daß das ganze Vermögen der Frau, sofern nicht vertragsmäßig Abweichungen bestimmt werden, der Verwaltung und dem Nießbrauche des Mannes vermöge des Gesetzes unterworfen wird (Runde Güterrecht pag. 399, 404). Diesem Grundsatz entspricht auch das gesetzliche Güterrecht des Allgemeinen Landrechts. Auch der Code bestimmt im Art. 1530 seq. (sfr. Zachariae Civillrecht II I. §. 531), daß, wenn die Ehegatten verabreden, nicht in Gütergemeinschaft leben zu wollen, jenes deutsch-rechtliche System der Gütervereinigung unter der Verwaltung und dem Nießbrauche des Mannes Platz greifen solle. Dasselbe bestimmen auch die §§. 90 seq. des Entwurfs. Dieselben sollen nicht etwa die Materie vollständig erschöpfen, sondern nur die Hauptgrundsätze bestimmen, welche ihre Ergänzung in dem subsidiarisch zur Anwendung kommenden gemeinen Rechte finden.

Die Bestimmung im §. 91 al. 1, welche sich nach allgemeinen Grundsätzen von selbst versteht, ist aufgenommen, um den Gegensatz gegen das Dotalrecht, nach welchem die das Eigenthum des Mannes

wird, schärfer hervorzuheben, und um den Zweifel zu erlebigen, ob der Mann nach den Grundsätzen des Quasi-Usufructus das periculum der ausstehenden Forderungen zu tragen habe.

Die weitem einzelnen Bestimmungen der §§. 91 bis 96 stimmen fast überall mit den Bestimmungen des Allg. Landrechts, resp. des Westfälischen Güterrechts, abgesehen von dem Erbrecht auch im Wesentlichen mit den correspondirenden Bestimmungen des Code überein. Die Abweichungen des Entwurfs von den Bestimmungen des in Westfalen geltenden Rechts einerseits und des Code andererseits reduciren sich im Wesentlichen auf folgende Punkte:

Nach §. 233 Allgem. Landrecht II, 1 kann der Mann die von der Frau eingebrachten Capitelen nur mit deren Bewilligung einziehen, veräußern und verpfänden. Nach dem Code ist der Mann dazu ohne Einwilligung der Frau befugt (Art. 1531; Zachariae I. c. pag. 306). Der Entwurf schließt sich aus den schon oben zu §§. 30 bis 39 unter Nr. 3 entwickelten Gründen dem Code an, welcher den Vorschriften des gemeinen Rechts über die Rechte des Nießbrauchers entspricht.

Bzüglich der Befugnisse des Mannes, über andere bewegliche Sachen der Frau zu disponiren, stimmt der Entwurf mit §. 247 Allg. Landrecht II, 1 überein, wogegen diese Frage nach französischem Rechte bestritten ist (Zachariae I. c. pag. 304).

In §§. 92, 93, 96 ist auf die vom Allgemeinen Landrecht abweichenden Bestimmungen in §§. 20, 40, 42, 47, 80 verwiesen; die Gründe, welche zu den allegirten Paragraphen ausgeführt sind, treffen auch hier zu.

Im §. 96 Nr. 1 ist der überlebenden Mutter gleich dem überlebenden Vater ein Nießbrauchsrecht an den Erbtheilen der Kinder bis zur Großjährigkeit, und als Consequenz davon den Kindern ebenso wie am Vermögen des Vaters auch am Vermögen der Mutter ein gesetzlicher Pfandrechts-Titel eingeräumt. Zur Motivirung kann auf das zu §§. 53, 56 Ausgeführte Bezug genommen werden.

Zur Motivirung des §. 95 ist auf die Bemerkungen zu §§. 77 bis 79 unter Nr. 4, und zur Motivirung des §. 96 Nr. 3 auf die Bemerkungen zu §§. 74 bis 76 unter Nr. 3 bis 5 Bezug zu nehmen.

#### Zu §. 97.

Einkindschaftsverträge werden bei Eingehung einer weiteren Ehe geschlossen, um die Nachtheile der alsdann nothwendigen Auseinandersetzung mit den Vorkindern, sowie des sogenannten Verfangenschaftsrechts, wo dieses gilt, abzuwenden, auch unter den Kindern verschiedener Ehen eine größere Innigkeit des Familien-Verhältnisses zu begründen. Die Einkindschaften gehören aber zu den schwierigsten und verwickeltesten Verhältnissen des deutschen Privatrechts; die maßgebenden Grundsätze haben sich nur durch Gewohnheit entwickelt; die Bestimmungen der betreffenden Statuten sind größtentheils sehr dunkel und lückenhaft, und es giebt in dieser Materie kaum einen einzigen Satz, welchen man als unbestritten feststehend bezeichnen könnte. Außerdem wird der Zweck, die Vermögensverhältnisse zu vereinfachen, nicht immer erreicht; statt die Eintracht in den Familien zu befördern, werden durch die Einkindschaften oft die erbittertsten und verwickeltesten Prozesse unter den nächsten Mitgliedern derselben Familie veranlaßt. Dies hat bereits viele Gesetzgebungen veranlaßt, das Institut gänzlich abzuschaffen. So ist dasselbe im §. 1259 des Oesterreichischen Gesetzbuchs, sowie in Bayern und Baden untersagt. Der Code kennt dasselbe nicht. Auch bei der Redaction des Allgemeinen Landrechts wurde die Abschaffung desselben beantragt, und diesem Antrage nur deshalb nicht stattgegeben, weil die Einkindschaft in einigen Theilen von Westfalen sehr gebräuchlich sei. In dem Allgemeinen Landrecht ist das Institut sodann aber mit solcher Ungunst behandelt, daß die Zahl der Einkindschaften sich in dem Geltungsbereich desselben sehr erheblich vermindert hat (sfr. Bornemann Civilrecht VI. pag. 252). Bei der neuen Gesetzrevision ist von Neuem die Abschaffung des Instituts in Anregung gebracht worden. Dasselbe ist auch in mehreren anderen deutschen Ländern schon vor längerer Zeit geschehen. Am häufigsten kommt das Institut da vor, wo allgemeine Gütergemeinschaft gilt; mit dieser verträgt es sich auch am besten und führt zu den wenigsten Schwierigkeiten und Verwickelungen. Viel seltener ist die Einkindschaft da, wo Dotalrecht oder partikuläre Gütergemeinschaft gilt. Von den bisherigen ostherrnischen Partikularrechten enthalten das Bendorfer, Sayn-Hachenburger und Sayn-Altenkirchener keine auf dasselbe bezüg-

liche Bestimmungen. Die Nassau-Katzenellenbogense Landesordnung verbietet die Einkindschaften, läßt sie jedoch mit landesherrlicher Genehmigung, an deren Stelle die Praxis die gerichtliche Genehmigung gesetzt hat, wieder zu. Das kölnische, Trierische, Solmsische und Mainzer Recht enthalten ausführliche und doch nicht erschöpfende, unter sich im Einzelnen sehr abweichende und sehr unklar gefaßte Bestimmungen darüber. Dieselben sind aber wenig zur Anwendung gekommen, weil im Justiz-Senatsbezirke fast nie Einkindschafts-Verträge geschlossen werden. Nach den stattgehabten Ermittlungen sind in den letzten zehn Jahren dort nicht mehr als elf Einkindschafts-Verträge im Ganzen geschlossen worden. Der Grund hiervon liegt wohl darin, daß die Einkindschaft sich mit der partikulären Gütergemeinschaft nicht gut verträgt. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft wird das ganze Vermögen, welches die Kinder von ihrem erstverstorbenen Patens geerbt haben, in die Gemeinschaftsmasse der neuen Ehe eingeworfen, und die Kinder erhalten dafür das Erbrecht in Bezug auf das Gemeinschafts-Vermögen gleich den Kindern der neuen Ehe. Das Rechtsverhältniß der partikulären Gütergemeinschaft setzt aber der Regulirung der Vermögensverhältnisse bei einer Einkindschaft größere Schwierigkeiten entgegen. Von dem Vermögen, welches der zur weiteren Ehe schreitende Patens besitzt, fallen nach §§. 3, 4, die Mobilien sämmtlich an die Mobilien-Gemeinschaft der neuen Ehe, wogegen die Immobilien, ohne Unterschied, ob sie auch schon in der vorigen Ehe Sondergut waren, oder während der Ehe oder im Wittwenstande erworben sind, sein Sondergut bleiben. Es fragt sich aber: in welches rechtliche Verhältniß das Vermögen, welches die Kinder von ihrem erstverstorbenen Patens geerbt haben, durch die Einkindschaft tritt. Ihr Mobilien-Vermögen wird auch in die Gemeinschaft der neuen Ehe fallen; zweifelhaft ist aber, ob ihre Immobilien in die Gemeinschaft der neuen Ehe fallen oder Sondergut des zur zweiten Ehe schreitenden Patens werden, oder ob etwa in der Art zu unterscheiden ist, daß die zum Sondergut des verstorbenen Patens gehörenden Immobilien auch als Sondergut des sich wieder verheirathenden Ehegatten in die neue Ehe treten, dagegen die aus dem Gemeinschafts-Vermögen der vorigen Ehe herrührenden Immobilien auch in der neuen Ehe in das Gemeinschafts-Vermögen fallen. Dieselben Fragen entstehen bezüglich des Mobilien-Vermögens der Kinder bei der bloßen Errungenschafts-Gemeinschaft. Auf alle diese Fragen enthält weder das gemeine Recht, noch das Partikularrecht in Ermangelung specieller, vertragsmäßiger Bestimmungen eine ausreichende Antwort. Gleiche Zweifel erheben sich darüber, welche Rechte unter Lebenden und von Todeswegen der Stief-Patens an dem Vermögen der Vorkinder je nach den verschiedenen Gattungen der dazu gehörenden Vermögensstücke haben soll. Wenn aber über alle diese ersten Grundlagen des Rechtsverhältnisses der Einkindschafts-Vertrag die nöthigen Bestimmungen treffen soll, dann scheidet das Zustandekommen leicht daran, daß die Interessenten nicht über alle Punkte einig werden. Dazu kommt, daß der Einkindschafts-Vertrag ein sehr gewagtes Geschäft ist; die Kinder opfern ein ihnen bereits eigenthümlich zugehörendes Vermögen auf und erhalten als Aequivalent dafür die Aussicht auf eine künftige Erbschaft, welche um so unsicherer ist, wenn man dem Stief-Patens das Recht einräumt, die Vorkinder zu enterben oder auf den Pflichttheil zu beschränken. Die Verwirklichung dieser unsichern Aussicht ist auch von der guten oder schlechten Verwaltung des Stief-Patens und von den vielen Zufällen abhängig, und die Vormundschaftsbehörden werden daher Bedenken tragen, einen Einkindschafts-Vertrag zu bestätigen, wenn nicht der Vortheil der beteiligten Minorennen ganz augenscheinlich ist (cfr. Beseher Erbverträge III. pag. 192, Bluntschli Privatrecht II. pag. 311, Danz Privatrecht VIII. pag. 191, 192). So mag es sich erklären, daß Einkindschafts-Verträge nur in den seltensten Ausnahmefällen geschlossen worden sind. Die Vertreter der Land- und Stadtgemeinden haben sich einstimmig gegen die fernere Zulassung des Einkindschafts-Verhältnisses ausgesprochen, ebenso die Kreisgerichts-Direktoren, der Justitiar der Regierung in Coblenz und der Justiz-Senat. Nach den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs ist auch ein Bedürfnis dazu nicht vorhanden. Ein Versagenschaftsrecht kommt schon jetzt im ostrheinischen Partikularrecht nicht mehr vor; eine Spur davon findet sich nur noch in der Bestimmung des kölnischen Rechts, daß die Immobilien-Errungenschaft sich bei beerbter Ehe ganz auf die Kinder vererbt. Was ferner die Auseinandersetzung zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern betrifft, deren Abwendung jetzt der Hauptzweck der Einkindschaft sein würde, so ist durch die Bestimmung des §. 63, daß der überlebende Ehegatte bei der Auseinandersetzung das ganze bewegliche und

unbewegliche Gemeinschafts-Vermögen für den Tagwerth übernehmen kann, den Inconvenienzen der Theilung ausreichend begegnet; der überlebende Ehegatte kann danach das ganze Gemeinschafts-Vermögen in die neue Ehe mit hinübernehmen und wird nur persönlicher Schuldner zum Betrage des Tagwerthes. Die erbrechtlichen Verhältnisse können aber durch einen gewöhnlichen Erbvertrag der Eltern genügend vorgesehen werden. Hierdurch dürfte sich auch das Bedenken erledigen, welches gegen die Unterfagung der Abschließung von Einkindschafts-Vermögen daraus entnommen werden könnte, daß darin eine nicht gerechtfertigte Beschränkung der Vertrags-Freiheit liege.

Zu §§. 98—101.

1. Die Intestat-Erbfolge der Blutsverwandten steht, wie aus §§. 50 bis 73 des Entwurfs zu ersehen, mit dem ehelichen Güterrecht und dem Erbrecht der Ehegatten in einem so engen Zusammenhange, daß die partikularrechtlichen Bestimmungen über die erstere gleichzeitig mit denjenigen über die letzteren dem einstimmigen Antrage der Vertreter der Land- und Stadtgemeinden und der sämtlichen beteiligten Gerichte gemäß, aufgehoben werden müssen. In den Statuten sind die Bestimmungen über beide gedachte Materien dergestalt verwebt, daß, wenn nicht gleichzeitig mit der selbstverständlichen Aufhebung aller bisherigen Partikularrechts-Normen über das eheliche Güterrecht und das Erbrecht der Ehegatten auch diejenigen über die Intestat-Erbfolge der Blutsverwandten aufgehoben würden, bei zahlreichen Bestimmungen sich Zweifel erheben würden, ob dieselben zu den aufgehobenen gehören oder nicht. Die sämtlichen partikularrechtlichen Bestimmungen über die Intestat-Erbfolge haben auch nicht nur keinen Werth mehr, sondern das Fortbestehen derselben wirkt positiv nachtheilig. Bei der Abfassung der älteren Statuten und Landesordnungen war die Tendenz vorwiegend, dem Publikum eine kurze, Jedermann verständliche Zusammenstellung des geltenden gemeinen Rechts über die im täglichen Leben am häufigsten vorkommenden Materien zu liefern, wobei denn manche Controversen, nach der subjektiven Ansicht des Verfassers, in diesem Statut so, in jenem anders entschieden, vermeintliche Lücken durch einzelne neue Bestimmungen ausgefüllt, auch zur Beseitigung der Konflikte zwischen den Principien des Deutschen und des Römischen Rechts, nicht selten zum Nachtheile der Principien des einheimischen Rechts, Entscheidungen getroffen, und die festgestellten Gewohnheitsrechte gesetzlich sanctionirt wurden. Zum überwiegend größten Theile enthalten die Landesordnungen also nur Wiederholungen des gemeinen Rechts und sind in soweit völlig entbehrlich; soweit sie aber Controversen entscheiden, sind sie geradezu nachtheilig, da die Gerichte durch die betreffenden partikularrechtlichen Bestimmungen gezwungen sind, bei ihren Entscheidungen sich auf einen durch die großen Fortschritte der Rechtswissenschaft längst überwundenen Standpunkt zu stellen. Die der Erhaltung werthen, in den Statuten sich findenden deutsch-rechtlichen Grundsätze sind aber in den vorliegenden Entwurf übernommen worden. Eine erschöpfende Aufzählung der durch den §. 98 des Entwurfs getroffenen partikularrechtlichen Bestimmungen ist um so weniger thunlich, da ein großer Theil derselben nur auf ungeschriebenem Gewohnheitsrecht beruht. Dieselben finden sich im Wesentlichen in der offiziellen gedruckten Zusammenstellung der ostrheinischen Partikularrechte §§. 62 bis 77, 437 bis 716, 732, 733, 735 bis 740, 759 bis 765, 770, 782 bis 784, 791, 793, 794, 798 bis 839, 841, 842.

In den einzelnen Landesordnungen finden dieselben sich hauptsächlich an folgenden Stellen:

- Rassau-Ragenellenbogen'sche Landesordnung Theil II. Cap. IV., Theil III. Cap. XI., Theil IV. Cap. I bis XVI.;
- Trierisches Landrecht Tit. III bis X.;
- Kölnische Rechtsordnung Tit. II bis VI. VIII. X.;
- Mainzer Landrecht Tit. I bis IV. VI. VII. VIII. §§. 8 bis 10 XIV. bis XVI.;
- Solmsfer Landrecht Tit. XVIII. XX. XXIV. bis XXVIII.;

ferner in dem Hachenburger und Lamprecht'schen Statut (Hertel Rechtsverfassung I. pag. 191 bis 193 und pag. 227 bis 236). Außerdem gehören hierher besonders noch folgende Special-Verordnungen:

- Die Reutwied'schen Verordnungen vom 24. Februar 1747 und 28. Februar 1803 (Scotti I. pag. 137, 245);
- Die Wied-Runkel'schen Verordnungen vom 6. Dezember 1765 §§. 1, 8 und vom 27. Febr. 1802, sowie das Justiz-Reglement für das Condominat Maischeid vom 7./22. März 1782 §. 19 (Scotti I. pag. 429, 513, 546);
- die Kur-Trierischen Verordnungen vom 12. August 1688 und vom 10. Mai 1769 (Maurenbrecher Rheinpreussisches Landrecht II. pag. 94 Note 74);
- die Kur-Kölnischen Verordnungen vom 2. September 1774 und 22. Mai 1789 (Maurenbrecher l. c. I. pag. 427 Note 58);
- Rassau-Ufingen'sche Contracten-Ordnung vom 21. März 1774 §§. 11, 33, 40 (Scotti III. pag. 1355 seq.);
- Rassau-Ufingen'sche Verordnung vom 7. Januar 1805 (Scotti III. pag. 1380);
- Sayn-Altenkirchen'sche Verordnungen vom 6. Februar 1743 §. 1, vom 3. December 1750, 4. October 1751, 4. Februar 1773 und 15. October 1787 (Scotti II. pag. 682, 719, 721, 839, 878);
- Rassau-Ufingen'sche Verordnung vom 15. August 1803 (Scotti III. pag. 1335);
- Sayn-Hachenburg'sche Verordnungen vom 16. März 1665, 30. Mai 1764, 25. Juni 1782 und 11. April 1804 (Scotti II. pag. 949, 1003, 1018, 1054);
- Sayn-Hachenburg'sche Contracten-Ordnung von 1808 §. 18 Nr. 1 bis 4 und §. 112 (Scotti IV. pag. 1692, 1726);
- für die Stadt Wehlar die Verordnungen vom 30. Juli 1806 und 2. September 1807 (Scotti V. pag. 2203 und 2208);
- die Solms-Braunfels'schen Verordnungen vom 15. September 1772 und 31. Januar 1788 (Scotti III. pag. 1158 und 1224);
- endlich die Nassau-Weilburg'sche Verordnung vom 29. Dezember 1595 §. 5 (Scotti III. pag. 1419).

Die wesentlichen Abweichungen aller dieser partikularrechtlichen Bestimmungen über die Intestat-Erbfolge, mit Ausschluß des ehelichen Güterrechts und der portio statutaria des überlebenden Ehegatten, lassen sich in wenigen Punkten zusammenfassen:

- a. Nach Kölnischem Recht vererbt sich die Immobilien-Erzungenschaft jeder Ehe auf die Kinder der Ehe, in welcher sie gemacht ist, mit Ausschluß der Kinder des verstorbenen Patens aus andern Ehen.
- b. In Sayn-Altenkirchen und Sayn-Hachenburg hat ein Kind vor dem andern das Recht, das elterliche Wohngebäude bei der Erbtheilung pro taxa zu übernehmen (cfr. Altenkirchener Verordnung vom 6. Februar 1743 und Hachenburg'sche Verordnung vom 25. Juni 1782). Im Amt Aylbach erben die Söhne die Kleider des Vaters, die Töchter die Kleider der Mutter.
- c. Einzelne Partikularrechte enthalten detaillirte Bestimmungen über dasjenige, was Geschwister bei der elterlichen Erbtheilung zu conferiren haben (Gedruckte Zusammenstellung §§. 737 bis 740, 734).
- d. Im Geltungsbereich der Nassauischen Landesordnung und im Amtsbezirk Freusburg steht unehelichen Kindern am Nachlasse des Vaters auch dann ein Erbrecht zu, wenn dieser eine Wittve hinterläßt.
- e. Bezüglich der Reihenfolge, in welcher Ascendenten in Concurrenz mit Geschwistern und Geschwisterkindern zur Erbfolge berufen sind, sowie bezüglich der Art der Theilung unter mehrere concurrirende Ascendenten finden sich in der Kölner Rechtsordnung, der Nassauischen

Landesordnung und dem Mainzer Landrecht einzelne Abweichungen vom gemeinen Rechte (Gedruckte Zusammenstellung §§. 759 bis 763).

- f. Bei der Ascendenten-Erbfolge gilt nach kölnischem Rechte der Grundsatz, daß die von väterlicher Seite herrührenden Güter auf die väterliche Seite, die von mütterlicher Seite herrührenden Güter auf die mütterliche Seite zurückfallen. Derselbe Grundsatz gilt nach kölnischem Rechte und nach dem Mainzer Landrecht, wenn bei einer Erbschaft Halbgeschwister von der väterlichen Seite und Halbgeschwister von der mütterlichen Seite concurriren (Gedruckte Zusammenstellung §§. 764, 841, 842).
- g. Im Condominat Maischeid, welches nur aus den drei Dörfern Großmaischeid, Kleinmaischeid und Ißenburg besteht, gilt das sogenannte Rückfallsrecht bei Stock- und Stammgütern; danach vererben sich Immobilien, welche wenigstens einmal in gerader Linie von Ascendenten auf Descendenten vererbt sind, bergestalt auf die von dem ersten Erwerb abstammenden Mitglieder der Familie, daß der dem Grade nach Nähere den Entfernteren ausschließt, und diejenigen Blutsverwandten des letzten Besitzers, welche nicht zur berechtigten Familie gehören, ausgeschlossen werden (Gedruckte Zusammenstellung §. 765).
- h. Nach der kölnischen Rechtsordnung und nach dem Mainzer Landrecht erben die Seitenverwandten nur bis zum zehnten Grade.

Dagegen werden durch die im §. 98 ausgesprochene Aufhebung nicht berührt die partikularrechtlichen Bestimmungen über die testamentarische Erbfolge und über die Succession gegen ein Testament, Notherbenrecht, Pflichttheil u. Auch bei den Bestimmungen über die letztwilligen Dispositionen der Eltern unter Kindern, über die Wirkung von gemeinschaftlichen Testamenten der Ehegatten (Gedruckte Zusammenstellung §§. 717, 718) behält es sein Bewenden. Dasselbe gilt von der Lehns-Succession (kölnische Rechtsordnung Tit. VII.), von dem Successionsrecht der Adoptivkinder (Gedruckte Zusammenstellung §§. 796, 797), von den Bestimmungen darüber, wenn ein Abwesender für todt zu erachten resp. zu erklären und die Succession in dessen Nachlaß zu eröffnen sei (Gedruckte Zusammenstellung §§. 1132 seq.).

2. Nach kölnischem Rechte treffen den überlebenden Ehegatten, wenn er zur zweiten Ehe schreitet, gewisse Vermögens-Nachteile zu Gunsten der Kinder erster Ehe, welche mit dem Namen „Strafen der zweiten Ehe“ belegt werden (Buchta Pandekten §. 428; Glück Kommentar Band 24 pag. 101 seq.). Die ostrheinischen Partikularrechte berühren theils diese Strafen gar nicht, belassen es also bei dem gemeinen Rechte, theils wiederholen sie die eine oder andere Strafe mit oder ohne Abänderungen und erwähnen die übrigen nicht. Nach kölnischem Rechte werden die fraglichen Strafen als aufgehoben angesehen (Maurenbrecher Rheinpreuß. Landrecht Band I. pag. 400 Note 20; pag. 402 Note 24; Ebel in von Kamptz Jahrbüchern Band 29, pag. 24, 25). Daß in Ermangelung abändernder partikularrechtlicher Vorschriften die bezüglichen gemeinrechtlichen Vorschriften noch Geltung haben, ist, der dagegen von einzelnen Rechtslehrern (sfr. Maurenbrecher Privatrecht II. §. 554) erhobenen Zweifel ungeachtet, in der ostrheinischen Praxis als feststehend angenommen (sfr. Entscheidungen des Ober-Tribunals Band 25 pag. 373 seq.; Schmitthener Güterrecht pag. 315, 316; Kunde Güterrecht §§. 120, 163, 211). Dieselben entsprechen aber der heutigen, der zweiten Ehe weniger ungünstigen Anschauung nicht, und sind in den meisten neueren Gesetzgebungen, namentlich der preussischen und österreichischen abgeschafft; sie passen namentlich auf dem Lande nicht, wo der Mann nach frühzeitigem Tode der Frau und noch mehr die Frau nach frühzeitigem Tode des Mannes schon im Interesse einer ordnungsmäßigen Fortführung der Wirthschaft zur Wiederverheirathung genöthigt ist. Der Entwurf hebt alle diese veralteten Bestimmungen auf, soweit solche im allgemeinen Landrecht aufgehoben sind, und weicht in dieser Beziehung von dem Code ab, welcher wenigstens eine der gemeinrechtlichen Strafen noch beibehalten hat. Die einzelnen Strafen sind folgende:



- a. Der zur zweiten Ehe schreitende Ehegatte soll dem neuen Ehegatten auf keine Weise, weder durch eine Disposition unter Lebenden, noch von Todeswegen durch Liberalität mehr zuwenden, als ein Kind erster Ehe und zwar dasjenige, welchem am wenigsten zugewendet ist, erhält; der ganze Ueberschuß des dieser Bestimmung entgegen dem neuen Ehegatten zu viel Zugewendeten soll den Kindern erster Ehe zufallen; auch soll der sich wieder verheirathende Ehegatte so wenig, als dessen neuer Ehegatte, während der zweiten Ehe den Betrag der dos oder donatio propter nuptias zum Nachtheil der Kinder erster Ehe heruntersetzen. Von den ostrheinischen Partikularrechten enthalten das Trierische (Tit. VI. §. 35, 36), das Mainzer (Tit. I. §. 2, Tit. VIII. §. 10), das Solmsfer (Tit. XVIII. §. 9) und die Nassauische Landesordnung (Theil II. Kap. IV. §. 2) nur Wiederholungen des gemeinen Rechts; das Trierische Recht geht noch weiter, indem es bestimmt, daß die Kinder ihren Pflichttheil vor a b haben sollen und daß nur von dem Ueberschusse dem neuen Ehegatten ein Kindstheil zugewendet werden darf.

Der Code (Art. 1098, 1496, 1527, Zachariae Civilrecht IV. §. 690) ist in der Beschränkung noch weiter gegangen, als das gemeine Recht; nach demselben soll der sich wieder verheirathende Ehegatte seinem neuen Ehegatten nicht mehr zuwenden, als der Antheil des am wenigsten begünstigten Kindes erster oder zweiter Ehe beträgt, und jedenfalls nicht mehr als ein Viertel des Vermögens; in Bezug auf das zu viel Zugewendete soll die Disposition ungültig sein. Während ferner das gemeine Recht die Wirkungen des gesetzlichen Güterrechts (Gütergemeinschaft und portio statutaria) in der zweiten Ehe nicht ausschließt (Runde Güterrecht §. 120; Mittermaier Privatrecht §. 413), soll nach dem Code in der neuen Ehe nur Errungenschafts-Gemeinschaft unbeschränkt stattfinden dürfen, die Mobilien-Gemeinschaft dagegen nur mit der Beschränkung, daß, wenn der neue Ehegatte dadurch einen größeren Vortheil erlangt, als ihm nach den angegebenen Bestimmungen zugewendet werden soll, die Kinder erster Ehe die Reduction fordern können. Das Allgemeine Landrecht hat die fragliche Beschränkung nicht aufgenommen, und es liegt auch kein Grund vor, den zur zweiten Ehe schreitenden Ehegatten im Interesse der durch den Anspruch auf den Pflichttheil genügend geschützten Kinder in seinen Dispositionen zu Gunsten des neuen Ehegatten in einem weiteren Umfange zu beschränken, als er in der Disposition zu Gunsten eines Fremden beschränkt ist; die Beschränkung läßt sich auch leicht umgehen und dadurch illusorisch machen (Mittermaier l. c.).

- b. Nach Römischen Rechte soll der sich wiederverheirathende Ehegatte an demjenigen, was er auf Grund einer Liberalität des verstorbenen Ehegatten aus dessen Vermögen erworben hat, sowie auch an der Virilportion, welche er von der dos oder donatio propter nuptias erhält (lucra nuptialia) zu Gunsten der Kinder der vorigen Ehe das Eigenthum verlieren und nur den Nießbrauch behalten —, eine Bestimmung, welche gleichfalls auf die portio statutaria des überlebenden Ehegatten nicht bezogen wird. Dagegen sollen die Kinder zweiter Ehe einen ausschließlichen Anspruch auf die dos oder donatio propter nuptias erhalten, welche der zur zweiten Ehe geschrittene Ehegatte in dieser zweiten Ehe erhält. Von den ostrheinischen Partikularrechten wiederholt nur das Mainzer Landrecht (Tit. VIII. §. 9) diese Beschränkung mit der Abweichung, daß der zur zweiten Ehe geschrittene Ehegatte durch Testament bestimmen kann, daß und in welchen ungleichen Antheilen jene lucra nuptialia den Kindern erster Ehe eigenthümlich zufallen sollen, was nach gemeinem Recht nicht zugelassen wird.
- c. Nach Römischen Recht verliert der zur weitem Ehe schreitende Ehegatte an demjenigen, was er von einem Kinde erster Ehe gemeinschaftlich mit dessen Geschwistern geerbt hat, soweit es aus dem Vermögen des verstorbenen Ehegatten

herrührt, das Eigenthum zu Gunsten der Kinder erster Ehe und behält nur den Nießbrauch. Stirbt ein Kind erster Ehe erst nach der Wiederverheirathung, so erbt der wiederverheirathete Parens nur den Nießbrauch derjenigen Erbportion, welche er sonst eigenthümlich erhalten würde. Von den oestrheinischen Partikularrechten wiederholt das Mainzer Landrecht (Tit. VIII. §. 10) die gemeinrechtliche Bestimmung mit der Maßgabe, daß der zur weiteren Ehe geschrittene Parens durch Testament ungleiche Antheile der Kinder erster Ehe bestimmen kann. Das Trierische Recht (Tit. IV. §§. 6 bis 9) wiederholt dieselbe mit der Abänderung, daß die Strafe wegfällt, wenn die Kinder voriger Ehe nach erreichter Großjährigkeit ausdrücklich in die Eingehung der weiteren Ehe einwilligen, und wenn der wiederverheirathete Ehegatte in zweiter Ehe vor erreichter Großjährigkeit stirbt; auch soll sich die gemeinrechtliche Strafe nicht auf dasjenige Vermögen beziehen, welches ein Kind erster Ehe durch Testament seinem letztlebenden Elterntheile zugewendet hat. Die Nassau-Stagellenbogensche Landesordnung (Theil IV. Cap. III. §. 22) und die Kölnische Rechtsordnung (Erläuterung zu §. 3 Tit. II.) haben diese Strafe ausdrücklich aufgehoben.

- d. Nach gemeinem Rechte verliert der zur ferneren Ehe schreitende Ehegatte die Befreiung von der Cautionsleistung für Vermächtnisse, welche er den Kindern zu zahlen hat; auch ist er in der Revocation der den Kindern gemachten Schenkungen wegen Undanks beschränkt. Keines der Partikularrechte hat diese Bestimmung erwähnt.

Die Strafen zu b, c, d sind sowohl dem Code, als dem Allgemeinen Landrecht unbekannt, und erscheint deren Aufhebung unbedenklich.

- e. Besondere Vermögensnachtheile treffen nach Römischen Rechte die Wittve, welche sich innerhalb des Trauerjahres wieder verheirathet; diese Strafen werden aber von den Meisten als durch das Kanonische Recht bereits aufgehoben angesehen, was jedoch bestritten ist (Glück Kommentar Band 24 pag. 189 seq.; von Holzschuher Theorie I. pag. 570 zu 8 der ersten Ausgabe).

- f. Nach gemeinem Rechte verliert die Mutter, wenn sie sich anderweit verheirathet, die Vormundschaft über ihre Kinder, erleidet auch, wenn sie nicht vor der ferneren Heirath einen andern Vormund bestellen läßt und Rechnung legt, die Nachtheile der Verletzung des Trauerjahres, und der Stiefvater wird den Kindern für deren Ansprüche aus der Vormundschaft mit verhaftet. Die Kinder haben dieserhalb auch in dem Vermögen des Stiefvaters ein gesetzliches Pfandrecht (Glück Commentar Band 24 pag. 202 seq.; Schweppe Privatrecht II. §. 348 Nr. 4). In den Partikularrechten (Kölnische Rechts-Ordnung Tit. XI. §. 1, Trierisches Landrecht Tit. XI. §. 2, Nassauische Landes-Ordnung Th. V. Cap. I., Mainzer Landrecht Tit. V. §. 10) ist die Bestimmung, daß die Mutter die Vormundschaft verliere, jedoch ohne Androhung der Strafen des Trauerjahres, wiederholt. Im Kölnischen und Trierischen Recht ist die Mutter mit Verlust der statutarischen Leibzucht bedroht, wenn sie nicht die Ernennung anderer Vormünder beantragt. In der Nassauischen Landesordnung (Th. I. Cap. XIII. §. 6) ist auch das stillschweigende Pfandrecht an dem Vermögen des Stiefvaters wiederholt. Der Code hat die Bestimmung dahin modificirt, daß der Mutter durch Beschluß des Familienraths auch nach ihrer Wiederverheirathung die Vormundschaft belassen werden kann. Nach dem Allgem. Landrecht (II. 18 §§. 947 bis 949) soll die Mutter, welche Vormünderin ist, vor der Wiederverheirathung dem obervormundschaftlichen Gerichte Anzeige machen; wenn sie diese Anzeige unterläßt, so soll sie entsetzt werden, der Stiefvater für Alles, was sie aus der Vormundschaft zu vertreten hat als Selbstschuldner haften und die Kinder in seinem Vermögen zur Sicherung dieselben Rechte, wie in dem Vermögen eines Vormundes haben. Auch der Vater ist, wenn er sich vor der Auseinandersetzung mit seinen Kindern wieder verheirathet, mit erheblichen Vermögensnachtheilen zu Gunsten der Vorkinder bedroht

(§§. 1001 bis 1005 I. 1). Die Aufrechthaltung der entsprechenden gemeinrechtlichen Bestimmungen, jedoch mit Ausschluß der Strafen der Verletzung des Trauerjahrs, erscheint demnach gerechtfertigt; auch ist der unbedingte Verlust der Vormundschaft Seitens der Mutter beibehalten, weil durch die Wiederverheirathung stets mehr oder weniger collidirende Interessen eintreten.

Nach gemeinem Recht verliert der zur weitem Ehe schreitende Ehegatte diejenigen Vortheile, welche ihm unter der Bedingung des Verbleibens im Wittwenstande zugewendet worden (Glück Commentar Band 24 pag. seq.) Dieser Nachtheil ist jedoch nicht zu den Strafen der zweiten Ehe zu rechnen, und erleiden die betreffenden gemeinrechtlichen Bestimmungen durch §. 98 des Entwurfs keine Aenderung.

3. Nach gemeinem Rechte erwerben die in der väterlichen Gewalt stehenden Kinder (*suī heredes*) die Erbschaft ihres Vaters von selbst, ohne daß es einer besondern Antretung bedarf; sie haben jedoch das auf eine bestimmte Frist nicht beschränkte Recht, auf die Erbschaft zu verzichten (*beneficium abstinendi*), so lange sie sich nicht in dieselbe eingemischt haben. Andere Erben erwerben die Erbschaft nur durch Antretung, welche ausdrücklich oder durch *concludente* Handlungen, Einnischung in die Erbschaft, erfolgen kann. Für die Erklärung über die Antretung giebt es eine gesetzliche Frist nicht, die Erben können sich aber eine solche Frist unter Umständen vom Richter erbitten; auch können die Gläubiger und die event. berufenen Erbprätendenten auf richterliche Bestimmung einer solchen Frist antragen. Nach den Grundsätzen des deutschen Rechts erwirbt jeder Erbe die ihm angefallene Erbschaft, ohne daß es eines Antretungsactes bedarf, jedoch unter Vorbehalt des Rechts, auf die Erbschaft zu verzichten. Das Triersche Landrecht (Tit. X. §. 1) hat für die anwesenden Erben eine von der Wissenschaft vom Erbanfall an laufende dreimonatliche Frist unter dem Präjudiz bestimmt, daß die Richterklärenden für Erben angesehen werden sollen; die Nassauische Landesordnung (Theil III. Cap. XI. §. 12) hat ebenfalls eine Monatsfrist zur Erklärung bestimmt, ohne jedoch ein Präjudiz beizufügen; es ist deshalb bestritten, welches Präjudiz eintritt; nach einer Ansicht wird der Nichterklärende unter allen Umständen als Erbe behandelt, wogegen nach einer andern Ansicht nur gegen den im Besitze der Erbschaft befindlichen Erben, wenn er in Monatsfrist nicht entsagt, die Besitzhandlungen als Einnischung in die Erbschaft angesehen werden. Das Mainzer Landrecht (Tit. XV. §. 1) bestimmt ebenfalls eine dreimonatliche Deliberationsfrist, jedoch unter dem gerade entgegengesetzten Präjudiz, indem der sich nicht Erklärende als verzichtend angesehen wird. Die Kölnische Rechtsordnung (Tit. IX. §. 1) bestimmt nur, daß der Besiz der Erbschaft auf die Erben übergehen soll, ohne daß es eines besondern Besitzergreifungsactes bedürfe. Das Bedürfniß einer übereinstimmenden Gesetzgebung über den Erbschaftserwerb ist schon wiederholt angeregt und auch bei der vorliegenden Veranlassung sowohl von den Vertretern der Land- und Stadtgemeinden, als von den betreffenden Gerichten anerkannt worden. Es ist ein unverkennbarer Uebelstand, daß hierüber in den verschiedenen Theilen des Bezirks so verschiedene Grundsätze gelten, und daß, wo das gemeine Recht zur Anwendung kommt, ein und dieselbe Erbschaft von den Kindern, welche noch in der väterlichen Gewalt sind, nach andern Grundsätzen erworben wird, als von den bereits aus der väterlichen Gewalt entlassenen Kindern und dem miterbenden überlebenden Ehegatten. Der Code sowohl (*Zachariae* Civilrecht IV. §. 609 seq.), als das Allgemeine Landrecht (§. 383 seq. I. 9) hat den Grundsatz angenommen, daß jeder zur Erbschaft Berufene ohne Unterschied die Erbschaft von selbst, ohne daß es eines Antretungsactes bedarf, erwirbt; beide Gesetzbücher räumen auch dem Erben das Recht ein, auf die erworbene Erbschaft zu verzichten; sie differiren nur in den für diese Entsagung bestimmten Fristen. Während das Landrecht eine Frist von sechs Wochen resp. drei Monaten von der Wissenschaft vom Erbanfall bestimmt, unter dem Präjudiz, daß der Richterklärende als Erbe

behandelt wird, kann der Erbe nach dem Code noch 30 Jahre lang verzichten, so lange er die Erbschaft nicht ausdrücklich oder stillschweigend angenommen hat.

Diesen Bestimmungen des Code, welche im Wesentlichen eine Generalisirung der gemeinrechtlichen Bestimmungen über den Erbschafts-Erwerb, das *sunt heres*, enthalten, hat sich auch der Entwurf angeschlossen. Den Mängeln des bisherigen Rechtszustandes ist dadurch in der einfachsten, sich an das System des gemeinen Rechts und zugleich an die Grundsätze des Deutschen Rechts über die Erwerbung der Erbschaften (Mittermaier Privatrecht II. §. 466, Walter Privatrecht §. 412) eng anschließenden Weise abgeholfen, und es sind zugleich die großen Härten vermieden, zu welchen die landrechtlichen Bestimmungen führen und erfahrungsmäßig in vielen Fällen geführt haben, indem danach der zur Erbschaft Berufene, welcher eine Erklärung in der gesetzlichen Frist nicht abgibt, auch ein Inventar nicht legt, selbst dann als Erbe die Erbschaftsschulden bezahlen muß, wenn der Erblasser nicht das geringste Aktiv-Vermögen hinterlassen, und der Erbe demzufolge nicht ein einziges Nachlaßstück in die Hände bekommen hat (cfr. Justiz = Ministerialblatt pro 1840 pag. 5, Sommer's Archiv Jahrgang 9 pag. 173 seq.). Gegen das Princip des Entwurfs ist zwar der Einwand erhoben worden, daß dadurch der Erbschaftsgläubiger, für den Fall, daß der Erbe abstinirt, mit dem schwierigen Beweise, daß der Erbe sich in die Erbschaft eingemischt habe, belastet werde. Es ist auch nicht zu bestreiten, daß die Führung eines solchen Beweises nach Verlauf längerer Zeit mit großen Schwierigkeiten verbunden sein kann. Es liegt aber in der Abweisung eines Gläubigers, welcher den Beweis der Immixtion des Erben nicht zu führen vermag, immerhin keine so große Härte, als in der Verurtheilung des zur Erbschaft Berufenen, welcher, so viel constirt, nicht das Mindeste aus der Erbschaft erhalten hat. Der Gläubiger kann sich auch gegen die gefürchteten Nachtheile dadurch schützen, daß er sofort nach dem Erbansfalle seine Befriedigung, event. auf dem Rechtswege sucht.

4. Das Römische Recht schreibt für die Aufnahme des zur Erhaltung des *beneficium inventarii* von dem Erben zu errichtenden Inventars gewisse Formlichkeiten (Schweppe Privatrecht V. §. 848) vor, welche in Deutschland wenig praktisch geworden sind, weil man die Inventarisirung zu den Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit zählte. Dieser Auffassung entsprechend, schreibt auch ein Theil der ostrheinischen Partikularrechte die gerichtliche Inventarisirung vor (Gedruckte Zusammenstellung der ostrheinischen Partikularrechte §§. 72 bis 77) Auch der Code (Zachariae IV. §. 612) und das Allg. Landrecht (I. 9 §§. 423 seq.) erfordern eine gerichtliche Erklärung resp. Einreichung des Inventars bei Gericht. Der Entwurf erfordert ebenfalls die gerichtliche Niederlegung eines Inventars, erklärt jedoch den Antrag auf gerichtliche Inventarisirung zur Wahrung der Rechte des Erben für ausreichend, weil in manchen Fällen (z. B. §§. 71 bis 73 des Entwurfs) der Erbe nicht in der Lage ist, selbst ein Inventar errichten zu können. Die Frist zur Inventarisirung ist sowohl nach gemeinem Recht, als nach den bisherigen Partikularrechten und nach dem Code auf drei Monate, nach der Nassauischen Landesordnung sogar nur auf einen Monat bestimmt. Eine dreimonatliche Frist ist auch als Regel ausreichend; die im Allgem. Landrecht bestimmten Fristen sind länger, als das Bedürfniß erheischt; nur für außergewöhnliche Fälle ist, wie in §§. 397, 425 Allgem. Landrecht I. 9, eine längere Frist zugelassen.

Nach §. 430. Allgem. Landrecht I. 9 sollen Pflegebefohlene der Rechtswohlthat des Inventars nicht dadurch verlustig werden, daß die Vormünder die Legung des Inventars versäumen. Diese Bestimmung ist sowohl dem gemeinen Rechte, als den bisherigen Partikularrechten fremd (cfr. Trierisches Landrecht Tit. X. §. 4, Nassauische Landesordnung Theil III. Cap. XI. §. 5, Mainzer Landrecht Tit. XV. §. 5). Der Entwurf hat solche ebenfalls nicht

aufgenommen, zumal nach gemeinem Rechte die Minderjährigen event. durch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand genügend geschützt sind.

5. Nach Römischem Rechte sind Schenkungen unter Ehegatten ungültig, man sah dieselben als dem Wesen der Ehe widersprechend an; dieselben convalesciren jedoch, wenn der Schenker sie nicht vor seinem Tode widerruft (Buchta Pandekten §. 425). In Deutschland sieht man Schenkungen unter den Ehegatten nicht als dem Wesen der Ehe widersprechend an; sie stehen auch mit den Principien der Gütergemeinschaft, namentlich der partikulären Gütergemeinschaft, nicht im Widerspruch (cfr. Mittermaier Privatrecht II. §. 411, Gründler Polemik III. §. 552). Das Allg. Landrecht (§. 310 II. 1) hat die gemeinrechtlichen Beschränkungen abgeschafft, und der Entwurf schließt sich denselben an.

### Zu §. 101.

1. Nach gemeinem Rechte ist der Nießbraucher der Regel nach zur Cautionsleistung verbunden; Der Vater ist jedoch als Nutznießer des Vermögens seiner Kinder von der Pflicht, Caution zu stellen, entbunden; auch der Ehemann ist nach Deutschem Rechte, als gesetzlicher Nutznießer des Vermögens der Frau, von der Cautionsleistung entbunden. Die Mutter ist nach manchen Partikularrechten, nicht aber nach gemeinem Rechte, als statutarische Nießbraucherin des Vermögens ihrer Kinder von der Verpflichtung zur Caution befreit. In einzelnen der bisherigen Partikularrechte (Mainzer Landrecht Tit. VII. §. 9, Nassauische Landesordnung Tit. IV. Kap. XII. §. 5) ist die Befreiung der Mutter sowohl wie des Vaters von der Caution ausdrücklich ausgesprochen. Im Trierischen Landrecht (Tit. VIII. §. 10) ist umgekehrt die Verpflichtung jedes Leibzüchters zur Cautionsleistung ausgesprochen, die Anwendung dieser Bestimmung auf den gesetzlichen Nießbrauch der Eltern aber bestritten. Wo die Partikularrechte nichts bestimmen, hat die bisherige Praxis nur den Vater auf Grund des gemeinen Rechts für befreit angesehen, die Mutter als Nießbraucherin dagegen an sich zur Cautionsleistung verbunden erachtet, von diesem Rechte der Mutter gegenüber jedoch nur in den Fällen wirklichen Bedürfnisses Gebrauch gemacht. Da die Mutter während des Wittwenstandes nach dem Entwurf dem Vater ganz gleich gestellt ist, so ist es consequent und der deutsch-rechtlichen Anschauung entsprechend, sie auch gleich dem Vater von der Cautionsleistung zu befreien. Die Kinder sind dadurch nicht gefährdet, da ihnen der Entwurf, abweichend vom gemeinen Rechte, auch einen gesetzlichen Titel zum Pfandrechte an dem Vermögen der Mutter, sowie das Recht, in den geeigneten Fällen die Vermögensabsonderung zu fordern (§. 61 Nr. 3, §. 96 Nr. 1) einräumt. Nach §. 19 Allgem. Landrecht I. 2) ist der Nießbraucher überhaupt, abweichend vom gemeinen Rechte, zur Cautionsleistung nicht verbunden.
3. Im Falle unbeerbter Ehe hat nach dem Trierischen und Kölnischen Rechte und nach der Nassauischen Landesordnung der überlebende Ehegatte als Nießbraucher die Verpflichtung, den Substanz-Erben Caution zu stellen, wogegen die übrigen Statuten keine Bestimmung darüber enthalten. Der Entwurf spricht in Uebereinstimmung mit §. 19 Allgem. Landrecht I. 2) die Befreiung des nießbrauchsberechtigten überlebenden Ehegatten von der Caution aus, gibt den Substanz-Erben jedoch, ebenso wie §. 20 l. c., im Falle der Gefährdung seiner Rechte einen Anspruch auf Sicherheitsmaßregeln.
4. Nach gemeinem Rechte steht der Eigenthümer zum Nießbraucher als solchem in keinem persönlichen Verhältnisse; er kann nur nach beendigtem Nießbrauche als Eigenthümer vindiciren. Dagegen werden durch die Cautionsleistung die persönlichen Verpflichtungen des Nießbrauchers dem Eigenthümer gegenüber begründet, wodurch der letztere gegen alle Substanz-Berüngerungen Seitens des ersteren gedeckt wird (cfr. Weiske Rechtslexicon Band XI. pag. 869 seq., 915 seq., 926 seq.; Entscheidungen des Ober-Tribunals Band 46 pag. 140 seq.:

vergl. Seuffert's Archiv X. pag. 334). Der Eigenthümer würde hiernach dem von der Caution befreiten Nießbraucher gegenüber in einer ungünstigeren Lage sein, als dem Nießbraucher welcher Caution bestellen muß, gegenüber. Um diese Inconvenienz zu beseitigen, ist im Entwurf ausdrücklich ausgesprochen, daß in den Fällen der Befreiung von der Cautionleistung der Nießbraucher dem Eigenthümer gegenüber doch alle dieselben persönlichen Verpflichtungen habe, als wenn er eine Caution wirklich geleistet hätte.

Zu §§. 102, 103.

Im §. 102 ist der Zeitpunkt der Gültigkeit des neuen Gesetzes bestimmt, und §. 103 dem allgemeinen Grundsatz gemäß festgestellt, daß die unter der Herrschaft der früheren Gesetzgebung geschlossenen Ehen nach den bei ihrer Eingehung geltenden Rechten beurtheilt werden sollen. Zwar ist proponirt worden, hiervon Abweichungen zuzulassen; diesem Antrage ist aber wegen der dadurch möglichen Verletzungen der aus der Ehe entsprossenen Kinder sowohl, als der Gläubiger nicht entsprochen worden.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 27. August d. J. genehmige Ich hierdurch, daß der nebst den Motiven anbei zur rückgehende Entwurf eines Gesetzes, betreffend einige Bestimmungen über Rechtsgeschäfte im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, dem Landtag der Rheinprovinz zur Begutachtung vorgelegt wird.

Ad Allerh. Propost.  
Nr. 6 b.

Baden-Baden, den 9. September 1864.

(gez.) Wilhelm.

(gegegez.) von Bismarck. von Bodelschwingh. Graf von Stenplig.  
von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

An  
das Staats-Ministerium.

## Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

einige Bestimmungen über Rechtsgeschäfte im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein.

### §. 1

Verträge, welche die Veräußerung von beweglichen Sachen zum Gegenstande haben, bedürfen zu ihrer Gültigkeit keiner andern, als der den Bestimmungen des gemeinen Rechts entsprechenden Form.

Dasselbe gilt von Schuldverschreibungen, von Renten-, Zins- und Pacht-Verträgen, von Vergleichen, von Authentiks- und Verpflegungs-Verträgen, von Uebergabe-Verträgen, von Erbtheilungen und von Erbschaftskäufen, vorbehaltlich des Gesetzes vom 2. Februar 1864 (Gesetz-Sammlung Seite 34) in Betreff der zu einem Vermögen oder einer Erbschaft gehörigen unbeweglichen Sachen.

Unter beweglichen Sachen (Mobilien) sind in diesem Gesetze alle Sachen verstanden, welche nicht in dem §. 1 des Gesetzes vom 2. Februar 1864 als unbewegliche benannt worden sind.

6b. Gesetz-Entwurf, betreff. einige Bestimmungen über Rechtsgeschäfte im Justiz-Bezirk von Ehrenbreitstein.

### §. 2.

Der Uebergang des Eigenthums an Mobilien ist fortan bei Kaufverträgen von der Bezahlung oder Kreditirung des Kaufgeldes nicht abhängig.

Der vertragsmäßige Vorbehalt des Eigenthums ist bei der Veräußerung von Mobilien ohne rechtliche Wirkung.

### §. 3.

Bei Verkäufen von Hausthieren geht die Gefahr erst mit der Uebergabe auf den Käufer über, und haftet demgemäß der Verkäufer dafür, daß das verkaufte Thier zur Zeit der Uebergabe von den nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts zu vertretenden Mängeln frei sei.

### §. 4.

Wenn ein verkauftes Hausthier binnen vierundzwanzig Stunden nach der Uebergabe krank befunden wird, so gilt die Vermuthung, daß selbiges schon vor der Uebergabe krank gewesen sei.

## §. 5.

Doch muß der Käufer, bei Verlust seines Rechts, die bemerkte Krankheit dem Verkäufer dergestalt zeitig anzeigen, daß noch eine Untersuchung über den Zeitpunkt ihres Entstehens stattfinden könne.

## §. 6.

Ist der Verkäufer nicht am Orte zugegen, so muß die Anzeige den Gerichten des Orts, oder einem Sachverständigen geschehen.

## §. 7.

Stirbt das Thier binnen vierundzwanzig Stunden nach der Uebergabe, so ist der Verkäufer zur Vertretung verpflichtet, wenn nicht klar ausgemittelt werden kann, daß die Krankheit erst nach der Uebergabe entstanden sei.

## §. 8.

Äußert sich die Krankheit des Thieres erst nach Verlauf von vierundzwanzig Stunden nach der Uebergabe, so trifft der Schaden den Käufer, wenn nicht ausgemittelt werden kann, daß der fränkliche Zustand schon zur Zeit der Uebergabe vorhanden gewesen.

## §. 9.

Bei Schweinen, welche innerhalb acht Tagen nach der Uebergabe sinnig befunden werden, gilt die Vermuthung, daß sie es schon zuvor gewesen sind.

## §. 10.

Wenn sich bei Schafen die Pocken und beim Rindvieh die sogenannte französische Krankheit innerhalb acht Tagen nach der Uebergabe äußert, so gilt die Vermuthung, daß solche schon vor der Uebergabe vorhanden gewesen.

## §. 11.

Eine gleiche Vermuthung gilt von Pferden, bei welchen sich wahre Stätigkeit innerhalb vier Tagen, Räude und Rog innerhalb vierzehn Tagen, Dämpfigkeit, Herzschlägigkeit, schwarzer Staar, Mondblindheit und Dummfoller aber innerhalb vier Wochen nach der Uebergabe hervorthun.

## §. 12.

Die auf Gewährsmängel oder auf Verletzung über die Hälfte gegründete Klage und Einrede muß bei Verlust derselben binnen einer Frist von zweiundvierzig Tagen nach der Uebergabe des Thiers angestellt, beziehungsweise geltend gemacht werden. Der Tag der Uebergabe wird in die Frist nicht eingerechnet.

Sind mehrere Thiere gleicher Art verkauft und ist bei einem derselben als Gewährsmangel eine ansteckende Krankheit nachgewiesen, so kann der Käufer die Zurücknahme sämmtlicher Thiere fordern, wenn sie bei dem Verkäufer mit einander in Berührung gekommen sind.

## §. 13

Die §§. 3—12 gegebenen Vorschriften sind auf den Tausch von Hausthieren anwendbar. Im Uebrigen behält es für den Kauf und Tausch von Hausthieren bei den Bestimmungen des gemeinen Rechts sein Bewenden.

## §. 14.

Alle partikularrechtlichen Gesetze, Verordnungen, Gewohnheiten und Observanzen über die Form der im §. 1 bezeichneten Rechtsgeschäfte und über Viehhandel, so wie alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen des gemeinen Rechts sind aufgehoben.

Ingleichen treten außer Kraft alle partikularrechtlichen Normen, welche die Ungültigkeit der



an Sonn- und Festtagen geschlossenen Verträge anordnen, welche neben einem schriftlichen Vertrage keine mündliche Verabredungen gestatten, welche die Einfügung von Wirthshausschulden verbieten, welche den Kauf oder Tausch von Sachen beschränken und welche über die Gewährleistung, die Verlegung über die Hälfte, das Wiederkaufsrecht und über die Widerruflichkeit von Uebergabe-Verträgen Bestimmungen enthalten.

## M o t i v e.

Der vorliegende Gesetz-Entwurf hat die Aufgabe, dem dringenden Bedürfnis einer Verbesserung des Obligationen-Rechts in dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein zu genügen. Wie verworren der dortige Rechtszustand im Allgemeinen sei, ist in den Vorberathungen des Gesetzes vom 2. Februar 1864 (Gesetz-Samml. S. 34) allgemein anerkannt (vergl. Motive des Entwurfs zu diesem Gesetz; Nr. 29 der Druckfachen des Hauses der Abgeordneten, 8. Legislatur-Periode, I. Session 1863—1864 und Bericht der 17. Kommission des Hauses der Abgeordneten vom 6. Mai 1863 über den gedachten Gesetzentwurf). Das Gesetz vom 2. Februar 1864 hat eine wesentliche Verbesserung dieses Rechtszustandes angebahnt. Die partikularrechtlichen Bestimmungen in Betreff der Verträge über unbewegliche Sachen, über den Erwerb von Eigenthum und dinglichen Rechten an denselben und über Hypotheken sind revidirt, das Veraltete und Unbrauchbare in denselben ist beseitigt.

Jetzt soll auf dem betretenen Wege ein fernerer Schritt gethan werden, bei welchem jedoch der Gesichtspunkt leitend gewesen ist, daß die Gesetzgebung nur da wirksam zu sein habe, wo eine dringende Nothwendigkeit dazu durch den bestehenden Zustand dargethan sei.

### §§. 1, 2.

1. Bereits bei Berathung des Entwurfs zu dem Gesetze vom 2. Februar 1864 (vergl. den angeführten Bericht vom 6. Mai 1863 S. 16) kam es zur Sprache, daß, wenn man die Immobilien-Veräußerungen von nutzlosen und beengenden Formen befreie, sich nicht wohl die mannigfachen Vorschriften, welche in Betreff der bei Verträgen über Mobilien zu beachtenden ähnlichen Formen nach dem jetzt geltenden Partikularrechte noch in Geltung sind, würden aufrecht erhalten lassen. Die Inconsequenz, welche in der Aufrechterhaltung dieser Formen liege, wurde schon damals nicht verkannt. Man war jedoch der Meinung, daß dieselbe in jenem Gesetze und namentlich auch vor Anhörung der Lokalbehörden nicht wohl aufgehoben werden könnten, und wurde nur deshalb damals von einem Amendement nach der gedachten Richtung hin Abstand genommen. Es kommt jetzt darauf an, daß desfallsige Bedürfnis näher zu prüfen.

Diese Prüfung ergiebt folgendes Resultat:

1. Das Gesetz vom 2. Februar 1864 begreift unter Immobilien nur Grundstücke, Gebäude und verliehenes Bergwerks-Eigenthum. Verträge zur Uebertragung von Eigenthum und zum Erwerb von dinglichen Rechten an diesen Sachen bedürfen nach §. 1 a. a. O. zu ihrer Gültigkeit keiner andern als der den Bestimmungen des gemeinen Rechts entsprechenden Form. Der in jenem Gesetze aufgestellte Begriff von Immobilien stimmt aber nicht mit demjenigen überein, welchen die Partikularrechte des ostrheinischen Bezirks theilweise an den Ausdruck knüpfen. Die beengende Form besteht daher noch, insoweit in den Partikularrechten andere Vermögensobjekte in Bezug auf die Vertragsform den Immobilien gleichgestellt sind, wie z. B. in der Nassau-Weilburgschen Verordnung vom 24. Mai 1699

§. 3 (Scotti III. pag. 1449) in Bezug auf „jährliche Gülten, Zins, Pfacht, verpfändete Schulden und darüber besagende Brieff und Urkunden“. Ebenso haben die betreffenden Partikulargesetze durch §. 1 des Gesetzes vom 2. Februar 1864 nicht ihre vollständige Erledigung gefunden in Bezug auf Dispositionen über Vermögens-Complexe, welche der Regel nach aus Immobilien und Mobilien bestehen. So ist in Bezug auf Uebergabe- und Verpflegungs-Verträge die gerichtliche Abschließung resp. Bestätigung oder die landesherrliche Erlaubniß bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben in der Solms-Braunfelschen Verordnung vom 22. August 1786 (Scotti III. pag. 1207), in der Nassau-Usingenschen Contracten-Ordnung vom 21. März 1774 §§. 51 bis 54 (Scotti III. pag. 1368, 1369), in der Sayn-Hachenburgschen Contracten-Ordnung von 1808 §§. 55 bis 72, 90 (Scotti IV. pag. 1708 seq. und 1718), in der Wied-Neuwiedschen Verordnung vom 19. April 1771 (Scotti I. pag. 190), während die §§. 603, 604 Allg. Landrechts Th. I. Tit. 11, wodurch ebenfalls die gerichtliche Abschließung von Authentiksverträgen vorgeschrieben war, bereits durch das Gesetz vom 11. Juli 1845 §. 1 (Gesetz-Samml. pag. 495) aufgehoben sind und die im Allgemeinen für Verträge vorgeschriebene Form für genügend erklärt ist. Ferner ist für Veräußerungen von Erbschaften, für welche ebenfalls das allegirte Gesetz vom 11. Juli 1845 die im Allgemeinen für Verträge vorgeschriebene Form unter Aufhebung des §. 473 Allg. Landrechts Th. I. Tit. 11 für genügend erklärt, die gerichtliche Form vorgeschrieben in der Nassau-Weilburgschen Verordnung vom 24. Mai 1699 §. 10 (Scotti III. pag. 1450), sowie in der Sayn-Hachenburgschen Contracten-Ordnung von 1808 §. 92 (Scotti IV. pag. 1718, 1719). Auch für Erbtheilungen unter großjährigen Interessenten ist die gerichtliche Abschließung und zwar nicht bloß rücksichtlich der zur Erbschaft gehörenden Immobilien, sondern überhaupt vorgeschrieben in der im Bezirk des vormaligen Justizamts Altenkirchen geltenden Landeschreiberei-Instruktion vom 18. Mai 1815 §. 11 (Scotti IV. pag. 1921), in den in dem übrigen Theile der Herrschaft Sayn-Altenkirchen geltenden Anspachischen Verordnungen vom 1. April 1743, 9. Januar 1744 und 27. Dezember 1780 §. 2 (Scotti II. pag. 684, 685, 704, 848), endlich in der Sayn-Hachenburgschen Contracten-Ordnung von 1808 §. 73 (Scotti IV. pag. 1714). Für Erbtheilungen, bei welchen Auswärtige concurriren, ist die gerichtliche Abschließung vorgeschrieben in der Wied-Runkelschen Verordnung vom 9. April 1763 (Scotti I. pag. 390), in der Wied-Neuwiedschen Verordnung vom 7. März 1760 (Scotti I. pag. 175, 176) und vom 14. August 1804 §§. 48, 49 (Scotti I. pag. 268).

2. In mehreren Partikular-Verordnungen ist für die freiwillige Versteigerung von beweglichen Sachen die gerichtliche oder notarielle Abhaltung oder doch die gerichtliche Genehmigung bei Strafe der Nichtigkeit oder bei Geldstrafen vorgeschrieben, so daß Privat-Excitationen nicht stattfinden dürfen, so in den Wied-Neuwiedschen Verordnungen vom 17. Juni 1771 und 8. Juli 1784 (Scotti I. pag. 191, 224), in der Wied-Runkelschen Verordnung vom 9. April 1763 (Scotti I. pag. 390), in der Weklarschen Verordnung vom 10. Januar 1807 (Scotti V. pag. 2205).

Ferner sind für die Formen der freiwilligen Versteigerungen, namentlich bezüglich der Art der Bekanntmachung, mehr oder weniger detaillirte Vorschriften ergangen, welche ohne Noth das richterliche Ermessen beengen (Mainzer Landrecht Tit. 18 §§. 2 bis 4, Wied-Runkelsche Verordnung vom 6. Dezember 1765 §. 9 [Scotti I. pag. 431] Sayn-Hachenburgsche Contracten-Ordnung von 1808 §. 44 seq. [Scotti IV. pag. 1704 seq.]

3. Nach der Wied-Neuwiedschen Verordnung vom 12. Januar 1755 (Scotti I. pag. 164, 165) sind Verkäufe der künftigen Ernte, sowie Verträge über die Ausnutzung des Dunges von Aekern nur mit gerichtlicher Genehmigung nach vorgängiger *causae cognitio* erlaubt. Nach Th. I. Kap. XVII. §. 5 der Nassau-Rageneubogenschen Landes-

ordnung sind sogenannte Muthscharungen oder Zeitauschcontracte gerichtlich abzuschließen. Nach §. 2 Tit. 13 des Solms'schen Landrechts ist für Schenkungen über 100 Gulden bei Strafe der Nichtigkeit die gerichtliche Form vorgeschrieben. Nach Cap. VI Th. VI. der Nassauischen Landesordnung sollen Vergleiche gerichtlich errichtet werden.

4. Für den Abschluß von Viehhändeln ist in einzelnen Verordnungen bei Strafe der Nichtigkeit eine besondere Form, namentlich die Protokollirung vor den Ortsgerichten, die Zuziehung von Zeugen oder der Handschlag vorgeschrieben (Steineler Marktrecht §§. 8, 9, 10, 14, 17, 29, 33 [Scotti I. pag. 436], Nassau-Weilburg'sche Verordnung vom 28. Januar 1758 [Scotti III. pag. 1522]).

Es ist eine Consequenz des Gesetzes vom 2. Februar 1864, daß in allen obigen Fällen, entsprechend den Bedürfnissen des Verkehrs und den veränderten Verhältnissen, fortan nur die allgemeinen Grundsätze über die Formen der Rechtsgeschäfte Anwendung finden.

Dies festzustellen ist der Zweck des §. 1.

Damit in naher Verbindung stehen die Bestimmungen des §. 2.

Nachdem nämlich der §. 3 des Gesetzes vom 2. Februar d. J. in Bezug auf die Veräußerung von Immobilien den gemeinrechtlichen Grundsatz, wonach der Eigenthums-Übergang durch die Zahlung oder Creditirung des Kaufgeldes bedingt war, aufgehoben hat, ist es wiederum nicht nur durch die Consequenz geboten, denselben Grundsatz auch in Bezug auf die Veräußerungen beweglicher Sachen zu beseitigen, sondern dies im Interesse der Leichtigkeit und Beweglichkeit des Verkehrs in Bezug auf bewegliche Sachen noch viel nothwendiger. Jener Grundsatz ist auch sowohl dem Allgem. Landrecht, als auch dem linksrheinischen Rechte fremd.

Wenn der Kaufpreis creditirt wird, ist es ferner namentlich beim Viehhandel sehr gebräuchlich, aber auch bei andern Objecten üblich, daß der Verkäufer sich bis zur Bezahlung des Kaufgeldes das Eigenthum vorbehält. Dies führt zu dem praktischen Uebelstande, daß im Falle der Weiterveräußerung der Sache diese noch in der dritten und ferneren Hand mit jenem Eigenthumsvorbehalt belastet bleibt, und daß, da nach der feststehenden Praxis im Justizsenats-Bezirk dem fraglichen Vorbehalte die Bedeutung einer Suspensiv-Bedingung beigelegt wird, der erste Verkäufer die Sache nicht selten noch gegen den dritten und vierten Käufer vindicirt, welcher dann seinen Regreß an seinen Vormann, dieser wieder an seinen Vormann u. s. w. nimmt. Daß die Zulässigkeit dieser Vindication lähmend auf den Verkehr einwirkt, ist einleuchtend. Der Besitzer kann zwar die Vindication durch Bezahlung des Restkaufgeldes abwenden; aber einmal werden hierdurch die Regreßansprüche auf die Vormänner nicht erledigt, außerdem ist auch von jenem Auskunftsmitel kein Gebrauch zu machen, wenn der Werth der Sache seit dem ersten Verkauf erheblich gesunken ist. In den benachbarten Ländern ist dem Uebelstand bereits im Wege der Gesetzgebung abgeholfen; das Nassauische Gesetz vom 15. Mai 1851 erklärt den Vorbehalt bezüglich beweglicher Sachen für ungültig. Im Bereich des Code ist der Besitzer durch den Grundsatz des Artikels 2279 (la possession vaut titre) geschützt, und das Allgem. Landrecht erklärt im §. 269 Th. I. Tit. 11 den Vorbehalt ebenfalls für wirkungslos.

Hierdurch rechtfertigt sich der §. 2 des Entwurfs.

### §§. 3—13.

II. Den zweiten Gegenstand des Entwurfs bildet die Regelung der Gesetzgebung über die Gewährleistung bei dem Handel mit Hausthieren.

Die im Allgemeinen anerkanntenswerthen Grundsätze des gemeinen Rechts sind hier durch die zahlreichen, völlig unhaltbaren Partikularrechte so verunstaltet, daß es vor Allem einer Beseitigung der letzteren und sodann nur einer nicht erheblichen Ergänzung der allgemeinen Grundsätze bedarf, um derartigen Geschäften, in welchem im Bezirk des Justizsenats ein lebhafter Verkehr herrscht, eine gesicherte Grundlage zu geben.

Nach gemeinem römischem Rechte haftet der Verkäufer für die verborge[n] Mängel, womit

die verkaufte Sache zur Zeit des Vertrages behaftet war, auch wenn sie ihm selbst unbekannt waren. Der Käufer hat die Wahl, auf gänzliche Aufhebung des Vertrags mit der *actio redhibitoria* (Wandlungsklage) oder auf Ermäßigung des Kaufpreises mit der *actio quanti minoris* (Minderungsklage) zu klagen. Die zuerst gedachte Klage verjährt in sechs Monaten, die zuletzt gedachte in einem Jahre von dem Verkaufe an gerechnet. Diese gemeinrechtlichen Grundsätze gelten beim Viehhandel unverändert in den Kurkölnischen und Kurtrierschen Theilen des ostherrnischen Bezirks, in der Grafschaft Sayn-Altenkirchen und in der Stadt Wezlar. In dem Kurkölnischen Dorfe Asbach ist für die dortigen Märkte das unten noch zur Sprache kommende Steimeler Marktrecht recipirt, und eine Kurtriersche Verordnung vom 23. December 1727 (Scotti II. pag. 914) statuirt unter Umständen Ausländern gegenüber eine längere als die gemeinrechtliche Redhibitionsfrist. Im Uebrigen gelten aber folgende Partikular-Verordnungen:

1. für die untere Grafschaft Wied die Neuwiedsche Verordnung vom 24. April 1794 (Scotti I. pag. 237—239),
2. für die auf dem Markt zu Steimel, im Bezirk Dierdorf, geschlossenen oder zu erfüllenden Viehhändler das Steimeler Marktrecht, in einem alten Weisthum aufgezeichnet (Scotti I. pag. 433—439), in Verbindung mit einer die Wandlungsfrist betreffenden Wied-Runkelschen Verordnung vom 10. October 1763,
3. im Amtsbezirk Dierdorf excl. des Condominats Maischeid, jedoch mit Ausschluß der Fälle der Anwendung des Steimeler Marktrechts, die Nassauische Landesordnung Th. I. Cap. 4 §. 5,
4. für die Grafschaft Sayn-Hachenburg die Verordnung vom 13. Juli 1765 (Scotti II. pag. 1006, 1007),
5. für den Bezirk des vormaligen Amts Asbach, im Kreise Wezlar, die Nassau-Weilburgschen Verordnungen vom 7. August 1709, 20. Juni 1757, 24. August 1793 und 12. Mai 1795 (Scotti III. pag. 1460),
6. für den übrigen Theil des Kreises Wezlar, mit Ausnahme der Stadt Wezlar, das Solmscher Landrecht Tit. 10 §. 11.

Die wesentlichen Abweichungen dieser Partikularrechte vom gemeinen Rechte bestehen darin, daß theils die Fristen zur Geltendmachung von Gewährsansprüchen abgekürzt, theils Präsumtionsfristen mit der Wirkung festgesetzt sind, daß von allen innerhalb dieser Fristen hervorgetretenen Mängeln angenommen wird, daß sie schon zur Zeit des Contracts vorhanden gewesen seien, theils endlich darin, daß die Klage wegen Gewährsmängel oder doch die Wandlungsklage nur wegen bestimmter Hauptmängel zugelassen werde. In dem Umfange dieser Abweichungen vom gemeinen Rechte weichen aber die Partikularrechte unter sich wieder sehr ab. Die Fristen sind im Solmscher Landrecht auf einen Monat, in den Nassau-Weilburgschen Verordnungen auf ein Vierteljahr bezüglich des Mastviehs, auf einen Monat bezüglich des andern Viehs, in der Nassauischen Landesordnung auf zwei Monate, in der Neuwieder Verordnung auf 10 Wochen bezüglich des Hornviehs und 4 Wochen bezüglich der Pferde, im Steimeler Marktrecht auf 10 Wochen und 3 Tage, in der Sayn-Hachenburgischen Verordnung auf 6 Wochen beim Rindvieh, 4 Wochen bei Pferden und 8 Tage bei Schweinen festgesetzt. In Bezug auf die Bedeutung dieser Fristen weichen die Partikularrechte insoweit von einander ab, als die Fristen nach dem einen bloße Verjährungsfristen (Nassauische Landesordnung), nach dem andern bloße Präsumtionsfristen (Sayn-Hachenburgische Verordnung), nach anderen endlich beides zugleich sind (nach der Neuwiedischen Verordnung und anscheinend, wiewohl die Verordnungen hierüber nicht ganz klar sind, auch nach dem Solmscher Landrecht, dem Steimeler Marktrecht und nach den Nassau-Weilburgschen Verordnungen). Die Neuwieder Verordnung statuirt neben der oben gedachten Frist noch eine andere Präsumtionsfrist von 3 Tagen dergestalt, daß wenn vertragsmäßig die Haftung für andere, als die im Gesetze aufgeführten Hauptmängel übernommen ist, bezüglich der sich binnen drei Tagen äußernden Mängel anzunehmen ist, daß sie schon zur Zeit des Handels vorhanden gewesen. Da

wo die Fristen bloß oder zugleich Verjährungsfristen sind, differiren die Partikularrechte weiter darin, daß nach dem einen innerhalb der Frist bei Gericht Klage erhoben werden muß (Solmsjer Landrecht und Steimeler Marktrecht), nach dem andern die Anzeige an den Verkäufer innerhalb der Frist genügt (Rassau-Weilburgsche Verordnungen, Neuwiedsche Verordnung, Nassauische Landesordnung). Nach dem Solmsjer Landrecht, nach den Nassau-Weilburgschen Verordnungen und dem Steimeler Marktrecht findet ein Gewähranspruch wegen aller Mängel statt, wegen welcher das gemeine Recht einen solchen zuläßt. Dagegen findet nach der Hachenburgschen und Neuwiedschen Verordnung nur wegen bestimmter, im Gesetze aufgeführter Hauptmängel, unter welchen unter andern auch der, daß das Thier „gestohlen“ sei, aufgeführt ist, ein Gewähranspruch statt. Die Nassau-Kagenelnbogensche Landesordnung disponirt nur über bestimmte Hauptmängel der Pferde, beläßt es also bezüglich anderer Hausthiere, sowie anscheinend bezüglich anderer Mängel der Pferde beim gemeinen Rechte. Endlich ist der Minderungsklage bloß in der Hachenburgschen Verordnung gedacht, so daß die andern Partikularrechte nur bezüglich der Wandlungsklage das gemeine Recht abzuändern, es dagegen bei diesem bezüglich der Minderungsklage zu belassen scheinen.

Darüber, daß alle diese partikularrechtlichen Bestimmungen aufzuheben seien, hat schon bei der Revision der Partikularrechte in den 1830er Jahren keine Meinungsverschiedenheit obgewaltet. Auch der Justizsenat und die sämmtlichen ostrheinischen Gerichte erster Instanz haben sich übereinstimmend dafür ausgesprochen. Das legislative Bedürfniß dürfte sich gerade beim Viehhandel schon aus der dem Verkehr hinderlichen großen Zahl von verschiedenen Verordnungen, deren jede einen Geltungsbereich von wenigen Stunden hat, ergeben; dazu kommt die Unklarheit eines Theils der Verordnungen, es sind darin Krankheiten aufgeführt, bezüglich welcher auch competente Sachverständige keine Auskunft darüber haben geben können, was darunter zu verstehen sei. Auch die in einzelnen Verordnungen enthaltene Beschränkung der Gewährleistungspflicht auf einzelne Hauptmängel läßt sich nicht rechtfertigen. Allerdings ist in vielen in neuerer Zeit in anderen Staaten erlassenen Gesetzen der Grundsatz der Beschränkung auf bestimmte Mängel angenommen; namentlich ist dies auch in dem für die hohenzollernschen Lande erlassenen Gesetze vom 5. Juni 1863 (Gesetzsammlung pag. 445) geschehen. Allein hierfür ist das Moment entscheidend gewesen, daß Hohenzollern hauptsächlich mit Baden und Württemberg Viehhandel treibt und in diesen beiden Ländern der Grundsatz der Beschränkung auf einzelne Hauptmängel ebenfalls adoptirt ist. Dasselbe Motiv spricht aber bezüglich des Justizsenats-Bezirks für die Annahme des entgegengesetzten Grundsatzes, welcher in dem für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln vom 3. Mai 1859 erlassenen Gesetze (Gesetzsammlung pag. 205) und auch in dem Allgem. Landrechte (§. 193 seq. Th. I. Tit. 11) dahin adoptirt ist, daß für alle Mängel Gewähr geleistet werden muß. Dieser mit den gemeinrechtlichen Bestimmungen des Aedilitischen Edikts harmonisirende Grundsatz ist denn auch in dem vorliegenden Entwurf festgehalten worden. Zweifelhafter ist die Frage, ob in dem Gesetze Präsumtionsfristen zu statuiren seien. Die Gründe für und wider sind bei der Erlassung der beiden Gesetze für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und für die hohenzollernschen Lande erschöpfend erörtert worden; in dem letzteren sind Präsumtionsfristen aufgestellt, in dem ersteren nicht. Für Beides lassen sich gute Gründe anführen und Zweckmäßigkeitsrückichten müssen den Ausschlag geben. Aus solchen vorzüglich praktischen Rückichten (Verminderung der Prozesse und Vereinfachung des Beweisverfahrens), welche für den Justizsenats-Bezirk noch darin einen besonderen Halt finden, daß bei den dort abweichend vom Gebiete des Appellationsgerichtshofes zu Cöln in Anwendung kommenden positiven Regeln des Proceßrechts derartige, durch die Erfahrung bewährte Präsumtionsfristen im Interesse der Parteien liegen, hat sich die Mehrzahl der Gerichte erster Instanz, der Departements-Thierarzt und die Regierung in Coblenz, für die Annahme von Präsumtionsfristen ausgesprochen, und es hat hiernach nicht bedenklich erachtet werden können, danach den Entwurf im genauen Anschluß an die Bestimmungen des Allgem. Landrechts zu redigiren, wodurch überdies eine Uebereinstimmung mit dem fast in der ganzen Monarchie geltenden Rechte herbeigeführt wird. Um diese Uebereinstimmung vollständig

herbeizuführen, bedarf es jedoch in Einer Beziehung einer Modification des gemeinen Rechts. Während nämlich nach gemeinem Rechte der Regel nach schon mit dem Abschlusse des Kaufkontrakts und nur bei Verkäufern in genere erst mit der Individualisirung des Kaufobjekts die Gefahr auf den Käufer übergeht, ist dies nach dem Allg. Landrecht erst mit dem Zeitpunkt der Uebergabe der Fall. Die landrechtlichen Präsumtionsfristen werden daher von der Uebergabe an gerechnet, wogegen dieselben im gemeinrechtlichen Gebiete von dem Zeitpunkte des Uebergangs der Gefahr, d. i. der Regel nach von dem Vertrags-Abschlusse an, berechnet werden. Das gemeine Recht muß daher, wie in §. 3 des Entwurfs geschehen, dahin geändert werden, daß auch im Justizsenats-Bezirk der Verkäufer von Hausthieren bis zur Uebergabe die Gefahr trägt. Für diese Aenderung spricht aber auch der innere Grund, daß der Käufer sein Recht aus der gesetzlichen Präsumtion natürlich nur von dem Zeitpunkt ab wahren kann, wo er das Thier im Besitze hat und in der Lage ist, die verborgenen Mängel zu erkennen.

Die §§. 4—11 haben sodann die §§. 199—204 und Anh. §§. 13, 14 Th. I. Tit. 11 Allg. Landrechts einfach in den vorliegenden Gesetzentwurf übernommen. Controversen, welche sich an die landrechtliche Fassung geknüpft hatten, sind inzwischen durch die Praxis vollständig erledigt, und es konnte eine Aenderung in der Fassung, welche wiederum nach anderen Seiten zu Controversen Anlaß bieten möchte, weder nothwendig, noch angemessen erscheinen. Im Einzelnen ist in dieser Beziehung Folgendes zu bemerken:

- a. In Uebereinstimmung mit dem Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 18. December 1848 (Entscheidungen Bd. 17 S. 152) wird auch in §. 4 (entsprechend dem §. 199 Th. I. 11 Allg. Landrechts) anzunehmen sein, daß die 24stündige Frist, binnen welcher die Vermuthung gilt, daß ein erkranktes Hausthier schon vor der Uebergabe krank gewesen ist, mit dem Momente endet, an welchem sie an dem vorhergehenden Tage zu laufen angefangen hat. Für Stunden giebt es keine andere Zeitrechnung und Lex 8 D de feriis (ll. 12) wird im Gebiete des gemeinen Rechts hier ebensowenig zur Anwendung kommen können, als im Gebiete des Allg. Landrechts die mit jener Lex übereinstimmenden §§. 45—47 Th. I. Tit. 3 Allg. Landrechts.
- b. Es kann ferner zweifelhaft sein, daß, wie das Präjudiz des Ober-Tribunals vom 29. October 1839 (Nr. 747) ausgesprochen hat, der §. 5. (§. 200 l. 11 A. L. R.) sich nicht blos auf die im §. 4 aufgestellte allgemeine Vermuthung, sondern auch auf die speciellen Vermuthungen der §§. 9—11 (§. 204 l. 11, Anh. §§. 13, 14 A. L. R.) bezieht.
- c. Ebenso erhellt, daß es der in den §§. 5, 6. (§§. 200, 201 l. 11 A. L. R.) vorgeschriebenen Anzeige nur dann bedarf, wenn der Käufer sich auf die im §. 4 (§. 199) aufgestellte allgemeine Vermuthung gründet (Präjudiz des Ober-Tribunals vom 29. April 1837 Nr. 257a), daß also in §. 5 mit den Worten „bei Verlust seines Rechts“ nur das Recht, sich auf die Vermuthung des §. 4 zu stützen, nicht das Recht auf Gewährleistung gemeint ist.
- d. Ingleichen ist klar, daß die Anzeige gemäß §. 6 (§. 201) dem Käufer nur zu seinen Gunsten nachgelassen ist, so daß er sein Recht nicht etwa verliert, wenn er der Abwesenheit des Verkäufers ungeachtet demselben die Anzeige rechtzeitig gemacht hat (Präjudiz des Ober-Tribunals vom 29. April 1837 Nr. 257b.).

Die Minderungsklage ist sowohl im Allg. Landrecht, als in dem linksrheinischen Gesetz vom 3. Mai 1859 beibehalten, und es konnte daher keinem Bedenken unterliegen, es in dieser Beziehung auch in dem Justizsenats-Bezirk bei dem gemeinen Recht zu belassen, welches dem Käufer gleichfalls die Wahl zwischen der actio redhibitoria und quanti minoris einräumt. Der Aufnahme des §. 206 Th. I. Tit. 11 Allg. Landrechts bedurfte es aber zu diesem Zwecke nicht; derselbe ist vielmehr absichtlich nicht übernommen, weil aus seinem Wortlaut Zweifel hätten entstehen können, ob etwa in Betreff der Zulässigkeit der actio quanti minoris eine Aenderung des gemeinen Rechts bezweckt sei.

In Beziehung auf die Verjährungsfristen bedurfte es noch einer besonderen Bestimmung, wie

sie im §. 12 mitaufgenommen ist. Es ist schon oben angedeutet, wie verworren die bisher geltenden partikularrechtlichen Bestimmungen in dieser Richtung sind. Würden sie aber lediglich einfach aufgehoben, so wäre dem Bedürfnis des Verkehrs noch nicht geholfen. Denn die desfalligen Vorschriften des gemeinen Rechts, welche dann in Anwendung kommen würden, sind ebenfalls unzuweckmäßig und ungleich. Die actio redhibitoria verjährt in 6 Monaten, die actio quanti minoris in einem Jahre, die Klage aus dem Contract aber (actio empti) wegen dieta et promissa, sowie die Klage wegen laesio enormis erst in 30 Jahren. Das Letztere gilt von allen Einreden. Nun ist aber bereits bei den Verhandlungen über das Gesetz für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln vom 3. Mai 1859 anerkannt worden, daß auch noch eine sechsmonatliche Frist für Klage und Einrede zu lang, und je länger die Frist, um so größer überhaupt die Gefahr der Verdunkelung und der Verletzung des wahren Interesses der Parteien ist. Nachdem man sich demgemäß damals für eine sechswöchentliche Verjährungsfrist entschieden hat, wird es unmöglich sein, im Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein die viel längeren und ungleichen Fristen des gemeinen Rechts bestehen zu lassen. Aus denselben Gründen aber wird man bei diesem Punkte nicht auf das Allg. Landrecht zurückgehen vermögen, da hier zwar wenigstens die Gewährleistungsklage allgemein in 6 Monaten verjährt (§. 343 I. 5 A. L. R.), die gleiche Frist auch für die Klage aus der Verletzung über die Hälfte gilt (§. 68 I. 11 A. L. R.), dagegen alle Einreden nach der in der Praxis dem §. 345 I. 5 A. L. R. stets gegebenen Auslegung der gewöhnlichen Verjährungsfrist von 30 Jahren unterworfen sind. Dies ist aber gerade für den Viehhandel eine sehr unpraktische Bestimmung, und es kann unter diesen Umständen nur empfohlen werden, die für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Köln durch das Gesetz vom 3. Mai 1859 festgesetzte Frist auch für den Nachbarbezirk zu adoptiren, zumal der Handelsverkehr zwischen den Bewohnern des rechten und linken Rheinufers nach den eingegangenen Berichten ein nicht unerheblicher ist, und nach den Berichten der Ober-Prokuratoren und Friedensrichter sich die gedachte Frist auch im Allgemeinen recht gut bewährt hat. Nur wenige Berichte wünschten, daß für die Fälle, wo ein in Anspruch genommener Verkäufer auf seinen Autor zurückgreifen muß, noch eine Nachfrist bewilligt worden wäre. Da indeß ein derartiger Antrag ausweislich des Commissionsberichts des Abgeordnetenhauses über den Entwurf des gedachten Gesetzes (sfr. Bericht vom 1. März 1859 pag. 6) damals abgelehnt worden ist, so hat es nicht für angemessen erscheinen können, von der allgemeinen Norm nunmehr wiederum für einen kleinen Bezirk eine Ausnahme zu machen. Dagegen konnte es nicht bedenklich scheinen, die Frist auch auf die Klagen und Einreden aus der Verletzung über die Hälfte auszudehnen und zugleich den zweckmäßigen zweiten Absatz des §. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1859 in den §. 12 mit aufzunehmen.

Daß für Kaufverträge dieselben Grundsätze wie für Kaufverträge gelten, entspricht nicht nur dem §. 364 Allg. Landrechts Th. I. Tit. 11, sondern auch dem §. 10 des Gesetzes vom 3. Mai 1859 und dem Art. 12 des Gesetzes vom 5. Juni 1863, und rechtfertigt sich dadurch der §. 13 des Entwurfs.

#### §. 14.

III. Der Schluß-Paragraph hat nicht nur den Zweck, die durch die §§. 1—13 sich als notwendig ergebende Aufhebung aller dies Gebiet berührenden entgegenstehenden partikularrechtlichen Normen auszusprechen, sondern er zieht in den Bereich dieser Beseitigung noch einige andere auf Rechtsgeschäfte sich beziehende, als willkürlich für den Verkehr nachtheilig erkannte Vorschriften des Partikularrechts. Dies sind folgende:

1. Die Sayn-Altenkirchensche Sabbath-Ordnung vom 12. November 1783 (Scotti II. pag. 870) enthält die Bestimmung, daß alle an Sonn- und Festtagen geschlossenen Verträge ungültig sind.
2. Nach der Wied-Neuwiedschen Verordnung vom 26. März 1805 unter 4 B (Scotti I. pag. 278) soll gegen den Inhalt schriftlicher Urkunden keine mündliche Nebenabrede berücksichtigt werden.
3. Nach der Wied-Runkelschen Verordnung vom 6. December 1765 (Scotti I. pag. 439) §. 7

dürfen Wirthshausſchulden, die von Einheimiſchen in dem Wirthshaus contrahirt ſind, nicht eingeklagt werden.

4. In Bezug auf Beſchränkung von Kauf- und Tauschverträgen enthält ferner das Partikularrecht folgende beſondere Beſtimmungen:
  - a. Nach dem Trierſchen Landrecht Tit. 18 §. 8 ſollen Früchte auf dem Halme und Trauben an den Stöcken nur zum Martini-Preiſe verkauft werden, und bei der Uebervortheilung der Verkäufer des Kaufpreiſes verluſtig ſein.
  - b. In der Wied-Neuwiedſchen Verordnung vom 2. Juli 1764 iſt der Verkauf des Vermögens oder der Erbschaften der ohne Erlaubniß ausgewanderten Perſonen ohne landesherrliche Erlaubniß ungültig. Bezüglich der Verpfändung iſt dieſe Beſtimmung ſchon durch §. 21 al. 1 des Geſetzes vom 2. Februar d. J. aufgehoben.
  - c. Durch verſchiedene Verordnungen (Anſpachſche Verordnung vom 20. Juli 1705 §§. 5–8 [Scotti II. pag. 642], Naſſau-Weilburgſche Verordnung vom 15. Juli 1721 [Scotti III. pag. 1462, 1463], Wied-Runkelſche Verordnung vom 28. Auguſt 1788 (Scotti I. pag. 536)) iſt es für unzuläſſig erklärt, daß bei Veräußerungen und Theilungen das Eigenthum von Obſtbäumen einem Anderen zugewendet werde, als demjenigen, welchem das Grundſtück gehört oder zufällt; ſie ſollen deſhalb nicht ohne das Grundſtück veräußert werden, bei Theilungen auch nicht gemeinſchaftlich bleiben, vielmehr gegen Vergütung demjenigen überlaſſen werden, welchem das Grundſtück zugetheilt iſt.
  - d. Nach §§. 103, 106 der Zuſammenſtellung der oſtrheinischen Partikularrechte ſollen in der Graffſchaft Sayn-Altenkirchen Staatsbeamte bei Strafe der Confiſcation keine Kohlen von den Untertanen oder Hofleuten (Pächtern) kaufen, ſofern ſie nicht zum Hausbedarf dienen; denſelben iſt auch der Ankauf herrſchaftlicher Güter verboten. Kohlen ſollen nicht über die Taxe verkauft werden; der Ueberſchuß des bedungenen Kaufpreiſes kann nicht gefordert werden. Nach §. 136 ibid. ſoll in der unteren Graffſchaft Wied kein Beamter unbewegliche Güter, auf welchen herrſchaftliche oder ſonſtige Cameralforderungen haften, einſeitig und ohne Einwilligung der fürſtlichen Rentkammer verkaufen.
  - e. Das Trierſche Landrecht Tit. 14 §§. 4 bis 6 beſtimmt, unter welchen Vorausſetzungen beim Rentenkauf das Kaufgeld zurüdgefordert werden kann.
  5. Bezüglich der Eviction enthält die Sayn-Hachenburger Contracten-Ordnung von 1808 §. 20 die Beſtimmung, daß für eine nicht angezeigte, dem Käufer nicht bekannte Servitut, auch ohne Dolus oder ausdrückliches Verſprechen Gewähr geleistet werden, und der mit 3 Procent zu capitaliſirende Jahreswerth der Laſt dafür vergütet werden ſolle.

Bezüglich der Verletzung über die Hälfte beſtimmt das Trierſche Landrecht Tit. 18 §. 11, daß der Gegner des Verletzten, um die Aufhebung des Geſchäfts abzuwenden, die Differenz zwiſchen dem gegebenen Aequivalent und dem wahren Werth der Sache zulegen müſſe, während nach Mainzer Landrecht Tit. 23 §§. 1–3 zu dem Ende nur die Hälfte des Werths zugelegt werden muß. Nach dem Trierſchen Landrecht Tit. 18 §. 11 und der Naſſauischen Landesordnung Th. I. Tit. 4 §. 11 verjährt die Reſciſſionsklage wegen laesio enormis in zehn Jahren. Nach Mainzer Landrecht Tit. 31, §. 4 kann auch ein Vergleich wegen laesio enormis angefochten, die Aufhebung aber durch Supplirung des halben Werths abgewendet werden.

Das Mainzer Landrecht Tit. 26 §. 5, das Trierſche Landrecht Tit. 21 §. 26 und das Solmuſer Landrecht Tit. 11 §. 8 ſchließen die Verjährung des Wiederkaufsrechts, das Mainzer Landrecht auch die Cession dieſes Rechts aus.

Nach §. 10 Cap. 10 Th. III. der Naſſauischen Landesordnung ſollen Uebergabe- und Altentheils-Verträge zwiſchen Eltern und Kindern erſt beim Tode der Eltern unwiderſüchlich werden, ſo daß die Eltern bei Lebzeiten jederzeit beliebig das übergebene Vermögen wieder zur freien Verfügung an ſich nehmen können.



Nach der Wied-Runkelschen Verordnung vom 20. März 1756 (Scotti I. pag. 360, 361) sollen Uebertrags-Verträge als erb- und eigenthümliche Schenkungen angesehen werden, den Eltern aber soll die Zurücknahme der Güter „aus hinlänglich zu bescheinigenden und nach gemeinen Kaiserlichen Rechten vergönnten Ursachen“ verstattet sein. Durch die bereits oben I. 1 erwähnte Verordnung vom 19. April 1771 (Scotti I. pag. 190) ist bei willkürlicher Strafe und Ungültigkeit des Akts verboten, daß Eltern ohne schriftliche landesherrliche Erlaubniß ihre Haushaltungen niederlegen oder sich lebendig todt machen.

Nach der Solms-Braunfelschen Verordnung vom 22. August 1786 §. 2 (Scotti III. pag. 1217) soll bei der Abschließung von Leibzucht-Contracten jedesmal von dem instrumentirenden Beamten möglichst dahin gewirkt werden, daß sie unwiderruflich geschlossen werden, eventuell sollen für den Fall des Widerrufs im Voraus die zur Vermeidung von Weiterungen geeigneten Bestimmungen in den Vertrag aufgenommen werden.

Alle diese unter 1—5 genannten partikularrechtlichen Bestimmungen sind nicht nur neben dem gemeinen Recht völlig entbehrlich und ohne allen praktischen Werth, sie sind vielmehr geradezu nachtheilig, weil in Bezug auf die Gegenstände des gewöhnlichen Verkehrs so vielerlei verschiedene Rechtsgrundsätze gelten, welche eben wegen ihrer Verschiedenheit dem Publikum größtentheils ganz unbekannt, in das Rechtsbewußtsein der Eingefessenen des Bezirks gar nicht übergegangen sind; sie zum Theil überdies den allgemeinsten Rechtsgrundsätzen widersprechen.

Es rechtfertigt sich daher die im §. 14 ausgesprochene Aufhebung aller dieser Bestimmungen.

Ad. Allerh. Pro-  
position- Nr. 7.

Auf den Bericht vom 17. d. M. genehmige Ich, daß der nebst Motiven wieder beifolgende Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Michtung der Weinfässer in der Rheinprovinz, dem Rheinischen Provinziallandtage bei dessen bevorstehendem Zusammentritt vorgelegt, und daß ein hierauf bezüglicher Passus in Unser Propositionsdekret aufgenommen werde.

Schloß Babelsberg, den 19. September 1864.

(gez.) Wilhelm.

(gegengez.) von Bodelschwingh. von Koon. Graf von Ikenplig.  
von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow.

An  
das Staats-Ministerium.

## Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

### Die Michtung der Weinfässer in der Rheinprovinz.

#### §. 1.

Die weinbautreibenden Gemeinden der Rheinprovinz sind verpflichtet, Anstalten zu errichten und zu unterhalten, welche den Raumgehalt der zur Aufnahme von Wein bestimmten Fässer zu vermessen und zu beglaubigen haben.

Diese Faß-Michtungs-Anstalten sind der Aufsicht der Michtungs-Commissionen unterworfen.

#### §. 2.

Auf welche Gemeinden die Vorschrift des §. 1. Anwendung finden soll, wird durch den Ober-Präsidenten bestimmt und durch die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht.

Mit Genehmigung des Ober-Präsidenten dürfen Nachbargemeinden Behufs gemeinschaftlicher Errichtung und Unterhaltung einer Faß-Michtungs-Anstalt zu einem Verbande zusammentreten.

#### §. 3.

Den Faß-Michtungs-Anstalten ist gestattet, den Raumgehalt der zur Vermessung kommenden Fässer durch einfache Wasserfüllung, jedoch nur mittelst gehörig gestempelter, nach Preussischen Quartern abgetheilte Gefäße zu ermitteln. Den gefundenen Raumgehalt haben sie in Preussischen Quartern auf dem geprüften Fasse unter Beifügung ihres Stempels und der Jahreszahl durch Einbrennen anzugeben.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, die Einrichtung der Faß-Michtungs-Anstalten, der daselbst in Anwendung zu bringenden Geräthe, das Vermessungsverfahren, sowie die von den Anstalten für die Vermessung zu erhebenden Gebühren durch eine Instruktion festzusetzen.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Michtung der Weinfässer in der Rheinprovinz. (Nr. 7.)

## §. 4.

Die den Böttchern in den §§. 26. und 27. der Maß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 (Gesetz-Sammlung 1816, S. 142) auferlegte Verpflichtung (findet hinsichtlich derjenigen Fässer, welche von ihnen einer der nach §. 1. errichteten Faß-Michungs-Anstalten zur Vermessung vorgelegt werden, keine Anwendung.

## §. 5.

Innerhalb der Bezirke der nach §. 2. zu bezeichnenden Gemeinden darf der in Fässern zum Verkauf kommende Wein an den Käufer nur in solchen Fässern überliefert werden, deren Raumgehalt von einer nach Maßgabe dieses Gesetzes errichteten Vermessungs-Anstalt, oder einer anderen Michungsbehörde ermittelt und auf dem Faß vorschriftsmäßig durch Stempelung beglaubigt ist.

Im Falle der Uebertretung verfällt der Verkäufer in eine Strafe von zehn Thalern für jedes Faß.

## §. 6.

Die zur Aufnahme verkauften Weines bestimmten Fässer (§. 5.), welche bereits geacht sind, müssen einer Prüfung des Raumgehaltes bei einer Faß-Michungs-Anstalt oder einer Michungsbehörde unterzogen werden, wenn einer der Contrahenten es verlangt. Beim Mangel anderer Vereinbarung geschieht diese Prüfung bei der dem Wohnort des Verkäufers nächsten Faß-Michungs-Anstalt oder Michungsbehörde. Ergiebt die Prüfung keinen größeren Unterschied gegen die auf dem Fasse vermerkte Gehaltsangabe als ein halbes Procent, so treffen die Michungskosten denjenigen, welcher das Verlangen gestellt hat, anderen Falls den anderen Contrahenten.

## §. 7.

Die Vorschrift des §. 5. tritt nach Verlauf eines Jahres von der im §. 2. gedachten Bekanntmachung an in Kraft.

---

## M o t i v e

zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Michung der Weinfässer in der Rheinprovinz.

Die allgemeine Maß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 (Ges. Samml. 1816 S. 142) hat in Betreff der Gefäße, in welchen Wein, Bier, Essig, Branntwein und ähnliche Flüssigkeiten verkauft werden, nur die Bestimmung getroffen (§§. 26, 27),

„daß die Böttcher bei Strafe kein solches Gefäß, welches sie neu gefertigt, oder durch Einsetzung neuer Dauben verändert haben, aus den Händen geben dürfen, ohne darauf die Berliner Quartaahl und ihren Stempel einzubrennen.“

Ein bestimmtes Verfahren, nach welchem die Ermittlung des Inhalts vorgenommen werden soll, ist den Böttchern nicht vorgeschrieben, also die Wahl der Mittel dem Belieben derselben überlassen.

Das gewöhnliche Hilfsmittel für die Vermessung ist die Bisirruthe, deren Gebrauch weder besondere Mühe noch Kosten verursacht und daher allgemein üblich ist. Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß durch dieses Mittel der Zweck nur unvollkommen erreicht wird. Erfahrungsmäßig ist mittelst dieses Instruments der Inhalt eines Fasses, besonders von größerem Umfange nur annähernd festzustellen und

eine bis auf das einzelne Quart gehende Genauigkeit der Messung nicht zu erreichen; auch ist es eine nicht in Abrede zu nehmende Thatsache, daß durch gewisse, vielen Böttchern geläufige Kunstgriffe einem Fasse eine Einrichtung gegeben werden kann, welche es ermöglicht, mittelst der Visirruthe eine den wirklichen Inhalt bedeutend übersteigende Quartzahl herauszufinden. Um der hieraus sich ergebenden Unsicherheit entgegen zu wirken, sind die Mischungsämter durch die Instructionen vom 3. April 1847 (Min. Bl. für die innere Verw. J. 1847 S. 134) und 29. Juni 1858 (ebendas. 1858 S. 138) angewiesen worden, den Raumgehalt von Fässern, deren Mischung verlangt wird, ausschließlich nach dem Gewicht der Wasserfüllung zu bestimmen. Der Erfolg hat indeß ein durchgreifender nicht sein können, weil nur wenige Mischungsbehörden, meist nur die in den größeren Städten, mit den dazu erforderlichen Apparaten ausgerüstet sind, und weil die Schwierigkeit und Kostspieligkeit des erforderlichen Transports davon abhielt, sich jener zuverlässigeren Art der Mischung zu bedienen.

Die Uebelstände, die aus der Unzulänglichkeit der Vermessung des Raumgehalts von Fässern entstehen, sind namentlich da hervorgetreten, wo der Weinhandel mit den Producenten in größerem Umfange Statt findet. Es ist bei diesem Handel üblich und durch die Natur der Sache geboten, daß Käufe über eine durch die Größe eines speciellen Fasses bestimmte Menge Wein abgeschlossen werden, daß also das Faß in solchem Falle zugleich als ein die Quantität bestimmender Factor angesehen wird. Eine specielle Zumessung würde bei größeren Mengen ebenso belästigend und zeitraubend als unter Umständen nachtheilig für die Waare sein. Der Mangel einer Garantie dafür, daß das Faß den angeblichen Raumgehalt auch wirklich habe, wird daher hier besonders schwer empfunden. Dies gilt vorwiegend von der Hauptproductionsstätte des Weines, der Rheinprovinz. Die Beschwerden darüber, daß der Inhalt der Gebinde mit rheinpreussischem Weine hinter der darauf angegebenen Quartzahl erheblich zurückbleibe, haben sich im Laufe der letzten Jahre immer mehr gehäuft. In den Jahresberichten mehrerer Handelskammern ist wiederholt darauf hingewiesen worden, daß die Unzuverlässigkeit der auf den Weingebinden befindlichen Inhalts-Angabe die Solidität des Weinhandels beeinträchtigt und selbst einzelnen Weingegenden die Gunst der Käufer zu entfremden geeignet sei. Man hat hervorgehoben, daß die bestehenden Bestimmungen über die Vermessung des Inhalts der Gebinde dem Verfertiger sowohl wie dem Weinbauer freien Spielraum gewährten zur sorglosesten Vermessung, sogar zur betrügerischen Angabe eines Scheinhalts; ferner, daß nur die Einführung eines einheitlichen Vermessungsverfahrens unter amtlicher Controle, und die Verpflichtung zur Anwendung desselben in ähnlicher Weise, wie in Nassau, Rheinhessen und der Pfalz, wo die Vermessung der Weingebinde zu allseitiger Zufriedenheit ausgeübt werde, den Rheinpreussischen Weinen die mühsam errungene und vielleicht bald durch neue Concurrrenz schwer bedrohte Stellung im Weinhandel zu erhalten vermögen.

Sind die Klagen der Weinkäufer über Benachtheiligung durch unrichtige Inhalts-Bezeichnung der Gebinde als begründet anzuerkennen, so macht die Rücksicht auf die damit für die weinbauenden Gegenden verbundene Gefahr es der Staatsregierung zur Pflicht, auf Maßnahmen Bedacht zu nehmen, welche dem bestehenden Mißstande abhelfen. Um dieselben vorzubereiten, sind sowohl die Organe des Handelsstandes, als eine Anzahl angesehenen Producenten in den hauptsächlich Weinbau treibenden Gegenden der Provinz, insbesondere aus den Kreisen Trier, St. Goar, Ehrweiler, Kreuznach durch die königlichen Regierungen vernommen worden und haben ihre Erfahrungen über die Mängel des bestehenden Zustandes, sowie ihre Ansichten über das Bedürfnis und die Mittel der Abhülfe gutachtlich niedergelegt.

Der Zweck der Maßnahmen, welche diese Abhülfe bewirken sollen, wird sein müssen:

1. dafür zu sorgen, daß jeder Weinbauer Gelegenheit finde, den richtigen Inhalt der mit seinem Erzeugniß zu füllenden Fässer auf bequeme Weise und mit geringen Kosten ermitteln zu können,
2. den Käufern durch eine öffentliche Autorität Sicherheit dafür zu gewähren, daß der gehörig ermittelte Raumgehalt der Fässer, in welchen der gekaufte Wein sich befindet, auf denselben auch richtig und wahrheitsgetreu vermerkt werde.

Dem ersteren Zweck läßt sich auf den Wegen, welche gegenwärtig zur Erreichung einer

zuverlässigen Messung offen stehen, nicht ausreichend entsprechen, denn wenn auch die Methode, nach welcher die Mischungsämter zufolge der Instructionen vom 3. April 1847 und 29. Mai 1858 verfahren, zuverlässige Resultate ergiebt, so setzt ihre Anwendung doch kostspielige Apparate und eine gewisse Befähigung des Personals voraus, welche nicht allenthalben anzutreffen sind, und es haben deshalb, wie bereits oben erwähnt, nur wenige Mischungsämter von der Befugniß zur Mischung von Fässern Gebrauch gemacht. Dieser Einrichtung kann daher in den Weingegenden selbst um so weniger in genügendem Umfange Eingang verschafft werden, als daselbst die Zahl der Mischungsämter gering ist, den entlegeneren Gemeinden mithin deren Benutzung immer noch sehr erschwert bleiben würde.

Andererseits giebt wohl die Bestimmung in §§. 52. 53. 93. der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung 1845 S. 41) ein Mittel an die Hand, dem Bedürfnisse zu genügen, indem besondere Concessionen zur gewerbweisen Vermessung von Fässern ertheilt werden dürfen, wie denn auch dergleichen Privat-Vermessungs-Anstalten an mehreren Orten, selbst in einigen Gemeinden an der Nahe und der Ahr, mit Erfolg und zur Zufriedenheit des sie benutzenden Publikums in Wirksamkeit sind. Allein zur Errichtung solcher Anstalten, als eines Privat-Gewerbebetriebes läßt sich ein Zwang nicht ausüben; und die Anregungen, welche in dieser Hinsicht in den Weingegenden des Rheinlandes von den Behörden versucht worden sind, haben keinen Erfolg gehabt.

Es bleibt daher nur übrig, eine Vermehrung der Mischungsämter zwangsweise zu bewirken, derart, daß den Weinbauern an ihrem Wohnort oder in möglichster Nähe desselben Gelegenheit geboten werde, sich derselben zu bedienen und diesen Anstalten gleichzeitig eine Einrichtung zu geben, welche Einfachheit und Billigkeit des Verfahrens verbindet. Dieser Zwang zur Errichtung der Anstalten ist im eigenen Interesse der weinbautreibenden Gemeinden und nach Analogie der in der allgemeinen Maß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 getroffenen Bestimmungen gegen die Gemeinden als solche zu richten und es ist ihnen die Herstellung und Unterhaltung der Anstalten als communaler auf Kosten der Gemeinde zur Pflicht zu machen. Wenn hierbei von allen über das unbedingt Nöthige hinausgehenden Anforderungen abgesehen, den Anstalten vielmehr im Wesentlichen eine Einrichtung gegeben wird, wie solche namentlich in Rheinhessen zur Zufriedenheit der Betheiligten und der Gemeinden selbst besteht, so wird auch dieser Zwang nicht als ein solcher empfunden, die Anordnung vielmehr bald als eine wohlthätige und für die Gemeinden erspriechliche erkannt werden.

Bei diesem Zwange kann es indeß nicht bewenden, wenn das zweite der oben angedeuteten Ziele erreicht werden soll, weil nicht zu hoffen steht, daß die Produzenten und Händler sich freiwillig der Anstalt in dem Umfange bedienen werden, welchen die Rücksicht auf jenes Ziel erheischt. Es bedarf vielmehr auch eines Zwanges zur Benutzung der Anstalten, dergestalt, daß im Weinhandel nur solche Gebinde mit Wein übergeben werden dürfen, deren Rauminhalt durch eine gesetzlich legitimirte öffentliche Anstalt darauf in glaubhafter Weise vermerkt ist.

Ein solches Gebot scheint auf den ersten Blick allerdings über die bestehenden Verpflichtungen der Weinverkäufer hinauszugehen und diese Verpflichtungen im Verhältniß zu denen anderer Waarenverkäufer wesentlich zu erschweren. Nach der gegenwärtigen Lage der gesetzlichen Vorschriften darf der Weinverkäufer ein individuell bedungenes Faß Wein überliefern, ohne für die Richtigkeit der darauf befindlichen Inhalts-Angabe verantwortlich zu sein. Es steht ihm ebenso frei, Wein in Fässern zu verkaufen, auf denen eine Angabe des Rauminhaltes sich überhaupt nicht befindet, da nicht dem Verkäufer, sondern dem Wirt die Verpflichtung obliegt, die gefertigten oder veränderten Fässer mit dem Vermerk des Quartgehalts zu versehen; er kann sich daher auch solcher Fässer, welche aus dem Auslande eingeführt und mit dem vorgeschriebenen Brandzeichen nicht bezeichnet sind, im inländischen Weinhandel bedienen. In diesen Freiheiten würde er demnächst beschränkt werden.

In der Praxis werden jedoch diese Beschränkungen nicht von irgend erheblichem Ein-

flusse sein. Es wird wohl nur selten vorkommen, daß ein individuell bestimmtes Faß Wein Gegenstand des Handels, und das Geschäft ohne Rücksicht auf irgend eine Maßbestimmung abgeschlossen wird. Andererseits pflegt freilich auch nicht ausdrücklich um eine im Voraus bestimmte Anzahl Quart Weines gehandelt zu werden. Der allgemein übliche Modus besteht vielmehr darin, daß eine durch gewisse eigenthümliche Namen (Stück, Fuder, Dohost, Ohm zc.) bezeichnete Quantität der Gegenstand des Kaufgeschäftes ist, wobei die Betheiligten stillschweigend darüber einig sind, daß der Verkäufer ein Gefäß mit soviel Quart eines bestimmten Weines, als unter der gebrachten Namensbezeichnung ortsüblich oder gesetzlich verstanden werden, zu überliefern, der Käufer dagegen zu bezahlen habe. Es findet also ein Handel, nicht um ein bestimmtes mit Wein gefülltes Gefäß, sondern thatsächlich um eine bestimmte Quartzahl dieses Weines statt; der Gebrauch der sprachüblichen Namensbezeichnung ist nichts anderes, als eine Umschreibung dieser Zahl. Streng genommen würde der Verkäufer die so bedungene Quantität speciell abzumessen haben, im Interesse einer bequemerer Uebergabe wird aber von dieser Zumessung abgesehen und dem Verkäufer die Wahl des Gefäßes überlassen, wobei das nach der bescheinigten Größe des letzteren sich ergebende Mehr oder Minder gegen das vorausgesetzte Quantum besonders berechnet wird.

In denjenigen Fällen, wo ein speciell bezeichnetes Faß Wein das Object des Kaufes ist, steht die Sache nicht wesentlich anders; hier besteht die Bedeutung der Verabredung darin, daß die auf dem Gefäße als Inhalt angegebene Quartzahl dem Käufer übergeben und von ihm bezahlt werde, man nimmt also an, daß das Faß selbst zugleich Maß sei, weil sein Inhalt sich auf ihm bescheinigt vorfindet, daß es also einer weiteren Zumessung nicht bedürfe.

Bei der Beurtheilung des maßpolizeilichen Charakters der Weinverkäufe ist hiernach davon auszugehen,

daß in der Regel ein Einverständniß der Interessenten bezüglich der zu überliefernden und zu bezahlenden Quartzahl vorhanden ist,

daß der Verkäufer das also bedungene Quantum im Wege der Zumessung zu überliefern verpflichtet sein würde,

daß er aber an Stelle solcher Zumessung die Zutheilung mittelst eines Fasses von dem entsprechenden Inhalte ausführen darf.

Ist hierbei die wesentlichste Vorbedingung dieser Vergünstigung die völlige Uebereinstimmung des angeblichen mit dem wirklichen Inhalte des Fasses, ist sie also an die Voraussetzung geknüpft, daß der Böttcher die ihm gesetzlich obliegende Verpflichtung gewissenhaft und richtig erfülle, so würde folgerecht aus dem Umstande, daß erfahrungsmäßig dieser Verpflichtung nicht genügt wird und auch nur schwer zu genügen ist, ein ausreichender Grund zur Beseitigung jener Erleichterung herzunehmen sein. Da dem aber das Interesse des Weinhandels und der daran Betheiligten, sowie des Publikums entschieden widerspricht, so ergibt sich andererseits, daß an die Stelle der Funktionen der Böttcher eine sie ergänzende resp. entbehrlich machende Einrichtung einzuführen ist. Könnte an den Weinverkäufer bisher mindestens die Anforderung gestellt werden, daß bei Ueberlieferung eines nach dem Quantum bedungenen Weines das denselben enthaltende Faß mit der Inhalts-Angabe versehen sei, so soll nunmehr die letztere nicht ferner von dem Böttcher, sondern nur von einer öffentlichen Vermessungs-Anstalt ausgehen dürfen. In dieser Beziehung wird also materiell dem Verkäufer eine ganz neue Obliegenheit nicht zugewiesen. Eine solche neue Verpflichtung wird ihm nur insofern auferlegt, als ihm nicht mehr gestattet sein soll, bei Bestellungen, welche nicht auf eine bestimmte Quartzahl gerichtet sind, in Fässern ohne Brandzeichen zu liefern, und als er Fässer, welche vom Böttcher mit einer Inhalts-Angabe versehen sind, doch noch der Mithung durch eine Behörde unterwerfen muß. Bestellungen der erwähnten Art gehören indessen zu den selteneren und die Last der Nachweisung wird nur während der Uebergangsperiode fühlbar sein, da sich bald die Sache so gestalten wird, daß die Böttcher die von ihnen angefertigten Weinfässer nicht mehr selbst aichen, sondern im Interesse ihres Absatzes durch die Miehungs-Anstalten werden aichen lassen. Beide Momente erscheinen daher nicht bedeut-

sam genug, um in den angegebenen Fällen eine Ausnahme von der einzuführenden Regel zu bedingen.

Hiernach ergeben sich gegen eine gesetzliche Anordnung dahin, daß Wein in Gebinden dem Käufer nur in von einer Mischungsbehörde oder öffentlichen Faß-Mischungs-Anstalt geprüften Fässern überliefert werden dürfe, keine Bedenken. Es ist aber auch anzunehmen, daß hiermit dem Bedürfnis des Weinhandels ausreichend genügt wird. Weiter gehende Anträge, wie z. B. alljährlich zu wiederholende Mischung der Weinfässer, Mischung der lediglich zur Lagerung dienenden Gebinde, amtliche Revisionen in den Lagerräumen und dergleichen würden über das Bedürfnis hinausgehen und den soliden Weinhandel in hohem Grade belästigen.

Zu dem vorliegenden Entwurfe ist im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

#### Zu §. 1.

Die oben erwähnten Beschwerden betreffen nur die im Weinhandel benutzten und auch nur die aus den Weingegenden der Rheinprovinz kommenden Gebinde. Bezüglich der zur Versendung anderer Arten von Flüssigkeiten dienenden Fässer sind daher neue Vorschriften nicht zu erlassen; ebenso wenig ist ein Anlaß vorhanden, für andere weinbautreibende Theile des Staatsgebiets eine Regelung herbeizuführen. In Rücksicht auf den geographisch begrenzten Bereich des vorhandenen Bedürfnisses ist das Gesetz auf die Rheinprovinz zu beschränken.

Von den fünf Regierungs-Bezirken der Rheinprovinz hat der Aachener und Düsseldorfer gar keinen, der Kölner nur in einem kleinen Theile Weinbau. Die Regierungs-Bezirke Coblenz und Trier allein nehmen hierin eine hervorragende Stelle ein. Jedoch auch in diesen sind es nur Flußthäler, in welchen Weinbau betrieben wird. Der Geltungsbereich der Verordnung kann daher nicht nach bestehenden politischen Grenzen bestimmt werden, sondern ist nach der Erstreckung der betreffenden Cultur zu bezeichnen.

Nach der Maß- und Gewichts-Ordnung sind die Mischungs-Aemter Communal-Anstalten und auf Kosten der Gemeinde zu errichten und zu unterhalten. Es ist folgerichtig, die Errichtung der Faß-Mischungs-Anstalten ebenfalls zu einer Sache der Gemeinde zu machen, um so mehr, als die von diesen Anstalten auszuführenden Mischungen amtlichen Glauben haben sollen. Aus dieser letzteren Rücksicht sind sie in Bezug auf ihren technischen Betrieb unter die Controlo der für das Mischungswesen des Regierungs-Bezirks eingesetzten Behörde zu stellen.

#### Zu §. 2.

Dem Publikum im Allgemeinen kann es nicht speciell bekannt sein, in welchen Gemeinden Weinbau getrieben wird oder nicht, welche Gemeinden also zur Errichtung solcher Anstalten berechtigt resp. verpflichtet sind. Es ist unerläßlich, daß dieses amtlich festgestellt und dem Publikum bekannt gemacht werde. Diese Festsetzung steht, da sie mehrere Regierungs-Bezirke umfaßt, dem Ober-Präsidenten als der obersten Verwaltungs-Behörde der Provinz zu. In Betracht ferner, daß in einzelnen Gemeinden zwar Weinbau, jedoch nur in ganz geringem und zur Theilnahme an dem Weinhandel nicht befähigenden Umfange betrieben wird, muß der Ober-Präsident ermächtigt sein, die im §. 1 ausgesprochene Verpflichtung auf solche Gemeinden nicht in Anwendung zu bringen. Wo der Weinbau einer Gemeinde nicht bedeutend genug ist, um eine mit den Kosten im Verhältniß stehende Benutzung der Mischungs-Anstalt erwarten zu lassen, nach den örtlichen Verhältnissen aber ein Verband mehrerer Gemeinden zum Zweck der Errichtung und Unterhaltung einer solchen Anstalt als zulässig und sachgemäß sich erkennen läßt, soll den Gemeinden eine desfällige Erleichterung nicht vorenthalten werden. Es darf dies jedoch nicht von dem Belieben der einzelnen Gemeinden abhängig gemacht werden, da sonst eine übel berathene Spar-samkeit den Ausschlag geben könnte, es muß vielmehr von der Behörde sorgfältig geprüft werden, inwie weit durch einen Zusammentritt mehrerer Gemeinden den in der Verordnung liegenden Absichten noch mit Erfolg wird entsprochen werden können.

#### Zu §. 3.

Es erscheint zweckmäßig, in dem Gesetze selbst ausdrücklich auszusprechen, daß die den Gemeinden

anzufinnenden Leistungen auf Einrichtungen beschränkt bleiben sollen, welche von ihnen ohne großen Kostenaufwand hergestellt und unterhalten werden können. Es sind hierbei Einrichtungen ins Auge gefaßt, wie sie in ähnlicher Weise in den der Rheinprovinz angrenzenden deutschen Weinländern bereits längere Zeit hindurch bestehen und sowohl für den Weinhandel, wie für die Produktions-Orte ersprießlich gewirkt haben. Es gewährt zwar das daselbst bestehende Meßverfahren nicht denjenigen Grad der Genauigkeit, welcher mittelst des Verfahrens nach der Instruction vom 3. April 1847 erreicht wird, derselbe wird indessen nach den Äußerungen der Behörden und der vernommenen Sachkundigen bei dem Weinhandel nicht verlangt; und es ist das einfachere und wohlfeilere Meßverfahren hier als völlig ausreichend zu erachten.

Die hier in Betracht kommenden Details sind einer besonderen Instruction, der Erlass der letzteren dem Handels-Minister vorzubehalten.

#### Zu §. 4.

Die den Böttchern im §. 26. der Maß- und Gewichts-Ordnung auferlegte Verpflichtung zur Bezeichnung des Quartinhalt der von ihnen gefertigten oder veränderten Fässer bezieht sich nicht allein auf Weinfässer, sondern auf alle zum Verkaufe von Wein, Bier, Essig, Brantwein und ähnlichen Flüssigkeiten benutzten Gefäße. Da der Böttcher im Voraus nicht wissen kann, ob ein von ihm gefertigtes Faß stets nur zur Aufnahme von Wein, oder ob es auch zur Aufnahme einer anderen künstlichen Flüssigkeit gebraucht werden wird, so ist es nicht angänglich, eine Bestimmung dahin zu treffen, daß der Böttcher von der Inhalts-Angabe der von ihm gefertigten Weinfässer dispensirt, oder gar, daß ihm dieselbe unterjagt sein solle. Auf der anderen Seite würde es völlig nutzlos sein, den Böttcher die Vermessung eines neuen Fasses vornehmen zu lassen, wenn dasselbe doch von einer Faß-Michungs-Anstalt vermessen werden muß, bevor es in den Handel gebracht werden kann. Zudem ist es ja gerade zum Zweck einer richtigen Vermessung der Fässer, und unter amtlichem Glauben, daß Faß-Michungs-Anstalten in den Gemeinden ins Leben gerufen werden. Es erscheint daher gerechtfertigt, daß der Böttcher durch Vorlegung der von ihm gefertigten Fässer — nicht blos der Weinfässer, sondern der Fässer überhaupt, ohne Rücksicht auf ihre Gattung — bei einer Faß-Michungs-Anstalt und durch die von dieser vorgenommene Inhalts-Ermittelung der ihm nach §. 26 loc. cit. obliegenden Verpflichtung gänzlich enthoben sein soll.

#### Zu §. 5.

Der Inhalt dieses Paragraphen ist durch die allgemeinen Vorbemerkungen bereits näher begründet. Es ist hier nur noch zu bemerken, daß neben den Gemeinde-Faß-Michungs-Anstalten auch die nach der Maß- und Gewichts-Ordnung eingesetzten Michungs-Behörden ausdrücklich zu benennen gewesen sind, da solche zum Theil ebenfalls mit der Vermessung von Fässern sich beschäftigen und für ihre Ermittlungen zum Mindesten die gleiche Autorität in Anspruch zu nehmen haben, wie die Special-Faß-Michungs-Anstalten.

#### Zu §. 6.

Die Bestimmungen des §. 6 beruhen auf der Erfahrung, daß Fässer nach längerem Gebrauch durch die Einflüsse der Temperatur u. ihre Form und damit ihre Capacität ändern, so daß die auf eine frühere Michung sich gründende Inhalts-Angabe im Verlauf der Zeit unzuverlässig wird. Es muß daher für den Fall, daß der gekaufte Wein vor der Uebergabe an den Käufer übergefüllt wird, die Möglichkeit vorhanden sein, zu prüfen, ob die zur Aufnahme bestimmten Fässer, nach welchen das bedingte Quantum bemessen wird, noch den Raumgehalt haben, welcher dem Michungs-Vermessung entspricht. Dieser Revision müssen die Faß-Michungs-Anstalten resp. Michungs-Behörden sich unterziehen. Um Chicanen vorzubeugen, empfiehlt es sich, die erwachsenden Kosten demjenigen der Betheiligten aufzulegen, dessen Behauptung bei der Prüfung sich als unrichtig erweist. Die zugelassene Differenz von  $\frac{1}{2}$  pCt. wird dadurch motivirt, daß die Wasserwaage mit äußerster Genauigkeit nicht operirt.



## Zu §. 7.

Der Termin, von welchem an die im §. 5. ausgesprochene Verpflichtung der Weinverkäufer in Ausübung kommen soll, ist von der durchgängigen Vollendung der Einrichtungen der Vermessungs-Anstalten in den Gemeinden abhängig und muß geräumig noch über diesen Zeitpunkt hinaus bestimmt werden, um den Betheiligten Zeit zu lassen, sich mit gehörig geachteten Fässern zu versehen. Eine einjährige Frist von der im §. 1. vorgesehenen Bekanntmachung an gerechnet scheint dazu nothwendig und ausreichend.

---



## A n t r ä g e

### des 16. Provinzial-Landtags an den Herrn Landtags-Commissar und darauf ergangene Erwidernngen.

#### Nr. 1.

a. Es wird die Beseitigung einer Differenz beantragt, welche zwischen den Bestimmungen der Regulative mehrerer Provinzial-Institute hinsichtlich der Wahlperiode der ständischen Commissarien und der factischen Periodicität des Landtags derzeit obwaltet. — Während nämlich nach §. 2. des Regulativs über die Leitung und Verwaltung der Irrenheil-Anstalt zu Siegburg vom 12. November 1827 die Neuwahl oder Bestätigung der ständischen Commissarien alle zwei Jahre zu erfolgen hat, schreiben §. 3. des Regulativs für die Leitung und Verwaltung des Landarmenhauses zu Trier vom 22. Juni 1833, §. 2. des Regulativs für die Leitung und Verwaltung der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler vom 4. Dec. 1836 und §. 4. des Regulativs für die Verwaltung der Hebammen-Lehranstalt zu Cöln vom 6. August 1835 eine alle drei Jahre vorzunehmende Wahl der ständischen Verwaltungsmitglieder vor. Diese Bestimmungen sind offenbar getroffen worden, je nachdem der Landtag eine zwei- oder dreijährige Periodicität gehabt hat. Um nun hierin Conformität zu erzielen und eine feste Basis für die Zukunft zu gewinnen, hat der Landtag den Antrag zu stellen beschloffen, es möchten die bezogenen Bestimmungen der Regulative dahin abgeändert werden, daß es statt „zwei resp. drei Jahre“ heiße „von einem ordentlichen Landtage zum andern.“

Düsseldorf, den 25. November 1862.

Der Landtags-Marschall:

Frhr. v. Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

Se. Exc. den Herrn Landtags-Commissarius, Königl. Wirklichen Geheimen Rath  
und Ober-Präsidenten Herrn v. Pommer-Esche.

(L. M. Nr. 129.)

#### b. A n t r a g :

Die für die Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler, die Irren-Heilanstalt zu Siegburg, die Bezirks-Armenanstalt in Trier, die Provinzial-Hebammen-Lehranstalt bestehenden Regulative möchten dahin abgeändert werden, daß in Zukunft die Anzahl der den gemischten Commissionen zuzutheilenden ständischen Commissarien um Einen vermehret, und dadurch den von den Ständen zu vertretenden Interessen der Provinz bei der Leitung der der Provinz gehörenden auf deren Kosten unterhaltenen Anstalten ein vorwaltendes Gewicht gesichert werde.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1862.

Der Landtags-Marschall:

Frhr. v. Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

Se. Exc. den Herrn Landtags-Commissarius, Königl. Wirklichen Geheimen Rath  
und Ober-Präsidenten Herrn v. Pommer-Esche.

(L. M. Nr. 144.)

c. Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich auf die die ständischen Mitglieder der Verwaltungs-Commission der 4 Rheinischen Provinzial-Anstalten betreffenden gefälligen Schreiben vom 25. Nov. 1862 L. M. Nro. 129 und vom 4. Dez. 1862 L. M. Nro. 144 ganz ergebenst mitzutheilen, daß zufolge Erlasses der Herren Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern vom 3. Juli 1863 N. d. G. A. M. 2060  
N. d. J. I. B. 3771 dem Antrage auf Normirung der Wahlperiode für die ständischen Mitglieder „von einem ordentlichen Provinzial-Landtage zum anderen“ stattgegeben worden ist,

1. Auszug aus den Schreiben des Herrn Landtags-Marschalls a. betr. die Wahlperiode der Commissarien zu den Provinzial-Instituten d. d. 25 Nov. 1862.

b. betr. die Verstärkung der ständischen Commissionen für die Provinzial-Institute d. d. 4. Dec. 1862.

c. Erwidernng des Hrn. Landtags-Commissars ad L. M. 129 u. 144.

dagegen der auf Vermehrung der Zahl der ständischen Mitglieder gerichtete Antrag hat abgelehnt werden müssen. Was die für die Ablehnung maßgebend gewesenen Gründe anbelangt, so darf ich auf die Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 2. October 1854 (II. zu 4 und zu 20) und vom 30. Sept. 1856 (II. zu 23), durch welche bereits bezüglich der Provinzial-Irren-Heilanstalt zu Siegburg, der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Köln und des Landarmenhauses zu Trier gestellte gleiche Anträge des 10. Rheinischen Provinzial-Landtages durch des Königs Majestät zurückgewiesen worden sind, mit dem ganz ergebensten Bemerkten hinweisen, daß die in dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 2. October 1854 betreffs der Irren-Anstalt und der Hebammen-Anstalt in dem gemäß des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 30. September 1856 ergangenen diesseitigen Schreiben vom 6. October 1856 Nr. 7179 betreffs des Landarmenhauses zu Trier näher hervorgehobenen Rücksichten auch in Betreff der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler den Antrag zur Berücksichtigung nicht haben geeignet erscheinen lassen.

Düsseldorf, den 2. October 1864.

Der Königliche Landtags-Commissarius  
Ober-Präsident der Rheinprovinz

v. Pommer-Esche.

An

den Provinzial-Landtags-Marschall, Schloßhauptmann und Kammerherrn,  
Herrn Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim  
Hochwohlgeboren  
hier.

Nr. 2.

Den Etat der Arbeits-  
Anstalt zu Brauweiler  
pro 1863 und 1864  
betr. a) Schreiben des  
Hrn. Landtags-Mar-  
schalls, d. d. 2. Dec.  
1862.

Euer Excellenz beehre ich mich ganz ergebenst anzuzeigen, daß die Stände-Versammlung in ihrer Sitzung vom 29. dieses den Etat der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler pro 1863 und 1864 beraten und genehmigt, und nur das Gehalt für 2 Aufseher und 1 Aufseherin nebst den Kleidergeldern für die 2 Aufseher abzusetzen, beschlossen hat. Sie hat diese Streichung im Betrage von 640 Thlr. motivirt, wie folgt: Es seien noch 25 Aufseher mit einem Ober-Aufseher und 7 Aufseherinnen mit einer Ober-Aufseherin auf dem Etat, mithin ein Aufsichtspersonal von 34 Personen mit einem Polizei-Inspector an der Spitze und neben diesen noch 10 Werkmeister, welche sich an der Aufsicht der ihnen überwiesenen Personen beteiligen. Die Zahl der Werkmeister werde nicht geringer gestellt werden können, da diese zur Bildung von Handwerkern und zur Beschäftigung der Detinirten unentbehrlich seien.

Was die Aufseher angehe, dürfe nicht verkannt werden, daß die Trennung der Detinirten nach Geschlecht und Alter und deren vielseitige Beschäftigung eine größere Zahl von Aufsichtspersonal fordere; daß auch eine strenge, überall wo nöthig, vorhandene Aufsicht, nicht allein den Zweck der Anstalt fördere, sondern sogar zur Erreichung dieses Zweckes unentbehrlich sei, daher nicht zu sehr beschränkt werden dürfe; daß aber, wenn außer den Verwaltungsbeamten das zur Belehrung und Beaufsichtigung vorhandene Personal jetzt ein Zwöftel der Detinirten erreiche, eine Beschränkung der Zahl der Aufseher stattfinden dürfe, und zwar in dem Maße, daß auf circa 25 Detinirte ein Aufseher ausreichen könne; daß das jetzt vorhandene Aufsichtspersonal zur Zeit angestellt worden sei, als die Anstalt eine Bevölkerung von mehr als 1200 Köpfen hatte, und daß zur Zeit, als die Bevölkerung aus 700 Köpfen bestand, nur 12 Aufseher und 4 Aufseherinnen in der Anstalt ohne Polizei-Inspector gewesen.

Die Stände-Versammlung hat außer dem Absetzen von 2 Aufseher- und 1 Aufseherinnenstelle beschlossen: daß bei entstehenden Vacanzen beim Aufseher-Personal zur Wiederbesetzung nur dann geschritten werde, wenn nach vorheriger Bestimmung der Verwaltungs-Commission das Verhältnis des Aufsichtspersonals zu der Zahl der Detinirten, unter Berücksichtigung der localen Verhältnisse und vorbehaltlich der Genehmigung des nächsten Landtags, festgestellt sein wird, und auf den Antrag eines Abgeordneten, daß die Wiederanstellung eines Polizei-Inspectors in der Anstalt zu Brauweiler gegenwärtig nicht gerechtfertigt scheine, indem die Zahl der Bewohner der Anstalt von 1200 auf 600 Köpfe herabgegangen sei.

Die Einnahme wurde demnach auf 65,100 Thlr. und die Ausgabe auf 64,460 Thlr. festgestellt, vorbehaltlich eines Beschlusses, welcher in Betreff der Befoldung eines zweiten Lehrers erfolgen wird.

Außerdem hat die Versammlung gegen den Etat nichts zu erinnern gefunden.

Düsseldorf, den 2. December 1862.

Der Landtags-Marschall:

Frhr. v. Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

Se. Exc. den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath  
und Ober-Präsidenten Herrn v. Pommer-Esche. (L. M. 27.)

Ihr Hochwohlgeboren haben mir durch das gefällige Schreiben vom 2. Dec. 1862 L. M. Nr. 27 mitgetheilt, daß der 16. Provinzial-Landtag den Etat der Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler für 1863/64 berathen und genehmigt und nur das Gehalt für zwei Aufseher und eine Aufseherin nebst den Kleidergeldern für die zwei Aufseher abzusetzen, sowie ferner beschlossen habe, daß

1. bei entstehenden Vacanzen beim Aufseher-Personal zur Wiederbesetzung nur dann geschritten werde, wenn nach vorheriger Bestimmung der Verwaltungs-Commission das Verhältniß des Aufsichts-Personals zu der Zahl der Detinirten unter Berücksichtigung der localen Verhältnisse und vorbehaltlich der Genehmigung des nächsten Landtages festgestellt sein werde,
2. die Wiederanstellung eines Polizei-Inspectors in der Anstalt gegenwärtig nicht gerechtfertigt erscheine, indem die Zahl der Bewohner der Anstalt von 1200 auf 600 Köpfe herabgegangen sei.

Daß und aus welchen Gründen ich eine Befugniß des Provinzial-Landtages, seinerseits Absetzungen und überhaupt Aenderungen in den zur Kenntniznahme vorgelegten Etats der Provinzial-Anstalten zu decretiren, ganz ergebnist ablehnen muß, habe ich in meinem, die Schulverhältnisse der Arbeits-Anstalt Brauweiler betreffenden Schreiben von heute — L. M. Nr. 16 (vgl. S. 140) in so eingehender Weise dargelegt, daß ich darauf ganz ergebnist Bezug nehmen darf.

Die bezüglichlichen Anträge des 16. Provinzial-Landtages sind jedoch sofort der gründlichsten Prüfung und Erörterung unterworfen worden.

In dem abschriftlich beifolgenden Berichte vom 19. Januar 1863 hat darauf der Anstalts-Director Fallenberg, welchem wegen seiner ausgezeichneten, bei der Reorganisation und Leitung der Anstalt stets an den Tag gelegten Leistungen mehrfach das unbedingte Anerkenntniß des Provinzial-Landtages ausgesprochen worden, die aus der jetzigen, durch die erspriechlichsten Erfolge bewährten Organisation der Anstalt sich, falls nicht diese Organisation ganz gestört und über den Haufen geworfen werden soll, unabweislich ergebende Nothwendigkeit, das Aufsichtspersonal in seiner dermaligen Stärke trotz des in erfreulichem Maße verminderten Bestandes an Häuslingen, beizubehalten, in so überzeugender Weise auseinandergesetzt, daß, wie die gleichfalls abschriftlich beifolgenden Boten vom 28. Februar, 6., 10. und 16. März ergeben, sämtliche 4 Mitglieder der Verwaltungs-Commission sich einstimmig für die Beibehaltung der bisherigen Stärke des Aufsichtspersonals, sowie der Stelle des Polizei-Inspectors erklärt haben, und daß ich demnach keinen Anstand habe finden können, den Etat für 1863/64 nach dem von der Verwaltungs-Commission vorgelegten Entwurfe unverändert zu genehmigen und auch an dem vollen Einverständnisse des Provinzial-Landtages keinen Zweifel hegen darf.

Düsseldorf, den 2. October 1864.

Der Königliche Landtags-Commissarius,

Oberpräsident der Rheinproving:

von Pommer-Esche.

An

den Provinzial-Landtags-Marschall, Königlichen Schloßhauptmann und Kammerherren,  
Herrn Frhr. von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

Hochwohlgeboren

hierselbst.

18\*

## Nr. 3.

Auszug aus dem Schreiben des Herrn Landtags-Marschalls d. d. 3. December 1862  
(L. M. Nr. 29)

Str. die Schutver-  
hältnisse der Anstalt zu  
Brauweiler. a) Schr.  
des Hrn. Marschalls  
d. d. 3. Dec. 1862.

Auf das Schreiben des Herrn Landtags-Commissars d. d. 16. November 1862 Nr. 8484 hat der Provinzial-Landtag beschlossen, daß

- a. der Staat die Kosten des Unterrichts, welche für die von Seiten des erstern der Anstalt überwiesenen Personen pro 1862 erwachsen sind, übernehmen möge;
- b. gegen die definitive Anstellung des Lehrers Bierkötter und die daraus entspringenden Folgen Verwahrung eingelegt werde;
- c. das bezügliche Gehalt vom Etat abzusetzen;
- d. die hohe Staatsbehörde zu ersuchen, die in der Anstalt noch befindlichen jugendlichen Verbrecher längstens bis zum Schlusse des Jahres 1863 aus der Brauweiler Anstalt zu entfernen;
- e. die Geistlichen der Anstalt mit dem Unterricht der Erwachsenen zu betrauen.

b) Erwiderung d. Hrn.  
Landtags-Commissars  
(L. C. Nr. 16.)

Durch Ew. Hochwohlgeboren gefälliges Schreiben vom 4. Dezember 1862 L. M. Nr. 29 ist mir von nachstehenden, die Provinzial-Arbeits-Anstalt Brauweiler betreffenden Beschlüssen des 16. Rheinischen Provinzial-Landtags Mittheilung gemacht worden,  
„daß

- a. der Staat die Kosten des Unterrichts, welche für die von Seiten des Staats der Anstalt überwiesenen Personen pro 1862 erwachsen sind, übernehmen möge;
- b. gegen die definitive Anstellung des Lehrers Bierkötter und die daraus entspringenden Folgen Verwahrung eingelegt werde;
- c. das bezügliche Gehalt in dem Etat abzusetzen;
- d. die Staatsbehörde zu ersuchen, die in der Anstalt noch befindlichen jugendlichen Verbrecher längstens bis zum Schlusse des Jahres 1862 aus der Brauweiler Anstalt zu entfernen;
- e. Die Geistlichen der Anstalt mit dem Unterricht bei den Erwachsenen zu betrauen.“

Was zuvörderst den Antrag zu d anbelangt, so ist bereits in meinem Schreiben vom 18. August 1861 L. C. Nr. 8, auf welches ich dieserhalb ganz ergebenst Bezug nehmen darf, näher dargelegt worden, welche Verhältnisse es bedingt haben, daß damals noch sogenannte „jugendliche Verbrecher“ (auf Grund des §. 42 des Strafgesetzbuchs einer Besserungsanstalt zugewiesene Kinder) in der Anstalt zu Brauweiler sich befanden. Es ist in diesem Schreiben zugleich bemerkt worden, daß bereits im Jahre 1859 die weitere Abführung derartiger Kinder nach Brauweiler ganz sistirt worden sei, und daß die noch vorhandenen, sobald erst ihre begonnene Erziehung vollendet sei, bald sämmtlich entfernt sein würden. Die Zahl solcher Kinder betrug zu Ende des Jahres 1862 nur noch 16; gegenwärtig befinden sich nur noch drei (darunter eines, welches, da es jüdischer Confession ist, nach 1862 aufgenommen worden) in der Anstalt zu Brauweiler. Mit der in Kurzem bevorstehenden Entlassung auch dieser letzten drei Kinder, wird der Antrag zu d seine Erledigung finden.

Was die übrigen vorstehend gedachten Beschlüsse anbetrifft, so habe ich nach sorgfältiger Erwägung der obwaltenden Verhältnisse den darin gestellten Anträgen, denen in mehrfacher Hinsicht irrtümliche Voraussetzungen zu Grunde liegen, nicht zu entsprechen vermocht, in welcher Beziehung ich Folgendes ganz ergebenst bemerke:

Wenn zunächst in dem mir mitgetheilten Ausschussberichte vom 2. Dezember 1862 in Bezug auf den Antrag zu a, auf Seite 3 unter Nr. 2 bemerkt wird, daß in die Kategorie der auf Grund des §. 43 des Strafgesetzbuchs verurtheilten Kinder nur solche jugendliche Verbrecher gehörten, welche auf Kosten des Staats in Gefangen-Anstalten zu unterhalten seien, aber nicht der Provinzial-Anstalt zu Brauweiler anheimfielen, und daß der Staat, falls er für diese Kinder einen eigenen Lehrer anstellen wolle, auch dessen Kosten tragen müsse, so trifft dies nur in soweit zu, als allerdings die fraglichen

auf Grund des §. 43 verurtheilten Kinder, (ebenso wie die auf Grund der §§. 117 bis 119 verurtheilten Personen) die ihnen zuerkannte Gefängnißstrafe in einer Gefangen-Anstalt auf Kosten des Staates absetzen; sie büßen demnachst aber, wie solches von jeher der Fall gewesen (ebenso wie die vorgedachten, nach §§. 117 bis 119 zur Detention überwiesenen Personen) die Nachhaft in der Anstalt zu Braunweiler auf Kosten der Gemeinden ab. Nicht dem Staate, sondern den Gemeinden fallen daher auch die Kosten des Unterrichts für diese auf Grund des §. 43 verurtheilten Kinder zur Last. Nur darüber hätte allenfalls ein Zweifel angeregt werden können, ob der Staat, so lange auf Grund des §. 42 einer Besserungs-Anstalt zugewiesene und auf Staatskosten unterhaltene Kinder zu Braunweiler vorhanden waren und durch dieselben Lehrkräfte, welche für die auf Grund des §. 43 verurtheilten dienen, unterrichtet wurden, etwa einen natürlichen Antheil an den Unterrichtskosten zu tragen gehabt haben würde. Auch dieser Zweifel muß aber völlig schwinden, wenn erwogen wird, daß der Staat, abgesehen von dem seinerseits gewährten fixirten Zuschusse von 7875 Thlr., für die fraglichen nach §. 42 detinirten Kinder einen Verpflegungssatz gezahlt hat, der, wie aus dem abschriftlich beifolgenden Berichte des Directors Falkenberg vom 26. Dezember 1862 erhellt, den von den Gemeinden für die Häuslinge gezahlten Verpflegungssatz so erheblich (von 1857 ab um mehr als zwei Silbergroschen täglich!) überstieg, daß schon dadurch nicht nur ein etwaiger Antheil des Staats an den Unterrichtskosten, sondern gar das ganze Gehalt eines Lehrers mehr als gedeckt wurde.

In dem vorerwähnten Ausschußberichte wird auf Seite 3 zu Nr. 1, ferner in Betreff der Anträge zu b und c geltend gemacht, daß das Gehalt des zweiten Lehrers für 1862 nicht habe ausgegeben werden dürfen, indem vom 15. Provinzial-Landtag das Uebersehen, wenn man es so nennen wolle, des 14. Provinzial-Landtags bei Einsichtnahme von dem das Gehalt eines zweiten Lehrers auswerfenden Anstalts-Etat für 18<sup>61/62</sup> einen Antrag auf Eingehen der Stelle nicht gestellt zu haben, lange vor der definitiven Anstellung des Lehrers, und zwar schon am 26. August 1861, dadurch wieder gut gemacht worden sei, daß er sich förmlich gegen die Anstellung des zweiten Lehrers ausgesprochen habe; mit Rücksicht hierauf hat der Ausschuß sich veranlaßt gefunden, die gleichwohl erfolgte definitive Anstellung des Lehrers Bierkötter als ein nicht gerechtfertigtes Verfahren zu bezeichnen. In dieser Beziehung bemerke ich, abgesehen von der Frage, wie ferne dergleichen Anträge und Aussprüche des Provinzial-Landtags für die Etats-Feststellung an sich maßgebend seien, ganz ergebenst, daß, da der Etat für 18<sup>61/62</sup>, welcher dem 14. Provinzial-Landtage vorgelegen hatte und demnachst von mir festgestellt worden war, das Gehalt zc. für zwei Lehrer enthielt, demgemäß, als im Laufe des Jahres 1861 die Stelle des einen Lehrers zur Erledigung gelangte, auch die Wiederbesetzung derselben durch die Verwaltungs-Commission beziehungsweise deren Vorsitzenden nach Maßgabe des Regulativs vom 4. December 1836 ohne Weiteres erfolgen durfte und mußte. Diese Wiederbesetzung fand dadurch statt, daß die Stelle vom 1. Juni 1861 ab dem Lehrer Bierkötter, und zwar nicht bloß provisorisch, bis zu einer über die Stelle selbst durch Genehmigung des nächsten Etats zu treffenden Entscheidung (wozu bei einer etatsmäßigen Stelle keine Veranlassung vorlag,) sondern lediglich mit dem bei derartigen Stellen üblichen Vorbehalte, daß seine Leistungen während einer sechsmonatlichen Probezeit befriedigten, unterm 21. Mai 1861 übertragen wurde. Der zc. Bierkötter hatte daher, sobald, dem Vorbehalte entsprechend, seine Leistungen während dieser Probezeit befriedigend sich zeigten, wie es in Wirklichkeit der Fall war, einen wohl begründeten, ohne eine von ihm ganz unverschuldete und somit in diesem Falle unzweifelhaft nicht gerechtfertigte Härte nicht bei Seite zu setzenden Anspruch darauf, in der Stelle beizubehalten zu werden, so daß meine Entscheidung vom 24. Dezember 1861 nicht anders, als für seine Beibehaltung, ausfallen konnte. Ich kann aber auch nicht umhin, wenn der Provinzial-Landtag, wie dies nach den Beschlüssen zu b und c der Fall zu sein scheint, für sich das Recht der Entscheidung in Betreff des Anstalts-Etats in Anspruch nehmen sollte, einem solchen Anspruche meinerseits die Anerkennung zu versagen, indem ich mir erlaube, die Stellung des Provinzial-Landtags und des Oberpräsidiums zu der Provinzial-Arbeits-Anstalt ganz ergebenst darzulegen, wie ich dies bezüglich der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg und des Landarmenhauses zu Trier bereits bei einer früheren Gelegenheit (ich nehme dieserhalb auf meine beiden Schreiben vom 28. October 1860 L. C. Nr. 1 und O. P. Nr. 8131 — Bezug) mir habe gestatten müssen.

Eine definitive Beschlußfassung in Betreff der Provinzial-Arbeits-Anstalt ist durch das Regulativ vom 4. December 1836 dem Provinzial-Landtage selbst überhaupt nicht beigelegt worden, indem das Regulativ des Provinzial-Landtags nur in den §§. 2, 7 und 11 gedenkt, wonach derselbe zwei Mitglieder der Verwaltungs-Commission zu ernennen hat (§. 2), die Rechnungen und Revisions-Protocolle ihm mitzutheilen sind (§. 7), endlich die Anweisung von Pensionen der vorherigen Begutachtung des Provinzial-Landtags unterliegt (§. 11). Wenn aber bei Pensions-Anweisungen nur eine Begutachtung des Provinzial-Landtags vorher einzutreten hat, wenn ferner, trotz der vorgeschriebenen Mittheilung der Rechnungen und Revisions-Protocolle an denselben, dennoch dem Oberpräsidium die schließliche Revision der Rechnungen ausdrücklich vorbehalten worden (§. 7), mithin auch hier dem Oberpräsidium die definitive Beschlußnahme darüber zusteht, ob und wie weit etwaigen formellen und materiellen Erinnerungen des Provinzial-Landtags stattzugeben sei, oder nicht, so waltet bezüglich der Feststellung des Etats das gleiche Verhältniß um so mehr ob, als das Regulativ (§. 5) nicht einmal eine Begutachtung des Etats durch den Provinzial-Landtag, sondern nur dessen Entwerfung durch die Direction, Revision und Feststellung durch die Verwaltungs-Commission, Bestätigung durch das Oberpräsidium vorschreibt. Uebrigens ist diese Auffassung der bezüglich der Provinzial-Anstalten regulativmäßigen bestehenden Verhältnisse früher auch vom Provinzial-Landtage selbst getheilt worden, wie daraus hervorgeht, daß der zu Anfang 1845 versammelte 8. Provinzial-Landtag in dem Schreiben des damaligen Herrn Provinzial-Landtags-Marschalls vom 2. April 1845 Nr. 64 Behufs Ausdehnung der ständischen Befugnisse den Antrag stellte, den (bezüglich des Etats eine ganz gleichartige Bestimmung wie §. 5 des Brauweiler-Regulativs enthaltenden) §. 7 des Siegburger-Regulativs vom 12. November 1827 in folgender Weise abzuändern;

„Die Commission entwirft alle 2 Jahre den Verwaltungs-Stat, welcher vom Oberpräsidium dem Landtage zur Bestätigung vorgelegt wird.“

Dieser Antrag ist damals,

da die Abänderung mit der Stellung beider Theile (des Oberpräsidiums und des Provinzial-Landtags) zu einander unvereinbar sein würde, und es genüge, wenn, wie seither geschehen, der Etats-Entwurf dem Landtage zur Aeußerung vorgelegt, demächst aber durch den Oberpräsidenten bestätigt werde, was einerseits der Stellung des Oberpräsidenten zum Landtage entspreche, andererseits den Provinzialständen die für sie angemessene Einwirkung auf die Gestaltung des Etats sichere,

durch Erlaß der Herren Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern vom 8. December 1845 abgelehnt worden, von welchem Erlasse dem Provinzial-Landtage Kenntniß zu geben, wahrscheinlich wegen des langen bis zum nächsten Zusammentritte einer provinzialständischen Vertretung (1851) verfloffenen Zeitraumes übersehen worden ist.

Bermag ich hiernach die Befugniß des Provinzial-Landtags, seinerseits Absagen und überhaupt Aenderungen im Etat in einer der Entscheidung des Oberpräsidenten präjudicirenden Weise zu beschließen, nicht anzuerkennen, so wird es doch nicht erst der Versicherung bedürfen, daß alle vom Provinzial-Landtage, sei es bei der Kenntnißnahme von den Etats (die demselben auch fernerhin zugehen werden) sei es bei der Durchsicht der Rechnungen und Revisions-Protocolle, an das Oberpräsidium in formeller oder materieller Beziehung zu stellenden Anträge meinerseits, wie bisher, so auch für die Zukunft die eingehendste Prüfung und Erörterung und, so weit thunlich, Berücksichtigung finden werden.

Im vorliegenden Falle würde ich aber, auch wenn eine der zur Zeit ordnungsmäßig in den Etat aufgenommenen beiden Lehrerstellen wirklich erledigt wäre, doch Bedenken tragen müssen, das Gehalt für dieselbe vom Etat abzusetzen, da für den Unterricht der (zu Anfang des Jahres 1863 sich auf 45 belaufenden) auf Grund des §. 43 des Strafgesetzbuchs verurtheilten, auf Kosten der Gemein-den in der Anstalt zu Brauweiler unterhaltenen Kinder (und zwar selbst dann, wenn sich, was nicht wahrscheinlich, deren Zahl auf die Hälfte vermindern sollte) sowie für den (zu dem ganzen System der Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler mindestens ebenso nothwendig, wie zu dem System der



Staats-Straf-Anstalten gehörenden) Unterricht der erwachsenen Häslinge zwei Lehrer für unbedingt erforderlich zu erachten sind. Ich darf hierfür nur auf mein Schreiben vom 16. November 1862, Nr. 8484 (dessen 3, inzwischen an mich zurückgelangte, Anlagen — den Bericht des Directors Falkenberg vom 10. Mai 1861, den Bericht des Regierungs- und Schulraths Grashof vom 28. November 1861 und das Separat-Votum der Verwaltungs-Commissions-Mitglieder Stupp und Schult vom 9./11. December 1861 — ich abschriftlich wieder beifüge), sowie, was die gegen die Ausführungen meines Schreibens in dem Ausschußberichte vom 1. December 1862 enthaltene Einwände anbelangt, auf den obengedachten Bericht des Directors Falkenberg vom 26. December 1862 und den von ihm beigefügten, abschriftlich anliegenden Stundenplan ganz ergebenst Bezug nehmen, und zweifle nicht daran, daß der Provinzial-Landtag nach näherer Kenntnißnahme von der eingehenden Darlegung des Directors Falkenberg, dessen Thätigkeit und segensreiche Wirksamkeit für die Reorganisation und das Gedeihen der Anstalt Seitens des Provinzial-Landtags wiederholt auf das Lobendste anerkannt worden ist, sich der Ueberzeugung von der Ersprießlichkeit und Unentbehrlichkeit zweier Lehrer für die Anstalt zu Brauweiler nicht verschließen wird.

Nur das bemerke ich schließlich noch ganz ergebenst, daß die Anführung des Ausschußberichts vom 1. December 1862 auf Seite 4,

einer der Herren Geistlichen habe bereits eine Privatschule begründet, wodurch dann der Beschluß des Provinzial-Landtags zu e hervorgehoben worden ist, auf einem Irrthum beruht, indem der bezügliche Plan des Geistlichen gerade wegen seiner Unvereinbarkeit mit dessen Amtspflichten von der Verwaltungs-Commission der Anstalt nicht genehmigt worden war.

Düsseldorf, den 2. October 1864.

Der Königliche Landtags-Commissarius.

Ober-Präsident der Rheinprovinz.

v. Pommer-Esche.

An

den Provinzial-Landtags-Marschall, Königlichen Schloßhauptmann und Kammerherrn zc.

Herrn Freih. von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

Hochwohlgeboren

hier selbst. \*)

#### Nr. 4.

Euer Excellenz haben unterm 16. November das Ergebniß der bei den einzelnen Regierungen stattgehabten Verhandlungen und Erörterungen über die Frage, wie bei Beaufsichtigung und Unterhaltung der Bezirksstraßen Ersparnisse erzielt werden könnten, namentlich über die Vorschläge, welche Graf Nesselrode bei der Regierung zu Köln gemacht, und welche von letzterer adoptirt worden sind, mir zur Vorlage an den versammelten Landtag, und zur Beschlußfassung zugehen lassen.

Der versammelte 16. Provinzial-Landtag hat nun folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Ew. Excellenz zu bitten die Regierung in Aachen anzuweisen, der hohen Präsidial-Verfügung vom 31. August nachzukommen, und dem ständischen Commissar jedes Material zur Kenntnißnahme mitzutheilen, welches erforderlich ist, ihn in die Lage zu setzen, auf Grund des Beschlusses des 15. Provinzial-Landtages die bezüglichen Vorschläge zu machen.

Die bei der Bezirksstraßen-Verwaltung einzuführenden Ersparnisse betr.

a. Schreiben des Hrn. Landtags-Marschalls d. d. 2 Dec. 1862.

\*) Die in dem obigen Schreiben, wie oben ad L. Nr. 27, bezogenen Anlagen sind ihres Umfangs wegen hier nicht mit abgedruckt.

2. Die vom IX. Ausschusse noch näher präcificirten Vorschläge des Grafen Nesselrode \*) zu den seinigen zu machen.

Er. Excellenz verfehle ich nicht diese Vorschläge in der Anlage ganz ergebenst zu überreichen.  
Düsseldorf, den 2. December 1862.

Der Landtags-Marschall:

Frhr. v. Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

Er. Excellenz den Königl. Landtags-Commissar und Ober-Präsidenten  
Herrn v. Pommer-Esche, hier.

b. Erwiderung des  
Hrn. Landtags-Com-  
missars d. d. 2. Oct.  
1864.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich ganz ergebenst mitzutheilen, daß auf Grund der vom IX. Ausschusse des 16. Provinzial-Landtags nach dem gefälligen Schreiben vom 2. December 1862 L. M. Nr. 40 a näher präcificirten Vorschläge des provincialständischen Bezirksstraßen-Commissars Grafen Nesselrode durch die Königliche Regierung zu Köln eine Instruction zur Verwaltung der Bezirksstraßen nach dem versuchsweise einzuführenden neuen System entworfen worden ist, und ich dieselbe unterm 24. Juli v. J. dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten eingereicht habe, welcher mittelst Erlasses vom 16. August d. J. III 10,173 einige Ergänzungen für erforderlich erachtete.

Diese Ergänzungen sind durch die Königliche Regierung zu Köln im Einvernehmen mit dem Grafen Nesselrode vorgenommen worden, worauf ich die Instruction, von welcher ich zur gefälligen Mittheilung an den Provinzial-Landtag zwei Exemplare anschließe, unterm 24. v. Mts. genehmigt und die Königliche Regierung zu Köln ermächtigt habe, dieselbe auf der

- 1) Bensberg-Spitzer,
- 2) Mülheim-Gladbacher,
- 3) Leppe (Engelskirchen-Marienheider)

Bezirksstraße vom 1. Januar 1865 ab versuchsweise und zwar zunächst auf drei Jahre zur Anwendung zu bringen.

Auch den übrigen Königlichen Regierungen der Rheinprovinz habe ich die Instruction mit der Veranlassung zugehen lassen, nach dem Schlusse des gegenwärtigen Provinzial-Landtags in Gemeinschaft mit den betreffenden provincialständischen Commissaren in Erwägung zu ziehen, ob und eventuell auf welchen Straßen ihrer Bezirke gleichfalls ein derartiger Versuch anzustellen sein möchte.

Düsseldorf, den 2. October 1864.

Der Königliche Landtags-Commissarius,  
Ober-Präsident der Rheinprovinz:  
v. Pommer-Esche.

An

den Provinzial-Landtags-Marschall, Königlichen Schloßhauptmann und Kammerherrn etc.,  
Herrn Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim,  
Hochwohlgeboren  
hier selbst.

### Instruction zur Verwaltung der Bezirksstraßen.

#### §. 1.

Die Bezirksstraßen werden, statt in die bisherigen Aufsichtsbezirke, in Bürgermeistereibezirke oder nach dem Gutachten des Landraths unter Genehmigung der Königlichen Regierung in mehrere

\*) S. Berh. des 16. Prov.-Landtags 1862, B. S. 117—119.

Bürgermeistereien <sup>1)</sup> umfassende Bezirke eingetheilt, welche in Arbeiterstrecken zerfallen, denen, je nachdem die Straßen mehr oder weniger befahren werden, eine größere oder geringere Ausdehnung zu geben ist.

## §. 2.

Für jede Arbeiterstrecke wird ein ständiger Arbeiter gegen Tagelohn angestellt, welcher alle erforderlichen Straßen-Unterhaltungsarbeiten nach der ihm von der königlichen Regierung zu ertheilenden Dienstanweisung selbst und ohne Hülfe zu bewirken hat. Nur bei extraordinären Instandsetzungen, wozu die Anfertigung von Profilschüttungen und neuen Decklagen gehört, so wie in ungewöhnlichen Fällen, bei Schneeanhäufungen zc. werden ihm die erforderlichen Hilfsarbeiter überwiesen.

In jedem Kreise wird ein Wegeaufseher angestellt, der die Kenntnisse der jetzigen Chaussee-Aufseher besitzt und verpflichtet ist, die technischen Anordnungen hinsichtlich der in den Arbeiterstrecken vorkommenden Neu- und Profilschüttungen zu treffen und bis zu deren Vollendung zu überwachen; er hat besonders darauf zu achten, daß solche Schüttungen richtige Längen und Querprofile erhalten. Sein unmittelbarer Vorgesetzter ist der Landrath. <sup>2)</sup>

## §. 3.

Der Landrath hat, soweit nicht von der königlichen Regierung Ausnahmen verfügt sind, sämtliche in seinem Kreise belegene Bezirksstraßen unter seiner Verwaltung und Aufsicht. Seine ausführenden Organe sind die Bürgermeister und, soweit er es nöthig findet, die Gemeindevorsteher. An den Landrath gelangen sämtliche, die Unterhaltung und Instandsetzung der Bezirksstraßen seines Kreises betreffende Berichte, Rapporte, Rechnungen zc. welche letztere, nachdem deren Wichtigkeit durch die Bürgermeister attestirt worden, von ihm auf die ihm bei den Steuerkassen zur Unterhaltung resp. Instandsetzung der Bezirksstraßen zur Disposition gestellten Fonds unter Controlle der Regierungshauptkasse angewiesen werden. Am Schlusse des Jahres hat er über die im Laufe des Jahres angewiesenen Rechnungen der Regierung ein Verzeichniß einzureichen.

Der Landrath hat durch die Bürgermeister die Verdingung der Materialien zur Unterhaltung und Instandsetzung der Bezirksstraßen nach Maßgabe der ihm alljährlich von der königlichen Regierung mitzutheilenden Materialien-Bedarfs-Nachweisung (§. 5.) vornehmen zu lassen, überhaupt alle Anordnungen zu treffen, daß die Straßen in einem normalmäßigen Zustande erhalten werden.

Der technische Beirath des Landraths ist der Kreisbaubeamte. Derselbe ist verpflichtet, nach erfolgter Anzeige Seitens des Landraths über die geschehene Ausführung alle größere Reparaturen an den Brücken und sonstigen Bauwerken, sowie die neuen Decklagen und Profilschüttungen abzunehmen und die darüber ausgestellten Rechnungen mit dem Revisions- und Abnahme-Attest zu versehen; ferner hat derselbe die Bürgermeister und Gemeinde-Vorsteher über den Verding der Materialien und deren Abnahme zu instruiren und die Qualität derselben bei seinen Bereisungen zu controlliren. <sup>3)</sup>

Unter Umständen kann mit Genehmigung der königlichen Regierung bezüglich dieser Functionen an die Stelle des Kreisbaubeamten auch der Communalbaumeister treten.

## §. 4.

Die Bürgermeister beaufsichtigen und controlliren, soweit erforderlich unter Mitwirkung der Gemeinde-Vorsteher, die Unterhaltungs-Arbeiten und die Chaussee-Arbeiter; sie ordnen die vom Landrath vorzuschreibenden Arbeiten an und überweisen in besondern Fällen (§. 2.) die erforderlichen Hilfsarbeiter; sie haben die Verhandlungen über den Verding der Materialien aufzunehmen, und nach erfolgter Genehmigung durch den Landrath die Verträge abzuschließen, und demnächst die Ausführung der Lieferung zu veranlassen; sie haben ferner die Controlle über die Qualität und Quantität der anzuliefernden Materialien auszuüben, die Abnahme-Atteste auszustellen, die Lohnlisten zu führen resp. zu prüfen und nach erfolgter Bescheinigung über deren Wichtigkeit dem Landrath zur Zahlungs-Anweisung einzureichen. Alle Berichte zc. über die Unterhaltung und den Zustand der Bezirksstraßen gehen an den Landrath, welcher nach Befinden zu entscheiden, event. die Entscheidung der königlichen Regierung einzuholen hat.

<sup>1)</sup> §. 1 „Gemeinden“ im ursprüngl. Entwurfe der k. Regierung zu Köln, wie vorher „Gemeindebezirke“ statt „Bürgermeisterei-Bezirke“. <sup>2)</sup> §. 2 Absatz 2 fehlt im ursprüngl. Entwurfe. <sup>3)</sup> §. 3 Absatz 3, B. 1—4 ist Erweiterung des

Sind die Bürgermeister über die Brauchbarkeit des Materials in Zweifel, so entscheidet der Kreisbaubeamte.<sup>1)</sup>

## §. 5.

Der Kreisbaubeamte hat die Bezirksstraßen nach der für die Staatsstraßen ihm ertheilten Dienst-Anweisung zu beaufsichtigen und übt Namens der Regierung die technische Controlle über die normalmäßige Unterhaltung der Bezirksstraßen aus; die bei seinen Bereisungen etwa vorgefundenen Mängel hat er dem Landrath anzuzeigen, überhaupt alle Anordnungen, welche zur Unterhaltung der Straße erforderlich sind, dem Landrath in Vorschlag zu bringen. Am Schlusse eines jeden Jahres reicht er der Regierung einen Bericht über den Zustand der in seinem Baukreise belegenen Bezirksstraßen, nebst einer Nachweisung der zur Unterhaltung der Straßen für das folgende Jahr erforderlichen Materialien nach Kreisen und Straßen getrennt, ein, welche nach erfolgter Revision nebst einer Abschrift des Befundberichtes dem Landrath zur Ausführung der darnach nöthigen Arbeiten und Lieferungen übersandt wird.

## §. 6.

- Die Chaussee-Aufseher werden sobald als thunlich beseitigt werden; so lange sie jedoch noch fungiren, haben sie die Bürgermeister und Gemeinde-Vorsteher in der Controlle der Materialien und Arbeiter zu unterstützen, die an den Bürgermeister einzureichenden Lohnlisten und Abnahme-Atteste auszustellen und die Chausseearbeiter zu instruiren.

## §. 7.

Die Königliche Regierung führt die Oberaufsicht über die Bezirksstraßen, als deren Organ fungirt der Landrath und der Kreisbaubeamte. Alle Verfügungen der Regierung in Bezug auf die Unterhaltung der Bezirksstraßen gelangen an den Landrath, welcher dieselben zur Ausführung zu bringen hat.

Von allen Verfügungen, die von rein technischem Interesse sind, erhält der Kreisbaubeamte durch abschriftliche Mittheilung Kenntniß.<sup>2)</sup>

## Nr. 5.

a) Schreiben, die Unterstützung zum Ausbau der Kaiserau-Niedergauler Bezirksstraße betr.

Auszug aus dem Schreiben des Herrn Landtags-Marschalls an den Herrn Landtags-Commissar L. M. Nr. 145 vom 5. Dezember 1862; Mittheilung, daß der 16. Provinzial-Landtag beschloffen habe, den Gemeinden Wipperfürth, Klüppelberg und Lindlar zur vollständigen Vollendung der Kaiserau-Niedergauler Bezirksstraße unter Vorbehalt der Zustimmung der Königlichen Regierung zu Köln und des ständischen Commissars eine Unterstützung von 1800 Thln. aus dem rechtsrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Köln zu gewähren, eventuell die Schlußbauten der benannten Straße auf Kosten des betreffenden Bezirksstraßenfonds auszuführen und auf diese Weise die sofortige Uebernahme zu bewirken.

b) Erwiderung des Herrn Landtags-Commissars.

Nach dem gefälligen Schreiben vom 5. Dezember 1862. L. M. No. 145 hat der 16. Rheinische Provinziallandtag beschloffen, unter Vorbehalt der Zustimmung der Königlichen Regierung zu Köln und des provinzialständischen Bezirksstraßen-Commissars den Gemeinden Wipperfürth, Klüppelberg und Lindlar zur vollständigen Vollendung der Kaiserau-Niedergauler Straße eine Unterstützung von 1800 Thlr. aus dem ostrheinischen Bezirksstraßen-Fonds des Regierungs-Bezirks Köln zu gewähren. Die Königliche Regierung zu Köln hat jedoch ihre Zustimmung versagen müssen; einerseits um deswillen, weil bei der am 13. November 1862 durch den Regierungsbaurath unter Zuziehung des Kreisbaubeamten vorgenommenen Prüfung sich die erfolgte gute und vorschriftsmäßige Ausführung des Straßenbaues — mit Ausnahme einiger noch zu bewirkenden unbedeutenden Nacharbeiten an den Brücken und Durchlässen — bereits herausgestellt hatte und daher zur Vollendung des Straßenbaues eine

ursprüngl. Entwurfs. <sup>1)</sup> §. 4 Abs. 2 fehlt im ursprüngl. Entwurfe. <sup>2)</sup> §. 7 Abs. 2, ist Zusatz zum ursprüngl. Entwurfe.

Unterstützung überhaupt nicht erforderlich war; andererseits aus dem Grunde, weil der ostrheinische Bezirksstraßenfonds des Regierungs-Bezirks Köln trotz der auf 10<sup>o</sup> gesteigerten Steuerzuschläge nur zur nothdürftigen Unterhaltung der Bezirksstraßen ausreicht, und für derartige Unterstützungen keinerlei Mittel besitzt.

Die Auszahlung der fraglichen Unterstützung hat daher nicht erfolgen können.

Düsseldorf den 2. October 1864.

Der Königliche Landtags-Commissarius, Oberpräsident der Rheinprovinz:

v. Pommer-Esche.

An

den Provinzial-Landtags-Marschall, Königlichen Schloßhauptmann und Kammerherrn,

Herrn Fhrn. v. Waldbott-Bassenheim-Bornheim

Hochwohlgeboren

(L. C. Nr. 2.)

hier selbst.

### Nr. 6.

a. Auszug aus dem Schreiben des Hrn Landtags-Marschalls an den Hrn. Landtags-Commissar, d. d. 4. December 1862, (L. M. Nro. 42, 44, 74, 100):

Auf den Vortrag der Königlichen Regierung zu Koblenz und des ständischen Commissars hat die Stände-Versammlung sich zu dem Antrage veranlaßt gefunden: daß die Coblenz-Lütticher Straße, so weit sie im Regierungsbezirk Coblenz gelegen, zur Staatsstraße erhoben werden möge.

a. Schreiben betr. Erhebung der Coblenz-Lütticher Straße zur Staatsstraße.

b. Ueber die vom 16. Rheinischen Provinzial-Landtage nach Euer Hochwohlgeboren gefälligen Schreiben vom 4. Dezember 1863. L. M. Nro. 42. 43. 74. 100 beantragte Uebernahme der Coblenz-Lütticher Bezirksstraße unter die Staatsstraßen habe ich seiner Zeit dem Herrn Minister für Handel &c. Vortrag gehalten. Der Herr Minister hat jedoch nach einem Erlasse vom 27. Juli 1863 III. 6904 diesen Antrag bei des Königs Majestät um so weniger befürworten zu dürfen geglaubt, als ähnliche Verhältnisse, wie solche zur Unterstützung des Antrages geltend gemacht worden, auch bezüglich vieler anderen wichtigeren Verkehrsstraßen aufzuweisen seien, und lediglich aus der Lage des Coblenzer westrheinischen Bezirksstraßen-Fonds ein ausreichender Grund, die Staatsfonds mit den Kosten der Unterhaltung jener Straße zu belasten, nicht wohl zu entnehmen sei.

b. Erwiderung auf Vorstehendes.

Düsseldorf, den 2. October 1864.

Der Königliche Landtags-Commissarius, Oberpräsident der Rheinprovinz:

v. Pommer-Esche.

An

den Provinzial-Landtags-Marschall, Königlichen Schloßhauptmann und Kammerherrn

Herrn Fhrn. v. Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

Hochwohlgeboren

(L. C. Nr. 11.)

hier selbst.

### Nr. 7.

Der Provinzial-Landtag hat in seiner 7. Sitzung vom 2. December 1862 beschlossen:

1. Die Genehmigung zu erbitten, daß es der Provinzial-Hülfskasse gestattet werde, ihre baaren Geldbestände, außer bei der Preussischen Bank, auch bei der Cölnischen Privatbank und dem Schaaffhausenschen Bankverein niederlegen zu dürfen;
2. Darlehen an Privaten, außer den in §. 8 und 9 angegebenen Fällen, auch zur Abtragung von Hypothekenschulden, zur Abfindung von Miterben und zur Ablösung von Servituten zu gestatten;

Die Erweiterung der Befugnisse der Prov.-Hülfskasse betr.

3. Die Annahme von Depositen von Privaten auf einjährige Kündigung und zwar in höhern Orts näher festzustellenden Beträgen zu genehmigen.  
(Auszug aus dem Schreiben des Herrn Landtags-Marschalls vom 2. December 1862, L. M. 136 u. 137.)

Erwidernng des Hrn. Landt. - Commissars, die Hülfskasse betr. ad L. M. 136/137.

Der 16. Rheinische Provinzial-Landtag hat nach Euer Hochwohlgeboren gefälligem Schreiben vom 2. December 1862 L. M. Nro. 136/137 in seiner 7. Sitzung vom 2. December 1862 bezüglich der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse folgende Beschlüsse gefaßt:

1. die Genehmigung zu erbitten, daß es der Provinzial-Hülfskasse gestattet werde, ihre baaren Geldbestände, außer bei der Preussischen Bank, auch bei der Cölnischen Privat-Bank und dem Schaaffhausen'schen Bankvereine niederlegen zu dürfen;
2. Darlehen an Privaten, außer den in §§. 8 und 9 des Statuts angegebenen Fällen, auch zur Abtragung von Hypothekenschulden, zur Abfindung von Miterben und zur Ablösung von Servituten zu gestatten;
3. die Annahme von Depositen von Privaten auf einjährige Kündigung, und zwar in höhern Orts näher festzusetzenden Beträgen, zu genehmigen.

Dem Antrage zu 1 ist, wie ich Euer Hochwohlgeboren ganz ergebenst mitzutheilen mich beehre, durch Erlaß der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 31. August 1863 S. M. I. 65 31. W. 6. J. I. A. 61 12 in der Weise entsprochen worden, daß, wie bereits früher durch Erlaß derselben Herren Minister vom 8. Januar 1862 die Belegung von Provinzial-Hülfskassen-Geldern in einem von mir festzusetzenden Maximalbetrage bei der Cölnischen-Privatbank nachgelassen war, nunmehr auch eine solche Belegung bei dem Schaaffhausen'schen Bank-Vereine in einem von mir festzusetzenden Maximalbetrage gestattet worden ist. Diesen Maximal-Betrag habe ich, falls aus dem jederzeit zu berücksichtigendem Stande des Verkehrs der Cölnischen Privat-Bank, beziehungsweise des Schaaffhausen'schen Bank-Vereines ein Bedenken sich nicht ergebe, entsprechend den von der Direction der Provinzial-Hülfskasse gestellten Anträgen, unterm 8. Februar 1862 Nro. 861 für die Cölnische Privat-Bank auf Einmalhunderttausend Thaler und unterm 24. October 1863 Nro. 8471 für den Schaaffhausen'schen Bank-Verein gleichfalls auf Einmalhunderttausend Thaler bestimmt.

Der Gewährung des Antrages zu 3 trat von vornherein das Bedenken entgegen, daß die Direction der Provinzial-Hülfskasse selbst auf diesen Antrag bei Feststellung der vom Provinzial-Landtage hinzugefügten Beschränkung „auf einjährige Kündigung“ keinen Werth legte, ein Hinausgehen über den vom Provinzial-Landtag gestellten Antrag durch Fallenlassen jener Beschränkung aber nicht gerechtfertigt erschien. Es waltete ferner gegen den Antrag das gewichtige, im Wesentlichen bereits von der Mehrheit des zehnten Ausschusses in seinem Referate vom 28. November 1862\*) ausgesprochene Bedenken ob, daß die dormalen bereits für die Provinzial-Hülfskasse in der Möglichkeit eines plötzlichen Zurückziehens der Depositen-Kapitalien drohende und, wie die Verhältnisse zur Zeit der Kriegsbereitschaft und demnächstigen Mobilmachung des Jahres 1859 gezeigt haben, keineswegs gering anzuschlagende Gefahr dadurch erheblich gesteigert werden würde, wenn außer den jetzt schon durch das Statut zugelassenen Depositen-Gläubigern (Gemeinde-Instituten, Spar-Klassen) noch alle Privatpersonen als solche zugelassen werden sollten und auf diese Weise auch eine, möglicherweise sehr beträchtliche, Vermehrung der Depositen herbeigeführt werden würde. Aus diesen Gründen haben die Herren Minister der Finanzen und des Innern nach ihrem obengedachten Erlasse vom 31. August 1863 den Antrag zu 3 zur Genehmigung nicht für geeignet befunden.

\*) Cf. Verhandlungen des 16. Provinzial-Landtags, B. S. 123.

Dem Antrage zu 2 ist durch diesen Erlaß, insofern es sich um die Ablösung von Servituten, welche ohne Frage unter den „Kultur-Verbesserungen“ (§. 8 zu d des Statuts) begriffen sei, handle, unter der Voraussetzung stattgegeben worden, daß bei Ausleihungen zu diesem Zwecke der §. 11 des Statuts genau innegehalten, also namentlich auf Gewährung einer genügenden Sicherheit durch Hypothekbestellung innerhalb der ersten zwei Drittel des Grundwertes gehalten werde. Die Frage, ob die in dem Antrage zu 2 weiter gewünschte Gestattung der Ausleihungen an ländliche Grundbesitzer zur Abtragung von Hypothekenschulden und zur Abfindung von Miterben (auch hier unter Beachtung der Vorschriften des §. 11 des Statuts) auszusprechen sei, war Seitens der Herren Minister zunächst von einer näheren Erörterung eines hierzu wirklich vorliegenden Bedürfnisses abhängig gemacht worden. Durch die weitere Aeußerung der Direction der Provinzial-Hülfs-Kasse vom 21. October 1863, daß nach §. 10 des Statuts die Darlehensgesuche der Gemeinden, Institute zc. vor denen der Privatpersonen zu berücksichtigen seien, dem gemäß von den bisher zur Auszahlung gekommenen 3,060,059 Thlr. Darlehen nur 14500 Thlr. an Unternehmer nützlicher Gewerbe-Anlagen und nur 2000 Thlr. an ländliche Grundbesitzer zu Kultur-Verbesserungen hätten verabsolgt werden können, und Darlehen der letzteren Art auch künftig, nachdem der Antrag zu 3 bezüglich der Annahme von Depositen von Privatpersonen abgelehnt worden, in Ermangelung der erforderlichen Geldmittel nicht in höherem Maße würden berücksichtigt werden können, mußte jedoch die in der beantragten Gestattung von Ausleihungen zur Abtragung von Hypothekenschulden und zur Abfindung von Miterben liegende Ausdehnung des §. 8 zu d des Statuts nach der eigenen Auffassung der Direction der Provinzial-Hülfs-Kasse als zwecklos erscheinen, und die Herren Minister der Finanzen und des Innern haben daher nach ihrem weiteren Erlasse vom 15. December 1863 K. M. 1 10834.  
W. d. J. 1. A. 9231. den betreffenden Antrag hierdurch als erledigt angesehen.

Düsseldorf, den 2. October 1864.

Der Königliche Landtags-Commissarius, Oberpräsident der Rheinprovinz:

An **v. Pommer-Esche.**

den Provinzial-Landtags-Marschall, Schloßhauptmann und Kammerherrn,  
Herrn Frhrn. **v. Waldbott-Bassenheim-Bornheim,**  
Hochwohlgeboren  
(L. C. Nr. 6.) hier selbst.

#### Nr. 8.

a. Anzeige des Herrn Landtags-Marschalls, d. d. 1. December 1862 (L. M. Nro. 47 und 90), daß der Landtag die Summe von 5694 Thlr. 11 Sgr., welche von dem zur Prämüirung der Sparkassen-Interessenten für die Jahre 1858 und 1859 bestimmten Theile des Reingewinnes unverwendet geblieben, dem Rheinischen Meliorationsfonds zu überweisen beschlossen habe.

Ueberweisung der  
Sparkassen-Prämien-  
Ueberschüsse an den  
Meliorationsfonds  
betr.

b. Des Königs Majestät haben, wie ich Euer Hochwohlgeboren auf das gefällige Schreiben vom 1. December 1862 L. M. Nro. 47/90 ganz ergebenst mittheile, mittelst Allerhöchster Ordre vom 27. April d. J. zu genehmigen geruht, daß der Betrag von 5694 Thlr. 11 Sgr., welcher aus dem zur Prämüirung von Sparkassen-Interessenten bestimmten Zinsgewinn der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse in den Jahren 1858 und 1859 nicht zur Verwendung gelangt ist, dem Rheinischen Meliorationsfonds überwiesen werde.

Düsseldorf, den 2. October 1864.

Der Königliche Landtags-Commissarius, Oberpräsident der Rheinprovinz:

An **v. Pommer-Esche.**

den Provinzial-Landtags-Marschall, Königl. Schloßhauptmann und Kammerherrn,  
Herrn Frhrn. **v. Waldbott-Bassenheim-Bornheim,**  
Hochwohlgeboren  
(L. C. Nr. 5.) hier selbst.





## V e r z e i c h n i s s

der

zum siebenzehnten Provinzial-Landtag in Düsseldorf anwesend gewesenen Abgeordneten.

### Landtags-Marschall:

Herr Freiherr von Waldbott-Bassenheim-  
Bornheim, königlicher Kammerherr und  
Schloßhauptmann aus Coblenz.

#### I. Aus dem Fürstenstande:

Fürst und Altgraf Alfred zu Salm-Dyck,  
zu Dyck, Durchlaucht.

#### II. Aus dem Stande der Ritterschaft:

Herr Graf Richard von Beißel-Gymnich,  
königl. Kammerherr und Landrath a. D.  
aus Schloß Frenz, Kreis Bergheim.

Herr Freiherr von Bourscheidt aus Haus  
Rath bei Düren.

Herr Freiherr von Dalwigk aus Haus  
Boisdorf, Kreis Düren.

Herr Freiherr von Erde, Landrath aus  
Geldern.

Herr Freiherr Friedrich Leopold v. Für-  
stenberg aus Vorbeck, Kreis Essen.

Herr Freiherr Adolph von Fürstenberg  
aus Voersfeld, Kreis Bergheim.

Herr Freiherr Raik von Frenz-Garath,  
königl. Kammerherr und Landrath a. D. aus  
Düsseldorf, Vice-Landtags-Marschall.

Herr Freiherr Theodor von Geyr-Schwep-  
penburg aus Wiesenthal, Kreis Aachen.

Herr Graf Arthur von Goltstein aus  
Schloß Breil, Kreis Weidenkirchen.

Herr Freiherr von der Heyden-Rynsch,  
Ehrenamtmann aus Haus Winkel bei Kanten.

Herr Graf Franz Egon von Hoensbroech,  
Erbmarschall des Herzogthums Geldern und  
königl. Kammerherr aus Schloß Haag, Kreis  
Geldern.

Herr Graf von Hompesch aus Schloß  
Ruhrich, Kreis Erkelenz.

Herr Freiherr Franz Werner von Leykam  
aus Schloß Elsum, Kreis Heinsberg.

Herr Freiherr Clemens von Loë aus Wijsem,  
Kreis Sieg.

Herr Freiherr Karl von Mylius aus Lin-  
zenich, Kreis Jülich.

Herr Graf Max von Nesselrode, königl.  
Kammerherr und Landrath aus Schloß Ehres-  
hoven, Kreis Wipperfürth.

Herr Freiherr Karl von Nyvenheim, Land-  
gerichts-rath aus Düsseldorf.

Herr Graf Rudolph von Schaesberg aus  
Kridenbeck, Kreis Geldern.

Herr Freiherr von Solemacher-Antweiler,  
Landgerichts-rath aus Coblenz.

Herr Freiherr von Solemacher-Grünhaus  
aus Grünhaus, Landkreis Trier.

Herr Graf August von Spee, königlicher  
Kammerherr und Schloßhauptmann von Brühl,  
aus Schloß Heltorf, Kreis Düsseldorf.

Herr Clemens August Schroeder, Land-  
gerichts-Affessor aus Aachen.

Herr Freiherr Edmund von Spies-Bülles-  
heim, königl. Kammerherr aus Haus Hall,  
Kreis Heinsberg.

Herr Simons, Landrath aus Haus Vogel-  
fang, Landkreis Köln.

#### III. Aus dem Stande der Städte:

Herr Anton Aldringen, Kaufmann und  
Stadtverordneter aus Trier.

Herr Bachem, Oberbürgermeister aus Köln.

Herr Baum, Handelsgerichts-Präsident und  
Commerzienrath aus Düsseldorf.

Herr Becker, Bürgermeister aus Cuxen.

Herr Berger, Bürgermeister aus Höhscheid,  
Kreis Solingen.

Herr Bönninger, Kaufmann aus Duisburg.

Herr Bremig, Advokat-Anwalt aus Coblenz.  
 Herr Conzen, Bürgermeister aus Aachen.  
 Herr von Eyvern, Kaufmann aus Barmen.  
 Herr Frings, Kaufmann und Stadtverord-  
 neter aus Neuf.

Herr Graff, Posthalter und Stadtverordneter  
 aus Schleiden.

Herr Hardt, Commerzienrath aus Lempe.

Herr von der Heydt, Commerzienrath aus  
 Elberfeld.

Herr Horst, Rentner und Stadtverordneter  
 aus Cöln.

Herr Hunzinger, Kaufmann aus Erefeld.

Herr Kampf, Beigeordneter aus Hilben.

Herr J. P. Limbourg, Posthalter und  
 Stadtverordneter aus Bitburg.

Herr Lexis, Dr. med. und Bürgermeister aus  
 Eschweiler, Kreis Aachen.

Herr Münster, Hauptmann a. D. aus  
 Wesel.

Herr Dr. Noeggerath, Geheimer Berg-  
 rath und Professor aus Bonn.

Herr Rußbaum, Kaufmann aus Linz, Kreis  
 Neuwied.

Herr Dr. Riegel, Apotheker aus St. Wendel.

Herr W. J. Roth, Gutsbesitzer aus Sinzig,  
 Kreis Ahweiler.

Herr Schaurte, Bürgermeister aus Deuz.

Herr Wachter, Kaufmann aus Boppard.

#### IV. Aus dem Stande der Landgemeinden.

Herr Adams, Gutsbesitzer aus Mertloch,  
 Kreis Mayen.

Herr Bartels, Gutsbesitzer und Deichgräf  
 aus Ginderich, Kreis Mors.

Herr von Berg, Gutsbesitzer aus Binsfeld,  
 Kreis Wittlich.

Herr Clemens, Gutsbesitzer aus Gürath,  
 Kreis Grevenbroich.

Herr Frenger, Gutsbesitzer aus Föhlingen,  
 Landkreis Cöln.

Herr Fond, Gutsbesitzer aus Pfalzdorf, Kreis  
 Cleve.

Herr Gemünd, Gutsbesitzer aus Niederbreisig,  
 Kreis Ahweiler.

Herr Gruhn, Gutsbesitzer aus Gemünden,  
 Kreis Simmern.

Herr Johann Guittienne, Gutsbesitzer aus  
 Jhu, Kreis Saarlouis.

Herr Nicolaus Guittienne, Gutsbesitzer  
 aus Niedaltorf, Kreis Saarlouis.

Herr Heinrich Joseph Janzen, Guts-  
 besitzer aus Scherreshof, Kreis Erkelenz.

Herr Jmmich, Gutsbesitzer aus Entfich, Kreis  
 Zell.

Herr Kellermann, Gutsbesitzer aus Saarn,  
 Kreis Duisburg.

Herr Klostermann, Gutsbesitzer aus Warth,  
 Kreis Sieg.

Herr Paulssen, Bürgermeister und Gutsbe-  
 sitzer aus Laffeld, Kreis Heinsberg.

Herr Pilgram, Bürgermeister aus Kelz,  
 Kreis Düren.

Herr Reusch, Gutsbesitzer, Bürgermeister und  
 Posthalter aus Lebach, Kreis Saarlouis.

Herr Rolshoven aus Steinbreche, Kreis  
 Mülheim.

Herr Wilhelm Schmitt, Gutsbesitzer aus  
 Bregenheim, Kreis Kreuznach.

Herr Schult, Bürgermeister aus Glessen,  
 Kreis Bergheim.

Herr Schund, Gutsbesitzer aus Gereonsweiler,  
 Kreis Jülich.

Herr Seulen, Major a. D. und Bürgermeister  
 aus Vorst, Kreis Kempen.

Herr Dr. Wurzer, Bürgermeister aus Nieder-  
 hammerstein, Kreis Neuwied.

Herr Zores, Gutsbesitzer und Bürgermeister  
 aus Zand, Kreis Geldern.

# Adressen und Bitten,

welche an des Königs Majestät gerichtet worden sind.

## A. Die Allerhöchsten Propositionen betreffend.

### Nr. 1.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!  
Allergnädigster König und Herr!

Die von Euer Majestät den zum 17. Rhein. Prov.-Landtage versammelten treu gehorsamsten Ständen vorgelegte Allerhöchste Proposition, betreffend die Feststellung und Untervertheilung der neu festgestellten Grundsteuerhauptsummen, haben sie in reichliche Erwägung gezogen und indem sie das Allerhöchst befohlene Gutachten mit einigen Abänderungsvorschlägen vorlegen, fühlen sie sich gedrungen, ihren allerunterthänigsten Dank vor den Stufen des Thrones Euer Majestät für diese Vorlage auszusprechen, indem dieselbe durch Gewährung eines nochmaligen Reclamationsverfahrens und durch die Anordnungen zur Beseitigung der bei Einführung der neuen Hebungen unvermeidlichen Mißverhältnisse die weiseste Fürsorge zur Beseitigung von Mängeln und Härten walten läßt.

Durch einige Euer Majestät allerunterthänigst unterbreitete Abänderungsvorschläge glauben die treugehorsamsten Stände den huldreichen Absichten Euer Majestät entgegenzukommen, da dieselben, abgesehen von einigen die Fassung betreffenden Vorschlägen, nur eine Vereinfachung des Reclamationsverfahrens, verbunden mit Erleichterungen der ohnehin so sehr in Anspruch genommenen Katasterbeamten, sodann ein gleichmäßiges Ausgleichungsverfahren in allen Gemeinden, in denen die Hebungen auf Grundlage des bisherigen Katasters zu Mißverhältnissen führen würden, bezwecken.

Die Abänderungsvorschläge sind in den allerunterthänigst beigefügten Anlagen enthalten.

Düsseldorf, den 19. October 1864.

In tiefster Ehrfurcht ersterben

Euer Majestät allerunterthänigst treugehorsamste  
Der Landtags-Marschall und die Stände der Rheinprovinz.

### Referat des ersten Ausschusses

über die Königl. Verordnung betreffend die Feststellung und Untervertheilung der Grundsteuer in den beiden westlichen Provinzen, gemäß den Vorschriften in den §§. 3. und 9. des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861.

Referent: Abg. Schroeder.

Nachdem der Ausschuss die neben allegirte Allerhöchste Verordnung reiflich erwogen und sorgfältig berathen hat, erlaubt derselbe sich folgende Vorschläge:

Die Einleitung bleibt.

§. 1. bleibt.

§. 2. ebenfalls.

§. 3. bito.

§. 4. bito.

In §. 5. Zeile 7 „jenigen“ und in Zeile 8 und 9 „in deren Eigenthumsverhältniß ein Wechsel eingetreten“ zu streichen.

1. Die durch §. 9 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 vorgesehene Untervertheilung der neu festgestellten Grundsteuerhauptsummen auf die einzelnen Piegenschaften zc. betr. (Allerb. Proposition No. 1.)

a. Referat ad Allerh. Propos. Nr. 1.

In §. 6. in Zeile 5 zwischen „des bei“ einzuschließen „jeningen Reinertrags derselben, der sich aus der“

in Zeile 10 „ermittelten“ zu streichen und statt dessen „erfolgten“ zu setzen.

in Zeile 11 das Wort „Reinertrags“ zu streichen und statt dessen zu setzen „Einschätzungen nach Kulturarten und Klassen ergibt“.

In §. 7. das letzte alinea sub d. zu streichen.

§. 8. bleibt.

§. 9. dito.

Zu §. 10. III. a. wird vorgeschlagen zwischen „der“ und „Kulturart“ einzuschließen „zur Zeit der Einschätzung vorhanden gewesen“ von „sofern“ bis zu Ende alles zu streichen und statt dessen zu sagen „spätere Kulturveränderungen finden keine Berücksichtigung“.

§. 10. IV. a. b. c. sind zu streichen.

Als letztes al. hinzuzufügen: „Jede Reclamation muß alle Reclamationsgründe gleichzeitig enthalten.“

§. 11. in Zeile 7 statt „drei“ „vier“ und in Zeile 8 statt „drei“ „zwei“ zu setzen.

In §. 12. Zeile 5 und 6 die Worte „und auf vorgekommene Verechnungsfehler (§. 10. zu IV.)“ zu streichen.

§. 13. bleibt.

§. 14. wird ganz gestrichen und soll folgende Fassung erhalten: „Die Commissionsmitglieder erhalten Tagelder resp. Reisekosten. Die Höhe derselben wird normirt nach dem Kostenregulativ vom 25. April 1836 (Gesetzsamml. S. 181.)“

§. 15. alinea 1 und 2 bleiben. Das 3. alinea, beginnend mit dem Worte „von“ und schließend mit „bewirken“ ist ganz zu streichen.

§. 16. Der zweite Satz, beginnend mit „für diejenigen“ und schließend mit den Worten „sein wird“ ist zu streichen und statt dessen zu sagen:

„Sobald das neue Kataster einer Gemeinde fertig und die Grundsteuer auf die einzelnen Besitzungen in der Heberolle vertheilt ist, wird die Ausgleichung unter den Besitzern für das Jahr 1865, beziehungsweise für diejenigen Jahre, in welchen vom 1. Januar 1865 ab die Steuer noch nach Verhältniß des bisherigen Katastral-Reinertrages erhoben worden ist, bewirkt.“

Zu diesem Behufe werden Nachweisungen der an einzelne Besitzer zu erstattenden und der von den andern nachzuzahlenden Beträge durch die Bürgermeister aufgestellt, von den Gemeinde-Vertretungen geprüft, von der Regierung für executorisch erklärt und durch die Steuer-Kasse ausgeführt.“

§. 17. bleibt.

§. 18. Zeile eins die Worte „durch die vorstehenden Bestimmungen (§§. 6—16)“ zu streichen, ebenso Zeile 3 das Wort „einschließlich“ und statt dessen zu sagen: „werden gemäß §. 6 des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 aufgebracht: die übrigen Kosten“

§. 19. bleibt.

§. 20. bleibt.

§. 21. bleibt.

## Motive zum Referat

über die Königl. Verordnung, betreffend die Feststellung und Untervertheilung der Grundsteuer in den beiden westlichen Provinzen, gemäß den Vorschriften in den §§. 3 und 9 des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861.

Referent, Landgerichts-Assessor Schroeder.

Die Motive, welche den Ausschuß zu der vorgeschlagenen Beibehaltung resp. Abänderung der einzelnen Paragraphen des Entwurfes bewogen haben, sind folgende:

Die Einleitung lehnt sich an die Gesetze an, aus denen der vorliegende Entwurf als eine nothwendige Consequenz hervorgegangen und hebt sie auch andererseits das Gesetz vom 21. Januar 1839 hervor, indem sie verfügt, daß dasselbe in den Punkten Abänderungen erleiden solle, in welchen der Entwurf neue Vorschriften enthalte.

## §. 1

des Entwurfes basirt auf dem §. 3. des Grundsteuergesetzes.

## §. 2.

Der Ausschuß ist für die Annahme dieser Bestimmung, die schon bisher Geltung gehabt und sich als zweckmäßig bei der Praxis bewährt hat.

## Zu §. 3 und 4

wird bemerkt, daß der Ausschuß die durch dieselben einzuführenden Abänderungen der entsprechenden Bestimmungen b. und c. des §. 2 des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839 für ebenso zweckentsprechend als durch langjährige Erfahrungen begründet erachtet.

Es machte sich fogar im Ausschusse die Ansicht geltend, die Rücksicht auf den Werth, welchen eine möglichst baldige Vollendung der neu anzulegenden Katasterbücher, sowie der neu anzufertigenden Kataster-Karten habe, empfehle, den Grundsteuer-Deckungsfonds auf  $\frac{1}{2}$  Procent zu ermäßigen und dagegen den Beitrag zu den Katasterkosten um ein ferneres  $\frac{1}{2}$  Procent zu erhöhen. Auf die Mittheilung von Fachmännern jedoch, die der Ausschuß als Regierungs-Commissarien zur Erlangung der erforderlichen technischen Aufschlüsse zu seinen Berathungen zugezogen hatte, dahin lautend, daß eine Vermehrung des Personals zur Vornahme der Neumessungen, Anfertigung der neuen Karten und Umarbeitung der Katasterbücher und eine demgemäße Beschleunigung des Abschlusses des Grundsteuer-Regelungswerkes nicht zu ermöglichen sei und in Erwägung, daß durch eine dauernde Abschwächung des Grundsteuer-Deckungsfonds auf  $\frac{1}{2}$  Procent unter Umständen den demselben vorgeschriebenen Zwecken Eintrag geschehen könne, nahm der Ausschuß von einer Abänderung der Vertheilung der Grundsteuer = Zuschläge Abstand, spricht jedoch seine Ansicht dahin aus, daß bei dem allgemein dringend gefühlten Bedürfnisse und der hohen Bedeutung eines möglichst raschen Abschlusses der durch die Grundsteuer = Regelung bedingten, den Katasterbehörden obliegenden Arbeiten, nichts dagegen zu erinnern sein dürfte, wenn vor Abschluß dieser Arbeiten sich ergebende Ueberschüsse des Grundsteuer-Deckungsfonds dem Katasterfonds zugewendet werden, sofern dadurch die Vollendung derselben gefördert werden kann.

## §. 5.

Die Streichung der Worte in diesem Paragraph wird vorgeschlagen, weil der Ausschuß in der Fassung einen Pleonasmus erkannte, indem in jeglichem Eigenthumserwerb auch ein Wechsel in der Person des Eigenthümers bedingt ist.

## §. 6.

Die zu diesem Paragraph vorgeschlagene veränderte Fassung beruht darin, daß in die Karten und Einschätzungsregister nicht sowohl die Reinerträge, als vielmehr nur die Kulturarten und Klassen eingetragen sind; der Vorschlag bezweckt also nur die Fassung des Paragraphen dem Sachverhältnisse anzupassen.

## §. 7.

Die vorgeschlagene Löschung von lit. d. findet ihre Begründung darin, daß die Berechnung der Reinerträge, die für jede einzelne Kataster-Parzelle geschehen muß, eine umfangreiche, große Sorgfalt und Zeit in Anspruch nehmende Arbeit ist; sollten nun die Reinerträge schon vor dem durch den Entwurf bezweckten Reclamationsverfahren den Grundbesitzern mitgetheilt werden, so würde dasselbe nothwendigerweise noch weit hinausgeschoben werden, andererseits aber auch der Uebelstand eintreten, daß in allen den Fällen, wo Reclamationen begründet befunden würden, eine neue Berechnung der Reinerträge eintreten müßte, die den ohnehin so sehr in Anspruch genommenen Kataster-Beamten nicht aufgebürdet

werden darf und mit ferneren Verzögerungen des Abschlusses des Grundsteuer-Regelungswerkes verbunden sein würde. Hieran schließt sich noch der Grund an, daß die Mittheilung der Berechnung der Parzellar-Reinerträge vor dem Reclamationsverfahren an die Grundbesitzer nicht einmal einen practischen Werth haben würde, da das durch den Entwurf bezweckte Verfahren nur die Ausgleichung vorgekommener Verstöße bei den Einschätzungen innerhalb der Gemeinde im Auge hat, welche durch die Bestimmungen des §. sub a, b, c vollständig gewährleistet sind, und andererseits durch die Bestimmung des §. 20 des Entwurfes der Weg zur Berichtigung vorgefundener Irrthümer in Berechnung des Reinertrages bleibend offen gehalten wird. Außerdem hat die Berechnung der Reinerträge in jeder Gemeinde in der Zusammenrechnung der Gesammtträge eine Controlle in sich selbst.

Die Berichtigung der bei den Eintragungen in die Karten- und Einschätzungsregister geschehenen Irrthümer wird dagegen ganz zweckmäßig in dieses Reclamationsverfahren eingeschlossen, da dieselben bereits vollendet sind.

Zu den §§. 8, 9 u. 10 I, a, b, c, d, II, a, b, c, d ist nichts zu erinnern. Zu §. 10, III, a hat der Ausschuß eine veränderte Fassung vorgeschlagen, die ihm correcter, deutlicher und weniger zu Mißverständnissen Veranlassung zu bieten scheint, als der Wortlaut des Entwurfes.

Die Löschung von IV, a, b, c des §. 10 ist nur die Consequenz der Löschung von lit. d des §. 17. Der Zusatz zum Schlusse des §. 10 bezweckt, wiederholte Reclamationen zu verhindern.

#### §. 11.

Den Abänderungsvorschlag zu diesem §. erachtet der Ausschuß darin motivirt, daß bei dem einzuführenden Reclamationsverfahren, indem dasselbe vorzugsweise auf eine Herstellung des richtigen Verhältnisses der Einschätzungen innerhalb der Gemeinden eines jeden Kreises berechnet ist, nachdem die Interessen der Königl. Staatsregierung in dem durchgeführten Einschätzungsverfahren bereits ihre Würdigung gefunden haben, es vorwiegend der Kreisvertretung anheim gegeben werden müsse, durch die Wahl lokal- und bodenkundiger, so wie mit den inneren Agricultur- und Verkehrsverhältnissen vertrauten Personen eine richtige Entscheidung herbeizuführen.

#### §. 12.

Die Streichung in §. 12 ist ebenfalls eine Folge der Löschung des Passus sub d in §. 7.

#### §. 13 ist sachgemäß.

#### §. 14.

Die neue Fassung dieses §. hat der Ausschuß für nothwendig erachtet, weil er es angemessen und billig findet, daß den Mitgliedern der Reclamations-Commission auch in den Fällen eine Vergütung für ihre Mühwaltung gewährt werde, in welchen sie nach Vorschrift des Kostenregulativs vom 25. April 1836 nicht befugt sind, Reiseelder zu berechnen, indem er der Ansicht ist, daß dadurch eine gründliche und sorgfältige Erörterung der Reclamationsmomente nur gefördert werden könne.

#### Zu §§. 15 bis 16.

Die Streichung des dritten Absatzes im §. 15 und die veränderte Fassung des §. 16 wird von dem Ausschusse aus dem Grunde beantragt,

weil derselbe es für unbedingt geboten erachtet

- a) Die definitive Untervertheilung in Gemäßheit der ausgeführten Parzellar-Einschätzung für alle Gemeinden ohne Ausnahme auf den 1. Januar 1865 festzusetzen;
- b) da die sofortige Ausführung nicht möglich ist, zwar zunächst die Untervertheilung nach den Grundlagen des bisherigen Katasters zu bewirken,
- c) jedoch sobald die definitive Ausführung (zu a) zum Abschluß gekommen, eine auf den 1. Januar 1865 zurückgehende Ausgleichung zwischen den verschiedenen einzelnen steuerpflichtigen Grundbesitzern in jeder Gemeinde vorzunehmen,

indem diese dadurch allein befriedigt resp. die aus der Vertheilung auf Grundlage des alten Katasters resultirenden Bevortheilungen des einen und Benachtheiligungen des andern Grundbesitzers gedeckt werden;

d) folgerichtig aber auch — wenn eine solche Ausgleichung erfolgt — es nicht erforderlich ist, die ohnehin äußerst schwierige Ausführung der Untervertheilung nach der neuen Parzellareinschätzung zu übereilen und ebensowenig erforderlich, inmitten eines Jahres die zur Hebung gestellten Steuerbeträge abzuändern, so daß der Schlußsatz des §. 15 ganz entbehrlich erscheint.

#### §. 18.

Die Staats-Kasse hat die Kosten sowohl der Massen- als der Parzellareinschätzung vorgeschossen, und empfiehlt es sich, daß sie dieselben in ihrer Gesamtmasse nach Vorschrift des §. 6 des Gesetzes über die anderweite Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861 in mäßigen Jahresrenten wieder einziehe; denn bei der Ausführung ist die Massen-Einschätzung mit der Parzellareinschätzung der Art verbunden worden, daß es in den meisten Fällen unmöglich sein würde, anzugeben, welche Mehrkosten die letztern neben den erstern in einzelnen Gemeinden veranlaßt hat. Außerdem ist es feststehend anzunehmen, daß die durch die Parzellareinschätzung ergangenen Mehrkosten nur einen unwesentlichen Theil der Gesamtkosten betragen, wogegen andererseits die Berechnung derselben eine schwierige und kostspielige Arbeit erfordern würde.

#### §. 19

entspricht den bereits in §. 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 aufgestellten Grundsätzen.

#### §. 20

wird in unveränderter Fassung anzunehmen empfohlen, da er nach Annahme der Löschung im §. 7 lit. d §. 10 IV. a, b, c, sowie der Löschung im §. 12 ganz unentbehrlich ist.

Der Vorsitzende: Graf Nesselrode.

Schroeder, Referent. Dr. Wurzer. Zores. Fehr. v. Rynsch. Fond. Pilgram. Kampf. U. Frings. Paulssen. v. d. Heydt. Becker. Graf v. Hoensbroech.

### Entwurf der Königlichen Verordnung

betreffend die Feststellung und Untervertheilung der Grundsteuer in den beiden westlichen Provinzen, gemäß der Vorschriften in den §§. 3 und 9 des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861, nach den Beschlüssen des 17. Provinzial-Landtags zusammengestellt.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen auf Grund der §§. 9 und 11 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betr. die anderweite Regelung der Grundsteuer, und im Verfolg des Gesetzes vom 26. September 1862, betr. die Aufhebung der Verordnung über die periodischen Revisionen des Grundsteuer-Katasters in den Provinzen Rheinland und Westfalen vom 20. Oktober 1844, in Abänderung der bezüglichen Vorschriften des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839, nach Anhörung Unserer getreuen Stände dieser Provinzen, was folgt:

#### §. 1.

Nach den Ergebnissen der stattgefundenen Ermittlung des Reinertrags der Liegenschaften wird die Grundsteuer-Hauptsumme gemäß §. 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betr. die anderweite Regelung der Grundsteuer, festgestellt:

a. für die Provinz Westfalen auf . . . . .

b. für die Rheinprovinz auf . . . . .

c. Entwurf des Landtags ad Allerh. Proposition Nr. 1.

Jede der beiden Provinzen hat die ihr hiernach zufallende Grundsteuerhauptsumme nach den Vorschriften dieser Verordnung aufzubringen und dem Staate gegenüber mit den durch das Gesetz festgestellten Einschränkungen zu vertreten.

## §. 2.

Die Verwaltung der den technischen Betrieb des rheinisch-westfälischen Grundsteuer-Katasters betreffenden Angelegenheiten bleibt auch in Zukunft für beide Provinzen eine gemeinschaftliche und wird unter der obern Leitung und nach den Anordnungen des Finanzministers fortgeführt.

## §. 3.

Zu dem Grundsteuer-Deckungsfonds jedes Regierungsbezirks (§. 2 zu b. des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839) ist vom 1. Januar 1865 ab statt der seither gezahlten  $1\frac{1}{2}\%$  nur  $1\%$  der Grundsteuer als Zuschlag zu erheben.

## §. 4.

Der Beitrag, welchen die Grundsteuerpflichtigen beider Provinzen zu den Kosten der Erhaltung des Grundsteuer-Katasters, insbesondere der Erneuerung der Katasterkarten, Flurbücher und Mutterrollen, sowie der Berichtigung und Vervollständigung der Parzellarvermessungen zu leisten haben (§. 2 zu c des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839), wird vom 1. Januar 1865 ab auf  $1\%$  der Grundsteuer festgestellt und fließt dem allgemeinen Katasterfonds zu, welcher, wie seither, so auch künftig für beide Provinzen gemeinschaftlich verwaltet wird.

## §. 5.

Der Beitrag zu den durch die Fortschreibung des Güterwechsels entstehenden Kosten (§. 2 zu d des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839), wird, wie er bisher schon geleistet worden, auf den Betrag von 6 Pfg. für jede im Kataster fortzuschreibende Parzelle festgestellt und ist von dem Erwerber der Parzelle nach bewirkter Fortschreibung zu entrichten.

## §. 6.

Die Untervertheilung der festgestellten Grundsteuerhauptsummen (§. 1) auf die einzelnen grundsteuerpflichtigen Liegenschaften innerhalb der einzelnen Gemeinden jeder Provinz erfolgt nach Verhältniß desjenigen Reinertrags derselben, der sich aus den bei Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betr. die anderweite Regelung der Grundsteuer und der dazu gehörigen Anweisung für das Verfahren bei Ermittlung des Reinertrages der Liegenschaften erfolgten und in den Karten und Einschätzungsregistern verzeichneten Einschätzungen nach Kulturarten und Klassen ergibt.

## §. 7.

Gegen das Ergebnis der Parzellar-Einschätzung steht den Grund-Eigenthümern das Recht zur Erhebung von Reclamationen zu

- a) wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke;
- b) wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhalts derselben;
- c) wegen unrichtiger Einschätzung in die Klassen des Tarifs.

## §. 8.

Jedem Grund-Eigenthümer ist ein Auszug aus dem Einschätzungs-Register, welcher die dem Ersteren gehörenden Grundstücke mit Einschluß der grundsteuerfreien und der unter einem Morgen großen Hofräume und Hausgärten (§. 1 zu a. und §. 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861) nachweist, durch den Bürgermeister (Amtmann) mit dem Eröffnen zuzustellen, daß:

- a) eine etwaige Reclamation binnen vier Wochen präklusivischer Frist anzubringen sei;
- b) die Kosten unbegründeter Reclamationen dem Reclamanten zur Last fallen, und von demselben im Verwaltungswege eingezogen werden würden.

Ueber den richtigen Empfang des Auszuges erteilt der Grundeigenthümer eine Bescheinigung.



## §. 9.

Gleichzeitig mit der Ausgabe der Güterauszüge ist eine Abschrift des Einschätzungs-Registers nebst den betreffenden Karten während eines Zeitraumes von mindestens 14 Tagen zur Einsicht aller Beteiligten auf demjenigen Bürgermeisterei (Amts-) Bureau offenzulegen, in welchem das Gemeindefataster-Archiv aufbewahrt wird und, daß dies geschehen, in jeder Gemeinde wiederholt in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

## §. 10.

I. Einwendungen wegen unrichtigen Aufhanges einzelner Grundstücke sind insbesondere zulässig:

- a) wenn in dem Güterauszuge steuerfreie Grundstücke als steuerpflichtig eingetragen sind und umgekehrt;
- b) wenn Grundstücke, welche wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglos sind (§. 2. a. der Haupt-Anweisung vom 21. Mai 1861), eingeschätzt und als ertragsfähig in den Auszug übernommen worden sind;
- c) wenn Hausgärten, welche von der Gebäudesteuer betroffen werden, desgleichen Hofräume unter den grundsteuerpflichtigen Grundstücken verzeichnet sind;
- d) wenn in den Güterauszügen Grundstücke aufgeführt sind, welche dem auf dem Titelblatt verzeichneten Eigenthümer nicht gehören.

II. Ausstellungen wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhalts der in dem Güterauszuge aufgeführten Grundstücke sind zulässig:

- a) wegen unrichtiger Uebernahme der in den Katastermutterrollen angegebenen Flächeninhalte in die Einschätzungsregister;
- b) wegen unrichtiger Feststellung des Flächeninhalts der gegen die Katasterkarten und Mutterrollen eingetretenen Veränderungen in dem Bestande, beziehungsweise der Angränzung der von der Grundsteuer künftig befreit bleibenden Liegenschaften (§. 1. zu a. und §. 4. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861);
- c) wegen unrichtiger Ermittlung des Flächeninhalts der Grundstücke in den Katastermutterrollen selbst;

Bei Beurtheilung der Richtigkeit der zu b. und c. gedachten Feststellung des Flächeninhalts sind diejenigen Bestimmungen maßgebend, welche für die Ausführung der diesfälligen Arbeiten erlassen worden sind.

III. Einwendungen wegen unrichtiger Einschätzung sind zulässig:

- a) wegen unrichtiger Aufnahme der zur Zeit der Einschätzung vorhanden gewesenen Kulturart einzelner Grundstücke; spätere Kulturveränderungen finden keine Berücksichtigung.
- b) wegen unrichtiger Einschätzung in die Klassen des Tarifs, falls Reclamant für einzelne Grundstücke eine abweichende geringere Bonität von der betreffenden Classifikationsmasse, oder aber behaupten sollte, daß für dieselben die von letzterer abweichende höhere Bonitätsklasse nicht begründet sei;
- c) wegen ungleichmäßiger Einschätzung einzelner Classifikationsmassen gegen andere speciell zu bezeichnende der nämlichen Gemeinde;

- d) wenn zwischen den in den Güterauszug übergegangenen Angaben der Einschätzungsregister und der Katasterkarte ein Widerspruch stattfinden und als solcher nachzuweisen sein sollte.

Jede Reclamation muß alle Reclamationsgründe gleichzeitig enthalten.

## §. 11.

Die Untersuchung der eingehenden Reclamationen und die Entscheidung darüber gebührt der für jeden Kreis zu bildenden Reclamations-Commission. Dieselbe besteht unter dem Voritze eines hierzu von der Regierung zu ernennenden Commissars aus sechs Mitgliedern, von welchen vier von der kreisständischen Vertretung gewählt, zwei aber auf den Vorschlag des Commissars von der Regierung berufen werden.

Für die Fälle einer dauernden Behinderung einzelner gewählter Mitglieder der Reclamations-Commission sind von der kreisständischen Vertretung zugleich mindestens zwei Ersatzmänner zu wählen.

Die Beschlüsse der Commission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorsitzende der Commission beruft deren Mitglieder und bestimmt den Gang der zu erledigenden Geschäfte.

Die Commission selbst ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

#### §. 12.

Sobald sämtliche Reclamationen vorliegen, sind alle diejenigen, welche sich auf den unrichtigen Ansaß einzelner Grundstücke (§. 10 zu I.), auf die unrichtige Angabe der Flächeninhalte (§. 10 zu II.) beziehen, übersichtlich zusammenzustellen und mit den erforderlichen Unterlagen der Katasterinspection vorzulegen, um sie einer näheren Prüfung zu unterwerfen und, soweit sie als begründet anzuerkennen, deren Erledigung herbeizuführen, soweit sie aber unbegründet erscheinen, die zur Beurtheilung derselben erforderlichen Unterlagen zu beschaffen, beziehungsweise die nähere Auskunft darüber zu ertheilen.

#### §. 13.

Behufs Untersuchung der gegen die Einschätzung erhobenen Reclamationen (§. 10 zu III.) werden in jedem Kreise durch die Reclamations-Commission selbst besondere Reclamationsbezirke gebildet, innerhalb deren je zwei Mitglieder der Commission als Reclamations-Deputation die Untersuchung der Reclamationen zu bewirken und über den Befund ein Gutachten abzugeben haben.

Auf Grund der einzuziehenden Gutachten der Katasterinspection (§. 12) und der Reclamations-Deputationen, eventuell der von den letzteren weiter anzustellenden Untersuchung und Erörterung entscheidet die Commission über die eingegangenen Reclamationen.

Gegen die getroffene Entscheidung ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig; jedoch steht es dem Reclamanten binnen einer präclusivischen Frist von zehn Tagen nach Empfang der Entscheidung frei, offenbare Unrichtigkeiten oder Irrthümer in derselben der Commission nachzuweisen, in welchem Falle die letztere eine nochmalige Prüfung der Reclamation vorzunehmen und anderweitig darüber zu entscheiden hat.

In der Entscheidung ist zugleich festzusetzen, ob und in wie weit der Reclamant die Kosten der Reclamation zu tragen hat.

#### §. 14.

Die Commissionsmitglieder erhalten Tagegelber, resp. Reisekosten, die Höhe derselben wird normirt nach dem Kostenregulativ vom 25. April 1836.

#### §. 15.

Die künftighin als Flurbücher dienenden Abschriften der Einschätzungsregister (§. 8) sind nach den Ergebnissen der durch die Katasterinspection angestellten Untersuchung (§. 12) zu berichtigen und durch die Nachtragung aller seit Anfertigung der Einschätzungsregister stattgehabten Fortschreibungen zu vervollständigen.

Auf Grund der solchergestalt berichtigten Einschätzungsregister sind die neuen Flurbücher und Mutterrollen der einzelnen Gemeinden jedes Kreises nach und nach in der zu bestimmenden Reihenfolge aufzustellen und von der Regierung zu bestätigen.

#### §. 16.

Bis zur Beendigung des Reclamationsverfahrens gegen die Parzellareinschätzung und der Vollendung der neuen Mutterrollen (§. 15) erfolgt die Untervertheilung der Gemeindegroßsteuerhauptsumme auf die einzelnen steuerpflichtigen Liegenschaften vom 1. Januar 1865 ab nach den Unterlagen des bestehenden Grundsteuerkatasters der beiden westlichen Provinzen mit der Maßgabe, daß die bisherigen Mutterrollen, beziehungsweise Grundsteuerheberollen, durch Ausschreibung der Katastralerträge von

den nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 der Grundsteuer künftighin nicht unterliegenden Grundstücken berichtigt werden. Sobald das neue Kataster einer Gemeinde fertig und die Grundsteuer nach dem wirklichen Reinertrage auf die einzelnen Besitzungen in der Heberolle vertheilt ist, wird die Ausgleichung unter den Besitzern für das Jahr 1865, beziehungsweise für diejenigen Jahre, in welchen von dem 1. Januar 1865 ab die Steuer noch nach Verhältniß des bisherigen Katastral-Rein-Ertrags erhoben worden ist, bewirkt.

Zu dem Behufe werden Nachweisungen der an einzelne Besitzer zu erstattenden und der von den anderen nachzuzahlenden Beträge durch die Bürgermeister aufgestellt, von den Gemeinde-Vertretungen geprüft, von der Regierung für executorisch erklärt und durch die Steuer-Kasse ausgeführt.

In welchen Gemeinden hiernach zu verfahren ist, hat der General-Director des Katasters zu bestimmen.

#### §. 17.

Mit der Fertigstellung der neuen Mutterrollen ist die im §. 26. des Grundsteuergesetzes für die beiden westlichen Provinzen vom 21. Jan. 1839 vorbehaltene Revision der Katastral-Abschätzung der kultivirten Grundstücke als ausgeführt und beendigt anzusehen. Dagegen ist die bereits begonnene geometrische Revision durch Ausführung der für nothwendig erachteten und ferner für nothwendig zu erachtenden Neumessungsarbeiten fortzusetzen und zu beenden.

Die zur Eintragung der Einschätzungsergebnisse gebrauchten, in den Archiven der Gemeinden aufbewahrten Copieen der Katasterflurkarten sind als Abschätzungs-Documente zu den Archiven der Kataster-Inspectionen nach und nach einzuziehen und durch neue Copieen der bei letzteren beruhenden Originalkarten, nachdem dieselben auf die Gegenwart berichtigt worden, zu ersetzen.

#### §. 18.

Die Kosten der angeordneten Parzellar-Einschätzung werden gemäß §. 6. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 aufgebracht; die übrigen Kosten der zur Untervertheilung der Gemeindegrundsteuer-Hauptsummen erforderlichen Arbeiten, ingleichen der Erneuerung der Kartencopieen für die Gemeinde-Archive, der Berichtigung der Originalkarten auf die Gegenwart und der Neumessungs-Arbeiten sind, soweit sie nicht nach §. 8. zu b. den Reclamanten zur Last fallen, auf den im §. 4. dieser Verordnung bezeichneten, nöthigenfalls durch zeitweilige Erhöhung des festgestellten Zuschlags zu verstärkenden Fonds zur Erhaltung des Katasters zu übernehmen.

#### §. 19.

In welchen Fällen steuerfreie Grundstücke in die Kategorie der steuerpflichtigen übergehen und umgekehrt und die festgestellten Grundsteuerhauptsummen dadurch Zu- und Abgang erleiden, ist im §. 10 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, bestimmt. Veränderungen in den zum Zwecke der Grundsteuerveranlagung nach §. 6 a. a. D. ermittelten Reinerträgen der Liegenschaften, welche nach dem 1. Januar 1865 durch Urbarmachung, Kulturverbesserung u. oder durch Verödung, Kulturverschlechterung u. herbeigeführt werden, ziehen bei den, den Provinzen Rheinland und Westfalen, beziehungsweise innerhalb derselben den einzelnen Kreisen und Gemeinden nach §. 3 a. a. D. auferlegten Grundsteuerhauptsummen keine Veränderung nach sich.

#### §. 20.

Insofern jedoch nach Beendigung des Reclamationsverfahrens gegen die Parzellar-Einschätzung (§. 7 und folgende) in den aufgestellten neuen Mutterrollen Irrthümer

- a) bei der Ermittlung und Feststellung des Flächeninhalts einzelner Grundstücke,
- b) bei Berechnung des Reinertrags,
- c) bei Angabe der Kulturart,
- d) in Folge doppelten Ansatzes oder durch Auslassung eines Grundstücks (materielle Irrthümer)

von den Behörden entdeckt, oder von den Betheiligten nachgewiesen werden sollten, bleibt deren Berichtigung auf dem durch die Instruction des Finanzministers vom 28. März 1844 geordneten Wege vorbehalten.

Die in Folge von Berichtigungen solcher Art von der Jahressteuer der betreffenden Grundstücke abzuziehenden Beträge werden auf den Grundsteuerdeckungsfonds (§. 3.) übernommen, welchem andererseits diejenigen Beträge zufließen, welche in Folge der Berichtigung materieller Irrthümer den betreffenden Grundeigenthümern neu oder mehr auferlegt werden.

Veränderungen, welche nach dem 1. Januar 1865 durch andere Ursachen als durch Berichtigung materieller Irrthümer in dem durch die Parzellar-Einschätzung (§. 6.) ermittelten Reinertrage der einzelnen steuerpflichtigen Liegenschaften eintreten, bleiben bei der Untervertheilung der Gemeindegrundsteuerhauptsummen unberücksichtigt.

#### §. 21.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt und hat behufs derselben die erforderlichen Anweisungen zu erlassen.

Urkundlich 2c.

### Nr. 2.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Der von Euer Majestät dem treuehorsaamsten 17. Provinzial-Landtage vorgelegte Entwurf der Verordnung, betreffend die Ausführung der in dem Art. 9 und 13 der Verordnung vom 13. Juli 1827 enthaltenen Bestimmungen über die Provinzial-Landtagswahlen im Stände der Landgemeinden der Rheinprovinz, ist von Allerhöchstderselben getreuen Ständen einer sorgfältigen Berathung unterzogen worden. Dieselben haben sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß es sich empfehle, an dem Gesetzentwurfe einige Abänderungen und zwar durch Einfügung der Worte „von den grundbesitzenden Mitgliedern der Bürgermeisterei-Versammlungen“ anstatt „von den Bürgermeisterei-Versammlungen“, sowie durch Supposition einer Zählung nach Seelen, anstatt nach Feuerstellen, vorzunehmen.

Gegen die übrigen Paragraphen fand sich dagegen nichts zu erinnern. Die amendirten Paragraphen 3 und 4 des Gesetzentwurfs lauten demnach wie folgt:

„§. 3. Die Bezirkswähler zur Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden werden von den grundbesitzenden Mitgliedern der Bürgermeisterei-Versammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die aus solchen Städten, welche auf dem Provinzial-Landtage im Stände der Städte vertreten sind, gewählten Mitglieder der Bürgermeisterei-Versammlungen, sowie die zu letzteren gehörenden Rittergutsbesitzer dürfen weder an dieser Wahl Theil nehmen, noch sind sie wählbar.“

§. 4. Die Bürgermeisterei-Versammlung wählt in Bürgermeistereien von weniger als 2000 Seelen einen, in Bürgermeistereien größeren Umfanges aber auf jede 2000 Seelen einen Wähler, die Wähler aus dem ganzen Wahlbezirk treten zur Wahl des Abgeordneten und des Stellvertreters zusammen.“

Nachdem die getreuen Stände das Allerhöchst befohlene Gutachten pflichtmäßig erstattet, können sie sich nicht versagen, nochmals dieselbe Bitte in tiefster Ehrfurcht zu wiederholen, welche sie auf Anlaß dieser Allerhöchsten Proposition schon früher sich erkühnten, Euer Königlichen Majestät vorzutragen. Es ist die Bitte, daß es Euer Majestät Allergnädigst gefalle, in nochmalige Erwägung zu nehmen, ob es nicht zulässig sei, von dem vorgelegten neuen Wahlgesetz für die Landgemeinden gänzlich Umgang zu nehmen.

Wie die treuehorsaamsten Stände schon früher ehrfurchtsvollst geltend machten, legt der Stand der Landgemeinden großen Werth darauf, daß ihm, ungeachtet der Bestimmung in den Artikeln IX. und XIII. der Verordnung vom Jahre 1827 das bestehende Wahlgesetz belassen werde. Dasselbe hat sich

2. Die Ausführung der Bestimmungen im Art. IX. und XIII. der Verordnung vom 13. Juli 1827, betreffend die Provinzial-Landtagswahlen im Stände der Landgemeinden. (Allerh. Proposition Nro. 5.)

in dreißigjähriger Praxis als zweckmäßig und das conservative Interesse fördernd bewährt und ist aus diesem Grunde den Landgemeinden vertraut und lieb geworden. Durch die traurigen Erfahrungen auf einem andern Gebiete belehrt, fürchtet der conservative Sinn der Landgemeinden jede Aenderung des Bestehenden, was sich als gut bewährt hat.

Der Umstand, daß in irgend einer kleinen Bürgermeisterei die gesetzliche Zahl der Wähler nicht mehr vorhanden ist, scheint ihnen dabei gar nicht in's Gewicht zu fallen, zumal da solchen geringfügigen Uebelständen leicht durch Zusammenlegung abgeholfen wäre. — Aus diesen Gründen und getragen von Liebe und Treue für Euer Majestät Allerhöchste Person, dürfen die treuehorsamsten Stände hoffen:

daß ihre nochmals wiederholte Bitte um Aufrechthaltung des bestehenden Wahlgesetzes für die Landgemeinden eine gnädige und willfährige Aufnahme finden werde

In tiefster Ehrfurcht ersterben etc.

Düsseldorf, den 14 October 1864.

### Nr. 3.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Die zum XVII. Provinzial-Landtage versammelten Stände der Rheinprovinz haben bei Prüfung des zu ihrer Begutachtung vorgelegten Gesetzentwurfs über das Güterrecht der Ehegatten im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein die Ueberzeugung gewonnen, daß demselben, abgesehen von andern durchgreifenden Gründen insbesondere um deswillen voller Beifall zu zollen sei, weil er durch seine Anlehnung an die Gesetzgebung des bei weitem größten Theils der Provinz in dieser eine größere Rechtseinheit in einer sehr erheblichen Materie herbeiführen wird. — Dieses Ziel wird jedoch nur dann vollständig erreicht, wenn die einmal adoptirten Grundsätze des Code bezüglich des ehelichen Güterrechts auch consequent in dem ganzen Entwurfe durchgeführt werden. Von diesen Grundsätzen weicht aber der Entwurf in dem 1. Tit. VI. Abschnitt ganz und gar ab, indem er im Widerspruche mit dem Code, der die absolute Auflösung der Gütergemeinschaft durch den Tod des einen Ehegatten und Inventur des Vermögensbestandes durch den Ueberlebenden als Regel aufgestellt, bei Regelung der Güterrechtsverhältnisse nach Auflösung der Ehe die Fortsetzung der Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den aus der aufgelösten Ehe vorhandenen Kindern verordnet.

Die getreuen Stände glauben, daß durch diese Rechts-Institution, die in dem ostrheinischen Bezirk einen historischen Boden nur in wenigen Kirchspielen hat, hauptsächlich wegen der dem überlebenden Ehegatten übertragenen ausgedehnten Verwaltungs- und Dispositionsbefugniß über das Vermögen gedachter Gemeinschaft die Interessen der Kinder auf's Höchste gefährdet werden können und daß es im Interesse aller Betheiligten wäre, die obenerwähnten Grundsätze des Code bezüglich der Auflösung der Gemeinschaft durch den Tod eines Ehegatten und der Inventur in den Entwurf aufzunehmen. Insofern durch die Einführung der fortgesetzten Gütergemeinschaft dem überlebenden Ehegatten ein Aequivalent für das ihm nach allen bisherigen Particularrechten lebenslänglich oder für eine gewisse Zeit zustehende Nießbrauchsrecht an den Erbtheilen seiner leiblichen Kinder geboten werden soll, so wäre dies nach der Ansicht der getreuen Stände einfacher dadurch zu erreichen, daß den Ehegatten gesetzlich die Befugniß erteilt würde, sei es durch Heirathsvertrag oder letztwillige Disposition, dem überlebenden von ihnen auch bei beerbter Ehe den lebenslänglichen oder zeitweisen Nießbrauch ihres ganzen Nachlasses zuzuwenden, unter der Bedingung jedoch, daß den Kindern in diesem Falle bei erlangter Großjährigkeit oder wenn sie sich verheirathen, oder eine eigene Hauswirtschaft gründen, in Ermangelung eigenen zureichenden Vermögens eine mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse nöthigenfalls richterlich zu arbitrende Ausstattung gegeben; 2) daß unter allen Umständen über den Vermögensbestand der Ehegatten zur Zeit des Absterbens eines derselben innerhalb einer

3. Entwurf eines Gesetzes, das Güterrecht der Ehegatten im Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein betreffend. (Allerh. Proposition No. 6a.)

zu bestimmenden Frist und bei Strafandrohung ein Inventar errichtet und 3) daß im Uebrigen der Nießbrauch nach den dieserhalb geltenden gemeinrechtlichen Bestimmungen gesetzlich geregelt werde. Während im Uebrigen die Bestimmungen des Entwurfs den getreuen Ständen Veranlassung zu Bemerkungen nicht gegeben haben, war es nur der § 76 in seinem alinea 1, der gerechtes Bedenken erregt hat. Nach diesem Paragraph soll jeder Ehegatte das Recht haben, durch einseitige letztwillige Verordnung aus solchen im letzten Willen anzugebenden erweislichen Gründen, welche eine Ehescheidung oder eine beständige Trennung von Tisch und Bett gerechtfertigt haben würden, dem überlebenden Ehegatten den Pflichttheil zu entziehen. Dies würde zur Folge haben, daß die Kinder behufs Aufrechthaltung einer solchen Disposition mit dem überlebenden Parens über die angegebenen Gründe in ein Proceß-Beweisverfahren zu treten gezwungen würden, was nach der Anschauung Euer Majestät getreuer Stände als geradezu naturwidrig bezeichnet werden mußte.

Demnach bitten die zum 17. Provinzial-Landtage versammelten Stände Euer Majestät unterthänigst, den mehrgedachten Gesetzentwurf auf verfassungsmäßigem Wege zum Gesetze zu erheben, jedoch mit den Modificationen, daß

- 1) alle in dem Titel I Abschnitt VI. des gedachten Entwurfs enthaltenen Bestimmungen über die fortgesetzte Gütergemeinschaft, nicht minder auch alle in den spätern Abschnitten vorkommenden Verweisungen und Bezugnahmen auf diese Bestimmungen gestrichen werden;
- 2) statt dessen der Grundsatz, daß mit dem Tode des einen Ehegatten unter allen Umständen die gesetzliche Gütergemeinschaft aufgelöst werde, mit allen daraus folgenden Consequenzen und die Verpflichtung des überlebenden Ehegatten zur Inventur als die gesetzliche Regel aufgestellt werde;
- 3) den Ehegatten die Befugniß ertheilt werde, auch bei beerbter Ehe dem Ueberlebenden von ihnen den Nießbrauch des ganzen Nachlasses lebenslänglich oder zeitweise durch Ehevertrag oder letztwillige Disposition zuzuweisen und zwar unter den im Berichte näher angegebenen Bedingungen;
- 4) daß das alinea 1 des §. 76 gestrichen werde.

In tiefster Ehrfurcht ersterben &c.

Düsseldorf, am 17. October 1864.

## Bericht des zweiten Ausschusses des 17. Provinzial-Landtages über den Entwurf eines Gesetzes, betr. das Güterrecht der Ehegatten im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein.

Referent: Abg. Bremig.

Durch Allerhöchstes Propositionsdecret vom 17. Sept. l. J. ist dem Provinziallandtage der vorgegebene Entwurf nebst Motiven zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegt worden. Das Gesetz bezweckt in dem genannten Bezirke, in welchem bis jetzt bei einer Seelenzahl von 167,800 abgesehen von localen gewohnheitsrechtlichen Besonderheiten und manchen, durch Specialverordnungen erfolgten Abänderungen noch neun Particularrechte bezüglich der erwähnten Materie in Geltung verblieben sind, die dadurch nothwendiger Weise entstandene Unsicherheit in der Rechtsprechung und in dem Verkehr zu beseitigen und durch ein einheitliches Güterrecht eine größere Rechtsicherheit im Allgemeinen und insbesondere festere Principien in der Behandlung der ehelichen Güterrechts-Verhältnisse herbeizuführen. Der hohe Landtag hat schon wiederholt officiellen Kenntniß erhalten von der seit vielen Jahren und in dringlichster Weise sowohl von den Bewohnern als auch von den Gerichtshöfen des gedachten Bezirks ausgesprochenen und durch die obenerwähnten Verhältnisse gebotenen Nothwendigkeit einer totalen Reform der dortigen Civilrechtspflege und selbst noch zuletzt im Jahre 1862 bei der Berathung der Gesetzes-Vorlagen zur Verbesserung des Contracten- und Hypothekenwesens und zur Einführung der Concursordnung vom 8. Mai 1855 in dem osthelmschen Bezirke diese Nothwendigkeit anerkannt, so daß heute eine Erörterung

und Begründung der Bedürfnisfrage untergebens nicht mehr geboten erscheint, die Vorlage vielmehr als ein consequentes Fortschreiten auf der Bahn der Reform begrüßt werden kann.

Der Entwurf behandelt in drei Titeln

- I. die gesetzliche Gütergemeinschaft,
- II. die vertragsmäßigen Abänderungen der gesetzl. Gütergemeinschaft und
- III. die Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Der erste Titel zerfällt in sieben Abschnitte, von denen der

1. von den allgemeinen Bestimmungen, der
2. von dem Aktivbestand der Gütergemeinschaft, der
3. von dem Passivstand derselben, der
4. von der Verwaltung derselben und den Dispositionen der Ehegatten, unter Lebenden, der
5. von der Auflösung der Gütergemeinschaft während der Ehe, der
6. von dem Erbrecht der Ehegatten und der Blutsverwandten derselben und zwar in fünf Unterabschnitten ;
  - a) von den allgemeinen Bestimmungen,
  - b) von dem gesetzlichen Erbrecht bei beerbter Ehe,
  - c) von dem gesetzlichen Erbrecht bei dem Vorhandensein von Kindern aus früherer Ehe,
  - d) von dem gesetzlichen Erbrecht bei unbeerbter Ehe,
  - e) von den letztwilligen Verordnungen der Ehegatten, sodann der
7. von der Vermögens-Auseinandersehung handelt.

Der zweite Titel behandelt in fünf Abschnitten

1. die allgemeinen Bestimmungen,
2. die allgemeine Gütergemeinschaft,
3. die Gemeinschaft der Errungenschaft,
4. die Ausschließung der Gütergemeinschaft,
5. die Einkindschaft.

Der dritte Titel enthält, wie bereits bemerkt, die Uebergangs- und Schlußbestimmungen. Insofern der Entwurf bei Ermägung der zur Herstellung eines einheitlichen Güterrechts zu berücksichtigenden Hauptgrundsätze und der dabei in Betracht zu ziehenden verschiedenen, in der bisherigen Gesetzgebung wurzelnden Güterrechtssysteme, dem Systeme der Gemeinschaft der Mobilien und der Immobilien-Errungenschaft den Vorzug gegeben hat, glaubt der Ausschuß, daß demselben, abgesehen von anderen, durchgreifenden Gründen insbesondere um deswillen volle Anerkennung gezollt werden müsse, weil er sich dadurch der Gesetzgebung des bei weitem größten Theiles der Provinz anlehnt, und so in derselben eine größere Rechtseinheit in einer sehr erheblichen Materie herbeiführt. Leider verfolgt der Entwurf dieses System nur in den ersten fünf Abschnitten des Titels I. bezüglich der Rechtsverhältnisse der Ehegatten während stehender Ehe und verläßt dasselbe ohne zureichenden Grund da, wo die Güterrechts-Verhältnisse nach Auflösung der Ehe im sechsten Abschnitte zur Sprache kommen. Während nämlich in diesem Abschnitte die §§. 48 und 49 noch ganz in Uebereinstimmung mit den desfalligen Grundsätzen des Code die Theilung des Gemeinschaftsvermögens nach Auflösung der Ehe durch den Tod des einen Ehegatten regeln und die Grundsätze des gesetzlichen oder auf letztwilliger Disposition beruhenden Erbrechts des überlebenden Ehegatten für den Fall feststellen, daß die Ehe durch rechtskräftiges Urtheil nichtig erklärt oder die Scheidung der Ehegatten oder die beständige Trennung derselben von Tisch und Bett ausgesprochen worden ist und endlich die besonderen Verfügungen bei nur zeitiger Trennung von Tisch und Bett und im Falle der Vermögensabsonderung anreihen, bestimmt der §. 50, daß der überlebende Ehegatte von dem Nachlasse und zwar nur von dem Sondergute des verstorbenen Ehegatten der aus der durch seinen Tod aufgelösten Ehe Kinder hinterläßt, eine Erbquote erhalten soll, bestehend in einem Viertel resp. beim Vorhandensein von vier oder mehreren Kindern in einem Kindstheil, und daß des Verstorbenen Antheil am Gütergemeinschafts-Vermögen ganz und das Sondergut desselben nach Abzug der vorerwähnten Erbquote den Kindern zufalle; und daß ferner zwischen dem überlebenden Ehegatten, sei es

der Vater oder die Mutter und den Kindern die Gütergemeinschaft fortgesetzt werde, sofern nicht von dem Verstorbenen die sofortige Auseinandersetzung angeordnet worden ist. Es muß diese wesentliche Abweichung von den Grundsätzen des Code um so mehr auffallen, als die Motive zu dem Entwurfe selbst gestützt auf den Ausspruch hervorragender Lehrer des deutschen Privatrechts (Walter und Bluntschli) ganz besonders hervorheben, daß der Code sich gerade in der Materie des ehelichen Güterrechts durch Vollständigkeit und Folgerichtigkeit auszeichne und die durch das neue Gesetz zu erzielende größere Rechtseinheit in der Rheinprovinz mehrfach betonen. Nach den Hauptgrundzügen dieser durch den Entwurf als die Regel vorgesehenen fortgesetzten Gütergemeinschaft soll in dieselbe, 1. das ganze bis zur Trennung der Ehe vorhandene Gemeinschafts-Vermögen 2. der Erwerb des überlebenden Ehegatten, welcher, wenn er während der Ehe erfolgt wäre, in die Gemeinschaft gefallen wäre, 3. von dem Erwerbe der Kinder nur der Ertrag ihrer Beihilfe im elterlichen Gewerbe oder Haushalte und endlich, 4. die in die Zeit der fortgesetzten Gütergemeinschaft fallenden Früchte und Nutzungen sowohl von dem Gemeinschafts-Vermögen als auch von dem Sondergute beider Ehegatten fallen, und sollen dem überlebenden Ehegatten bezüglich dieser Gemeinschaft dieselben Verwaltungs- und Verfügungsrechte zustehen, welche der Ehemann während stehender Ehe hinsichtlich des Gemeinschaftsvermögens und des Sonderguts der Frau hatte, ohne daß derselbe während der Dauer dieser Gemeinschaft zur Vorlegung eines Inventars verpflichtet wäre, jedoch mit der Auflage, in besonders angegebenen Fällen die Kinder auszustatten. — An diese Bestimmungen reihen sich sodann nähere Anordnungen bezüglich der Verwaltung und darüber an, wann und aus welchen besondern Gründen die fortgesetzte Gütergemeinschaft aufgelöst werden kann und was bei der endlichen Auseinandersetzung nach Maßgabe des Grundes, aus welchem die Auflösung erfolgt ist, Rechtens sein soll. —

Historisch sei hier bemerkt, daß bei der Emanation des Code in einigen Theilen Frankreichs insbesondere unter der Herrschaft der *Contumes de Paris* das Institut der fortgesetzten Gütergemeinschaft in der Art bestand, daß die minderjährigen Kinder des verstorbenen Ehegatten das Recht hatten, die gesammten Mobilien und Ererungenschaften des überlebenden Ehegatten bei der Theilung des Gemeinschaftsguts in Anspruch zu nehmen, gleich als ob die Gemeinschaft fortdauernd bestanden hätte, sofern der überlebende Ehegatte nicht der bestehenden Vorschrift gemäß über das Gemeingut ein Inventarium binnen drei Monaten von dem Todestage des zuerstverstorbenen Ehegatten an, hatte fertigen lassen. Es war diese fortgesetzte Gemeinschaft sonach gewissermaßen für den die Vorschriften über Inventarisirung verletzenden überlebenden Ehegatten eine Strafe und zugleich für die minderjährigen Kinder ein Schutz gegen Benachtheiligung, die ihnen aus der unterlassenen rechtzeitigen Feststellung des Vermögensbestandes möglicher Weise erwachsen konnte. Die Kinder resp. deren gesetzlichen Vertreter hatten jedoch die Wahl, die Fortsetzung der Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen oder sie auszuschlagen und event. das Recht, durch Anfertigung eines Inventars und durch Beantragung der Theilung jederzeit derselben ein Ende zu machen. Da aber diese Einrichtung von jeher zu vielen und verwickelten Rechtsstreitigkeiten Veranlassung gegeben hatte, so wurde dieselbe fast ohne Widerspruch durch den Art. 1412 des Code außer Kraft gesetzt, und den betr. Betheiligten gestattet, bei Unterlassung der gesetzlichen Inventarisirung Seitens des überlebenden Ehegatten gegen ihn resp. dessen Erben jederzeit den Bestand des Gemeinguts selbst durch gemeinen Ruf in Gewißheit zu setzen. Seit jener Zeit hat sich auch weder in Frankreich noch in andern Ländern, wo der Code in Geltung verblieben ist, irgend eine Stimme für die Wiedereinführung der fortgesetzten Gütergemeinschaft erhoben. In dem ganzen ostrheinischen Bezirke hat dieselbe nicht einmal einen historischen Boden, und der Umstand, daß in den zu diesem Bezirke gehörenden Landestheilen der früheren Grafschaften *Sayn-Altenkirchen* und *Sayn-Wittgenstein*, die nur aus wenigen Kirchspielen bestehen, die *prorogata* nach der Behauptung der Motive hergebracht sein soll, kann wohl um deswillen wenig oder keine Berücksichtigung finden, weil die dessälligen Rechtsanschauungen eines so winzig kleinen Gebiets sich begreiflicher Weise in dem ganzen übrigen Bezirke Eingang und Würdigung zu verschaffen nicht im Stande waren und demnach wohl auch hier Niemand mit voller Ueberzeugung von der Tragweite dieser Institution im practischen Leben die Einführung derselben für wünschenswerth halten kann. —

Offenbar ist die in dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene fortgesetzte Gütergemeinschaft lediglich im Interesse des überlebenden Ehegatten aufgenommen, indem ihm damit ein Aequivalent für



das ihm nach allen bisherigen Particularrechten lebenslänglich oder für eine gewisse Zeit zustehende Nießbrauchsrecht an den Erbtheilen seiner leiblichen Kinder geboten werden soll. Dieser Zweck wird jedoch nur relativ erreicht, da der citirte Art. 50 jedem Ehegatten gestattet, durch letztwillige Anordnung die Fortsetzung der Gemeinschaft auszuschließen und die sofortige Auseinanderlegung zu verfügen. Dieselben Gründe, welche vor mehr als einem halben Jahrhundert maßgebend waren, um die prorogata, die damals im Interesse der Kinder bestand, zu beseitigen, sprechen jetzt noch entschiedener gegen die Wiedereinführung einer Institution, die eben weil im Interesse des überlebenden Ehegatten vorgeesehen und bei der ausgedehnten Verwaltungs- und Dispositionsbefugniß, welche dieselbe dem überlebenden Ehegatten zuweist, das Interesse der Kinder aufs Höchste gefährden kann. Diese Gefahr wird auch dadurch nicht beseitigt, ja nicht einmal wesentlich gemindert, daß die Kinder unter gewissen im §. 61 näher bezeichneten Voraussetzungen die Auflösung der prorogata und Auseinanderlegung verlangen können, indem bis dahin, daß diese Voraussetzungen so an die Außenwelt treten, um einen für die richterliche Entscheidung ausreichenden Beweis darüber führen zu können, die effective Beschädigung der Kinder in ihrem Vermögen schon einen nicht mehr zu reparirenden Grad erreicht haben kann. — Wenn sonach der Ausschuß auch kein erhebliches Bedenken trägt die Verfügungen des §. 50, insoweit dieselben dem überlebenden Ehegatten auch bei beerbter Ehe eine Quote des Sonderguts des erstverstorbenen Ehegatten als Erbquote zuweisen, zu befürworten, weil dadurch nichts absolut Neues eingeführt, vielmehr dem durch ähnliche Bestimmungen des größten Theils der bisherigen Particularrechte ausgebildeten Rechtsgeföhle Rechnung getragen wird, so glaubt derselbe aber sich um so entschiedener gegen die Aufnahme der fortgesetzten Gütergemeinschaft, wie sie in den §. 51 bis 65 incl. näher entwickelt ist, in das neue Gesetz aussprechen zu müssen, wonach dann selbstredend die absolute Auflösung der Gütergemeinschaft durch den Tod eines der Ehegatten mit allen daraus folgenden Consequenzen als die gesetzliche Regel aufzustellen sein wird, mit der Verpflichtung für den überlebenden Ehegatten in einer zu bestimmenden Frist ein Inventar zu fertigen und dem Rechte der Kinder, im Unterlassungsfalle nach Ablauf der Frist selbst die Inventarisation beantragen zu können und Alles unbeschadet der dem überlebenden Ehegatten an dem Vermögen seiner Kinder bis zur erlangten Großjährigkeit nach gemeinem Rechte etwa zustehenden Nutznießungs- oder sonstigen Rechte. —

Insofern das neue Gesetz gebührende Rücksicht darauf zu nehmen haben wird, daß, wie bereits bemerkt, dem überlebenden Ehegatten nach dem bisherigen Rechte ein Nießbrauchsrecht an den Erbtheilen seiner leiblichen Kinder zugestanden hat, so wäre dies am einfachsten dadurch zu erreichen, daß jedem Ehegatten gesetzlich die Befugniß ertheilt würde, sei es durch Heirathsvertrag oder letztwillige Disposition dem Ueberlebenden von ihnen auch bei beerbter Ehe den lebenslänglichen oder zeitweisen Nießbrauch seines ganzen Nachlasses zuzuwenden, mit der Maßgabe, daß in diesem Falle den Kindern bei erlangter Großjährigkeit, oder wenn sie sich verheirathen, oder eine eigene Hauswirthschaft gründen, in Ermangelung eigenen zureichenden Vermögens eine mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse nöthigenfalls richterlich zu arbitrende Ausstattung zu geben, und daß unter allen Umständen, wesentlich auch um für die eintretenden Falls zu bestimmende Ausstattung eine feste Grundlage zu haben, über den Vermögensbestand der Ehegatten zur Zeit des Absterbens des einen von ihnen in zu bestimmender Frist und bei Strafanndrohung ein Inventar zu errichten und im Uebrigen der Nießbrauch nach den dieserhalb geltenden gemeinrechtlichen Bestimmungen gesetzlich zu regeln wäre. — Hierdurch würden denn auch die Ehegatten auf Grund des Art. 84 des Entwurfs, der es gestattet, daß durch Heirathsvertrag das gesetzliche Güterrecht in jeder beliebigen weder mit den guten Sitten noch mit dem Wesen der Ehe, noch mit einem Verbotsgeföze in Widerspruch stehenden Art abgeändert werden kann, in die Möglichkeit versetzt, auch die fortgesetzte Gütergemeinschaft durch Eheverabredung zu stipuliren, wobei es denn den Contrahenten zu überlassen wäre festzusetzen, nach welchen Grundsätzen und unter welchen Bedingungen sie diese Gemeinschaft geregelt wissen wollen.

Die übrigen §§. 66 bis 75 des VI. Abschnitts und der VII. Abschnitt ersten Titels, sowie die Titel II. und III. haben dem Ausschusse im Allgemeinen keine Veranlassung zu Bemerkungen gegeben, nur müssen selbstredend bei dem Wegfall aller im Titel I. Abschnitt VI. enthaltenen Bestimmungen über die fortgesetzte Gütergemeinschaft auch alle in den späteren §§. hierauf bezüglichen Sätze wegfallen. —

Nur das erste alinea des §. 76, wonach jeder Ehegatte dem andern durch einseitige letztwillige Verordnung aus solchen im letzten Willen anzugebenden erweislichen Gründen, welche eine Ehescheidung oder eine beständige Trennung von Tisch und Bett gerechtfertigt haben würden, den Pflichttheil soll entziehen oder schmälern können, glaubt der Ausschuß nicht befürworten zu dürfen, vielmehr dessen Streichung beantragen zu müssen. Der Ausschuß geht hierbei von der Erwägung aus, daß es an sich naturwidrig erscheinen muß, einem Ehegatten zu gestatten, seinen Kindern gewissermaßen einen scandalösen Prozeß gegen den überlebenden Parens derselben zu vermachen und ihnen so auch nur die Möglichkeit zu bieten, über Dinge mit denselben zu certiren, deren gerichtliche Erörterung der verlebte Parens vielleicht selbst gescheut hatte. — Schließlich ist der Ausschuß der Ansicht, daß es nicht die Aufgabe des hohen Hauses sein könne, an die Stelle der in Titel I. Abschnitt VI. nach seinem Vorschlage zu streichenden resp. abzuändernden §§. andere in bestimmter Fassung an die Stelle zu setzen, es sich vielmehr darauf zu beschränken habe, die Grundsätze anzudeuten, nach welchen die Änderungen und Ergänzungen stattfinden sollen.

Nach allem dem hat der Ausschuß beschlossen,

„der hohen Ständeversammlung die Annahme des vorgelegten Gesetzentwurfs mit den Modificationen zu empfehlen, daß

- 1) alle in dem Titel I. Abschnitt VI. des gedachten Entwurfs enthaltenen Bestimmungen über die fortgesetzte Gütergemeinschaft, nicht minder auch alle in den spätern Abschnitten vorkommenden Verweisungen und Bezugnahmen auf diese Bestimmungen gestrichen werden;
- 2) statt dessen der Grundsatz, daß mit dem Tode des einen Ehegatten unter allen Umständen die gesetzliche Gütergemeinschaft aufgelöst werde, mit allen daraus folgenden Consequenzen und die Verpflichtung des überlebenden Ehegatten zur Inventur als die gesetzliche Regel aufgestellt werde;
- 3) den Ehegatten die Befugniß ertheilt werde, auch bei beerbter Ehe dem Ueberlebenden von ihnen den Nießbrauch des ganzen Nachlasses lebenslänglich oder zeitweise durch Ehevertrag oder letztwillige Disposition zuzuweisen und zwar unter den im Berichte näher angegebenen Bedingungen;
- 4) daß das alinea 1 des §. 76 gestrichen werde.

Düsseldorf, am 14. October 1864.

Fhr. v. Nyvenheim, Vorsitzender.

Bremig, Referent. J. Guittienne. Gemünd. Fhr. v. Gerde. Dr. Wurzer.  
Schaurte. Bachem. Fhr. v. Dalwigk. Berger. Rußbaum. Fhr. v. Loë.

#### Nr. 4.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Euer Majestät haben den zum 17. Provinzial-Landtage einberufenen getreuen Ständen der Rheinprovinz den Entwurf eines Gesetzes, betreffend einige Bestimmungen über Rechtsgeschäfte im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein zur Berathung vorlegen zu lassen geruht, und haben die getreuen Stände sich dieser Prüfung pflichtschuldigst unterzogen.

Dieselben haben es anerkannt, daß durch den Entwurf auf der bereits betretenen Bahn der Herstellung einer einheitlichen Gesetzgebung für den berührten Landestheil einem dringenden Bedürfnisse abgeholfen wird, und den Paragraphen 1. 2. 12. 13 und 14 ihre Zustimmung ertheilt; nur rückichtlich des §. 12 ist es den getreuen Ständen bedenklich erschienen, die Klage wegen Verletzung über die Hälfte für den Handel mit Hausthieren zuzulassen, wie dieses in dem unterthänigst beigelegten Berichte ausgeführt ist, und aus welchem Grunde die getreuen Stände den Wegfall der Worte:

„oder auf Verletzung über die Hälfte“

4. Entwurf eines Gesetzes, betreffend einige Bestimmungen über Rechtsgeschäfte im Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein. (Allerhöchste Proposition Nr. 6. b.)

in §. 12, sowie den Zusatz zu dem §. 14.:

„bei dem Handel mit Hausthieren findet ein Anspruch wegen Verletzung über die Hälfte nicht Statt.“

ehrerbietigst in Vorschlag zu bringen sich erlauben.

In Betreff des Handels mit Hausthieren, und der aus dem Vorhandensein redhibitorischer Mängel dem Erwerber zustehenden Ansprüche haben die getreuen Stände sich erlaubt, aus den in dem anliegenden Berichte entwickelten Gründen die Aufnahme des schon seit mehreren Jahren als höchst nützlich bewährten für den Bezirk des Appellationsgerichts-Hofes zu Köln durch das Gesetz vom 3. Mai 1859 eingeführten Präliminarverfahrens mit den durch die Verschiedenheit der beiden Gerichtsverfassungen gebotenen Modificationen zu beantragen, wobei die darin den Friedensgerichten auferlegten Functionen den Bagatelrichtern und Gerichts-Commissionen zuzutheilen sein würden, dagegen aber den Wegfall der Paragraphen 3 bis 11 des Gesetzentwurfs in Antrag zu bringen.

Die getreuen Stände erlauben sich aus diesem Grunde die allerunterthänigste Bitte: Euer Majestät wollen Allergnädigst zu befehlen geruhen, daß der vorgelegte Entwurf in der Fassung der unterthänigst beigelegten Anlage vom hohen Staatsministerium dem Landtage der Monarchie vorgelegt werde.

In tiefster Ehrfurcht ersterben etc.

Düsseldorf, den 17. October 1864.

## Referat über den Entwurf des Gesetzes

betreffend einige Bestimmungen über Rechtsgeschäfte im Bezirke des Justiz-Senates zu Ehrenbreitstein.

Referent: Abg. Jhr. v. Nyvenheim.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist ein weiterer Schritt auf dem bereits betretenen Wege der Herstellung einer einheitlichen Gesetzgebung für ein Gebiet, in welchem, obschon es nur wenige Quadratmeilen umfaßt, nicht weniger als 9 verschiedene Partikularrechte neben einer Menge von Lokalverordnungen Geltung haben, und muß von diesem Gesichtspunkte aus als die Befriedigung eines dringenden Bedürfnisses begrüßt werden.

Die Bestimmungen desselben zerfallen in 2 Kategorien, die einen sind allgemeiner Natur, so die Vorschrift des §. 1, welcher die Form der Eigenthumsübertragung an Mobilien und einiger anderen speciell angeführten Rechtsgeschäfte den Vorschriften des dort im Uebrigen geltenden gemeinen Rechtes unterwirft, ferner §. 2, welcher die Uebertragung des Eigenthums an Mobilien, wie dieses für Immobilien schon durch das Gesetz vom 2. Febr. curr. bestimmt wird, von der Zahlung oder Creditirung des Kaufpreises für unabhängig erklärt, und bestimmt, daß bei Veräußerungen von Mobilien der vertragsmäßige Vorbehalt des Eigenthums ohne rechtliche Wirkung sein soll, endlich §. 14, welcher alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehende bisherige Bestimmungen und außerdem noch einige nicht mehr zeitgemäße particularrechtliche Normen für aufgehoben erklärt. — Die sämtlichen übrigen Paragraphen (3—13) enthalten ein Specialgesetz über die bei Kauf- und Tauschhändeln mit Hausthieren dem Erwerber zustehende Klage oder Einrede wegen vorhandener Gewährsmängel.

Die andere Kategorie anlangend, so hat der Ausschuß es anerkannt, daß darin unter Beseitigung der großentheils veralteten, den Verkehr hemmenden Bestimmungen rücksichtlich des Wesens und der Form, diese Rechtsverhältnisse den allgemeinen Grundsätzen und mehr den Anforderungen des gesteigerten

Verkehrs und der veränderten Zustände der Gegenwart entsprechenden Vorschriften unterworfen werden sollen — er hat daher kein Bedenken getragen, den §§. 1. 2 und 14 des Entwurfes seine unbedingte Zustimmung zu ertheilen.

Der allgemeine Character dieser Bestimmungen hat es dem Ausschuss aber auch wünschenswerth erscheinen lassen, daß dieselben ununterbrochen hintereinander gestellt werden und so gewissermaßen den ersten Theil des Gesetzes bilden, während der 2. Theil sich dann ausschließlich mit der Gewährleistungsklage resp. Einrede aus dem Handel mit Hausthieren befaßt, indem der Uebergang zu diesem 2. Theile durch einen Zusatz-Paragraphen vermittelt werde, welcher etwa lautet:

„Rücksichtlich des Handels mit Hausthieren gelten folgende Bestimmungen.“

Was nun diesen letztern Gegenstand betrifft, so ist derselbe für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln durch das Gesetz vom 3. Mai 1859 geregelt worden, welches, und das muß hier besonders hervorgehoben werden, während seines nun schon mehr als 5-jährigen Bestehens sich als durchaus praktisch bewährt und zu keinerlei erheblichen Beschwerden Veranlassung gegeben hat. Gleichwohl weicht der vorliegende Entwurf von demselben wesentlich und principiell ab, es mußte der Ausschuss sich daher zur Aufgabe stellen, zu untersuchen, ob diese Abweichungen durch die Nothwendigkeit oder aus Gründen der Zweckmäßigkeit geboten erscheinen; er hat diese Frage aus folgenden Gründen verneinen zu müssen geglaubt:

Das Gesetz vom 3. Mai 1859 (§. 1 u. 10) setzt nur die Frist fest, innerhalb welcher die Klage oder Einrede wegen vorhandener Gewährsmängel aus einem Kauf oder Tausch von Hausthieren Seitens des Erwerbers bei Strafe des Verlustes derselben angestellt werden muß und bestimmt als solche für alle Gewährsansprüche die Zeit von 42 Tagen von der Ueberlieferung an gerechnet; in allen Fällen hat der Käufer den Beweis zu führen, daß das Thier an einem redhibitorischen Mangel zur Zeit des Verkaufes gelitten, und dieses entspricht der Natur und den Grundregeln des Beweisverfahrens, nach denen jede Partei ihre Behauptungen zu erweisen hat. — Der übrige Theil des Gesetzes führt ein Präliminar-Verfahren ein, welches der Erwerber veranlassen kann, und das ihm die Möglichkeit gewährt, schon vor der Klage das Vorhandensein der Mängel feststellen zu lassen und die Beweisaufnahme in dem späteren Prozesse zu erleichtern.

Nach dem vorliegenden Entwurfe wird zwar auch in den §§. 12 u. 13 die Verjährung der Klage resp. Einrede wegen Gewährsmängel bei Kauf- und Tauschgeschäften mit Hausthieren an dieselbe Zeit gebunden, und stimmt er in dieser Beziehung mit dem Gesetze vom 3. Mai 1859 überein; dahingegen statuiert er abweichend davon für einzelne Fälle sogenannte Präsumtionsfristen, welche die Wirkung haben, daß die Feststellung des Mangels innerhalb dieser Frist die Vermuthung seines Bestehens zur Zeit des Verkaufes begründet. Solche Bestimmungen enthalten die §§. 4, 7 u. 9—11.

Nach den Motiven zu dem vorliegenden Entwurfe (Seite 13) liegen diesem Principe Zweckmäßigkeitsrücksichten zum Grunde; man hofft dadurch Verminderung der Prozesse und Vereinfachung des Beweisverfahrens herbeizuführen. Diese Voraussetzung jedoch wird grade in den Motiven des dem 13. Rheinischen Provinziallandtage vorgelegten Entwurfes zu dem Gesetze vom 3. Mai 1859 widerlegt; es heißt darin (Seite 8 fol. 2) wörtlich:

„2. eine fernere Frage war die, ob im Allgemeinen oder in Bezug auf gewisse Thiergattungen Zeitfristen mit der Wirkung bestimmt werden sollten, daß eine innerhalb derselben veranlaßte Feststellung die gesetzliche Vermuthung nach sich ziehe, daß der Mangel bereits zur Zeit des Verkaufes vorhanden gewesen. Die Aufnahme einer dergleichen Vorschrift in das Gesetz wurde von mehreren Seiten befürwortet, dabei aber vorausgesetzt, daß ein Gegenbeweis gegen die gesetzliche Vermuthung zugelassen werden müsse. Damit aber zerfiel der ganze praktische Werth einer solchen Vermuthung, der Gegenbeweis müßte in dem einzelnen Falle durch sachverständige Gutachten geführt werden können, und damit wäre nur die Beweislast, nicht aber die Zulässigkeit der Beweisführung geändert, und kein Erfolg für die Minderung der Prozesse erzielt.“ —

Sodann wird dort noch hervorgehoben, daß nach dem Urtheile sachverständiger Thierärzte keine allgemeingültigen Erfahrungen darüber beständen, wie lange vor dem Erkennen einer Krankheit dieselbe schon vorhanden gewesen sei.

Sowohl der 13. Provinzial-Landtag als das Abgeordnetenhaus in seiner Sitzung vom 7. März 1859 haben diese Gründe adoptirend Präsumtionsfristen ausgeschlossen, auch nach dem vorliegenden Entwurfe bleibt der Gegenbeweis zugelassen, und der Ausschuss hat hiernach um so weniger Veranlassung finden können, mit dem früher an hiesiger Stelle ausgesprochenen Grundsätze in Widerspruch zu treten, als Ausnahmegeetze und Abweichungen von den allgemeinen Proceßregeln nur durch ganz besondere, hier nicht vorliegende Verhältnisse zu rechtfertigen sind. Der Ausschuss beantragt daher die Streichung der §§. 4, 7 und 9–11 zu veranlassen, womit dann aber zugleich die §§. 3, 5, 6 u. 8 in Wegfall kommen, indem die darin enthaltenen Bestimmungen das Vorhandensein der Präsumtionsfristen voraussetzen.

Zudem ist dem Vorschusse die Vorschrift der §§. 5 und 6 des Entwurfes über die Seitens des Käufers zu machende Anzeige des Mangels als nicht ausreichend erschienen, das Interesse des Letztern hinreichend zu machen, indem es an der nähern Bestimmung fehlte, in welcher Weise die Anzeige geschehen sein muß, um als erwiesen zu gelten, und der §. 6 eröffnet neues Feld der Discussion unter den Parteien über die Qualification des Sachverständigen, dem in Abwesenheit des Verkäufers die Anzeige von der Krankheit Seitens des Käufers zu machen ist.

Bei den §§. 12 u. 13 des Entwurfs, welche wesentlich mit dem Gesetze vom 3. Mai 1859 übereinstimmen, ist im §. 12 nur die Einschaltung der Worte

„oder auf Verletzung über die Hälfte“

dem Ausschusse bedenklich erschienen, indem gerade bei dem Handel mit Hausthieren häufig individuelle Wünsche und Ansichten der Contrahenten entscheidend sind, und der Werth in gar vielen Fällen nur ein relativer ist. Es wird daher vorgeschlagen, nicht nur die Löschung dieser Worte im §. 12, sondern einen Zusatz zu dem §. 14 des Entwurfs in folgender Fassung:

„Bei dem Handel mit Hausthieren findet ein Anspruch wegen Verletzung über die Hälfte nicht Statt“

in Antrag zu bringen.

Das durch das Gesetz vom 3. Mai 1859 eingeführte Präliminarverfahren dagegen hat sich in der Praxis als sehr nützlich erwiesen, und werden in der That durch dasselbe eine Menge Proceße vermieden, indem der Verkäufer zum Vergleiche sich leicht bereit findet, wenn die in dem Präliminarverfahren vernommenen Sachverständigen zu seinem Nachtheile entschieden haben, der Käufer aber entgegengesetzten Falls sich meistens beruhigt. Der Ausschuss hat sich hierdurch veranlaßt gesehen, die Aufnahme dieser Bestimmungen in das zu erlassende Gesetz zu empfehlen, und nur diejenigen Aenderungen eintreten zu lassen, welche die Verschiedenartigkeit der Gerichtsverfassung erheischt. Hiernach würden die §§. 2 und 6 des Gesetzes vom 3. Mai 1859 in Wegfall kommen, indem die darin bezogenen Einrichtungen der rechtsrheinischen Gerichtsverfassung fremd sind, und die in dem bezogenen Gesetz den Friedensgerichten auferlegten Functionen würden den Bagatellrichtern resp. Gerichts-Commissionen zuzutheilen sein.

Die möglichst vollständige Uebereinstimmung der im Bezirke des Justiznates zu Ehrenbreitstein einzuführenden Bestimmungen mit der bezüglichen Gesetzgebung des linken Rheinufers erscheint überdies um so wünschenswerther, als erfahrungsmäßig der Handel mit Hausthieren dort am lebhaftesten gerade nach dem linken Rheinufer Statt findet, eine principiell verschiedene Gesetzgebung aber diesen Verkehr aufs Aeußerste erschweren und so den natürlichen Verkehrsverhältnissen Zwang anthun würde.

Der hiernach modificirte Gesetzentwurf, welchen der Ausschuss einstimmig der hohen Ständeversammlung zur Annahme und Befürwortung empfiehlt, würde demgemäß folgende Fassung erhalten:

#### §. 1.

Verträge, welche die Veräußerung von beweglichen Sachen zum Gegenstande haben, bedürfen zu ihrer Gültigkeit keiner andern, als der den Bestimmungen des gemeinen Rechtes entsprechenden Form.

Dasselbe gilt von Schuldschreibungen, von Renten-, Zins- und Pacht-Verträgen, von Vergleichen, von Altentheils- und Verpflegungs-Verträgen, von Erbtheilungen und Erbschafts-Verkäufen, vorbehaltlich des Gesetzes vom 2. Februar 1864 (Gesetzsammlung Seite 34) in Betreff der zu einem Vermögen oder einer Erbschaft gehörigen unbeweglichen Sachen.

Unter beweglichen Sachen (Mobilien) sind in diesem Gesetze alle Sachen verstanden, welche nicht in dem §. 1 des Gesetzes vom 2. Febr. 1864 als unbeweglich benannt worden sind.

#### §. 2.

Der Uebergang des Eigenthums an Mobilien ist fortan bei Kaufverträgen von der Bezahlung oder Creditirung des Kaufgeldes nicht abhängig.

Der vertragsmäßige Vorbehalt des Eigenthums ist bei der Veräußerung von Mobilien ohne rechtliche Wirkung.

#### §. 3.

Alle particularrechtlichen Gesetze, Verordnungen, Gewohnheiten und Observanzen über die Form der in §. 1 bezeichneten Rechtsgeschäfte und über Viehhandel, sowie alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen des gemeinen Rechts sind aufgehoben.

Ingleichen treten außer Kraft alle particularrechtlichen Normen, welche die Ungültigkeit der an Sonn- und Festtagen geschlossenen Verträge anordnen, welche neben einem schriftlichen Vertrage keine mündliche Verabredungen gestatten, welche die Einklagung von Wirthshauschulden verbieten, welche den Kauf oder Tausch von Sachen beschränken, und welche über die Gewährleistung, die Verletzung über die Hälfte, das Wiederkaufsrecht und über die Widerruflichkeit von Uebergabe-Verträgen Bestimmungen enthalten.

Bei dem Handel mit Hausthieren findet ein Anspruch wegen Verletzung über die Hälfte nicht Statt.

#### §. 4.

Für den Handel mit Hausthieren gelten nachfolgende Bestimmungen:

#### §. 5.

Die auf Gewährsmängel gegründete Klage oder Einrede muß bei Verlust derselben binnen einer Frist von 42 Tagen nach der Uebergabe des Thieres angestellt, beziehungsweise geltend gemacht werden. Der Tag der Uebergabe wird in der Frist nicht eingerechnet.

Sind mehrere Thiere gleicher Art verkauft und ist bei einem derselben als Gewährsmangel eine ansteckende Krankheit nachgewiesen, so kann der Käufer die Zurüdnahme sämmtlicher Thiere fordern, wenn sie bei dem Verkäufer mit einander in Berührung gekommen sind.

#### §. 6.

Innerhalb der im §. 1 bestimmten Frist und vor Anstellung der Klage kann der Käufer das Vorhandensein von Gewährsmängeln bei den gekauften Hausthieren durch Sachverständige feststellen lassen, die sich zugleich über das wahrscheinliche Alter des vorhandenen Mangels gutachtlich zu äußern haben.

#### §. 7.

Auf seinen Antrag ernennt und vereidet der Richter des Ortes, an welchem sich das Thier befindet, je nach den Umständen einen oder drei Sachverständige.

Bei Departements- und Kreisthierärzten genügt die Bestätigung des Gutachtens auf den geleisteten Dienst.

#### §. 8.

Der Richter verordnet gleichzeitig, daß und in welcher Weise der Verkäufer von der vorzunehmenden Untersuchung des Thieres in Kenntniß zu setzen ist. Auf den Antrag des Verkäufers kann die Huziehung fernerer Sachverständigen angeordnet werden.

## §. 9.

Das schriftlich abzufassende Gutachten der Sachverständigen wird auf der Kanzlei des Gerichtes, welches die Sachverständigen ernannt hat, hinterlegt.

## §. 10.

Der in dem spätern Prozesse erkennende Richter kann das in dem Vorverfahren erstattete Gutachten seiner Entscheidung zum Grunde legen; auch kann aus der Ertheilung des Gutachtens kein Grund hergeleitet werden, die Sachverständigen in dem spätern Prozesse zu verwerfen.

## §. 11.

Die Kosten dieses Vorverfahrens werden in dem spätern Prozesse den Kosten des Letztern gleichgestellt.

## §. 12.

Die in den §§. 5—11 gegebenen Vorschriften sind auf den Tausch von Hausthieren anwendbar.

Im Uebrigen behält es für den Kauf und Tausch von Hausthieren bei den Bestimmungen des gemeinen Rechtes sein Bewenden.

Fhr. v. Nyvenheim, Vorsitzender und Referent.

Fhr. v. Erde. Berger. Rußbaum. Bachem. Fhr. von Loë.  
Gemünd. Schaurt. Bremig. J. Guittienne. Dr. Wurzer.  
J. Fhr. v. Dalwigk.

## Nr. 5.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!  
Allergnädigster König und Herr!

Euer Königl. Majestät haben in landesväterlicher Guld den zum diesjährigen Provinziallandtage versammelten treugehorsamsten Ständen den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Nüch der Weinfässer in der Rheinprovinz, zur Begutachtung vorlegen zu lassen geruht.

Die getreuen Stände haben sich dieser Aufgabe pflichtgemäß unterzogen. Dieselben sind jedoch zu der Ueberzeugung gelangt, daß durch die in §. 1 des Gesetzentwurfs den Weinbau treibenden Gemeinden der Rheinprovinz auferlegte Verpflichtung, sogenannte Faß-Nüchungs-Anstalten zu errichten und zu unterhalten, — den Gemeinden überhaupt, und insbesondere den ärmeren der Provinz, nur neue, nicht unerhebliche Opfer erwachsen werden, ohne gleichwohl den beabsichtigten Zweck vollständig zu erreichen. Die getreuen Stände haben sich ferner nicht zu verbergen vermocht, daß aus einem Zwange zur Benutzung derartiger Anstalten für den Weinproduzenten mit Kosten verknüpfte Schwierigkeiten entstehen, welche auf den freien Handel und Wandel nur störend und nachtheilig einwirken können. Dieserhalb findet auch in der bisherigen Gesetzgebung, und namentlich in der Maß- und Gewicht-Ordnung vom 16. Mai 1816 ein Zwang, bei Nüch der Fässer, die durch jene Verordnung ins Leben gerufenen Nüchungsämter angehen zu müssen, nirgendwo einen Platz. Anderer Seits wird durch den proponirten Gesetzentwurf auch für den Weinabnehmer die beabsichtigte Garantie kaum geschaffen. Sie kann sogar in solchen Bezirken, welche außerhalb der Weinbau treibenden Gemeinden liegen, unmöglich geschaffen werden, indem der Gesetzentwurf nach §. 5 desselben bloß auf solche Weinverkäufe, welche innerhalb des Bezirks der fraglichen Gemeinden effectuirt werden, Anwendung finden soll. Schließlich ist den Contrahenten hinreichende Gelegenheit gegeben, beim Abschluß ihres Weinhandels solche Stipu-

5. Entwurf eines Gesetzes betr. die Nüch der Weinfässer in der Rheinprovinz (Allerhöchste Proposition Nr. 7).

lationen zu treffen, durch welche für beide Theile die erforderliche Sicherheit, nicht verkürzt zu werden, erzielt wird. —

Demzufolge bitten Euer Königliche Majestät die treugehorsamsten Stände ganz unterthänigst, Allernädigst befehlen zu wollen, daß der vorgelegte Entwurf zum Gesetze nicht erhoben werde.

In tiefster Ehrfurcht ersterben 2c. 2c.

Düsseldorf, den 13. October 1864.

## B. Adressen, die ständischen Petitionen betreffend.

### Nr. 6.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Allernädigster König und Herr!

Die zum 17. Provinzial-Landtage der Rheinprovinz versammelten Stände der Ritterschaft nahen sich ehrfurchtsvoll Euer Königlichen Majestät, um an den Stufen des Thrones die allerunterthänigste Bitte niederzulegen, die Aufnahme der nachbenannten Güter, die sowohl hinsichtlich der Güter selbst als deren Besitzer allen Anforderungen der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Juli 1827, Art. VI. Nr. 2 entsprechen, in die Ritterguts-Matrikel der Rheinprovinz Allernädigst befehlen zu wollen:

1. Des dem Grafen Cajus zu Stolberg auf Schloß Gimborn zugehörigen, im Kreise Wipperfürth gelegenen Gutes Sibach;
2. Des im Kreise Grevenbroich, gelegenen Gutes Priorshof, Eigenthum des Hauptmanns und Batterie-Chefs im Rheinischen Feld=Artillerie=Reg. Nr. 8, Wellmann zu Coblenz.

In tiefster Ehrfurcht ersterben 2c.

Düsseldorf, den 19. October 1864.

### Nr. 7.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Allernädigster König und Herr!

Euer Königliche Majestät haben geruht, durch Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli a. p. der Rhein=Provinz die Befugniß beizulegen, ihr bis dahin nur auf Versicherung der Immobilien gegen Feuergefahr gegründetes Institut auch auf Versicherung von Mobilien auszudehnen und haben ihr zu dem Behufe zusätzliche Bestimmungen zu dem Reglement vom 1. September 1852 in Gnaden verliehen.

Auf Grund dieser Bestimmungen wurde zu Anfang dieses Jahres die Mobilien-Versicherung begonnen.

Leider überzeugte man sich bald und gewann von Tag zu Tag immer mehr die Gewißheit, daß das nach Vorschrift dieser Bestimmungen zu verwaltende Institut nicht lebensfähig sei und es auch nicht werden würde.

Die traurigen Erfahrungen, die in dieser Beziehung gemacht worden sind, sowie die Gründe, welche einen erweiterten Schutz Allerhöchstherrlicher Königlichen Majestät rechtfertigen, sind in dem angeschlossenen Berichte des IV. Ausschusses des versammelten 17. Rheinischen Provinzial-Landtages niedergelegt.

Durchdrungen von dem schönen Bewußtsein, daß Euer Königliche Majestät, wie überhaupt allem Guten, so auch diesem, vorzugsweise für die bei Privatgesellschaften keinen Schutz

Anfnahme der Güter  
Sibach und Priorshof  
in die Rheinische Mit-  
terguts-Matrikel.

Die Mobilien-Versiche-  
rung bei der Rheini-  
schen Provinzial-  
Feuer-Societät betr.



findenden Armen gegründeten provinziellen Institute gerne Allerhöchst Ihre Huld zuwenden werden, gestatten sich die treuehormsamsten Stände den Stufen des Thrones mit der allerunterthänigsten Bitte zu nahen:

Euer Königliche Majestät wollen zu befehlen geruhen,

1. daß die Mobilien-Versicherungs-Beiträge der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät ganz in derselben Weise, mit denselben Rechten und Pflichten durch die Königlichen Steuer-Kassen erhoben und eingetrieben werden, wie die Staatssteuern und daß den Steuerempfängern dafür drei Procent Tantieme und in der Zukunft eben so viel auch von der Beforgung der Kassengeschäfte für die Immobilien-Versicherungs-Beiträge bewilligt werden;
2. daß eine weitere Beschränkung in Benutzung von Verwaltungs- oder Gemeindebeamten, als der §. 3 des Allerhöchsten Erlasses vom 2. Juli solche vorschreibt, nicht stattfinden dürfe, demnach das von Oberaufsichtswegen ausgesprochene allgemeine Verbot der Anstellung von Bürgermeistern und Amtmännern aufgehoben werde;
3. daß die Portopflicht durch ein zu bestimmendes Pauschquantum von der Societät abgetragen werden soll;
4. daß durch Zahlung von Gewerbesteuer das dem öffentlichen Wohle dienende, keinen Gewinn bezweckende Provinzial-Institut nicht zu einer gewerblichen Anstalt gestempelt und ihm und seinen Geschäftsführern überhaupt der ständische Charakter gelassen werde.

In tiefster Ehrfurcht ersterben zc.

Düsseldorf, den 10. October 1864.

## Referat über den Verwaltungsbericht

der Direction der Provinzial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft pro 1862 und 1863.

Referent: Abg. Becker.

Aus dem Verwaltungs-Bericht der Direction über den Betrieb der Provinzial-Feuer-Versicherung entnehmen wir mit Vergnügen, daß die Vortheile des Instituts immer mehr gewürdigt werden und daher auch die Betheiligung an demselben zunimmt.

Wir ersehen daraus, daß das Versicherungs-Capital von Immobilien Ende 1863 bis zur Summe von 276,413,100 Thlrn. angewachsen war, in 1862 sich um 10,117,100 Thlr. und in 1863 sich um 11,851,850 Thlr. und die ordentlichen Beiträge davon sich

in 1862 um 13,324 Thlr. 12 Sgr. 5 Pfg.

und in 1863 um 12,619 „ 17 „ 9 „

vermehrt haben, so wie, daß der eiserne Bestand, ungeachtet der in 1863 vorgekommenen, sehr bedeutenden, die laufenden Einnahmen um 46,892 Thlr. 16 Sgr. 1 Pf. übersteigenden Brandschäden seit 1861 von 310,262 Thlr. auf 374,924 Thlr. 18 Sgr. herangewachsen ist und somit bereits mehr als die Hälfte des in 1860 zur Ansammlung in Aussicht genommenen Betrages darstellt.

Wie erfreulich diese auf Grund des revidirten Reglements vom 1. Sept. 1852 und durch eine gute Verwaltung erzielten Resultate bei der Immobilien-Versicherung auch sind, so vermögen sie den unangenehmen Eindruck doch nicht zu verwischen, der sich bei Durchlesung der über die durch den hohen Landtag beantragte Ausdehnung des Geschäftskreises der Provinzial-Feuer-Societät auf die Mobilien-Versicherung gepflogenen Verhandlungen, bei näherer Betrachtung der durch Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1863 gegebenen Zusätze zu dem erwähnten Reglement über die Mobilien-Versicherung und namentlich bei Erwägung der in dieser Beziehung seitdem gemachten Erfahrungen, Eingang verschafft. Hieraus erhellt, daß unerachtet der vielen Mühen und Arbeiten, die der hohe Landtag, dessen Verwaltungs-Ausschüsse und besonders die Direction sich seit 1854 in dieser Bezie-

hung gegeben haben, eine einheitliche Verwaltung des Mo- und Immobilien-Feuer-Versicherungs-Geschäftes nicht hat erzielt werden können, daß namentlich die der Societät für die Immobilien-Versicherung zustehende Stempel-, Sporel- und Portofreiheit, die exekutive Einziehung der Beiträge und das Recht, Staats- oder Gemeindebeamte zu benutzen, für die Mobilien-Versicherung nicht eingeräumt worden ist und daß in Folge dieser beschränkenden und lästigen Bedingungen sie nicht lebensfähig ist, es nicht werden wird und somit weiterer Unterstützungen bedarf.

Wohin diese beschränkenden und lästigen Bedingungen bereits geführt haben, erhellt aus Folgendem: Auf Grund derselben hat

- a) die königliche Regierungshaupt-Kasse zu Trier sich anfangs sogar geweigert, den Empfang von Mobilien-Beiträgen zu vermitteln,
- b) eine nicht unbedeutende Anzahl Empfänger den Empfang der Beiträge nicht besorgen wollen,
- c) haben mehrere Steuerboten sich geweigert, die Versicherten von den zu zahlenden Beiträgen zu benachrichtigen,
- d) ist nicht allein den Bürgermeistern die Mitwirkung bei dem Mobilien-Geschäfte sondern auch solche den Bürgermeisterei-Sekretairen untersagt worden, und endlich sind
- e) die Geschäftsführer sogar für gewerbesteuerpflichtig erklärt worden.

Diese außerordentlichen Hemmnisse und Unannehmlichkeiten in der Verwaltung des Mobilien-Feuer-Versicherungs-Wesens werden noch durch die in Folge der Postpflichtigkeit der Correspondenzen hervorgerufenen sehr bedeutenden Mehrarbeiten, sowie durch den Umstand, daß Rückstände, namentlich kleinere, wegen der mit der Einziehung in gerichtlichem Wege verbundenen Schwierigkeiten und Kosten gar nicht eingezogen werden können, sehr wesentlich erhöht.

Alle diese Uebelstände veranlassen den IV. Ausschuß in Uebereinstimmung mit der Direction und in der Ueberzeugung, daß ohne Abhülfe der erwähnten Uebelstände das Mobilien-Institut nicht lebensfähig werden wird, den hohen Landtag zu ersuchen, Seine Majestät den König um schleunige Remedur in dieser Angelegenheit zu bitten.

Ausschluß glaubt hoffen zu dürfen, daß eine gründliche Darstellung der Sachlage bei Seiner Majestät geneigtes Gehör finden werde, indem nur irrige Ansichten über das Institut in Vergleich zu den Privat-Instituten die Veranlassung zu diesen beschränkenden und lästigen Bestimmungen gegeben haben können.

Zu diesem Ende dürfte allerunterthänigst vorzustellen sein, daß die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät ein auf gegenseitige Unterstützung gegründetes Institut und vorzugsweise bestimmt ist, den Armen zu helfen, den Schutz suchenden und besonders den Landbewohnern Gelegenheit zu geben, ohne viele Mühe ihr Hab und Gut in reeller Weise versichern zu lassen; daß es nicht des Gewinnes wegen, wie die Privatversicherungen, betrieben wird, sondern daß es ein für das Gemeinwohl nützlich, nöthiges und unentbehrliches Institut ist, das nur der Versicherer wegen gegründet worden ist, ja daß es eine Nothwendigkeit für die Provinz ist, um den schon vielfach zu Tage getretenen schädlichen und gefährlichen Ausschreitungen der ganz frei gegebenen Privat-Versicherungs-Gesellschaften ein Gegengewicht zu bieten.

Sind diese von dem Institute angegebenen Kriterien richtig, woran doch wohl nicht zu zweifeln ist, so hat es auch ein Anrecht auf den Schutz des Staates und darf von der Huld Seiner Majestät des Königs mit Zuversicht erwartet werden, daß ihm die nöthige Unterstützung gewährt, daß es als Provinzial-Communal-Anstalt erhalten, daß es von den lästigen und erschwerenden Bedingungen befreit und daß es fernerhin nicht den Privatanstalten nachgesetzt und unmöglich gemacht werde. Es dürfte ferner um so mehr ein günstiger Bescheid auf die zu stellenden Anträge zu erwarten sein, als der Provinzial-Feuer Societät bei der Immobilien-Versicherung die sehr harte Verpflichtung überkommen ist, jedes Gebäude ohne Ausnahme zu versichern, die Privat-Gesellschaften dagegen solche Härte nicht kennen, die gefährlichen Risiken abweisen und nur solche übernehmen, die mit wenig Gefahr verbunden sind, aber desto mehr Geld einbringen.

Die demnach bei Seiner Majestät zu stellenden Petita dürften folgende sein:

Allerhöchst derselbe möge geruhen zu befehlen, daß

1. die Mobilien-Versicherungs-Beiträge der Rheinischen Feuer-Societät in derselben Weise, mit denselben Rechten und Pflichten durch die königlichen Steuer-Kassen erhoben und eingetrieben werden, wie die übrigen Staatssteuern und daß den Steuerempfängern dafür 3 Procent Tantième und in der Zukunft ebensoviel auch von der Beforgung der Kassengeschäfte für die Immobilien-Versicherungs-Beiträge bewilligt werden;
2. eine weitere Beschränkung in Benützung von Verwaltungs- oder Gemeindebeamten, als der §. 3 des Allerhöchsten Erlasses vom 2. Juli 1863 solche vorschreibt, nicht stattfinden darf, demnach das von Oberaufsichtswegen ausgesprochene allgemeine Verbot der Anstellung von Bürgermeistern und Amtmännern aufgehoben werde;
3. die Portopflicht durch ein zu bestimmendes Pauschquantum von der Societät abgetragen werden soll;
4. durch Zahlung von Gewerbesteuer das dem öffentlichen Wohle dienende, keinen Gewinn bezweckende Provinzial-Institut nicht zu einer gewerbetreibenden Anstalt gestempelt und ihm und seinen Geschäftsführern überhaupt der ständische Charakter gelassen werde.

Diese Petita dürften außer durch die oben angegebene generelle Begründung noch durch folgende specielle zu unterstützen sein.

ad 1. Nur durch Erfüllung dieses Petitums werden die oben erwähnten Mängel beseitigt, die Einheit in dem Kassen- und Rechnungswesen der Mo- und Immobilien-Versicherung erzielt und die Ordnung darin erhalten, die Direction nicht von dem Willen einzelner Steuer-Empfänger abhängig gemacht, das bestehende Dienstverhältniß nicht alterirt und den Versicherten der Vortheil zugewandt, daß sie für die Versicherung ihres Mo- und Immobiliars event. nur an eine Person zu zahlen haben.

Der Ausdehnung der fraglichen Befugniß auf die Mobilien-Versicherung dürfte um deswillen mit Recht der Einwand nicht entgegen gehalten werden können, daß es ein Privilegium für das Institut sei, weil es kein neues, sondern ein mit der schon längst bestehenden Immobilien-Versicherung einig verhandeltes und eigentlich nur eine Erweiterung dieser ist, welche von Anfang an das in Rede stehende Recht besaß. Zudem gereicht diese Befugniß, hauptsächlich nur den Versicherten zum Vortheil und muß im Interesse dieser aufrecht erhalten werden, damit sie ihre Prämien successive zahlen können und die Gültigkeit der Versicherung nicht braucht von der Vorauszahlung der Prämien, wie bei den Privatgesellschaften, abhängig gemacht zu werden. Zudem wird jeder Versicherte sich gerne der Execution unterwerfen, um die angeführte Begünstigung zu erhalten, zumal er schon wegen der Immobilien-Versicherung derselben unterworfen ist.

Der Ausschuß glaubte die Erhöhung der Tantième für die Beforgung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte von 2 auf 3%, um deswillen beantragen zu dürfen, weil die Empfänger für die Beforgung der Staats-Kassengeschäfte in der Regel auch 3% und selbst mehr beziehen und weil in der günstigeren Stellung der Beamten die Staatsbehörde ein Motiv mehr zur Bewilligung unseres Antrages finden dürfte.

Diese 3% sollen jedoch nur dann auch für die Erhebung der Immobilien-Beiträge bewilligt werden, wenn überhaupt das Petition im Ganzen sanctionirt wird.

Das Petition

ad 2 findet seine Begründung in dem Umstande daß, obgleich in den von Seiner Majestät dem Könige genehmigten zusätzlichen Bestimmungen vom 2. Juli 1863 den Beamten nicht untersagt ist, bei der Mobilien-Versicherung mitzuwirken die Staatsbehörden doch den Bürgermeistern und deren Secretairen verboten haben, die Local-Geschäfte der Versicherung zu übernehmen. Die Mitwirkung der Beamten wird aber deshalb für nöthig, ja unentbehrlich erachtet, damit auch hier in der Verwaltung soviel als möglich die Einheit bei der Mo- und Immobilien-Versicherung erhalten, dem Versicherungs-Suchenden keine unnöthige Mühe gemacht und besonders den auf dem Lande wohnenden die Anmeldung ihrer Anträge bei den Ortsvorstehern, Bürgermeistern oder deren Secretairen so bequem als möglich gemacht werde.

Auch liegt es sicherlich im öffentlichen Interesse, daß dem Provinzial-Institute sein Charakter als öffentliche von Behörden geleitete Anstalt gewahrt werde.

Die in dieser Beziehung von der Staatsbehörde bisher aufgestellten Grundsätze lassen denselben ganz außer Betracht und stellen das provinzielle Institut den Privatgesellschaften gleich. Dies ist aber faktisch nicht der Fall, das provinzielle Institut treibt kein Gewerbe, wie die Privatgesellschaften, es sucht die Geschäfte nicht auf, sondern läßt die Anträge an sich herantreten. Es genießt daher auch durch die Benutzung der Beamten durchaus keinen Vorzug gegen die Privatgesellschaften, diese sind vielmehr, um Geschäfte zu machen ungleich besser gestellt, als jenes. Es liegt daher auch den Privatgesellschaften gegenüber durchaus kein Grund vor, die Benutzung der Beamten bei dem Provinzial-Institute zu verbieten.

Die Befürchtung, daß Mißbräuche und Collisionen dadurch entstehen könnten, ist durch die seit langen Jahren bestehende gleiche Einrichtung bei der Immobiliar-Versicherung als ungegründet widerlegt. Die Fälle, daß ein Beamter des Instituts einer Privatgesellschaft Versicherungen abwendig gemacht hätte, dürften wohl gar nicht, die umgekehrten aber sehr häufig vorgekommen sein.

Wenn demnach durch die Benutzung der Beamten bei dem Immobiliar-Geschäft keinerlei Inconvenienzen vorgekommen sind, so darf auch wohl erwartet, und mit Sicherheit angenommen werden, daß bei der Ausdehnung des Institutes auf die Mobiliar-Versicherung dieselben Beamten dieselben bleiben werden.

ad. 3. Die unendlich vielen Arbeiten, welche durch die Portopflichtigkeit der Correspondenzen hervorgerufen werden, lassen um so mehr den Wunsch gerechtfertigt erscheinen, durch ein Pauschquantum das Porto abzutragen, als durch den so innig verbundenen Geschäftsgang des Mo- und Immobiliar-Geschäfts die Portofreiheit des einen durch die Portopflicht des anderen illusorisch gemacht wird. Da durch eine solche Uebereinkunft dem Staate kein Opfer auferlegt würde, dem Institute aber die ihm zugedachte Last, wenn auch in einer etwas veränderten Weise verbliebe, so dürfte auch in dieser Beziehung dem Petitionum von Seiner Majestät kein Bedenken entgegen gestellt werden.

ad. 4. Wie aus dem Vorhergehenden zur Genüge erhellt, treibt die Provinzial-Feuer-Societät kein Gewerbe, sie verfolgt keine industrielle, sondern nur Wohlthätigkeitszwecke. Ihre die Versicherungen aufnehmenden Beamten können daher ebensowenig zu der Zahlung von Gewerbesteuer herangezogen werden, wie jeder andere Beamte, der Tantième, oder ein fixes Gehalt bezieht.

Hiernach erledigen sich auch die Gesuche der Steuer-Empfänger aus den Kreisen St. Goar und Kreuznach. Schließlich erfüllt der Ausschuß noch eine angenehme Pflicht, indem er der sehr thätigen und umsichtigen Leitung der Geschäfte der Societät, sowie der sehr eifrigen Vertretung ihrer Interessen durch die Direktion volle Anerkennung zollt.

Düsseldorf, den 8. October 1864.

#### Der IV. Ausschuß:

Frh. Raib v. Freng, Vorsitzender. Becker, Referent. Guittienne. Berger.  
Seulen. Pilgram. Münster. Neusch. Bachem. v. Cynern. Borek.

## Nr. 8.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,  
Allergnädigster König und Herr!

Die zum 17. Rheinischen-Provincial-Landtage versammelten treuehorsaamsten Stände haben sich aus Anlaß einer Petition der Stadt Köln, welche allerunterthänigst als Anlage beigeflossen ist, eingehend mit dem Armenwesen, wie es gegenwärtig sich in den verschiedenen Theilen der Provinz organisirt findet, beschäftigt. In der sorgfältigen Erörterung dieser hochwichtigen Sache haben die treuehorsaamsten Stände die Ueberzeugung gewonnen, daß die gegenwärtige Organisation des Armenwesens wirklich mangelhaft ist und der Reorganisation bedarf. Sie sehen sich durch diese Sachlage verpflichtet, Euer Königliche Majestät um Allerhöchste Vorlage eines „Gesetzes zur Organisation des Armenwesens in der Rheinprovinz“ zu bitten. Als wesentliche Grundlagen für dieses Gesetz gestatten sie sich allerunterthänigst, die nachstehenden Bestimmungen zu bezeichnen:

Die Reorganisation  
des Armenwesens in  
der Rheinprovinz betr.

1. Die Verwaltung des Armenwesens erfolgt durch eine von der Gemeindevertretung gewählte Commission unter Aufsicht der Gemeindebehörden. Der Ortsbürgermeister ist geborenes Mitglied dieser Commission, welche den Namen „Armenverwaltung“ führt,

2. Wo für Stiftungen statutgemäß oder gesetzlich besondere Verwaltungen angeordnet sind, verbleibt es bei den betreffenden Bestimmungen.

3. Für die Verwaltung des Armenvermögens sind die für die Verwaltung des Gemeindevermögens bestehenden Vorschriften maßgebend.

In tiefster Ehrfurcht ersterben etc.

Düsseldorf, den 19. October 1864.

## Bericht des V. Ausschusses

über eine Petition der Stadt Köln, das Armenwesen betreffend.

Referent: von der Heydt.

„Oberbürgermeister, Beigeordnete und Stadtverordnete der Stadt Köln“ haben eine Petition d. d. 15. Sept. d. J. wegen „Abänderung der in der Rheinprovinz bestehenden Gesetze über Organisation des Armenwesens“ nebst begleitender Denkschrift beim 17. rheinischen Provincial-Landtage eingebracht, mit dem Antrage auf Ueberweisung ihrer Petition an die Königliche Staatsregierung.

Der Bürgermeister und die Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Siegburg und der Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf u. A. haben durch Eingaben d. d. 7. und resp. 8. d. die Petition der Stadt Köln unterstützt.

Der 5. Ausschuss ist damit befaßt, über dieselbe Bericht zu erstatten. Indem er sich dieser Aufgabe entledigt, kann er von einer Reproduction des Inhaltes absehen, da die Petition nebst Denkschrift gedruckt und an sämtliche Mitglieder der Stände-Versammlung ausgetheilt ist.

Vorab ist nun in formeller Beziehung zu erinnern, daß nach dem ständischen Geschäftsgange eine Ueberweisung der Petition an die Staatsregierung nicht zulässig ist. Die Sache kann, wenn und insoweit sie die Zustimmung der Versammlung findet, in keinem anderen Wege erledigt werden, als in einer Immediat-Petition des Provincial-Landtags an Se. Majestät den König.

Was nun den sachlichen Inhalt der Petition betrifft, so hat sich der Ausschuss der Untersuchung und Erörterung mit dem Ernst und der Sorgfalt unterzogen, welche eine so wichtige und in die bürgerlichen Verhältnisse tief eingreifende Sache mit Recht beansprucht.

Beim Durchlesen der Petition und Denkschrift ist dem Ausschusse sofort die Thatsache entgegengetreten, daß dasjenige, was die Petition in Bezug auf die Organisation der Armen-Verwaltung

erstrebt, in vielen Städten der Provinz auf Grund der Städteordnung vom Jahre 1850 bereits vorhanden ist und daß die neue Ordnung sich überall — wie es der Oberbürgermeister Hammers für Düsseldorf mit Nachdruck constatirt — in jeder Beziehung bewährt hat. Die Uebelstände der gegenwärtigen Organisation des Armenwesens, welche die Denkschrift hervorhebt, sind also keineswegs in der ganzen Provinz, nicht einmal in vielen Städten, anzutreffen. Auch in solchen Städten, wo — wie in Köln — abgesehen von der Stadtverwaltung besondere Armenverwaltungen bestehen, ist über die von Köln aus beklagten Uebelstände im Allgemeinen eine ernstliche Klage nicht erhoben worden.

Hat demnach und in Erwägung aller dabei in Betracht kommenden Verhältnisse der Ausschuß die Petition der Stadt Köln als eine Petition der ganzen Provinz sich nicht in allen Theilen aneignen, auch die Denkschrift nicht überall zutreffend erachten können: so ist er doch einstimmig zu der Ueberzeugung gekommen, daß die gegenwärtige Organisation des Armenwesens mangelhaft ist und wirklich der Organisation bedarf. Die Verwaltung des Armenwesens bedarf vielfach einer freieren Bewegung und einer größeren Selbstständigkeit. In denjenigen Armenverwaltungen, welche ein von der Stadtverwaltung abgeordnetes Bestehen haben, ist durch den Wahlmodus der Cooptation eine gewisse Einseitigkeit hervorgerufen, die oft zu Mißbräuchen führen kann, abgesehen von den Unzuträglichkeiten, die das Bestätigungsrecht der Königl. Regierungen mit sich führt. Es wird sich zur Abstellung solcher Mißbräuche und zur gedeihlichen Entwicklung des Armenwesens empfehlen, die Wahl der Armenverwaltungen in die Hände der Gemeindevertretungen zu legen, und überdies ihre Administration unter Aufsicht der Gemeindebehörden zu stellen. So sehr der Ausschuß die Nothwendigkeit erkennt, der Stadtverwaltung die Aufsicht und somit eine gewisse Einwirkung zu sichern, so hat er doch entschieden Bedenken getragen, mit der Petition so weit zu gehen, daß die Verwaltung des Armenwesens ohne weiteres den bestehenden Armenverwaltungen entzogen und der Stadtverwaltung überwiesen werde. Denn vor Allem hält es der Ausschuß für ein Gebot der Pflicht und der Pietät, daß einestheils die Vermächtnisse frommer Väter eine abgeordnete Verwaltung behalten, welche sie vor einer Verschmelzung mit dem städtischen Vermögen sicherstellen, und dann daß, wo für besondere Stiftungen durch Urkunden oder durch das Gesetz über die Hospitalverwaltungen eigene Verwaltungen angeordnet sind, diese mit allem Nachdruck in ihren Rechten geschützt werden.

Aus diesen Gründen glaubt der Ausschuß eine Petition um Vorlage eines Gesetzes zur Reorganisation des Armenwesens, welches den angedeuteten Erfordernissen entspricht, welches die Rechte der Stiftungen wahrt und andererseits die Verwaltung des Armenvermögens von der ihr jetzt auferlegten Bevormundung befreit, der Versammlung mit voller Ueberzeugung empfehlen zu dürfen.

Da es nicht die Aufgabe des Landtags sein kann, ein derartiges Gesetz zu formuliren, so wird die Petition der Stände sich darauf zu beschränken haben, die wesentlichen Grundlagen für dasselbe aufzustellen. Die am Schlusse der Kölner Denkschrift formulirten sechs Punkte hat der Ausschuß zu seinem Zweck in einer anderen Fassung auf drei Punkte beschränkt, welche in stringenter Form alles dasjenige hervorheben, was er zur Grundlage des von Sr. Majestät zu erbittenden Gesetzes als nothwendig und wesentlich erkannte.

Als schließliches Ergebnis seiner Berathungen beantragt der Ausschuß einstimmig folgende Resolution des Provinzial-Landtages:

„Die zum 17. rheinischen Provinzial-Landtage versammelten Stände bitten in einer Petition an Se. Majestät den König um Allerhöchste Vorlage eines Gesetzes zur Organisation des Armenwesens in der Rheinprovinz auf nachstehender Grundlage:

1. Die Verwaltung des Armenwesens erfolgt durch eine von der Gemeindevertretung gewählte Commission unter Aufsicht der Gemeindebehörden. Der Ortsbürgermeister ist geborenes Mitglied dieser Commission, welche den Namen „Armenverwaltung“ führt.
2. Wo für Stiftungen statutgemäß oder gesetzlich besondere Verwaltungen angeordnet sind, verbleibt es bei den betreffenden Bestimmungen.

3. Für die Verwaltung des Armenvermögens sind die für die Verwaltung des Gemeindevermögens bestehenden Vorschriften maßgebend.“

Düsseldorf, den 12. October 1864.

Der fünfte Ausschuß:

Frhr. von Geyr, Vorsitzender. von der Heydt, Referent. Dr. E. Lexis. Baum.  
Conzen. Bremig. Koeggerath. Frhr. v. Rynsch. Schult. J. Horst.

## Petition der Vertretung der Stadt Köln

wegen Abänderung der in der Rheinprovinz bestehenden Gesetze in Betreff der  
Organisation des Armenwesens,

gerichtet:

- 1) an das hohe Staats-Ministerium in Berlin und
- 2) an den Rheinischen Provinzial-Landtag zu Düsseldorf.

In der Rheinprovinz ist seither eine Organisation der Armen-Verwaltung beibehalten worden, verschieden für die einzelnen Theile derselben, ungleich in der Behandlung eines und desselben Gegenstandes, unselbstständig ihrem Wesen nach, unfähig einer freieren Entwicklung, widersprechend dem Grundsatz der Selbstverwaltung der Gemeinde, nicht im Einklang mit der in den östlichen Provinzen des Staates bestehenden freieren Gesetzgebung.

Petition der Stadt Köln, betr. die Reorganisation der rhein. Armengesetzgebung.

Daß diese Gesetzgebung einer Abhilfe bedarf, wird tagtäglich in den mannigfachen Beziehungen von den Behörden, wie von den Verwalteten empfunden.

Wir richten deshalb:

- ad 1) unter Beifügung einer, auch dem Landtag der Rheinprovinz überreichten Denkschrift,
- ad 2) unter Beifügung einer Denkschrift

über die Mängel des gegenwärtigen Zustandes

- ad 1) an das hohe Staats-Ministerium die Bitte:
- ad 2) an den Rheinischen Provinzial-Landtag die Bitte, gegenwärtige Petition der königlichen Staats-Regierung mit dem Antrage zu überweisen:

beiden Häusern des Landtages in nächster Zeit ein Gesetz zur Genehmigung vorzulegen, durch welches die bisherige Organisation der Armen-Verwaltung in der Rheinprovinz aufgehoben und die Selbstständigkeit der Verwaltung auch in diesem Theile des Gemeindegewesens gesichert wird.

Köln, 15. September 1864.

Ergebenste

Oberbürgermeister, Beigeordnete und Stadtverordnete.\*)

\*) Der obigen Petition haben sich durch gleichartige Anträge angeschlossen: die Städte Düsseldorf, Crefeld, Kennerp, Biersen, St. Johann, Bevelinghoven, Dahlen, Siegburg, Ahrweiler.

# Denkschrift

über

die der Armengesetzgebung in der Rheinprovinz nothwendigen Aenderungen.

Denkschrift zur Petition der Stadt Cöln, betr. das Armenwesen.

So groß und mannigfach die Thätigkeit der preussischen Gesetzgebung insbesondere auch für die Rheinlande seit 15 Jahren gewesen ist, so erscheint sie doch klein und von geringerer Bedeutung auf dem Gebiete des Gemeinde-Armenwesens. Außer dem Gesetze vom 31. December 1842 (Ges.-S. von 1843 S. 8) und der Novelle zu demselben vom 21. Mai 1855 (Ges.-S. S. 311) findet sich kaum ein wichtiges Gesetz.

Jene beiden Gesetze, die bereits eine reiche Quelle juristischer Controversen geworden sind, berühren im Wesentlichen die Frage, wer die Verpflichtung zur Fürsorge für Arme habe, und belasten hierbei ganz vorzüglich die Gemeinden, an welche von Jahr zu Jahr wachsende Ansprüche zur Vermehrung der Unterstützungen gerichtet werden.

Es liegt nun nahe, daß diese als Verpflichtete auch eine Mitwirkung haben sollen bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Verbindlichkeiten, und daß diese Gemeinde-Angelegenheit zur eigenen Verwaltung der Gemeinden eben so sehr gehöre, wie alle sonstigen Beziehungen des Gemeindelebens. Sobald man es als ein Bedürfnis erkannte, daß dieses sich freier und selbstständiger entwickeln müsse, durfte man diese freiere Bewegung und Selbstständigkeit bei der Verwaltung eines in alle Verhältnisse des Gemeindelebens und des Gemeindehaushalts so tiefeingreifenden Theiles desselben nicht hemmen. Aber gerade das Gegentheil ist geschehen.

Als nach langen Wehen endlich die Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 erschien und für die Gemeinde eine selbstständigere Verwaltung anbahnte, unterband sie diese für die Verwaltung der Armen-Angelegenheiten durch die Bestimmung im §. 119: Die bestehende Organisation der Armen-Verwaltung wird durch dieses Gesetz nicht aufgehoben, und durch die Beschränkung im §. 86:

In Ansehung derjenigen Ausgaben, welche zur Erfüllung von Pflichten der Gemeinden z. B. zur Anlage und Unterhaltung von Armen-Anstalten nothwendig sind, ist der Beschluß des Gemeinderathes als bloßes Gutachten anzusehen.

Die Städteordnung von 1850 enthält diese Beschränkungen nicht; es benutzten daher mehrere Städte, in welchen sie eingeführt wurde, ihre freiere Stellung und richteten das Armenwesen auf Grund des §. 56 ein, der es erlaubte, daß „sowohl zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige, als zur Erledigung einzelner bestimmter Angelegenheiten und Aufträge auf Beschluß des Gemeinderathes besondere Deputationen aus Mitgliedern des Vorstandes, Gemeinde-Verordneten und Gemeinewählern gebildet werden.“

Indessen ist es zweifelhaft, ob diese allgemeine Bestimmung beabsichtigte, die Gesetze über das Armenwesen, wie sie in großer Verschiedenheit auf dem rechten und linken Rheinufer seither bestanden, aufzuheben.

Ein Ministerial-Rescript vom 21. December 1850 entschied für diese Aufhebung; später wurde sie wiederum bezweifelt, namentlich in einer Verfügung des Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 9. December 1852.

Zu einer Einigung gelangte man nicht; jedoch sprachen sich die Gerichte für den Fortbestand der seither bestandenen Organisation aus. (Rheinisches Archiv, B. 51. 1. S. 21. 2 A. 72 B. 52. 1. S. 206).

Die Discussionen im Abgeordnetenhaus bei Gelegenheit der jetzt geltenden Städteordnung geben Zeugniß von dem Fortbestand dieser Zweifel, (sfr. stenographische Verhandlungen vom 3. April 1856, S. 819 ff.) zugleich aber auch davon, daß das Ministerium des Innern der Ansicht



sich zugewandt hatte, daß die seitherige Gesetzgebung nicht aufgehoben sei, und zur Beseitigung aller Zweifel hierüber für die Zukunft nahm die Städteordnung die Bestimmung der Gemeindeordnung von 1845 wieder auf und setzte im §. 4 wörtlich fest: Die bestehende Organisation der Armen-Verwaltung wird durch dieses Gesetz nicht aufgehoben.

Hierdurch ist eine Verschiedenheit der Organisation in der Rheinprovinz erhalten worden, gegen welche nichts zu erinnern wäre, wenn die früheren gesetzlichen Bestimmungen den Gemeinden eine freiere Selbstverwaltung gewährten, oder wenn überhaupt umfassende gesetzliche Bestimmungen vorhanden wären.

Letzteres ist aber zum Theil nicht der Fall. Denn in denjenigen Theilen der Provinz auf dem rechten Rheinufer, die weder zum ehemaligen französischen Kaiserreich, noch zum Großherzogthum Berg gehörten, finden sich nur zerstreute Bestimmungen in einzelnen unzugänglichen älteren Gesetzen, theils Kur-Trierischen, theils Kur-Kölnischen oder Sayn-Altenkirchischen, Sayn-Hachenburgischen, Solms-Braunfels'schen, Wied-Runkel'schen und Wied-Neuwiedischen Verordnungen.

In dem ehemaligen Großherzogthum Berg waren zwar die älteren Verordnungen der Herzogthümer Berg und Cleve durch neuere, den Gesetzen des französischen Kaiserreichs nachgebildete Gesetze beseitigt. Allein diese waren noch nicht vollständig zur Ausführung gekommen, als das Großherzogthum aus der Reihe der Staaten schwand und die Cabinetsordres vom 21. Mai 1823 und 10. September 1824 untersagten die weitere Ausführung.

Die Verwaltung des Armen-Vermögens ging (wie es stiftungsmäßig meistens geschehen mußte) an die kirchlichen Gemeinden zurück; jedoch ordnete eine Verfügung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf am 24. Februar 1829 (Amtsblatt S. 96) die Bildung bürgerlicher Armen-Verwaltungen an, welche unter den Landrathen stehen.

In demjenigen Theile der Provinz auf dem linken Rheinufer, welcher unter französischer Herrschaft gestanden, findet sich eine unter dieser zu Stande gekommene ziemlich vollständige Gesetzgebung, beginnend mit dem Gesetz vom 16. Vendemiaire J. V. (7. October 1796) für die Hospitäler und mit den Gesetzen vom 7. Frimaire V. (27. November 1796) und 20. Ventose V. (10. März 1797) für die eigentlichen Armen-Verwaltungen.

An diese Gesetze schließt sich eine ganze Reihe sonstiger Gesetze an, welche die Verwaltung des Hospital- und Armen-Vermögens regeln; außerdem griffen die Präfecten mannigfach ein und trafen organisatorische Bestimmungen an einzelnen Orten, abweichend von den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen.

Beispielsweise mag Köln angeführt werden, wo man Hospital- und Armen-Verwaltung in besonderer Weise vereinigte und einen Präsidenten an die Spitze stellte, so daß bis heute die Frage streitig geblieben ist, ob dessen Beseitigung möglich und ob es statthaft ist, daß der Ober-Bürgermeister sich durch einen Beigeordneten für die Geschäfte der Armen-Verwaltung vertreten lassen dürfe.

Es ist hier nicht der Ort, auf das Einzelne aller der in der Rheinprovinz geltenden Gesetze einzugehen.

Wer sich für eine Zusammenstellung derselben interessirt, findet sie in der Monatschrift für Deutsches Städte- und Gemeinwesen des fünften Jahrganges, 1859, S. 113.

Das bisher Angeführte soll nur dazu dienen, die buntschedige Mannigfaltigkeit in den gesetzlichen Bestimmungen über das Armenwesen, den wichtigsten Theil der Gemeinde-Verwaltung darzuthun. Sie allein wäre eine hinreichende Veranlassung, einfachere und allgemeine Bestimmungen an die Stellen von Gesetzen zu bringen, die sogar unzugänglich sind und in den verschiedensten Sammlungen mühsam aufgesucht werden müssen, so daß man in Wahrheit behaupten kann, daß es ohne eindringendes Studium dem Gemeinde-Verwalter wie den Verwalteten eine Unmöglichkeit ist, diese Gesetze auch nur zu kennen, während gerade die von ihnen berührte Angelegenheit jedem Bürger nahe liegt. Allein abgesehen hiervon giebt es einen weit wichtigern Grund für die Beseitigung dieser unharmonischen und unverständlichen Gesetzgebung und Organisation.

Sie berücksichtigt nämlich in keiner Weise die Selbstständigkeit, welche verfassungsmäßig den Gemeinden in ihren Angelegenheiten zusteht.

Die französischen Gesetze hatten befanntlich das Streben, das ganze Verwaltungswesen möglichst zu centralisiren; die Gemeinden und ihre Organe und ihre Anstalten unter die unmittelbare Aufsicht der Central-Verwaltung (Constitution vom 21. Fructidor III. [22. August 1795], Arrêté vom 24. Brumaire V. [16. November 1796], Gesetz vom 11. Brumaire VII. [1. December 1798] und später nach Erlaß des noch mehr centralisirenden Gesetzes vom 28. Pluviöse VIII. (17. Februar 1800) unter die Aufsicht der Präfecten und Unter-Präfecten zu stellen. Wie hierdurch die Gemeinden in vollständigster Unselbstständigkeit blieben, so erhielt sich auch die Unmündigkeit der Armen-Verwaltung selbst; denn auch diese entbehrt aller Selbstständigkeit; überall ist sie in ihren Beschlüssen an die höhere Genehmigung gebunden.

Es war dies consequent; denn wollte man die Gemeinde nicht durch eigene Organe verwalten lassen, so konnte den Organen von Gemeinde-Anstalten keine freiere Stellung gewährt werden.

Man ging aber noch weiter; man löste sie von der Gemeinde immer mehr ab und erhielt nur dadurch ein schwaches Band, daß man dem Vorsteher der Gemeinde (dem Maire) den Vorsitz bei der Armen- und Hospital-Verwaltung gab. Die Vertretung der Gemeinde erhielt nur für gewisse Fälle eine gutachtliche Mitwirkung; der Schwerpunkt der Verwaltung beruhte immer in der Hand der Präfecten, an deren Stelle später die Regierungs-Behörden und Landräthe traten. Diese in enge Schranken gezogene Verwaltung nach den französischen Gesetzen wurde Musterbild für die administrativen Verfügungen, durch welche das Armenwesen in der ganzen Provinz geordnet wurde, und die §§. 56 und 119 der Gemeindeordnung von 1845 beweisen, wie man dieses Musterbild liebgewonnen hatte; denn sie sanctionirten aufs Neue die Unselbstständigkeit der Gemeinden.

Hierdurch setzte man die Gemeinden in der Rheinprovinz gegen die Gemeinden in den alten Provinzen zurück; denn in diesen, in welchen die Städteordnungen vom 19. November 1808 oder vom 17. März 1831 zur Ausführung gekommen, waren Magistrat und Stadtverordnete in Armen-Angelegenheiten eben so selbstständig wie in den andern Gemeinde-Angelegenheiten, wie dies aus dem §. 179 der erstern und den §§. 104 und 114 der letztern hervorgeht, welcher erstere seine Anordnungen (unter c) mit der Bestimmung abschließt:

Das ganze Armenwesen wird den Händen der Bürgerschaft, ihrem Gemein Sinn und der Wohlthätigkeit der Stadteinwohner anvertraut, nachdem vorher gesagt ist:

„Das Armenwesen wird von einer Deputation geleitet. In kleinen Städten soll sie aus dem Bürgermeister und Stadtverordneten und Bürgern aus verschiedenen Gegenden der Stadt bestehen. In den größern und mittlern tritt außerdem wenigstens der Syndicus und nöthigenfalls noch ein anderes Magistratsmitglied hinzu. Auch werden Geistliche und Aerzte in die Deputation mit aufzunehmen sein.

Wo die Polizei des Ortes einer besondern Behörde außer dem Magistrat übertragen ist, soll auch der Vorsteher der Ortspolizei Mitglied derselben sein. Unter dieser Leitung, die den Namen Armen-Direction führt, wird die Verwaltung des Armenwesens lediglich durch Commissionen aus der Bürgerschaft besorgt. Diese die Selbstständigkeit der Gemeinden anerkennenden Bestimmungen sind nach der jetzt in den östlichen Provinzen geltenden Städteordnung vom 30. Mai 1853 noch maßgebend, wie aus dem Tit. XIII. der Instruction vom 20. Juni 1853 ausdrücklich hervorgeht. Mit Recht können die Städte der Rheinprovinz verlangen, daß ihnen keine geringere Befugniß in der Selbstverwaltung zugemessen werde, als ihren Schwestern in den östlichen Provinzen.

Diese Selbstständigkeit besteht darin, daß die Mitglieder der Armen-Verwaltung durch eine mehr aus der Bürgerschaft hervorgehende Wahl zu ihrer Thätigkeit berufen werden, während gegenwärtig die nach dem französischen Gesetze oder nach dessen Vorbild berufenen Mitglieder von den Regierungen ernannt werden, nachdem sie von den Armenverwaltungs-Mitgliedern in Vorschlag gebracht worden. Diese

Weise der Berufung führt eine gewisse Einseitigkeit ein. Die Cooptation geht nur auf solche Persönlichkeiten, von denen man sich einer gleichen Richtung in allen Anschauungen versichert hat, und so vererbt sich in den Verwaltungen oft ein Geist, der dem frischen Leben sich anschließt; die größere Selbstständigkeit der Städte in den alten Provinzen besteht ferner darin, daß die aus freier Bildung hervorgegangenen Verwaltungs-Commissionen in Verbindung mit der Stadtverordneten-Versammlung stehen und in der Verwaltung des Armenwesens sich eben so frei bewegen können, wie die Stadtverordneten in Betreff der Gemeinde-Angelegenheiten im eigentlichen Sinne, und hierbei keiner größern Beschränkung, keiner höhern Controle unterworfen sind, wobei es sich von selbst versteht, daß sie bei der Verwaltung alles Stiftungsvermögens an die Statuten der Stiftungen gebunden und diese der Oberaufsicht der Königl. Regierung im Allgemeinen unterworfen bleiben.

Wenn man sich nach dem bisher Vorgetragenen der Ueberzeugung nicht verschließen kann, daß die Gesetzgebung über das Armenwesen in der Rheinprovinz einer Abänderung bedarf, um der gesetzlich feststehenden Selbstverwaltung näher gebracht zu werden, so dürfte sich nur fragen, ob etwa der Erlaß eines besondern Gesetzes auf zu große Schwierigkeiten stoßen möchte. Diese Frage ist aber zu verneinen, wenn man berücksichtigt, daß das ganze Armenwesen seiner Natur und Wesenheit nach nur einen Zweig des Gemeinwesens bildet, und daß die Gesetze, welche dieses letztere regeln, eben so sehr geeignet sind, auf jenes Anwendung zu finden.

Wie richtig dies ist, ergibt sich daraus, daß mehrere Städte nach Einführung der Gemeindeordnung von 1850 nach deren Grundsätzen ihr Armenwesen regelten und die Verwaltung des Armenvermögens in die Hand nahmen. Dieses auch für die rheinischen Städte allgemein möglich zu machen, dürfte ein Gesetz mit nachfolgenden Bestimmungen genügen:

1. Die Verwaltung des ganzen Armenwesens erfolgt durch die Gemeinde-Behörden nach den Gesetzen über die Verwaltung des Gemeindevermögens.
2. Es steht der Gemeinde-Verwaltung frei, mit Rücksicht auf §. 54 der Städteordnung vom 15. Mai 1856, besondern Commissionen, an deren Spitze der Bürgermeister oder ein von ihm zu bezeichnender Beigeordneter steht, die Verwaltung des ganzen Armenwesens oder eines Theiles derselben zu übertragen. Die hiefür zu erlassenden Statuten werden von der Gemeinde-Behörde entworfen und dürfen nichts enthalten, was den Grundsätzen der Städteordnung vom 15. Mai 1856 oder der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 über die Verwaltung des Gemeindevermögens widerspricht.
3. In Betreff der besondern Stiftungen, zu deren Verwaltung auch besondere Commissionen bestimmt werden können, verbleibt es bei der Anordnung des §. 4 der Städteordnung und §. 20 der Gemeindeordnung von 1845.
4. Die im Art. 2 bezeichneten Commissionen werden durch die Stadtverordneten-Versammlung theils aus ihren Mitgliedern, theils aus der Zahl der zur Stadtverordneten-Versammlung wählbaren Bürger nach Stimmenmehrheit gewählt.
5. Auf die Gewählten hat die Bestimmung des §. 79 der Städteordnung vom 15. Mai 1856 Anwendung.
6. Die seither gültigen Gesetze über die Organisation des Armenwesens sind aufgehoben.

Diese Bestimmungen werden genügen, um die Armen-Verwaltung an die Gemeindeverwaltung anzuschließen, damit sie für die Zukunft mit dieser gleichen Schritt halte.

Auf diese Weise wird eine für die Provinz ungleiche, schwerfällige, unbestimmte und jede Selbstständigkeit versagende Gesetzgebung aufgehoben und ein wichtiger Theil der Gemeindeverwaltung einer freieren und frischeren Stellung entgegengeführt werden.

Nr. 9.

Die alljährlich vor-  
kommende Einquartie-  
rungslast bei der  
Wahner Haide resp.  
Erhöhung der Ein-  
quartierungsvergü-  
tung betr.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!  
Allergnädigster König und Herr!

Euer Majestät zum 17. Rheinischen Provinzial-Landtag versammelten getreuen Stände erlauben sich hinsichtlich einer, die jährlich auf der Wahner Haide vorkommende drückende Einquartierungslast betreffenden Petition, Euer Majestät in tiefster Ehrfurcht vorzustellen, daß die in dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 15. November 1862 von 2 Sgr. auf 2 Sgr. 6 Pf. Allergnädigst erhöhte außerordentliche Einquartierungsvergütung noch in keiner Weise ausreicht, um dem angestrebten Ziele, der Erleichterung der durch die Artillerie-Schießübungen alljährlich so hart betroffenen Ortschaften, auch nur in etwa näher zu kommen.

Euer Majestät haben durch die Erhöhung das Unzureichende des Servises incl. des früheren Zuschusses selbst bereits anzuerkennen geruht. Diese Unzulänglichkeit stellt sich in dem gegenwärtigen Augenblicke jedoch noch schärfer heraus, da sowohl durch die seither ausgeführte bedeutende Vermehrung der Cadres der Artillerie, als auch besonders durch die von den Militärbehörden für nothwendig erachtete jetzt viel engere Concentrirung der Mannschaften um den Schießplatz eine weit stärkere Belegung der einzelnen Ortschaften geboten wurde, wodurch die Bewohner derselben jetzt geradezu vollständig in ihren häuslichen Verhältnissen und ihrem Geschäftsbetrieb gestört werden. — Am ungünstigsten stellt sich das Verhältniß, wenn die Räumlichkeiten zur Unterbringung der Truppen überhaupt mangeln, und die Belasteten gezwungen sind, ihre Einquartierung auf ihre Kosten anderweitig zu verlegen; in diesem Falle deckt das Servis sammt der bewilligten außerordentlichen Vergütung von 2 Sgr. 6 Pf. die wirklichen Kosten nicht zur Hälfte, oft nur zum dritten Theile, wie auch durch die der Petition angefügten Belege bewiesen ist. —

Die treuehorsaamsten Stände der Rheinprovinz nahen sich den Stufen von Euer Majestät Throne mit dem ehrfurchtsvollsten Danke für die bereits bewilligte Erhöhung der Einquartierungsvergütung und der unterthänigsten Bitte :

„Euer Majestät möge bis dahin, daß das in dem Landtags-Abschiede vom 15. November 1862 in Aussicht gestellte Gesetz über anderweitige Regelung der Einquartierungslast zu Stande gekommen, den Allergnädigst bewilligten Zuschuß von 2 Sgr. 6 Pf. pro Mann und Tag auf fünf Sgr. zu erhöhen geruhen.“

In tiefster Ehrfurcht ersterben zc.

Düsseldorf, den 18. October 1864.

Petition, die jährlich  
im Kreise Mülheim  
a. Rh. stattfindende  
Einquartierungslast  
betr.

Dem Rheinischen Provinzial-Landtage erlaubt sich der ganz gehorsamst Unterzeichnete nachstehende Eingabe ehrerbietigst zu unterbreiten.

Die jährlich bei Gelegenheit der Schießübung der Rheinischen Artillerie-Brigade Nr. 8 hier selbst Statt findende Einquartierung wird jedes Jahr drückender und ist jetzt auf einer Höhe angelangt, welche unerschwinglich genannt werden kann. So habe ich pro 1852 auf einen Einkommensteuerbetrag von 30 Thln. für die Bequartierung der mir überwiesenen Soldaten nach der beigegeführten Bescheinigung . . . . . 15 Thlr.

pro 1860 . . . . . 54 " 10 Sgr.

pro 1863 auf einen Einkommensteuer-Betrag von 42 Thln. . . . . 119 " 15 "

gezahlt und

im laufenden Jahre auf denselben Einkommensteuersatz

5 Mann 24 Tage

15 Mann 35 Tage

9 Mann 7 Tage und

4 Pferde 35 Tage

bequartieren müssen, wofür ich im Ganzen nach der angeschlossenen Rechnung 126 Thlr. 10 Sgr. gezahlt habe.

Der mir zustehende gewöhnliche Servis und Servis-Zuschuß beträgt  
 pro Mann und Tag 2 Sgr. 9 Pf. und per Pferd jeden Tag 3 Pf., zusammen also 

62	"	2	"
60	"	8	"

  
 Demnach beträgt der baare Zuschuß im laufenden Jahre  
 oder circa 150 Prozent der von mir zu zahlenden Einkommensteuer.

Daß die Zahlung eines so hohen Zuschusses für Einquartierung lähmend einwirken muß liegt auf der Hand und habe ich durch mehrere den competenten Behörden eingereichte Bittgesuche um Beseitigung und wenn dies nicht thunlich, um Ermäßigung der Einquartierungslast ersucht, leider aber, wie die gehorsamst angefügten Bescheide nachweisen, immer vergebens. Selbst mein Bittgesuch vom 22. Juni c. an das königliche Ober-Präsidium, worin ich die unrichtige Vertheilung der Uebungs-Mannschaften auf die umliegenden Ortschaften der Wahner Haide und namentlich die Ueberbürdung des Ortes Zündorf nachwies, und um Repartirung der Soldaten auf alle zu belegende Ortschaften nach Maßgabe der Klassen- und Einkommensteuer derselben bat, ist nach dem angefügten Bescheide des königlichen Landraths-Amtes zu Mülheim vom 6. Juli c. abgewiesen worden, weil es bei dem im Jahre 1862 von der königlichen Regierung genehmigten Dislocationsplane sein Bewenden haben müsse.

Warum nun gerade Zündorf nach diesem Dislocationsplane am stärksten belegt wird und selbst noch näher bei der Wahner Haide gelegene Ortschaften, wie Esdorf und Urbach, gegen Zündorf mit Rücksicht auf die Klassen- und Einkommensteuer kaum die Hälfte der Einquartierungslast von Zündorf aufzubringen haben, vermag ich nicht einzusehen, es müßte dann sein, daß Zündorf zur angenehmen Verbringung der freien Zeit mehr Gelegenheit böte, als die andern Ortschaften. Den Rheinischen Provinzial-Landtag erlaube ich mir ganz gehorsamst zu bitten, hochgeneigtest vermitteln zu wollen, daß die Einquartierungslast auf sämtliche zu belegende Ortschaften nach Maßgabe der Klassen- und Einkommensteuer excl. der  $\frac{1}{2}$  und 1 Thlr. Klassensteuer zahlenden Personen repartirt werde, dann sich aber ferner hochgeneigtest dafür verwenden zu wollen, daß durch die Ausführung eines Barackenbaues die auf der ganzen umliegenden Gegend schwer liegende Einquartierungslast beseitigt werde.

Meiner jedoch ganz unmaßgeblichen Meinung nach dürfte es einstweilen genügen, wenn vorerst die zum Unterbringen der Pferde und der reitenden Artilleristen u. nöthigen Gelasse gebaut und dann die Fußmannschaften aus den in Köln und Deutz gelegenen Kasernen mittels Extrazuges auf den Uebungsplatz gebracht und auf dieselbe Weise zurückbefördert würden.

Mit aller Ehrerbietung  
 Eines Rheinischen Provinzial-Landtages  
 ganz ergebenster

Johann Ludwig Courth,  
 Gutsbesitzer, Kreistags-Mitglied und Beigeordneter.

Niederzündorf, Kr. Mülheim a. Rh., 30. Sept. 1864.

#### Nr. 10.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Euer Majestät erlauben sich die zum 17. Provinzial-Landtage versammelten getreuen Stände der Rheinprovinz eine Petition des Bürgermeisters und der Stadtverordneten-Versammlung von Cleve, die dortige Einquartierungslast betreffend, allerunterthänigst zu überreichen.

Die getreuen Stände, in Erwägung der in der Stadt Cleve herrschenden Preise der Lebensmittel und Wohnungen im Verhältniß zu den übrigen größern Städten der Provinz, sowie in der ferneren Erwägung, daß von dem königl. Kriegsministerium s. d. 30. Mai 1860 eine Erhöhung des Servises zu Cleve angeordnet, mithin die Unzulänglichkeit des Servises einer Gar-

Erhebung der Stadt  
 Cleve zu einer Ser-  
 visstadt I. Cl. betr.

nisonstadt II. Klasse bereits anerkannt worden, welche Erhöhung indessen nur die Offiziere, nicht aber die Mannschaften vom Feldwebel abwärts, betrifft, richten nach gewissenhafter Prüfung aller in der Petition und deren Anlagen enthaltenen Thatfachen an Euer Majestät die unterthänigste Bitte,

„es möge Allerhöchstdenselben gefallen, die Petition der Stadtverordneten von Cleve mit gewohnter landesväterlicher Huld zu betrachten, und ihr Folge gebend, die Stadt Cleve zu einer Servisstadt I. Klasse zu erheben.“ —

In tiefster Ehrfurcht ersterben ic.

Düsseldorf, den 18. Oktober 1864.

## P e t i t i o n

der Stadtverordneten-Versammlung von Cleve an den 17. Rheinischen Provinzial-Landtag.

H o h e S t ä n d e - V e r s a m m l u n g !

Unterm 25. Februar 1862 hatten wir in rubricirtem Betreffe eine Petition an das hohe Haus der Abgeordneten eingebracht, welches darauf ausweise der abschriftlich angeschlossenen Benachrichtigung in seiner Sitzung vom 25. Juni einsd. a. auf den Bericht resp. Antrag der Commission für das Gemeinde-Wesen beschloffen hat:

Die Petition der Königl. Staats-Regierung zur baldigen Abhülfe in der bestimmten Erwartung zu überreichen, daß sie dem Landtage für die nächste Session einen Gesetz-Entwurf vorlegen werde, welcher die Bestimmungen des allgemeinen Regulativs über das Servis- und Einquartirungs-Wesen vom 17. März 1810 dahin regeit, daß für die Einquartirungslast eine mit den von den Quartirgebern zu tragenden Kosten in einem richtigen Verhältnisse stehende Vergütung aus der Staatskasse gewährt werde.

Ganz die nämlichen Verhältnisse, wie damals, bestehen jetzt noch für unsere Stadt, weshalb wir uns erlauben, auf unsere damaligen Petitions-Motive, enthalten in dem angeschlossenen Commissionsberichte (Seite 2 und 3) lediglich Bezug zu nehmen und zu bitten, daß, in zuversichtlicher Erwartung der obenerwähnten Gesetzes-Vorlagen, hohe Stände-Versammlung geneigtest beantragen möge, daß bis dahin wenigstens insofern einigermaßen das Drückende der Einquartirungslast für unsere Stadt erleichtert werde, daß dieselbe höheren Ortes für eine Servis-Stadt I. Klasse erklärt werde und bemerken wir noch, daß für das laufende Jahr, um den Ausfall an der Einnahme des zu erwartenden Servises gegen die voraussichtlichen Ausgaben für das hier garnisonirende Jäger-Bataillon zu decken, eine Steuer-Umlage zu Militair-Zwecken von 1% vom Jahres-Einkommen im Gesamtbetrage von 4300 Thlr. hat ausgeschrieben werden müssen.

Als Beleg dafür, daß Lebensmittel und Wohnungs-Miethe in hiesiger Stadt in hohem Preise stehen, erlauben wir uns, aus jüngster Zeit nur anzuführen, daß für die vom 3. bis 6. d. Mts. mit Verpflegung, für welche vom Staate für den ersten Tag nur 5 Sgr. und für die übrigen 3 Tage nur 4 Sgr. 8 Pf. pro Mann und Tag vergütet worden, einquartirt gewesenen Manöver-Truppen bei einer Ausmietung 15 bis 17 Sgr. pro Mann und Tag haben gezahlt werden müssen und daß auch die Selbstverpflegung 13 bis 15 Sgr. pro Mann und Tag gekostet hat.

Schließlich können wir nicht umhin, in Beziehung auf die Erklärung des Herrn Com-missarius für das Königliche Kriegs-Ministerium (Seite 8 des anliegenden Commissions-Berichtes).

„daß die diesseits gemachte Angabe, als wäre hier eine Verbesserung des Servises für die Offiziere eingetreten, auf einem Irrthum beruhe“,

Folgendes erläuternd zu entgegnen.

Die Stadt Cleve wurde Anfangs in Bezug auf Offiziere und Mannschaften als Garnisonstadt II. Klasse behandelt, da sie noch nie Garnisonstadt gewesen war und daher auch in dem

Petition der Stadt Cleve, betr. Vergütung aus Staatsfonds für die Einquartirungslast, resp. Erhöhung des Militär-Servises.

Servis-Tarif vom 30. Juni 1852 nicht aufgeführt steht. Nachdem jedoch die Unzulänglichkeit des Servises auf Grund eines von mir, dem unterzeichneten Bürgermeister, ausgestellten Attestes nachgewiesen worden, erhielten die Offiziere zwar auch den Servis einer Garnisonstadt II. Klasse, jedoch mit Zuschuß (Garnisonstadt Torgau), so daß beispielsweise dem Lieutenant, welcher früher jährlich nur 45 Thaler erhielt, später nach dem abschriftlich angeschlossenen Kriegs-Ministerial-Erlasse vom 30. Mai 1860, der Satz (nach Pagina 250 des Tarifs) von 72 Thlr. 15 Sgr., mithin eine Erhöhung von 26 Thlr. 15 Sgr. jährlich bewilligt wurde.

Den Mannschaften vom Feldwebel abwärts wurde jedoch nach wie vor der Servis nach dem Tarif Nr. II. für Garnisonstädte II. Klasse ohne Zuschuß zugestanden, (conf. Anerkennung auf Seite 250 des Tarifs) mithin deren Servis, welchen die Stadt zu beziehen hatte, nicht erhöht, obgleich eine Erhöhung für sie, auf Grund des ausgestellten Attestes, ebensowohl zu erwarten gewesen wäre, als für die Offiziere.

Cleve, den 12. September 1864.

Der Bürgermeister und die Stadtverordneten.

(Folgen die Unterschriften).

Auf die von dem Herrn Bürgermeister und den Herren Stadtverordneten bei dem Hause der Abgeordneten eingebrachte Petition d. d. Cleve, den 25. Februar curr. wegen anderweiter Regelung des Einquartirungswesens, hat dasselbe auf den in dem anliegenden ersten Berichte der Commission für das Gemeindefwesen enthaltenen Antrag in der Sitzung am heutigen Tage beschloffen:

Die Petition der Königlichen Staats-Regierung zur baldigen Abhilfe in der bestimmten Erwartung zu überreichen, daß sie dem Landtage für die nächste Session einen Gesetz-Entwurf vorlegen werde, welcher die Bestimmungen des allgemeinen Regulativs über das Servis- und Einquartirungswesen vom 17. März 1810 dahin regelt, daß für die Einquartirungslast eine mit den von den Quartiergebern zu tragenden Kosten in einem richtigen Verhältnisse stehende Vergütung aus der Staatskasse gewährt werde,

wovon der Herr Bürgermeister und die Herren Stadtverordneten hierdurch ganz ergebenst in Kenntniß gesetzt werden.

Berlin, den 25. Juni 1862.

Das Bureau des Hauses der Abgeordneten.  
gez. Bleich.

An

den Herrn Bürgermeister und die Herren Stadtverordneten  
Wohlgeboren zu Cleve.

Der Königl. Intendantur wird auf den Bericht vom 21. d. Mts. erwidert, daß der Servis für die in Cleve stationirten Truppen vom 1. Juni d. J. ab nach den pag. 249 und 250 des Servis-Tarifs vom 30. Juni 1852 für die einzelnen Chargen normirten Sätzen zu liquidiren und anzuweisen ist.

Berlin, den 30. Mai 1860.

Kriegs-Ministerium.

Militair-Deconomie-Departement.

gez. Hering.

gez. Krienes.

An

die Königl. Intendantur des 7. Armeekorps zu Münster.

Nr. 5145/60. W. O. D. 4.

Abschrift dem Magistrat zu Cleve zur gefälligen Kenntniß.

Münster, den 1. Juni 1860.

Königl. Intendantur 7. Armeekorps. gez. Meyer.

Nr. 452/6. 60 I.

### Nr. 11.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

In Folge der überwiegend kalten und nassen Witterung des Jahres ist die Wein-Crescenz in diesem Herbst am Rheine überall eine sehr geringe und daher wenig erträgliche. Schon seit dem Frühjahr hat der Weinstock in seiner Entwicklung sehr gelitten, indem die Blüthe theils sich verspätete, theils ganz verdarb und dadurch die Aussichten von vorne herein sehr getrübt wurden. Als dann den Sommer hindurch das kalte Wetter anhielt, sah der Winzer seine Hoffnung ganz vernichtet und zuletzt traten noch im Monat October Nachfröste ein, die das Wenige und Schlechte, was übrig war, auch zu Grunde richteten. Die Mehrzahl der Trauben ist vor erlangter völliger Reife erfroren und unbrauchbar geworden.

Da der Ertrag der Weinlese somit ein sehr unbedeutender, die Qualität des Weines nur eine sehr geringe ist, so erleiden sowohl die größeren Producenten, als namentlich auch die zahlreichen kleineren Weinbauer, die ganz auf den Ertrag ihres Weingüthchens angewiesen sind, die empfindlichsten Verluste; eine sehr große Anzahl derselben wird nicht im Stande sein, von dem kärglichen Produkte eine weitere Steuer zu zahlen.

Von dem Wunsche geleitet, den schwer betroffenen Winzern der Provinz eine, wenn auch nur vorübergehende Erleichterung zu verschaffen, erlauben sich daher die treugehorfamsten Stände, an den Stufen des Thrones einmüthig die allerunterthänigste Bitte niederzulegen,

Euer Majestät wollen Allergnädigst zu befehlen geruhen, daß die Moststeuer für 1864 den Weinproducenten in der Rheinprovinz alsbald in Gnaden erlassen werde.

In tiefster Ehrfurcht ersterben etc.

Düsseldorf, den 21. Oktober 1864.

Erlaß der Moststeuer  
in der Rheinprovinz  
für 1864.



## Nr. 12.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Die treu gehorsamsten Stände des 17. Provinzial-Landtages haben in ihrer heutigen Sitzung die ihnen durch das Ober-Präsidium überwiesenen Anträge über Aufnahme von Communal-Prämienstraßen auf die verschiedenen ostrheinischen Bezirksstraßen-Fonds einer sorgfältigen Prüfung unterworfen, nämlich über:

Aufnahme von Communal- und Prämienstraßen auf den ostrheinischen Bezirksstraßenfonds des Reg.-Bez. Düsseldorf.

### A. Im Regierungsbezirk Coblenz:

1. die in Ausführung begriffene Verbindungsstraße zwischen der Sieg-Eisenbahn bei Eitorf mit der Cöln-Frankfurter Staatsstraße bei Kirchheip.

2. Die Straße von Erpel am Rhein zum Anschluß an die Linz-Rottbiger Bezirksstraße und an die Wiffem-Wildbergerhüttener-Straße über Friesenhagen nach Freudenberg.

### B. Im Regierungsbezirk Cöln:

1. Die Zeith-Straße, welche über Hochhausen, Zeith, Much und Drabenderhöhe, einestheils von Siegburg aus die Cöln-Frankfurter Staatsstraße mit der Cöln-Dlpener Staatsstraße bei Engelskirchen verbindet, andererseits über Forst bis zur Wiehlmünden-Rother Bezirksstraße führt; sie verbindet eine Menge oberbergischer Orte mit der Deutz-Giesener Eisenbahn, und gewährt einer großen Anzahl industrieller Etablissements erleichterten Verkehr.

2. Die Halft-Schönenberger Straße; sie geht bei Halft aus der Sieg-Straße, führt durch das Ottersbacher Thal nach Schönenberg an die Brohler Bezirksstraße, verbindet also die Brohlstraße mit der Siegstraße und dem Bahnhof der Deutz-Giesener Eisenbahn bei Eitorf.

3. Die Eitorf-Kircheiper Straße verbindet über Mühleip, Obereip und Kirchheip die Siegstraße mit der Cöln-Frankfurter Staatsstraße und den Straßen-Knotenpunkt Kirchheip mit der Eisenbahn auf dem kürzesten Wege.

4. Die Spitze-Kesselsdhünner Straße, welche die Verlängerung der Bensberg-Spitzer Bezirksstraße bildet, bei Spitze aus der Mülheim-Wipperfürther Bezirksstraße ausgeht, über Kesselsdhün in den Regierungsbezirk Düsseldorf führt und in diesem in die Dünwald-Dabringhausen-Kammerförsterhöher Bezirksstraße bei Stumpf mündet.

5. Die Müllerhaide-Mucheler Straße im Kreise Waldbroel; sie führt aus der Derschlag-Rothemühler Bezirksstraße bei Müllerhaide über Einspelt und Finkenrath nach Muchel in die Brückermühle-Nespener Bezirksstraße.

6. Die Denklingen-Morsbacher Straße verbindet die Orte Denklingen an der Wiehlmünden-Rother Bezirksstraße durch das Wiffemthal mit der Wiffem-Wildbergerhüttenstraße bei Morsbach; eine Zweigstraße führt über Borgberg nach Waldbroel, auch sie schließt eine große Landstrecke auf und vermittelt die kürzeste Verbindung mit der Eisenbahn.

### C. Im Regierungsbezirk Düsseldorf:

1. Die Verlängerung der aus dem Regierungsbezirk Cöln kommenden Spitze-Kesselsdhünner Straße, von der Grenze des Regierungsbezirks bis Stumpf an der Dünwald-Dabringhausen-Kammerförster Bezirksstraße.

2. Die im Kreise Duisburg auszuführenden Straßen:

a) von Dorsten über Gahlen und Hünge nach Dinslaken,

b) von Hünge über Bocholt nach Emmelsum an der Cöln-Arnheimer Staatsstraße,

c) von Gahlen nach Kirchellen im Regierungsbezirk Münster,

- d) die Verbindung von der ad a genannten Straße von Gahlen nach Schermbeck,  
 e) die Verbindung von Barnum an derselben Straße nach dem Adler an der Wesel-Münsterer-Staatsstraße,  
 f) die Verbindung von Hünge über Crudenburg und Drevenack nach Peddenberg ebenfalls an die Wesel-Münsterer Staatsstraße.

Dieses Straßen-Netz wird eine 18000 Morgen große Haidefläche in der Bürgermeisterei Gahlen der Kultur zuführen, und zur viel besseren Verwerthung der nicht unbedeutenden Holzbestände in den fiscalischen und Privatwäldern in der Bürgermeisterei Schermbeck bedeutend beitragen, sowie den Bezug der Steinkohlen aus den Essen'schen Revieren erleichtern.

Die treuehörigsten Stände des 17. Rheinischen Provinzial-Landtages fühlen sich daher verpflichtet, Euer Majestät die allerunterthänigste Bitte vorzulegen:

die Aufnahme der vorgenannten Straßen auf den betreffenden ostrheinischen Bezirksstraßenfonds Allergnädigst befehlen zu wollen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben etc.

Düsseldorf, 14. October 1864.

### Nr. 13.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Den treuehörigsten Ständen des 17. Provinzial-Landtages wurden bei Allergnädigst gegenwärtig zusammenberufener Diät von mehreren Gemeinden und Bürgermeistereien Anträge um Aufnahme bereits vollendeter Communal-Chausséen, Prämienstraßen und noch im Bau begriffener Gemeinde-Chausséen des Regierungsbezirks Düsseldorf auf den westrheinischen Bezirksstraßenfonds, zur Befürwortung Allerhöchsten Orts, eingebracht.

Euer Majestät treuehörigste Stände haben die ihnen vorgelegten Anträge einer sorgfältigen Prüfung unterworfen und nach Kenntnißnahme der Einnahme- und Ausgabe-Stats für die künftigen Jahre ist die Versammlung zu dem allerunterthänigsten Beschlusse gelangt, daß es wegen Mangel an Fonds ihnen unmöglich sei, auch irgendwie den gerechtesten Anträgen Folge geben zu können. Dieselben legen demnach Euer Majestät die allerunterthänigste einstimmige Bitte vor, die Zuschläge zu dem Bezirksstraßenbaufonds des westrheinischen Theils des Regierungsbezirks Düsseldorf um  $1\frac{3}{4}$  Procent Allergnädigst erhöhen zu wollen.

In der Vorausicht, daß Euer Majestät huldreichst die vorstehende allerunterthänigste Bitte gewähren werden, indem dadurch keinerlei Druck in diesem Theile der Provinz entstehen wird, da bereits in den übrigen Theilen mancher Regierungsbezirke ein höherer Procentsatz stattfindet, als der für die Zukunft beantragte mit Hinzurechnung der erwähnten  $1\frac{3}{4}$  Procent, haben die versammelten treuehörigsten Stände die einzelnen Anträge einer sorgfältigen Prüfung unterworfen.

1. Antrag des Landtags-Abgeordneten Seulen im Auftrage der Gemeinden Dedt und Borst, Kreis Kempen, um Aufnahme der Communal-Chaussée von der Eisenbahnstation Anrath, an der Ruhrort-Grefeld-Nachener Bahn, bis auf die Mülhäuser Bezirksstraße. Die Straße ist ungefähr 60 Minuten lang; es besteht bereits eine Barriere-Erhebung, welche zu 125 Thln. verpachtet ist, liegt in der bevölkerlichsten und gewerbereichsten Gegend des Kreises Kempen, wo gleichzeitig Gewerbe und Ackerbau Hand in Hand gehen. In Anbetracht, daß die Gemeinde Borst für Herstellung ihrer Bezirksstraßen bereits gegen 42,000 Thlr. und die Gemeinde Dedt über 24,000 Thlr. aufgebracht und jetzt noch bedeutende Communal-, Schul- und Kirchenlasten zu tragen haben, geht die Bitte des Landtages allerunterthänigst

Aufnahme von Communal- und Prämienstraßen auf den westrheinischen Bezirksstraßenfonds.

dahin, Euer Majestät wollen Allergnädigst befehlen, daß die vorgenannte Straße nach vorschriftsmäßiger Abnahme durch die Kgl. Regierung, auf den Bezirksstraßenfonds übernommen werde.

2. Der Bürgermeister von Weeze, Kreis Geldern, beantragt die Aufnahme des ausgebauten Communalweges von Weeze nach Well, Königreich der Niederlande, 1894 Ruthen lang; die Straße ist vollständig ausgebaut, besigt durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. Mai 1858 fiskalische Rechte mit Barriereeinnahme, ist auf dem königlich niederländischen Terrain vollständig ausgebaut bis zu dem bedeutenden Ladepfatz an der Maas, und führt bis zum Bahnhofe bei Weeze. Von diesem Punkte aus beantragt der Bürgermeister nun ebenfalls die Aufnahme der ausgebauten Communalchauffee bis zum Orte Uedem im Kreise Cleve, welcher Strecke durch Allerhöchsten Erlaß vom 15. Dezbr. 1862 fiskalische Rechte mit Barriereeinnahme verliehen wurden und welche 1746 Ruthen lang ist. Die ganze Strecke von Well bis Uedem durchschneidet bei dem Orte Weeze die Crefeld-Clever Bezirksstraße, sowie die Rheinische Eisenbahn an dem Bahnhofe bei Weeze, verbindet demnach den Verkehr auf der Maas mit dem ganzen Inlande bis zur Rheinmündung bei Calcar, schafft der Bevölkerung von vielen Tausenden das Mittel, ihre Bodenerzeugnisse und Produkte an Holz und sonstigen Requiriten nach der Maas und dem Rheine, sowie an den Bahnhof zu Weeze zu Markte bringen, wie auch ihre sämmtlichen Bedürfnisse an Steinkohlen, Kalk und andern Naturalien auf leichte Weise beziehen zu können.

Vorstehende beiden Anträge haben allerdings bei Aufstellung des Stats über die Verwendung des linksrheinischen Bezirksstraßenbaufonds der Königl. Regierung, sowie dem ständischen Commissar nicht vorgelegen, jedoch glauben die treugehorsamst versammelten Stände, da die vorgenannten Straßen bereits sämmtlich fiskalische Rechte mit Barriere-Einnahme erlangt haben, demnach der königlichen Regierung vollständig bekannt sein müssen, es allerunterthänigst wagen zu dürfen, Euer Majestät die Bitte zu unterbreiten, huldreichst die Aufnahme der vorstehenden Straßenstrecken, nach erfolgter Abnahme durch die königliche Regierung, auf den Bezirksstraßenfonds befehlen zu wollen.

3. Durch den Abgeordneten Jonck wurde im Auftrage der Bürgermeistereien Keppeln und Uedem, Kreis Cleve und Kerwenheim Kreis Geldern eine im Ausbau begriffene Verbindungsstraße aus dem Rheinthal bei Calcar zur Rheinischen Eisenbahn bei Revelaer zur Aufnahme beantragt. Die Straßenstrecke trifft nördlich vom Dorfe Keppeln auf die Hoch-Calcarer Bezirksstraße und bei Winnefeldont auf die Sonsbeck-Winnefeldont-Revelaerer Bezirksstraße. Dieselbe hat eine Länge von 3500 Ruthen, durchschneidet die fruchtbarsten Gegenden der Bürgermeistereien Kerwenheim, Uedem und Keppeln, setzt über 50,000 Bewohner dieser Gegend mit dem Rheine und der Maas, sowie mit der Rheinischen Eisenbahn bei Revelaer in Verbindung, wodurch dieselben ihre Producte und Fabrikate, sowie die Erträge aus ihren Waldungen nach Holland u. s. w. zu Markte bringen und ebenfalls ihre Bedürfnisse an Waaren, Kalk und Mergel beziehen können; auch besteht bereits seit längerer Zeit auf dieser Straße eine nicht unbedeutende Postverbindung.

Vorstehender Antrag hat am 5. September dieses Jahres durch den Landrath von Cleve der Kgl. Regierung und dem ständischen Commissar bei Berathung der Bezirksstraßenfonds vorgelegen. Bei der Discussion über die Aufnahme dieser Strecke haben die Herren, die wenig günstige Lage des westrheinischen Bezirksstraßenfonds erkennend, dieselbe vor der Hand abgewiesen, welcher Grund durch Gehörung der vor Euer Majestät allerunterthänigst unterbreiteten Bitte der treugehorsamsten Stände, die Zuschläge um  $1\frac{3}{4}$  Procent huldreichst erhöhen zu wollen, nicht mehr haltbar sein würde. Die treugehorsamst versammelten Stände wagen demnach, Euer königlichen Majestät nach dem Antrage der Gemeinden Keppeln, Uedem und Kerwenheim die allerunterthänigste Bitte zu unterbreiten, die Aufnahme der vorstehenden Straße auf den Bezirksstraßenbaufonds Allergnädigst befehlen und den betreffenden Gemeinden, welche noch zum Ausbaue ihrer Straße einen Kostenaufwand von über 22,000 Thlr. aufzubringen haben werden, huldreichst eine Banprämie von 5000 Thlr. pro Meile bewilligen zu wollen.

4. Durch den Landtagsabgeordneten Grafen von und zu Hoensbroech ist im Namen der Bürgermeistereien Pont und Walbeck der Antrag um Aufnahme einer Communalchauffee von der Cleve-Crefelder Bezirksstraße in der Nähe des Bahnhofes bei Geldern ausgehend und an der Maas an dem Ladepfatz bei Arsen im Königreich der Niederlande mündend, eingebracht worden.

Die Straße ist 2352 Ruthen lang, setzt nicht nur die Kreisstadt Geldern nebst Umgegend mit der Maas in Verbindung, sondern erleichtert auch der Maasgegend, namentlich Pont und Walbeck den Verkehr mit den Märkten am Rhein, Rheinberg, Wesel, Xanten und Beek, ist überhaupt die Hauptverkehrstraße aus dem Innlande zum Königreich der Niederlande, dient Tausenden von Menschen zur Abfuhr ihrer Waaren und Produkte, ebenso wie zum Bezug ihrer Bedürfnisse.

Vorstehender Antrag hat der königlichen Regierung und dem ständischen Commissar bei Beratung des Stats des Bezirksstraßenfonds vorgelegen und ist auch aus denselben Gründen, wie ad 3 wegen Mangel an Fonds vor der Hand abgelehnt.

Die treuehorsaamsten Stände wagen daher, Euer Majestät aus denselben Gründen wie ad 3 allerunterthänigst zu bitten, huldreichst die Aufnahme dieser Straße auf den Bezirksstraßenbaufonds nach Abnahme derselben durch die königliche Regierung befehlen und der wenig bemittelten Gemeinde Pont, sowie der armen Gemeinde Walbeck eine Bauprämie von 5000 Thlr. pro Meile Allergnädigst bewilligen zu wollen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben etc.

Düsseldorf den 18. October 1864.

#### Nr. 14.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!  
Allergnädigster König und Herr!

Auf den Antrag der Stände des 16. Rhein. Provinzial-Landtages geruheten Euer Majestät, die Aufnahme der Straße von Sonsbeck über Winnekendonk nach Kevelaer in die Reihe der westrheinischen Bezirksstraßen und die Bewilligung einer Neubauprämie von 3000 Thlr. Allergnädigst zu befehlen.

Die Gemeinde Winnekendonk, welche in Anerkennung der großen Wichtigkeit dieses Straßenzuges den Ausbau der Strecke auf dem Gebiete der Gemeinde Kevelaer mit übernommen hatte, glaubte sich zur Zeit im Stande, diese Aufgabe lösen zu können, ist aber jetzt, im Besitze des Kostenaufschlages, zu der traurigen Ueberzeugung gelangt, daß ihre Kräfte bei den vielen sonstigen Anforderungen bei Weitem nicht ausreichen, die zum Baue erforderliche Anschlagssumme ad 14646 Thlr. 18 Sgr. aus eigenen Mitteln aufzubringen. Dieselbe hat demnach bei dem jetzt versammelten Landtage den Antrag gestellt, ihr aus Bezirksstraßenmitteln eine fernere Bauprämie zu bewilligen. Diesem Gesuche kann wegen gänzlichen Mangels der Fonds nicht stattgegeben werden und wagen es daher die treuehorsaamsten Stände, in Anerkennung der Sachlage, Euer Majestät allerunterthänigst zu bitten, der Gemeinde Winnekendonk für den Bau im Banne der Gemeinde Winnekendonk und Kevelaer zu der Allerhöchst bewilligten Bauprämie von 3000 Thlr. eine fernere Prämie von 3000 Thlr. pro Meile Allergnädigst verleihen zu wollen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben etc.

Düsseldorf, den 17. October 1864.

Bewilligung einer ferneren Prämie von 3000 Thlr. pro Meile für die Gemeinde Winnekendonk zum Ausbau der Sonsbeck-Kevelaerer Straße.

## Anträge und Anzeigen,

die an den Königlichen Landtags-Commissarius gerichtet worden sind. \*)

### Nr. 1.

Erw. Excellenz beehre ich mich, mit Bezugnahme auf den Allerhöchsten Landtagsabschied vom 17. September 1864, II. sub Pos. 14, ergebenst mitzutheilen, daß der 17. rheinische Provinzial-Landtag in seiner heutigen Sitzung einstimmig beschlossen hat, die Allergnädigst bewilligten 15000 Thaler aus den Nordcanal-Zuträden auf diejenigen Theile der Rheinprovinz ganz in der Weise und mit Anwendung des Procentsatzes zur Vertheilung zu bringen, in welcher die Erhebung der Zuschlags-Tantieme für den Nordcanalbau zur Zeit stattgefunden hat.

Die Vertheilung soll auf Regierungsbezirke, Kreise und Gemeinden vorgenommen werden, um von letzteren zu Gemeindezwecken verwandt zu werden.

Zur Förderung dieser Sache hat die Versammlung es für nothwendig erachtet, zwei Commissarien in der Person der Herren Abgeordneten Bores und Frings zu wählen, um in Vereinbarung mit der Königl. Regierung zu Düsseldorf diese Vertheilung zu bewerkstelligen.

Düsseldorf, den 20. October 1864.

Der Landtags-Marschall:

Fehr. v. Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissarius zc.

L. M. Nr. 1.

Die Vertheilung der aus den Nordcanal-Zuträden bewilligten Fonds betr. ad Allerh. Landtags-Abschied v. 17. Sept. c. 11, 14.

### Nr. 2.

Benachrichtigung des Herrn Landtags-Marschalls, ad D. P. Nro. 7389 vom 2. Oct. 1864, daß der Landtag in seiner 5. Plenarsitzung den Antrag der Verwaltungs-Commission der Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler auf Bewilligung eines Zuschusses von 9000 Thaler aus Provinzialfonds zur Restauration der dortigen Pfarrkirche abgelehnt, dagegen beschlossen habe, um der Pfarrgemeinde Brauweiler die Beschaffung und Verzinsung der zur Restauration erforderlichen Geldmittel zu erleichtern, die seitherige Retribution von 100 Thlr., welche die Arbeitsanstalt für die Mitbenutzung der Pfarrkirche an die Kirchenfabrik zu entrichten hat, auf dreihundert Thaler zu erhöhen.

L. M. Nr. 32. d. d. 14. Oct. 1864.

Die Restauration der Pfarrkirche zu Brauweiler betr.

### Nr. 3.

Benachrichtigung des Herrn Marschalls, ad D. P. Nro. 7095, 7572 und 7183 vom 2. Oct. 1864, daß der Landtag in seiner 5. Plenarsitzung beschlossen habe,

1. die Rechnungen der Irrenheilanstalt zu Siegburg pro 1862 und 1863 zu dechargiren;
2. den Etat dieser Anstalt für 1865—1866 zu genehmigen;
3. dem Anstalts-Gärtner Commans eine jährliche Pension von 60 Thlr.; sowie

Die Rechnungen und den Etat der Irrenheilanstalt zu Siegburg betr.

\*) Theilweise nur im Auszuge.

4. die Erhöhung des Gehalts des Deconomen Kuttengerler daselbst von 550 Thlr. auf 600 Thlr. zu bewilligen; und endlich
5. die Rechnung über die außerordentlichen Bauten bei der Anstalt während der Jahre 1862 und 1863 bezüglich der Gasbeleuchtung, der Anlage feuerfester Treppen und der Wasserfördermaschine zu beschargiren.

L. M. Nr. 22, 24, 25, d. d. 14. Oct. 1864.

#### Nr. 4.

Betr. Bauten bei der Irrenheilanstalt zu Siegburg (ad L. C. Nr. 60) resp. deren Reorganisation und Verlegung.

a. Benachrichtigung des Hrn. Landtags-Marschalls, d. d. 19. Oct. 1864, daß der Landtag in seiner 8. Plenarsitzung beschlossen habe, zur Errichtung der neuen Küche bei der Irrenanstalt zu Siegburg 4500 Thaler zu bewilligen, behufs Vollendung der Wasserleitung aber 16000 Thaler nur unter der Bedingung, daß die behufs Prüfung der Verhältnisse der Anstalt im Allgemeinen zu wählende Commission sich vorher auch mit dieser Frage beschäftige und die Ausführung dieser Anlage nur bei zustimmendem Beschlusse dieser Commission erfolge.

b. Der Landtag habe die zur Durchführung eines vollständigen Restaurations- und Ergänzungsplans der Anstalt erforderliche Summe von 16000 Thlr. schon jetzt definitiv zu bewilligen um so mehr Anstand genommen, als nach dem Berichte der Verwaltungs-Commission die Siegburger Anstalt trotz des bedeutenden Kostenaufwands immer nur als eine nothdürftige und sehr mangelhafte betrachtet werden müsse. Da nun die Verwaltungscommission gleichzeitig eine Verlegung der Anstalt aus den jetzigen Gebäuden lebhaft befürwortet, sowie nicht minder eine geographische Theilung derselben hierbei in ernstliche Erwägung gezogen wissen will, hat der Landtag geglaubt, um Verhältnisse zu schaffen, die nicht allein den zeitgemäßen Anforderungen der Irrenheilkunde, sondern auch überhaupt dem hohen Standpunkte der Humanität und socialen Bildung der Rheinprovinz in jeder Beziehung vollständig Rechnung tragen, nachstehenden Antrag zum Beschlusse erheben zu müssen:

Der Provinzial-Landtag wolle aus seiner Mitte eine Commission von sechs Mitgliedern wählen und ihr die Befugniß beilegen, sich nach ihrem Ermessen auf Kosten der Provinz durch Hinzusetzung eines qualificirten Arztes und eines geeigneten Bautechnikers mit gutachtlichen Stimmen zu ergänzen.

Diese Commission wird sich mit der Verwaltungs-Commission in Verbindung setzen, über den Antrag eine örtliche Untersuchung vornehmen, eventuell die vorliegende Frage in besonderer Conferenz in Erwägung ziehen, ihr separates motivirtes Gutachten erstatten und demselben die Gutachten der zugezogenen Sachverständigen anschließen.

Es wird dieser Commission überlassen, zu ihrer bessern Information Irrenheilanstalten des Inlandes, und wenn sie es für angemessen findet auch des Auslandes, auf Kosten der Provinz in Augenschein zu nehmen.

In Folge dieses Beschlusses ist die Wahl vorgenommen und auf die nachstehend genannten Personen gefallen:

1. Hr. Rath v. Frey-Garath;
2. Hr. v. Geyr-Schweppenburg;
3. Commerzienrath v. d. Heydt;
4. Bürgermeister Conzen;
5. Apotheker Doctor Riegel;
6. Adv.-Anwalt Bremig.

(L. M. 87 a. und b. d. d. 21. Oct. 1864.)

## Nr. 5.

Auf Grund des vom 17. Provinzial-Landtage in seiner 9. Plenarsitzung vom 20. Oct. 1864 gefaßten Beschlusses wird der Herr Landtags-Commissar d. d. 21. Oct. 1864 ersucht, die Verwendung der 1862 zum Neubaue eines Hauses behufs Unterbringung tobtsüchtiger Frauen in Siegburg aus den Hülfstassen = Ueberschüssen bewilligten 14000 Thlr. bis zur Erledigung der weiter gehenden Anträge zu fixiren. (L. M. Nr. 24.)

Betr. Sifirung der Verwendung des 1862 zum Ban des Hauses für tobtsüchtige Frauen in Siegburg bewilligten Fonds.

## Nr. 6.

Euer Excellenz beehre ich mich, unter Bezugnahme auf das abschriftlich beigefügte Referat des sechsten Ausschusses über die Rechnungen und den Verwaltungsbericht des Landarmenhauses zu Trier pro 1862 und 1863, ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß der Landtag in seiner heutigen 7. Plenarsitzung den Anträgen dieses Referats gemäß beschloffen hat, Euer Excellenz zu bitten, geneigtest

Betr. das Landarmenhaus zu Trier ad L. C. Nr. 7428 u. 7563.

1) veranlassen zu wollen, daß die Königliche Regierung zu Trier bei Aufnahme von Häuslingen eine gleichmäßigere Vertheilung unter den verschiedenen Kreisen des Bezirks beachte und nur in äußerst dringenden Fällen eine Ueberschreitung dieses Contingents gestatte;

2) zu verordnen, daß der Bedarf des Hauses an Naturalien künftig nicht aus freier Hand von der Direction, wie bisher zu geschehen pflegte, an ein und denselben Fruchthändler in Lieferung gegeben werde, sondern in Zukunft entweder auf dem Markte von den Producenten selbst gekauft oder durch Submission in Verding gegeben werde;

3) der Direction die Mißbilligung darüber auszusprechen, daß dieselbe bei Versicherung der Mobilien und Immobilien des Hauses gegen Feuer mehr das Interesse von Privatgesellschaften als der Provinzial-Anstalt befördert hat.

Den Rechnungen des Landarmenhauses, welche in der Anlage zurückzureichen ich mich beehre, hat der Landtag mit Vorbehalt der Erledigung der von dem Königlichen Regierungs-Präsidium zu Trier gezogenen Notate, gleichzeitig seine Genehmigung ertheilt.

Düsseldorf, den 18. October 1864.

Der Landtags-Marschall:

Frhr. v. Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissarius zc.

L. M. Nr. 33 u. 34.

## R e f e r a t

des sechsten Ausschusses über die Rechnungen und den Verwaltungsbericht des Landarmenhauses zu Trier pro 1862 und 1863.

Referent: Abgeordneter Guittienne=Niedaltorf.

Die von der Direction des fraglichen Hauses aufgestellten, von der Verwaltungs-Commission geprüften und von dem betreffenden Herrn Regierungs-Präsidenten behargirten Rechnungen des Landarmenhauses zu Trier der Jahre 1862 und 1863 sind dem VI. Ausschusse von Seiten des Herrn Landtags-Marschalls zur Einsicht und demnächstiger Berichterstattung überwiesen worden.

Referat, betr. das Landarmenhaus zu Trier.

Der VI. Ausschuss hat dieselben demzufolge, sowie den Verwaltungsbericht der Jahre 1860, 1861, 1862 und 1863 des Landarmenhauses zu Trier einer sorgfältigen Prüfung unterworfen, und hat derselbe daraus die Ueberzeugung eines gut geführten Kassen-Haushaltes gewonnen. In der Jahresrechnung pro 1862 beläuft sich die Einnahme auf 57,236 Thlr, 17 Sgr. 6 Pf., die Ausgabe auf 60,685

Thlr. 20 Sgr. 5 Pf., mithin ergibt sich ein Ausgabe-Ueberschuß von 3449 Thlr. 2 Sgr. 11 Pf., welcher in Folge der Mehrkosten des 40,000 Thlr. kostenden Erweiterungsbaues der Irrenbewahranstalt entstanden ist. Im Jahre 1863 wurde dieses Deficit durch Ersparnisse wieder vollständig gedeckt, und blieb noch ein effectiver Bestand von 328 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf. übrig. Die Einnahme dieses Rechnungsjahres war nämlich 52,007 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf. und die Ausgabe nur 51,679 Thlr. 22 Sgr. 10 Pf., mithin, wie eben erwähnt, 328 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf. Ueberschuß.

Wie aus dem Verwaltungs-Bericht ersichtlich ist, besteht das Haus noch aus 4 Kategorien, nämlich:

1. aus einem Hospital oder Pflegeanstalt mit 72 Pfleglingen im Jahre 1862 und 90 im Jahre 1863;
2. aus einer Heilanstalt mit 84 Kranken im Jahre 1862 und nur mit 54 im Jahre 1863;
3. aus einer Irren-Pflege-Anstalt mit im Jahre 1862, 128 unheilbaren Irren und im Jahre 1863 mit 131;
4. aus einer Arbeitsanstalt, deren Bevölkerung im Jahre 1862: 133 und im Jahre 1863: 149 Seelen zählte, bestehend.

Trotz der vielen Bauten und der Entfernung der jugendlichen Verbrecher und der Erziehungs-Anstalt aus dem Hause genügen die Räumlichkeiten dennoch kaum, um den an dasselbe gemachten Ansprüchen zu genügen, was hauptsächlich seinen Grund darin findet, daß demselben so viele Geistesranke als unheilbar von Siegburg zugeschiedt werden.

Da daher noch immer Aufnahme-Gesuche aus Mangel an Raum von den Landkreisen zurückgewiesen werden, so ist es doch eine auffallende Erscheinung, daß der Land- und Stadt-Kreis, von welchen letzterer ein geräumiges Bürgerhospital besitzt, und den größten Theil des Landarmenfonds absorbiert, fast die Hälfte der Stellen in der Anstalt besetzt, (siehe den Verwaltungsbericht Seite 5).

Der Ausschuß ist daher der Ansicht, daß der Direction resp. Königlicher Regierung aufgegeben werden möge, sich in Zukunft strenger an eine gleichmäßige Aufnahme aller Kreise nach der Seelenzahl zu halten, und nur in äußerst dringenden Fällen eine desfällige Ueberschreitung zu gestatten, denn eine Ausgleichung an Geld vermag dieselbe nicht ganz zu ersetzen.

Auch ist es aufgefallen, daß bei den Ausgaben der angeschafften Naturalien als Roggen, Weizen, Hafer, Gerste, Erbsen und Bohnen zc. dieselben von der Direction aus freier Hand ausschließlich einem gewissen Saal in Lieferung gegeben werden. Da der Vorgenannte ein Fruchthändler und kein Producent zu sein scheint, so dürfte dieses Verfahren nicht zu billigen und in Zukunft dahin abzuändern sein, daß diese Lieferungen durch eine öffentliche Licitation ausgegeben werden, damit die übrigen Fruchthändler und Producenten sich ebenfalls an denselben beteiligen können.

Auch ist es eine auffallende Erscheinung, daß sowohl die Gebäude, als die Mobilien der Anstalt nicht bei der Provinzial-Societät, sondern bei einer Privat-Gesellschaft ohne Vorwissen der Verwaltungs-Commission gegen Feuer versichert worden sind.

Im Uebrigen ist es erfreulich, aus dem vorgedachten Berichte zu entnehmen, daß das Haus in den letzten Jahren in allen seinen Einrichtungen gegen früher so merkliche Fortschritte gemacht hat, wozu die Bemühungen resp. Warnungen des hohen Landtags und der hohen Provinzial-Behörde wesentlich beigetragen haben mögen, wie dem Referenten als Mitglied der Verwaltungs-Commission aus persönlicher Anschauung bekannt ist.

Daß dem diesjährigen Landtage von Seiten der Verwaltung kein Etat vorgelegt wurde, hat seinen Grund darin, daß dem letzten Landtage im Jahre 1862 zufolge eines früheren Beschlusses derselbe pro 1863/66 bereits behufs Begutachtung resp. Festsetzung vorgelegen hat.

Weitere Erinnerungen gegen die aufgestellten Rechnungen sind von Seiten des Ausschusses nicht gemacht worden, und trägt derselbe somit darauf an, die beiden Rechnungen der Jahre 1862 und 1863, unter Vorbehalt der Erledigung der von dem Herrn Regierungs-Präsidenten gezogenen Notaten, anzunehmen.

Der VI. Ausschuß stellt daher bei einer hohen Versammlung folgende Anträge:

Der Landtags-Commissar, Se. Excellenz der Herr Ober-Präsident, möge gebeten werden, zu veranlassen:



1. daß königliche Regierung zu Trier bei Aufnahme von Häuslingen eine gleichmäßigere Vertheilung unter den verschiedenen Kreisen des Bezirkes zu beachten und nur in äußerst dringenden Fällen eine Ueberschreitung dieser Contingente zu gestatten habe;
2. zu verordnen, daß der Bedarf des Hauses an Naturalien künftig nicht aus freier Hand von der Direction, wie es bisher zu geschehen pflegte, an ein und denselben Fruchthändler in Lieferung gegeben werde, sondern in Zukunft entweder auf dem Markte von den Producenten selbst gekauft, oder durch Submission in Verding gegeben werden möge;
3. der Direction seine Mißbilligung darüber auszusprechen, daß dieselbe bei Versicherung der Mo- und Immobilien des Hauses gegen Feuer mehr das Interesse von Privatgesellschaften, als das der Provinzial-Anstalt befördert hat.

Düsseldorf, den 12. October 1864.

Graf v. Spee, Vorsigender. Guittienne Referent. Böninger. Clemens.  
Dr. Kiegel. Limbourg. Fehr. v. Loë. Graf v. Hoensbroech!

### Nr. 7.

Benachrichtigung, daß der 17. Provinzial-Landtag in seiner Sitzung vom 20. October beschlossen habe: aus dem zur Verfügung der Stände stehenden Fonds bei der Provinzialhülfskasse für die Jahre 1865 und 1866 jährlich eine Summe bis zu 4000 Thlr. — zum Besten der Taubstummen-Unterricht in der Rheinprovinz. zu Seiner Excellenz Verfügung zu stellen mit der Maßgabe, daß aus diesen Geldern sechzig neue Stellen in den vorhandenen 6 Taubstummen-Anstalten für den siebenjährigen Unterrichtscursus dotirt werden, und zwar unter Berücksichtigung der confessionellen Verhältnisse, „von welchen 60 Stellen der Nachener Privatanstalt 15 und die übrigen 45 den anderen fünf Anstalten nach Euer Excellenz Ermessen zu überweisen sind.“

L. M. No. 98. d. d. 19. October 1864.

### Nr. 8.

L. M. No. 39 und 95 (ad O. P. No. 7818 und L. C. No. 53), d. d. 20. October 1864: Der Landtag hat beschlossen, Sr. Excellenz für die bezüglich der billigeren Verwaltung der Bezirksstraßen erlassene Verfügung den angelegentlichsten Dank auszudrücken, gleichzeitig aber auch den Wunsch auszusprechen, daß bei der Einführung des bezüglichen Versuchs in dem Reg.-Bez. Köln die Königl. Regierung daselbst ermächtigt werde, den Bürgermeistern resp. Unterbeamten, welche mit der Ausführung der Instruction betraut werden, eine entsprechende Gratification in Aussicht zu stellen, resp. zu gewähren. „Wenn es auch unzweifelhaft ist, daß rechtlich denjenigen Beamten, welche außer ihrem Ressort beschäftigt werden, eine entsprechende Remuneration zusteht, so erscheint eine Hinweisung auf eine solche im Interesse des vorliegenden Zieles ebenso geboten als zweckentsprechend, indem dadurch eine freudigere Mitwirkung jener Beamten gefördert werden dürfte, welche unerläßlich erscheint, um bei einem Versuche constatiren zu können, ob derselbe den gehegten Erwartungen entsprechen würde.“ Schließlich wünscht der Landtag, daß den ständischen Bezirksstraßen-Commissarien die bezügliche Instruction zur Kenntniß, event. zu nutzbringenden Vorschlägen mitgetheilt werde.

Betr. die neue Instruction für die Verwaltung der Bezirksstraßen.

Betr. Erhöhung des  
Barrièregeldes auf den  
Rheinischen Bezirks-  
straßen.

Benachrichtigung des Herrn Landtags-Marschalls, d. d. 19. October 1864, (L. M. No. 117), daß der Landtag in seiner 8. Sitzung den nebst dem Referate unten folgenden Antrag: „es möge auf gesetzlichem Wege dahin gewirkt werden, daß auf Bezirksstraßen das Barrièregeld auch nach Maßgabe der Belastung des Fuhrwerkes normirt werde“, zu seinem Beschlusse erhoben hat.

### U n t r a g

des Abgeordneten Freih. v. Leykam, auf Erhöhung des Barrièregeldes auf den Bezirksstraßen in der Rheinprovinz für das schwerere Fuhrwerk.

Auf den Antrag des V. Rheinischen Provinziallandtages ist durch königl. Verordnung vom 11. April 1838 der für die Staatsstraßen unterm 28. April 1828 erlassene Tarif für die Bezirksstraßen der Provinz maßgebend geworden.

Dieser Tarif entspricht den heutigen Verhältnissen nicht mehr, indem das jetzt eingeführte schwere Fuhrwerk, welches im Jahre 1828 noch nicht gebraucht wurde, die Straßen, namentlich bei ungünstiger Witterung in einer Weise beschädigt, daß die gewöhnlichen Unterhaltungsmittel zur Instandhaltung derselben nicht mehr ausreichen. Aus diesen Gründen wird beantragt, für das schwerere Fuhrwerk einen höheren, progressiv nach der Belastung resp. der verwendeten Zugkraft steigenden Barrièregeldsatz in Vorschlag zu bringen.

Düsseldorf, den 14. October 1864.

### Referat des siebenten Ausschusses

über den Antrag des Abg. Frhrn. v. Leykam und Genossen auf Erhöhung des Barrièregeldes für schweres Fuhrwerk auf Bezirksstraßen.

Referent: Dr. Wurzer.

Der Antrag ist nach Ansicht des Referenten vollständig begründet. Es unterliegt keinem Zweifel, daß sowohl die gesetzlichen Bestimmungen, als die Polizeiverordnungen der Barrièren dahin gerichtet sind, eine gewisse Ladung für eine entsprechende Bespannung anzunehmen. In den meisten Fällen wird die Ladung von 20 Centner pro Pferd als Normalmaß anzunehmen sein. Es ist aber in neuester Zeit eine solche Vermehrung des Fuhrwerks und eine solche Beladung desselben durch das Zu- und Abführen von den Eisenbahnhöfen, wo nur auf kurzen Strecken der Transport stattfindet, entstanden, daß die Straßen in ungewöhnlicher Weise leiden.

Diesem Uebelstande ist nur dadurch abzuhelfen, daß bei erhöhter Ladung auch eine Erhöhung des Barrièregeldes stattfinde, um dem Verschleiß der Straßen entsprechende Entschädigung zu gewähren. Es wäre dem Uebelstande dadurch abzuhelfen, daß die Ladung von 20 Centner pro Pferd als Norm angenommen, bei einer Ladung von 30 Centner das 1½fache, bei 40 Centner das 2fache und bei 60 Centner das 4fache des bisherigen Tarifs erhoben würde, und im Uebrigen hoher Behörde überlassen bliebe, den Tarif dem entsprechend abzuändern. Der Ausschuss tritt diesem Antrage bei, und stellt hoher Versammlung das Petitum zur Annahme:

für das Fuhrwerk auf Bezirksstraßen den Tarif auch nach Maßgabe des Gewichtes der Ladung feststellen zu wollen.

Düsseldorf, den 18. October 1864.

Graf Weiffel, Vorsitzender. Dr. Wurzer, Referent.  
Schult. Frhr. v. Leykam. Frenger. J. Bartels. Guittienne. Gemünd.  
Limbourg.

## Nr. 10.

Euer Excellenz beehre ich mich, unter Zurückreichung des verehrlichen Randschreibens vom 2. d. M. Nr. 6805 nebst Anlagen, ganz ergebenst anzuzeigen, daß der Landtag in seiner heutigen 5. Plenarsitzung in Betreff der für die Gemeinde Burg im Regierungsbezirk Coblenz von der dortigen Regierung beantragten Unterstützung beschloffen hat

1) derselben aus den angesammelten Fonds des westrheinischen Bezirksstraßenfonds eine Unterstützung von 3000 Thlr. zu bewilligen, und

2) den eventuellen Antrag dieser Gemeinde, aus dem Meliorationsfonds der Provinzial-Hilfskasse das fehlende Baucapital gegen mäßige Zinsen zu erhalten, zu befürworten.

Düsseldorf, den 14. October 1864.

L. M. Nr. 47.

Der Landtags-Marschall  
Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

Betr. Bauhülfe an die Gemeinde Burg zum Ausbau der Moselstraße von Zell nach Erarbach. ad L. C. 6805.

## Nr. 11.

Euer Excellenz wollen aus dem abschriftlich beifolgenden Berichte des VIII. Ausschusses, betreffend die Provinzial-Hilfskasse, welchem der Landtag in seiner heutigen 5. Plenarsitzung zugestimmt hat, die Gründe geneigtest entnehmen, wodurch die Stände sich veranlaßt sehen, den Antrag wegen Annahme von Depositen von Privaten, welchem nach der verehrlichen Zuschrift vom 2. d. M. L. C. Nr. 6 die höhere Genehmigung zur Zeit nicht hat ertheilt werden können, hiermit aufs Neue zu stellen.

Düsseldorf, den 14. October 1864.

L. M. Nr. 54.

Der Landtags-Marschall:  
Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

Betr. die Rheinische Provinzial-Hilfskasse. L. C. Nr. 5 u. 6.

Bericht des VIII. Ausschusses, die Provinzialhilfskasse betreffend.

Referent: von der Heydt.

Referat, betr. die Provinz.-Hilfskasse.

Der Königliche Landtags-Commissar Oberpräsident Herr v. Pommer-Esche hat mit seinen Schreiben d. d. 2. October unter Nr. 53, 54 und 55 Mittheilungen, die Provinzialhilfskasse betreffend, an den Provinzial-Landtag gelangen lassen.

Nr. 55 berichtet, daß nach dem ständischen Antrag Se. Majestät zu genehmigen geruht haben, daß der Betrag von 5694 Thlr. 11 Sgr., welcher aus dem zur Prämierung der Spar-Kassen-Interessenten bestimmten Zinsgewinne aus 1858 und 59 nicht zur Verwendung gelangt war, dem rheinischen Meliorationsfonds überwiesen werde.

Nr. 53 übersendet die gedruckten Berichte der Provinzialhilfskasse pro 1862 und 1863, welche sich bereits in den Händen der Mitglieder des Provinzial-Landtags befinden.

Nr. 55 berichtet über die höheren Orts erfolgten Entscheidungen auf die Anträge, welche der 16. Provinzial-Landtag in seiner Sitzung vom 2. Dez. 1862, veranlaßt durch die Direction der Provinzialhilfskasse im Interesse dieses Instituts gefaßt hatte. \*)

Der Antrag auf Belegung ihrer baaren Bestände bei der Kölner Privatbank ist genehmigt. Zwei andere, mit einander eng verbundene Anträge, Darlehen an Private zur Abtragung von Hypotheken zc. zu gestatten und Annahme von Depositen seitens Privater zu genehmigen, haben hingegen Bedenken gefunden. Die Direction hat keinen Antrag auf Erneuerung dieser Gesuche gestellt; der Ausschuß sieht sich aber veranlaßt, nach persönlicher Verhandlung mit der Direction aufs Neue den Antrag zu stellen:

\*) Vgl. vorher S. 148—149.

„daß es der Direction der Provinzialhülfskasse gestattet werde, Depositen von Privaten auf einjährige oder auf halbjährige Kündigung zu einem der respectiven Dauer der Kündigungsfrist angemessenen Zinsfuß anzunehmen“

und bittet die Versammlung, diesen Antrag zu ihrem Beschlusse zu erheben.

Motivirt ist dieser Antrag durch den Umstand, daß es sich durch die Erfahrung als wünschenswerth herausgestellt hat, die Mittel der Hülfskasse zu vermehren und sie in Stand zu setzen, Darlehen in größerem Maße zu bewilligen. Je nachdem die beantragte Maßregel von Erfolg sein möchte, wird die Erneuerung jenes andern Antrags:

an Private außer den in §§. 8. und 9 des Statuts bezeichneten Fällen auch zur Abtragung von Hypothekenschulden, zur Abfindung der Miterben und zur Ablösung von Servituten Darlehen geben zu dürfen,

für eine spätere Diät vorbehalten.

Düsseldorf, den 12. October 1864.

Der VIII. Ausschuss:

Frhr. v. Leykam, Vorsigender. von der Heydt, Referent. Dr. Wurzer.  
Voeggerath. J. Horst. Conhen. J. Bartels.

Den zur Verfügung der Provinzialstände stehenden Fonds bei der Provinzial-Hülfskasse betr. L. M. 54.

### Nr. 12.

Euer Excellenz beehre ich mich ganz ergebenst mitzutheilen, daß die zum 17. rheinischen Provinzial-Landtage versammelten Stände die nachstehenden Verwendungen aus dem zu ihrer Verfügung stehenden Fonds bei der rheinischen Provinzial-Hülfskasse beschlossen haben:

1. für das Coblenzer Archiv:

- a) 600 Thlr. für die Herausgabe des 3. Bandes des mittelhheinischen Urkundenbuchs.
- b) 100 Thlr. für die Vollenbung des 2. Bandes desselben;

2. für die Provinzial-Blindenanstalt zu Düren einen jährlichen Zuschuß bis zu 4000 Thln. für die Jahre 1865/66 mit der Maßgabe, daß von der bezeichneten Summe vierteljährlich je nach dem wirklichen Bedürfniß an die Anstalt auf Euer Excellenz specielle Anweisung gezahlt werde;

3. für den Taubstummen-Unterricht und zwar zu dem Zweck, daß alle in der Provinz befindliche bildungsfähige taubstumme Kinder der Wohlthat eines siebenjährigen Unterrichts theilhaftig werden, für die Jahre 1865/66 einen jährlichen Beitrag bis zu 4000 Thlr. zur Verfügung Euer Excellenz zu stellen;

4. für die Provinzial-Irrenanstalt Siegburg behufs haulticher Anlagen 4500 Thlr. für Umbau und Verlegung der Küche, 16000 Thlr. für die Wasserleitung; letztere Summe unter Vorbehalt der Zustimmung der für Siegburg gewählten speciellen Commissare;

5. für den von der königlichen Regierung zu Coblenz projectirten Weg von Neuenahr nach Heimersheim einen Zuschuß von 3000 Thln.;

6. zur Beförderung der Seidenindustrie in der Rheinprovinz ein Zuschuß von 300 Thln. für die beiden Jahre 1865/66 (also zusammen 600 Thlr.), welcher an die Seidenzucht-Section des landwirthschaftlichen Vereins in Coblenz auszusahlen ist;

indem ich die betreffenden Ausschußberichte zu den Anträgen ad 2, 3 und 6, welchen die einhellige Zustimmung der Ständeversammlung zu Theil wurde und die die vorstehenden Beschlüsse hervorgerufen haben, ergebenst in Abschrift beischließe. \*)

Der Provinzial-Landtag hat mich sodann beauftragt, Euer Excellenz geziemend zu ersuchen, die für die erwähnten Bewilligungen aus dem Fonds der Prov.-Hülfskasse erforderliche höhere Genehmigung geneigtest zu erwirken.

Düsseldorf, den 19. October 1864.

Der Landtags-Marschall:

Frhr. v. Waldbott-Bassengcim-Bornheim.

\*) S. weiter hinten in der Abtheilung „Referate“.

## Nr. 13.

Der 17. Provinzial-Landtag hat in seiner Sitzung vom 20. October 1864 beschlossen, in Folge von Sr. Excellenz urschriftlich mitgetheilten Antrags der Königlichen Regierung zu Coblenz für die von dieser Regierung projectirte Begeverbandung zwischen Bad Neuenahr und Heimersheim einen Zuschuß von einem Drittel der veranschlagten Kosten, d. i. 3000 Thlr., aus den zur Verfügung der Stände beruhenden Fonds der Hilfskasse zu bewilligen, unter der Bedingung, daß die beiden andern Drittel aus Staatsmitteln und von den betreffenden Gemeinden aufgebracht werden.

L. M. Nr. 124.

Zuschuß für den Begebau zwischen Neuenahr und Heimersheim.

## Nr. 14.

Auf die verehrliche Mittheilung Eurer Excellenz vom 5. October a. c. L. C. Nr. 56, betreffend einen Zuschuß aus der Prov.-Hilfskasse von 600 Thlr. und resp. 100 Thlr. für die Fortsetzung des mittelrheinischen Urkundenbuches beehre ich mich, ganz ergebenst anzuzeigen, daß der Provinzial-Landtag in seiner gestrigen Sitzung beschlossen hat, eine fernere Beihülfe für die Herausgabe des dritten Theiles des mittelrheinischen Urkundenbuches aus den Fonds der Provinzial-Hilfskasse zum Betrage von 600 Thlrn., die in zwei gleichen Jahresraten zahlbar zu machen sind, zu bewilligen und gleichfalls mit Rücksicht auf den größeren Umfang des zweiten Theiles und dessen Bereicherung durch die vorangeschickte historische Uebersicht zur Bestreitung der Mehrkosten des Druckes des zweiten Bandes noch einen besonderen Beitrag von 100 Thlrn. auf den Fonds der Prov.-Hilfskasse zu übernehmen.

Düsseldorf den 19. October 1864.

Betr. einen Zuschuß aus der Prov.-Hilfskasse von 600 Thlr. und resp. 100 Thlr. für die Fortsetzung des Mittelrheinischen Urkundenbuches. ad L. C. Nr. 56

Der Landtags-Marschall:

Frhr. v. Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

## Nr. 15.

Mittheilung, daß der 17. Rhein. Provinzial-Landtag in seiner Sitzung vom 18. October d. J. den einstimmigen Beschluß gefaßt hat, daß für die Zukunft die im Jahre 1854 aus Provinzial-Mitteln bewilligten alljährlich zu zahlenden 200 Thlr. für einen zweiten Hilfsarbeiter bei dem Provinzial-Archiv zu Coblenz dem ersten Hilfsarbeiter Archiv-Secretair Goerz in Berücksichtigung dessen langjähriger Leistungen und Verdienste um das dortige Archiv als Gehaltszulage zugewendet werden möchten. „Euer Excellenz wollen demnach die Königl. Regierung zu Coblenz anweisen, fortan nach diesem Beschlusse zu verfahren.“

Düsseldorf, den 19. October 1864.

betr. die Hilfsarbeiterstelle beim Provinzial-Archiv zu Coblenz. L. C. Nr. 1 u. 7.

Der Landtags-Marschall:

Frhr. v. Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

## Nr. 16.

Euer Excellenz beehre ich mich ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß der Landtag in seiner VII. Plenar-Sitzung dem ständischen Registratur-Gehülfen Brewer für die demselben entstehenden Vertretungs-Kosten für jede Diät des Landtags eine Entschädigung von 30 Thalern bewilligt hat.

Betr. Ertheilung einer Gratification an den ständischen Registratur-Gehülfen Brewer.

Euer Excellenz erfuhe ich demgemäß ganz ergebenst, das Weitere geneigtest veranlassen zu wollen.

Düsseldorf, den 18. October 1864.

Der Landtags-Marschall:

Fzhr. v. Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königl. Landtags-Commissarius, wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten  
der Rheinprovinz, Ritter hoher Orden,  
Herrn von Pommer-Esche,

Excellenz

L. M. No. 128.

hier.

### Nr. 17.

Euer Excellenz beehre ich mich ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß der Landtag in seiner heutigen 10. Plenarsitzung beschlossen hat, dem Regierungs-Hauptkassen-Kassirer Adams und dem Hauptkassenbuchhalter Schmitz hieselbst als Vergütung für ihre Mühewaltung bei Besorgung der Kassengeschäfte des Landtages für jede Sitzungsperiode eine Remuneration von je 25 Thlen zu bewilligen, welche zu den Kosten des Landtages verrechnet werden soll. Eure Excellenz erfuhe ich ganz ergebenst, dem entsprechend das Weitere geneigtest verfügen zu wollen.

Düsseldorf, den 21. October 1864.

Der Landtags-Marschall:

Fzhr. v. Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königl. Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten  
der Rheinprovinz, Ritter hoher Orden,  
Herrn v. Pommer-Esche

Excellenz

L. M. No. 78.

hier.

Betr. Remuneration  
der Hauptkassenbeam-  
ten bei der Königl.  
Regierung zu Düssel-  
dorf Adams u. Schmitz  
für die Besorgung der  
Kassengeschäfte des  
Landtages.